5782

University of California.

FROM THE LIBRARY OF

DR. FRANCIS LIEBER,

Professor of History and Law in Columbia College, New York.

THE GIFT OF

MICHAEL REESE,

Of San Francisco.

1873.

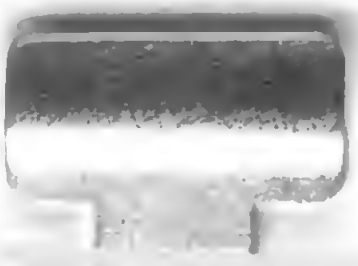

Seinen Professor Lieber zur freundschaftlichen Erinnerung an den Verfasser.

Die

neuesten Fortschritte

des

Gefängnißwesens

in

Frankreich, England, Schottland, Belgien und der Schweiz.

Dargestellt von

Dr. Joseph von Würth.

Mit 3 Zink-Tafeln.

Wien, 1844.

Fr. Beck's Universitäts-Buchhandlung.

In der
Fr. Beck'schen Universitäts-Buchhandlung
in Wien
sind zu haben:

Springer, J., Dr. Prof.

Statistik

des österreichischen Kaiserstaates.

2 Bände. gr. 8. 1840. 6 fl. C. M.

Edlauer, Fr., Dr. Prof.

Erklärung des Strafgesetzes

über

Gefälls-Uebertretungen.

I. Band.

gr. 8. Wien 1843. geh. 3 fl. C. M.

---

v. Stubenrauch, Moritz, Dr. Prof.

Handbuch

der in den nicht ungarischen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates und bei dem k. k. österr. Militärkörper geltenden

Jurisdictions-Normen,

sammt den bis auf die neueste Zeit darüber erflossenen Declaratorien.

gr. 8. Wien 1843. geh. 3 fl. C. M.

Die neueſten Fortſchritte des Gefängnißweſens in Frankreich, England, Schottland, Belgien und der Schweiz.

Dargeſtellt von

Dr. Joſeph von Würth.

Mit drei Zink-Tafeln.

Wien.
Fr. Beck's Univerſitäts-Buchhandlung.
1844.

HV 9941
.W9

Gedruckt bei J. P. Sollinger in Wien.

Digitized by Google

Seiner Excellenz

dem

Hochgebornen Herrn

Franz Anton

Grafen von Kolowrat-Liebsteinsky,

Herrn der Herrschaften Reichenau, Czernikowicz, Wamberg, Moierhöfen, Pfraumberg und Koschatek, dann der Güter Borohrodek, Horaticz und Schießelicz in Böhmen und der Herrschaft Ebreichsdorf in Niederösterreich, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des österr. kaiserlichen Leopoldordens, Inhaber des goldenen Civil-Ehrenkreuzes, Ehren-Bailli und Großkreuz des souveränen Ordens des heil. Johann von Jerusalem, Ritter der russisch-kaiserlichen Orden des heil. Andreas, des heil. Alexander-Newsky, des weißen Adlers, des heil. Wladimir und der heil. Anna 1. Classe, dann Großkreuz des königl. sächsischen Ordens der Rautenkrone, k. k. wirkl. geh. Rathe, Kämmerer, Staats- und Conferenzminister, Protector des böhm. allgem. Witwen- und damit verbundenen Taubstummen-Institutes, Präsidenten der königl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, Protector der allgem. wechselseitigen Capitalien- und Rentenversicherungs-Anstalt und der k. k. Gesellschaft der Aerzte in Wien, Curator des niederösterr. Gewerbevereines, wirkl. Mitgliede der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien, wirkendem Mitgliede der Gesellschaft des vaterländischen Museums in Böhmen, Mitgliede der kaiserl. Akademie der bildenden Künste in Wien, Ehrenmitgliede der k. k. Akademie der schönen Künste zu Mailand, der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Krain, des landwirthschaftlichen Vereines in Baiern, der großherzogl. weimar. Societät für die gesammte Mineralogie zu Jena, der päpstl. Akademie der schönen Künste zu Bologna, der isländischen Literatur-Gesellschaft, des Industrie- und Gewerbvereines in Inneröesterreich, der k. k. Gartenbau-Gesellschaft in Wien und mehrerer anderer in- und ausländischen gelehrten Gesellschaften, Ehrenbürger der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien,

u. s. w. u. s. w.

in tiefster Ehrfurcht

gewidmet

von dem Verfasser.

Vorrede.

Es gibt kaum irgend eine Frage auf dem weiten Gebiete der Staatsverwaltung, welche in der neueren Zeit eine so lebhafte und so allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen hätte, als die Frage über die zweckmäßigste Einrichtung der Gefängnisse. In der letzten Hälfte des vorigen Jahrhundertes durch den edlen Howard angeregt, ist sie in den harten Kämpfen zu Anfange des gegenwärtigen Jahrhundertes wohl etwas in den Hintergrund getreten, allein sie wurde nicht verdrängt oder vergessen. Kaum war der Kriegslärm verhallt, und man sah schon in manchen Ländern Europa's Männer auftreten, welche das Werk des unvergeßlichen Britten wieder aufnahmen und ihre Zeitgenossen mahnten, bei ihrem mannigfaltigen Streben nach Erwerb und materiellem Fortschritte ihrer gefangenen Mitbrüder nicht zu vergessen. Der Friede begünstigte solche Bemühungen und in vielen Ländern wurde für die Erleichterung des Loses dieser Unglücklichen Bedeutendes geleistet. Meistens beschränkte sich diese Verbesserung auf die Sorgfalt für die physischen Bedürfnisse der Gefangenen. Da erscholl der Ruf von den großen Fortschritten, welche man in Amerika in Beziehung auf das Gefängnißwesen gemacht hatte. Mehrere Regierungen schickten Abgeordnete in die Vereinigten Staaten, um sich von dem Umfange und der Bedeutung dieser Verbesserungen zu überzeugen, und die Berichte der aus Amerika Zurückgekehrten verbreiteten die Kenntniß davon in weiteren Kreisen. Zwei Gefängnißsysteme stritten sich um den Vorzug, beide von derselben Grundansicht ausgehend, daß die Verhinderung aller Mittheilungen unter den Gefangenen eine unabweisliche Nothwendigkeit sei, und nur in der

Wahl der Mittel zur Verwirklichung dieſer Anſicht verſchieden. Auch in Europa theilten ſich die Meinungen der Männer, welche ſich mit den Fortſchritten des Gefängnißweſens beſchäftigten. Lebhaft ergriffen die Einen Partei für das Syſtem des Stillſchweigens, eben ſo kräftig vertheidigten die Anderen das Vereinzelungsſyſtem. Der Streit wurde nicht ſelten mit übermäßiger Heftigkeit geführt und die Frage, welche nur durch ruhige Betrachtung der Thatſachen entſchieden werden kann, wurde zu einer gehäſſigen Parteiſache gemacht. Die Thatſachen ſelbſt wurden oft entſtellt und man kann mit Recht ſagen, daß durch die Hitze, womit die Vertheidiger der entgegengeſetzten Anſichten ihre Sache verfochten, dem unbefangenen Forſcher große Schwierigkeiten in den Weg gelegt wurden.

Die Ueberzeugung, daß nur die Erfahrung über den Werth der verſchiedenen Gefängnißſyſteme zu entſcheiden vermöge; die Schwierigkeit, aus den widerſprechenden Berichten die Wahrheit herauszufinden, und die Vorliebe, mit welcher ich in meiner Stellung als Juſtizbeamter mich ſchon ſeit mehreren Jahren der Strafrechtswiſſenſchaft und den damit verwandten Zweigen hingegeben hatte, bewogen mich um ſo mehr, die durch die Gnade Sr. Majeſtät mir geſtattete neunmonatliche Reiſe nach Frankreich, England, Schottland, Belgien und der Schweiz zu einem genauen Studium der neueſten Erfahrungen über das Gefängnißweſen anzuwenden, als mir bekannt war, daß der nothwendige Umbau mehrerer Strafanſtalten in den öſterreichiſchen Staaten, insbeſondere des niederöſterr. Provinzial-Strafhauſes, die Frage über das beſte Gefängnißſyſtem auch bei uns praktiſch machen würde. Ich habe hauptſächlich den Unterſchied, die Vorzüge und Nachtheile der neueren Gefängnißſyſteme kennen zu lernen geſucht und habe deshalb nicht nur viele Strafanſtalten genau unterſucht, ſondern auch die Anſichten der ausgezeichneteſten Männer in die-

sem Fache vernommen. Die Ergebnisse meiner Forschungen habe ich in möglichster Kürze zusammengestellt und dabei nebst meinen eigenen Beobachtungen vorzüglich alle officiellen Urkunden, Ausweise und Berichte, welche mir über die einzelnen Länder und Anstalten zugänglich waren, benützt. Ich halte es für eine heilige Pflicht, den Männern, welche mich in der Erreichung meiner Reisezwecke auf die bereitwilligste und freundschaftlichste Weise förderten, insbesondere den meisten französischen, englischen und belgischen Gefängnißinspectoren und den Vorstehern der von mir besuchten Anstalten, so wie auch den berühmten Männern, welche mir ihre Ansichten über das Gefängnißwesen schriftlich mitzutheilen die Güte hatten, meinen wärmsten Dank öffentlich auszusprechen. Nur die thätige Unterstützung, welche ich an allen Orten, sobald ich nur den Zweck meiner Reise eröffnet hatte, von Seite der mit der Verwaltung des Gefängnißwesens betrauten Beamten sowohl, als der Gelehrten, welche ihre Kräfte diesem Fache weihen, gefunden habe, konnte mich in den Stand setzen, so zahlreiche und zuverlässige Materialien zusammenzubringen, als ich zu einer getreuen Schilderung des Gefängnißwesens in den von mir besuchten Ländern benöthigte.

Was den zweiten Theil dieser Schrift, die Kritik der neueren Gefängnißsysteme, betrifft, so glaube ich hier nur versichern zu dürfen, daß ich trotz meiner aufrichtigsten Wünsche für jeden Fortschritt wahrer Humanität doch ein entschiedener Gegner jener mißverstandenen Philanthropie bin, welche der Strafe ihren eigentlichen Charakter benehmen würde. Ich betrachte eine solche falsche Menschlichkeit als eine Schwäche und zugleich als eine wahre Ungerechtigkeit gegen die bürgerliche Gesellschaft und ich glaube, daß bei jedem Gefängnißsysteme die Rücksicht nie außer Acht gesetzt werden solle, daß die Strafe nicht nur die Bestimmung hat, den Sträfling zu bessern, sondern auch durch die heilsame Scheu, welche sie

einflößt, Andere von der Begehung von Verbrechen abzuhalten. Ein gutes Gefängnißsystem ist meiner Meinung nach auch besonders deshalb nothwendig, damit die Richter in der schlechten Einrichtung der Strafanstalten keinen Vorwand finden können, um damit ihre nicht selten übertriebene und unzeitige Milde, vorzüglich gegen die das erste Mal der Strafe Verfallenen, zu entschuldigen.

Möchte es mir gelungen sein, durch die Schilderung der bedeutenden Fortschritte, welche das Gefängnißwesen außerhalb Deutschland, besonders in England, bereits gemacht, und der zahlreichen Erfahrungen, welche man über die Wirkungen der verschiedenen Strafsysteme gesammelt hat, ein kleines Schärflein zur Beleuchtung dieser wichtigen Frage beigetragen zu haben!

Ich schließe diese Zeilen mit dem innigen Wunsche, daß sich auch mein Vaterland die großen Vortheile, welche aus einer zweckmäßigen, vorzüglich auf die moralische Reform der Gefangenen berechneten Einrichtung der Strafanstalten hervorgehen, recht bald aneignen möge. Der Segen künftiger Geschlechter wird auf jenen Staatsmännern ruhen, welche, das Bedürfniß der Zeit erkennend, der Verbesserung der Gefängnisse ihre Sorgfalt zuwenden.

Wien am 20. April 1844.

Der Verfasser.

Inhalt.

Erstes Buch.

Darstellender Theil.

Seite.

Erster Abschnitt. Das Gefängnißwesen in Frankreich 1
Das französische Strafsystem im Allgemeinen 1
Oberste Verwaltung des Gefängnißwesens 7
Einrichtung der französischen Strafanstalten 9
I. Die Galeerenhöfe 9
II. Die Centralgefängnisse 21
III. Die Departementsgefängnisse 44
IV. Anstalten für jugendliche Gefangene 46
1. Das correctionelle Erziehungshaus la Roquette in Paris . . . 48
2. Die landwirthschaftliche Colonie zu Mettray 64
Aussichten für die Zukunft. Legislative Arbeiten in Beziehung auf das Gefängnißwesen 72
Zweiter Abschnitt. Das Gefängnißwesen in England 76
Das englische Strafsystem überhaupt 76
Verwaltung und Einrichtung der englischen Gefängnisse überhaupt . . . 83
Statistisches über die englischen Gefängnisse überhaupt 98
Schilderung einzelner englischer Gefängnisse 101
I. Das Mustergefängniß zu Pentonville bei London 101
Das Gefängnißgebäude 101
Bevölkerung, Verwaltung und Hausordnung 115
Ergebnisse meiner Besuche in den einzelnen Zellen 126
II. Das Correctionshaus Coldbathfields in London 135
III. Das Gefängniß Tothillfields oder Westminster Bridewell in London 142
IV. Das Gefängniß Newgate in London 144
V. Das Gefängniß Milbank in London 145
VI. Das Grafschaftsgefängniß zu Wakefield 148
VII. Die Anstalt für jugendliche Sträflinge zu Parkhurst 151
Dritter Abschnitt. Das Gefängnißwesen in Schottland 160
Verwaltung und Einrichtung der schottischen Gefängnisse überhaupt . . 160
Schilderung einzelner Gefängnisse Schottlands 170
I. Die neue Strafanstalt zu Perth 170
II. Das Gefängniß zu Edinburg 178
III. Das Gefängniß zu Glasgow 183

Seite.

Vierter Abſchnitt. Das Gefängnißweſen in Belgien 191
Eintheilung, Verwaltung und Einrichtung der belgiſchen Gefängniſſe überhaupt 191
Schilderung einzelner Gefängniſſe Belgiens 198
I. Das Zwangsarbeitshaus zu Gent 198
II. Die Weiberſtrafanſtalt zu Namur 202
Fünfter Abſchnitt. Strafanſtalten in der Schweiz 208
I. Die Strafanſtalt zu St. Gallen 208
II. Die Strafanſtalt zu Genf 217
III. Die Strafanſtalt zu Lauſanne 235

Zweites Buch.

Erfahrungsmäßige Kritik der verſchiedenen Gefängnißſyſteme.

Erſter Abſchnitt. Grundbedingung eines guten Gefängnißſyſtemes 269
Zweiter Abſchnitt. Das Syſtem des Stillſchweigens oder das Auburn'ſche Syſtem 274
Dritter Abſchnitt. Das Vereinzelungs- oder pennſylvaniſche Syſtem . . 292
Vorzüge dieſes Syſtemes 293
Einwürfe gegen daſſelbe 304
Vierter Abſchnitt. Das Claſſificationsſyſtem 345
Fünfter Abſchnitt. Anſtalten für jugendliche Sträflinge 350
Sechſter Abſchnitt. Vorſchläge in Beziehung auf die Gefängnißreform in Deutſchland 354

Nachtrag.

I. Ergebniſſe des zweiten Jahresberichtes des Verwaltungsrathes des Pentonville-Gefängniſſes vom 10. März 1844 357
II. Ergebniſſe der Berathung des franzöſiſchen Geſetzentwurfes über das Gefängnißweſen in der Deputirtenkammer 377

Beilagen.

I. Brief des franzöſiſchen Deputirten Aleris von Toequeville 381
II. Brief des franzöſiſchen Deputirten Guſtav von Beaumont 386
III. Brief von De Metz, ehemaligem Rathe an dem königlichen Gerichtshofe zu Paris und Director der landwirthſchaftlichen Colonie für jugendliche Uebertreter zu Mettray 389
IV. Brief des engliſchen Gefängnißinſpectors Wilhelm Crawford 404
V. Brief des engliſchen Gefängnißinſpectors Whitworth Ruſſell 405
VI. Brief von Herrn Eduard Ducpétiaux, Generalinſpector der Gefängniſſe und Wohlthätigkeitsanſtalten Belgiens 413
VII. Brief von Herrn Dr. D. G. Kieſer, großherz. ſächſiſch-weimar'ſchem geh. Hof- und Medicinalrathe, Profeſſor der Medicin und Director der Klinik zu Jena 415
VIII. Circulare des Lord John Ruſſell, Staatsſecretärs für das Departement des Innern, an die bei den Vierteljahrsſitzungen verſammelten Magiſtratsperſonen und an die Richter der Flecken 420

Erſtes Buch.

Darſtellender Theil.

Erſter Abſchnitt.

Das
Gefängnißweſen in Frankreich.

Das franzöſiſche Strafſyſtem im Allgemeinen.

Das franzöſiſche Strafgeſetzbuch (Code pénal) theilt alle Geſetzübertretungen in drei Claſſen ein: 1. in Verbrechen (crimes), welche vor die Aſſiſenhöfe gehören und jederzeit entehrende Strafen nach ſich ziehen; 2. in Vergehen (délits), welche vor die Zuchtpolizeigerichte gehören und mit correctionellen Strafen geahndet werden, und 3. in Polizeiübertretungen (contraventions), welche vor die einfachen Polizeigerichte gehören und nur polizeiliche Strafen zur Folge haben. Dieſer Eintheilung aller ſtrafbaren Handlungen entſpricht auch die Anordnung der Gefängnißſtrafen, welche das Geſetz für jede Uebertretung verhängt. Die Gefängnißſtrafen entehrender Art, welche für Verbrechen verhängt werden, ſind: 1. die Zwangsarbeitsſtrafe (les travaux forcés), welche entweder auf lebenslang oder zeitlich, und zwar in der Regel nicht auf weniger als fünf und nicht auf mehr als zwanzig Jahre zuerkannt werden kann. Eine Ausnahme findet nur rückſichtlich jener Uebelthäter Statt, welche, nachdem ſie ſchon einmal eines Verbrechens wegen verurtheilt worden, neuerlich ein Verbrechen begehen, worauf das Geſetz zeitliche Zwangsarbeitsſtrafe verhängt; ſie werden zum Maximum der für dieſes zweite Verbrechen vom Geſetze beſtimmten Strafe verurtheilt und

dieſes Maximum kann ſogar verdoppelt werden. Doch ſind ſolche Fälle ſehr ſelten; die Zahl der zu 25- bis 40jähriger Zwangsarbeitsſtrafe Verurtheilten betrug in Frankreich in dem Zeitraume von 1837 bis 1841 jährlich nur 9. Dagegen kamen in den zehn Jahren 1832 bis 1841 im Durchſchnitte jährlich 174 Verurtheilungen zu lebenslänglicher und 852 zu zeitlicher Zwangsarbeitsſtrafe vor*). 2. Die Detention, d. i. die Anhaltung in einer Feſtung auf fünf bis zwanzig Jahre, welches Maximum für Solche, welche ſchon einmal eines Verbrechens wegen verurtheilt worden waren, verdoppelt werden kann. Gegenwärtig werden auch die zur Deportation Verurtheilten nicht wirklich deportirt, ſondern in Gemäßheit des Geſetzes vom 9. September 1835, wodurch der Artikel 17 des code pénal abgeändert wurde, auf lebenslang dieſer Feſtungsſtrafe unterzogen. Uebrigens kamen während der zehn Jahre 1832 bis 1841 nur 17 Verurtheilungen zur Detention und zwei zur Deportation vor. 3. Die Reclusion, welche nach dem Ausdrucke des Geſetzes in der Einſperrung in eine maison de force auf fünf bis zehn Jahre beſteht. Für jene Verbrecher, welche zur Zeit ihrer Verurtheilung das ſiebzigſte Lebensjahr vollendet haben und zur Zwangsarbeitsſtrafe verurtheilt werden ſollten, muß dieſe Strafe ihres Alters wegen in die Reclusion umgeändert werden; ſie kann jedoch in dieſem Falle auf zwanzig Jahre und ſelbſt auf lebenslang ausgedehnt werden. (Code pénal Art. 70 und 71.) In dem Zeitraume von 1832 bis 1841 fanden im Durchſchnitte jährlich 838 Verurtheilungen zur Reclusion Statt.

Alle dieſe Verbrechensſtrafen ziehen die Civildegradation, d. i. die Ausſchließung von allen öffentlichen Aemtern und vom Wahlrechte in bürgerlichen oder politiſchen Fällen, die Entziehung des Rechtes, eine Auszeichnung oder Waffen zu tragen, in der Armee oder Nationalgarde zu dienen, eine Schule zu halten, oder Unterricht zu ertheilen, oder auch nur in einer Unterrichtsanſtalt als Lehrer oder Aufſeher verwendet zu werden, und die Unfähigkeit zur Zeugenſchaft, ſo wie zum Amte eines Vormundes oder

*) Comptes généraux de l'administration de la justice criminelle en France pendant les années 1832-1841, présentés au roi par le garde des sceaux. Paris, de l'imprimerie royale. 1834-1843. 10 Vol.

Curators nach sich. Auch darf der Verurtheilte während der Strafzeit sein Vermögen nicht selbst verwalten, sondern es wird ihm ein Curator bestellt.

Für Vergehen besteht nur Eine Gefängnißstrafe, die Einsperrung in ein Correctionshaus, in der Regel auf eine Dauer von mindestens sechs Tagen und höchstens fünf Jahren. Bei besonders mildernden Umständen kann auch unter das Minimum von sechs Tagen herabgegangen werden. Eben so kann das Maximum bei denjenigen Beschuldigten, welche schon früher einmal wegen eines Verbrechens oder Vergehens, jedoch im letzteren Falle zur Einsperrung auf länger als ein Jahr, verurtheilt worden waren, auf 10 Jahre ausgedehnt werden. Uebrigens kann und muß selbst bei Verurtheilungen wegen Verbrechen, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, was nach dem Gesetze vom 28. April 1832 die Geschwornen auszusprechen haben, statt der Reclusions- oder Detentionsstrafe die Einsperrung in ein Correctionshaus verhängt werden. In den fünf Jahren 1837 bis 1841 fanden vor den Assisenhöfen jährlich 3079 Verurtheilungen zu einer blos correctionellen Einsperrung, und zwar 668 bis zu Einem Jahre, 2391 auf mehr als ein Jahr bis zu fünf Jahren und 20 auf länger als fünf Jahre Statt. In demselben Zeitraume erfolgten vor den Zuchtpolizeigerichten jährlich 45,800 Verurtheilungen zur Einsperrung in ein Correctionshaus wegen Vergehen, und zwar 5902 auf weniger als sechs Tage, 13,126 von sechs Tagen bis zu einem Monate, 15,214 von einem bis zu sechs Monaten, 5658 von sechs Monaten bis zu einem Jahre, 4925 über ein Jahr bis zu fünf Jahren und 969 auf fünf und mehr Jahre. — Die Gefängnißstrafe für Polizeiübertretungen endlich besteht in der polizeilichen Anhaltung auf mindestens einen und höchstens fünf Tage.

Nicht ganz so regelmäßig ist die Einrichtung der bestehenden Strafanstalten in Frankreich. Man unterscheidet in administrativer Beziehung:

1. Die Galeerenhöfe (les bagnes), wo die zur Zwangsarbeitsstrafe verurtheilten Männer unter 70 Jahren angehalten werden; es gibt deren drei, zu Brest, Rochefort und Toulon.

2. Die Festungen, wo die zur Detention oder Deportation Verurtheilten angehalten werden sollen. Gegenwärtig ist die Citadelle zu Doullens im Departement der Somme durch die königl. Verordnung vom 22. Jänner 1835 als die einzige Festung für Gefangene dieser Art bestimmt; in administrativer Beziehung ist sie den Centralgefängnissen gleichgestellt.

3. Die Centralgefängnisse (maisons centrales de force et de correction), worin die zu mehr als einjähriger correctioneller Einsperrung und die zur Reclusion Verurtheilten beider Geschlechter, die zur Zwangsarbeitsstrafe verurtheilten Weiber und die 70 Jahre oder darüber alten, zur Zwangsarbeitsstrafe verurtheilten Männer angehalten werden. Es gibt gegenwärtig in Frankreich 20 solche Centralgefängnisse, und zwar zu Beaulieu im Departement Calvados, zu Cadillac im Departement der Gironde, zu Clairvaux im Departement der Aube, zu Clermont im Departement der Oise, zu Embrun im Departement der Hochalpen, zu Ensisheim im Departement des Oberrheines, zu Eysses im Departement Lot und Garonne, zu Fontevrault bei Saumur im Departement Maine und Loire, zu Gaillon im Departement der Eure, zu Hagenau im Departement des Niederrheines, zu Limoges im Departement der Ober-Vienne, zu Loos im Norddepartement, zu Melun im Departement Seine und Marne, zu Montpellier, zu Mont St. Michel im Departement de la Manche, zu Nismes, zu Poissy im Departement Seine und Oise, zu Rennes im Departement Ille und Vilaine, zu Riom im Departement Puy-de-Dôme, und zu Vannes im Departement Morbihan.

4. Die Departementsgefängnisse (prisons départementales), deren es in jedem Departement eines, in ganz Frankreich also 86 gibt. Diese Gefängnisse sind nebst dem, daß sie zugleich als Untersuchungsgefängnisse dienen, die Strafanstalten für die zu einer correctionellen Einsperrung bis einschließlich zu Einem Jahre Verurtheilten. Ausnahmsweise werden aber auch Sträflinge, welche auf länger als Ein Jahr correctionell verurtheilt sind, in diesen Gefängnissen angehalten, wenn es in den für solche Sträflinge bestimmten Centralgefängnissen an Platz für neu aufzunehmende Sträflinge fehlt, oder wenn sie auf Ansuchen ihrer Familie und

mit Zustimmung des Staatsanwaltes die Bewilligung erhalten, ihre Strafe auf ihre Kosten in einem Departementsgefängnisse auszustehen, oder, wenn der Minister des Innern einem wegen Preß- oder politischer Vergehen Verurtheilten diese Gunst gewährt *).

5. Die Bezirksgefängnisse (prisons cantonales), welche theils für die wegen einfacher Polizeiübertretungen oder wegen Uebertretungen der Vorschriften für die Nationalgarde Verurtheilten, theils für die vorläufige Haft aller wegen was immer für eines Vergehens Angehaltenen bis zu ihrer Ablieferung in das zuständige Gefängniß bestimmt sind. Man zählt 2800 solche Bezirksgefängnisse in Frankreich.

Eine ganz eigenthümliche Classe bilden die Straf- und Besserungsanstalten für jugendliche Sträflinge. Das französische Strafgesetz (Art. 66 bis 69) verordnet, daß bei jedem Beschuldigten unter 16 Jahren zuerst entschieden werden muß, ob er mit oder ohne Ueberlegung (discernement) gehandelt habe. Hat er die That ohne Ueberlegung begangen, so muß er nach Art. 66 des Code pénal losgesprochen werden; allein er ist nach Umständen entweder seinen Aeltern zu überlassen oder in ein Correctionshaus abzugeben, „um daselbst erzo„gen und während einer im Urtheile festgesetzten Anzahl von Jahren, „welche jedoch die Zeit des von ihm erreichten zwanzigsten Lebensjahres „nicht überschreiten darf, angehalten zu werden." Diese Anhaltung ist also, da sie auf ein Schuldlosigkeitserkenntniß folgt, keine Strafe, sondern eine bloße Polizei- und Disciplinar-Maßregel, um die Erziehung solcher jugendlicher Uebertreter zu leiten. Wird aber entschieden, daß der noch nicht 16 Jahre alte Beschuldigte mit Ueberlegung gehandelt hat, so kann er doch immer nur zur Einsperrung in ein Correctionshaus verurtheilt, die Strafdauer aber, wenn das Gesetz die Todes-, Deportations- oder lebenslängliche Zwangsarbeitsstrafe auf die That verhängt, selbst bis auf zwanzig Jahre ausgedehnt werden. Was nun diese jugendlichen Uebertreter anbelangt, so sind sie gleich anderen correctionell Verurtheilten, wenn

*) Königl. Verordnungen vom 2. April 1817 und 6. Juni 1830; Circularien des Ministers des Innern vom 15. April 1833 und 7. August 1834.

die Strafdauer ein Jahr übersteigt, in die Centralgefängnisse, und, wenn sie weniger als ein Jahr beträgt, in die Departementsgefängnisse abzugeben, müssen aber in diesen Gefängnissen von den erwachsenen Sträflingen vollkommen abgesondert werden. Es sind daher für sie in den Departements- und Centralgefängnissen eigene Abtheilungen (quartiers des jeunes détenus) gebildet.

Bei der großen Anzahl solcher jugendlicher Uebertreter hat man sogar in mehreren Städten Frankreichs, in Paris*), Lyon, Straßburg, Marseille, Bordeaux, Rouen, Bellevaux, Toulouse und Amiens eigene Erziehungshäuser für dieselben gegründet, welche jetzt Centralhäuser für correctionelle Erziehung genannt werden. Der Unterschied zwischen diesen maisons centrales d' éducation correctionelle und den besonderen Abtheilungen für jugendliche Gefangene in den Centralgefängnissen ist von dem Minister des Innern Duchatel in der Instruction vom 7. December 1840 über die Verwaltung der für jugendliche Sträflinge bestimmten Anstalten dahin angegeben, daß die ersten vorzüglich für die nach Art. 66 des Code pénal Losgesprochenen bestimmt seien, ohne jedoch die nach Art. 67 Verurtheilten geradezu auszuschließen, während die letzteren zwar vorzüglich für jugendliche Verurtheilte gehören, aber auch zur Anhaltung von Solchen, die in Gemäßheit des Art. 66 losgesprochen worden, dienen können.

Endlich bestehen noch landwirthschaftliche Colonien zum Behufe der correctionellen Erziehung nur solcher Kinder, welche von den ihnen zur Last gelegten Vergehen nach Art. 66 wegen Mangels der Zurechnungsfähigkeit losgesprochen worden. Die zwei ausgezeichnetesten Anstalten dieser Art sind die von dem Vicomte Bretignères und dem Rathe an dem königl. Gerichtshofe in Paris de Metz gegründete Colonie in Mettray bei Tours und die von dem Abbé Fissiaur gegründete Anstalt zu St. Pierre bei Marseille**).

---

*) Das Gefängniß la Roquette.

**) Die angeschlossene Tabelle gibt eine allgemeine Uebersicht über die Bevölkerung aller französischen Gefängnisse am 1. Jänner jedes Jahres von 1820 bis 1839.

...nner jedes Jahres von 1820 bis 1839.

...aris 1840. Seite 78 und 79.)

...liche ...inge.		Gesammtbevölkerung			
Mädchen.		der Departementsgefängnisse [3]).	der Centralgefängnisse [4]).	der Galeerenhöfe.	aller französischen Gefängnisse zusammen.
71		22,794	8650	11,181	42,625
73		22,324	9860	10,779	42,963
75		20,035	11,714	10,256	42,005
108		18,250	12,651	9540	40,441
101		17,039	14,110	9111	40,260
96		16,205	14,920	9268	40,393
93		15,875	16,236	9215	41,326
91		16,073	17,308	9241	42,622
88		16,561	17,224	9157	42,941
102		17,325	17,712	8563	43,605
145		17,920	17,413	7842	43,175
113		17,044	16,899	7406	41,349
135		19,227	16,215	7184	42,626
125		18,569	16,144	6821	41,537
99		17,319	15,832	6743	39,894
109		18,465	14,537	6425	39,427
120		16,981	15,706	6386	39,073
116		18,565	16,288	6150	41,003
154		20,428	16,847	6274	43,549
166		20,278	17,685	6309	44,272

...r denselben erwartende Sträflinge und dergl.; sie

...tementsgefängnisse erklären sich gegenseitig bis zum

...tbevölkerung von beiläufig 45,000 Gefangenen, ...ignete, 20,000 zur Aufnahme in die Centralge... getroffen werden muß. Es geht daraus zugleich ...den über ihre Bestimmung bestehenden Vorschrif... mentsgefängnissen zur Last fallen. Die bedeutende ...n Sträflinge und der zu correctionellen Strafen ..., hin.

Oberſte Verwaltung des Gefängnißweſens.

Die oberſte Leitung des Gefängnißweſens in Frankreich ſteht dem Miniſter des Innern zu, welchem auch die von ihm ernannten Generalinſpectoren der Gefängniſſe unmittelbar unterſtehen. Dieſe Generalinſpectoren (6 wirkliche und 6 Adjuncten) machen jährlich Viſitationsreiſen nach einem von dem Miniſter ihnen vorgezeichneten Plane und berichten an denſelben unmittelbar über den Zuſtand der von ihnen unterſuchten Gefängniſſe. Sie bilden auch das conseil des inspecteurs généraux des prisons, welches von dem Miniſter des Innern oder in deſſen Abweſenheit von dem Staats-Unterſecretär und Director der Departementsverwaltung präſidirt wird, und welchem außer den 6 Generalinſpectoren und den nur mit einer berathenden Stimme verſehenen 6 Generalinſpectors-Adjuncten noch der Chef der Gefängnißſection im Miniſterium des Innern und der Generalinſpector der Gefängnißgebäude beiwohnen. Dieſem Rathe werden von dem Miniſter des Innern alle die Gefängniſſe betreffenden Verordnungen, alle Gefängnißentwürfe, kurz alle wichtigeren, auf die Verwaltung dieſes Zweiges ſich beziehenden Maßregeln zur Prüfung und Begutachtung vorgelegt. Der Miniſter des Innern ernennt auch die Directoren, Inſpectoren, Greffiers, Rechnungsführer, Kanzelliſten und Oberaufſeher der Centralgefängniſſe und die Directoren der Departementsgefängniſſe.

Unter dieſer oberſten Leitung des Miniſteriums des Inneren ſind die Präfecten der Departements mit der unmittelbaren Aufſicht über die in ihren Verwaltungsbezirken befindlichen Gefängniſſe beauftragt. An dieſe müſſen die Directoren der Central- und Departementsgefängniſſe ihre Vierteljahrs- und Jahresberichte erſtatten; ſie ernennen alle Aufſeher in den Centralgefängniſſen und das ganze Perſonale mit Ausnahme des Directors bei den Departementsgefängniſſen. Die nächſte Aufſicht über die Bezirksgefängniſſe ſteht unter der Oberleitung des Präfecten den Gemeindevorſtehern (maires) zu.

Die Galeerenhöfe ſtehen ganz unter der Aufſicht und Leitung des Marineminiſteriums und der demſelben untergeordneten Hafenbehörden.

Was die Koſten der Gefängniſſe in Frankreich betrifft, ſo werden nur die Auslagen für die Galeerenhöfe und Centralgefängniſſe vom Staate beſtritten; die Bezirks- und Departementsgefängniſſe müſſen auf Koſten der Gemeinden oder Departements, welchen ſie angehören, erhalten werden. Die Erziehungshäuſer für jugendliche Uebertreter ſind bisher ſämmtlich nicht auf Koſten des Staates, ſondern entweder, wie die Anſtalten in Paris, Lyon, Straßburg u. ſ. w. von den Generalconſeils der Departements auf eigene Koſten, oder aber, wie die Colonien zu Mettray und St. Pierre bei Marſeille, nur durch freiwillig von Privaten zuſammengebrachte Gelder errichtet worden.

Hier muß noch einer Einrichtung gedacht werden, welche von großer Wichtigkeit zu ſein ſcheint. Es beſteht nämlich in Gemäßheit der königl. Verordnungen vom 9. April 1819 und 25. Juni 1823 in jedem Departement eine Gefängniß-Aufſichtscommiſſion (commission de surveillance des prisons), in welcher der Präfect den Vorſitz führt, und die außer den Mitgliedern von Amtswegen, nämlich dem Präſidenten und Generalprocurator des königl. Gerichtshofes, wo ſich ein ſolcher befindet, an anderen Orten aber dem Präſidenten des Gerichtes erſter Inſtanz und dem königlichen Procurator, noch aus drei bis ſieben auf den Vorſchlag des Präfecten vom Miniſter des Innern ernannten Mitgliedern beſteht. Dieſe Commiſſionen ſind durch die angeführten zwei königl. Verordnungen mit der Ueberwachung aller Gefängniſſe des Departements, ſelbſt die Centralgefängniſſe inbegriffen, beauftragt, und zwar in Beziehung auf Alles, was die Disciplin, die Beobachtung der Reglements, die ordentliche Führung der vorgeſchriebenen Regiſter, den Religionsunterricht, den Geſundheitszuſtand der Anſtalten u. dergl. betrifft. Sie ſollen wünſchenswerthe Verbeſſerungen in Vorſchlag bringen und die Gefangenen bezeichnen, welche der königlichen Gnade würdig wären. In der Wirklichkeit ſind aber dieſe Gefängnißcommiſſionen nur in Betreff der Departementsgefängniſſe in das Leben getreten und in manchen Departements ſind ſie gar nicht zu Stande gekommen. Erſt in der neueſten Zeit hat das franzöſiſche Miniſterium die Wichtigkeit dieſer Commiſſionen zur Beaufſichtigung der Gefängniſſe und Hintanhaltung von Mißbräuchen, ſo wie die große Nützlichkeit des thätigen

Einschreitens derselben in Beziehung auf die Sorge für entlassene Sträflinge erkannt und seine Absicht einer Reorganisation derselben entschieden ausgesprochen*). Auch die Commissionen der Deputirtenkammer zur Prüfung der in den Jahren 1840 und 1843 vorgelegten Gesetzentwürfe über die Gefängnißreform haben die Einführung solcher Aufsichtscommissionen für alle Gefängnisse und die Wahl der Mitglieder derselben zum Theile aus dem Generalconseil des Departements und dem Verwaltungsrathe des Bezirkes kräftigst anempfohlen.

Einrichtung der französischen Strafanstalten.

I. Die Galeerenhöfe.

Die drei Bagnos in Brest, Rochefort und Toulon sind zur Aufnahme aller zur zeitlichen oder lebenslänglichen Zwangsarbeitsstrafe verurtheilten, noch nicht 70 Jahre alten Verbrecher männlichen Geschlechtes bestimmt. Ihre Einrichtung und Verwaltung ist durch die vom Marineministerium ergangenen Reglements vom 21. November 1835 und vom 16. September 1839, so wie durch die Instruction vom 11. December 1837 geregelt. Da aber die Galeerenhöfe als kein Muster der Nachahmung zu betrachten sind, vielmehr in Frankreich selbst ihre Aufhebung als ein Gegenstand von der höchsten Dringlichkeit angesehen wird, so scheint eine möglichst gedrängte Darstellung der auf die Einrichtung derselben bezüglichen Bestimmungen dem Zwecke dieser Schrift zu genügen.

Transport der Sträflinge. Der Transport der Sträflinge in die Galeerenhöfe geschieht gegenwärtig in den Zellenwagen, welche durch die königl. Verordnung vom 9. December 1836 an die Stelle der früher üblichen Transportweise**) getreten sind, und deren Einführung

*) Eine solche aus drei Pairs, zwei Deputirten und vier Mitgliedern der Obergerichte in Paris zusammengesetzte Commission besteht auch für das correctionelle Erziehungshaus la Roquette in Paris.

**) Diese ehemalige Transportweise wird von dem Minister Gasparin in seinem Berichte an den König, womit er ihre Abschaffung beantragte, auf folgende Weise geschildert: „Das zur Abführung der Galeerensträflinge in die Seehäfen angenommene „System (le service des chaines) ist längst bekannt. Die Operation des Anschmie-

als ein im Intereſſe der öffentlichen Moral geſchehener, außerordentlich großer Fortſchritt zu betrachten iſt. Jetzt geſchieht der Transport von Paris nach Toulon in 4—5 Tagen, während früher mehr als 30 Tage dazu nöthig waren, und durch die auf 12 Sträflinge berechneten Zellenwagen*)

»dens geht ihrer Abreiſe voraus. Um den Hals jedes Sträflings wird ein eiſer»nes Halsband feſtgeſchmiedet; eine Kette, welche daran befeſtigt iſt, verknüpft »ihn mit einer viel längeren und ſchwereren Kette, welche ungefähr 30 Mann in »zwei Reihen abtheilt. Eine ſolche Abtheilung von Sträflingen heißt eine Schnur »(un cordon); 4, 5 oder 6 Schnüre bilden eine Kette (une chaine). Die Sträf»linge werden auf lange Karren geſetzt, wo ſie, Rücken gegen Rücken ſitzend, den »Blicken der Menge ausgeſetzt ſind. Ein Unternehmer iſt mit ihrem Geleite beauf»tragt; er iſt für ſie verantwortlich und bezahlt 3000 Franken für jeden Sträf»ling, der entwiſcht und binnen ſechs Monaten nicht wieder ergriffen wird. Er »bildet daher für jede Reiſe eine Compagnie von 20—30 Aufſehern, die er beſol»det, und welche unter den Augen des Regierungscommiſſärs die Gefangenen »Tag und Nacht überwachen. Der Regierungscommiſſär geſtattet zuweilen dem »Unternehmer, abwechſelnd je ein Drittheil der Sträflinge zu Fuß reiſen zu laſ»ſen, und jene Sträflinge, welche ſich zum Gehen herbeilaſſen, erhalten täglich »25 Centimen. Des Nachts werden ſie in eine Scheuer oder ein anderes großes »Locale eingeſperrt, wo ſie auf Stroh ſchlafen, ohne ſich ihrer Kleider oder Ket»ten entledigen zu dürfen. Auf dieſe Art legen ſie Strecken von 140 und 220 Mei»len (lieues) in 22 und 33 Tagen zurück. Dieſer traurige Zug bietet ohne Zwei»fel den Bevölkerungen, deren Gebiet er durchſchneidet, ein ſchlechtes Schauſpiel »dar, und man kann behaupten, daß dieſes anhaltende zur Schau Stellen Men»ſchen, die man vom Momente ihrer Verurtheilung an zu beſſern ſtreben ſollte, »nur verhärten kann.« Dieſe Schilderung des Miniſters des Innern wird von allen Schriftſtellern, von Charles Lucas, Moreau-Chriſtophe u. A. beſtätiget; ja ſie fügen ſogar noch viele Züge von der Entartung der Sträflinge, von ihrem rohen, jedes Sittlichkeitsgefühl verletzenden und das Anſehen des Geſetzes höhnenden Geſange und der oft grauſamen Behandlung derſelben durch die Aufſeher hinzu. »Die Strafen,« ſagt der Miniſter Gaſparin ſehr richtig in eben jenem Berichte, »ſollen einen ſtrengen und manchmal ſelbſt einen ſchrecklichen Charakter »an ſich tragen, aber ſie dürfen nie einen abſcheulichen Anblick gewähren, nie eine »Ermuthigung des Cynismus werden, und nie von ſolchen Umſtänden begleitet »ſein, welche im Volke entweder eine verderbliche, zur Gefühlloſigkeit führende »Neugier oder ein unverſtändiges, zur Weichlichkeit hinleitendes Mitleid mit den »Beſtraften erregen.«

*) Der Zellenwagen hat die Geſtalt eines Omnibus und iſt 14 Schuh lang und 5 Schuh breit. Das Innere beſteht aus zwei Reihen von je 6 Zellen, welche durch einen 5 Schuh hohen und 16 Zoll breiten Gang getrennt ſind, damit die Aufſeher leicht von einer Zelle zur anderen gehen können. Die Zellen, in welche

iſt es ohne alle Verletzung des öffentlichen Sittlichkeitsgefühles, ohne die Gefangenen den Blicken der Menge preiszugeben, bei der größten Sicherheit gegen das Entkommen und ſelbſt mit der größten Schonung der Sträflinge möglich, die zur Zwangsarbeitsſtrafe Verurtheilten in ſehr kurzen Zwiſchenräumen aus den proviſoriſchen Depots in die Galeerenhöfe abzuführen, während vorher nach jedem Bagno höchſtens zwei- bis dreimal jährlich ein Transport abging.

Claſſification der Galeerenſträflinge. In den Bagnos ſelbſt werden die Sträflinge in die Incurablen und Geſunden eingetheilt. Die Incurablen d. i. gänzlich Arbeitsunfähigen werden in einem beſonderen Saale angehalten, oder man verwahrt ſie, an beſtimmte Poſten angekettet, auch in den gewöhnlichen Sälen. Die Geſunden ſind in drei Claſſen abgetheilt: 1. Den Saal der Geprüften (salle d'épreuve), in welchen diejenigen Sträflinge verſetzt werden, welche bereits fünf Jahre oder doch das Viertheil ihrer Strafzeit im Bagno überſtanden haben und durch ihren Fleiß und ihre gute Aufführung dieſe Belohnung verdienen, oder welche ſich durch eine muthige That ausgezeichnet haben. Die Sträflinge dieſer erſten Claſſe werden zu den leichteren Arbeiten angehalten, als Krankenwärter oder Diener in den Seeſpitälern und als Diener bei den Hafenämtern und dem inneren Dienſte der Galeerenhöfe verwendet. (Reglement vom 16. September 1839, Art. 10.) 2. Die gewöhnlichen Säle (salles ordinaires), in welche alle geſunden

---

man von dieſem Gange aus eintritt, ſind 38 Zoll lang und 23 Zoll breit. Im Plafond des Wagens iſt in jeder Zelle eine kleine, wohlvergitterte Oeffnung angebracht, um dem Gefangenen friſche Luft zuzuführen. Die Zellenthüren, welche von Eichenholz und ganz mit Eiſenblech gefüttert ſind, haben eine Oeffnung mit zwei Abtheilungen, deren eine dazu beſtimmt iſt, den Gefangenen die Speiſen in ihre Zellen zu reichen, die andere aber, welche vergittert iſt, dazu dient, daß die im Gange befindlichen Aufſeher beſtändig beobachten und das leiſeſte Wort derſelben hören können. Während der Fahrt iſt den Gefangenen das Stillſchweigen auferlegt; ihre Sitze ſind etwas erhöht, damit ſie ihre Beine ausſtrecken können, zu welchem Zwecke auch eine Art Höhlung dient, welche von jeder Zelle aus in den Sitz der Nachbarzelle gemacht iſt. Das Gewicht der Eiſen, welche die Gefangenen an den Füßen tragen müſſen, iſt auf 5¼ Pfund vermindert worden, während es bei der ehemaligen Transportweiſe 15 Pfund betrug.

Sträflinge, die weder zur erſten, noch zur dritten Claſſe gehören, eingereiht, und worin ſie nach der Art und den Motiven ihrer Verbrechen und nach der Dauer ihrer Strafen vertheilt werden. Die zu einer zeitlichen Zwangsarbeitsſtrafe Verurtheilten ſollen von den auf Lebenslang Verurtheilten ſo viel als möglich abgeſondert werden. (Eben da Art. 2, 21 und 22.) Uebrigens iſt dieſe ganze Claſſification der Galeerenſträflinge nur in Beziehung auf ihre Vertheilung in die Schlafſäle von praktiſchem Einfluſſe, denn den Tag über ſind ſie ohne Unterſchied des Alters, der Verbrechen und Moralitäten in den Werkſtätten und Krankenſtuben, ſo wie auf den Hafenarbeitsplätzen vermiſcht. 3. Die Säle der Rückfälligen und Unverbeſſerlichen (salles des récidives et indociles). Als Rückfällige werden jene Galeerenſträflinge betrachtet, welche ſchon vor ihrer letzten Verurtheilung eine zeitliche Zwangsarbeits- oder Recluſionsſtrafe ausgeſtanden haben, oder, welche wegen im Bagno begangener Vergehen oder Verbrechen von dem Seegerichte, dem über alle ſolche Uebertretungen das Straferkenntniß zuſteht, zur Doppelkette*) (double chaîne), zu einer Strafverlängerung oder zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurtheilt worden ſind. Als unverbeſſerlich werden diejenigen Sträflinge claſſificirt, deren ſchlechte Aufführung und ungehorſames Betragen erwieſen iſt; ſie werden, wenn es die Raumverhältniſſe geſtatten, in einem abgeſonderten Saale verwahrt. (Ebenda Art. 24 und 25.) Die Rückfälligen und Unverbeſſerlichen können in die zweite Claſſe übergehen, wenn ſie durch zwei Jahre hinlängliche Beweiſe einer aufrichtigen Reue gegeben haben und zuverläſſig eine Rückkehr zum Guten hoffen laſſen, die zur Doppelkette verurtheilten Sträflinge aber erſt nach Ausſtehung dieſer beſonderen Strafe. (Ebenda Art. 28.)

Verbrechen oder Vergehen, welche ſich die Sträflinge im Bagno zu Schulden kommen laſſen, ja ſelbſt bloße Vergehen gegen die Polizei des Bagno oder gegen die vorſchriftmäßige Subordination ziehen die Aus-

---

*) Die Doppelkette beſteht darin, daß der dazu Verurtheilte während der Zeit, auf welche dieſe Strafe wider ihn verhängt iſt, Tag und Nacht an ſeine Pritſche angekettet bleibt und ſich davon nur ſo weit entfernen kann, als es ihm die Länge ſeiner Kette geſtattet.

ſchließung der Sträflinge aus dem Saale der Geprüften und deren Verſetzung in die zweite oder gar in die dritte Claſſe, und bei Sträflingen der zweiten Claſſe ihre Verſetzung in die dritte nach ſich. Ein aus der erſten Claſſe Ausgeſchloſſener kann nur dann wieder in dieſelbe aufgenommen werden, wenn er ſich ſeit ſeiner Ausſchließung länger als ein Jahr in der zweiten Abtheilung befunden und anhaltende Beweiſe von Reue, guter Aufführung und Fleiß bei der Arbeit gegeben hat. (Ebenda Art. 20.) Zur Begnadigung oder Strafumwandlung können mit Ausnahme der Fälle von außerordentlichen Proben von Muth oder Aufopferung nur ſolche Galeerenſträflinge in Vorſchlag gebracht werden, welche entweder der erſten Claſſe der Geſunden angehören, oder unheilbar und arbeitsunfähig ſind, doch müſſen auch dieſe die vorgeſchriebenen moraliſchen Bedingungen erfüllen. (Ebenda Art. 11.)

Arbeit und Arbeitslohn der Galeerenſträflinge. Die unverbeſſerlichen Sträflinge und, wenn dieſe nicht ausreichen, auch die Rückfälligen werden hauptſächlich zu den ſchwerſten Arbeiten (den ſogenannten travaux de fatigue) verwendet, z. B. zum Ausgraben der Baſſins für Schiffsbauten, zum Wegſchaffen der ausgegrabenen Erde, zum Ziehen der ungeheuren Schiffsbauhölzer u. ſ. w. Die Sträflinge der erſten Claſſe dürfen zu ſo ſchweren Arbeiten gar nicht, und die der zweiten nur, wenn es die Bedürfniſſe des Dienſtes nothwendig machen, verwendet werden. Die nicht zur Arbeit beſtimmten Rückfälligen und Unverbeſſerlichen bleiben beſtändig an ihre Pritſche angekettet. (Ebenda Art. 26 und 27.) Die zu den ſchwerſten Arbeiten verwendeten Sträflinge erhalten keinen Arbeitslohn, die Uebrigen aber, welche in den Werkſtätten oder Schiffswerften beſchäftigt ſind, erhalten einen Lohn entweder nach Maß der Arbeit, welche ſie liefern, oder als Taglohn. Letzterer wechſelt nach der Beſchäftigungsart der Sträflinge von 5—25 Centimen. Am wenigſten einträglich iſt das Seildrehen, am meiſten die Arbeit als Steinmetz, Schloſſer, Schmied und Schiffbauer. Ein Viertheil des Arbeitslohnes wird unter dem Namen eines Peculium in der Galeerencaſſe hinterlegt, um den nur zur zeitlichen Zwangsarbeitsſtrafe Verurtheilten bei ihrem Austritte aus dem Bagno eingehändigt zu werden; drei Viertheile werden

ihnen wochenweiſe ausbezahlt. Die auf Lebenszeit Verurtheilten haben keinen Reſervefond und erhalten nur drei Viertheile des Arbeitslohnes. Dieſe drei Viertheile werden den Sträflingen als ihr Taſchengeld zur freien Verfügung überlaſſen und können von ihnen zur Erleichterung ihres Loſes zu kleinen Ankäufen oder in der Galeerenſchenke verwendet werden.

Die Kleidung, Wäſche, Bettung, Beleuchtung und Heizung für die Galeerenſträflinge werden auf Koſten des Staates beſtritten. Der Rock, der Schnitt der Haare und die Fußeiſen ſind für jede der drei Claſſen ſowohl, als auch für die Arbeitsunfähigen verſchieden. Die rothe Mütze iſt das Zeichen der blos zeitlich, die grüne Mütze aber der auf Lebenszeit verurtheilten Galeerenſträflinge. Sie erhalten von der Marine-Adminiſtration die durch die Reglements vorgeſchriebenen Rationen von Lebensmitteln, als: Brot oder Zwieback, Hülſenfrüchte, etwas Butter, Olivenöl und Salz. An Sonn- und Feiertagen erhalten ſie ſtatt der Hülſenfrüchte Fleiſch. Die Geſunden, welche arbeiten, bekommen überdies ein halbes Seitel Wein. Die Arbeitsunfähigen erhalten ein Viertel Seitel Wein und viermal in der Woche Fleiſch mit Gemüſe.

Die Diſciplin in den Galeerenhöfen iſt außerordentlich ſtreng. Die gewöhnlichen Disciplinarſtrafen, welche der dem Bagno vorſtehende Commiſſär für ſich allein verhängen kann, beſtehen in der Ankettung der Sträflinge an ihre Pritſchen bei Waſſer und Brot, in der Einſperrung in den Dunkelarreſt, in der Anlegung ſchwerer Eiſen durch mehrere Tage u. dergl. Die körperliche Züchtigung wird ziemlich häufig, jedoch immer nur in Folge eines Erkenntniſſes der vorgeſetzten Hafenbehörde angewendet; ſie wird durch einen eigens dazu beſtellten Galeerenſträfling mittelſt eines betheerten Seiles (le rotin) auf den entblößten Rücken des zu Züchtigenden vollzogen, und ſoll nach der Beſchreibung, welche davon gemacht wird *), wegen der einſchneidenden Gewalt der betheerten Seile ſehr grauſam ſein.

---

*) Z. B. von Dr. Payen in ſeiner Schrift über das Bagno zu Breſt und in dem Artikel: Galériens von Alex. de Laborde in der Encyclopédie moderne.

Anerkannte Nothwendigkeit der Aufhebung der Galeerenstrafe. Was die Wirksamkeit und den Werth der Galeerenstrafe betrifft, so herrscht darüber unter allen Gefängnißkundigen in Frankreich nur Eine Stimme: daß die Bagnos der Schauplatz der größten und zugleich der frechsten menschlichen Entartung, wahre Schulen der abscheulichsten Laster und der Ursprung der gefährlichsten Verbrecherverbindungen sind; ja, daß die Galeerenstrafe von Verbrechern, die einmal das Ehrgefühl verloren haben, gar nicht mehr gefürchtet, sondern sogar der Anhaltung in den Centralgefängnissen, in welchen durch die viel genauere Handhabung der Disciplin der Verkehr zwischen den Sträflingen und die Anschaffung von Nahrungsmitteln aus ihrem Taschengelde sehr eingeschränkt ist, vorgezogen wird, daß also die Abschaffung der Galeerenstrafe ein dringendes Bedürfniß ist. Der Director der Seehäfen, Baron Tupinier, spricht sich hierüber in seinen Berichten an den Minister der Marine in den Jahren 1837 und 1838 ganz unumwunden aus, schildert die ungeheure Entsittlichung, welche unter den Galeerensträflingen herrscht, und behauptet sogar, daß die Marine dieser Sträflinge nicht nur nicht bedürfe, sondern vielmehr durch die gezwungene Verwendung derselben zu den Hafenarbeiten eine bedeutende jährliche Einbuße für den Staatsschatz erleide. In seinem Berichte vom Jahre 1838 schlägt er die Ersparung, welche für den Staat aus der Verwendung freier Arbeiter statt der Galeerensträflinge entspringen würde, auf eine jährliche Summe von 900,000 Franken an, welcher Schätzung der Minister der Marine Rosamel in seinem Schreiben an den Minister des Innern vom 22. August 1838 vollkommen beistimmt*). Auch die beiden Generalinspectoren der französischen Gefängnisse Charles Lucas und Moreau-Christophe**) bestätigen die verderblichen Wirkungen der Galeerenstrafe, und insbesondere den Umstand, daß

*) Diese Actenstücke sind in den Commissionsberichten der Deputirtenkammer über die Gefängniß-Gesetzentwürfe von den Jahren 1840 und 1843 abgedruckt.

**) Ersterer in seiner théorie de l'emprisonnement, Paris 1836 I. Band Seite 38 und in seiner Schrift: des moyens et des conditions d'une réforme pénitentiaire en France. Paris 1840 Seite 44; Letzterer in seinem Werke: de l'état actuel des prisons en France, Paris 1837. Seite 314.

ſie nicht nur nicht abſchrecke, ſondern ſogar wegen der damit verbundenen Arbeit in freier Luft und in unbeſchränkter Gemeinſchaft mit Anderen der Einſperrung in den Centralgefängniſſen vorgezogen werde. Es ſind auch ſchon zu wiederholten Malen von Sträflingen in Centralgefängniſſen neue Verbrechen in der Strafanſtalt ſelbſt einzig aus dem Grunde begangen worden, um ſich dadurch der Disciplin des Centralgefängniſſes zu entziehen und auf die Galeeren zu kommen. Aus allen dieſen Gründen legte ſchon im Jahre 1840 der damalige Miniſter des Innern Rémuſat den Kammern einen Geſetzentwurf vor, in welchem die Aufhebung der Bagnos und die Einführung eigener Zwangsarbeitshäuſer für die Galeerenſträflinge vorgeſchlagen war. Die Wichtigkeit dieſer Maßregel wurde auch von der Commiſſion der Deputirtenkammer über dieſen Geſetzentwurf anerkannt, der ganze Geſetzentwurf aber ging durch die ſpäter erfolgte Auflöſung der Kammer verloren. Der gegenwärtige Miniſter des Innern Graf Duchatel legte am 17. April 1843 der Deputirtenkammer einen neuen Geſetzentwurf über die Gefängniſſe vor, worin die Aufhebung der Galeerenhöfe abermals beantragt iſt. In den Motiven zu dieſem Entwurfe ſprach ſich der Miniſter über die Bagnos auf folgende Weiſe aus: „Die Frage der Bagnos iſt ſchon entſchieden; ſeit langer Zeit fordert man ihre Reform oder vielmehr ihre Aufhebung. Die Galeerenſträflinge bilden den verderbteſten Theil der Verbrecher. In den Bagnos finden ſich jene harten und heftigen Naturen, welche die ſchrecklichſte Zucht nicht beugen kann, jene verdorbenen Gemüther, jene verworfenen Weſen, welche einen Zweikampf der Liſt und Kühnheit gegen die geſellige Ordnung angenommen haben, welche der Gefahr trotzen, ja ſelbſt das Mitleid, das man ihnen zollt, verhöhnen, und welche, da ſie nur mehr für eine verworfene und verbrecheriſche Welt zu leben haben, den einzigen Gedanken hegen, ſich darin vor Allen durch einen wilden Cynismus, durch geniale Schlauheit oder durch eine fürchterliche Ueberlegenheit im Böſen auszuzeichnen. In den Galeerenhöfen entſtehen und enden jene gefährlichen Verbindungen, welche trotz der Wachſamkeit der Polizei und der Gerichte im Schooße der Geſellſchaft, die ſiebe drohen, leben und ſich bewegen. Heutzutage iſt derjenige, welcher das Bagno nach ausgeſtandener Strafe verläßt, in gewiſſer Bezie-

hung nicht mehr Herr seiner Zukunft. Er nimmt nur zu oft Diebstahls- und Mordpläne mit sich, die er mit den Genossen seiner Schande verabredet und vorbereitet hat; er steht unter dem Einflusse einer lang versprochenen Mithülfe; er ist von einer großen Zahl jener gebrandmarkten Wesen gekannt; er kennt sie und findet sie später auf seinem Wege wieder; irgend einer aus ihnen wird immer da sein, ihm die Rückkehr zur Reue zu verschließen. Niedergedrückt durch die Erinnerungen seiner Schande, verhärtet gegen Strafen, dem Bösen durch Verführung von Seite Anderer, wie durch eigene Verderbtheit geweiht, entgeht er nur selten dem unseligen Geschicke eines verabscheuungswürdigen, oft blutigen Rückfalles. Und doch ist die Gefangenschaft in den Bagnos eben in Folge der Gebrechen ihrer gegenwärtigen Einrichtung eine von den Strafen, welche die Verbrecher am wenigsten fürchten. Diesen verhärteten Menschen ist es schon angenehm, während ihrer Arbeit wenigstens den freien Himmel und das Sonnenlicht zu genießen; es ist ihnen eine Wohlthat, mit freien Menschen, mit den Hafenarbeitern, die sie einzuschüchtern oder zu verführen trachten, in Berührung zu stehen. Dieses Zusammenleben so vieler Bösewichter hat für sie einen mächtigen Reiz; hier finden sie nachsichtige Beurtheilung des Bösen, Gleichheit der Schande und eine Art Beruhigung für ihr abgestumpftes Gewissen." — Man könnte die Schlechtigkeit des Systemes der Galeerenhöfe nicht schärfer bezeichnen, als es in dieser Schilderung des französischen Ministers geschieht. Wie der Minister Rémusat schon 1840 in den Motiven des Gesetzentwurfes angedeutet hatte, daß die Regierung die Bagnos nur durch die Einzelhaft ersetzen wolle, so ist auch in dem Entwurfe von 1843 beantragt, statt der Bagnos Zwangsarbeitshäuser nach dem Systeme der Einzelhaft zu errichten, indem man nur dadurch dem immer mehr um sich greifenden Gifte der gegenseitigen Verschlimmerung der Sträflinge vorbeugen zu können glaubt. Die von der Deputirtenkammer zur Begutachtung dieses Gesetzentwurfes niedergesetzte Commission hat ihre volle Beistimmung zu diesen Regierungsvorschlägen ausgesprochen.

Anzahl der Galeerensträflinge. Wie aus der zur Seite 6 mitgetheilten Tabelle erhellt, belief sich die Zahl der Galeerensträflinge in Frank-

reich am 1. Jänner 1837 auf 4289 zeitlich und 1861 auf lebenslang zur Zwangsarbeitsstrafe verurtheilte Männer, zusammen also auf 6150 Köpfe. Eben so betrug sie am 1. Jänner 1838 4418 zeitlich und 1856 auf Lebenszeit Verurtheilte, zusammen 6274 Köpfe, und am 1. Jänner 1839 4509 zeitlich und 1800 auf lebenslang Verurtheilte, im Ganzen 6309 Köpfe. Die Zahl der auf Lebenszeit verurtheilten Galeerensträflinge betrug also etwa 30 % der Gesammtbevölkerung der Bagnos. Im Anfange des Jahres 1840 belief sich die Gesammtzahl aller Galeerensträflinge auf 6192 und im Anfange des Jahres 1841 auf 6552 Köpfe. Zwischen den drei Galeerenhöfen zu Toulon, Brest und Rochefort waren diese Sträflinge im Beginne des Jahres 1841 so vertheilt, daß sich 3015 in Brest, 1095 in Rochefort und 2442 in Toulon befanden. Diese Vertheilung richtet sich gegenwärtig (seit 1837) nur nach der geographischen Lage des Ortes, wo die Verurtheilung erfolgte, ohne Rücksicht auf die Dauer der verhängten Strafe.

Rückfälle unter den entlassenen Galeerensträflingen. Nach den Rechenschaftsberichten des Justizministers von den Jahren 1836 bis 1841 habe ich hierüber folgende Tabelle zusammengestellt:

Anzahl der		Davon wurden binnen fünf Jahren wieder vor Gericht gestellt		Darunter wurden seit ihrer Entlassung verfolgt				Wegen						Darunter wurden			
														losgesprochen	verurtheilt		
in den Jahren	entlassenen Galeerensträflinge			einmal	zweimal	dreimal	viermal und öfter	qualificirten Diebstahles	anderer Verbrechen	einfachen Diebstahles	Landstreichen und Bettelei	Uebertretung des ihnen angewiesenen Bezirkes	anderer Vergehen		zu entehrenden Strafen	zu correct. Einsperrung über ein Jahr	zu correct. Einsperrung von u. unter einem Jahre
1832	730	bis Ende	1836	86	32	16	25	58	5	50	6	27	18	5	19	68	37
1833	726	» »	1837	146	40	13	21	89	9	63	3	34	22	9	81	75	55
1834	666	» »	1838	94	32	19	22	57	10	54	7	34	5	7	54	63	43
1835	691	» »	1839	121	39	17	25	78	7	51	4	47	15	5	66	68	63
1836	585	» »	1840	98	44	16	14	71	11	53	2	32	3	9	70	57	36
1837	664	» »	1841	128	49	18	29	74	11	72	5	49	13	5	72	92	55

Aus dieſer Tabelle ergibt ſich, daß im Durchſchnitte der ſechs Jahre 1832 bis 1837 von den während dieſer Zeit entlaſſenen Galeerenſträflingen vor Ablauf des vierten Jahres nach dem ihrer Entlaſſung 28%, ſomit mehr als ein Viertheil rückfällig wurden und neuerlich in die Hände der Strafbehörden geriethen. Unter dieſen Rückfälligen wurden während des erwähnten vierjährigen Zeitraumes zwei Fünftheile (41%) ſogar mehr als Einmal, und zwar 20. 5% zweimal, 8. 5% dreimal und 12% vier- und mehrmal einer gerichtlichen Verfolgung unterzogen. Aus den Jahresberichten des Juſtizminiſters ergibt ſich, daß von den während des Zeitraumes von 1832 bis 1837 entlaſſenen Galeerenſträflingen im Durchſchnitte 9. 5%, alſo faſt der zehnte Theil der in einem Jahre Entlaſſenen, noch vor Ablauf des Kalenderjahres ihrer Entlaſſung, 22% noch vor dem Ende des nächſtfolgenden Jahres, 25% vor dem Schluſſe des zweiten, 27% vor Ablauf des dritten und 28% vor dem Ende des vierten Jahres nach dem Jahre ihrer Entlaſſung rückfällig wurden. Das häufigſte Verbrechen, welches den entlaſſenen Galeerenſträflingen zur Laſt fiel, war Diebſtahl; zwei Drittheile (67%) aller Rückfälligen wurden deshalb, und zwar über ein Drittheil (37%) wegen qualificirten, die übrigen 30% wegen einfachen Diebſtahles verfolgt. Das zunächſt häufige Vergehen der entlaſſenen Galeerenſträflinge war der Bruch des Bannes, die Ueberſchreitung der Gränzen des ihnen nach ihrer Entlaſſung aus dem Bagno zum Aufenthalte angewieſenen Bezirkes. Ein Fünftheil (20%) aller Rückfälligen wurde dieſes Vergehens halber vor Gericht geſtellt. Nur 4. 6% aller Rückfälligen wurden wegen anderer Verbrechen, 2. 4% wegen Landſtreicherei und Bettelei und 6% wegen anderer Vergehen verfolgt. Was den Erfolg der gerichtlichen Schritte gegen die entlaſſenen Galeerenſträflinge betrifft, ſo iſt die geringe Zahl der Losſprechungen ſehr bemerkenswerth. Während in den Jahren 1832 bis 1841 im Durchſchnitte 37 von hundert eines Verbrechens Angeklagten und 21 von hundert eines Vergehens Beſchuldigten losgeſprochen wurden, zeigt die vorſtehende Tabelle, daß unter den in den Jahren 1832 bis 1837 entlaſſenen und vor Ablauf des vierten Jahres nach dem ihrer Entlaſſung neuerlich vor Gericht geſtellten Galeerenſträflingen nur 3. 6% losge-

ſprochen wurden. Ein Drittheil (34%) aller Rückfälligen wurde zu entehrenden Strafen (Reclusion, Zwangsarbeits- oder Todesſtrafe), über ein Drittheil (37%) zu correctioneller Einſperrung auf länger als ein Jahr und ein Viertheil (25.4%) auf ein Jahr oder darunter verurtheilt.

Beſonders traurig iſt der Umſtand, daß die Zahl der Rückfälle von Jahr zu Jahr in einer beſtändig ſteigenden Progreſſion zunimmt. Von den in den Jahren 1832 und 1833 entlaſſenen Galeerenſträflingen wurden 26%, von den in den Jahren 1834 und 1835 entlaſſenen 27% und von den in den Jahren 1836 und 1837 Entlaſſenen 31% binnen fünf Jahren rückfällig.

Noch deutlicher ergibt ſich dieſes betrübende Verhältniß aus der folgenden, ebenfalls nach den Jahresberichten des Juſtizminiſters entworfenen Tabelle.

In dem fünfjährigen Zeitraume von	wurden aus den Bagnos entlaſſen	Davon wurden rückfällig			
1831—1835	3702 Sträflinge	bis 31. December 1835	621 Sträflinge	d. i. 17	%
1832—1836	3398 »	» » » 1836	646 »	» 19	»
1833—1837	3332 »	» » » 1837	699 »	» 21	»
1834—1838	3124 »	» » » 1838	682 »	» 22	»
1835—1839	2921 »	» » » 1839	722 »	» 26	»
1836—1840	2670 »	» » » 1840	709 »	» 26.5	»
1837—1841	2198 »	» » » 1841	672 »	» 27	»

Aus dieſer Tabelle geht klar hervor, wie ſehr die Anzahl der Rückfälle unter den entlaſſenen Galeerenſträflingen zunimmt. Von den in den fünf Jahren 1837 bis 1841 Entlaſſenen wurden in dem hier betrachteten fünfjährigen Zeitraume verhältnißmäßig um 60% mehr rückfällig, als von den in den Jahren 1831 bis 1835 entlaſſenen Sträflingen; — ein deutlicher Beweis von der verderblichen Wirkſamkeit des Strafſyſtemes.

Sehr auffallend iſt der Unterſchied zwiſchen der Anzahl der rückfälligen Galeerenſträflinge je nach dem Bagno, wo ſie vor ihrer Entlaſſung angehalten wurden. Unter 100 im Jahre 1837 aus dem Bagno zu Tou-

lon entlaſſenen Sträflingen wurden vor Ende 1841 36 rückfällig, während die Zahl der Rückfälligen unter den aus den Galeerenhöfen zu Breſt und Rochefort Entlaſſenen für denſelben Zeitraum nur 28 und 25 von hundert betrug. Der Grund dieſer großen Verſchiedenheit liegt darin, daß bis 1837 alle zu einer Zwangsarbeitsſtrafe unter zehn Jahren Verurtheilten in das Bagno von Toulon, alle auf längere Zeit Verurtheilten aber in die Bagnos zu Breſt und Rochefort gebracht wurden. Dies hatte zur Folge, daß ſich in den zwei letzteren größtentheils Verbrecher gegen die Perſon, in dem Bagno von Toulon aber faſt nur Verbrecher gegen das Eigenthum befanden, welche bekanntlich viel leichter rückfällig werden, als die erſtere Claſſe. Seit 1837 iſt dieſe Vertheilungsart der Galeerenſträflinge aufgehoben und es iſt daher zu erwarten, daß ſich die übergroße Verſchiedenheit der Anzahl der Rückfälle unter den aus den drei Bagnos entlaſſenen Sträflingen nach und nach ausgleichen wird.

Koſten der Bagnos. Die Koſten der Galeerenhöfe ſind ſehr bedeutend; ſie betrugen im Jahre 1837: 2,176,500 Franken auf eine mittlere Bevölkerung von 7100 Köpfen, ſo daß die jährliche Ausgabe für den Kopf ſich auf 302 Franken 29 Centimen (d. i. beiläufig 120 fl. C. M.) belief. Unter dieſer Summe ſind auch die Adminiſtrations- und Bewachungskoſten begriffen, welche zuſammen 453,900 Franken, d. i. 63 Franken 4 Centimen auf den Kopf, ausmachten.

II. Die Centralgefängniſſe.

Bevölkerung. Die Centralgefängniſſe ſind, wie ſchon oben erwähnt wurde, zur Aufnahme der zur correctionellen Einſperrung auf länger als ein Jahr und zur Reclusion Verurtheilten beider Geſchlechter, aller zur Zwangsarbeitsſtrafe verurtheilten Weiber und der ſchon 70 Jahre oder darüber alten, zur Zwangsarbeitsſtrafe verurtheilten Männer beſtimmt. Die durchſchnittliche tägliche Bevölkerung der 20 Centralgefängniſſe betrug im Jahre 1840 14,080 Männer und 3,940 Weiber, im Jahre 1841 14,570 Männer und 3,910 Weiber, im Jahre 1842 14,689 Männer und 3,927 Weiber, im Ganzen alſo beſtändig 18,000 bis 18,500 Köpfe.

Am 1. Juli 1843 war der Stand der Centralgefängnisse folgender:

I. Erwachsene Sträflinge:

a) Männer	zur Zwangsarbeitsstrafe Verurtheilte .	50	
	zur Reclusion Verurtheilte	4,092	
	zu correctioneller Einsperrung auf mehr als ein Jahr Verurtheilte	10,194	
			14,336
b) Weiber	zur Zwangsarbeitsstrafe Verurtheilte .	915	
	zur Reclusion Verurtheilte	580	
	zur correctionellen Haft Verurtheilte . .	2,516	
			4,011
	Summe der Erwachsenen:		18,347

II. Jugendliche Sträflinge:

a) Knaben	742	
b) Mädchen.	123	
Summe der jugendlichen Sträflinge:		865
Gesammtbevölkerung:		19,212

Diese große Anzahl von Sträflingen ist unter den einzelnen Centralgefängnissen sehr ungleichförmig vertheilt. Während die maison centrale zu Montpellier im Jahre 1842 nur eine mittlere Bevölkerung von 500 Köpfen hatte, belief sich dieselbe in den Centralgefängnissen zu Beaulieu auf 1080, zu Melun auf 1118, zu Fontevrault auf 1709 und zu Clairvaux auf 2098 Köpfe, so daß es kaum begreiflich ist, wie so ungeheure Strafanstalten in Ordnung erhalten werden können*). Die Schwierigkeit ist um so größer, da fünf Centralgefängnisse (zu Beaulieu, Clairvaux, Fontevrault, Loos und Limoges), worunter drei zu den größten in ganz Frankreich gehören, Sträflinge beider Geschlechter enthalten, ein Umstand, der bekanntlich die Disciplin bedeutend erschwert. Die fünf Cen-

*) Am 1. Mai 1843 betrug die Bevölkerung der Centralgefängnisse zu Ensisheim 1034, zu Melun 1092, zu Loos 1092, zu Lyon 1186, zu Nimes 1253, zu Gaillon 1263, zu Fontevrault 1418 und zu Clairvaux 1799 Köpfe.

tralgefängniſſe zu Cadillac, Clermont, Hagenau, Montpellier und Vannes ſind nur für Weiber, die übrigen nur für männliche Sträflinge beſtimmt.

Allgemeine Verwaltung. Die Verwaltung, Einrichtung und Hausordnung der Centralgefängniſſe iſt durch die Reglements vom 30. April 1822, vom 5. October 1831 und vom 10. Mai 1839, welche für alle Centralgefängniſſe giltig ſind, feſtgeſetzt. Dieſe Anſtalten werden unter der Oberaufſicht des Präfecten des Departements, in welchem ſie liegen, von einem Director (nach Umſtänden auch von einem Vicedirector) verwaltet. Außer dieſem ſind bei jedem Centralgefängniſſe ein Inſpector, dem vorzüglich die Prüfung der Nahrungsmittel und die Leitung der Disciplin in den Schlaf- und Arbeitsſälen obliegt, ein Rechnungsführer, ein Kanzelliſt, ein Geiſtlicher, ein Arzt oder Wundarzt und ein Apotheker angeſtellt. Alle dieſe Beamten, ſo wie den Oberaufſeher (gardien-chef) ernennt der Miniſter des Innern. Die Unteraufſeher, welche in Betreff der Disciplin und Dienſtordnung den Linientruppen ähnlich gehalten werden und eine Uniform und Waffen tragen, ernennt der Präfect auf den Vorſchlag des Directors. Die Werkführer, Arbeitsaufſeher, das Küchen-, Bäcker-, Waſch- und Krankenwärterperſonale, ſo wie alle Hausknechte und Diener, deren Verrichtungen ſich nicht auf die bloße Ueberwachung der Gefangenen beſchränken, werden hingegen von dem Generalunternehmer beſtellt, der ſie mit Genehmigung des Directors unter freien Leuten oder unter den Sträflingen ſelbſt wählen kann.

Es wird nämlich der ganze Hausdienſt der Centralgefängniſſe im Wege der Unternehmung, welche durch öffentliche Verſteigerung an den Mindeſtfordernden vergeben wird, beſorgt. Für jedes Gefängniß gibt es nur Einen Generalunternehmer, doch darf derſelbe Unternehmer die Beſorgung mehrerer Anſtalten dieſer Art erhalten. Der Generalunternehmer muß die Herbeiſchaffung der Nahrungsmittel für alle Sträflinge, die Kleidung der Sträflinge ſowohl, als auch der Aufſeher, die Bettung, die Heizung und Beleuchtung aller Gefängniß- und Amtslocalitäten, die Reinigung der Wäſche, ja ſelbſt die Herbeiſchaffung aller Erforderniſſe für die Schreibgeſchäfte der Direction, die Erhaltung der zum Gottesdienſte nothwendigen Geräthſchaften und die Leichenbegängniſſe verſtorbener Sträflinge beſorgen.

Nur die Erhaltung und Ausbeſſerung der Gefängnißgebäude und die Beſoldungen der Beamten und Aufſeher werden von dem Staate unmittelbar beſtritten. Der Generalunternehmer erhält dafür vom Staate den im Verſteigerungswege beſtimmten Preis, welcher jederzeit auf einen gewiſſen Betrag für jeden Tag der Anweſenheit eines Sträflinges feſtgeſetzt wird; er hat das Recht und die Pflicht, alle geſunden Sträflinge für ſeine Rechnung zu beſchäftigen, und er allein hat das Recht, die Lebensmittel, welche ſich die Sträflinge um ihren Arbeitsverdienſt-Antheil anſchaffen dürfen, nach einem von dem Director feſtgeſetzten und von dem Präfecten genehmigten Tarife zu verſchleißen. Er darf keinen Gewerbszweig einführen oder aufgeben, ohne dazu die Bewilligung des Präfecten erhalten zu haben. Der Präfect ſetzt auch mit dem Beirathe von Sachverſtändigen oder über das Gutachten der Handelskammern den Taglohn für die Arbeiter in den verſchiedenen, im Gefängniſſe betriebenen Gewerbszweigen feſt, nach welchem der den Sträflingen von dem Generalunternehmer zu bezahlende Verdienſtantheil beſtimmt wird. Der dem Staate zufallende Verdienſtantheil wird dem Generalunternehmer überlaſſen.

Dieſe Verpachtung des ganzen ökonomiſchen Theiles der Gefängnißverwaltung hat wohl den Vortheil gebracht, daß die Erhaltung der Centralgefängniſſe dem Staate weit wohlfeiler zu ſtehen kommt; allein ſie hat andererſeits ſehr große Nachtheile, beſonders in moraliſcher Hinſicht. Durch die Verpachtung der Arbeitskräfte der Sträflinge wird vorzüglich der Uebelſtand erzeugt, daß das Gefängniß mehr einer Fabrik, als einer Strafanſtalt gleichſieht. Die Direction kann nur entweder mit dem Unternehmer zu deſſen Vortheile zuſammenwirken und ſomit ſelbſt zugeben, daß die Sträflinge zu den für den Unternehmer einträglichſten Arbeiten verwendet werden, ohne Rückſicht, ob dieſe der Individualität des Sträflinges angemeſſen ſind, ob ſie ihn nicht mit Sträflingen, von denen man ihn gerade entfernt halten ſollte, in Berührung bringen, und ob ſie ihm auch nach ſeiner Entlaſſung ein genügendes Fortkommen verſprechen; oder ſie iſt mit dem Unternehmer in Zwieſpalt, wodurch eine für jede erfolgreiche Wirkſamkeit ſelbſt des beſten Directors höchſt verderbliche Hemmung eintritt. Nach den gewöhnlichen Verhältniſſen wird das Erſtere in der

Regel der Fall ſein und die Sorgfalt für die moraliſche Beſſerung der Gefangenen wird dem Gewinne, welchen der Unternehmer aus ſeinem Pachte zu ziehen ſucht, nachgeſetzt werden. Dazu kommt der Umſtand, daß der Unternehmer alle nicht zur unmittelbaren Bewachung der Sträflinge beſtimmten Diener und Aufſeher auszuwählen berechtigt iſt, wobei ſehr zu beſorgen ſteht, daß durch ſolche Individuen Verbindungen zwiſchen Sträflingen und in der Freiheit befindlichen Perſonen angeknüpft werden können, welche der Aufrechthaltung der Ordnung und dem Zwecke der Strafanſtalten zuwiderlaufen. Die Erlaubniß, Sträflinge als Werkführer, Arbeitsaufſeher, Krankenwärter, in der Küche und zu anderen Hausdienſten zu verwenden, iſt eine jedem guten Gefängnißſyſteme geradezu widerſprechende Einrichtung, weil ſie eine große Ungleichheit in der Behandlung der Sträflinge herbeiführt, welche nicht nur zu ſehr vielen Reibungen, zu Neid und Mißgunſt unter den Gefangenen Anlaß gibt, ſondern auch in der Regel auf einem ganz anderen Maßſtabe, als dem der Moralität der verſchiedenen Sträflinge, beruht. Es wird bei der Vertheilung dieſer Geſchäfte vor Allem auf die Geſchicklichkeit Rückſicht genommen und daher ſehr oft gerade der Verderbteſte vor dem minder Strafbaren begünſtigt. Eine ſolche Maßregel wirkt immer höchſt verderblich, weil ſie eine offenbare Ungerechtigkeit in ſich ſchließt. Man kann daher mit Beſtimmtheit behaupten, daß dieſe Einrichtung der franzöſiſchen Centralgefängniſſe keine Nachahmung verdient, ſo lockend ſie auch in pecuniärer Hinſicht ſein dürfte.

Auch der in den franzöſiſchen Centralgefängniſſen beſtehende, durch die Reglements gebilligte Gebrauch, aus den Sträflingen ſelbſt Unteraufſeher zu wählen, iſt eine von allen Gefängnißkundigen ohne Unterſchied mit Recht verworfene Maßregel, weil auch dieſe Wahl nur zu oft eine ungerechte Begünſtigung verderbterer, aber gewandterer Sträflinge mit ſich führt, zu beſtändigen Reibungen und Mißhelligkeiten und zu einer Menge grundloſer Beſchwerden Veranlaſſung gibt, die Heuchelei befördert und doch nur ſehr unzuverläſſige Aufſeher zu liefern vermag.

Dagegen verdient eine andere, bereits in mehreren franzöſiſchen Centralgefängniſſen beſtehende Einrichtung unbedingtes Lob. Schon am 6. April 1839 hatte ein Miniſterialbeſchluß angeordnet, daß die Ueberwachung

der weiblichen Sträflinge in den Centralgefängniſſen ausſchließend Perſonen weiblichen Geſchlechtes anvertraut werden ſolle, eine Maßregel von der höchſten Wichtigkeit in moraliſcher und diätetiſcher Beziehung. Zur Ausführung derſelben wurde eines der wirkſamſten Mittel angewendet, die Einführung von Nonnenorden, welche die Aufſicht und Pflege der weiblichen Sträflinge nicht nur in den fünf, ausſchließend für Weiber beſtimmten Centralgefängniſſen, ſondern auch in den Weiberabtheilungen einiger zur Aufnahme von Sträflingen beider Geſchlechter beſtimmten Centralgefängniſſe (z. B. zu Fontevrault) übernahmen. Der Generalinſpector der Gefängniſſe, Charles Lucas, und der gegenwärtige Director des Centralgefängniſſes zu Fontevrault, Hello, haben ſich um dieſe wohlthätige und nachahmungswürdige Verbeſſerung der Gefängnißdisciplin die größten Verdienſte erworben. Die Anſtalt zu Hagenau war im Jahre 1839 zu welcher Zeit ſie noch unter Hello's Leitung ſtand, eine der erſten, worin, wie Charles Lucas ſich ausdrückt, das Kreuz an die Stelle des Säbels trat. Nach dem Reglement vom 22. Mai 1841 für den Dienſt der Nonnen in den Centralgefängniſſen haben die Nonnen unter der Leitung ihrer Oberin die ganze Aufſicht über die weiblichen Sträflinge zu führen; ſie beſorgen unter der Oberaufſicht des Directors und Inſpectors die Aufrechthaltung der Ordnung in den Arbeits-, Schlaf- und Speiſeſälen, wie in den Strafarreſten; ſie haben die Schlüſſel zu den Schlafſälen und Strafzellen; ſie beſorgen die Nachtwache, die Krankenpflege, den Elementarunterricht, die moraliſche und religiöſe Belehrung der Sträflinge; ſie überwachen den Dienſt der Küche und Wäſche; ſie können endlich die weiblichen Sträflinge, ſobald dieſe eine Uebertretung begehen, ſogleich in die Einzelzelle ſchicken, doch müſſen ſie davon Tags darauf durch ihre Oberin den Director in Kenntniß ſetzen, dem das Enderkenntniß zuſteht. Die Vertheilung der Geſchäfte ſteht mit Vorbehalt der Genehmigung des Directors der Oberin zu; durch dieſe allein ertheilt der Director den Nonnen Anordnungen oder Verweiſe. Nur in dringenden Fällen darf der Director oder Inſpector einer Nonne unmittelbar einen Auftrag ertheilen, oder ſie von ihrem Poſten entfernen. — Die Erfahrung hat dieſer Einrichtung ein glänzendes Zeugniß gegeben. Die Gefängniſſe haben dadurch den Anblick

eines großen Kloſters, worin allenthalben nur Ordnung und Ergebung herrſcht, erhalten, und über die vortrefflichen moraliſchen Wirkungen, welche die für ihren Beruf begeiſterten Nonnen bereits erzielt haben, iſt in ganz Frankreich nur Eine Stimme. Man kann in Wahrheit ſagen, daß es für eine thätige Aeußerung der chriſtlichen Liebe nicht leicht ein geeigneteres Feld geben kann, als dieſe ſchöne, hingebende und mühevolle Wirkſamkeit, welche ihrer heilſamen Erfolge wegen beſonders in allen katholiſchen Ländern nachgeahmt zu werden verdient.

Gefängnißdisciplin. Bis zum Jahre 1839 wurden die Sträflinge in den Centralgefängniſſen zwar zu gemeinſchaftlicher Arbeit angehalten; allein es war ihnen faſt ohne Beſchränkung geſtattet, während der Mahlzeiten, in den Mußeſtunden und mitunter ſelbſt während der Arbeit mit einander zu reden. Die Folge davon war, einerſeits, daß die Sträflinge ſich gegenſeitig in Verbrechen und Laſtern aller Art unterrichteten, daß Einer den Anderen verſchlechterte, andererſeits aber, daß die Strafe ſelbſt gar nicht mehr gefürchtet wurde*). Die ſteigende Zahl der erſten Verbrechen und Vergehen ſowohl, als auch der Rückfälle und die verderbte Geſinnung, welche aus den von den entlaſſenen Sträflingen neuerlich verübten Verbrechen hervorleuchtete, die Kühnheit und Frechheit, welche ſie oft bei der Ausführung ihrer Uebelthaten an den Tag legten, gaben davon den unwiderleglichſten Beweis. Um dieſem Uebel einigermaßen zu begegnen, um die gegenſeitige Verſchlimmerung der Sträflinge wenigſtens zu erſchweren und die Strafe als ſolche fühlbarer zu machen, führte der Miniſter des Innern Gaſparin für alle Centralgefängniſſe das Reglement vom 10. Mai 1839 ein, durch welches den Sträflingen das Stillſchweigen auferlegt wurde. Das gegenwärtig in dieſen Gefängniſſen herrſchende Straf-

*) Man kann die üblen moraliſchen Wirkungen des Syſtemes der unbeſchränkten Gemeinſchaft der Sträflinge, wodurch das Gefängniß zu einer Schule des Laſters wird und für den verderbten Böſewicht jeden Schrecken verliert, nirgends wahrer und eben deshalb überzeugender geſchildert finden, als es in der von der franzöſiſchen Regierung veröffentlichten Analyse des réponses des directeurs des maisons centrales à une circulaire ministérielle du 10 Mars 1834 sur les effets du régime de ces maisons (Paris 1836) geſchieht.

ſyſtem beſteht hiernach darin, daß die Sträflinge (und zwar ohne Abſonderung der zu entehrenden Strafen Verurtheilten von den Correctionellen) zur Nachtzeit in gemeinſchaftlichen Schlafſälen und den Tag hindurch in gemeinſchaftlichen Arbeitsſälen, jedoch unter der Herrſchaft des Stillſchweigens angehalten werden. Die Sträflinge ſollen ſich nie, ſelbſt nicht mit leiſer Stimme oder durch Zeichen, mit einander unterreden. Nur die nothwendigen Mittheilungen zwiſchen den arbeitenden Sträflingen und den aus den Gefangenen ſelbſt gewählten Werkführern oder Aufſehern, welche auf die Arbeit Beziehung haben, ſind von dieſer Vorſchrift ausgenommen; doch ſollen dieſelben eben ſo, wie die unentbehrlichen Geſpräche zwiſchen den Gefangenen und den freien Aufſehern, Werkmeiſtern u. dergl., immer nur mit leiſer Stimme Statt finden. (Art. 1 und 2 des Regl. v. 1839.) Da die meiſten Centralgefängniſſe in ehemaligen Kloſtergebäuden oder Abteien eingerichtet wurden, ſo geſchah es auch, daß die Schlafſäle gewöhnlich eine große Anzahl von Sträflingen faſſen, welche darin, jeder in einem eigenen Bette, ſchlafen, während in dem erleuchteten Saale beſtändig ein Aufſeher herumgeht. Säle auf hundert Köpfe ſind ſehr häufig zu finden; in Fontevrault beſuchte ich ſelbſt einen Schlafſaal auf 500 Sträflinge. Dieſe Anhäufung von Gefangenen in den Schlafſälen iſt eine allerdings nur durch den Mangel an Raum veranlaßte, für die Geſundheit der Sträflinge aber ſehr gefährliche Maßregel.

Was das Stillſchweigen anbelangt, ſo kann nicht geläugnet werden, daß die Einführung dieſer Vorſchrift in den Centralgefängniſſen gegen den Zuſtand derſelben vor 1839 als ein bedeutender Fortſchritt zu betrachten iſt. Alle lauten Geſpräche, alle lärmenden, Zucht und Sittlichkeit verhöhnenden Reden und Scherze, alle langen Mittheilungen der Sträflinge werden dadurch hintangehalten, und bei der Strenge, mit welcher dieſe Anordnung durchgeführt wurde, iſt wenigſtens das erreicht worden, daß die Gefangenſchaft als eine wahre Strafe empfunden wird. Allein die, wie es ſcheint, mit dem Syſteme des Stillſchweigens unzertrennlich verbundenen Uebelſtände zeigten ſich in allen franzöſiſchen Centralgefängniſſen. Erſtlich lehrte die Erfahrung bald, daß ohne eine ſehr große Strenge, ohne ungemein häufige und ſelbſt harte Disciplinarſtrafen für jeden Bruch des Still-

Digitized by Google

ſchweigens das Verbot von Unterredungen der Sträflinge untereinander gar nicht aufrecht erhalten werden konnte. In einem Centralgefängniſſe fanden im Jahre 1842 auf eine Bevölkerung von durchſchnittlich 1200 Sträflingen mehr als 10,000 Disciplinarſtrafen wegen Bruch des Stillſchweigens Statt, ſo daß täglich 2. 5% der Geſammtbevölkerung eine ſolche Strafe erlitten. In einem anderen Centraigefängniſſe kamen auf eine Bevölkerung von beiläufig 300 Köpfen im Laufe des Jahres 1842 beinahe 6000 Strafen wegen eben dieſer Uebertretung vor, ſo daß mehr als fünf von hundert Sträflingen täglich einer ſolchen Strafe verfielen*). Laut der ämtlichen Vierteljahrsberichte, welche die Directoren der Centraigefängniſſe an den ihnen vorgeſetzten Departementspräfecten erſtatten müſſen, belief ſich in den beiden Weibergefängniſſen zu Clermont und Montpellier, wovon erſteres eine durchſchnittliche tägliche Bevölkerung von 806, letzteres von 504 Weibern hatte, die Zahl der Strafen wegen einfacher Uebertretung des Stillſchweigens in den drei Monaten Juli bis September 1842 in dem erſten auf 1386 und in dem letzten auf 1148, ſo daß in Clermont täglich zwei von hundert und in Montpellier ſogar mehr als zwei von hundert Weibern wegen Bruches des Stillſchweigens beſtraft wurden**). In einem Centraigefängniſſe fand der Generalinſpector den fünften Theil der geſunden Bevölkerung in Strafe. Zu der großen Menge von Disciplinarſtrafen, welche die Vorſchrift des Stillſchweigens nothwendig macht, kommt noch die Härte derſelben. Die Beſchränkung der Nahrung auf Waſſer und Brod und die Anwendung der Einzelhaft wurden für

---

*) Sieh den Bericht der Commiſſion der Deputirtenkammer über den Geſetzentwurf in Betreff der Gefängnißreform vom 17. April 1843, verfaßt von dem berühmten Tocqueville und erſtattet in der Sitzung vom 5. Juli 1843, im Moniteur vom 6. Juli 1843 Nr. 187.

**) Eben ſo belief ſich die Zahl der Strafen wegen dieſes Vergehens in den letzten drei Monaten des Jahres 1842 in den Centralgefängniſſen

zu Poiſſy	mit einer	Bevölkerung	von	935	Köpfen	auf	1033
» Melun	»	»	»	1080	»	»	1101
» Enſisheim	»	»	»	933	»	»	562
» Fontevrault	»	»	»	1550	»	»	607
» Beaulieu	»	»	»	911	»	»	374

unzureichend befunden, um die Beobachtung dieſer Vorſchrift einzuſchärfen. Obſchon das franzöſiſche Geſetz die körperliche Züchtigung ausdrücklich verbietet, haben doch einige Gefängnißdirectoren zur Aufrechthaltung des Stillſchweigens in manchen Fällen zu derſelben ihre Zuflucht genommen. Eine andere Disciplinarſtrafe, welche grauſam genannt zu werden verdient, iſt ſogar mit Genehmigung des Miniſters des Innern in den Centralgefängniſſen eingeführt worden. Sie heißt mise au piton und beſteht darin, daß der Sträfling ſtehend oder auf der Erde ſitzend an den Händen und Füßen mittelſt feſter Riemen an eiſerne, in der Wand der Strafzelle angebrachte Ringe dergeſtalt gebunden wird, daß er kein Glied rühren kann. In dieſem Zuſtande wird der Sträfling mehrere Stunden lang in ſeiner einſamen Strafzelle gelaſſen. Dieſe Strafe habe ich ſelbſt an den Sträflingen in dem Centralgefängniſſe zu Fontevrault vollziehen geſehen, und ſie ſcheint von den Gefangenen als eine der härteſten betrachtet zu werden. Auffallend iſt es, daß ſeit der Einführung des Stillſchweigens die Sterblichkeit in den Centralgefängniſſen ſehr bedeutend*), und zwar in demjenigen am meiſten zugenommen hat, in welchem das Stillſchweigen auf das kräftigſte aufrecht erhalten wurde**), ein Umſtand, der faſt nothwendig zu der Meinung hinleitet, daß die ſtrengen Maßregeln, welche die Aufrechthaltung des Stillſchweigens erforderte, auf die Geſundheit der Sträflinge ſehr nachtheilig einwirkten.

Allein trotz dieſer außerordentlichen Strenge iſt es nicht gelungen, ein vollſtändiges Stillſchweigen unter den Sträflingen herzuſtellen. „Die Berichte der Directoren," ſagt Tocqueville in dem Commiſſionsberichte vom 5. Juli 1843, „behaupten es nicht und die Berichte faſt aller Ge„neralinſpectoren ſtellen es geradezu in Abrede. Die lärmenden Reden „haben aufgehört, die langen Geſpräche ſind aufgehoben. Aber das voll-

*) Die mittlere Sterblichkeit aller Centralgefängniſſe betrug vor 1839 jährlich 6.6%, ſeit 1839 aber ſtieg ſie auf 8.3%.

**) In Fontevrault; die Sterblichkeit hat ſich daſelbſt ſeit der Einführung des Stillſchweigens verdoppelt. Im Jahre 1839 ſtarb 1 von 18, im Jahre 1840 1 von 8 1841 1 von 7, und 1842 und 1843 1 von 8! (Compte rendu des séances et travaux de l'académie des sciences morales et politiques. Février 1844 pag. 153.)

„ständige Stillschweigen, das Stillschweigen als Buße (le silence pénitencier), wie es ein Inspector treffend benennt, jenes Stillschweigen, welches „jede unmoralische Vertraulichkeit und alle gefährlichen Einverständnisse „gänzlich verhindert, besteht nirgends." So berichten die französischen Generalinspectoren über die Centralgefängnisse zu Clairvaux, Ensisheim, Nismes u. s. w., daß das Stillschweigen in denselben entweder gar nicht, oder sehr schlecht beobachtet werde. Unter allen französischen Centralgefängnissen ist nach dem einstimmigen Urtheile aller Gefängnißkundigen das zu Fontevrault dasjenige, wo die Vorschrift des Stillschweigens am allerbesten beobachtet wird. Die Geschicklichkeit, die unermüdliche Thätigkeit und die rücksichtslose, oft sogar harte Energie des Directors dieser Anstalt, Hello, wird allgemein anerkannt und als die Hauptursache der genauen Aufrechthaltung des Stillschweigens betrachtet. Ueber dieses Gefängniß nun berichtete der Generalinspector Moreau-Christophe in Folge der von ihm in dieser Anstalt am Ende des Jahres 1842 vorgenommenen Visitation mit folgenden Worten: „Ueberall herrscht physische Ordnung; „man hört kein Geräusch, keinen Lärm, keine lauten Gespräche. Die Be„wegungen erfolgen so regelmäßig, so ruhig, so vollendet, daß man sagen „könnte: Es ist eine Maschine, die ohne Reibung ihres Räderwerkes „ihre mechanischen Functionen verrichtet. Man sieht, daß ein fester und „einziger Wille allen Geschäften des Tages sein Siegel aufdrückt, und „daß alle diese Geschäfte eine Idee der Abschreckung und Besserung „durchzieht. In dieser Hinsicht betrachte ich diese Anstalt als die best„eingerichtete vielleicht von ganz Europa. Was aber das Stillschweigen „betrifft, so ist es mir leicht zu beweisen, daß es trotz der strengen Vor„schriften der Hausordnung und der harten Strafen, welche die leichtesten „Uebertretungen derselben sogleich nach sich ziehen, nicht besteht." Moreau-Christophe bezieht sich auf eine von ihm vorgenommene protocollarische Vernehmung mehrerer Sträflinge, woraus hervorgeht, daß sie nicht nur den Namen ihrer Arbeitsgenossen, sondern auch ihren Geburtsort, ihren bisherigen Lebenswandel, die Ursache ihrer Verurtheilung, die Zeit ihrer Strafentlassung, ihre weiteren Plane, kurz Alles, was eben die Vorschrift des Stillschweigens ihnen zu verheimlichen bezweckt, wußten und

kannten. Er ſchließt mit den Worten: „Wenn das Stillſchweigen hier „nicht beobachtet wird, ſo iſt dies anderwärts noch viel weniger der Fall!“ So viel kann man dadurch als erwieſen anſehen, daß ſelbſt die außerordentliche Strenge, womit das Stillſchweigen zu Fontevrault aufrecht erhalten wird, nicht hinreicht, um alle Mittheilungen unter den Sträflingen zu verhindern. Der Miniſter des Inneren Graf Duchatel nahm daher auch keinen Anſtand, in den Motiven zu dem Geſetzentwurfe von 1843 vor den Kammern zu erklären, daß die Erfahrung der Centralgefängniſſe trotz des Eifers der Directoren und Aufſeher bewieſen habe, daß unter einer beträchtlichen Anzahl von Sträflingen das Stillſchweigen nicht ſtreng beobachtet werden könne.

Arbeit und Verdienſtantheil der Sträflinge. Wie ſchon oben erwähnt wurde, müſſen alle geſunden Sträflinge für Rechnung des Generalunternehmers täglich eine gewiſſe Arbeit verrichten, welche ihnen von der Direction im Einverſtändniſſe mit dem Unternehmer auferlegt wird. Der von dem Präfecten feſtgeſetzte Arbeitslohn jedes Sträflinges wurde ſeit der königlichen Verordnung vom 2. April 1817 in drei Theile getheilt. Ein Drittheil gehörte der Anſtalt und wurde dem Unternehmer überlaſſen; zwei Drittheile hingegen fielen dem Sträflinge zu; das eine wurde den Gefangenen wochenweiſe ausbezahlt und ihnen geſtattet, ſich davon im Gefängniſſe einige Erleichterungen zu verſchaffen, das zweite Drittheil aber wurde für ſie hinterlegt, um ihnen bei ihrer Entlaſſung aus der Strafe behändigt zu werden. Dieſe Beſtimmung war offenbar zu mild, und man könnte faſt ſagen, ein Unrecht an der freien Geſellſchaft. Der Sträfling, welcher in der Strafanſtalt alle ſeine Lebensbedürfniſſe beſtritten fand und noch überdies zwei Drittheile des Ertrages ſeiner Arbeit für ſich erhielt, war beſſer geſtellt, als der freie Arbeiter, der wohl nie ſeine Lebensbedürfniſſe mit einem Drittheile ſeines täglichen Verdienſtes zu beſtreiten vermag. Der Sträfling hat gar kein Recht auf einen Arbeitslohn; nur die Betrachtung, daß ein Arbeitslohn eine Neigung zur Arbeit in ihm erzeugen kann, indem er ihn den Werth und Nutzen der Arbeit kennen lehrt, und daß er ihn bei ſeiner Entlaſſung vor Noth und ſomit vor einem ſchnellen Rückfalle zu bewahren vermag, rechtfertigt die freiwillige Ueberlaſſung

eines Theiles des Arbeitslohnes an den Sträfling. Durch die Bestimmung des Verdienstantheiles der Sträflinge auf zwei Drittheile ihres Arbeitsverdienstes litt der Staat sehr beträchtliche Einbußen, indem er in den Jahren 1842 und 1843 von dem Gesammtertrage der Arbeit aller Sträflinge in den Centralgefängnissen mit 2,200,000 und 2,300,000 Franken nur 730,000 und 760,000 Franken erhielt. Dagegen befanden sich unter den im Jahre 1841 aus allen Centralgefängnissen entlassenen 6078 Sträflingen nur 85, welche bei ihrem Austritte aus dem Gefängnisse nichts erhielten, 1635, welche weniger als 20 Franken, 1537, welche 20 bis 50 Franken, 1130, welche 50 bis 100 Franken, 984, die 100 bis 200 Franken, 400, die 200 bis 300 Franken, 241, die 300 bis 500 Franken, und 66, welche 500 und mehr Franken erhielten. Abgesehen von diesen finanziellen Gründen, hat auch die Erfahrung gelehrt, daß die Größe des Betrages (masse de réserve), welchen der Sträfling bei seinem Austritte aus der Strafanstalt erhält, keinen bedeutenden Einfluß auf die Bewahrung desselben vor einem Rückfalle äußert. Vielmehr hat eine mehrjährige Erfahrung bewiesen, daß die Anzahl der Rückfälle unter jenen Sträflingen, welche bei ihrer Entlassung aus dem Centralgefängnisse eine Reservemasse von mehr als 100 Franken erhielten, von der Anzahl der Rückfälle derjenigen, welche mit weniger aus der Strafanstalt austraten, nur um ein Hundertstel abwich*). Diese Gründe bewogen die französische Regierung, das durch die Verordnung vom 2. April 1817 eingeführte System in Betreff des Arbeitslohnes aufzugeben. Durch die königliche Verordnung vom 27. December 1843, welche die von der Commission der Deputirtenkammer über den Gesetzentwurf vom Jahre 1843 in dieser Hinsicht gemachten Anträge zur Norm erhob, und welche am 1. April 1844 in allen französischen Centralgefängnissen in Wirksamkeit tritt, wurde der Antheil der in den Centralgefäng-

*) Compte rendu de l'administration de la justice criminelle en France pendant l'année 1841. Paris 1843. Seite XXV. Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der in den Jahren 1836 bis 1841 aus den Centralgefängnissen Entlassenen, welche in demselben Jahre, in welchem sie entlassen worden, neuerlich gerichtlich verfolgt wurden, und den Betrag, welchen sie bei ihrer Entlassung erhalten hatten:

niſſen befindlichen Sträflinge am Ertrage ihrer Arbeit folgendermaßen feſtgeſetzt. Die zum erſten Male Verurtheilten erhalten, wenn ſie zur Zwangsarbeitsſtrafe verurtheilt ſind, $^3/_{10}$, wenn zur Recluſion, $^4/_{10}$, und wenn zu correctioneller Einſperrung, $^5/_{10}$ des Ertrages ihrer Arbeit. Die Rückfälligen werden ſtrenger behandelt. Die zur Zwangsarbeitsſtrafe Verurtheilten erhalten nur $^1/_{10}$, wenn ſie ſchon früher eine Zwangsarbeitsſtrafe erlitten haben, und $^2/_{10}$, wenn ihre erſte Strafe Recluſion oder eine mehr als einjährige correctionelle Einſperrung war. Die zur Recluſion Verurtheilten erhalten $^2/_{10}$, wenn ſie ſchon eine Zwangsarbeitsſtrafe, und $^3/_{10}$, wenn ſie eine Recluſions- oder correctionelle Strafe ausgeſtanden haben. Die zur correctionellen Einſperrung auf länger als ein Jahr Verurtheilten erhalten $^3/_{10}$, wenn ihre frühere Strafe eine entehrende, und $^4/_{10}$, wenn ſie nur eine correctionelle war. Dieſer Verdienſtantheil (pécule) wird in zwei gleiche Theile getheilt, wovon einer von der Gefängnißverwaltung während der Strafzeit zum Beſten des Sträflinges verwendet werden darf, der zweite aber für denſelben bis zu ſeiner Entlaſſung aufbewahrt wird. Ein gänzlicher oder theilweiſer Vorbehalt dieſes Arbeitsantheiles kann von dem Präfecten entweder als Disciplinarſtrafe oder zur Sicherſtellung des Erſatzes des verurſachten Schadens verfügt werden. Bei der großen Anzahl von rückfälligen Sträflingen kann der in Folge dieſer Verordnung

Jahre	Geſammtzahl der in dem Jahre der Entlaſſung rückfällig Gewordenen	Bei ihrer Entlaſſung aus der Strafe hatten erhalten:							
		nichts	unter 20 Franken	20 bis 50 Franken	50 bis 100 Franken	100 bis 200 Franken	200 bis 300 Franken	300 bis 400 Franken	400 Franken und darüber
1836	543	9	110	158	125	97	30	9	5
1837	685	7	129	209	155	107	48	18	12
1838	737	10	180	205	149	127	40	15	11
1839	665	11	160	195	137	87	37	20	18
1840	723	6	179	228	135	101	41	21	12
1841	689	10	176	171	132	122	52	13	13
Zuſammen:	4042	53	934	1166	833	641	248	96	71

Während alſo unter 4042 Rückfälligen nur 53 waren, die bei ihrem Austritte aus der Strafe nichts erhalten hatten, befanden ſich darunter 167, welche 300 Franken und darüber, 248, die 200—300 Franken, und 641, welche 100—200 Franken erhalten hatten.

dem Staate zufallende Antheil an dem Ertrage der Arbeit der Gefangenen im Durchschnitte auf $^6/_{10}$ veranschlagt werden, während er nach den bisherigen Vorschriften nur $^1/_3$ betrug. Hiedurch wird für den Staatsschatz ein jährliches Ersparniß von 6 bis 700,000 Franken bewirkt.

Was die Organisation der Arbeit in den Centralgefängnissen betrifft, so ist sie in den einzelnen Anstalten sehr verschieden, je nachdem dieselben mehr eine städtische oder ländliche Bevölkerung enthalten, leichte oder schwierige Absatzwege haben, und dergl. In manchen Centralgefängnissen, besonders in jenen zu Melun und Poissy wegen der Nähe von Paris, ist die Zahl der Gewerbe, welche darin betrieben werden, sehr beträchtlich. Besonders häufig sind die Tuchfabrikation, die Baumwoll- und Leinenweberei und die Erzeugung von Quincaillerie-Waaren *). Als ein Fortschritt muß in finanzieller, wie in moralischer Hinsicht die durch den Ministerialbeschluß vom 29. Mai 1842 erfolgte Einführung der Arbeit bei Licht in den Abendstunden im Winter betrachtet werden, denn dadurch wurden die Sträflinge den freien Arbeitern, die gewöhnlich nicht weniger als zwölf bis dreizehn Stunden des Tages arbeiten müssen, gleichgestellt, und es ist dadurch dem für die Gesundheit und Sittlichkeit der Sträflinge gleich gefährlichen Uebelstande, daß dieselben fünf Monate des Jahres hindurch 12 bis 13 Stunden lang in ihren gemeinschaftlichen Schlafsälen eingesperrt bleiben mußten, abgeholfen worden.

Der Verdienstantheil, welcher den Sträflingen zu ihrer freien Verwendung während der Strafzeit überlassen ist, wurde bis 1839 den Sträflingen wochenweise baar ausbezahlt und durfte von ihnen zum Ankaufe von Nahrungsmitteln, Getränken und dergl. verwendet werden, zu welchem

---

*) Der Ertrag der Arbeit in allen Centralgefängnissen betrug in den Jahren

1838	bei einer mittleren Bevölkerung von				17,343	Sträflingen	1,796,164 Franken
1839	»	»	»	»	17,864	»	1,824,667 »
1840	»	»	»	»	18,020	»	1,840,338 »
1841	»	»	»	»	18,420	»	1,976,095 »
1842	»	»	»	»	18,616	»	2,192,403 »

was per Kopf für einen Arbeitstag (das Jahr zu 300 gerechnet) in den Jahren 1838 bis 1840 im Durchschnitte 34 Centimen, im Jahre 1841 36 und im Jahre 1842 39. 5 Centimen gibt.

Ende in jedem Gefängniſſe eine Schenke beſtand, welche von dem Generalunternehmer ausgebeutet wurde. Dieſe Erlaubniß hatte die ſchlechteſten Folgen. Die Sträflinge brachten ihren Verdienſtantheil auf die liederlichſte Weiſe im Spiele und Trunke durch; ihr ganzes Streben ging nur dahin, ſich am Sonntage einen guten Tag zu bereiten, und nach dem Zeugniſſe aller Leute vom Fache war ſogar Trunkenheit unter den Sträflingen nicht ſelten. Daß eine ſolche Zügelloſigkeit in moraliſcher Hinſicht höchſt verderblich wirken mußte, iſt von ſelbſt klar. Durch das ſchon oben erwähnte Reglement vom 10. Mai 1839 wurde auch dieſen Mißbräuchen geſteuert. Es wurde dadurch angeordnet, daß die Sträflinge gar kein baares Geld erhalten und ſelbſt ihren Verdienſtantheil nur in Zahlungsanweiſungen des Directors empfangen ſollten. Der Genuß von Wein, Bier, Aepfelwein oder anderen berauſchenden Getränken, ſo wie auch des Tabakes und der Verkauf von Fleiſch in der Gefängnißſchenke wurden gänzlich unterſagt. Die Sträflinge dürfen den zu ihrer freien Verwendung beſtimmten Verdienſtantheil nur zum Ankaufe ſolcher Kleidungsſtücke, welche ihnen die Direction geſtattet, zum Ankaufe von Brod, Erdäpfeln, Butter und Käſe, von Papier, Tinte und Federn, zur Bezahlung von Poſtportos, zur Ueberſendung von Unterſtützungen an ihre Familie und zur Leiſtung von Schadenerſätzen verwenden. Die in den Centralgefängniſſen eingeführte Nahrung iſt ſehr einfach; Fleiſch erhalten die Sträflinge blos zweimal in der Woche (an Sonntagen und Donnerſtagen). Durch alle dieſe Anordnungen, ſo ſehr ſie auch im Intereſſe der öffentlichen Sittlichkeit gelegen waren, wurde doch auch der gewiß höchſt bedauerliche Umſtand herbeigeführt, daß die Anhaltung im Centralgefängniſſe für härter als die Galeerenſtrafe gehalten wird, und daß manche Sträflinge nur deshalb, um aus dem Centralgefängniſſe in das freiere Leben des Bagno zu gelangen, im Gefängniſſe ſelbſt neue Verbrechen begingen. Eine ſolche Verkehrung der von dem Geſetze beſtimmten Ordnung der Strafarten kann aber dem Anſehen des Geſetzes nur nachtheilig ſein.

Religions- und Elementarunterricht. Nebſt dem gewerblichen Unterrichte, welchen jeder Sträfling im Centralgefängniſſe erhält, iſt auch für den Religions- und Elementarunterricht Sorge getragen.

Bei jeder ſolchen Strafanſtalt ſind ein Geiſtlicher und ein Lehrer angeſtellt, welche dieſen wichtigen Zweig der Gefängnißdisciplin gemeinſchaftlich zu beſorgen haben. Der Lehrer muß förmlich Schule halten, und zwar müſſen alle minderjährigen Sträflinge dieſem Unterrichte beiwohnen, die Erwachſenen hingegen werden nur zur Belohnung einer guten Aufführung und ihres Fleißes bei der Arbeit zu demſelben zugelaſſen.

Disciplinarſtrafen. Die durch das Reglement vom 10. Mai 1839 für zuläſſig erklärten Strafen für Uebertretungen der Hausordnung ſind: Die Unterſagung des Spazierganges im Gefängnißhofe, das Verbot jeder Ausgabe für Nahrungsmittel, das Verbot, Beſuche oder Briefe zu empfangen und Briefe zu ſchreiben, die Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod, die einſame Haft mit oder ohne Arbeit und die Anlegung von Eiſen. Unter dieſer letzten Kategorie wird auch die oben geſchilderte mise au piton begriffen. Alle Disciplinarſtrafen werden von dem Director des Gefängniſſes verhängt. Die Aufſeher haben durchaus kein Strafrecht, ſondern ſie müſſen alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen der Hausordnung dem Director anzeigen, welcher über dieſe Anzeigeberichte jeden Tag zu einer beſtimmten Stunde eine Art Gerichtsſitzung abhält. Durch den Miniſterialbeſchluß vom 8. Juni 1842 iſt nämlich angeordnet, daß der Director jeden Tag wenigſtens einmal mit Zuziehung des Vicedirectors, Inſpectors, Lehrers und Generalunternehmers über alle ihm angezeigten Disciplinarübertretungen Gericht zu halten, die beſchuldigten Sträflinge vorzurufen, ihre Vertheidigung zu hören und ſogleich darüber, und zwar ſelbſt und allein zu erkennen hat. Ueber dieſe Ausſprüche muß der Oberaufſeher ein Protocoll führen. Der Geiſtliche, Arzt, Wundarzt und Apotheker können dieſer Sitzung beiwohnen, ſind aber dazu nicht verpflichtet. Dieſe Einrichtung wird prétoire de justice disciplinaire genannt und hat den Zweck, einerſeits den Disciplinarerkenntniſſen des Directors eine gewiſſe Feierlichkeit zu geben, und andererſeits die Sträflinge durch ihre Vernehmung über jede Anſchuldigung, durch die Anweſenheit der Beiſitzer und ſelbſt anderer Sträflinge Schutz vor Willkürlichkeiten zu gewähren. Nach der Gerichtsſitzung hat daher der Director auch alle Bitten und Klagen der Sträflinge zu vernehmen und darüber vor

den Beisitzern zu entscheiden. In den Weibergefängnissen oder Weiberabtheilungen ist die Oberin des geistlichen Ordens, welchem die Aufsicht über das Gefängniß überlassen ist, oder die Oberaufseherin zum Beisitze bei diesem Disciplinargerichte berufen. Eine Nonne oder Aufseherin hat dabei das Protocoll zu führen. Die Anzahl der Disciplinarstrafen ist, wie oben bereits erwähnt wurde, sehr groß und, was als ein bedeutender Uebelstand betrachtet werden muß, in den einzelnen Centralgefängnissen sehr verschieden.

Gesundheitsstand und Sterblichkeit. Die Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse in den französischen Centralgefängnissen sind sehr betrübend. Während der Jahre 1817 bis 1835 betrug die Sterblichkeit in den Centralgefängnissen im Durchschnitte jährlich einen Sterbfall auf 14 bis 15 Sträflinge (d. i. 7%). Von 1836 an hat sie sich etwas vermindert, so daß sie unter den männlichen Sträflingen einen Todesfall auf 16 Sträflinge (6%), unter den Weibern nur einen auf 26 (4%), im Ganzen auf 19 bis 20 Gefangene (5%) betrug*). In den drei Jahren 1840 bis 1842 (seit der Einführung des Stillschweigens) hat sie bedeutend zugenommen, indem sie in diesem Zeitraume einen Sterbefall auf 12 bis 13 Sträflinge (8%) betrug**). Die interessantesten Mittheilungen hierüber enthält der von Tocqueville verfaßte Commissionsbericht der Deputirtenkammer über den Gesetzentwurf von 1843. „Der Minister des Innern," heißt es darin, „hat einen Arzt, Dr. Chassinat, beauftragt, eine besondere Untersuchung über die Sterblichkeit in den Gefängnissen und die Ursachen derselben anzustellen. Zu diesem Ende hat Dr. Chassinat ein Verzeichniß aller in den zehn Jahren 1822

*) Die Sterblichkeit in den Bagnos beträgt einen Todesfall auf 19 Sträflinge.

**) Rapport fait au nom de la commission de la chambre des députés sur le projet de loi concernant les prisons par M. de Tocqueville. Séance du 20 Juin 1840; und Moreau-Christophe, de l'état actuel des prisons en France. Paris 1837 Seite 250. Das System des Stillschweigens scheint wegen der Strenge, wodurch allein die Durchführung desselben möglich wurde, als eine Haupturſache der großen Zunahme der Sterblichkeit in den letzten Jahren betrachtet werden zu müssen.

bis 1831 in die Bagnos des Königreiches eingetretenen Sträflinge gemacht und ſie ſo claſſificirt, daß er entnehmen konnte, welchen Einfluß verſchiedene Umſtände, wie ein früherer Aufenthalt in Gefängniſſen, die Art des Verbrechens, die Nationalität, die in der Freiheit ausgeübte Beſchäftigung u. dergl. auf die Sterblichkeit haben konnten. Eine minder ausgedehnte, aber ähnliche und denſelben Zeitraum umfaſſende Arbeit wurde für die Centralgefängniſſe unternommen. Hierauf verglich Chaſſinat die Sterblichkeit der Gefängniſſe mit jener, welche nach den Tafeln von Duvillard in der freien Geſellſchaft Statt findet. Es ergab ſich daraus, daß in derſelben Zeit und unter Leuten von gleichem Alter zwei Perſonen in der freien Geſellſchaft und fünf Galeerenſträflinge ſterben. Unter denſelben Umſtänden ſterben zwei Perſonen in der freien Geſellſchaft und ſechs bis ſieben Sträflinge in den Centralgefängniſſen. Ein Menſch von 30 Jahren im Bagno hat dieſelbe wahrſcheinliche Lebensdauer, wie ein Menſch von 58 Jahren in der Freiheit. Ein 33jähriger Menſch im Centralgefängniſſe hat dieſelbe wahrſcheinliche Lebensdauer, wie ein 64jähriger in der freien Geſellſchaft. In den Centralgefängniſſen ſterben 17 Männer auf 13 Weiber. Das Alter, in welchem die Sterblichkeit in den Centralgefängniſſen am meiſten wüthet, iſt das von 16 bis 20 Jahren. In dieſem Alter iſt die Sterblichkeit um Eins größer, als die allgemeine Durchſchnittszahl ausweiſet. Es iſt traurig zu bemerken, daß, während in der freien Geſellſchaft zwei junge Leute von 16 bis 18 Jahren ſterben, im Gefängniſſe ihrer 12 ſterben.“ Dieſe ſtatiſtiſchen Nachweiſungen ſprechen die ungeheure Dringlichkeit einer Reform des franzöſiſchen Gefängnißweſens deutlich und laut aus.

Rückfälle. Aus den Rechenſchaftsberichten des Juſtizminiſters für die Jahre 1836 bis 1841 ergibt ſich folgende Tabelle:

Anzahl der		Davon wurden in 5 Jahren wieder vor Gericht gestellt:		Seit ihrer Entlassung wurden verfolgt:				Wegen						Darunter wurden			
															verurtheilt		
in den Jahren	aus den Centralgefängnissen Entlassenen			1 mal	2 mal	3 mal	4 mal und öfter	qualificirten Diebstahls	anderer Verbrechen	einfachen Diebstahls	Landstreicherei und Bettelei	Uebertretung des angewiesenen Bezirkes	anderer Vergehen	losgesprochen	zu entehrenden Strafen	zu correctioneller Einsperrung über 1 Jahr	zu correctioneller Haft von und unter 1 Jahr
1832	5129	bis Ende 1836	1253	827	223	110	93	291	38	605	80	127	109	51	228	677	297
1833	5240	» » 1837	1394	907	255	128	104	332	41	690	103	116	112	55	235	766	338
1834	5032	» » 1838	1523	954	310	126	133	355	50	741	82	181	114	39	259	861	364
1835	5085	» » 1839	1734	1021	362	149	202	404	43	809	130	235	113	46	308	992	388
1836	5321	» » 1840	1808	1139	368	135	173	393	48	876	132	230	129	46	326	1015	421
1837	5707	» » 1841	2023	1181	400	196	246	380	65	979	164	288	147	65	324	1147	487

Es wurden also im Durchschnitte jährlich 5260 Sträflinge aus den französischen Centralgefängnissen entlassen*) und von diesen wurde beinahe der dritte Theil (31%) vor Ablauf des vierten Jahres nach dem ihrer Entlassung rückfällig und fiel abermals der Thätigkeit der Strafbehörden anheim. Unter diesen Rückfälligen wurden während des erwähnten Zeitraumes fast zwei Fünftheile (38%) sogar öfter als einmal, und zwar 20% zweimal, 8.4% dreimal und 9.6% vier- und mehrmal gerichtlich verfolgt. Aus den Berichten des Justizministers ergibt sich, daß von den aus den Centralgefängnissen entlassenen Sträflingen mehr als der zehnte Theil (11.5%) schon vor Ablauf des Kalenderjahres ihrer Entlassung, der vierte Theil (24.5%) vor dem Ende des nächstfolgenden, 29% vor dem Schlusse des zweiten, 30.5% vor dem Ablaufe des dritten und 31% vor dem Ende des vierten Jahres rückfällig wurden. Es geht hieraus hervor, daß die Rückfälle unter den aus den Centralgefängnissen Entlassenen häufiger, als unter den ausgetretenen Galeerensträflingen sind. Dagegen sind die Verbrechen, welcher sich die Letzteren schuldig machen, meistens größer und kühner, als jene der Ersteren. Das häufigste Verbrechen der aus den Centralgefängnissen Entlassenen war Diebstahl; mehr als zwei Drittheile (70%) aller Rückfälligen wurden deshalb, und zwar 22% wegen qualificirten und 48% wegen einfachen Diebstahls vor Gericht gestellt**). Die zunächst häufigen Uebertretungen der rückfälligen Sträflinge waren der Bruch des Ueberwachungsbannes, welcher 12.5% aller Rückfälligen zur Last fiel, und Landstreicherei und Bettelei, wegen welcher 7% vor Gericht gestellt wurden. Nur 3% aller Rückfälligen wurden wegen anderer Verbrechen und nur 7.5% wegen anderer Vergehen verfolgt. Das Ergebniß dieser gerichtlichen Schritte war fast in allen Fällen eine Verurtheilung der Beschuldigten; nur 3% aller vor Gericht gestellten Rückfäl-

*) In den späteren Jahren nahm diese Zahl noch zu. Im Jahre 1840 wurden 6142 und im Jahre 1841 6078 Sträflinge aus den Centralgefängnissen entlassen.

**) Unter den rückfälligen Galeerensträflingen wurden 67% wegen Diebstahles und zwar nur 30% wegen einfachen und 37% wegen qualificirten Diebstahles verfolgt.

ligen wurden losgesprochen. Beinahe ein Fünftheil (18%)*) wurde zu entehrenden Strafen, über die Hälfte (56%) wurden zu correctioneller Einsperrung auf länger als ein Jahr und 23% auf ein Jahr oder darunter verurtheilt. So groß die Anzahl der Rückfälligen nach dem Vorstehenden sich darstellt, so zeigt sie doch noch nicht die volle Größe des vorhandenen Uebels an, denn viele Sträflinge werden vor ihrer Verurtheilung noch nicht als Rückfällige erkannt und daher in den Strafjustiztabellen nicht als solche aufgeführt, während sie in der Strafanstalt als ehemalige Bewohner derselben erkannt werden. Die Zahl der in den Centralgefängnissen als rückfällig erkannten Sträflinge betrug im Durchschnitte der Jahre 1837 bis 1843 42 unter hundert männlichen und 33 unter hundert weiblichen, im Ganzen 40 von hundert Sträflingen. Am 1. Juli 1843 befanden sich in den französischen Centralgefängnissen 7830 Rückfällige (41% der Gesammtbevölkerung), und zwar 6486 Männer (45% aller männlichen Sträflinge) und 1344 Weiber (33.5% aller weiblichen Sträflinge.) Es sind also zwei Fünftheile aller Sträflinge Rückfällige, und zwar über zwei Fünftheile unter den Männern und ein Drittheil unter den Weibern.

Besonders betrübend ist die Beobachtung der beständigen Zunahme der Rückfälle unter den entlassenen Sträflingen. Von den in den Jahren 1832 und 1833 aus den Centralgefängnissen Entlassenen wurden 26%, von den in den Jahren 1834 und 1835 Entlassenen 32.5% und von den in den Jahren 1836 und 1837 Ausgetretenen 34.8% vor Ablauf des vierten Jahres nach dem ihrer Entlassung neuerlich vor Gericht gestellt. Aus den Jahresberichten des Justizministers ergibt sich folgende Tabelle:

In den fünf Jahren	wurden aus den Centralgefängnissen entlassen:	Davon wurden rückfällig:			
1831—35	26,018 Sträflinge	bis 31. Decemb. 1835	4841 Sträfl. d. i.	19	%
1832—36	25,807 »	» » 1836	5488 » »	21	%
1833—37	26,385 »	» » 1837	6132 » »	23	%
1834—38	26,912 »	» » 1838	6862 » »	25.5	%
1835—39	27,691 »	» » 1839	7258 » »	26	%
1836—40	28,748 »	» » 1840	7607 » »	26.5	%
1837—41	29,505 »	» » 1841	7845 » »	26.6	%

*) Unter den rückfälligen Galeerensträflingen wurden 34% zu entehrenden Strafen verurtheilt.

Es zeigt ſich hieraus, daß die Anzahl der Rückfälle unter den aus den Centralgefängniſſen Entlaſſenen in einer ſtätigen Zunahme begriffen iſt. Vergleicht man den Zeitraum von 1837 bis 1841 mit dem von 1831 bis 1835, ſo ſieht man, daß von den in den erſten fünf Jahren Entlaſſenen in derſelben Zeit um 40% mehr, als von den in den letzten fünf Jahren Entlaſſenen rückfällig wurden.

Sehr bedeutend iſt der Unterſchied in der Anzahl der Rückfälle für die einzelnen Strafanſtalten. Das Maximum gehört den zwei, blos für Männer beſtimmten Centralgefängniſſen zu Melun und Poiſſy an, indem unter den in den Jahren 1835 bis 1837 entlaſſenen Sträflingen von Melun 46 und von Poiſſy ſogar 60 von hundert vor Ablauf des vierten Jahres nach dem ihrer Entlaſſung rückfällig wurden. Der Grund davon liegt darin, daß dieſe beiden Anſtalten hauptſächlich zur Aufnahme der berüchtigten und unverbeſſerlichen Pariſer Diebe beſtimmt ſind. Die geringſte Anzahl von Rückfällen unter den männlichen Sträflingen zeigt ſich bei den aus dem Gefängniſſe zu Nimes Entlaſſenen, indem ſie in demſelben Zeitraume nur 26% betrug. In Hinſicht auf die Anzahl der Rückfälle unter den entlaſſenen weiblichen Sträflingen ſteht die Weiberabtheilung im Centralgefängniſſe zu Loos obenan, indem ſich dieſe Zahl für den eben erwähnten Zeitraum auf 33 von hundert Entlaſſenen belief. Das Minimum hingegen gehört ebenfalls einem ſüdfranzöſiſchen Gefängniſſe, der nur für Weiber beſtimmten Anſtalt zu Montpellier an, wo ſich die Zahl der Rückfälle nur auf 17 von hundert erhob.

Koſten der Centralgefängniſſe. Die Koſten ſämmtlicher franzöſiſchen Centralgefängniſſe betrugen im Jahre 1841 im Ganzen, ſelbſt die Beſoldungen der Beamten und die Erhaltungs- und Reparaturkoſten der Gefängnißgebäude mit eingerechnet, 4,138,805 Franken, was bei einer mittleren Bevölkerung von 18,480 Köpfen auf einen Kopf für den Tag 61. 36 Centimen (d. i. bei 14. 6 kr. C. M.) und für das Jahr 223 Franken 90 Centimen (d. i. bei 88 fl. C. M.) ausmacht. Hiezu kommt noch dasjenige Drittheil des Arbeitsertrages zu rechnen, welches nach der Ordonnanz vom 2. April 1817 dem Staate gehörte und von dieſem den Generalunternehmern überlaſſen wurde. Dieſes betrug im Jahre 1841 im

Durchſchnitte für jeden Sträfling 35 Franken 50 Centimen, ſo daß der Geſammtbetrag der jährlichen Erhaltungskoſten für einen Sträfling ſich auf 259 Franken 40 Centimen (d. i. 102 fl. C. M.) belief, wovon jedoch 35 Franken 50 Centimen durch die Arbeit des Sträflinges gedeckt wurden. Wäre die durch die königl. Verordnung vom 27. December 1843 eingeführte Vertheilung des Arbeitsertrages ſchon im Jahre 1841 angewendet worden, ſo hätten ſich die reinen Koſten des Staates für einen Sträfling im Jahre höchſtens auf 200 Franken belaufen.

III. Die Departementsgefängniſſe.

Die Departementsgefängniſſe ſind für eine ſehr mannigfaltige Bevölkerung beſtimmt, für Angeklagte und Beſchuldigte, für zu einer correctionellen Haft bis zu einem Jahre Verurtheilte, für auf längere Zeit Verurtheilte bis zu ihrer Abführung in das Centralgefängniß oder Bagno, für auf dem Transport befindliche Sträflinge, für Schuldgefangene, Wahnſinnige, Soldaten, Nationalgardiſten, endlich für jugendliche Züchtlinge. Bis in die neueſte Zeit herrſchte über den ſchlechten Zuſtand der Departementsgefängniſſe unter allen Gefängnißkundigen in ganz Frankreich nur Eine Stimme. Allgemein wurden die Beſchränktheit des Raumes derſelben, die aus der Benutzung alter Schlöſſer zu ſolchen Gefängniſſen häufig hervorgehende ungeſunde Beſchaffenheit derſelben, die Vermiſchung aller Claſſen von Gefangenen und die daraus entſpringende Gefahr für die Sittlichkeit ſowohl, als für die öffentliche Sicherheit, endlich ſelbſt die ungenügende Fürſorge für die Nahrung und Kleidung, für das Lager und die übrigen phyſiſchen Bedürfniſſe der Gefangenen auf das Lebhafteſte getadelt. In den letzten Jahren wurden in Beziehung auf die Verbeſſerung der Departementsgefängniſſe viele und bedeutende Fortſchritte gemacht. In mehreren Departements ſind ganz neue Gefängniſſe (und zwar meiſtens nach dem pennſylvaniſchen Syſteme, z. B. in Tours und Bordeaux) gebaut oder die beſtehenden erweitert und verbeſſert worden; der Miniſter des Innern Graf Duchatel erließ am 30. October 1841 ein ausgezeichnetes Reglement für alle Departementsgefängniſſe; es ent-

ſtanden neue Schutzvereine zum Beſten entlaſſener Sträflinge u. ſ. f. Allein deſſenungeachtet ſind die Departementsgefängniſſe im Ganzen noch in einem mangelhaften und unbefriedigenden Zuſtande. Beſonders iſt es ſehr traurig, daß noch immer in Frankreich in Bezug auf die Annehmlichkeit der Lage in dem Gefängniſſe eine ganz verkehrte Ordnung beſteht, ſo daß ſich der Galeerenſträfling beſſer als der Sträfling im Centralgefängniſſe, dieſer beſſer als der Sträfling im Departementsgefängniſſe und der Verurtheilte in letzterem beſſer als der Angeklagte oder Beſchuldigte befindet. In dieſer Hinſicht iſt in Frankreich noch ſehr viel zu thun, um den Forderungen der Gerechtigkeit nur einigermaßen zu entſprechen. Leider iſt dies ein Uebel, das man faſt in allen Ländern Europa's antrifft!

Für den Zweck dieſer Schrift dürfte es genügen, die weſentlichſten Beſtimmungen des vortrefflichen Reglements vom 30. October 1841, dem man nur eine möglichſt allgemeine und genaue Beobachtung wünſchen kann, zuſammenzuſtellen.

Der Hauptzweck desſelben war, eine gleiche Behandlung der Gefangenen in allen Departementsgefängniſſen herzuſtellen, die Fürſorge für eine hinreichende und geſunde Nahrung, für zweckmäßige Kleidung und Bettung und für eine der Geſundheit nicht nachtheilige Localität für eine unbedingte Pflicht der Departements zu erklären, die Anſtellung tüchtiger Beamten und Aufſeher zu bewirken und eine der verſchiedenen geſetzlichen Lage der Gefangenen entſprechende Behandlungsweiſe für ſie einzuführen. Zu dieſem Ende ſoll bei Gefängniſſen auf 200 oder mehr Köpfe ein Director angeſtellt werden und ſelbſt für die Aufſeher und Oberaufſeher iſt ein Gehaltsminimum, worauf ſie Anſpruch haben, feſtgeſetzt, (Art. 13 und 25) und ihnen nach fünf Dienſtjahren das Recht, eine beſtimmte Gehaltvermehrung zu fordern, eingeräumt. Die weiblichen Gefangenen müſſen immer ausſchließend unter weiblicher Aufſicht ſtehen. (Art. 27.) In Anſehung der Nahrung iſt ein genauer Tarif feſtgeſetzt, wornach die Angeklagten und Beſchuldigten wenigſtens nie minder gut als die ſchon Verurtheilten behandelt werden dürfen. Sie müſſen wenigſtens einmal in der Woche Fleiſch erhalten. (Art. 57.) Die Beſchuldigten und Ange-

klagten dürfen zwar nie Branntwein, aber Wein oder Bier genießen, wenn ſie dieſelben auf ihre eigenen Koſten anſchaffen. Die Sträflinge hingegen dürfen niemals Wein oder Bier genießen; auch der Gebrauch des Tabaks iſt ihnen unterſagt. (Art. 59 und 63.) Wenn die Gefangenen ſchon in gemeinſchaftlichen Schlafſälen übernachten müſſen, ſo ſollen dieſe zur Nachtzeit beſtändig beleuchtet ſein, und jeder Gefangene muß ein abgeſondertes Bett haben. (Art. 90.) Die Beſchuldigten und Angeklagten können, wenn ſie wollen, eine mit der Hausordnung des Gefängniſſes vereinbare Arbeit verrichten; die Sträflinge hingegen müſſen immer zur Arbeit angehalten werden. (Art. 85.) Erſteren gebührt der ganze Ertrag ihrer Arbeit; den Sträflingen hingegen kommen nur zwei Drittheile des Ertrages ihrer Arbeit (und zwar $^1/_3$ zur ſogleichen Verwendung im Gefängniſſe und $^1/_3$ zur Anlegung bis zu ihrer Entlaſſung aus demſelben) zu Gute. (Art. 87 und 88.) — Die Angeklagten und Beſchuldigten müſſen von den bereits Verurtheilten gänzlich abgeſondert werden. (Art. 89.) Die gemeinſchaftlich angehaltenen Gefangenen der einen oder anderen Claſſe müſſen während ihrer Mahlzeiten, während der Arbeit und in den Schlafſälen das Stillſchweigen beobachten. (Art. 100.) — Wenn man die Schilderungen, welche alle franzöſiſchen Schriftſteller von dem elenden Zuſtande der Departementsgefängniſſe vor 1841 machten, mit den Vorſchriften des hier in ſeinen Hauptgrundzügen geſchilderten Reglements vergleicht, ſo muß man dieſem das Verdienſt eines großen Fortſchrittes zuerkennen. Es iſt nur zu bedauern, daß daſſelbe bisher in der Mehrzahl der Departements noch gar nicht oder nur ſehr unvollkommen beobachtet wird.

IV. Anſtalten für jugendliche Gefangene.

Die jugendlichen Gefangenen ſind, wie ſchon früher erwähnt wurde, theils Solche, welche wegen Mangels der Zurechnungsfähigkeit nach Art. 66 des Code pénal losgeſprochen, aber zum Behufe einer correctionellen Erziehung der Gefangenſchaft unterworfen wurden, theils Solche, welche trotz ihres jugendlichen Alters für zurechnungsfähig erklärt und nach Art. 67 oder 69 des Code pénal zu einer correctionellen Anhaltung verurtheilt wurden, theils Solche, welche auf Anſuchen ihrer Väter

nach Art. 376 und 377 des bürgerlichen Geſetzbuches der Franzoſen in ein Beſſerungshaus eingeſperrt werden ſollen. Dieſe jugendlichen Sträflinge gehören entweder in die für ſie insbeſondere beſtimmten Beſſerungsanſtalten, oder in die Abtheilungen für Jugendliche in den Departementsgefängniſſen, oder, jedoch nur Gefangene der zwei erſten Kategorien, wenn die Zeit ihrer Anhaltung auf länger als ein Jahr feſtgeſetzt iſt, in die eigens für ſie beſtimmten Abtheilungen der Centralgefängniſſe. Die in Folge des Begehrens ihrer Väter (par voie de correction paternelle) angehaltenen Kinder müſſen jederzeit der beſtändigen Vereinzelung bei Tag und Nacht unterworfen und auf Koſten ihrer Aeltern erhalten werden. In den Gefängnißregiſtern darf weder ihr Name, noch der Grund ihrer Anhaltung erwähnt werden. (Art. 112 und 113 des Reglements für die Departementsgefängniſſe vom 30. October 1841.) Die in Gemäßheit der Art. 66, 67 und 69 des Code pénal angehaltenen jugendlichen Uebertreter müſſen in den Departements- oder Centralgefängniſſen, in welchen ſie ſich befinden, beſtändig von den erwachſenen Sträflingen gänzlich abgeſondert und in eigenen Abtheilungen verwahrt werden. Die Beſtimmung, ob ein jugendlicher Uebertreter in eine ſolche Abtheilung eines Departements- oder Centralgefängniſſes, oder in eine nur für jugendliche Sträflinge beſtimmte Beſſerungsanſtalt gebracht werden ſoll, hat ſich der Miniſter des Innern vorbehalten, (Inſtruction vom 7. December 1840), jedoch als Grundſatz ausgeſprochen, daß in der Regel die Verderbteſten in die Correctionsabtheilungen der Centralgefängniſſe und nur die Beſſeren in die beſonderen correctionellen Erziehungsanſtalten abgegeben werden ſollen.

Die in den Abtheilungen der Departements- oder Centralgefängniſſe angehaltenen jugendlichen Sträflinge werden bisher durchgängig nach dem Syſteme der Gemeinſchaft, ſelbſt ohne die ſtrenge Vorſchrift des Stillſchweigens, behandelt, welches auch bisher noch in den meiſten Beſſerungshäuſern für jugendliche Uebertreter beſteht. Eine ganz eigenthümliche und, wie die Erfahruug bewieſen hat, überaus zweckmäßige Einrichtung iſt die durch die Inſtruction vom 3. December 1832 eingeführte und durch die Inſtruction vom 7. December 1840 näher beſtimmte Verſetzung der nach

Art. 66 des Code pénal angehaltenen jugendlichen Sträflinge in die proviſoriſche Freiheit. Sie dürfen nämlich, wenn ſie eine gewiſſe Zeit (in der Regel wenigſtens ein Jahr) im Gefängniſſe oder Beſſerungshauſe zugebracht haben, nach vorläufig eingeholter Zuſtimmung des Staatsanwaltes und nur mit Erlaubniß des Miniſters des Innern proviſoriſch in Freiheit geſetzt, und entweder bei Privaten in die Lehre gegeben, oder in landwirthſchaftliche Colonien für jugendliche Uebertreter untergebracht werden. Eine ſchlechte Aufführung zieht die unmittelbare Zurückführung in das Gefängniß oder die Beſſerungsanſtalt nach ſich. Auf dieſe Art wird der jugendliche Sträfling am beſten für ſein künftiges Leben in der Geſellſchaft vorbereitet und befähigt, ſich ſeinen Lebensunterhalt auf eine ehrbare Weiſe zu erwerben.

Die Zahl der jugendlichen Uebertreter in Frankreich iſt ſchon ſehr bedeutend; ſie beträgt gegenwärtig über 2000 Köpfe, wovon drei Viertheile in den beſonderen Beſſerungsanſtalten zu Paris, Bordeaux, Straßburg, Rouen, Lyon, Marſeille u. ſ. f. untergebracht ſind. Die Ausdehnung dieſer beſonderen Anſtalten für jugendliche Sträflinge iſt theils deshalb ſehr wünſchenswerth, weil die Directoren der Centralgefängniſſe bei der Größe dieſer Anſtalten in der Regel nicht im Stande ſind, den jugendlichen Sträflingen jene Sorgfalt, welche ihre Beſſerung erfordert, angedeihen zu laſſen, theils auch aus dem Grunde, daß die Leitung einer Anſtalt für jugendliche Uebertreter von der eines Gefängniſſes für Erwachſene weſentlich verſchieden iſt und bei dem Director jener ganz andere Eigenſchaften, als bei einem gewöhnlichen Gefängnißvorſteher, erforderlich ſind.

Die Wichtigkeit des Gegenſtandes ſowohl, als auch die Eigenthümlichkeit der in dem Beſſerungshauſe für jugendliche Uebertreter in Paris und in der landwirthſchaftlichen Colonie zu Mettray eingeführten Syſteme wird eine genauere Schilderung dieſer beiden Anſtalten rechtfertigen.

1. Das correctionelle Erziehungshaus la Roquette in Paris.

Dieſe Anſtalt wurde in den Jahren 1827 bis 1836 mit einem Koſtenaufwande von $2^1/_2$ Millionen Franken erbaut und enthält gegen-

wärtig nur Knaben, welche entweder auf dem Wege der väterlichen Zucht verhaftet oder nach Art. 66, 67 und 69 des franzöſiſchen Strafgeſetzes zur correctionellen Anhaltung beſtimmt ſind*). Sie wurde urſprünglich für das Auburn'ſche Syſtem, Vereinzelung der Gefangenen zur Nachtzeit und gemeinſchaftliche Arbeit derſelben unter Stillſchweigen bei Tage, erbaut, welches Syſtem auch in den erſten Jahren nach der Eröffnung dieſer Anſtalt darin eingeführt ward. So groß auch der Fortſchritt war, welchen dieſes Syſtem im Vergleiche mit der früheren unbeſchränkten Gemeinſchaft der Sträflinge darbot, ſo zeigten ſich doch bald gar manche Uebelſtände. Man konnte trotz aller Strenge, trotz ſehr zahlreicher Strafen die Aufrechthaltung des Stillſchweigens nicht erwirken, die gegenſeitige Verſchlimmerung der Gefangenen war nicht vermieden und der Geſundheitszuſtand der Sträflinge litt beſonders durch die unter ihnen wuchernden geheimen Laſter. Dieſe Nachtheile des Auburn'ſchen Syſtemes forderten vorzüglich in der Abtheilung der von ihren Aeltern zur Beſſerung in dieſe Anſtalt abgegebenen Knaben dringende Abhülfe. Man überzeugte ſich, daß man ohne Verhinderung jedes Verkehres dieſer Gefangenen dem Vertrauen der Aeltern auf die beſſernde Kraft der Anſtalt nicht entſprechen könnte, und faßte daher im Jahre 1838 den Entſchluß, in dieſer Abtheilung einen Verſuch mit der beſtändigen Vereinzelung der Gefangenen zu machen. Die heilſamen Folgen dieſer Maßregel übertrafen alle Erwartungen**). Man dehnte dieſes Syſtem daher bald auch auf diejenigen Sträflinge aus, deren Bosheit beſonders auffallend war; einige Gefangene verlangten ſogar ſelbſt ihre Vereinzelung, um den zahlreichen Verſuchungen zum Böſen und den ſchlechten Beiſpielen

*) Sieh hierüber die Rapports du préfet de police à Mr. le ministre de l'intérieur au sujet des modifications introduites dans le régime du pénitencier des jeunes détenus de la Seine pendant les années 1838—1842, Paris 1843, und die comptes rendus des travaux de la société pour le patronage des jeunes libérés du département de la Seine par Mr. Bérenger, son président. Paris 1838—1842.

**) Insbeſondere war die bedeutende Abnahme der Selbſtbefleckung unter den der Vereinzelung unterworfenen Kindern ſehr bemerkenswerth. (Rapport du préfet de police à Mr. le ministre de l'intérieur. Paris 29. Juin 1839.)

zu entgehen. Der glückliche Erfolg dieſer Verſuche ermuthigte den Polizeipräfecten von Paris, Gabriel Deleſſert, in den erſten Tagen des Monates Jänner 1840 das Syſtem der beſtändigen Einzelhaft auf alle Gefangenen dieſer Anſtalt auszudehnen, und ſeit dieſem Zeitpuncte ſind alle jugendlichen Sträflinge ohne Ausnahme der Vereinzelung bei Tag und Nacht unterworfen.

Ich gehe jetzt zur Beſchreibung dieſer Beſſerungsanſtalt über, wie ich ſie im März 1843, alſo über drei Jahre nach der gänzlichen, und fünf Jahre nach der theilweiſen Einführung des pennſylvaniſchen Syſtemes, vorfand. Das Gefängniß la Roquette bildet ein von einer Umfaſſungsmauer, in welche auch das Directionsgebäude eingefügt iſt, umſchloſſenes Sechseck, in deſſen Centrum ſich ein Thurm befindet, gegen welchen von der Mitte jeder Seite des Sechseckes ein mit dieſer Seite einen rechten Winkel bildender Flügel convergirt*). Dadurch werden um den Centralthurm herum ſechs abgeſonderte Höfe gebildet. Der Centralthurm, in deſſen Erdgeſchoße ſich die Küche, in dem erſten Stockwerke das Sprachzimmer, und in deſſen zweitem Stockwerke ſich die Kapelle befindet, iſt mit den erwähnten ſechs Flügeln durch Brücken verbunden und ein gemauerter, breiter, von den Höfen abgeſonderter Gang läuft um denſelben herum. Jede Seite des Sechseckes ſammt dem von ihr ausgehenden Flügel bildet eine Gefängnißabtheilung, ſo daß deren im Ganzen ſechs beſtehen, welche durch die an den Ecken angebrachten Thürme, worin ſich die Stiegen befinden, von einander abgeſondert werden. In den Erdgeſchoßen dieſer Abtheilungen ſind lauter geräumige Säle, welche unter dem Syſteme der Gemeinſchaft der Sträflinge als Speiſe- und Schlafſäle benutzt wurden, gegenwärtig aber nur zu Magazinen verwendet werden. In den übrigen Stockwerken, deren jede Seite des Sechseckes drei, die gegen den Centralthurm convergirenden Gefängnißflügel aber nur zwei enthalten, ſind die Zellen angebracht, welche längs den durch das Gebäude gehenden Corridoren hinlaufen, und deren Fenſter ſämmtlich nach

*) Die von Profeſſor David in den Jahrbüchern der Gefängnißkunde (III. Band Seite 201) gelieferte Beſchreibung des Gebäudes dieſer Anſtalt iſt nicht ganz richtig, im Uebrigen aber verdient dieſer Aufſatz die größte Beachtung.

den ſchon erwähnten Höfen hinausgehen. Im erſten und zweiten Stockwerke gibt es in jeder Abtheilung 34, im dritten Stockwerke aber nur 16 Zellen, im ganzen Gebäude alſo 504 Zellen. Jede Zelle iſt $7^3/_4$ Fuß lang, $7^1/_2$ Fuß breit und 9 Fuß hoch, enthält ſomit 523 Kubikfuß Luft. Die Scheidewände zwiſchen den Zellen ſind $^1/_2$ Schuh dick, blos von Ständerwerk mit Latten und darüber die Verſchallung. Ueber der Thüre jeder Zelle befindet ſich eine ungefähr einen Quadratſchuh große Oeffnung, welche dazu dient, die Wärme von dem Corridor, in welchem große Öfen angebracht ſind, in die Zellen zu leiten. In den Zellen iſt kein Abtritt angebracht, ſondern dieſer befindet ſich am Ende des Corridors. Will der Gefangene dorthin geführt werden oder ſonſt mit einem Aufſeher ſprechen, ſo klopft er an ſeine Thür und ſteckt ein Signalholz durch eine darin angebrachte Oeffnung. Das Gebäude iſt alſo, wie es bei einem nicht urſprünglich für ein beſtimmtes Syſtem erfolgten Baue unvermeidlich iſt, mit ſehr weſentlichen Mängeln behaftet, welche die genaue Ausführung des Syſtemes der Vereinzelung ſehr erſchweren. Die Hauptmängel ſind: 1. die Unmöglichkeit einer leichten Ueberſicht der einzelnen Theile der Anſtalt; jedes Geſchoß in jeder Abtheilung muß beſonders überwacht werden, was allein ſchon die beſtändige Thätigkeit von 18 Aufſehern in Anſpruch nimmt; 2. die Zellen ſind zu klein, ſie ſollten wenigſtens 800 Kubikfuß enthalten; 3. die Abſonderung der Zellen von einander iſt höchſt unvollkommen und daher die Verhinderung aller Mittheilungen von Zelle zu Zelle ſehr erſchwert; 4. die Heizung und Ventilation der Zellen iſt überaus unvollkommen und genügt nicht den in Hinſicht auf die Geſundheit der Sträflinge zu ſtellenden Anforderungen.

Die mittlere Bevölkerung der Anſtalt betrug im Jahre 1841 451 und im Jahre 1842 433 Knaben. Am 1. Jänner 1843 belief ſie ſich auf 412 Köpfe, worunter 40 Gefangene im Wege der väterlichen Züchtigung, 368 zur Anhaltung auf länger als ein Jahr, 2 zur Anhaltung auf ein Jahr und darunter Beſtimmte, 1 Beſchuldigter*) und 1 aus Barmherzigkeit Angehaltener ſich befanden.

*) In der Regel enthält la Roquette keine Beſchuldigten, denn für dieſe iſt das Gefängniß Madelonettes beſtimmt.

Die Leitung der Anſtalt iſt unter der Oberaufſicht des Polizeipräfecten einem Director anvertraut, welchem nebſt dem erforderlichen Kanzleiperſonale ein Brigadier, ein Unterbrigadier und 30 Aufſeher untergeordnet ſind. Den religiöſen Unterricht und die Haltung des Gottesdienſtes beſorgt ein Geiſtlicher, welchen drei Brüder der chriſtlichen Lehre (frères de la doctrine chrétienne) unterſtützen. Für den Elementarunterricht iſt ein weltlicher Lehrer, für die Geſundheitspflege ſind ein Arzt und ein Apotheker angeſtellt. Außerdem beſteht unter dem Vorſitze des Polizeipräfecten eine aus neun vom Miniſter des Innern ernannten Mitgliedern zuſammengeſetzte Aufſichtscommiſſion*), und es iſt durch den Miniſterialbeſchluß vom 3. Juni 1841 ſechs Mitgliedern des Pariſer Schutzvereines für jugendliche Entlaſſene das Recht und die Pflicht eingeräumt, die Gefangenen von Zeit zu Zeit in ihren Zellen zu beſuchen. Die ganze Tageszeit iſt zwiſchen der Handwerksarbeit der Gefangenen und dem Elementar- und Religionsunterrichte vertheilt, jedoch ſo, daß zum Speiſen, zur Erholung und zum Spazierengehen Zeit genug erübriget.

Die Handwerke, welche in dieſem Gefängniſſe betrieben werden, ſind von ſehr mannigfaltiger Art. Bei der Auswahl derſelben wird hauptſächlich darauf geſehen, ſolche Arbeitszweige, deren Erlernung lang und ſchwierig iſt, deren Erzeugniſſe kein Gegenſtand des allgemeinen Verbrauches ſind, oder welche nur in großen Städten, und zwar in wenig Werkſtätten betrieben werden, wobei alſo der Arbeiter nur ſchwer ein Unterkommen findet, auszuſchließen und vorzüglich ſolche Gewerbe einzuführen, die ſehr verbreitet ſind, bei welchen faſt alle Arbeit von Menſchenhand verrichtet wird, und wozu nur einfache und wohlfeile Werkzeuge erforderlich ſind. Alle Gefangenen, welche dasſelbe Handwerk betreiben, bewohnen Zellen, welche längs Einem Gange liegen, damit

*) Dieſe Commiſſion beſtand im Jahre 1843 aus dem Rathe am Caſſationsgerichtshofe Bérenger, den Pairs de Cambacérès und Herzog von Eſtiſſac, dem Deputirten Guſtav von Beaumont, dem Caſſationsgerichtsrathe Jacquinot-Godard, dem ehemaligen Rathe an dem königlichen Gerichtshofe zu Paris de Metz, den Staatsanwälten Godon de Frileuſe und de Gérando und dem Deputirten und Maître des requêtes im Staatsrathe, Mortimer Ternaux.

ſie unter der Leitung und Aufſicht desſelben Werkmeiſters ſtehen können. Jeder Gang iſt daher gleichſam nur eine Werkſtätte, worin die Arbeiter von einander abgeſondert ſind. Die Arbeit der Gefangenen iſt verpachtet. Die Direction ſchließt über jedes von ihr in der Anſtalt eingeführte Handwerk mit dem Unternehmer einen beſonderen Vertrag ab, wodurch ſie denſelben erſtlich verpflichtet, jeden Gefangenen in allen Theilen ſeines Handwerkes zu unterweiſen, damit er nach ſeiner Entlaſſung ein förmliches Zeugniß als Geſelle erhalten und als ſolcher einen Dienſt ſuchen könne, ihn ferner anhält, ſich in dieſer Hinſicht von Zeit zu Zeit der Prüfung mehrerer, vom Präſidenten des Handelsgerichtes beſtimmten Sachverſtändigen zu unterwerfen, und endlich den Arbeitslohn ſo feſtſetzt, daß der Unternehmer in der erſten Zeit der Verwendung eines Gefangenen zu einer Arbeit nur einen geringen Arbeitslohn zu bezahlen hat, daß dieſer aber mit der Länge der Zeit, während welcher der Gefangene in demſelben Fache arbeitet, verhältnißmäßig ſteigt, daß alſo der Unternehmer kein Intereſſe hat, von Anfang an darauf auszugehen, augenblicklich den größten möglichen Nutzen aus der Arbeitskraft des Gefangenen zu ziehen. Die Arbeiten, welche zur Zeit meines Beſuches in der Anſtalt betrieben wurden, waren: Schuſterei, Strumpf- und Wollſchuhmacherei, Schloſſer-, Drechsler-, Knopfmacher-, Tiſchler- und Vergolderarbeit, Glas- und Porzellanmalerei, Ciſeliren in Bronze und Meſſing, Holzſchnitzwerk und Verfertigung falſchen Schmuckes. Trotz der erwähnten, den Unternehmern auferlegten Bedingungen, der kurzen Arbeitszeit (8 bis 9 Stunden des Tages) und des Umſtandes, daß die geſchickteren Arbeiter ſehr oft in die proviſoriſche Freiheit verſetzt wurden, betrug der von den Unternehmern der Anſtalt bezahlte Taglohn für den Gefangenen im Jahre 1842 im Durchſchnitte 32.3 Centimen. Von dieſem Arbeitslohne kommen zwei Drittel der Anſtalt zu Gute, ein Drittheil aber wird als Reſervmaſſe für den Gefangenen bis zu deſſen Entlaſſung aufbewahrt. Die Schnelligkeit der Fortſchritte, welche die jugendlichen Gefangenen in den Handwerken, die ſie erlernen, zu machen pflegen, ſo wie die Vollkommenheit ihrer Arbeiten ſind bewundernswerth und liefern die beſte praktiſche Widerlegung der Anſicht, daß die Einzelhaft der Productivität der Arbeit der Gefangenen Nachtheil bringe. Im Gegen-

theile kann ſich jeder Beſucher dieſer Anſtalt überzeugen, mit was für einem Fleiße, ja, man darf es ohne Uebertreibung ſagen, mit welcher Neigung zur Arbeit dieſe Jungen in der Einzelzelle, wo ſie durch nichts geſtört werden, ihr Handwerk betreiben*), wie ſchnell ſie ſich die erforderliche mechaniſche Fertigkeit erwerben, und mit welcher Genauigkeit und Zierlichkeit ſie ihre Arbeit ausführen.

Sehr ſinnreich iſt die Art und Weiſe, wie der Elementarunterricht ertheilt wird, denn hierin lag eine große Schwierigkeit. Es ſollten 450 von einander abgeſonderte und ohne Rückſicht auf ihre bereits erworbenen Kenntniſſe, ſondern nur im Hinblicke auf ihr Handwerk in 18 Gänge, und zwar in 3 Stockwerke vertheilte Kinder gleichzeitig und ohne bedeutende Vermehrung des Perſonales unterrichtet werden. Die von dem ehemaligen Greffier dieſer Anſtalt, Poutignac de Villars, erfundene Methode erfüllt dieſe Bedingungen vollkommen**). Er hat nämlich den ganzen Elementarunterricht in Vorſchriften zuſammengedrängt, welche die Gefangenen in ihren Zellen vor Augen haben, und deren Inhalt dictirt wird. Die Vorſchriften ſind in fünf Claſſen eingetheilt, welche Villars nach dem Maße der bereits erzielten Fortſchritte der Schüler anordnete. Das Dictiren geſchieht bis zur dritten Claſſe einſchließlich vermittelſt Buchſtabirens; in der vierten Claſſe werden blos die in den Vorſchriften enthaltenen Sätze dictirt; in der fünften hört das Dictiren ganz auf und die Schüler ſchreiben nur noch die Vorſchriften ab. Zur erſten Claſſe gehören 18 Vorſchriften, welche die Bildung der Buchſtaben und Zahlen, den Unterſchied der Selbſt- und Mitlaute, die Geſtalt und den Gebrauch der Abtheilungszeichen, Accente, Unterſcheidungszeichen und dergleichen lehren. Für die zweite Claſſe ſind ebenfalls 18 Vorſchriften beſtimmt, welche den Zögling ein- und mehrſylbige Wörter kennen lehren. Neben jedem Worte iſt ein Satz, worin es gebraucht oder deſſen Bedeu-

*) Profeſſor David hat in ſeiner Schilderung dieſer Anſtalt in den Jahrbüchern der Gefängnißkunde (Band III. Seite 221) die Gründe dieſer Erſcheinung ſehr richtig entwickelt.

**) Sieh: Guide de la méthode Villars. La lecture et l'ortographie par l'écriture. Paris 1842.

tung erklärt wird, beigerückt. Es wird aber nur das einzelne Wort dictirt, buchſtabirt und von dem Zöglinge geſchrieben. Der Satz, welcher die Erklärung des Wortes enthält, iſt nur beigeſetzt, um dem Schüler den Sinn des Wortes, das er ſchreibt, begreiflich zu machen. Die dritte Abtheilung hat 22 Vorſchriften, welche die Abwandlung der Zeitwörter und ihren Régime kennen lehren. Aus den erſten Vorſchriften lernt der Schüler das Hülfszeitwort „ſein" in Verbindung mit Beiwörtern abwandeln, ſo daß er in der dritten Perſon zugleich die weibliche Form derſelben kennen lernt, (z. B. il est bon, elle est bonne; il est beau, elle est belle). Die folgenden Vorſchriften enthalten das Zeitwort „haben", die Conjugationen der regelmäßigen und unregelmäßigen Zeitwörter und die fragende Form. Jedes Zeitwort iſt in jeder Perſon und Zeit mit einem davon regierten Hauptworte (régime) verbunden, ſo daß die Schüler dadurch eine Menge Worte von den verſchiedenſten Tönen kennen lernen, und daß ſie, wie dieſes der Grundſatz dieſer ganzen Lehrweiſe iſt, nie blos abgeriſſene Sylben ohne Sinn, ſondern ſtets ganze Sätze oder Begriffe erhalten. Für die vierte Claſſe ſind 24 Vorſchriften beſtimmt, welche ganze Sätze enthalten. Auf dieſer Stufe kann der Schüler ſchon leſen; es wird daher nicht mehr buchſtabirt, ſondern der Lehrer lieſt einen Satz vor, welchen die Schüler ſogleich, wie er ausgeſprochen iſt, niederſchreiben und dann ſo lang abſchreiben, bis ihnen ein neuer vorgeſagt wird, wodurch ſie ſich im Leſen vervollkommnen. Die fünfte Claſſe hat 20 Vorſchriften, von welchen die erſten eilf die Grundſätze der Sprachlehre und Rechtſchreibung, die neun übrigen aber die weſentlichſten Grundſätze der Religion und Moral enthalten, die alſo den Schüler nicht blos im Leſen und Schreiben üben, ſondern ihm zugleich Gegenſtände des ernſteren Nachdenkens darbieten. Auf dieſe Art beſteht der ganze Unterricht aus 102 Vorſchriften und es iſt noch zu bemerken, daß die Vorſchriften der erſten Abtheilung neben den geſchriebenen Buchſtaben auch die gedruckten und die der zweiten Claſſe neben dem geſchriebenen Worte dasſelbe in Druckſchrift enthalten, ſo daß der Zögling hiedurch die gedruckten Buchſtaben ebenfalls kennen lernt und in den Stand geſetzt wird, in den folgenden Claſſen auch blos gedruckte Sätze abzuſchreiben. Der Unterricht

im Rechnen beginnt erſt bei den Zöglingen der vierten Claſſe, welche ſchon leſen und ſchreiben können, und nun Vorſchriften zum Abſchreiben erhalten, welche einen Unterricht in den weſentlichſten Theilen des Zahlenrechnens ertheilen. Zugleich werden ihnen immer Rechnungsübungen aufgegeben.

Mit dieſen Mitteln wird der Unterricht in der Anſtalt auf folgende Weiſe ertheilt. Beim Beginne der Unterrichtsſtunde ſtellt ſich jeder Aufſeher einer Abtheilung in die Mitte ſeines Corridors; die in den Zellenthüren angebrachten Klappen werden geöffnet, ſo daß die Stimme des Aufſehers durch dieſe und durch die über den Zellenthüren befindlichen Ventilationsöffnungen leicht in die Zellen eindringen kann; jedes Kind hat die Vorſchrift der Claſſe, zu der es gehört, vor ſich und hält ſich bereit zu ſchreiben. Der Aufſeher ruft nun zuerſt der fünften Claſſe zu: „Fünfte Claſſe, ſchreibt!“ denn die zu dieſer Claſſe gehörigen Schüler ſchreiben während der ganzen zwei Lehrſtunden nur die Vorſchrift ab, welche ſie für dieſen Tag erhalten haben. Hierauf wendet ſich der Aufſeher an die erſte Claſſe und ruft: „Erſte Claſſe, gebt Acht! ſchreibt den Buchſtaben i, c, t u. ſ. f.“ Auf dieſe Art wird drei Minuten lang fortgefahren; dann wendet ſich der Aufſeher an die zweite Claſſe, welcher er die Worte vorbuchſtabirt, ſo daß der Zögling, welcher die Vorſchrift vor ſich liegen hat und nachſchreibt, zu gleicher Zeit buchſtabiren und ſchreiben lernt. Auf gleiche Weiſe geſchieht es mit der dritten und vierten Claſſe. Wenn der Aufſeher, nachdem er einer Claſſe drei Minuten hindurch dictirt hat, zur folgenden Claſſe übergeht, ſo müſſen die Zöglinge der erſteren Claſſe die ihnen dictirten Buchſtaben oder Worte ſo lang wiederholt zu ſchreiben fortfahren, bis ihnen etwas Neues dictirt wird, was für jede Claſſe viermal geſchieht. Dieſer Vorgang dauert ungefähr 80 Minuten, nach deren Ablaufe noch 40 Minuten dazu verwendet werden, daß die Zöglinge mit dem Abſchreiben ihrer Vorſchrift fortfahren, während die Aufſeher von einer Zelle zur anderen gehen, um nachzuſehen, ob Alle fleißig mitgeſchrieben, und um die Fehler zu verbeſſern. Der Lehrer dieſer Anſtalt geht während dieſer zwei Stunden in den verſchiedenen Abtheilungen herum, um die Aufſeher zu überwachen und den Kin-

dern in den Zellen nachzuſehen. Die Aufſeher bedienen ſich oft zum Dictiren einzelner Knaben, welche ſie neben ſich ſtellen und die Aufgaben dictiren laſſen, wodurch die Knaben im richtigen Leſen geübt werden. Die Dauer, auf welche das Verweilen in jeder Claſſe im Allgemeinen berechnet iſt, beträgt fünf Monate. Im Anfange werden 8 bis 10 Tage auf jede Vorſchrift verwendet. Die Erfolge dieſer Unterrichtsart ſind höchſt erfreulich. Kinder, welche bei ihrem Eintritte in die Anſtalt weder leſen noch ſchreiben konnten, lernten in ſechs bis zehn Monaten recht gut leſen und ſchreiben. Die Ungeſtörtheit in der Zelle, die Abweſenheit jeder Zerſtreuung trägt dazu auf das Wirkſamſte bei, und ich kann verſichern, daß ich mich bei dem Beſuche vieler Zellen von den überraſchenden Fortſchritten der Gefangenen in einer verhältnißmäßig nur kurzen Zeit vollkommen überzeugt habe.

Der Religionsunterricht wird von dem Hausgeiſtlichen und drei Brüdern der chriſtlichen Lehre beſorgt. Jeden Tag wird dieſer Unterricht 36 Kindern, welche in Abtheilungen von je zwölf, ohne ſich gegenſeitig zu ſehen, daran Theil nehmen, ertheilt. Der Gottesdienſt kann wegen des Abganges einer nach dem Zellenſyſteme gebauten Kapelle nicht ſo gefeiert werden, daß alle Kinder der Meſſe beiwohnen könnten, ſondern es muß dieſer Mangel durch eine geiſtige Theilnahme am Meßopfer erſetzt werden. Jeden Sonntag verkündet eine Glocke den Augenblick, wo der Prieſter zum Altare tritt; jeder Gefangene kniet in ſeiner Zelle nieder und folgt den Gebeten, welche von einem in die Mitte des Corridors jeder Abtheilung geſtellten Knaben laut vorgeleſen werden. Die weſentlichen Theile des Gottesdienſtes werden durch Glockenſchläge bezeichnet. Auf eben dieſe Weiſe wird das tägliche Morgen- und Abendgebet gehalten; jeder Gefangene betet im Stillen das Gebet mit, welches ein Knabe in der Mitte des Zellenganges laut vorſpricht. An den Sonntagen darf keine gewerbliche Arbeit betrieben werden und der Gefangene darf ſich an dieſen Tagen in der nicht vom Gottesdienſte, Religions- oder Zeichenunterrichte in Anſpruch genommenen Zeit nur mit der Lectüre religiöſer oder moraliſcher Bücher oder mit freiwilligen Schreib- oder Zeichnungsübungen beſchäftigen. Auch wenden der Geiſtliche und ſeine Gehülfen dieſen ganzen Tag

zu Beſuchen in den Zellen der Gefangenen an. Deſſenungeachtet erklärte mir der Hausgeiſtliche, daß der Sonntag für viele Kinder wegen des Mangels an hinreichender Beſchäftigung und der daraus entſpringenden Langweile ein wahrer Straftag ſei, und daß es viel zweckmäßiger wäre, wenn man ihnen ſelbſt gewerbliche Arbeit geſtatten wollte, ohne ſie jedoch dazu zu zwingen.

Die Diseiplinarſtrafen beſtehen in Beſchränkung der Nahrung der Gefangenen, Unterſagung des Spazierganges, Verweigerung des Beſuches von Aeltern oder Verwandten und in der Dunkelzelle ohne Arbeit, allenfalls in Verbindung mit der Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod. In der Regel befinden ſich zu gleicher Zeit höchſtens 3 bis 4 Knaben in der Dunkelzelle, was bei einer Anzahl von 450 Kindern gewiß wenig genannt werden kann. Als Belohnungen einer guten Aufführung dienen außerordentliche Spaziergänge, die Erlaubniß des Beſuches von Aeltern oder Angehörigen, die table d'honneur, d. i. eine Speiſe mehr am Sonntage *), und Geſchenke. Wenn nämlich ein Knabe die vorgeſchriebene Zahl von 40 guten Zeichen (für ſeine Fortſchritte in den Elementarkenntniſſen und ſeinen Fleiß bei der Arbeit) erreicht hat, erhält er eine Belohnung von 8 Franken, die er zum Ankaufe von Büchern, Werkzeugen, Farben und Pinſeln u. dergl. verwenden darf. Die Belohnungen werden, um Nacheiferung zu erwecken, jeden Sonntag in der ganzen Anſtalt bekannt gemacht.

Was den Geſundheitszuſtand der Gefangenen betrifft, ſo hat ſich derſelbe ſowohl nach den officiellen Berichten, als auch nach den mündlichen Mittheilungen, welche mir darüber gemacht wurden, im Vergleiche zu dem Zuſtande, ſo lang das Auburn'ſche Syſtem eingeführt war, ſehr bedeutend verbeſſert. Gegenwärtig beträgt die Zahl der Kranken, welche in einer eigenen Abtheilung von Einzelzellen gepflegt werden, im Durchſchnitte nur 7 bis 8 vom Hundert, während ſie vor der Einführung der Vereinzelung immer 10 bis 11% betragen hatte. Der mittlere tägliche

*) Die Anwendung dieſer nur auf die Sinnlichkeit der Knaben wirkenden Belohnung wird von Profeſſor David in ſeiner ſchon erwähnten trefflichen Schilderung der Disciplin dieſer Anſtalt mit Recht ſcharf getadelt.

Krankenſtand belief ſich im Jahre 1841 auf 7.09% und im Jahre 1842 auf 8.75%. Die vorherrſchenden Krankheiten ſind Skropheln und Diarrhöen. Was die Sterblichkeit anbelangt, ſo belief ſich die Anzahl der Todesfälle im Jahre 1840 auf 40 unter einer mittleren Bevölkerung von 455 Knaben, alſo auf 8.79%, im Jahre 1841 auf 48 bei einer Bevölkerung von 451 Knaben, ſomit auf 10.64%, und im Jahre 1842 auf 37 unter einer Bevölkerung von 433 Köpfen d. i. auf 8.54%. So groß auch dieſe Sterblichkeit auf den erſten Anblick erſcheint, ſo darf ſie doch keineswegs als eine Folge des in dieſer Anſtalt eingeführten Syſtemes betrachtet werden; denn erſtlich muß man wohl berückſichtigen, was für eine phyſiſch verderbte Bevölkerung in dieſe Anſtalt kommt, wie dieſes beſonders aus der in dem Jahresberichte des Pariſer Schutzvereines von 1842 mitgetheilten Schilderung derſelben hervorgeht. Faſt ein Drittheil dieſer jugendlichen Bevölkerung tritt ſchon ſkrophulös, in einem höchſt ungeſunden Zuſtande, mit Ausſchlägen und Wunden bedeckt in die Anſtalt ein. Aus einer von der Direction dieſer Anſtalt entworfenen Ueberſicht über den Geſundheitsſtand von 444 Gefangenen bei ihrem Eintritte in die Anſtalt und während ihres Aufenthaltes in derſelben ergibt ſich, daß nach Ausſcheidung von 23 im Wege der väterlichen Züchtigung Verhafteten, welche geſund in das Gefängniß kamen und es eben ſo wieder verließen, und von 11, hinſichtlich welcher die Aufzeichnungen ungenau waren, von den übrigen 410 nur 271 zu den Geſunden und 139 zu den Kranken gerechnet werden mußten. Unter den 271 Geſunden waren nur 74 bei ihrem Eintritte in die Anſtalt vollkommen geſund und ihr Zuſtand hat ſich nicht verändert, vielmehr haben alle ihre Kräfte ſich entwickelt. 122 waren bei ihrem Eintritte ſchwach und leidend; durch die ſorgfältige Aufmerkſamkeit, die man ihnen widmete, wurde ihre Geſundheit vollkommen befeſtigt. Die 75 Uebrigen waren wohl mitunter krank, aber ohne daß ihr Geſundheitszuſtand dadurch eine weſentliche Aenderung erlitten hätte. Die 139 Kranken befanden ſich bei ihrem Eintritte in die Anſtalt in einem bedauernswerthen Zuſtande und gehörten größtentheils Familien an, die mit erblichen Uebeln behaftet waren. Unter dieſen wüthete die Sterblichkeit natürlich am meiſten. Aus dieſer Zuſammenſtellung

erhellt, daß die Urſache der großen Sterblichkeit vorzüglich in dem traurigen Zuſtande, in welchem die Knaben die Anſtalt betreten, zu ſuchen iſt. Dazu kommen noch mehrere bedeutende Conſtructionsmängel, insbeſondere der kleine Kubikinhalt und die ſchlechte Heizung und Ventilation der Zellen, vor Allem aber das Ungenügende der bisherigen Spazierhöfe. Gegenwärtig ſind durch Benützung der ſechs inneren Höfe und des Raumes zwiſchen dem Gefängniſſe und der Umfaſſungsmauer fünfzehn Höfe eingerichtet, worin die Gefangenen einzeln Bewegung machen können. Dadurch iſt es jedem Gefangenen möglich geworden, täglich ungefähr 20 Minuten in freier Luft zuzubringen. Dieſe Zeit iſt offenbar viel zu kurz und die Gefahr, welche dadurch für die Geſundheit der Sträflinge entſteht, iſt deshalb um ſo größer, weil dieſe Anſtalt lauter Knaben zwiſchen 7 und 20 Jahren, die alſo gerade in ihrer Entwickelungsperiode ſtehen, enthält. Trotz aller dieſer Mängel, welche nicht dem Syſteme an ſich, ſondern nur der Anſtalt la Roquette aukleben, beſtätigen die in dem Jahresberichte des Polizeipräfecten vom 6. Februar 1843 erwähnten Sachverſtändigen, daß der Geſundheitszuſtand gegenwärtig ohne Vergleich beſſer ſei, als er zur Zeit der gemeinſchaftlichen Anhaltung der Sträflinge war, welchen Umſtand auch der ehrwürdige Präſident des Pariſer Schutzvereines, der Caſſationsgerichtsrath Bérenger, der Akademie der moraliſchen und politiſchen Wiſſenſchaften in der Sitzung vom 24. Februar 1844 als über jeden Zweifel erhaben darſtellte. Ich ſelbſt habe viele Gefangene, und zwar ganz nach meiner Auswahl, in ihren Zellen beſucht und das Ausſehen der Meiſten gut gefunden *). Viele ſahen ſogar ſehr gut aus, und zwar ſelbſt Solche, die ſchon ſeit drei Jahren und darüber der Einzelhaft unterworfen waren. Ich richtete meine Aufmerkſamkeit ſogar vorzüglich auf die ſchon ſeit längerer Zeit in der Zelle befindlichen Gefangenen und glaube, daß die Ergebniſſe dieſer Anſtalt in Beziehung auf den Geſundheitszuſtand der Sträflinge bei gehöriger Berückſichtigung der Verhältniſſe jener Volksclaſſen, denen

*) Ich kann der von Profeſſor David gelieferten Schilderung des Eindruckes, welchen der Anblick der jugendlichen Gefangenen in la Roquette auf ihn machte, nur beiſtimmen.

ſie vorzüglich angehören, als ſehr zufriedenſtellend betrachtet werden können. Zur Zeit, als ich la Roquette beſuchte (im März 1843), befanden ſich darin 88 Knaben, welche wenigſtens ſeit 1. Jänner 1841, alſo über zwei Jahre ſich in der Einzelhaft befanden, ohne daß ſie auf ihre Geſundheit einen üblen Einfluß gehabt hätte. Mehrere unter ihnen hatten ein ſo friſches, faſt blühendes Ausſehen, daß man ihnen ihre Gefangenſchaft durchaus nicht anmerkte. Ueberdies waren ſeit 1. Jänner 1843 bereits 26, und im Laufe des Jahres 1842 ſogar 116 Kinder in Freiheit geſetzt worden, welche ſämmtlich ſeit dem Jahre 1840 in der Zelle geweſen waren, ſo daß man ſehr Unrecht thun würde, die Erfahrungen dieſer Anſtalt wegen Kürze der Zeit der vereinzelten Anhaltung der Gefangenen für unentſcheidend zu halten, wie dies Charles Lucas behauptet. Insbeſondere glaube ich mich auch auf das Zeugniß des Hausgeiſtlichen dieſer Anſtalt berufen zu können, der mich beſtimmt verſicherte, daß das Laſter der Selbſtbefleckung ſeit der vollſtändigen Durchführung der Abſonderung der Gefangenen von einander außerordentlich abgenommen habe, während es bei dem Syſteme der gemeinſchaftlichen Anhaltung in einem wahrhaft ſchrecklichen Umfange wüthete. Auch dieſen Umſtand hat Bérenger am 24. Februar 1844 vor der Akademie der moraliſchen und politiſchen Wiſſenſchaften beſtätiget.

Was die Wirkung der Vereinzelung auf den Geiſtes- und Gemüthszuſtand der Gefangenen betrifft, ſo haben ſich ſeit der Einführung des pennſylvaniſchen Syſtemes nur zwei Fälle von Sinnestäuſchungen (Hallucinationen) ergeben, bei welchen jedoch nach dem Jahresberichte des Pariſer Schutzvereines für 1842 nachgewieſen wurde, daß beide Knaben ſchon vor ihrer Verurtheilung und ihrem Eintritte in die Strafanſtalt die nämlichen Zeichen der Geiſtesverwirrung und eines ſonderbaren, auffallenden Benehmens, welche in dem Gefängniſſe an ihnen beobachtet wurden, gezeigt hatten, daß alſo ihre Geiſteskrankheit durchaus nicht dem Strafſyſteme, dem ſie unterworfen wurden, zur Laſt gelegt werden könne. Außerdem ereignete ſich ein Selbſtmord; ein Knabe erhängte ſich. Allein die ämtliche Unterſuchung wies nach, daß dieſe That keine vorbedachte und überlegte war, und daß dieſer Knabe nie Zeichen von Geiſteszerrüttung

an den Tag gelegt hatte, ſondern, daß er in plötzlicher Aufwallung über eine ihm vermeintlich angethane Unbill den Entſchluß zu dieſer That faßte und ſogleich ausführte, woraus alſo wieder durchaus kein gegründeter Vorwurf gegen das in dieſer Anſtalt eingeführte Syſtem gebildet werden kann. Nach der Aeußerung des Hausgeiſtlichen hat die Vereinzelung der Gefangenen nicht nur keine üble Einwirkung auf ihren Gemüthszuſtand ausgeübt, ſondern er glaubt ſogar, daß ſie ſelbſt ſich jetzt wohler, als früher in der Gemeinſchaft, befinden, weil alle Aufreizungen, alle gegenſeitigen Feindſeligkeiten, die Herrſchaft des Einen über den Andern wegfallen und die Jungen in ihrer einſamen Beſchäftigung jene Ruhe des Gemüthes finden, die bei einem Zuſammenleben mit anderen Knaben unerreichbar iſt. „Durch die Arbeit in der Einzelhaft," ſagte er zu mir, „gewöhnen ſich die Kinder an Ordnung, Fleiß, an ein ſtilles und höfliches „Benehmen, an die Abweſenheit von Affecten, und dies bleibt ihnen dann „zum Theile auch nach ihrem Austritte aus dem Gefängniſſe. Das Einzige, was ihre Gemüthsſtimmung manchmal verbittert und gerade in der „Einſamkeit eine größere Nahrung und Ausbildung findet, iſt die Aufreizung, welche manchmal durch ein, leider nicht immer zu verhinderndes, „rauhes oder ungerechtes Benehmen der Aufſeher gegen die Kinder erzeugt „wird. Werden ſie aber mit Milde und Güte behandelt, (und darauf wird „von Seite des Directors der Anſtalt ſehr geſehen), ſo iſt nichts leichter, als „die Ordnung aufrecht zu erhalten, indem Störungen derſelben nur ſelten vorfallen können, und die Gefangenen ſich nicht Einer vor dem Anderen ſchämen und deshalb ſtarr und unbeugſam bleiben, ſondern in der „Regel ſehr biegſam werden. Nichts iſt leichter, als dieſen iſolirten Kindern eine Freude zu machen. Jede Kleinigkeit ergötzt ſie, jedes gute „Wort, das ſie erhalten, erfreut und erhebt ſie. Es iſt alſo auch die „Möglichkeit, auf ſie einzuwirken, ſehr erleichtert."

Eine ungemein wohlthätige und nach dem einſtimmigen Urtheile aller Sachkundigen zu dem guten Erfolge einer Beſſerungsanſtalt unentbehrliche Einrichtung iſt der Schutzverein für die Entlaſſenen, die société pour le patronage des jeunes libérés. Dieſe Geſellſchaft nimmt diejenigen aus der Anſtalt austretenden Knaben, welche ihre Hülfe ſelbſt anneh-

men, unter ihren Schutz, übernimmt für sie ihren zurückgelegten Arbeitsverdienstantheil, verwendet ihn für sie und sucht sie durch Unterbringung bei Arbeitsherren, durch die Aufstellung eines Patrons, welcher sich um seinen Schützling mit Rath und That anzunehmen hat, durch Unterricht u. s. f. auf der Bahn eines ehrbaren Lebensweges zu erhalten. Diese Gesellschaft erleichtert besonders die häufigere Anwendung der provisorischen Entlassung von Sträflingen, welche bei dem Umstande, daß der provisorisch Entlassene bei schlechter Aufführung die Wiedereinsperrung besorgen muß, als eine sehr gute Vorbereitung für die definitive Befreiung der Gefangenen anzusehen ist, und in der Regel nur solchen Sträflingen, welche die Hülfe und Unterstützung des Schutzvereines annehmen, bewilligt wird. Leider ist die Zahl derjenigen Knaben, welche bei ihrer Entlassung den Schutz dieses Vereins von sich weisen, noch immer nicht unbedeutend*), doch spricht der Umstand, daß die Anzahl dieser Kinder in beständigem Abnehmen begriffen ist, für die bessernde Einwirkung des pennsylvanischen Systemes. Noch im Jahre 1840 wiesen 43 von 100 den Schutz der Gesellschaft zurück, im Jahre 1841 dagegen nur 39 von 100 und in den ersten Monaten des Jahres 1842 27 von 100.

Noch deutlicher spricht sich der günstige Einfluß des Vereinzelungssystemes in der Anzahl der Rückfälle unter den entlassenen Gefangenen aus. Nach den Berichten des Pariser Schutzvereines belief sich die Zahl der Rückfälligen unter den seit 1833 bis 1839, also während des Systemes der gemeinschaftlichen Anhaltung aus den Gefängnissen la Roquette und Madelonettes Entlassenen, welche den Schutz des Vereines genossen, auf 18 von 100, während die Zahl der Rückfälligen unter den im Jahre 1840 unter dem Schutze des Vereines gewesenen Gefangenen nur 13.25%, unter den im Jahre 1841 Beschützten nur 11.66% betrug, und im Jahre 1843 auf 9% herabsank. Eben so bestätigen die Berichte des Polizeipräfecten die Abnahme der Anzahl der Rückfälle seit der Einführung der Vereinzelung. Nach dem Berichte desselben vom 9. Februar 1843

*) Diese Weigerung erfolgt meistens auf Antrieb der Aeltern dieser Kinder, weil jene dadurch leichter in den Besitz des aufgesparten Arbeitsverdienstes gelangen.

hatte die Zahl der Rückfälligen unter den in den Jahren 1841 und 1842 Entlaſſenen nicht volle 12% betragen.

Was die Koſten dieſer Anſtalt anbelangt, ſo beliefen ſich dieſelben mit Einſchluß der Beſoldungen der Beamten und Aufſeher, ſo wie der Gebäude-Erhaltungskoſten im Jahre 1840 für jedes Kind auf 449 Franken 42 Centimen (d. i. bei 180 fl. C. M.), im Jahre 1842 aber nur auf 401 Franken 50 Centimen (d. i. bei 160 fl. C. M.), wobei die unzweckmäßige Bauart dieſer Anſtalt noch ſehr in Betracht zu ziehen iſt.

2. Die landwirthſchaftliche Colonie zu Mettray bei Tours.

Die Gründung dieſer ſchönen Anſtalt verdankt Frankreich zwei Männern, deren edlen Sinn und aufopfernde Menſchenliebe man nicht genug anerkennen kann, dem Vicomte Bretignères de Courteilles, einem ehemaligen Officier in der Napoleon'ſchen Armee, und dem durch ſeinen Bericht über die Gefängniſſe Amerika's *) rühmlich bekannten Rathe an dem königlichen Gerichtshofe in Paris, Demetz. Dieſe beiden Männer vereinten ſich zur Errichtung dieſer Anſtalt; Bretignères, welcher in der Nähe von Tours ſein Schloß hat, trat freiwillig ein Grundſtück für dieſelbe ab und Demetz legte ſeine Stelle im Staatsdienſte nieder, um ſich ganz dieſem Werke, der ſchönen Aufgabe, gefallene Mitmenſchen zu beſſern, widmen zu können. Und jetzt ſteht dieſe Anſtalt feſtbegründet da, eine wahre Muſteranſtalt und ein lebendiger Beweis, was für außerordentliche Erfolge eine echte chriſtliche Liebe, ein mit Ernſt und Feſtigkeit gepaartes Benehmen voll Milde und Sanftmuth in der Einwirkung auf jugendliche Gemüther ſich verſprechen darf. Ich habe fünf Tage in der Colonie verlebt und ich kann ſagen, daß der fromme Geiſt der Liebe, der ſie durchwebt, das Beſeeltſein aller Mitwirkenden von einem heiligen Eifer für den hohen Zweck der Anſtalt einen Eindruck auf mich machte, den ich nie vergeſſen werde. Es wär mir, als ſähe ich mich in die Zeit jener Väter der Kirche zurückverſetzt, die zur Bekehrung der Heiden ausgezogen und alle

*) Rapports à M. le comte de Montalivet sur les pénitenciers des Etats-Unis par M. Demetz et par M. Abel Blouet. Paris 1837.

irdiſchen Zwecke ihrem heiligen Berufe aufopferten. In unſeren Tagen des vorherrſchenden materiellen Strebens iſt es unendlich wohlthuend, eine ſo reine, von jeder Gewinn- und Ehrſucht entfernte Thätigkeit für die höchſten Intereſſen der Menſchheit, für ſittliche Beſſerung entarteter Gemüther zu erblicken.

Die Colonie von Mettray iſt zur Aufnahme ſolcher jugendlicher Uebertreter beſtimmt, welche nach Art. 66 des franzöſiſchen Strafgeſetzes wegen Mangel der Zurechnungsfähigkeit losgeſprochen, aber von dem Gerichte zur Anhaltung in einer correctionellen Erziehungsanſtalt geeignet befunden werden*). Die Idee, von welcher Demetz und Bretignères ausgingen, beruhet auf einer richtigen Betrachtung der Natur dieſer Claſſe von Uebertretern und der Urſachen, welche ſie meiſtens zum Laſter hinführen. Die Anſtalt ſollte eine Erziehungsanſtalt werden, ſie ſollte die Vernachläſſigung, welche die Kinder ohne Bildung gelaſſen hatte, wieder gut machen und an die Stelle der häuslichen Erziehung, die ihnen fehlte, eine andere, familienähnliche ſetzen. Zugleich ſollten die Kinder dadurch den großen Städten, dieſen Mittelpuncten aller Verderbtheit, entriſſen und in den Stand geſetzt werden, auch in Zukunft durch ihr Gewerbe nicht zur Rückkehr in das ſtädtiſche Leben gezwungen zu ſein, ſondern ſich durch landwirthſchaftliche Arbeit oder durch ſo einfache Handwerke, welche überall auf dem Lande betrieben werden können, ihren Lebenserwerb zu ſichern. Um den Kindern Liebe zur landwirthſchaftlichen Arbeit einzuflößen, wählten die Gründer der Colonie das fruchtbare Thal der Loire als die paſſendſte Oertlichkeit für ihre Anſiedlung.

Vor Allem erkannten ſie aber die Nothwendigkeit, für geeignete Hülfsarbeiter zu dem großen und ſchwierigen Werke, das ſie unternehmen woll-

*) Die genaueſte Auskunft über dieſe Anſtalt ertheilen die vier comptes rendus des travaux de la société paternelle pour la fondation de la colonie agricole de Mettray. Tours et Paris 1840—1843. Sehr gut iſt auch die Notice sur la colonie de Mettray près de Tours par M. Edouard Ducpétiaux, inspecteur général des prisons et des établissements de bienfaisance en Belgique, (Bruxelles 1843), welche auch im III. Bande der Jahrbücher der Gefängnißkunde und Beſſerungsanſtalten in der Ueberſetzung mitgetheilt iſt.

ten, zu ſorgen. An dieſer Klippe waren ſchon viele, mit den beſten Abſichten gegründete Anſtalten geſcheitert; es zeugt daher von dem richtigen Blicke der Stifter dieſer Colonie, daß ſie, noch ehe ſie an die Eröffnung der Anſiedelung für Sträflinge gingen, ein Schule für Aufſeher (école des contre-maîtres) begründeten, um ſich dadurch geſchickte und hingebende Mitarbeiter heranzubilden und ſie mit ihrem Geiſte zu durchdringen. Im Juli 1839 wurde dieſe Schule mit 23 meiſtens noch jungen Zöglingen eröffnet und gleichzeitig wurden die zur Aufnahme der jugendlichen Miſſethäter beſtimmten Gebäude in Angriff genommen. Am 22. Jänner 1840 konnten ſchon die erſten neun Sträflinge aus dem Centralgefängniſſe zu Fontevrault in die Anſtalt aufgenommen werden. Seit dieſer Zeit hat ſich die Colonie immer mehr erweitert; ihre Bevölkerung betrug zur Zeit meines Beſuches (in den erſten Tagen des Monates April 1843) bereits 178 Köpfe, und ſie ſoll bis auf 300 ausgedehnt werden.

Die Colonie liegt eine halbe Stunde von Tours entfernt, in einer ſehr freundlichen Gegend. Um die ſchöne Kapelle mit ihrem zierlichen Thurme reihen ſich mehrere in ſchweizeriſchem Style gebaute Häuſer. Die Anſiedlung ſieht wie ein kleines Dorf aus. Wenn man von der Kapelle heraustritt, ſo liegt rechts das als gemeinſchaftliche Schule benutzte Gebäude und dann folgen fünf ganz gleiche Häuſer, deren eines der Director Demetz und der Rechnungsführer Giraud, die vier anderen aber die Zöglinge bewohnen. Links von der Kapelle ſtehen bisher nur drei Häuſer, deren eines als Stall- und Wirthſchaftsgebäude, eines zu Werkſtätten für Bürſtenmacher, Strohflechter u. ſ. w. und das dritte als Wohnung des Geiſtlichen der Anſtalt benutzt wird.

Die Häuſer der Zöglinge ſind ganz gleich gebaut. Jedes derſelben beſteht aus einem Erdgeſchoße und zwei darüber gebauten Stockwerken. Im Erdgeſchoße befindet ſich ein Arbeitsſaal, der durch hölzerne, dritthalb Schuh hohe Wände in vier Abtheilungen, welche von Einem Aufſeher überwacht werden können, getheilt werden kann. Im erſten ſowohl, als im zweiten Stockwerke befindet ſich ein Schlafſaal für zwanzig Kinder, ſo daß ein Haus vierzig Kinder faſſen kann. Die Kinder ſchlafen in Hängmatten, welche den Tag über zuſammengerollt werden, ſo

daß das Zimmer ganz frei bleibt. Die Kinder liegen in den Hängmatten ſo, daß je zwei neben einander Ruhende in verkehrter Richtung liegen, wodurch die leiſen Unterredungen derſelben verhindert werden. Die Schlafſäle ſind die ganze Nacht hindurch erleuchtet und in jedem derſelben ſchläft ein Aufſeher in einem mit Jalouſien verſehenen Verſchlage, ſo daß die Kinder ſtets befürchten müſſen, beobachtet zu werden. Unter Tages dienen die Schlafſäle zugleich als Speiſe- und Schulzimmer. Es werden die Hängmatten aufgerollt und hölzerne Tafeln, welche mittelſt Charnieren an Pfoſten befeſtigt ſind, niedergelaſſen, ſo daß ſie längs des ganzen Saales Tiſche bilden.

Jedes Haus bewohnen 40 Kinder, welche zuſammen eine Familie bilden und unter der Aufſicht eines Familienvaters ſtehen, welchen zwei Zöglinge der Aufſeherſchule unterſtützen. Dieſe Bezeichnung wurde von Demetz nach dem Vorgange des Rettungshauſes in Horn bei Hamburg abſichtlich gewählt, um den Kindern mehr eine familien- als gefängnißartige Anordnung zu geben, ihnen dadurch eine größere Anhänglichkeit an die Anſtalt ſowohl, als auch an ihre Aufſeher einzupflanzen und ein innigeres Verhältniß zwiſchen ihnen und ihren Vorgeſetzten herzuſtellen. Jede Familie zerfällt in zwei Abtheilungen, deren jede zur Unterſtützung des Familienvaters und der zwei ihm beigegebenen jungen Werkmeiſter aus ihrer Mitte einen Zögling wählt, welcher den Namen eines älteſten Bruders (frère aîné) führt und die Vorgeſetzten in der Beaufſichtigung ſeiner Mitzöglinge zu unterſtützen berufen iſt. Das Amt desſelben dauert einen Monat und dann erfolgt eine neue Wahl. Dieſe Einrichtung hat ſich in der Erfahrung vortrefflich bewährt; die Kinder wählen immer die wahrhaft Ausgezeichnetſten zu dieſem Poſten des Vertrauens und fügen ſich den Ermahnungen und Rathſchlägen der von ihnen ſelbſt gewählten Aufſeher leichter und lieber, als den Anweiſungen der über ſie beſtellten Vorgeſetzten.

Die Anſtalt iſt von keinen Mauern umſchloſſen, ſondern nur von einfachen Hecken umgeben; alle Wege ſind offen, nichts erinnert an das Gefängniß. Die moraliſche Zucht der Anſtalt allein iſt beſtimmt, die Kinder darin feſtzuhalten. Es wird das Ehr- und Pflichtgefühl in ihnen

geweckt, ſo daß ſie es als eine Feigheit und Niederträchtigkeit betrachten lernen, aus der Anſtalt zu entweichen. Obſchon die Anſtalt bereits 250 Kinder aufgenommen hat, haben doch bisher nur zweimal Verſuche der Entweichung Statt gefunden, welche beide erfolglos blieben. Man würde ſich irren, wenn man dieſen Erfolg einer zu großen Nachſicht gegen die Zöglinge zuſchreiben wollte. Man ſucht ſie allerdings vorzüglich mit Milde und Sanftmuth auf den Pfad der Ordnung und Rechtlichkeit zurückzuführen, aber die Zucht iſt dabei ernſt und ſtreng, in manchen Beziehungen ſelbſt ſtrenger, als in vielen Gefängniſſen. Jedes kleine Vergehen wird unnachſichtlich beſtraft, denn es iſt ein Grundſatz der Stifter dieſer Colonie, daß die Beſtrafung aller kleinen Uebertretungen das ſicherſte Mittel iſt, größeren vorzubeugen. Die Kleidung der Zöglinge iſt ſehr einfach; ſie beſteht aus einem Rocke in Form eines Staubhemdes, aus kurzen Beinkleidern und langen Kamaſchen, ſämmtlich von grauer Leinwand. Im Winter und bei ſchlechtem Wetter erhalten ſie nur noch einen Mantelüberwurf. An den Arbeitstagen tragen ſie, wie alle Bauern jener Gegend, Holzſchuhe. Große Strohhüte bilden ihre Kopfbedeckung. Auch ihre Koſt iſt zwar reichlich, aber grob und einfach. Nur aus Rückſicht auf ihre meiſtens zu ſcrophulöſen Krankheiten geneigte Conſtitution, mit der ſie in die Anſtalt treten, auf ihre thätige und anſtrengende Lebensweiſe und auf den Umſtand, daß ſie ſich gerade in den Jahren des Wachsthumes und der Entwicklung befinden, erhalten ſie dreimal in der Woche Fleiſch.

Im Sommer ſtehen die Zöglinge um fünf Uhr, im Winter um ſechs Uhr auf. Beim Schall der Trompete erheben ſie ſich aus ihren Hängmatten, kleiden ſich an, rollen ihre Hängmatten zuſammen, und begeben ſich in Reihe und Glied hinab in's Freie, um ſich bei den Brunnen zu waſchen und ihren Anzug in Ordnung zu bringen. Dann kehren ſie wieder in ihre Schlafſäle zurück und verrichten das Morgengebet mit lauter Stimme. Auf ein neues Zeichen der Trompete begeben ſie ſich wieder hinunter und ſtellen ſich in Reihe und Glied, um ſich unter der Anführung ihrer Werkmeiſter zu ihrer Arbeit zu begeben. Um 8 Uhr wird zum Frühſtücke geblaſen, nach welchem ihnen eine Viertelſtunde Erholungszeit

gegönnt iſt. Um halb 9 Uhr werden die Arbeiten wieder aufgenommen und bis zwei Uhr fortgeſetzt, worauf zu Mittag geſpeiſet wird. Nach dem Speiſen folgt wieder eine Erholungszeit. Um drei Uhr beginnt die Arbeit von Neuem und dauert bis ſechs Uhr Abends. Hierauf wird zum Unterrichte geblaſen, zu welchem ſich die Zöglinge in ihre Wohnungen begeben. Jede Familie erhält beſonderen Unterricht im Saale des erſten Stockwerkes ihres Hauſes während zwei Stunden. Um acht Uhr wird das Abendbrod eingenommen und dann, nachdem der Speiſeſaal in einen Schlafſaal umgewandelt und das gemeinſchaftliche Gebet mit lauter Stimme verrichtet worden, wird zu Bette gegangen.

Ueberaus erfreulich iſt das heitere, offene Ausſehen der Kinder, ein deutliches Zeichen ihrer Zufriedenheit, das gegen das finſtere Ausſehen und den tückiſchen Blick, wie er in den gewöhnlichen Strafanſtalten ſo oft gefunden wird, bedeutend abſticht. Die Geſichtszüge der Meiſten tragen den Stämpel der Geſundheit, wozu die thätige und anſtrengende Lebensweiſe der Knaben in freier Luft am meiſten beiträgt. In den wenigen und kurzen Erholungszeiten ſind ſie ſehr munter, friſch und luſtig. Es iſt ihnen dabei ſtreng verboten, grobe Reden auszuſtoßen, zu fluchen, ſich zu zanken oder zu prügeln, ſich Spottnamen zu geben oder Spiele zu treiben, welche ihrer Geſundheit nachtheilig ſein könnten. Bemerkenswerth iſt als Folge der ſtrengen Zucht der Umſtand, daß ſeit der Gründung der Anſtalt nie ein ernſtlicher Streit unter ihnen vorgefallen iſt. Dagegen werden die Nachmittagsſtunden des Sonntags zu Turnübungen unter der Leitung eines eigenen Turnmeiſters verwendet, weil dieſelben nicht nur für die Entwicklung aller Körperkräfte der jugendlichen Zöglinge ſehr nützlich ſind, ſondern auch eine ſehr zweckmäßige Ausfüllung der Sonntagsſtunden, die ſonſt ohne Arbeit leicht Langweile bei den Kindern erzeugen könnten, darbieten.

Der Elementarunterricht wird, wie ſchon erwähnt wurde, täglich Abends für jede Familie abgeſondert ertheilt. Um aber den Wetteifer im Lernen zu beleben, werden von Zeit zu Zeit Prüfungen mit den vereinigten Familien vorgenommen, wodurch der Ehrgeiz Aller geweckt wird. Die Erfolge ſind ſehr günſtig. Den Religionsunterricht ertheilt der Geiſtliche der Anſtalt, und zwar theils an gewiſſen Tagen an

die einzelnen Familien, theils auch an alle zuſammen. Die Gründer und Leiter der Colonie ſuchen den religiöſen Sinn der Zöglinge ſo viel als möglich zu beleben und bemühen ſich vorzüglich, die moraliſchen Wirkungen des religiöſen Gefühles zu entwickeln. Zu dieſem Ende verwenden Demetz und Bretignères abwechſelnd an jedem Sonntage wenigſtens eine Stunde dazu, ihren Zöglingen einen Vortrag zu halten, welcher irgend eine Lehre der Moral in leicht faßlichem Gewande darſtellt und einſchärft, ſie durch Erzählungen, Schilderungen von Charakterzügen u. dergl. erläutert. Sie ſuchen auch vorzüglich das Ehr- und Nationalgefühl ihrer Zöglinge zu beleben und anzuregen und ihnen darin, beſonders an erſterem, eine neue Schutzwehr gegen Uebelthaten zu geben. Es iſt ihnen auch in der That gelungen, ſchon ſehr Bedeutendes zu erzielen. Sie haben unter den Zöglingen ihrer Anſtalt einen Gemeingeiſt hervorgerufen, der es jeden als eine Schmach betrachten läßt, durch ſein übles Benehmen ſeiner Familie oder gar der ganzen Colonie Unehre zu machen. Sie haben einen Wetteifer unter den einzelnen Familien erzeugt, der in jeder Hinſicht günſtig wirken muß. Es iſt in der Anſtalt eingeführt, daß die Namen derjenigen, welche drei Monate lang keine Strafe erhalten haben, auf die Ehrentafel (tableau d'honneur) geſetzt werden, und daß jede Beſtrafung, welche ſich ein darauf befindlicher Zögling zuzieht, die Löſchung ſeines Namens von dieſer Tafel zur Folge hat. Trotz der ſtrengen Disciplin, welche in der Anſtalt herrſcht, befanden ſich am 1. April 1843 unter 178 Zöglingen*) 100, welche dieſe Ehre verdienten. Es waren darunter 3, deren Namen ſchon das zwölfte Mal auf der Ehrentafel ſtanden, zwei ſtanden zum eilften, 4 zum zehnten, 6 zum neunten und 5 zum achten Male auf dieſer Liſte, ſo daß die Zahl derjenigen, welche ſich ſeit mehr als zwei Jahren keine Strafe zugezogen hatten, 20 betrug. Gewiß ein Ergebniß, wie man es nur ſelten unter wohlerzogenen Kindern findet!

Was die Beſchäftigung der Zöglinge betrifft, ſo werden die meiſten zur Landwirthſchaft und Gartenarbeit verwendet, doch beſtehen

*) Eigentlich unter 167 Zöglingen, denn die 11 übrigen waren erſt am 31. März in die Colonie eingetreten.

auch Werkſtätten für Grob- und Hufſchmiede, Holzſchuhmacher, Tiſchler, Maurer, Pflugmacher, Schneider, Schuſter, Bürſtenmacher, Strohflechter u. dergl., kurz für lauter ſolche Handwerke, welche überall auf dem Lande nothwendig ſind und betrieben werden können. Am 27. März 1843 waren wegen der noch nicht ſehr vorgerückten Jahreszeit nur 62 Kinder mit Ackerbau und Gartenarbeit, 14 als Schneider, 11 als Schuſter, 26 als Nagelmacher, 6 als Schmiede, 9 als Bürſtenmacher, 7 als Tiſchler, 9 als Holzſchuhmacher, 5 als Strohflechter, 5 als Pflugmacher und 4 als Maurer, die Uebrigen für den Hausdienſt der Anſtalt verwendet.

Die Disciplinarſtrafen ſind das Streichen von der Ehrentafel, die Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod, Stubenarreſt am Sonntage, die helle und dunkle Zelle und für die ſchwerſten Vergehen die Zurückſendung in das Gefängniß. Für die Anwendung der Einzelhaft beſteht eine eigene, nach dem Vereinzelungsſyſteme ſehr zweckmäßig gebaute Strafabtheilung hinter der Kapelle mit 20 Zellen. Die Vorſteher dieſer Anſtalt verſichern, daß die Zellenhaft unter allen Strafen, welche ſie verhängen mußten, ſich allein als heilſam für die ſittliche Beſſerung der Sträflinge erwieſen habe, und Demetz insbeſondere ſprach gegen mich die Anſicht aus, daß er die Anhaltung der jugendlichen Sträflinge durch eine gewiſſe Zeit in der Einzelhaft, bevor man ſie in das Zuſammenleben mit den Anderen eintreten läßt, für das zweckmäßigſte Mittel halte, ſie für dieſes Zuſammenleben gehörig vorzubereiten. Uebrigens iſt noch bemerkenswerth, daß die Vorſteher der Anſtalt für alle kleinen Vergehen den Strafausſpruch einem von den Familien aus ihrer Mitte gewählten Gerichte, einer Art Jury, anvertrauen und ſich nur das Milderungsrecht vorbehalten. Dieſe Einrichtung hat ſich als ſehr zweckmäßig bewährt; die Ausſprüche der Zöglinge über die wider ihre Mitzöglinge zu verhängenden Strafen ſind meiſtens eher zu ſtreng, als zu nachſichtig.

Die Belohnungen der Zöglinge beſtehen in öffentlichem Lobe, in der Verſetzung auf die Ehrentafel oder in kleinen Geſchenken, welche letztere beſonders für fleißige Arbeit gegeben werden und in der Regel in kleinen Geldbeträgen, die für die Kinder in der Sparcaſſe angelegt werden, beſtehen.

Die Küche, Wäſche und Krankenpflege in der Anſtalt werden von Nonnen beſorgt.

Die moraliſchen Erfolge der Anſtalt in Beziehung auf das Leben der Sträflinge nach ihrer Entlaſſung können noch nicht als erwieſen angeſehen werden, weil die Zahl der bis zum Anfange des Jahres 1843 aus der Anſtalt Entlaſſenen erſt 45 betrug. Von dieſen führten ſich 37 vollkommen gut, 5 ziemlich gut und nur 3 ſchlecht auf. Doch ſind dieſe Zahlen zu klein, als daß man darauf irgend ein Gewicht legen oder Folgerungen daraus ableiten könnte.

Die Koſten dieſer Anſtalt, welche ihr Entſtehen faſt nur der Privatwohlthätigkeit verdankt, ſind allerdings bedeutend zu nennen. Wenn man die bereits verausgabten Summen ſowohl, als auch die Koſten der Gebäude, welche noch zu errichten ſind, um die Anſtalt für 300 Zöglinge zu vollenden, zuſammennimmt, ſo beläuft ſich der Geſammtbetrag der Errichtungskoſten auf etwa 250,000 Franken (d. i. bei 100,000 fl. C. M.), ſo daß auf jeden Zögling 41. 6 Franken (16 fl. 30 kr. C. M.) jährliche Miethe kommen. Die fortlaufenden Regieauslagen betrugen im Jahre 1842 für jeden Zögling 525 Franken (bei 210 fl. C. M.), d. i. 1 Franken 45 Centimen (35 kr. C. M.) für den Tag, wovon 12 Centimen durch den reinen Ertrag der Werkſtätten der Anſtalt, 85 Centimen durch den Beitrag, welchen der Staat für jeden aus den Gefängniſſen übernommenen Zögling entrichtet, und 48 Centimen durch Privatwohlthätigkeit gedeckt wurden.

Anſichten für die Zukunft. Legislative Arbeiten in Beziehung auf das Gefängnißweſen.

In dem Vorſtehenden iſt ein Abriß des gegenwärtigen Zuſtandes der franzöſiſchen Strafanſtalten enthalten, wie er ſich allmälig bis auf die neueſte Zeit geſtaltet hat. Die franzöſiſche Regierung hat ſich aber nicht blos darauf beſchränkt, die beſtehenden Strafanſtalten zu verbeſſern, ſondern ſie hat auch umfaſſende Unterſuchungen über die zweckmäßigſten

Mittel der Gefängnißreform und über den Werth der neueren Gefängniß-ſyſteme anſtellen laſſen. Zu dieſem Ende legte der Miniſter des Innern den Directoren der Centralgefängniſſe, den Präfecten und den General-conſeils der Departements eine Reihe von Fragen vor, um ihre Anſichten über das beſte Gefängnißſyſtem zu erfahren. Die Regierung ordnete im Jahre 1831 die jetzigen Deputirten Beaumont und Tocqueville und im Jahre 1836 Demetz und den Architekten Blouet zur genauen Unterſuchung der amerikaniſchen Gefängniſſe, im Jahre 1838 den Generalin-ſpector der Gefängniſſe Moreau-Chriſtophe zur Unterſuchung der Straf-anſtalten in England, Schottland, Holland, Belgien und der Schweiz, und den Gefängnißinſpector Cerfbeer zur Beſichtigung der Anſtalten Italiens, endlich im Jahre 1842 den Gefängnißinſpectors-Adjuncten Hallèz-Claparède zur Unterſuchung der preußiſchen Strafhäuſer ab und veröffentlichte ihre Berichte. In Folge aller dieſer Aufklärungen legte der Miniſter des Innern Rémuſat am 9. Mai 1840 der Depu-tirtenkammer einen Geſetzentwurf vor, welcher die unbedingte Abſonderung der Angeklagten und Beſchuldigten von den Sträflingen, die Einführung des Vereinzelungsſyſtemes für die Angeklagten und Beſchuldigten und die Aufhebung der Galeerenhöfe und deren Erſetzung durch maisons de force anordnete, das für die Sträflinge zu wählende Gefängnißſyſtem aber der Entſcheidung der Staatsverwaltung vorbehielt, obſchon auch in dieſer Hinſicht die Motive des Geſetzentwurfes die Vorzüge des Vereinzelungs-ſyſtemes und die Nothwendigkeit, nur Zellengefängniſſe an die Stelle der Galeerenhöfe zu ſetzen, anerkannten. Die von der Deputirtenkammer zur Prüfung dieſes Geſetzentwurfes niedergeſetzte Commiſſion ernannte Tocqueville zu ihrem Berichterſtatter und ſprach ſich in ihrem Berichte vom 20. Juni 1840 entſchieden für die Anwendung des Vereinzelungsſyſte-mes auf alle Sträflinge aus, wobei ſie 12 Jahre als die längſte Dauer, auf welche die Einzelhaft angewendet werden dürfe, feſtſetzte. Dieſer Geſetz-entwurf kam aber gar nicht zur öffentlichen Berathung und ging durch die im Jahre 1842 erfolgte Auflöſung der Deputirtenkammer ganz ver-loren. Der gegenwärtige Miniſter des Innern Graf Duchatel legte daher am 17. April 1843 der Deputirtenkammer einen neuen Geſetzent-

wurf vor, in welchen faſt alle von der Commiſſion des Jahres 1840 ausgeſprochenen Anſichten aufgenommen wurden. Die weſentlichſten Beſtimmungen dieſes Geſetzentwurfes ſind folgende: Die Unterſuchungsgefangenen ſollen bei Tag und Nacht von einander abgeſondert und in Einzelzellen verwahrt werden; nur, wenn ſolche Beſchuldigte mit einander verwandt oder in derſelben Unterſuchung begriffen wären, darf ein Verkehr derſelben geſtattet werden. Die Unterſuchungsgefangenen dürfen nicht nur die Beſuche ihrer Anwälte, ſondern auch, wenn der Unterſuchungsrichter nicht das Gegentheil verordnet, die Beſuche ihrer Verwandten und Freunde annehmen. Sie können in ihrer Zelle alle mit der Sicherheit des Hauſes vereinbaren Beſchäftigungen treiben und der Ertrag der Arbeit gehört ihnen. Die unmittelbare Ueberwachung der den Weibern angewieſenen Gefängniſſe oder Gefängnißabtheilungen ſoll von Perſonen ihres Geſchlechtes ausgeübt werden. (Art. 5 bis 12.) Die Bagnos ſollen abgeſchafft und durch eigene Zwangsarbeitshäuſer (maisons de travaux forcés) erſetzt werden. (Art. 13.) Die zur Reclusion und die zur correctionellen Einſperrung Verurtheilten ſollen in beſonderen Häuſern oder doch in getrennten Abtheilungen verwahrt werden. Für die weiblichen Sträflinge ſollen jederzeit beſondere Häuſer beſtimmt ſein. (Art. 14 bis 17.) Für die jugendlichen Sträflinge ſollen beſondere Anſtalten oder doch eigene Abtheilungen gebildet werden; ſie können bei Landbauern, Handwerkern oder Gewerbtreibenden in die Lehre gegeben werden, doch wird der Verwaltung das Recht, ihre Zurückverſetzung in das Gefängniß anzuordnen, eingeräumt. (Art. 18 und 21.) Alle Sträflinge ſollen der beſtändigen Abſonderung bei Tag und Nacht unterworfen werden; nur die zu mehr als zwölfjähriger oder zu lebenslänglicher Zwangsarbeit Verurtheilten, welche ſchon zwölf Jahre Einzelhaft erlitten oder ihr ſiebzigſtes Jahr erreicht haben, ſo wie alle ſiebzigjährigen Reclusions- und Correctionsgefangenen werden nur bei Nacht von einander abgeſondert, bei Tage aber zu gemeinſchaftlicher Arbeit unter der Herrſchaft des Stillſchweigens angehalten. (Art. 22, 28 und 29.) Die von den Sträflingen in der Einzelhaft zugebrachte Zeit wird in der Dauer der Strafe für um ein Viertheil länger als die wirklich überſtandene Strafzeit gerechnet, d. h. die nach dem Strafgeſetze zuerkannte Straf-

zeit wird, wenn ſie in der Einzelhaft zugebracht worden, um ein Fünftheil abgekürzt. (Art. 27.) Jeder Gefangene wird in einem hinlänglich geräumigen, geſunden und luftigen Raume angehalten und wenigſtens einmal in der Woche vom Arzte und Lehrer beſucht. Er erhält auch Beſuche von dem Geiſtlichen und den Mitgliedern der Ueberwachungscommiſſion. (Art. 21 und 25.) Alle Sträflinge ſind zur Arbeit verpflichtet. Der Ertrag dieſer Arbeit gehört dem Staate; doch kann ihnen ein beſtimmter Theil desſelben zugeſtanden werden. (Art. 23.) Die Einzelhaft darf nur auf jene Sträflinge, hinſichtlich welcher das Strafverfahren erſt nach der Kundmachung dieſes Geſetzes angefangen, angewendet werden. (Art. 26.)

Die franzöſiſche Regierung hat ſich alſo zu Gunſten des Vereinzelungsſyſtemes entſchieden. Die Commiſſion der Deputirtenkammer, welche abermals Tocqueville zu ihrem Berichterſtatter erwählte, hat ſich mit wenigen ſehr unbedeutenden Modificationen für den Regierungsentwurf ausgeſprochen *), und es iſt zu hoffen, daß er noch im Laufe der diesjährigen Sitzung von der Deputirtenkammer angenommen werden wird. Die Beſtimmungen desſelben ſind als ein ſehr großer Fortſchritt **) in legislativer Hinſicht zu betrachten und verdienen im Weſentlichen allgemeine Nachahmung.

---

*) Sieh den intereſſanten Bericht im Moniteur vom 6. Juli 1843 Nr. 187.

**) Als Mängel dieſes Entwurfes erſcheinen 1. die ungenügende Sorge für häufige Beſuche der Sträflinge; 2. die zu geringe Abkürzung der Strafdauer für die der Einzelhaft Unterworfenen; 3. die allzu große Ausdehnung der Einzelhaft (bis auf 12 Jahre!) und die Härte, den bereits 12 Jahre lang iſolirten Sträfling nach Ablauf dieſer Zeit fortan dem Syſteme des Stillſchweigens zu unterwerfen.

Zweiter Abſchnitt.

Das
Gefängnißweſen in England.

Das engliſche Strafſyſtem überhaupt.

Das jetzt geltende engliſche Recht theilt alle ſtrafbaren Handlungen (crimes, wrongs, offences) in zwei Hauptclaſſen ein, in felonies und misdemeanors. Felony iſt ein ſolches Vergehen, welches, abgeſehen von anderen Strafen, nach dem ungeſchriebenen oder Gewohnheitsrechte (common law) gänzliche Verwirkung des unbeweglichen oder beweglichen Eigenthumes des Verbrechers nach ſich zieht. Vormals war damit auch immer der Begriff eines mit der Todesſtrafe bedrohten Verbrechens verbunden. Gegenwärtig aber verſteht man darunter überhaupt alle ſchwereren Vergehen, ohne daß die Gränze genau beſtimmt wäre. Misdemeanor iſt ein Vergehen, welches zwar Gegenſtand einer förmlichen Anklage (indictment) iſt, aber noch keine Felonie ausmacht, in der Regel ein geringeres Vergehen. Wie wenig ſcharf die Gränze zwiſchen felony nub misdemeanor iſt, geht daraus hervor, daß mehrere misdemeanors mit härteren Strafen, als einige felonies bedroht ſind. In der Regel aber zieht ein misdemeanor nur Geld- und Gefängnißſtrafe nach ſich, während die felonies mit der Todes- oder Transportationsſtrafe und nur ausnahmsweiſe mit einfacher Gefängnißſtrafe bedroht ſind*).

*) H. J. Stephen, Summary of the criminal law. London 1834 Chapter I. Seite 1, die Ueberſetzung dieſes Werkes von Ernſt Mühry (Göttingen 1843) Seite 2 Anmerkung 2, und Blackstone's Commentaries by James Stewart. London 1811. 4. Band Seite 102.

Die engliſchen Strafgeſetze zeichneten ſich bekanntlich ſeit mehreren Jahrhunderten vorzüglich durch ihre Härte und Grauſamkeit und durch die wahrhaft verſchwenderiſche Häufigkeit der Drohung der Todesſtrafe aus. Erſt in dem dritten Jahrzehend dieſes Jahrhundertes und hauptſächlich in den letztverfloſſenen 15 Jahren gelang es, eine Milderung der engliſchen Strafgeſetzgebung und insbeſondere eine große Beſchränkung der Todesſtrafe zu erwirken. Während noch im Jahre 1820 31 Verbrechen mit der Todesſtrafe bedroht waren, beſteht ſie gegenwärtig nur mehr 1. bei Hochverrath, 2. bei Mord und Mordverſuch mit gefährlicher Körperverletzung, 3. bei unnatürlicher Unzucht, 4. bei nächtlichem Einbruchsdiebſtahl mit Gewalt gegen Menſchen, 5. bei Raub auf öffentlicher Straße in Verbindung mit Verwundung, 6. bei Brandſtiftung in bewohnten Häuſern oder Schiffen, wenn ein Menſchenleben dabei in Gefahr geſetzt wird, 7. bei Seeräuberei, 8. bei Anzündung eines königlichen Schiffes oder Vorrathshauſes, 9. bei Ausſtellung falſcher Leuchten, um Schiffe in Gefahr zu bringen. Die Zahl der in England und Wales gefällten Todesurtheile belief ſich in dem Zeitraume von 1827 bis 1832 noch jährlich auf 1421, in den Jahren 1839 bis 1841 dagegen nur mehr jährlich auf 71. Im Jahre 1841 wurden 80, im Jahre 1842 nur 57 Todesurtheile gefällt. Vollzogen wurde die Todesſtrafe noch viel ſeltener, im Jahre 1841 an 10 und im Jahre 1842 an 9 Miſſethätern*). Es ergab ſich hiebei das erfreuliche Reſultat, daß trotz dieſer Milderung der Strafdrohungen eben bei jenen Verbrechen, bei welchen die Geſetze von 1834 bis 1837 die früher gedrohte Todesſtrafe aufhoben, (z. B. bei Raub, Einbruch, Brandſtiftung, Kirchenraub), eine Verminderung ihrer Anzahl und zugleich eine bedeutend geringere Zahl von Losſprechungen ſich zeigte.

Der Todesſtrafe zunächſt ſteht die Transportation. Schon im ſiebzehnten Jahrhunderte wurden die Verbrecher Englands großen-

*) Tables showing te number of criminal offenders committed for trial or bailed for appearance at the assizes and sessions in each county in the year 1841 and the result of the proceedings. London 1842. Jährlich erſcheint eine ſolche Criminal-Statiſtik.

theils in die brittiſchen Anſiedlungen in Amerika geſendet und dort als Sclaven zur Zwangsarbeit verwendet. Die Losreißung der vereinigten Staaten Nordamerika's von ihrem Mutterlande zwang England, ſich nach neuen Strafcolonien umzuſehen, und im Jahre 1786 wurde die kurz vorher entdeckte Oſtküſte von Neu-Holland zur Aufnahme der Verurtheilten beſtimmt. Die Transportation wird noch gegenwärtig als eine Hauptſtrafart angewendet. Sie wird in der Regel nicht auf weniger als 7 Jahre verhängt, kann aber auch auf Lebenszeit ausgedehnt werden. In dem vierjährigen Zeitraume von 1838 bis 1841 kamen in England und Wales im Durchſchnitte jährlich 1828 Verurtheilungen zu 7jähriger, 1064 zu 7- bis 10jähriger, 698 zu 10- bis 15jähriger, 17 zu mehr als 15jähriger Transportation und 216 zur Transportation auf Lebenszeit vor. Die gegenwärtig zur Aufnahme von Deportirten beſtimmten Orte ſind Neu-Süd-Wallis, Van Diemensland und die vulkaniſche Inſel Norfolk. Dieſe Strafart wurde lange Zeit als das Ideal einer zweckmäßigen Strafe geprieſen; in neuerer Zeit aber haben ſich in England ſehr zahlreiche und gewichtige Stimmen gegeu dieſelbe erhoben. Die ungeheure Sittenloſigkeit, welche ſich unter der aus den Verbrechern erwachſenen Bevölkerung der Strafcolonien zeigte, die außerordentlich große Anzahl und die Gewaltſamkeit der von den Deportirten verübten Verbrechen, insbeſondere die großentheils durch das Mißverhältniß der Geſchlechter und die im Verhältniſſe zur männlichen Bevölkerung nur geringe Anzahl der Weiber unter dieſen herrſchende Verworfenheit und Schamloſigkeit, endlich die geringe Furcht, welche die Transportationsſtrafe den Bewohnern des Mutterlandes einflößt, und die großen Koſten, welche die Verſchiffung der Verbrecher und die Beaufſichtigung und Erhaltung derſelben in der Colonie verurſachen, riefen in England bedeutende Widerſacher dieſer Strafart hervor, unter denen ſich beſonders der Erzbiſchof von Dublin, Dr. Richard Whately, auszeichnete*). Die großen

*) Die von dem Unterhauſe zur Unterſuchung dieſer Frage niedergeſetzte Commiſſion (select committee on transportation) hat ſich in ihrem Berichte (London 1838) geradezu dahin ausgeſprochen, daß die Deportation völlig unwirkſam ſei, von Verbrechen abzuhalten, daß ſie ſtatt der Beſſerung der Sträflinge deren gänzliche

Schwierigkeiten aber, welche die Aufhebung der Deportationsſtrafe und die Einführung des auf dem europäiſchen Feſtlande eingeführten Syſtemes der Freiheitſtrafen in England nach ſich ziehen müßte, haben bisher die engliſche Regierung von dieſem durch die bisherige Erfahrung faſt für unvermeidlich erklärten Schritte zurückgehalten und ſie bewogen, noch einige Verſuche einer zweckmäßigeren Einrichtung der Strafcolonien zu machen.

Es ſoll nämlich durch die neueſten im November 1842 ergangenen Anordnungen der engliſchen Regierung über die Einrichtung der Transportation*) die Strafe ſtrenger und eben dadurch für die Verbrecher ſelbſt mehr beſſernd, für die Bewohner des Mutterlandes aber abſchreckender werden. Jeder Sträfling ſoll die ihm zuerkannte Strafe wirklich erleiden, ohne ſchon im Vorhinein nach einem im Verhältniſſe zur Länge der Straf-

---

moraliſche Verſchlimmerung zur Folge habe, und daß dieſe Gebrechen vom Deportationsſyſteme unzertrennlich, dasſelbe daher keiner genügenden Verbeſſerung fähig ſei. Aus dieſem Berichte ergibt ſich, daß in dem fünfjährigen Zeitraume von 1831 bis 1835 in Neuſüdwallis auf eine Bevölkerung von 61,000 Einwohnern (worunter 24,000 Deportirte, deren Strafzeit noch nicht verſtrichen war,) blos wegen der ſchwerſten Verbrechen (wegen kolonios) jährlich 484 Verurtheilungen und zwar 75 Todesurtheile vorkamen, von welchen 32 wirklich vollzogen wurden. Es kam alſo eine Verurtheilung wegen Felony auf 126 Einwohner und ein vollzogenes Todesurtheil auf nicht einmal volle 2000 Einwohner, während in England wegen felony und misdemeanor zuſammengenommen erſt auf 800 Einwohner eine Verurtheilung und erſt auf 30,000 Einwohner ein vollzogenes Todesurtheil kam. Eben ſo war der Zuſtand in Vandiemensland. Beſonders zahlreich waren in dieſen Colonien die mit Gewalt gegen die Perſon verübten Verbrechen. Während ſie in England nur den zehnten Theil aller ſtrafbaren Handlungen ausmachten, betrugen ſie in Neuſüdwallis und Vandiemensland den dritten bis vierten Theil aller Verbrechen. Auch die Zahl der Verbrechen gegen die Natur und der an Kindern verübten Unzucht iſt dort in Folge des Mißverhältniſſes der Geſchlechter unter den Deportirten und der Schwierigkeit ſich zu verehelichen ſehr bedeutend. Zudem iſt es erwieſen, daß in dieſen Colonien eine ſehr beträchtliche Anzahl von Verbrechern nie entdeckt wird.

*) Sieh hierüber die unter dem Titel: Convict discipline. Copies of extracts of the correspondence between the secretary of state for the colonial departement and the governor of Vandiemonsland, gedruckten Actenſtücke. Dieſelben ſind auch in dem report of the commissioners for the governement of the Pentonville prison, London 1843, als Beilagen abgedruckt und Dr. Julius,

zeit beſtimmten Zeitraume auf eine Begnadigung rechnen zu können. Die bisher von der Gunſt des Gouverneurs abhängig geweſene Erleichterung des Schickſales einzelner Sträflinge ſoll alſo aufhören und nur die königliche Gnade zu einer Ausnahme von dieſer Regel berechtigt ſein. Jeder Sträfling ſoll wiſſen, daß eine Milderung ſeines Geſchickes nur durch ein tadelloſes Benehmen erreicht werden kann, und daß eine ſchlechte Aufführung ſeine Lage nothwendig verſchlimmert, damit einerſeits eine ſtärkende Hoffnung ihn zum Guten ermuthige und andererſeits eine heilſame Furcht ihn vom Böſen zurückhalte. Zu dieſem Ende ſollen alle zur Transportation Verurtheilten in mehrere Claſſen eingetheilt werden, dergeſtalt, daß jeder Sträfling verſchiedenen Strafgraden unterworfen wird, die an Strenge abnehmen, bis er zuletzt jene Stufe erreicht, die ihn für eine vollſtändige oder bedingte Begnadigung eignet, ohne daß ſie ihm jedoch ein Recht, ſie zu begehren, ertheilt. Der Uebergang von einer härteren zu einer milderen Strafclaſſe ſoll nur durch ein tadelloſes Benehmen erreicht, durch ſchlechte Aufführung aber verwirkt werden. Für gewiſſe Claſſen von Sträflingen, insbeſondere für ſolche, die auf kürzere Zeit zur Transportation verurtheilt ſind und noch Hoffnung zur Beſſerung geben, ſoll endlich das erſte Stadium der Strafe nicht in der Colonie, ſondern in einer Beſſerungsanſtalt in England ſelbſt durchlaufen werden, ſo daß dieſe Sträflinge erſt nach Ablauf einer gewiſſen Zeit in die Colonie geſendet werden, um daſelbſt in die mit Rückſicht auf ihr Benehmen in der Beſſerungsanſtalt vom Miniſter des Innern beſtimmte Strafclaſſe einzutreten. Das erſte Beiſpiel dieſer Combination liefert das Muſtergefängniß zu Pentonville bei Loudon, in welches erwachſene, zur Deportation verurtheilte Sträflinge auf 18 Monate gebracht werden, um darin für ihren Aufenthalt in der Colonie moraliſch und intellectuell vorbereitet zu werden, wie dies in der nachfolgenden Schilderung dieſer Anſtalt auseinandergeſetzt werden wird.

---

welchem ich dieſelben mittheilte, hat im 3. Bande ſeiner Jahrbücher der Gefängnißkunde und Beſſerungsanſtalten (Seite 260) eine ausführliche Anzeige davon geliefert. Sieh auch Mittermaier's Werk: die Strafgeſetzgebung in ihrer Fortbildung. II. Beitrag Seite 280.

Digitized by Google

Die erwähnten, an Strenge nachlaſſenden Claſſen der deportirten Sträflinge ſind für die männlichen Verbrecher folgende fünf: 1. Anhaltung auf der Inſel Norfolk. In dieſe Claſſe gehören alle auf Lebenszeit und die ſchwereren Fälle unter den auf mindeſtens fünfzehn Jahre zur Transportation Verurtheilten. Der Aufenthalt auf dieſer Inſel ſoll wenigſtens 2 und höchſtens 4 Jahre währen, innerhalb welcher Gränzen die Zeit in jedem einzelnen Falle vom Miniſter des Innern beſtimmt wird. Die Sträflinge auf dieſer Inſel müſſen die härteſten Arbeiten verrichten. Gute Aufführung derſelben zieht nach Ablauf der beſtimmten Zeit, welche nur die Königin abzukürzen die Macht hat, Verſetzung in die milderen Strafclaſſen, ſchlechtes Betragen aber eine unbeſtimmte Verlängerung des Aufenthaltes auf dieſer Inſel nach ſich. Die zweite Claſſe bilden die Prüfungsrotten (probation gangs) auf Vandiemensland, in welche diejenigen Sträflinge gehören, die wegen guter Aufführung aus der erſten Claſſe in dieſelben befördert werden, ſo wie diejenigen, welche nicht auf Lebenszeit verurtheilt ſind und vom Miniſter des Innern als zum Eintritte in dieſe Abtheilung geeignet bezeichnet werden. Sie müſſen ein bis zwei Jahre in dieſer Claſſe verweilen und für Rechnung des Staates arbeiten. Sie werden in Rotten von 250 bis 300 Köpfen abgetheilt und haben eigene Aufſeher, Lehrer und Geiſtliche. Jede Rotte ſoll je nach der Schwere der Arbeit in zwei bis drei mehr oder minder ſtrenge Abtheilungen gebracht werden, welche zu Belohnungen oder Strafen durch Verſetzung aus einer in die andere Gelegenheit geben. Von der Aufführung jedes Sträflinges hängt es ab, ob er nach Ablauf der beſtimmten Zeit in eine höhere Claſſe vorrücken darf oder nicht. Die dritte Claſſe bilden diejenigen, welche ſich in der zweiten Abtheilung gut aufführten und ein Zeugniß darüber erhielten. Es wird ihnen ein Prüfungspaß (Prüfungs-Urlaubsſchein, probationary pass) ausgefertigt, der ſie berechtigt, ſich mit Einwilligung des Gouverneurs von Vandiemensland in Privatdienſte zu verdingen, wofür ihnen jedoch nach dem Ermeſſen des Gouverneurs nur die Hälfte, zwei Drittheile oder der ganze Betrag des Lohnes unmittelbar ausbezahlt werden. Gute Aufführung bewirkt ihr Aufwärtsſteigen in den mit Rückſicht auf dieſen Lohnantheil beſtehenden drei Ab-

theilungen, ſchlechtes Benehmen hingegen ihre Herabverſetzung in dieſen oder gar ihre Zurückverſetzung in die zweite Claſſe. Die vierte Claſſe, welche der Begnadigung vorausgehen muß, iſt die der „verſuchsweiſe und widerruflich Begnadigten," welche einen Freiſchein (Urlaubsſchein, ticket of leave) erhalten, der aber nur in der Colonie von Wirkung iſt. Ein ſolcher Freiſchein darf nur dann ertheilt werden, wenn die Hälfte der Strafzeit des Bewerbers bereits verfloſſen iſt, oder bei auf Lebenszeit Verurtheilten wenigſtens zwölf Jahre verſtrichen ſind. Auch muß der Sträfling eine gewiſſe Zeit in der dritten Claſſe zugebracht und ſich darin gut benommen haben. Die fünfte Claſſe endlich bilden die bedingt oder unbedingt Begnadigten, welche ſich in der Colonie als Anſiedler niederlaſſen können. Dieſe Begnadigung kann in der Regel nur von der Königin, ausnahmsweiſe aber auch vom Gouverneur von Vandiemensland, jedoch von dieſem nur für die auſtraliſchen Colonien und unter genauer Beobachtung der vorgeſchriebenen Zeit, welche der Sträfling in den vier erſten Claſſen zugebracht haben muß, ertheilt werden.

Für die weiblichen Sträflinge ſoll eine Beſſerungsanſtalt auf 400 Köpfe in der Nähe der Hauptſtadt Hobart-Town erbaut werden, in welche alle aus England ankommenden weiblichen Sträflinge aufgenommen werden, und in der ſie wenigſtens ſechs Monate zubringen müſſen. Haben ſie ſich auf der Ueberfahrt und während dieſer ſechs Monate gut betragen, ſo erhalten ſie einen Prüfungspaß, der ſie zu ihrer Verdingung in Privatdienſte berechtigt. Fortgeſetztes gutes Benehmen kann ihnen einen Freiſchein und zuletzt die Begnadigung erwerben.

Die jugendlichen (d. i. noch nicht 18 Jahre alten) Verbrecher, welche zur Transportation verurtheilt werden, kommen vorerſt in die Beſſerungsanſtalt Parkhurſt auf der Inſel Wight, und werden erſt nach einem in der Regel drei- bis vierjährigen Aufenthalte daſelbſt in die Colonien geſendet.

Die dritte Hauptſtrafart iſt die Gefängnißſtrafe, welche in der Regel nur bis auf drei Jahre verhängt wird *). Dieſe Strafe wird am

*) Ausnahmsweiſe wird eine längere Gefängnißſtrafe verhängt, wenn die Transportationsſtrafe durch königliche Gnade in Gefängnißſtrafe umgewandelt wird.

häufigſten angewendet. In den vier Jahren 1838 bis 1841 kamen vor den Aſſiſen und den Vierteljahrsſitzungen der Friedensrichter im Durchſchnitte jährlich 11,824 Verurtheilungen auf ein halbes Jahr und darunter, 1896 auf ſechs Monate bis ein Jahr, 455 auf ein bis zwei Jahre und 22 auf zwei bis drei Jahre vor. Verurtheilungen zur Haft auf mehr als drei Jahre ſind außerordentlich ſelten; in den Jahren 1839 und 1841 kam gar keine, in jedem der Jahre 1838 und 1840 nur Eine Verurtheilung zu längerer als dreijähriger Gefängnißſtrafe vor.

Außer den erwähnten Strafarten beſtehen noch als ſelbſtſtändige Strafmittel die körperliche Züchtigung, von der aber gegenwärtig nur ſehr ſelten mehr Gebrauch gemacht wird, und Geldſtrafen.

Die felonies und misdemeanors erſchöpfen die criminellen Uebertretungen nach engliſchem Rechte; es ſind aber außer dieſen noch die einfachen Vergehen zu erwähnen, welche nur zur Gerichtsbarkeit der Friedensrichter oder Polizeibehörden gehören, und über welche ein ſehr ſummariſches Verfahren Statt findet. Die Verurtheilungen wegen ſolcher Vergehen heißen daher auch summary convictions und es ſind darunter alle Militärvergehen, die Uebertretungen der Jagd- und mancher Finanzgeſetze, der Geſetze gegen die außereheliche Erzeugung von Kindern, der Vorſchriften gegen Landſtreicherei und Bettelei, gegen muthwillige Beſchädigungen fremden Eigenthumes und gegen kleine Diebſtähle, der Polizeivorſchriften in den Städten u. dergl. begriffen. Die Strafen ſind auch hier Gefängniß- und Geldſtrafe und körperliche Züchtigung. Die Zahl der wegen ſolcher Vergehen zur Gefängnißſtrafe Verurtheilten iſt ſehr bedeutend; ſie betrug im Jahre 1840 65,670 und im Jahre 1841 64,804 Köpfe*).

Nach dem Parlamentsſtatute 2 et 3 Victor. cap. 56 Art. 18 wird Gefängnißſtrafe auf 3½ Jahre an die Stelle der Transportation auf 7 bis 10 Jahre und vierjähriges Gefängniß an die Stelle der Transportation auf 10 bis 15 Jahre geſetzt.

*) Sixth and seventh report of the inspectors of prisons. I. Home district. London 1841 und 1842, welche in ihrer zweiten Abtheilung unter dem Titel: Digest of gaol returns eine vollſtändige Statiſtik der engliſchen Gefängniſſe enthalten.

Verwaltung und Einrichtung der engliſchen Gefängniſſe überhaupt.

Die engliſchen Gefängniſſe theilen ſich 1. in Polizeiſtationen (police stations, lockups), worin alle verhafteten Individuen vor ihrem Erſcheinen vor dem Richter angehalten werden. Solche Arreſte gibt es faſt in jedem kleinen Orte; ſie enthalten immer nur wenige Gefangene und auf ſehr kurze Zeit, ſind aber meiſtens in einem höchſt elenden Zuſtande. 2. Die eigentlichen Gefängniſſe, welche, wenn ſie nur zur Aufnahme von Beſchuldigten oder Angeklagten beſtimmt ſind, den Titel: gaol, wenn ſie nur zur Aufnahme von Verurtheilten dienen, den Namen: bridewell oder house of correction (Zuchthaus), und wenn ſie für beide Claſſen von Gefangenen gehören, den Titel: gaol and house of correction führen. Letzteres iſt in den meiſten engliſchen Gefängniſſen der Fall. Dieſe Gefängniſſe werden in Grafſchafts- und Fleckengefängniſſe (county- and borough-gaols) eingetheilt, je nachdem ſie auf Koſten der ganzen Grafſchaft oder der Municipalität einer Stadt oder eines Fleckens erhalten werden und der Autorität der Grafſchaftsbeamten oder der Stadtobrigkeit unterſtehen. Endlich müſſen hier noch die abgetakelten Kriegsſchiffe (hulks) erwähnt werden, auf welchen viele zur Transportation verurtheilte Sträflinge entweder bis zu ihrer Transportation oder auch ſtatt derſelben auf 3 bis 8 Jahre angehalten und zu ſchweren Arbeiten in den Schiffswerften, in deren Nähe ſie ſich in der Regel befinden, (z. B. in Woolwich, Portsmouth, Chatham,) verwendet werden.

Bei der Eiferſucht der ſtädtiſchen Behörden in Wahrung ihrer Rechte und dem Mangel aller Centraliſation in England würde man vergebens nach jener Gleichförmigkeit dieſer Anſtalten ſuchen, welche in Frankreich, Belgien, Oeſterreich u. ſ. w. Statt findet. Die Corporationen der Städte und Flecken ſuchen jede allgemeine Maßregel als einen Eingriff in ihre Selbſtſtändigkeit zurückzuweiſen und ſelbſt die geringe Gleichförmigkeit, welche man gegenwärtig in den Grafſchafts- und Fleckengefängniſſen Englands findet, verdankt ihren Urſprung erſt der neueſten Zeit. Im Jahre 1823 erfloß zuerſt

durch die Bemühungen Sir Robert Peel's ein Gesetz (4 Geo. IV. cap. 64) über die Einrichtung der Grafschaftsgefängnisse, welches aber bei dem Widerstreben der städtischen Behörden noch keine allgemeine Wirksamkeit zu erlangen vermochte. Erst dem Lord John Russell und dessen Nachfolger im Ministerium des Innern, dem Marquis von Normanby, gelang es, kräftigere Maßregeln zur Erzielung der allgemein als unerläßlich anerkannten Gefängnißverbesserung durchzusetzen. Durch das im Jahre 1835 ergangene Gesetz (5 et 6 Will. IV. cap. 38) wurde der erste und wichtigste Schritt gethan, indem gegen alle bisherigen Gewohnheiten der Centralregierung ein entschiedener Einfluß auf die Einrichtung aller Gefängnisse des ganzen Landes eingeräumt wurde. Es wurde nämlich dadurch festgesetzt, daß die Vorschriften über die Hausordnung jedes Gefängnisses zur Erzielung größerer Gleichförmigkeit dem Minister des Innern zur Genehmigung vorgelegt werden müssen und erst nach erlangter Genehmigung desselben in Wirksamkeit gesetzt werden dürfen. Außerdem wurden, wie schon im Jahre 1810 für Irland, so durch dieses Gesetz auch für England und Schottland Gefängnißinspectoren angestellt, deren Gewalt auf alle Gefängnisse beider Königreiche ausgedehnt wurde, und welche jährlich über die von ihnen untersuchten Gefängnisse einen Bericht unmittelbar an den Minister des Innern zu erstatten haben, der sohin dem Parlamente vorgelegt und durch den Druck veröffentlicht wird. Die Zahl dieser Gefängnißinspectoren wurde für England auf vier, für Schottland auf einen, für Irland auf zwei festgesetzt*). Nachdem durch die Jahresberichte der Gefängnißinspecto-

*) Gegenwärtig sind der durch seinen Bericht über die amerikanischen Gefängnisse berühmte Wilhelm Crawford und der ehemalige Director des Gefängnisses Milbank in London, Whitworth Russell, als Gefängnißinspectoren für Mittelengland (for the home district), jeder mit einem Jahresgehalte von 800 Pfund Sterling und den erforderlichen Reisediäten bestellt. Außerdem besteht ein Gefängnißinspector (Herr Perry) für den westlichen und südlichen und ein zweiter (Capitän Williams) für den nördlichen und östlichen Bezirk. Für Schottland ist Friedrich Hill als Gefängnißinspector bestellt. Ihre Jahresberichte, welche unter dem Titel: Reports of the inspectors appointed under the provisions of the act 5 et 6 Will. IV. c. 38 to visit the different prisons of Great Britain, in London veröffentlicht werden, und deren sie bereits acht erstattet haben, enthalten eine reiche Fundgrube der Belehrung für Jeden, der sich über das Gefängniß-

ren eine genaue Kenntniß von dem Zuſtande aller engliſchen Gefängniſſe gewonnen worden war und Lord John Ruſſell auf den Rath der Inſpectoren durch ein Circular vom 15. Auguſt 1837 allen engliſchen Magiſtraten für die neu zu erbauenden Gefängniſſe die Annahme des Syſtemes der Vereinzelung empfohlen hatte, ging das im Jahre 1839 über die beſſere Einrichtung der Gefängniſſe ergangene Geſetz (2 et 3 Victor. cap. 56) noch weiter. Durch dieſes am 1. Jänner 1840 in allen Gefängniſſen Englands in Kraft getretene Geſetz wurde die Einzelhaft für alle Gefangenen für geſetzlich erlaubt erklärt und es wurde die Art der Einrichtung derſelben genau beſtimmt. Es wurden mehrere Claſſen von Gefangenen, welche unvermiſcht gehalten werden müſſen, feſtgeſetzt, mehrere allgemeine Vorſchriften über die Hausordnung ertheilt, die Form der Berichte, welche die Gefängnißvorſteher jährlich an den Miniſter des Innern zu erſtatten haben, beſtimmt, und endlich die wichtige Anordnung gemacht, daß kein Gefängniß erweitert, gebaut oder verändert werden darf, ohne daß der Plan dazu vorläufig von dem Miniſter des Innern genehmiget worden, und daß keine Zelle zur Einzelhaft benützt werden darf, wenn ſie nicht vorläufig von dem Gefängnißinſpector, in deſſen Bezirke ſie liegt, für geeignet erklärt iſt. Zugleich wurde die Erbauung einer Anſtalt für jugendliche Verbrecher zu Parkhurſt auf der Inſel Wight und eines Muſtergefängniſſes für erwachſene Sträflinge nach dem Vereinzelungsſyſteme zu Pentonville bei London angeordnet. Im Jahre 1842 endlich ergingen zwei Geſetze (5 et 6 Victor. cap. 35 und cap. 98) zur Erleichterung der Errichtung von Bezirksgefängniſſen, indem die Erfahrung gelehrt hatte, daß die kleinen Gefängniſſe in der Regel am ſchlechteſten verwaltet wurden.

Im Jahre 1843 wurde unter dem Titel: Regulations for prisons in England and Wales von der Regierung eine vollſtändige Sammlung der von ihr für alle Gefängniſſe Englands anempfohlenen Disciplı-

---

weſen unterrichten will. Beſonders intereſſant ſind der zweite und dritte Jahresbericht der Inſpectoren für Mittelengland, indem dieſelben nebſt einer ſehr ausführlichen Schilderung der engliſchen Gefängniſſe auch eine vortreffliche Darſtellung der leitenden Grundſätze für jede Gefängnißreform und eine Kritik der neueren Gefängnißſyſteme enthalten.

narvorſchriften veröffentlicht, welche als der Jubegriff der jetzt in England beſtehenden allgemeinen Gefängnißregeln zu betrachten iſt und daher eine genauere Auseinanderſetzung verdient.

Verwaltung und Beamte. Zur Oberleitung der Gefängniſſe müſſen bei jeder Vierteljahrsſitzung der Friedensrichter zwei oder mehrere Magiſtratsperſonen beſtimmt werden, welche das Gefängniß des Bezirkes in dem folgenden Vierteljahre zu beſuchen haben und den Titel: visiting justices führen. Sie ſollen wenigſtens Einmal in jedem Monate eine Sitzung halten und das Gefängniß genau unterſuchen; auch ſollen ſie jeden in der Einzelhaft befindlichen Gefangenen wenigſtens einmal im Monate beſuchen. Sie können jeden Gefängnißbeamten ſuſpendiren, in allen wichtigeren, nicht zur regelmäßigen Gefängnißverwaltung gehörigen Angelegenheiten Beſchlüſſe faſſen, Sträflinge, welche ſich gut benehmen, zur Begnadigung in Vorſchlag bringen, die Claſſification der Sträflinge leiten, widerſpänſtige Gefangene, hinſichtlich welcher die Gewalt des Gefängnißvorſtehers nicht ausreicht, beſtrafen laſſen u. dergl. Sie müſſen bei der nächſten Vierteljahrsſitzung der Friedensrichter über den Zuſtand des Gefängniſſes Bericht erſtatten. (Art. 1 bis 20.) — Unter ihnen ſteht die unmittelbare Leitung des Gefängniſſes dem Vorſteher desſelben, der nach Verſchiedenheit der Umſtände governor, keeper oder gaoler genannt wird, zu.

Hausordnung und Behandlungsgrundſätze. In den engliſchen Gefängniſſen beſteht keine allgemein vorgeſchriebene Behandlungsart der Gefangenen, wie dies z. B. in den franzöſiſchen Centralgefängniſſen der Fall iſt. Die im Jahre 1843 erſchienenen Regulations ſchreiben nirgends ein beſtimmtes Gefängnißſyſtem vor, auch iſt in keiner Parlamentsacte eine ſolche Beſtimmung enthalten. Man findet daher in den engliſchen Gefängniſſen eine ſehr große Mannigfaltigkeit in der Behandlung der Gefangenen. In den meiſten Gefängniſſen beſteht noch das alte Syſtem des unbeſchränkten Zuſammenlebens der Gefangenen; in einigen iſt das Syſtem des Stillſchweigens bei gemeinſchaftlicher Arbeit, ſeit der neueſten Zeit in mehreren auch das Vereinzelungsſyſtem eingeführt. Das Geſetz begnügte ſich damit, einerſeits, die Einzelhaft für erlaubt zu erklären

und die Bedingungen derſelben feſtzuſetzen, andererſeits aber, eine Claſſification zu beſtimmen, welche in allen Gefängniſſen, in welchen nicht eine genauere Claſſification oder die Vereinzelung beſteht, beobachtet werden muß. Was das Erſtere anbelangt, ſo ſchreibt die Parlamentsacte 2 et 3 Victor. cap. 56 vom 17. Auguſt 1839 im Art. IV. vor, daß die Zellen, welche für die Einzelhaft dienen ſollen, eine ſolche Größe haben und ſo beleuchtet, geheizt und gelüftet ſein müſſen, wie es die Rückſicht auf die Geſundheit der Gefangenen erfordert, und daß ſie ſo eingerichtet ſein ſollen, daß der Gefangene jederzeit einen Gefängnißaufſeher herbeirufen kann, in welchen Hinſichten ſie von dem Gefängnißinſpector des Bezirkes, worin ſie liegen, für geeignet erklärt ſein müſſen. Jeder in der Einzelhaft befindliche Gefangene ſoll die vom Arzte für nothwendig erklärte Zeit hindurch Bewegung machen und friſche Luft ſchöpfen können; er ſoll Unterricht in der Religion und Moral erhalten und mit paſſenden Büchern ſowohl, als auch mit Arbeit verſehen werden. Die Arbeit darf ihm höchſtens einen Monat lang aus Disciplinarrückſichten entzogen werden. Sobald die Bedingungen einer zweckmäßigen Anwendung der Einzelhaft nicht mehr als vorhanden erſcheinen, ſoll der Miniſter des Innern berechtigt ſein, die Verwendung eines ſolchen Gebäudes zur vereinzelten Anhaltung der Gefangenen zu unterſagen. Wenn das Gefängniß nicht für die vereinzelte Haft aller zu gleicher Zeit in demſelben befindlichen Gefangenen geeignet iſt, ſo ſoll das Gefängnißreglement feſtſetzen, welche Claſſen von Gefangenen der Einzelhaft unterworfen werden ſollen. Das Reglement vom Jahre 1843 beſtimmt überdies (im §. 179), daß jeder in der Einzelhaft befindliche Gefangene von dem Gefängnißvorſteher, dem Geiſtlichen und Arzte täglich, von dem Schullehrer, ſo oft es der Geiſtliche der Anſtalt vorſchreibt, und von einem untergeordneten Aufſeher täglich zur Verabreichung der Speiſen und, ſo oft es die Ueberwachung der Arbeit des Gefangenen fordert, beſucht werden muß.

Was die Claſſification der Gefangenen betrifft, ſo müſſen die Gefangenen jedes Geſchlechtes laut Art. V. der oben erwähnten Parlamentsacte vom Jahre 1839 und nach Art. II. des Geſetzes 3 et 4 Victor. cap. 25 vom 3. Juli 1840 in jedem Gefängniſſe wenigſtens in fol-

gende Classen eingetheilt werden: 1. Schuldgefangene in jenen Gefängnissen, in welchen sie nach dem Gesetze angehalten werden dürfen; 2. noch nicht verurtheilte Gefangene; 3. Sträflinge, welche zu schwerer Arbeit verurtheilt sind; 4. Sträflinge, welche nicht zu schwerer Arbeit verurtheilt sind; 5. Personen, welche wegen eines Vergehens (misdemeanor) verurtheilt und durch den richterlichen Spruch ausdrücklich in diese Classe (**Misdemeanants of the first division**) versetzt sind; 6. alle übrigen Gefangenen, z. B. Landstreicher. Die Gefangenen einer jeden unter diesen Classen sollen von allen übrigen Classen auf das genaueste abgesondert werden. Die Behandlung jeder Classe soll durch ein eigenes Reglement bestimmt werden. Insbesondere setzen die Gefängnißvorschriften von 1843 in Betreff der Gefangenen der oben aufgeführten fünften Classe fest, daß dieselben ihre eigenen Kleider tragen, ihr Geld bei sich behalten, sich auf eigene Kosten erhalten, ihr eigenes Bett haben, mit Büchern und Zeitungen versehen werden, Besuche annehmen, und Briefe empfangen und schreiben dürfen, und daß sie weder zu arbeiten, noch ihr Zimmer zusammenzuräumen brauchen. (Art. 159 — 171.)

Die weiblichen Gefangenen sollen von den Gefangenen männlichen Geschlechtes auf das strengste abgesondert werden. Ihre Ueberwachung ist schon seit dem unter Georg IV. im Jahre 1823 über das Gefängnißwesen ergangenen Gesetze (4. Geo. IV. c. 64 Art. X) nur Personen ihres Geschlechtes anzuvertrauen. In größeren Gefängnissen stehen alle Aufseherinnen unter einer Oberaufseherin (matron). Der Gefängnißvorsteher selbst muß, wenn er die weiblichen Gefangenen besucht, von der Oberaufseherin oder einer anderen Aufseherin begleitet werden. Diese nun schon seit zwanzig Jahren in England bestehende und, wie ich mich selbst überzeugte, in fast allen Gefängnissen durchgeführte Maßregel verdient überall, wo sie noch nicht eingeführt ist, nachgeahmt zu werden, indem dadurch unzählige Uebelstände vermieden werden und für die Moralität der weiblichen Gefangenen am besten gesorgt wird.

Sehr lobenswerth ist auch die in dem Gesetze von 1839 (2 et 3 Victor. c. 56 Art. VI.) enthaltene Anordnung, daß kein Gefangener als Aufseher oder Schullehrer oder sonst in der Disciplin der Anstalt oder im

Dienſte eines Gefängnißbeamten oder zu was immer für einer Unterweiſung eines anderen Gefangenen verwendet werden darf. Nur zu Hausdienſten des Gefängniſſes dürfen die Gefangenen mit Bewilligung der beſuchenden Magiſtratsperſonen (visiting justices) verwendet werden. Dieſe Beſtimmung iſt als ein ſehr großer Fortſchritt gegen die meiſten auf dem europäiſchen Feſtlande beſtehenden Gefängnißordnungen zu betrachten. Dasſelbe Geſetz verbietet auch allen Sträflingen den Genuß von Wein, Bier oder anderen geiſtigen Getränken, ſo wie auch des Tabakes; eine Anordnung, welche ſchon in dem Gefängnißgeſetze von 1823 enthalten war und im Intereſſe der Aufrechthaltung der Ordnung unter den Sträflingen die vollſte Billigung verdient.

Arbeit. Alle Sträflinge, mit Ausnahme der zu der oben erwähnten fünften Claſſe gehörigen, ſollen zur Arbeit angehalten werden, ſie mögen zu ſchwerer Arbeit verurtheilt ſein oder nicht. Die noch nicht verurtheilten Gefangenen, die Schuldgefangenen und die zu der erwähnten fünften Claſſe gehörigen Sträflinge dürfen nur, wenn ſie ſelbſt es wünſchen, beſchäftiget werden. (Reglement von 1843 Art. 59.) In dieſer Hinſicht laſſen die engliſchen Gefängniſſe noch ſehr viel zu wünſchen übrig und ſtehen im Ganzen den Strafanſtalten des europäiſchen Feſtlandes bedeutend nach. Nur in wenigen Gefängniſſen Englands iſt die Arbeit der Gefangenen auf eine zweckmäßige Weiſe organiſirt. Eine ſehr große Anzahl von Gefangenen wird ohne alle Beſchäftigung gelaſſen und ſelbſt unter den Beſchäftigten wird der größte Theil zu einer ſehr unproductiven Arbeit, in der Tretmühle (treadmill) nämlich, angehalten. Das Tretrad wurde bisher gewöhnlich als Beſchäftigungsmittel für die zu ſchwerer Arbeit Verurtheilten angewendet. Die Tretmühle beſteht in einer langen, horizontal liegenden Welle, welche ihrer ganzen Länge nach mit Stufen verſehen iſt. Die Arbeit der Sträflinge beſteht darin, daß ſo viele, als der Raum geſtattet, gleichzeitig neben einander an dieſen Stufen hinaufſteigen, indem ſie ſich mit beiden Händen an einen hölzernen Balken feſthalten, und daß ſie durch das Gewicht ihrer Körper das Wellrad in eine drehende Bewegung verſetzen. Obſchon alſo der Sträfling beſtändig ſteigt, bleibt er doch immer an der nämlichen Stelle, indem er nur die einzelnen Stu-

ſen des Rades unter ſich fortſchickt. Jeder Sträfling macht ungefähr 50 Schritte in einer Minute. Die Gefangenen werden aber nicht ununterbrochen zur Arbeit auf dem Tretrade angehalten, ſondern ſie arbeiten immer nur eine Viertelſtunde; nach Ablauf dieſer Zeit ruhen ſie eine Viertelſtunde aus, während welcher andere Sträflinge das Rad beſteigen. Die nächſte Viertelſtunde gehen ſie wieder an die Arbeit, ſo daß jede Viertelſtunde ein Wechſel der Arbeitenden und Ruhenden Statt hat, wozu die vor der Tretmühle aufgeſtellten Aufſeher nach der an dem Wetterdache über derſelben angebrachten Uhr viertelſtündig das Zeichen geben. Die Arbeit wird auf dieſe Weiſe den ganzen Tag hindurch mit Ausnahme der für das Eſſen beſtimmten Zeit fortgeſetzt. Der Arbeitstag begreift im Durchſchnitte mit Einrechnung der Ruhezeiten 8 bis 9 Stunden, ſo daß jeder Sträfling den Tag über auf dem Tretrade ungefähr 10 bis 12,000 Fuß Steigung zurücklegt. Zur Erzielung einer gleichförmigen Bewegung des Tretrades dienen Regulatoren, welche in der Drehung einer verticalen eiſernen Achſe, an deren oberem Ende zwei ſchwere eiſerne Schwungarme befeſtigt ſind, beſtehen. Nur in ſehr wenigen Anſtalten wird die Tretmühle zu einem nützlichen Zwecke (z. B. zum Mahlen von Korn, zum Waſſerpumpen u. dergl.) verwendet; in den meiſten dient ſie einzig dazu, die Luft zu peitſchen und den Sträflingen eine harte Arbeit aufzuerlegen. Es iſt dies eine, man kann ſagen, unverantwortliche Verſchwendung von Menſchenkräften, welche zu nützlichen Zwecken verwendet werden könnten, und eben deshalb ſchon als eine in den Augen der Sträflinge nur als zweckloſe Qual erſcheinende Strafe verwerflich. Dazu kommt noch, daß dieſe Arbeit außerordentlich anſtrengend und für die Geſundheit ſehr nachtheilig iſt, und daß ſie bei ihrer gränzenloſen Einförmigkeit dem Geiſte des Sträflinges gar keine Beſchäftigung gibt. Aus dieſen Gründen haben ſich in neuerer Zeit ſehr viele Stimmen gegen dieſe Beſchäftigungsart erhoben; allein die Schwierigkeit, die Gefangenen in England zu beſchäftigen, ohne der freien Induſtrie dadurch Eintrag zu thun, ſo wie auch die oft nur auf wenige Tage Verurtheilten, welche ſehr häufig ohne alle Kenntniß eines Gewerbes in das Gefängniß kommen, zu einer Handwerksarbeit zu verwenden, hat bis her die Abſchaffung der Tretmühle verhindert. Doch iſt durch das Reglement

von 1843 wenigſtens feſtgeſetzt worden, daß kein Weib und kein Knabe unter vierzehn Jahren auf dem Tretrade beſchäftigt werden darf; daß nur die zu ſchwerer Arbeit Verurtheilten, und ſelbſt dieſe nur, nachdem ſie vom Arzte für hinlänglich ſtark erklärt worden, auf der Tretmühle verwendet werden dürfen, und daß 12,000 Fuß Steigung an Einem Tage als das Maximum der einem Sträflinge aufzuerlegenden Strafarbeit betrachtet werden ſolle. (Art. 61.)*)

Eine andere in den engliſchen Gefängniſſen ſehr häufig eingeführte und ebenfalls nur wenig productive, jedoch ſehr harte Arbeit beſteht darin, daß die Gefangenen altes Tauwerk, alte Seile u. dergl. zu einer wergartigen Maſſe (oakum) zerzupfen, welches Material zum Kalfatern der Schiffe, zur Anfertigung von Matten u. dergl. verwendet wird.

Von 128,190 Gefangenen, welche im Jahre 1841 als Angeſchuldigte oder Verurtheilte in die Gefängniſſe von England und Wales kamen, wurden 63,484, worunter 14,903 Weiber, zu ſchwerer Arbeit (hard labour), 24,596, worunter 5947 Weiber, zu anderen Beſchäftigungen verwendet, 38,659 blieben ganz unbeſchäftigt und in Betreff von 1451 konnte die Art ihrer Beſchäftigung nicht erhoben werden. Der Arbeitsertrag aller Gefangenen belief ſich in demſelben Jahre nur auf 12,596 Pfund Sterling und 16 Schillinge, wornach auf jeden wirklich beſchäftigten Gefangenen nur ein Arbeitsertrag von nicht einmal vollen 3 Schillingen (d. i. 1 fl. 30 kr. C. M.) entfiel.

An dem Arbeitsertrage erhalten die Sträflinge in England gar keinen Antheil; der durch ihre Arbeit erzielte Gewinn iſt ein Eigenthum des Staates oder der Corporation, welche die Koſten der Strafanſtalt beſtreitet. Eben dies iſt der Fall mit dem Arbeitsertrage jener im Zuſtande der Anklage befindlichen Gefangenen, welche in der Folge verurtheilt werden. Nur, wenn ein Gefangener für ſchuldlos erklärt oder von der großen Jury von der Anklage losgezählt worden iſt, ſoll ihm bei ſeiner Ent-

*) Bisher betrug die Steigung an Einem Tage in vielen Gefängniſſen 16,000 bis 20,000 Fuß, in manchen ſogar 40,000 Fuß. S. den ſiebenten Jahresbericht der Gefängnißinſpectoren für Mittelengland (for the home district) Seite 160 u. und folgg.

laſſung aus dem Gefängniſſe für die von ihm etwa verrichtete Arbeit ein Betrag, welchen die beſuchenden Magiſtratsperſonen nach ihrem Ermeſſen feſtzuſetzen haben, ausbezahlt werden. (2 et 3 Victor. c. 56 Art. VIII. und Reglement von 1843 Art. 60.)

In jedem Gefängniſſe ſoll allen Gefangenen Unterricht im Leſen und Schreiben ertheilt werden; bei jedem größeren Gefängniſſe ſollen daher wenigſtens ein Schullehrer und eine Lehrerin angeſtellt werden. (4 Geo. IV. c. 64 Art. X. und Reglement von 1843 Art. 63 und 134.)

Für den Religionsunterricht und die Abhaltung des Gottesdienſtes ſollen bei jedem Gefängniſſe ein oder zwei Geiſtliche angeſtellt werden, deren Pflicht nebſt dem regelmäßigen Gottesdienſte und Religionsunterrichte es vorzüglich iſt, auf die Gefangenen beſſernd einzuwirken und deshalb ſo viel als möglich perſönlich mit ihnen zu verkehren, um ihre Charaktere kennen zu lernen und ihr Vertrauen zu gewinnen. Der Geiſtliche ſoll die Kranken und in der Einzelhaft Befindlichen täglich beſuchen, den jugendlichen Verbrechern eine vorzügliche Aufmerkſamkeit widmen, den Schulunterricht überwachen, die Vertheilung von Büchern unter den Gefangenen leiten und über den moraliſchen und intellectuellen Zuſtand derſelben jährlich einen Bericht an die zu Michaelis Statt findende Vierteljahrsſitzung der Friedensrichter erſtatten. (Reglement von 1843 Art. 117 bis 132.)

Die Disciplinarſtrafen für Uebertretung der Gefängnißvorſchriften beſtehen in Beſchränkung der Nahrung, einſamer Einſperrung in eine lichte oder dunkle Zelle, Anlegung von Handſchellen oder anderen Eiſen oder in körperlicher Züchtigung; doch darf letztere nur gegen Sträflinge, die wegen einer Felony oder zu ſchwerer Arbeit verurtheilt ſind, angewendet werden. Der Gefängnißvorſteher darf die einſame Haft bei Waſſer und Brod höchſtens auf drei Tage und die Anlegung von Eiſen höchſtens auf 24 Stunden für ſich allein verhängen. Reichen dieſe Strafen nicht zu, ſo müſſen die ſchärferen Strafen von einer beſuchenden Magiſtratsperſon verhängt werden, doch darf ſelbſt dieſe die Einzelhaft bei Waſſer und Brod nicht auf länger als einen Monat anordnen. (Art. 15, 16, 72 bis 74.)

Die noch nicht verurtheilten Gefangenen dürfen nicht nur zu jeder Zeit von ihrem Vertheidiger besucht werden, sondern auch in der Regel zu jeder Zeit Besuche von ihren Verwandten und Freunden erhalten, und Briefe schreiben und empfangen. Die gefangenen Sträflinge hingegen dürfen nur alle drei Monate einmal von ihren Verwandten und Freunden besucht werden, und auch nur jedes Vierteljahr Einen Brief absenden oder erhalten. (Art. 79 bis 87.)

Was die physischen Bedürfnisse der Gefangenen betrifft, so ist im Allgemeinen in den englischen Gefängnissen für dieselben, für Nahrung, Kleidung und Bettung, sehr gut gesorgt, ja fast überall dergestalt, daß mancher Landbauer in dieser Hinsicht minder günstig gestellt ist, als die Sträflinge dieser Anstalten. Die meisten Gefangenen erhalten zwei- bis viermal in der Woche Fleisch, was großentheils daher rührt, daß das englische Volk überhaupt an eine bessere und kräftigere Nahrung, als die Bewohner des europäischen Festlandes gewohnt ist. Für die Kranken der Anstalt besteht ein eigener Arzt, welcher wenigstens zweimal in jeder Woche jeden Gefangenen besuchen muß. Die Kranken sowohl, als die in der Einzelhaft Befindlichen soll er täglich besuchen. Ihm liegt es insbesondere ob, sein Augenmerk auf den Einfluß, den das Gefängnißsystem auf die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen äußert, zu richten und, sobald er eine schädliche Einwirkung desselben bemerkt, dem Gefängnißvorsteher und dem Geistlichen der Anstalt davon Nachricht zu geben. (Art. 136 bis 158.)

Dies ist der wesentlichste Inhalt der gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Verwaltung und Einrichtung der englischen Gefängnisse. Leider werden in der Praxis gar manche dieser Anordnungen nur unvollkommen oder gar nicht befolgt. Die für den Bedarf der jetzigen Zeit sehr oft unzureichenden Raumverhältnisse vieler Flecken- und Grafschaftsgefängnisse bringen es mit sich, daß selbst die in dem Gesetze von 1839 vorgeschriebene, ohnehin nur höchst allgemeine Classification keineswegs überall ausgeführt wird. In vielen Gefängnissen sind die Angeklagten von den Sträflingen nicht abgesondert; noch weniger ist für eine Absonderung der jugendlichen Gefangenen von den Erwachsenen gesorgt; eine Vermi-

ſchung, welche nothwendig die verderblichſten Folgen nach ſich zieht. In manchen Gefängniſſen findet nicht einmal eine vollſtändige Abſonderung der weiblichen Gefangenen von den männlichen Statt, was zu großen Nachtheilen in Beziehung auf die Sittlichkeit derſelben Veranlaſſung gibt. In einigen Gefängniſſen ſind auch trotz der ausdrücklichen Anordnung des Geſetzes die weiblichen Gefangenen nicht unter der Obſorge von Perſonen ihres Geſchlechtes, ſondern von männlichen Aufſehern. Die Ueberfüllung, welche beſonders vor den vierteljährigen Sitzungen der Friedensrichter in vielen Gefängniſſen Statt findet, macht es bei den oft ſehr beſchränkten Räumen und dem ſchlechten Bauzuſtande vieler ſolcher Anſtalten unmöglich, die für die öffentliche Sicherheit eben ſo, wie für die Sittlichkeit der Einzelnen unentbehrliche Verhinderung des Verkehres unter den Gefangenen zu bewerkſtelligen. Der Umſtand, daß ſehr viele Gefängniſſe nur auf 20 bis 30 Gefangene berechnet und daher auch nicht hinlänglich geſchickten und verläßlichen Aufſehern anvertraut ſind, trägt hiezu ſehr viel bei und die Gefängnißinſpectoren laſſen deshalb nicht nach, in ihren Berichten die Verderblichkeit und den ſchlechten Zuſtand der kleinen Gefängniſſe zu ſchildern und darauf zu dringen, daß an deren Stelle größere Bezirksgefängniſſe geſetzt werden. Sehr viele Gefängniſſe ſtammen aus alten Zeiten her und ſind ſomit ſehr unzweckmäßig gebaut, feucht, kalt, ohne hinlängliche Fürſorge für Heizung, meiſtens ohne alle Anſtalt für eine hinreichende Lüftung der Zellen. Es iſt daher natürlich, daß in mehreren ſolchen Anſtalten der Geſundheitszuſtand der Gefangenen höchſt betrübend iſt. So erklären z. B. die Gefängnißinſpectoren in ihrem ſiebenten Jahresberichte für Mittelengland (Seite 71), daß in dem Gefängniſſe zu Springfield in der Grafſchaft Eſſer, deſſen mittlere Bevölkerung ſich auf 170 bis 180 Köpfe beläuft, kaum Ein Sträfling, welcher über drei Monate darin zubringen mußte, vom Scorbut verſchont blieb, wovon die Urſache hauptſächlich in der kalten und verpeſteten Luft der engen, ſchlecht geheizten und gelüfteten Gefängnißräume und in der ſchlechten Koſt der Gefangenen, verbunden mit der anſtrengenden Arbeit auf der Tretmühle, zu ſuchen iſt. Nicht viel beſſer lauten die Berichte der Gefängnißinſpectoren über die Grafſchaftsgefängniſſe zu Bedford, Aylesbury (in der Grafſchaft Bucking-

ham) u. a. Ein Umstand, welcher in moralischer Hinsicht als besonders verderblich betrachtet werden muß, liegt in dem gänzlichen Mangel an Beschäftigung selbst der Sträflinge in mehreren kleinen Gefängnissen Englands, wozu die Kürze der Zeit, auf welche die Gefangenen verurtheilt sind, allerdings wesentlich beiträgt. Es ist klar, daß das unbeschränkte Zusammenleben von gänzlich unbeschäftigten Sträflingen die traurigsten Folgen für ihre Sittlichkeit nach sich ziehen muß, und man begreift es, daß die Gefängnißinspectoren gegen diesen leider in England ziemlich häufigen Uebelstand auf das Lebhafteste eifern, indem dadurch der Strafe ihr eigentlicher Charakter benommen wird.

Unter den 220 Gefängnissen von England und Wales befinden sich nur 21 mit einer mittleren Bevölkerung von mehr als 200 Köpfen und darunter nur 6 Gefängnisse, welche beständig 500 Gefangene oder darüber enthalten*). In den kleinen Gefängnissen beträgt die jährliche Besoldung des Gefängnißvorstehers oft nur 20 bis 25 Pfund Sterling, während sie in den größeren Gefängnissen sich in der Regel auf 400 bis 600 Pfund, ja in dem Zuchthause Coldbathfields in London sogar auf 800 Pfund Sterling beläuft. Es ist daher hieraus schon begreiflich, wie groß die Verschiedenheit der Behandlung der Gefangenen in den verschiedenen Gefängnissen Englands sein muß. Noch viel deutlicher zeigt sich dies bei Betrachtung der großen Verschiedenheit in den Kosten der Erhaltung der Gefangenen. In manchen Gefängnissen wird die Nahrung, Kleidung und Bettung eines jeden Gefangenen für ein Jahr mit 4 Pfund Sterling, in anderen mit 12 bis 14 Pfund bestritten. In den Gefängnissen London's sogar finden in dieser Hinsicht so bedeutende Abweichungen Statt, daß die jährlichen Auslagen für Nahrung, Kleidung und Bettung eines Gefangenen in einigen Anstalten (z. B. Clerkenwell County-gaol, Westminster Bridewell und Coldbathfields house of correction) nur $5^1/_2$ bis 7 Pfund Sterling, in anderen hingegen (z. B.

*) Diese 6 Gefängnisse sind das zu Coldbathfields (1000 bis 1100 Köpfe), Milbank (850) und Pentonville (500) in London, zu Wakefield (600 bis 800 Köpfe) in Yorkshire, zu Liverpool (500 bis 600) und zu Salford (600 bis 700 Köpfe) in Lancaster.

in dem Milbankgefängniſſe und in dem Correctionshauſe der City in Giltſpurſtraße) 10 Pfund betragen.

Es wurde ſchon oben erwähnt, daß auch in Betreff der Behandlungsart der Gefangenen durchaus keine Gleichförmigkeit in England zu finden iſt. Erſt in der neueſten Zeit iſt auch in dieſer Hinſicht ein großer Fortſchritt geſchehen. Seit dem Geſetze von 1839, nach welchem jeder Plan eines neu zu erbauenden Gefängniſſes oder einer bedeutenderen Veränderung in einem ſchon beſtehenden Gefängniſſe vor ſeiner Ausführung dem Miniſter des Innern zur Genehmigung vorgelegt werden muß, hat die Regierung dieſe ihr eingeräumte Gewalt vorzüglich dazu angewendet, um dem von ihr für das beſte erkannten Gefängnißſyſteme, der Einzelhaft, Eingang und Verbreitung zu verſchaffen. Seit fünf Jahren iſt in England kein Gefängniß nach einem anderen Plane als dem der Vereinzelung gebaut und es ſind nach keinem anderen Plane Aenderungen in den ſchon beſtehenden Gefängniſſen vorgenommen worden. Es wurden mehrere bedeutende neue Gefängniſſe für die Anwendung dieſes Syſtemes erbaut, nämlich das Muſtergefängniß zu Pentonville mit 520 Zellen, das Grafſchaftsgefängniß zu Bath mit 120 Zellen, das Gefängniß zu Uſk in Wales mit 250 Zellen und die Gefängniſſe zu Peterborough und Scarborough auf 50 und 20 Zellen. Außerdem ſind einige Gefängniſſe nach dieſem Plane im Baue begriffen und der Vollendung nahe, nämlich das Gefängniß zu Wakefield bei York auf 700 Zellen, welches an die Stelle der jetzigen, nach dem Syſteme des Stillſchweigens bei gemeinſchaftlicher Arbeit eingerichteten Anſtalt tritt, und die Gefängniſſe zu Reading, Stafford und Northampton, jedes auf 300 Zellen, und zu Hereford auf 100 Zellen. Mehrere andere Gefängniſſe ſind nach dieſem Plane zu bauen projectirt und ſollen demnächſt in Angriff genommen werden, darunter insbeſondere ein großes Gefängniß zu Liverpool auf 1100 Zellen, wovon ich die nach dem Muſter des Pentonville-Gefängniſſes entworfenen und vom Miniſter des Innern bereits genehmigten Pläne bei dem Major Jebb einzuſehen Gelegenheit hatte, ein Gefängniß zu Leeds auf 300 und eines zu Leiceſter auf 200 Zellen. Ueberdies ſind mehrere bereits beſtehende Gefängniſſe für die Durchführung der Einzelhaft um-

geändert worden, nämlich die Gefängniſſe zu Briſtol (auf 180 Köpfe), zu Durham (mit 200 Zellen), zu Knutsford (auf 350 Köpfe), zu Preſton (auf 300 Gefangene) und zu Worceſter (auf 250 Köpfe), dann die kleineren Gefängniſſe zu Falmouth, Morpeth, Shepton-Wallet, Shrewsbury, Swanſea, Taunton und Walſingham. Bei der großen Thätigkeit, welche faſt alle Grafſchaften Englands in Beziehung auf das Gefängnißweſen entfalten, iſt zu erwarten, daß binnen wenig Jahren ſchon das Syſtem der Einzelhaft in England als das herrſchende zu betrachten ſein wird, um ſo mehr, da durch die kurzen Strafzeiten, welche in den engliſchen Gefängniſſen die Regel bilden, die gewichtigſten Einwendungen, welche man gegen dieſes Syſtem erheben kann, gänzlich beſeitiget werden.

Statiſtiſches über die engliſchen Gefängniſſe überhaupt.

Die Zahl der am 30. September 1840 in allen engliſchen Gefängniſſen befindlich geweſenen Gefangenen belief ſich auf 9645 Männer und 2568 Weiber in einem Alter von 17 Jahren und darüber, und auf 1469 Knaben und 236 Mädchen unter 17 Jahren, zuſammen alſo auf 11,114 Gefangene männlichen und 2804 weiblichen Geſchlechtes, ſomit im Ganzen auf 13,918 Köpfe. Darunter waren 2309, nämlich 1843 Männer, (wovon 188 unter 17 Jahren,) und 466 Weiber, (und zwar 40 unter 17 Jahren,) im Zuſtande der Anklage, um vor die nächſten Aſſiſen oder Vierteljahrsſitzungen der Friedensrichter (Quarter sessions) geſtellt zu werden. Die Geſammtſumme der in dem Jahre vom 30. September 1840 bis 30. September 1841 in allen Gefängniſſen von England und Wales wegen Verbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretungen verhaftet Geweſenen belief ſich auf 99,383 Männer, (darunter 12,726 in einem Alter unter 17 Jahren,) und 28,807 Weiber, (wovon 2277 weniger als 17 Jahre alt waren,) zuſammen alſo auf 128,190 Köpfe. Außerdem befanden ſich im Laufe dieſes Jahres 14,736 Schulden halber Gefangene in dieſen Anſtalten. Die Zahl der Rückfälle iſt in den Berichten der engliſchen Gefängnißinſpectoren immer viel geringer angegeben, als ſie in Wahrheit iſt, weil in jedem Gefängniſſe nur diejenigen, welche

ihre Rückfälligkeit ſelbſt geſtehen oder als ehemalige Bewohner dieſer Anſtalt erkannt werden, als Rückfällige gezählt werden und jedes genauere Eingehen in eine Unterſuchung des früheren Lebenswandels der Gefangenen vermieden wird. Deſſenungeachtet iſt die Zahl der Rückfälligen, welche in den Berichten der Gefängnißinſpectoren erſcheint, ſehr bedeutend; ſie beträgt für das Jahr vom 30. September 1840 bis dahin 1841 32,827 Köpfe, d. i. 25.6% aller in dieſem Jahre wegen Verbrechen oder Vergehen oder Polizeiübertretungen in den Gefängniſſen Angehaltenen. Bemerkenswerth iſt es, daß ſich dieſe Verhältnißzahl für die erwachſenen Männer auf 23.7%, für die erwachſenen Weiber hingegen auf 33%, für die Knaben unter 17 Jahren auf 25% und für die Mädchen unter 17 Jahren auf 20% ſtellt, daß alſo die Rückfälle unter den Weibern, wenn ſie einmal eine verbrecheriſche Laufbahn eingeſchlagen haben, häufiger als unter den Männern ſind.

Sehr wohlthätig iſt die Kürze des engliſchen Strafverfahrens. Unter 24,793 Gefangenen, welche im Jahre 1841 in England und Wales vor die Aſſiſen oder Quartalſitzungen geſtellt wurden, waren 8600 (34.7%, alſo mehr als ein Drittheil) weniger als 14 Tage, 6175 (25%) weniger als einen Monat, 6286 (25.3%) weniger als 2 Monate, 2821 (11.4%) weniger als 3 Monate, 791 (3.1%) weniger als 6 Monate und nur 120 (d. i. ½%) 6 Monate und darüber, jedoch weniger als ein Jahr, kein Einziger aber ein Jahr lang verhaftet.

Die Gefängnißſtrafe wird auch in der Regel nur auf kurze Zeit verhängt; dies aber iſt ein wahrer Uebelſtand, weil die allzu kurzen Gefängnißſtrafen auf die Sträflinge zu wenig Eindruck machen und es dabei faſt unmöglich iſt, beſſernd, und zwar mit Erfolg, auf ſie einzuwirken. Unter den im Jahre 1841 in den engliſchen Gefängniſſen befindlich geweſenen 15,350 wegen Verbrechen oder Vergehen (felony and misdemeanor) Verurtheilten waren 1841 auf weniger als 1 Monat, 4265 auf weniger als 3 Monate, 4262 auf weniger als 6 Monate, 3365 auf weniger als ein Jahr, 1388 auf weniger als 2 Jahre, nur 219 auf 2 Jahre oder darüber, jedoch unter 3 Jahren, und nur 9 auf 3 Jahre oder darüber und Einer auf unbeſtimmte Zeit verur-

theilt. Eben ſo befanden ſich unter den in Folge ſummariſcher Verurtheilung in den Gefängniſſen angehaltenen 64,732 Perſonen 29,499 auf weniger als 1 Monat, 21,111 auf weniger als 2 Monate, 6953 auf weniger als 3 Monate, 6103 auf weniger als 6 Monate, 713 auf weniger als 1 Jahr, 128 auf 1 Jahr und darüber, aber weniger als 2 Jahre, 1 auf 2 Jahre und 224 auf unbeſtimmte Zeit Verurtheilte.

Was den Bildungszuſtand dieſer Gefangenen betrifft, ſo zeigen die Tabellen des Jahres 1841, daß von 27,618 theils im Laufe dieſes Jahres vor die Aſſiſen oder Vierteljahrsſitzungen geſtellten, theils am Schluſſe des Jahres noch in der Unterſuchungshaft verbliebenen Gefangenen 9517 (d. i. 34.4%) weder leſen, noch ſchreiben, 6346 (d. i. 23%) nur leſen, 9169 (d. i. 33.3%) nur unvollkommen leſen oder ſchreiben, oder leſen und ſchreiben, und nur 2578 (d. i. 9.3%) gut leſen und ſchreiben konnten. Beſonders gering war der Bildungszuſtand unter den Weibern und unter den jugendlichen Verbrechern; bei erſteren ſtellten ſich die vorſtehenden Verhältnißzahlen auf 37.5, 32.5, 25 und 5%, bei den letzteren aber auf 41, 26, 26 und 5%. Noch betrübender iſt das Bild, welches eben dieſe Tabellen von dem Bildungszuſtande der ſummariſch Verurtheilten entwerfen. Unter 64,804 ſolchen Gefangenen konnten 26,374 (d. i. 40.7%) weder leſen, noch ſchreiben, 13,377 (d. i. 20.5) blos leſen, 21,344 (d. i. 33%) nur unvollkommen leſen oder ſchreiben, oder beides, 2617 (d. i. nur 4%) leſen und ſchreiben, und bei 1092 (d. i. 1.8%) waren keine verläßlichen Ausweiſe hierüber vorhanden. Auch hier ſtellt ſich der Mangel an Bildung unter den weiblichen und jugendlichen Sträflingen beſonders auffallend dar, indem die eben angeführten Verhältnißzahlen ſich für die Weiber auf 47, 26.7, 24.5, 1.3 und 0.5%, für die jugendlichen Gefangenen aber auf 51.5, 23.2, 23, 1.8 und 0.5% berechnen.

Die Ausgaben für ſämmtliche Gefängniſſe Englands beliefen ſich im Jahre 1841 auf 385,245 Pfund Sterling, wovon 96,765 Pfund auf die Koſt, 17,316 Pfund auf die Kleidung der Gefangenen, 14,453 Pfund auf die Heizung, 138,954 Pfund auf die Beſoldungen der Beamten und Diener und 50,770 Pfund auf Reparaturen, Aenderungen

und Erweiterungen der Gefängnißgebäude kamen. Werden davon die Einnahmen der Gefängniſſe mit 41,431 Pfund, worunter 12,597 Pfund als Arbeitsertrag, abgezogen, ſo ergibt ſich als reiner Koſtenbetrag für alle engliſchen Gefängniſſe die Summe von 343,813 Pfund (d. i. beiläufig 3,400,000 fl. C. M.), wornach ſich bei Annahme einer mittleren Bevölkerung von 15,000 Köpfen ein Koſtenbetrag von etwa 23 Pfund (230 fl. C. M.) für Einen Gefangenen während Eines Jahres darſtellt, ein Betrag, welcher ſelbſt mit Rückſicht auf das theuere Leben in England überhaupt ſehr hoch genannt werden muß.

Schilderung einzelner engliſcher Gefängniſſe.

I. Das Muſtergefängniß zu Pentonville bei London.

Dieſes Gefängniß iſt etwa eine halbe engliſche Meile nördlich von London auf einer kleinen Anhöhe gelegen, von keinen Häuſern umgeben, an einer geſunden Stelle, ziemlich fern von dem Rauche und den üblen Gerüchen der verſchiedenen Gewerbe und Fabriken der großen Stadt. Es iſt nach dem Strahlenplane gebaut, ſo daß die verſchiedenen Theile, aus welchen es beſteht, von einem gemeinſchaftlichen Mittelpuncte ſtrahlenförmig auslaufen, wodurch natürlich der Vortheil erzielt wird, daß man von dieſem Centrum aus eine allgemeine Ueberſicht des Gebäudes und einen leichten Zugang zu allen Theilen der Anſtalt nach jeder Richtung hin erlangen kann. Dieſen Mittelpunct bildet die Centralhalle (ſ. Tafel I.), um welche herum die vier gleichen Flügel **A**, **B**, **C** und **D** und das Eingangsgebäude angeordnet ſind. Die Centralhalle ſowohl, als auch die Gänge, welche von ihr ſtrahlenförmig auslaufen und die vier Flügel **A**, **B**, **C** und **D** der Länge nach in der Mitte durchſchneiden, ſind vom Fußboden des Erdgeſchoſſes bis zum Dache durch drei Geſchoſſe offen und werden ſowohl durch die am Ende jedes Ganges befindlichen hohen Fenſter, als auch durch das von oben in der Deckenwölbung einfallende Licht beleuchtet. Da zu beiden Seiten jedes dieſer Gänge die Zellen der Gefangenen angebracht ſind, ſo daß ſich ihre Thüren auf dieſen Gang und zwar im erſten und zweiten Stockwerke auf offene, der ganzen Länge jedes Ganges nach

hinlaufende, eiſerne Gallerien öffnen, ſo kann man von Einem Puncte der Centralhalle aus ſämmtliche Zellenthüren des ganzen Gefängniſſes überſehen. Die ganze Anſtalt iſt von einer Mauer umſchloſſen, in welche an den Ecken die Häuschen, die den Gefängnißaufſehern zur Wohnung dienen, eingefügt ſind. Die zwiſchen den Flügeln freibleibenden Räume innerhalb dieſer Mauer ſind zur Anlage der Einzelſpazierhöfe beſtimmt. Auch befinden ſich in dieſem Hofraume der 370 Schuh tiefe arteſiſche Brunnen, welcher durch den Londoner Lehm in die Kalklage gebohrt wurde und vortreffliches Waſſer liefert, und das Pumpwerk, welches dazu dient, das Waſſer dieſes Brunnens in alle Theile des Gebäudes zu vertheilen. Außerhalb der allgemeinen Umfaſſungsmauer befinden ſich zwei Gebäude, deren eines das Wohnhaus des Vorſtehers, das andere das Wohnhaus des Kaplanes der Anſtalt iſt, und welche mit dem Eingangsgebäude und dem äußeren Thore des Gefängniſſes einen abgeſchloſſenen Hof bilden.

Die Umfaſſungsmauer iſt 18 Schuh hoch, auf beiden Seiten ganz glatt und an allen Stellen, wo Ecken ſein ſollten, abgerundet, um das Hinaufklimmen zu verhindern. Sie hat nach Außen ein einziges Thor, welches dem Haupteingange des eigentlichen Gefängnißgebäudes gerade gegenüber liegt und von der Straße (Holloway-road) in den abgeſchloſſenen Hofraum zwiſchen dem Gefängniſſe und den Gebäuden für den Vorſteher und Kaplan der Anſtalt führt. Dieſe beiden Wohnhäuſer haben ihre beſonderen Ausgänge nach Außen, damit die häuslichen Verrichtungen ihrer Bewohner mit der Gefängnißdisciplin nicht zu collidiren brauchen. Nach Innen haben ſie keinen Ausgang in das eigentliche Gefängniß, ſondern nur in den verſchloſſenen Hofraum vor demſelben. An den ſechs Ecken der Umfaſſungsmauer befinden ſich die einſtöckigen Häuschen mit den Wohnungen für die Aufſeher der Anſtalt, welche gar keinen Ausgang nach Außen haben. Aus der Tafel I. iſt erſichtlich, daß das Thor des Eingangsgebäudes in den geſchloſſenen Hofraum zwiſchen den Wohnhäuſern des Vorſtehers und Kaplanes geht, wodurch der Vortheil erzielt wird, daß die Aufnahme und Entfernung von Gefangenen geheimer erfolgen und daher größere Sicherheit erreicht werden kann. In dieſem Hofe befinden ſich zwei Gitterthore, durch welche Speiſe- oder Arbeitsvorräthe, Kohlen

und dergl. in die Küche oder in die Magazine gebracht werden können, ohne daß die eigentlichen Gefängnißlocalitäten dadurch beunruhigt werden.

Das Eingangsgebäude. Wenn man bei dem Hauptthore in das Eingangsgebäude eintritt, so gelangt man in einen breiten Gang, der bis zur Centralhalle fortläuft, und zu dessen beiden Seiten sich die Aemter des Verwaltungsrathes, des Vorstehers, Untervorstehers, Secretärs, Kaplanes und Arztes und die zur Kapelle, zum Kellergeschosse und zur Krankenabtheilung führenden Stiegen befinden. Das Zimmer des Vorstehers sowohl, als jenes des Verwaltungsrathes hat ein Fenster, welches in die Centralhalle vorspringt und somit eine Uebersicht des ganzen Inneren des Gefängnisses gewährt. Das Kellergeschoß dieses Gebäudes enthält das Aufnahmszimmer, zwei Badekammern, zehn Aufnahmszellen, das Zimmer, worin die Aufgenommenen ärztlich untersucht werden, eine Räucherungskammer zur gänzlichen Reinigung der Kleider der neu angekommenen Sträflinge, das Speisezimmer der Oberaufseher und das Zimmer des Hausverwesers. Ein Theil des ersten und zweiten Stockwerkes dieses Gebäudes dient als Kapelle, der andere Theil aber ist zu Kranken- und Reconvalescenten-Zimmern verwendet und von dem übrigen Gefängnisse durch eine Mauer gänzlich getrennt, weshalb eine eigene Stiege von dieser Abtheilung in den unteren Gang führt.

Die Centralhalle ist, wie schon erwähnt wurde, vom Fußboden des Erdgeschosses bis zum Dache offen und bildet den Mittelpunct des ganzen Gefängnisses. Eiserne Gallerien, Fortsetzungen derjenigen, auf welche alle Zellen sich öffnen, laufen in der Höhe des ersten und zweiten Stockwerkes rund um die Centralhalle herum und gewähren den Zugang zur Kapelle und zu allen Flügeln, so wie sie auch durch eine eiserne Wendeltreppe mit dem Erdgeschosse in unmittelbarer Verbindung stehen. Im Kellergeschosse unter der Centralhalle befinden sich nur eine Halle, von welcher aus die Speisen durch zwei im Fußboden der Centralhalle angebrachte Fallthüren in das eigentliche Gefängniß geschafft werden, und ein Gang, von dem aus man zu den einzelnen Flügeln gelangt, und welcher durch Thüren mit dem eingeschlossenen Hofraume zu beiden Seiten des Eingangsgebäudes in Verbindung steht, so, daß alle Vorräthe,

ohne das eigentliche Gefängniß zu beunruhigen, auf dieſem Wege zur Küche und in die Vorrathskammern geſchafft werden können.

Die Gefängnißflügel gehen ſtrahlenförmig von der Centralhalle aus; ein vom Fußboden des Erdgeſchoſſes bis zum Dache offener, 16 Schuh breiter Gang läuft der Länge nach mitten durch jeden Flügel und die Zellen der Gefangenen, welche (das Erdgeſchoß mitgerechnet) in drei Stockwerken vertheilt ſind, öffnen ſich auf dieſen Gang. Die unterſte Zellenreihe iſt in Einem Niveau mit dem Fußboden dieſes Ganges und der Centralhalle; die Zellen des erſten und zweiten Stockwerkes aber öffnen ſich auf gußeiſerne, 2 Fuß 8 Zoll breite Gallerien, welche in die Wand eingefügt ſind und in der Centralhalle fortlaufen, ſo daß man in jedem Stockwerke auf der Gallerie im ganzen Gefängniſſe ringsherum gehen kann. Ungefähr in der Mitte jedes Flügels ſind die beiden Gallerien in jedem Stockwerke durch eine Brücke mit einander und durch eine gleichfalls eiſerne Stiege mit den übrigen Stockwerken verbunden. Die Zahl der Zellen in den vier Flügeln beläuft ſich auf 502, wozu noch die 10 Aufnahmszellen im Eingangsgebäude und die 12 Strafzellen im Kellergeſchoſſe des Gefängnißflügels D kommen. Im Kellergeſchoſſe befindet ſich in der Mitte jedes Flügels der für denſelben beſtimmte Heiz- und Ventilationsapparat mit der zugehörigen Kohlenkammer. Außerdem enthalten zwei Flügel blos einige Localitäten für Vorräthe und ein Paar Zimmer für Aufſeher. Nur in zwei Flügeln iſt das Kellergeſchoß vollſtändig ausgebaut. Der eine enthält darin nebſt dem Heiz- und Ventilationsapparate die Küche und Scheuerkammer, das Kohlenmagazin und Vorrathskammern für verſchiedene, im Gefängniſſe betriebene Gewerbszweige, 8 Badekammern und einige Einzelzellen für gewiſſe beſonders lärmende Beſchäftigungen (z. B. Schloſſerei). Der andere Flügel enthält im Kellergeſchoſſe nebſt dem Heizapparate Vorrathskammern ſowohl für die Materialien zum Behufe der im Gefängniſſe betriebenen Gewerbe, als auch für die in der Anſtalt erzeugten Gegenſtände, und an ſeinem äußerſten Ende 12 Strafzellen, welche durch eine Stiege mit dem Erdgeſchoſſe des Gefängniſſes in Verbindung geſetzt ſind. Das Kellergeſchoß iſt zur Erzielung größerer Trockenheit mit einem verſenkten Hofe umgeben, welcher

zugleich mittelſt Thüren aus dem unter der Centralhalle befindlichen Gange des Kellergeſchoſſes eine Communication rund um die Centralhalle und das Eingangsgebäude herſtellt.

Zellen. Jede Zelle iſt 13 Schuh lang, 7 Schuh breit und in der Mitte der gewölbten Decke 9 Schuh hoch, enthält ſomit bei 815 Kubikfuß. Die Mauern zwiſchen je zwei Zellen ſind 18 Zoll dick, von möglichſt gut an einander gefügten Ziegeln gebaut. Eben dies iſt die Dicke der Zellenmauern gegen den inneren Gang zu; die äußeren Mauern dagegen ſind 1 Fuß 10½ Zoll dick. Sowohl in dieſe äußere Mauer, als auch in die innere gegen den Corridor zu ſind Ventilationskanäle eingefügt, welche im horizontalen Durchſchnitte 12 Zoll lang und 5 Zoll breit ſind. Das Deckengewölbe von Ziegeln iſt 4½ Zoll dick; darüber befindet ſich eine Schichte Schutt, deren Dicke in der Mitte des Deckengewölbes 7½ Zoll beträgt, und welche oben mit einer Lage Asphalt bedeckt iſt, die den Fußboden der im oberen Stockwerke befindlichen Zelle bildet. Die am Fußboden in der Fenſterwand und an der Decke in der Thürwand angebrachten Ventilationsöffnungen, welche mit einem Drahtgitter verſchloſſen ſind, haben 6 Zoll Höhe auf eine Breite von 3 Fuß. Das Fenſter befindet ſich in einer Höhe von 6½ Fuß über dem Fußboden und iſt 3½ Schuh breit und 18 Zoll hoch. Die gußeiſernen Fenſterrahmen ſind in den Fenſterſtein eingelaſſen und gar nicht zu öffnen. Das Fenſterglas iſt gerieft, ſo daß man durch dasſelbe keinen Gegenſtand deutlich erkennen kann. Von Außen ſind zur Sicherheit zwei ſtarke Eiſenſtangen nach der Breite des Fenſters angebracht, welche alſo die Fenſteröffnung in drei Theile, jeden ungefähr 5 Zoll hoch, theilen.

Die Zellen ſind nur mit Einer Thür verſchloſſen, welche von 2½ Zoll dickem Tannenholz, auf beiden Seiten gut eingefugt und von Innen mit ſtarken Eiſenplatten bedeckt iſt. Der Thürrahmen iſt von Eichenholz. Die Thür iſt mit einem kleinen, aber ſtarken Federſchloſſe verſehen, woran ſich eine Hemmung befindet, die das Zuklappen während des Aufenthaltes eines Aufſehers in der Zelle verhindert. Im Innern der Zelle hat die Thür gar kein Schlüſſelloch. Wenn alſo ein Aufſeher in eine Zelle geht, ſo kann die Thür nicht geſchloſſen, ſondern nur zugelehnt werden,

weil die am Schloſſe angebrachte Hemmung das Einfallen desſelben verhindert. Es kann daher kein Sträfling einen Aufſeher zu ſich einſperren. Erſt durch einen Druck an der Schnalle nach aufwärts wird die Schnallenzunge von der Hemmung frei und der Aufſeher braucht, wenn er die Zelle verläßt, nur die Schnalle etwas in die Höhe zu drücken und dann die Thür hinter ſich zuzuwerfen, um ſie vollkommen zu ſchließen. Zur Nachtzeit wird der Schlüſſel noch einmal mehr umgedreht, wodurch die Schnallenzunge verlängert in das Schloß einpaßt. In jeder Thür befinden ſich zwei Oeffnungen. Die eine iſt ſchief gebohrt, ſo, daß ſie ſich von der Außenſeite der Thür gegen das Innere der Zelle zu erweitert. Dieſe Oeffnung dient zur unbemerkbaren Beaufſichtigung der Sträflinge. Sie iſt von Innen mit einem ſtarken Eiſendrahtgitter beſetzt, nach Außen aber mit einem Glaſe bedeckt, das zur Reinigung auch herausgenommen werden kann, und vor welchem ſich ein runder Metallſchieber befindet, der ſich ohne Geräuſch hin und her bewegen läßt. Unter dieſer Aufſichtsöffnung befindet ſich eine kleine, 6 Zoll hohe und 9 Zoll breite Fallthür, welche dazu dient, daß durch dieſelbe die Speiſen dem Gefangenen gereicht werden können, ohne daß man die Zellenthür zu öffnen braucht. Dieſe Fallthür iſt ſo eingerichtet, daß ſie beim Herabfallen ein Standbret bildet, und ſie iſt mit einem Federſchloſſe, welches beim Zuwerfen von ſelbſt einklappt, und mit Federn verſehen, welche bewirken, daß dieſes Thürchen, ſobald das Federſchloß geöffnet iſt, von ſelbſt herabfällt.

Jede Zelle iſt mit einem geruchloſen Abtritte und mit einem Waſſerbecken verſehen. Es wird nämlich mittelſt einer Pumpe, die den ganzen Tag über von je 16 Sträflingen in Bewegung geſetzt wird, das Waſſer aus dem arteſiſchen Brunnen der Anſtalt in Waſſerbecken, welche ſich im Dachraume der einzelnen Gefängnißflügel befinden, hinaufgetrieben, von wo es durch Röhren in die unter den eiſernen Gallerien angebrachten und der ganzen Länge derſelben nach fortlaufenden Waſſertröge fließt. Von dieſen aus wird jede einzelne Zelle mit Waſſer verſehen; jedoch ſind in dieſen Waſſertrögen Abtheilungen angebracht, ſo daß kein Sträfling mehr als 8 Gallonen oder 32 Seitel Waſſer zu ſeiner Dispoſition hat, die er mittelſt eines Hahnes nach Belieben herauslaſſen kann. Eben dieſes

Waſſer dient auch zur Reinigung der in jeder Zelle befindlichen geruchloſen Abtritte, indem dieſelben durch einen Hahn mit dem Waſſerbecken in unmittelbare Verbindung geſetzt werden können. Von jedem Abtritte geht eine Röhre nach Außen und für je zwei neben einander liegende Zellen eines Geſchoſſes dient Eine abſteigende Röhre, durch welche der Unrath in die im Hofe befindliche Senkgrube gelangt, ſo daß Eine Senkgrube immer für ſechs Zellen dient.

Die Einrichtung jeder Zelle beſteht in einer Hängmatte, welche nur des Abends in einer Diſtanz von 4 Schuh von der Thür an feſten, in der Zellenwand eingemauerten eiſernen Ringen quer über die Zelle aufgehängt und den Tag über zuſammengerollt auf einen in einer Zellenecke befindlichen Wandſchrank geſtellt wird, ſo daß ſie des Tages faſt gar keinen Raum einnimmt; ferner in einem hölzernen Sitze, einem Tiſche und in den gewöhnlich in dem eben erwähnten Eckſchranke befindlichen Geräthſchaften, als: Kamm und Haarbürſte, einem Löffel und Meſſer, einem hölzernen Teller und Becher u. dergl. Auf dieſem Schranke befinden ſich auch gewöhnlich die Bücher der Sträflinge. Außerdem geht in jede Zelle eine Gasröhre, über deren Oeffnung ein zinnerner Lichtſchirm angebracht iſt, ſo daß die Zellen beleuchtet werden können. Die Gasröhren ſind nur vom Gange aus zu öffnen. Endlich enthält jede Zelle einen Glockenzug, womit der Sträfling, wenn er etwas wünſcht oder braucht, einen Aufſeher herbeirufen kann. Es befindet ſich nämlich in der Mitte jeder Zellenreihe eine Glocke, welche von jedem zu dieſer Zellenreihe gehörigen Sträflinge mittelſt ſeines Glockenzuges angeſchlagen werden kann. Damit nun der Aufſeher zuerſt wiſſe, ob die Zelle, in welche er gerufen wird, rechts oder links von der Glocke liege, ſind rechts und links der Glockentrommel Hämmer angebracht, deren jeder mit allen Zellen rechts oder mit allen Zellen links in Verbindung ſteht und zugleich ein Pendel trägt, das durch die Bewegung des Hammers in Schwingungen verſetzt wird. Um die einzelne Zelle anzuzeigen, dient ein kleiner Hebel, der durch den Draht, welchen der Sträfling in Bewegung ſetzt, gleichfalls bewegt wird und mittelſt eines Kettchens ein um eine verticale Achſe bewegliches, im gewöhnlichen Zuſtande knapp an der Gangwand anliegendes eiſernes

Täfelchen, worauf die Zahl der Zelle ſteht, ſenkrecht auf die Mauer ſtellt.

Die Strafzellen enthalten nur eine hölzerne Pritſche und einen Abtritt, aber keinen Tiſch und Seſſel, kein Waſſerbecken und kein Gaslicht. Sie haben unter dem großen Corridor des Gefängnißflügels, worin ſie liegen, kleine Vorzimmerchen, die auch zum Verſperren geeignet ſind, damit, wenn die in der Strafzelle befindlichen Sträflinge etwa Lärm machen, dieſer ziemlich abgeſperrt werden könne. Die Strafzellen haben gar kein Fenſter, die Vorzimmerchen derſelben aber ſind durch kleine, mit Milchglas bedeckte Oeffnungen im Fußboden des großen Corridors erleuchtet.

Spazierhöfe. Um den Gefangenen Bewegung in freier Luft zu geſtatten, ohne doch die Abſonderung derſelben unter einander zu gefährden, ſind Einzelſpazierhöfe angelegt worden. Sie ſind von den Gefängnißflügeln ganz abgelöſet und durch einen freien Raum von denſelben getrennt. Je nachdem es der Raum geſtattete, ſind ſie entweder, wie die Speichen eines Rades um die Nabe, um das Inſpectionshäuschen angeordnet oder in zwei durch einen Mittelgang für den Aufſeher getrennten, parallelen Reihen an beiden Seiten dieſes Ganges angelegt. Die erſte Art Spazierhöfe iſt in den zwiſchen den vier Gefängnißflügeln frei gebliebenen drei Räumen angewendet. Um das Inſpectionshäuschen, welches in einem Zimmerchen mit einem um dasſelbe herumlaufenden dunklen Gange beſteht, ſind 20 Höfe ſtrahlenförmig angebracht. Jedes dieſer Höfchen iſt von dem benachbarten durch eine 8 Fuß hohe Mauer getrennt und gegen das Inſpectionshäuschen zu durch eine mit einem Fenſter zum Behufe der Beaufſichtigung verſehene Thür, gegen Außen zu aber durch ein rund herumlaufendes Gitter von eiſernen Stäben verſchloſſen. Dieſe Höfe ſind demnach ſo eingerichtet, daß die Luft ungehindert durchſtreichen kann, daß aber kein Gefangener den anderen zu ſehen vermag, und daß ſämmtliche in den Spazierhöfen befindlichen Sträflinge von dem im Inſpectionszimmer befindlichen und daher für die Gefangenen unſichtbaren Aufſeher beobachtet werden können. Ein ſchmales Dach iſt an den Scheidewänden angebracht, um gegen Regen oder Sonne Schutz zu gewähren. Jeder Einzelhof hat einen Flächeninhalt von 450 Quadratſchuh und ſie ſind ſo angelegt, daß ſie von Außen gegen

das Inſpectionshäuschen etwas anſteigen, damit das Regenwaſſer immer ſogleich in den freien Hofraum ablaufe und die Einzelhöfe trocken bleiben. Von jedem Inſpectionshäuschen geht eine Glockenſchnur in die Centralhalle des Gefängniſſes, in welcher für jeden Hof ein eigenes Pendel angebracht iſt, das dem dort befindlichen Aufſeher ſogleich anzeigt, in welchem Hofe der Aufſeher eine Unterſtützung nöthig hat. Außer dieſen 60 Einzelhöfen ſind noch in den zwei Räumen zwiſchen dem Eingangsgebäude, dem anſtoßenden Gefängnißflügel und der Umfaſſungsmauer Spazierhöfe der zweiten Art, nämlich um einen Beobachtungsgang in zwei parallelen Reihen angelegte Höfe angebracht, welche jedoch nach den von den Gefängnißinſpectoren Crawford und Ruſſell gegen mich gemachten Aeußerungen weit minder empfehlenswerth ſind, als die kreisförmig angeordneten Spazierhöfe, weil bei dieſen die unbemerkte Ueberwachung der Sträflinge, und ſomit die Verhinderung von Communicationen unter denſelben bedeutend leichter iſt, als bei den Spazierhöfen der zweiten Art.

Die Kapelle. Eine der merkwürdigſten Einrichtungen dieſes Gefängniſſes iſt die Kapelle zum gemeinſchaftlichen Gottesdienſte, ohne doch dem Syſteme der Vereinzelung der Gefangenen Abbruch zu thun. Zu dieſem Ende enthält die Kapelle abgeſonderte Sitze, welche über einander amphitheatraliſch aufſteigen. Die Seiten jedes Betſtuhles oder Sitzes und die Thüren, welche die Fortſetzung dieſer Seitenwände bilden, convergiren gegen die Kanzel zu, ſo daß jeder Gefangene den Geiſtlichen ſehen und von ihm geſehen werden kann, ohne daß er im Stande wäre, ſeinen Nebenmann rechts oder links zu ſehen. (S. Tafel II.) Damit kein Sträfling die vor oder hinter ihm ſitzenden Gefangenen ſehen könne, ſelbſt wenn er ſteht, iſt die Rückwand jeder Sitzreihe von einer genügenden Höhe und trägt zugleich das Leſepult der unmittelbar hinter ihr aufſteigenden Sitzreihe, welches durch ſein Vorſpringen jede Communication von einer Reihe zur anderen verhindert. Die Sitze ſteigen regelmäßig um 15 Zoll über einander. Die Zahl der in der Kapelle angebrachten, abgeſonderten Sitze beträgt 250, ſo daß der Gottesdienſt für die in der Anſtalt anzuhaltenden 500 Sträflinge an jedem Sonn- und Feiertage zweimal abgehalten werden muß. Die Kapelle iſt der Länge nach in der Mitte durch

eine Holzwand in zwei Theile getheilt, wodurch zwischen den Sitzen und dieser Holzwand ein doppelter Gang entsteht. Es können daher durch die von der Centralhalle im ersten und zweiten Stockwerke zur Kapelle führenden Thüren immer je vier Sträflinge auf einmal in die Kapelle eintreten, ohne mit einander zusammenzutreffen. Hiedurch geschieht es, daß in London zur Füllung aller 250 Sitze nicht mehr als 10 bis 15 Minuten benöthiget werden. Zur Verhinderung von Communicationen sind auch den Sitzen der Sträflinge gegenüber unter der Kanzel und auf der Gallerie Aufseher vertheilt, welche die Sträflinge beständig zu beobachten haben. Damit sie jene Gefangenen, welche sich gegen die Disciplinarvorschriften vergehen, sogleich anmerken können, muß jeder Sträfling bei dem Eintritte in seinen Sitz an einem in dem Lesepulte über seinem Haupte befindlichen Haken ein messingenes Täfelchen, worauf seine Zelle nach Zahl, Stockwerk und Abtheilung bezeichnet ist, aufhängen*).

Wenn die Thüren aller Betstühle geschlossen sind, so fallen sie ganz in die Verlängerung der Zellenwände und dienen somit zugleich dazu, einen Sitz von dem anderen abzusondern. Wenn daher der erste Gefangene in eine Sitzreihe eingetreten ist und sich in die letzte Zelle dieser Reihe verfügt hat, so lehnt er die Thür dieses Sitzes hinter sich zu, so daß sie in die Verlängerung der Seitenwand desselben fällt. Dann tritt der nächstfolgende Sträfling in den anstoßenden Sitz, dessen Thür er gleichfalls hinter sich anlehnt, u. s. f., bis alle in Eine Sitzreihe gehörigen Sträflinge in diese Sitzreihe eingetreten sind. Sobald dies geschehen ist, zieht ein Aufseher eine in die vordere Wand der Sitzreihe eingelassene Eisenstange etwa 3 bis 4 Zoll weit heraus, wodurch eben so viele Riegel, als

*) Es kann allerdings nicht in Abrede gestellt werden, daß die Einrichtung der Spazierhöfe sowohl, als der Kapelle von den Gefangenen benützt werden kann, um Mittheilungen an andere Gefangene zu versuchen; allein dieselben werden bei einiger Wachsamkeit immer nur sehr beschränkt und unbedeutend sein und die wichtigen Vortheile, welche die Einzelspazierhöfe für die Gesundheit, die Kapelle aber für die religiöse Bildung und den Elementarunterricht der Sträflinge und mittelbar selbst für ihre geistige Gesundheit darbieten, wiegen die Gefahr, welche daraus für die vollständige Aufrechthaltung der Absonderung entspringt, weit auf.

Thüren ſind, aus dieſer Wand vorſpringen und ſämmtliche Thüren auf einmal ſchließen. Um die Riegel ſelbſt feſtzuhalten, wird der herausgezogene Theil der Eiſenſtange im Knie gebogen und ihr Griff durch ein kleines Drehholz feſtgehalten. Bemerkenswerth iſt es auch, daß nicht nur an der Decke der Kapelle und am Fußboden derſelben Ventilations- und Heizöffnungen angebracht ſind, ſondern, daß ſogar unter jedem einzelnen Sitze ſich eine Ventilationsöffnung befindet, durch welche im Sommer friſche, im Winter aber warme Luft einſtrömt. Die Decke der Kapelle iſt gewölbt. Der Dachſtuhl und die Stützen, welche die Sitze der Sträflinge tragen, ſind von Eiſen.

Heizung und Ventilation der Zellen. Einer der wichtigſten und ſchwierigſten Gegenſtände in allen Gefängnißbauten iſt die gehörige Heizung und Lüftung aller Gefängnißräume, und ſie wird um ſo wichtiger, wenn es ſich um ein Zellengefängniß handelt, in welchem die Fenſter nicht geöffnet werden ſollen, wo alſo die Lüftung nur auf künſtliche Art bewerkſtelligt werden kann, und wo die Heizung für eine große Anzahl von Räumen auf eine durchaus gleichförmige Art Statt finden ſoll. Im Londoner Muſtergefängniſſe iſt dieſe ſchwierige Aufgabe nach zahlreichen Verſuchen, nach Einholung des Rathes der berühmten Naturforſcher Faraday in London und Dr. Reid in Edinburg und nach jahrelangem Studium durch das Zuſammenwirken des Majors Jebb, welcher den Bau dieſer Anſtalt leitete, und der Mechaniker Haden und Sylveſter auf eine ganz eigenthümliche und, wie es ſcheint, vollkommen befriedigende Weiſe gelöſet worden.

In dem Mittelpuncte eines jeden Gefängnißflügels iſt im Kellergeſchoſſe ein Heizapparat angebracht, der aus einem Syſteme großer eiſerner Röhren beſteht, welche in einem für die Heißwaſſerheizung eingerichteten großen Keſſel circuliren. (S. Tafel III. Fig. 1 und 2.) Dieſer Apparat ſteht mit einem großen Kanale kalter Luft in Verbindung, durch welchen dieſe kalte Luft aus einem im Hofraume befindlichen Schafte in den Apparat einſtrömt und durch die Röhren desſelben hindurchgeht, ſo daß ſie nach Wunſch in dieſen Röhren erhitzt oder in ihrer natürlichen Temperatur gelaſſen werden kann. Die ſo von Außen in den Apparat gebrachte Luft

ſtrömt dann zur Rechten oder zur Linken in den Kanal, welcher horizontal längs des ganzen Corridors unter dem Fußboden des Erdgeſchoſſes fortläuft, und in welchem ſie, wenn man ſie erwärmen will, noch mit den von dem Heizapparate ausgehenden, mit heißem Waſſer gefüllten Circulationsröhren in Verbindung ſteht. Von dieſem in der Mitte jedes Gefängnißflügels unter dem Fußboden des großen Corridors befindlichen Hauptkanale gehen kleinere Seitenkanäle aus, welche die friſche oder erwärmte Luft, die auf dem eben beſchriebenen Wege durch den Heizapparat in den Hauptkanal gelangt iſt, in die einzelnen Zellen leiten. (S. Tafel III. Fig. 3, 4, 5 und 7.) Dieſe kleinen Seitenkanäle, welche vom Hauptkanale aus zur Corridorwand gehen, münden ſich in dieſer in vertical aufſteigende Luftzugsröhren, welche in der Mauer ſelbſt angebracht ſind. Für jede Zelle beſteht ein ganz eigener Luftzugskanal, der mit keinem für eine andere Zelle (z. B. in einem anderen Stockwerke) beſtimmten zuſammentrifft. Für die Zellenreihe des Erdgeſchoſſes ſteigen die für jede einzelne Zelle beſtimmten Luftzugsröhren im Innern der zwiſchen der Zelle und dem Corridor befindlichen Mauer vertical in die Höhe und enden ſich in einen unmittelbar unter dem Deckengewölbe der Zelle ſich ausmündenden horizontalen Kanal, deſſen Oeffnung gegen das Innere der Zelle zu mit einem Gitter von Eiſendraht verwahrt iſt, durch welches die friſche oder erwärmte Luft in die Zelle eintritt*). Ganz auf gleiche Weiſe befinden ſich im Innern der Corridormauer eigene Luftzugskanäle für jede einzelne Zelle des erſten und eben ſo eigene Kanäle für jede einzelne Zelle des zweiten Stockwerkes, und auch dieſe münden ſich unmittelbar unter dem Deckengewölbe jeder Zelle aus. Auf dieſe Art kann friſche Luft von Außen in jede Zelle der drei Stockwerke gebracht und bei dem Durchgange durch den Heizapparat auch erwärmt werden, ohne daß die Luftzugsröhren zu irgend einer Communication von Zelle zu Zelle benützt werden können.

Allein zu einer vollſtändigen Ventilation iſt es nicht genug, der friſchen Luft den Zutritt in die Zellen möglich zu machen, ſondern es iſt

*) Dieſe Oeffnung iſt ein längliches Viereck, 3 Fuß lang und 6 Zoll hoch, und das Gitter hat ſehr viele kleine Oeffnungen, um den Luftzug für die Geſundheit minder ſchädlich zu machen.

dazu auch nothwendig, eine gleiche Menge der in den Zellen vorhandenen und durch das Athmen und die Ausdünstung verdorbenen Luft gleichzeitig aus den Zellen hinwegzuschaffen und dadurch den zu einem vollständigen Luftwechsel erforderlichen Zug zu bewerkstelligen. Um dies zu bewirken, befindet sich am Fußboden jeder Zelle an der Fensterseite und diagonal gegenüber der Oeffnung, durch welche die frische oder erwärmte Luft einströmt, eine gleichfalls vergitterte Oeffnung, welche sich in einen Luftabzugskanal mündet, der im Inneren der äußeren Mauer des Gebäudes aufsteigt und zuletzt in einen unter der Dachung jedes Gefängnißflügels befindlichen Hauptkanal für den Abzug der verdorbenen Luft sich ausmündet. (Siehe Tafel III. Fig. 1 und 6.) Wie für jede Zelle ein eigener Kanal zur Zuführung der frischen oder erwärmten Luft aus dem Hauptkanale besteht, eben so hat auch jede Zelle ihren eigenen, mit keinem für eine andere Zelle bestimmten in unmittelbarer Verbindung stehenden Luftabzugskanal. Der horizontale Hauptkanal für den Abzug der verdorbenen Luft mündet sich in den großen Rauchfang, der sich über das Gebäude erhebt.

Durch diese Anordnung der Luftzugsröhren ist somit folgende Verbindung hergestellt: Von der äußeren Luft durch den Heizapparat und den Hauptkanal für frische oder warme Luft zur Decke jeder Zelle und dann vom Fußboden jeder Zelle durch die Abzugsröhren in den Hauptabzugskanal für die verdorbene Luft und aus diesem durch den Rauchfang wieder in die äußere Luft. Wenn der Heizapparat wirklich geheizt wird, so bringt die aus demselben durch den Rauchfang des Apparates in den großen Schlot aufsteigende Hitze eine solche Verdünnung der Luft in diesem letzteren hervor, daß dadurch die in den Zellen befindliche Luft genügend herausgezogen und ein für das Eindringen der erwärmten Luft in die Zellen und für eine vollständige Lufterneuerung in denselben hinreichender Zug bewirkt wird. Im Winter ist also zum Behufe der Hinwegschaffung der verdorbenen Luft aus den Zellen gar keine besondere Einrichtung nöthig; das Feuer, welches die äußere Luft erwärmt, dient zugleich dazu, die schlechte Luft aus den Zellen herauszuziehen. In den Sommermonaten aber ist zur Bewirkung des zur Erneuerung der Luft in

den Zellen erforderlichen Zuges eine eigene Vorrichtung nothwendig, und dieſe beſteht darin, daß in einem im Dachraume angebrachten Ofen ein gelindes Feuer unterhalten wird, welches nur dazu dient, die Luft im Rauchfange zu verdünnen und dadurch die ſchlechte Luft aus den Zellen herauszuziehen und der friſchen äußeren Luft das Eindringen in dieſelben zu erleichtern.

Ein beſonderes Augenmerk mußte darauf gerichtet werden, daß die Heizung und Lufterneuerung in allen Stockwerken auf ganz gleiche Weiſe Statt finde, denn gerade hierin hat ſich die Luftheizung ſehr oft als mangelhaft erwieſen. Um dieſen Zweck zu erreichen, iſt die Conſtruction der Luftkanäle ſo eingerichtet, daß der Weg, welchen die Luft von dem Heizapparate aus bis in den Hauptabzugskanal zurückzulegen hat (ſ. Tafel III. Figur 1.), für alle drei Geſchoſſe gleich lang iſt, indem die Summe der Längen des Luftzuführungs- und Luftabzugskanales für eine Zelle von was immer für einem Stockwerke ſtets dieſelbe bleibt.

Ein anderer Punct, durch welchen ſich die im Londoner Muſtergefängniſſe eingeführte Heizungs- und Lufterneuerungsart von anderen Einrichtungen zu gleichem Zwecke weſentlich unterſcheidet, iſt die Anordnung, daß die friſche oder erwärmte Luft an der Decke der Zellen eintritt und die durch den Athmungsproceß verdorbene Luft am Fußboden der Zelle austritt. Dieſe Einrichtung wurde auf den Rath des berühmten Chemikers Faraday gewählt, weil die verdorbene Luft als die ſpecifiſch ſchwerere zu Boden ſinkt.

Dieſe Heizungs- und Ventilationsart hat ſich im Winter von 1842 auf 1843, in welchem ſie bereits vollſtändig in Anwendung kam, auf das beſte bewährt. Ich ſelbſt habe mich von der Güte der in den Zellen vorhandenen Luft durch häufigen Beſuch dieſer Zellen überzeugt, und man kann mit vollſter Wahrheit ſagen, daß die Luft in den Einzelzellen dieſes Gefängniſſes beſſer als in den meiſten Wohnhäuſern und Werkſtätten iſt*). Selbſt die Koſten dieſer Heizmethode ſind nicht übertrieben.

---

*) Die Temperatur der Zellen betrug am 3. Mai 1843 58 Grade Fahrenheit d. i. nahe 12° Réaumur.

Die Errichtungskoſten ſind wohl bedeutend, aber die Leiſtungen derſelben lohnen ſie reichlich. Nach den Mittheilungen, welche ich von dem Major Jebb erhielt, belief ſich der Bedarf an Steinkohlen im Winter 1843 auf $2^1/_2$ Zentner für 66 Zellen binnen 24 Stunden, in den Sommermonaten höchſtens auf einen Zentner für 66 Zellen und 24 Stunden. Da nun die Tonne (= 20 Zentner) Steinkohlen in London 25 Schillinge (d. i. nahe 12 fl. 30 kr. C. M.) koſtet, ſo kam im Winter die Heizung einer Zelle während 24 Stunden auf beiläufig $^1/_2$ Pfennig (d. i. $1^1/_4$ kr. C. M.) zu ſtehen.

Es kommt übrigens ungemein viel auf eine geſchickte Berechnung des Verhältniſſes aller Dimenſionen der Luftkanäle an und der Major Jebb räth vorzüglich an, den Heizapparat auf einen nicht allzu hohen Grad zu erwärmen, die höhere Temperatur aber durch eine größere Oberfläche der Leitungsröhren zu erſetzen.

Die Koſten der Erbauung dieſes Gefängniſſes beliefen ſich auf 80,000 Pfund Sterling (d. i. beiläufig 800,000 fl. C. M.), ſo daß eine Zelle auf etwa 160 Pfund Sterling (d. i. 1600 fl. C. M.) zu ſtehen kam.

Bevölkerung. Das Gefängniß zu Pentonville iſt ausſchließend für männliche Sträflinge zwiſchen 18 und 35 Jahren, welche zur Deportation auf eine kürzere Zeit als 15 Jahre verurtheilt ſind, und zwar vorzüglich für ſolche, die das erſte Mal eines Verbrechens wegen in Strafe verfielen, beſtimmt. Verbrecher, welche nicht zur Transportation, ſondern nur zur Gefängnißſtrafe verurtheilt ſind, ſollen in dieſe Anſtalt nicht aufgenommen werden. Nach einem von dem Miniſter des Innern Sir James Graham am 16. December 1842 an den Verwaltungsrath dieſes Gefängniſſes (the commissioners for the government of the Pentonville prison) erlaſſenen Schreiben*) ſoll dasſelbe

*) Report of the commissioners for the government of the Pentonville prison, made in pursuance of the Act 5 and 6 Vict. Sess. 2 c. 29 sec. 13. London 1843, und dieſe Parlamentsacte vom 18. Juni 1843.

mehr eine Anstalt des Unterrichtes und der Besserung, als eine bloße Strafanstalt sein und als Vorbereitung für das Leben in der Colonie, in welche die Sträflinge deportirt werden, dienen. Die Gefangenen sollen nämlich 18 Monate im Pentonville-Gefängnisse angehalten und nach Ablauf dieser Zeit nach Vandiemensland transportirt werden. Jedem Gefangenen wird gleich bei seinem Eintritte in die Anstalt eröffnet, daß dieselbe nur der Durchgang zur Strafcolonie sei, und daß er mit dem Eintritte in dieselbe eine neue Laufbahn beginne. Es wird ihm die in den Colonien eingeführte Classification erklärt und ihm gesagt, daß seine Anhaltung im Pentonville-Gefängnisse nur eine Prüfungszeit sei und durchaus nicht länger als 18 Monate dauern werde, und daß er in der Anstalt Gelegenheit habe, sich durch den ihm darin zu ertheilenden Religionsunterricht sowohl, als auch durch die Erlernung eines Handwerkes für sein künftiges Leben vorzubereiten. Nach 18 Monaten wird er nach Vandiemensland geschickt und, wenn er sich in der Anstalt gut beträgt, mit einem Freischeine (ticket of leave) versehen, der ihm fast alle Vortheile der Freiheit und hinreichenden Erwerb sichert. Beträgt er sich nur mittelmäßig, so erhält er nur einen Prüfungspaß (probationary pass), der ihm blos einen Theil seines Verdienstes sichert und mehrere Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit auferlegt. Bei schlechtem Benehmen endlich wird er auf die Halbinsel Tasman transportirt, um dort ohne Lohn, jeder Freiheit beraubt, als ein gemeiner Sträfling in einer Prüfungsrotte (probationary gang) zu arbeiten. Schlechte Aufführung eines Sträflinges in der Anstalt kann ihm dieses Schicksal selbst vor Ablauf von 18 Monaten bereiten, wenn er als unverbesserlich erkannt und zur Entfernung aus dem Pentonville-Gefängniß bestimmt wird. In jeder Zelle ist eine Kundmachung aufgehängt, worin alle diese das künftige Schicksal der Sträflinge betreffenden Anordnungen kurz zusammengefaßt sind, um den Gefangenen stets als Sporn und Warnung vorzuschweben. Die Entscheidung über die Classe, in welche ein Sträfling nach Verlauf der 18 Monate, die er im Pentonville-Gefängnisse zugebracht hat, zu versetzen ist, oder über die frühere Entfernung eines Sträflinges aus dieser Anstalt, steht dem Minister des Innern zu, welcher sich vorläufig vom

Verwaltungsrathe des Pentonville-Gefängniſſes über die Aufführung des Sträflinges Bericht erſtatten läßt. Es iſt zu hoffen, daß die Verbindung der Deportationsſtrafe mit einer vorbereitenden Anhaltung der Sträflinge in der Einzelhaft ſehr gute moraliſche Folgen nach ſich ziehen werde. Bisher iſt es unmöglich, aus der Erfahrung darüber zu urtheilen, denn das Gefängniß iſt erſt am 21. December 1842 von Gefangenen bezogen worden und war daher ſelbſt zur Zeit meines Aufenthaltes in London in den Monaten Mai und Juni 1843 noch nicht gefüllt. Die Bevölkerung desſelben betrug am 3. Mai 1843 285 und am 26. Juni 1843 bereits 367 Sträflinge.

Verwaltung*). Die Oberleitung dieſer Anſtalt ſteht den von der Königin ernannten Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu, deren es gegenwärtig eilf unter dem Vorſitze des Lord Wharncliffe gibt. Unter ihnen befinden ſich mehrere Pairs, Lord John Ruſſell, der Sprecher des Unterhauſes, die zwei berühmten Aerzte Sir Benjamin Brodie und Dr. Ferguſon, der Major Jebb und die zwei Gefängnißinſpectoren Crawford und Ruſſell. Dieſer Verwaltungsrath ſteht unmittelbar unter dem Miniſterium, welchem er ſeine wichtigeren Beſchlüſſe (z. B. über Aenderungen in der Hausordnung) zur Genehmigung vorlegen muß. Er hält mindeſtens alle 14 Tage eine Sitzung, beſchließt über das Reglement der Anſtalt, beſetzt die Stellen des Gefängnißdirectors, Kaplanes, Arztes und der übrigen Beamten und Aufſeher, ſchließt die auf die Verwaltung bezüglichen Verträge ab, prüft die Rechnungen, weiſet alle Zahlungen an u. ſ. w. Er ernennt abwechſelnd aus ſeiner Mitte jene Mitglieder, welche in den Zeiträumen zwiſchen je zwei Sitzungen des Verwaltungsrathes das Gefängniß zu beſuchen und, wenn Gefahr am Verzuge iſt, proviſoriſche Maßregeln anzuordnen haben. Ein oder mehrere Mitglieder desſelben müſſen jeden Gefangenen wenigſtens Einmal in jedem Monate in ſeiner Zelle beſuchen und allfällige Be-

*) Alle auf die Verwaltung und Leitung dieſer Anſtalt ſich beziehenden Vorſchriften ſind geſammelt unter dem Titel: **Rules for the government of the Pentonville prison. London 1842.**

ſchwerden desſelben anzunehmen. Der Verwaltungsrath muß jährlich einen Bericht über den Zuſtand des Gefängniſſes und alle ſich auf die Disciplin und Verwaltung desſelben beziehenden Verhältniſſe an den Miniſter des Innern erſtatten, welcher Bericht dem Parlamente vorgelegt werden muß. Die Beamten der Anſtalt ſind der Director, ein Directorsſtellvertreter, zwei Kapläne, ein Secretär, der zugleich Rechnungsführer iſt, ein Arzt und ein Wundarzt, ein Arbeitsleiter, welchem die Oberaufſicht über den Betrieb der im Gefängniſſe eingeführten Gewerbszweige zuſteht, ein Hausverwalter, welcher über alle Vorräthe für die Küche, an Kleidern, Kohlen und dgl. die Oberaufſicht führt, zwei Elementarſchullehrer, mehrere Gewerblehrer und mehrere Schreiber. Außer dieſen eigentlichen Beamten der Anſtalt ſtehen noch viele Aufſeher und Diener in Verwendung, weil die Sträflinge ſelbſt zu keiner die Aufſicht, Beſorgung oder Reinigung des Gefängniſſes betreffenden Thätigkeit angehalten werden. Als ich dieſe Anſtalt beſuchte, waren 24 Aufſeher (6 für jede der vier Abtheilungen) angeſtellt. Sie haben ſämmtlich eine Uniform, tragen aber keine Waffen. Die Gehalte ſind ſehr bedeutend; der Director bezieht nebſt freier Wohnung, Heizung und Beleuchtung einen Jahresgehalt von 500 Pfund Sterling; die Aufſeher erhalten nach dem Grade ihrer Verwendbarkeit Jahresgehalte von 55 bis 72 Pfund Sterling. Auch ſie haben ihre Wohnung innerhalb der Anſtalt, von welcher auch Licht und Heizung für ſie beſtritten wird.

Hausordnung und Behandlungsgrundſätze. Das in dieſer Anſtalt eingeführte Syſtem iſt das der Vereinzelung der Sträflinge bei Tag und Nacht, das pennſylvaniſche Syſtem. Jeder neue Gefangene wird zuerſt in die Aufnahmszellen gebracht, dort ganz entkleidet, gebadet, vom Gefängnißarzte genau unterſucht und eine ausführliche Schilderung ſeiner phyſiſchen Conſtitution in ein beſonders dazu beſtimmtes Regiſter eingetragen. Wenn er vom Arzte als zur Aufnahme geeignet befunden worden, wird ihm der Gefängnißanzug angelegt; der Gefängnißdirector ſetzt ihn ſodann von dem Zwecke ſeiner Einſperrung in dieſer Anſtalt und von dem Einfluſſe ſeiner Aufführung in derſelben auf ſein künftiges Schickſal in Kenntniß. Es wird ihm ein auf das Betragen

und die Behandlung der Gefangenen ſich beziehender Auszug aus dem Gefängnißreglement vorgeleſen und eingehändigt und er dann in eine Zelle geführt. Zugleich wird der Kaplan von der Ankunft des neu Aufgenommenen verſtändigt, um ihn ſobald als möglich in ſeiner Zelle beſuchen zu können. In der Zelle wird der Sträfling nach dem Ermeſſen des Directors entweder ſogleich zu einer Arbeit angehalten, oder einige Tage hindurch ohne Beſchäftigung gelaſſen, um durch Nachdenken über ſich ſelbſt zu guten Vorſätzen für die Zukunft und durch die Entbehrung der Arbeit zu dem Wunſche nach einer ſolchen als einer wohlthätigen Zerſtreuung in der Einſamkeit gebracht zu werden. Die Beſtimmung der Beſchäftigung, welche jedem Sträflinge anzuweiſen iſt, ſteht dem Director der Anſtalt zu, welcher jedoch dabei natürlich auf die frühere Lebensweiſe und auf die eigenthümlichen Geſchicklichkeiten des Gefangenen Rückſicht nimmt. Da der Hauptzweck der Einſperrung der zur Transportation Verurtheilten in dieſem Gefängniſſe darin beſteht, dieſelben durch religiöſen und moraliſchen Unterricht, durch Unterweiſung in den ihnen etwa noch fehlenden Elementarkenntniſſen und durch Erlernung eines Gewerbes oder Handwerkes in einen ſolchen Zuſtand zu verſetzen, daß ſie bei ihrer Ankunft in der Colonie befähigt ſind, ſich ihren Lebensunterhalt auf eine rechtſchaffene Weiſe zu erwerben, ſo iſt Alles darauf hingerichtet, ſie in Erreichung dieſes Zweckes zu fördern.

Um 6 Uhr früh im Winter und um 5 Uhr früh im Sommer wird mit einer Glocke das Zeichen zum Aufſtehen gegeben; jeder Sträfling muß die Hängmatte, worin er die Nacht über ſchlief, verlaſſen, ſeine Zelle in Ordnung bringen, ſich waſchen und ankleiden, die Hängmatte zuſammenrollen und auf den in einer Ecke der Zelle angebrachten Schrank ſtellen. Dann wird die Hälfte der Sträflinge zum Morgengottesdienſte in die Kapelle geführt, aus welcher ſie wieder in ihre Zellen zurückkehren, um an ihre Handwerksarbeit zu gehen. Um 8 Uhr erhalten ſie das Frühſtück, nach welchem ſie ihre Arbeit wieder aufnehmen, bis dieſelbe um 2 Uhr Nachmittags durch das Mittagsmahl unterbrochen wird. Nach dem Speiſen arbeiten ſie bis um 8 Uhr Abends, und zwar, ſobald es dunkel wird, bei Gaslicht, und nachdem ſie hierauf das Abendeſſen erhalten haben, müſſen

ſie ſich um 9 Uhr ſchlafen legen, worauf die Gaslichter in allen Zellen ausgelöſcht werden. Dieſer Tageslauf wird jedoch außer den Eßſtunden durch die Unterrichtsſtunden und durch die für jeden Gefangenen vorgeſchriebene Uebungszeit unterbrochen. Zum Religions- und Elementarunterrichte werden die Sträflinge nach ihrem Bedürfniſſe zwei- bis viermal in der Woche in Abtheilungen von 20 bis 30 in die Kapelle gebracht und dort vom Kaplane oder Schullehrer unterrichtet. Zum Spazierengehen werden die Sträflinge zweimal des Tages, jedesmal auf eine Stunde, in die im Hofraume des Gefängniſſes errichteten Einzelſpazierhöfe gebracht, um dort in freier Luft Bewegung zu machen. Auch werden immer je 16 Sträflinge auf die Dauer einer halben Stunde dazu verwendet, die im Hofe befindliche Pumpe in Bewegung zu ſetzen und dadurch alle Theile der Anſtalt mit Waſſer zu verſehen. Sie ſind zu dieſem Ende in einzelne, durch Holzwände von einander geſchiedene kleine Zellen vertheilt, vor welchen beſtändig ein Aufſeher auf- und abgeht, um jede Mittheilung zwiſchen den Sträflingen zu verhindern. Damit aber ſelbſt das bloße Erkennen der Gefangenen unter einander unmöglich gemacht werde, müſſen ſie, ſo oft ſie ihre Zellen verlaſſen, eine Tuchmütze aufſetzen, welche vorn einen bis an das Kinn herabgehenden und ſomit das ganze Geſicht bedeckenden Schirm hat, in welchem nur Oeffnungen für die Augen ausgeſchnitten ſind.

An Sonn- und Feiertagen wohnen die Sträflinge dem Gottesdienſte in der Kapelle bei, welcher nach dem Ritus der engliſchen Hochkirche Vormittags zwei Stunden und Nachmittags eine Stunde dauert, und bringen die übrige Tageszeit mit Ausnahme der Spazierſtunden in ihrer Zelle mit Leſen oder Schreiben zu. Die Handwerksarbeit iſt ihnen an dieſen Tagen ſtreng verboten und wird daher immer aus den Zellen herausgenommen.

Beſuche in den Zellen. Jeder Sträfling muß täglich einmal von dem Director der Anſtalt oder deſſen Stellvertreter und von einem Oberaufſeher in ſeiner Zelle beſucht werden, und es iſt insbeſondere den Oberaufſehern zur Pflicht gemacht, ſich auch die moraliſche Einwirkung auf die Sträflinge möglichſt angelegen ſein zu laſſen. Außerdem hat der Gefängnißgeiſtliche die Verpflichtung, jeden kranken Gefangenen täglich, die übrigen Gefangenen aber ſo oft als möglich, und zwar mindeſtens zwei-

mal in jeder Woche in ihren Zellen zu beſuchen und ſich dadurch ihr Vertrauen und eine genaue Kenntniß ihrer Gemüthsbeſchaffenheit zu erwerben. Der Arzt muß jeden Gefangenen wenigſtens zweimal in der Woche, die Kranken aber täglich in ihren Zellen beſuchen, und ihm iſt eine beſondere Aufmerkſamkeit auf die geiſtige Geſundheit der Sträflinge auferlegt. Ueberdies erhalten die Sträflinge im Laufe des Tages Beſuche von dem Schullehrer, der ihren Uebungen im Schreiben und Rechnen wenigſtens zweimal in jeder Woche nachſehen ſoll, von dem Arbeitsleiter und dem Gewerblehrer, welche ſich täglich davon, daß die Sträflinge die vorgeſchriebene Arbeit leiſten, und wie ſie dieſelbe liefern, zu überzeugen haben, und von den Aufſehern des Gefängniſſes, welche ſie ſelbſt, ſo oft ſie ihnen etwas mitzutheilen oder etwas von ihnen zu begehren haben, durch eine Glocke herbeirufen können. Endlich muß jeder Gefangene wenigſtens Einmal in jedem Monate von einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrathes in ſeiner Zelle beſucht werden. Im Durchſchnitte kann man gewiß ſagen, daß täglich zwölf- bis fünfzehnmal Jemand zu jedem Sträflinge in ſeine Zelle kommt, und dies, verbunden mit der Arbeit, welche jedem Gefangenen in der Zelle auferlegt iſt, mit der Zerſtreuung, welche der Unterricht und die körperliche Uebung im Spazierhofe darbieten, endlich mit der den Gefangenen geſtatteten Lectüre nicht nur religiöſer Schriften, ſondern auch ſolcher Bücher, welche durch ihren geſchichtlichen oder naturwiſſenſchaftlichen Inhalt Belehrung und Unterhaltung mit einander verbinden,*) ſcheint allerdings genügend zu ſein, um den Sträflingen die Einſamkeit der Zelle zu erleichtern.

Der gegenwärtige Director dieſes Gefängniſſes, Robert Hosking, ein geborner Schotte, ſcheint die wichtige Aufgabe, die Anſtalt mehr im Sinne einer Beſſerungsanſtalt als eines Strafhauſes zu leiten und durch eine mit Milde gepaarte Feſtigkeit ſelbſt hartnäckige Charaktere zu bezwingen und an Ordnung und Fleiß zu gewöhnen, vollkommen zu verſtehen,

*) Ich fand bei den Gefangenen nebſt der Bibel und dem Gebetbuche, welche Jeder in ſeiner Zelle hat, ſehr häufig auch das Pfennigmagazin, die populären Schriften, welche die Geſellſchaft zur Verbreitung nützlicher Kenntniſſe über Mechanik, Technologie und andere Naturwiſſenſchaften herausgegeben hat, u. dergl.

wobei ihm freilich der Rath und die Unterstützung der vielerfahrenen Gefängnißinspectoren Crawford und Russell, welche mehrere Male in jeder Woche das Gefängniß besuchen, sehr zu Statten kommen. Es herrschen in der großen Anstalt eine Ordnung, Stille und Reinlichkeit, welche wahrlich musterhaft genannt zu werden verdienen. Man hört in den Gängen nicht das geringste Geräusch, als aus den Zellen heraus das Sausen des Webstuhles oder den Schlag des Hammers. Die Sträflinge, welche gleichartige Beschäftigungen treiben, sind auch gewöhnlich in Einer Zellenreihe vertheilt, weil dieses die Arbeitsaufsicht bedeutend erleichtert.

Arbeit. Die Beschäftigungen, welche von den Sträflingen betrieben werden, sind die Schneiderei, Tuchmacherei, Tischlerei, Drechslerei, Baumwollen-, Leinen- und Teppichweberei, das Zimmermannshandwerk, die Schlosserei, das Flechten von Stricken, die Verfertigung von Matten und Kotzen und das Zerzupfen alter Seile (Oakum-picking). Die Arbeitszeit beträgt in der Regel 10 bis 12 Stunden des Tages.

Der Ertrag der Arbeit der Sträflinge gehört ganz der Anstalt, den Gefangenen gebührt gar kein Antheil daran. Die Verwendung der Arbeitskräfte der Sträflinge steht der Direction der Anstalt zu und nur der Verkauf der erzeugten Waaren wird durch Contracte zwischen der Direction der Anstalt und den Uebernehmern der erzeugten Waaren besorgt, so daß sich diese Unternehmer vertragsmäßig anheischig machen, für jedes Stück einer Waare von gewisser Gattung eine bestimmte Summe zu bezahlen, und somit nicht im Geringsten mit den Sträflingen in Berührung kommen.

Besuche von Verwandten und Correspondenz der Sträflinge. Kein Gefangener darf während seiner Strafzeit Besuche von seinen Verwandten oder Freunden erhalten, außer gegen eine schriftliche Bewilligung des eben zur Inspection bestimmten Mitgliedes des Verwaltungsrathes oder des Directors im Einverständnisse mit dem Gefängnißgeistlichen. Jede Unterredung des Sträflinges mit seinen Verwandten oder Freunden muß in einem besonders dazu bestimmten Zimmer, worin der Gefangene von dem Besucher durch einen Zwischenraum getrennt ist, und in Gegenwart eines Gefängnißaufsehers Statt finden. Alle Briefe von Sträflingen oder an Sträflinge müssen dem Director und Kaplane zur Einsicht vorgelegt

werden, welche berechtigt sind, solche Briefe, wenn ihr Inhalt dazu Veranlassung gibt, zurückzuhalten, dieselben aber immer dem Verwaltungsrathe mittheilen müssen. Jeder Gefangene darf unmittelbar nach seiner Aufnahme an seine Verwandten schreiben, um ihnen seine Abführung in das Pentonville-Gefängniß anzuzeigen und ihnen die auf die Correspondenz der Sträflinge bezüglichen Vorschriften mitzutheilen. In der Folge darf jeder Gefangene nur alle drei Monate einmal einen Brief schreiben oder einen Besuch empfangen. Bei schlechter Aufführung der Sträflinge soll die Erlaubniß, einen Brief zu schreiben oder einen Besuch zu erhalten, um einen Monat verschoben werden oder für das laufende Vierteljahr ganz verloren gehen, worüber der Director im Einverständnisse mit dem Gefängnißgeistlichen unter Vorbehalt der Genehmigung von Seite des zur Inspection bestellten Mitgliedes des Verwaltungsrathes zu entscheiden hat. Eben so darf auch jeder Sträfling nur Einmal in drei Monaten einen Brief empfangen. Wird ihnen öfter geschrieben, so werden diese Briefe zurückgesendet, jedoch können zu jeder Zeit wichtige Ereignisse dem Director durch ein an ihn gerichtetes Schreiben mitgetheilt werden, welcher dann mit dem Kaplane zu berathen hat, ob der Gefangene davon in Kenntniß zu setzen sei.

Belohnungen und Strafen. Eigentliche Belohnungen gibt es in dem Mustergefängnisse gar nicht; jedoch ist die Aussicht auf den günstigen Einfluß, welchen ein ordentliches, von Fleiß und Rückkehr zu einem guten Lebenswandel zeugendes Betragen auf die Lage des Sträflinges in der Colonie äußert, ungemein aufmunternd und ermuthigend für Alle, in denen der Sinn für Rechtlichkeit und die Hoffnung auf Besserung noch nicht völlig erloschen ist. Die Disciplinarstrafen für Uebertretungen der Gefängnißordnung bestehen in Entziehung der Arbeit oder der Bücher, des Spazierganges oder der Gasbeleuchtung in den Abendstunden, in Entziehung des Rechtes einen Brief zu schreiben oder einen Besuch zu empfangen, in Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod und in Einsperrung in die dunklen Strafzellen. Alle diese Strafen kann der Director der Anstalt nach vorläufiger Vernehmung der Personen, welche über das Disciplinarvergehen Zeugniß ablegen können, verhängen; doch darf er die Entziehung der Arbeit oder der Bücher, die Beschränkung des Sträf-

linges auf ſeine Zelle, die Einſperrung in die Dunkelzelle, die Beſchränkung der Nahrung auf Waſſer und Brod oder die Vereinigung mehrerer dieſer Strafen nur auf drei Tage anordnen. Würde ein Sträfling eine Uebertretung wichtigerer Art, welche zu beſtrafen der Director nicht befugt iſt, begehen, oder würde Letzterer für ein ſeiner Jurisdiction unterliegendes Vergehen die Strafe, welche er verhängen darf, für zu gering halten, ſo kann er den Gefangenen in ſeiner Zelle oder in der Dunkelzelle bis zum nächſten Beſuche des eben zur Inſpection beſtellten Mitgliedes des Verwaltungsrathes oder bis zur nächſten Sitzung des Verwaltungsrathes einſperren. Er muß aber in einem ſolchen Falle dem Verwaltungsrathe oder dem erwähnten Mitgliede desſelben über das Vergehen und die von ihm getroffenen Maßregeln Bericht erſtatten. In Folge dieſes Berichtes kann der Verwaltungsrath oder das inſpicirende Mitglied desſelben die Beſtrafung des Gefangenen durch Einſperrung in der Dunkelzelle bei Waſſer und Brod bis zu einem Monate und, wenn es einen zu harter Arbeit verurtheilten Sträfling betrifft, ſelbſt durch körperliche Züchtigung anordnen. Sträflinge, welche eines Disciplinarvergehens halber in ihrer eigenen Zelle oder in der Dunkelzelle eingeſperrt ſind, erhalten auch nicht das gewöhnliche Bettgewand, ſondern im Sommer nur eine Kotze, im Winter aber nur eine Kotze und eine Decke. So lange ſie in der Strafe ſind, müſſen ſie täglich von dem Director, dem Geiſtlichen und dem Arzte und wenigſtens zweimal des Tages von einem Oberaufſeher in ihrer Zelle beſucht werden. Uebrigens kommen die Disciplinarſtrafen nach der einſtimmigen Verſicherung des Directors dieſer Anſtalt und der Gefängnißinſpectoren ſehr ſelten vor, wie ſich dies aus der Natur des in dieſem Gefängniſſe eingeführten Syſtemes von ſelbſt ergibt.

Nahrung, Kleidung und Bettung. Die Koſt der Sträflinge iſt ſehr gut und reichlich. Sie erhalten ein Frühſtück, beſtehend in einem aus $^3/_4$ Unzen Cacaobohnen, 2 Unzen Milch und 6 Drachmen Syrup bereiteten Getränke. Das Mittagsmahl beſteht fünfmal in der Woche aus 4 Unzen Fleiſch (ohne Bein) und einem halben Seitel Suppe mit $^1/_2$ Pfund Erdäpfel, zweimal in der Woche aber nur in der Suppe und 2 Unzen Käſe. Das Abendmahl beſteht in einem Seitel Haferbrei.

Jeder Gefangene erhält überdies täglich ein Pfund Brod*). Die Kleidung der Sträflinge beſteht in einem Hemde, Schuhen und Strümpfen, einer Weſte und Jacke, ſo wie Beinkleidern von Tuch, einem Sacktuche und einer Mütze. Das Bett beſteht aus der Hängmatte, einer mit Haaren gefüllten Matratze ſammt Polſter, einem Betttuche und je nach der Jahreszeit aus einer oder zwei Bettdecken. Für die Reinlichkeit iſt dadurch geſorgt, daß jeder Gefangene wöchentlich einmal ein Bad und friſches Leinenzeug erhält.

Geſundheitsſtand. Da dieſes Gefängniß erſt am 21. December 1842 eröffnet wurde, ſo war es zur Zeit meiner Anweſenheit in London (im Mai und Juni 1843) noch nicht möglich, über den Einfluß des darin befolgten Syſtemes auf die Geſundheit der Sträflinge etwas Zuverläſſiges zu ſagen. Ich wurde ſowohl von den Gefängnißinſpectoren

---

*) Sehr bemerkenswerth iſt auch die Art und Weiſe, auf welche die Speiſen aus der Küche in das Gefängniß geſchafft und daſelbſt in die einzelnen Zellen vertheilt werden. Von dem in dem Kellergeſchoſſe unter der Centralhalle befindlichen, an die Küche anſtoßenden Zimmer aus werden die Speiſenbehälter mittelſt eines an der Decke der Centralhalle über eine Rolle gehenden und im Kellerraume auf eine Winde aufgewundenen Strickes durch zwei im Fußboden der Centralhalle befindliche, mit Fallthüren verſchließbare Oeffnungen in die Centralhalle aufgezogen. Um dies ohne Schwierigkeit zu bewerkſtelligen und die Speiſebehälter mit Leichtigkeit in das erſte und zweite Stockwerk des Gefängniſſes zu ſchaffen, laufen dieſelben mittelſt kleiner, an den Kanten der eiſernen Speiſenkaſten angebrachter Räder auf einer vertical ſtehenden Eiſenbahn, nämlich auf zwei runden Eiſenſtangen, welche von dem Kellergeſchoſſe aus durch die Fallthüröffnungen bis zur Decke der Centralhalle gehen. In dieſen Speiſenbehältern werden die Laden, worin ſich die Geſchirre mit den für jeden einzelnen Sträfling beſtimmten Portionen befinden, in das Erdgeſchoß oder bis zu den Gallerien des erſten oder zweiten Stockwerkes gebracht. Im Erdgeſchoſſe werden ſie dann auf kleinen Wagen bis zu den Zellenthüren geführt, im erſten und zweiten Stockwerke aber werden ſie in einer eiſernen Lade, die wie ein Wagen auf Räder geſtellt iſt und auf dem eiſernen Geländer der Gallerien wie auf einer Eiſenbahn hinrollt, vor jede Zellenthür gebracht, indem ein Aufſeher den Vorrath für 42 Zellen mit der größten Leichtigkeit mit einer Hand vor ſich hinſchieben kann. Die Zellenthüren ſelbſt werden gar nicht geöffnet, ſondern nur die kleinen, in denſelben befindlichen Fallthüren, auf welche der Aufſeher die Geſchirre mit den Speiſen ſtellt, und die er, ſobald der Gefangene die Speiſen in die Zelle hineingenommen hat, nur zuzuwerfen braucht.

Crawford und Ruſſell, als auch von dem Arzte dieſer Anſtalt Dr. Rees verſichert, daß der Geſundheitszuſtand vollkommen zufriedenſtellend ſei, und daß insbeſondere die den ganzen Winter von 1842 auf 1843 hindurch in Thätigkeit geweſene Ventilation der Zellen ſich als ganz brauchbar bewährt habe.

Ergebniſſe meiner Beſuche in den einzelnen Zellen. Ich erhielt von dem Verwaltungsrathe die Erlaubniß, die Gefangenen auch in ihren Zellen zu beſuchen, (was ohne eine ſolche beſondere Erlaubniß nur den zur Verwaltung und Beaufſichtigung des Gefängniſſes verwendeten Perſonen geſtattet iſt,) und mich mit ihnen ohne das Beiſein einer dritten Perſon zu beſprechen, und ich ſuchte beſonders über den Eindruck, welchen das Vereinzelungsſyſtem auf die Sträflinge hervorbrachte, Aufklärung von ihnen zu erhalten. Insbeſondere wählte ich mir unter den Gefangenen ſolche aus, welche ſchon früher in einer anderen Strafanſtalt angehalten worden waren, und vorzüglich ſolche Sträflinge, die vorher in einer dem Syſteme des Stillſchweigens unterworfenen Anſtalt z. B. in Coldbathfields oder in Weſtminſter Bridewell geweſen und daher im Stande waren, den Unterſchied der beiden Strafſyſteme zu beurtheilen.

Im Allgemeinen fiel mir hauptſächlich der heitere, offene und gerade Blick auf, durch welchen die Sträflinge in Pentonville ſich ſehr zu ihrem Vortheile von den meiſten Gefangenen, die ich in Coldbathfields und anderen Strafanſtalten geſehen hatte, unterſchieden. Den düſteren, tückiſchen Blick, welcher in anderen Gefängniſſen einen ſo unangenehmen Eindruck auf mich gemacht hatte, jene Scheu vor einem geraden, Auge in Auge treffenden Anſchauen desjenigen, der mit ihnen ſprach, fand ich nur bei ſehr wenigen Sträflingen in Pentonville, und zwar meiſtens bei ſolchen, welche erſt kurze Zeit in dieſer Anſtalt waren. Bei den meiſten Gefangenen traf ich ein zutrauliches, jedoch beſcheidenes Weſen an, ein offenherziges Ausſprechen ihrer Wünſche und Hoffnungen, ein nicht durch das Gewicht der Schuld und Schande und durch die traurigen Ausſichten in die Zukunft niedergedrücktes, ſondern durch die Hoffnung auf einen beſſeren Zuſtand, auf eine Rückkehr in die Geſellſchaft erhobenes und erheitertes Gemüth. Ich glaube nicht zu viel zu ſagen, wenn ich dieſer äußerlichen

Erſcheinung der Sträflinge in Pentonville im Vergleiche zu dem Ausſehen der Gefangenen anderer Strafhäuſer einige Bedeutung beilege. So lange der finſtere, nur verſteckt unter den Brauen hervorblitzende, unheimliche Blick aus den Augen der Sträflinge nicht verſchwunden iſt, ſo lange iſt meiner Meinung nach von keiner moraliſchen Einwirkung auf ſie ein Erfolg zu erwarten. Erſt, wenn ſie zu den Perſonen, welche mit ihnen verkehren, Vertrauen gewonnen haben, wenn ſie nicht mehr an ihrem eigenen Ich, an der Möglichkeit einer Aenderung ihres bisherigen Lebenswandels verzweifeln, erſt, wenn ſie hoffnungsvoll in die Zukunft ſchauen, kann an eine erfolgreiche Einwirkung auf ſie, an eine wahre Aenderung ihres Sinnes gedacht werden. Sehr viele unter den Sträflingen, die ich in ihren Zellen beſuchte, ſprachen mit mir ganz ſo heiter und freundlich, wie Handwerker, die man in ihrer Werkſtätte beſucht. Von jenem Niedergebeugtſein der Verzweiflung, das manche Gegner des pennſylvaniſchen Gefängnißſyſtemes beobachtet haben wollen, fand ich in der Anſtalt zu Pentonville keine Spur.

Ich laſſe hier einige von den Aeußerungen, welche verſchiedene Sträflinge in ihren Zellen gegen mich machten, ſo, wie ich ſie an Ort und Stelle aufnahm, folgen, weil ſie mir als Zeugniſſe von den Wirkungen der Einzelhaft auf den Geiſt und das Gemüth der Gefangenen nicht unbedeutend erſcheinen.

1. — —, ein Mann von 28 Jahren, wegen Diebſtahles zu ſiebenjähriger Transportationsſtrafe verurtheilt. Er war vor ſeiner Anhaltung Anſtreicher und Zimmermaler geweſen und treibt im Gefängniſſe die Wollteppich-Weberei. Er hat einen ſehr großen Webſtuhl in ſeiner Zelle, und doch noch Raum genug, darin herumzugehen und ſo Bewegung zu machen. Er ſieht recht friſch und gut aus, obſchon er bereits ſeit 21. December 1842, alſo ſeit fünf Monaten in der Einzelhaft iſt. Er war während des gegen ihn anhängig gemachten Criminalproceſſes in dem Gefängniſſe Newgate geweſen, in welchem bekanntlich das alte Syſtem der Gemeinſchaft der Gefangenen beſteht. Auf mein Befragen äußerte er, daß er das Pentonville-Gefängniß der Haft in Newgate weit vorziehe und die Geſellſchaft, in welcher er in letzterem lebte, durchaus nicht vermiſſe, indem

ihm ſeine Arbeit, die Lectüre, der Religions- und Schulunterricht, welchen er erhalte, und die Beſuche des Kaplanes die Zeit ſo vertreiben, daß er gar keine Langweile fühle. Er hat erſt in der Strafanſtalt das Teppichmachen erlernt und verfertigte zur Zeit meines Beſuches, alſo nach fünfmonatlicher Anhaltung, ſchon ganz vollſtändige Teppiche, wie ſie in Schlafzimmern vor den Betten gebraucht werden. Er ſagte, daß ihm das Lernen in ſeiner Zelle ſehr ſchnell gehe, und daß er ohne Vergleich größere Fortſchritte in allen Elementarkenntniſſen mache, als er je in derſelben Zeit in ſeiner Freiheit gemacht habe. Er war über die neuen Kenntniſſe, die er ſich erſt in der Zelle erworben, insbeſondere über die mechaniſchen und naturwiſſenſchaftlichen Kenntniſſe, welche er aus einem von der Geſellſchaft zur Verbreitung nützlicher Kenntniſſe herausgegebenen, mit Holzſchnitten verſehenen Leſebuche erlangt hatte, ſehr erfreut. Was ſeine Geſundheit anbelangt, ſo erwiederte er auf meine Frage, daß er ſich eben ſo gut befinde, als er ſich je in der Freiheit befunden. Die Ausſicht auf ein beſſeres Los, das ihm bei guter Aufführung in der Strafanſtalt nach ſeiner Deportation in der Colonie bevorſteht, iſt ihm, wie er ſagte, ein mächtiger Sporn, ſich in ſeinem Handwerke tüchtig auszubilden und ſich ordentlich und ruhig zu benehmen. Er verſprach, auch nach ſeinem Austritte aus der Strafanſtalt ſich gut betragen zu wollen.

2. — —, ein junger Burſche von 22 Jahren, auch wegen Diebſtahles zur Transportation verurtheilt. Vor ſeiner Anhaltung war er Karrenführer, im Gefängniſſe iſt er mit der Schuhmacherei beſchäftigt. Auch er iſt ſeit 21. December 1842 in der Zelle, ſah zur Zeit meines Beſuches nach fünfmonatlicher Einzelhaft ſehr gut aus und äußerte ſelbſt, daß er mit ſeinem körperlichen Befinden vollkommen zufrieden ſei. Er war ebenfalls während ſeiner vorläufigen Haft in dem Gefängniſſe Newgate geweſen, und äußerte ſich mit ſeiner gegenwärtigen Lage, mit der Anhaltung in völliger Abſonderung von anderen Sträflingen ſehr zufrieden. Er lernte erſt in dieſer Strafanſtalt leſen und ſchreiben und machte darin, wie er ſelbſt ſagte, „in Folge ſeiner Beſchränkung auf ſich allein" ſo ſchnelle Fortſchritte, daß er zur Zeit meines Beſuches ſchon recht gut ſchreiben konnte.

3. — —, ein verheiratheter Mann, Vater von mehreren Kindern, 40 Jahre alt, wegen Diebſtahles zur Transportation verurtheilt. Vor ſeiner Anhaltung war er Seemann. Er ſah geſund und ſtark aus, allein in ſeinen Zügen lag große Traurigkeit. Er war während ſeines Criminalproceſſes in Newgate verhaftet geweſen und äußerte, daß er es ſehr bedauere, von Newgate nach Pentonville gebracht worden zu ſein, weil er dort ſeine Familie jede Woche wenigſtens einmal ſehen und mit ſeiner Frau und ſeinen Kindern ſprechen durfte, während er ſie in ſeiner gegenwärtigen Haft noch gar nicht habe ſehen dürfen und es ihm ſogar nur alle drei Monate einmal geſtattet ſei, denſelben zu ſchreiben; auch habe ihm in Newgate die Geſellſchaft der übrigen Sträflinge die Gedanken und Erinnerungen an ſeine unglückliche Familie vertrieben. „Dieſe Gedanken," ſagte er, „ſind meine eigentliche Strafe und hier kann ich mich denſelben nicht entziehen." Uebrigens erklärte er ſelbſt, daß die Geſpräche, welche in Newgate geführt worden, meiſtens von ſehr ſchlimmer Art geweſen ſeien und unmöglich auf irgend Jemand gut einwirken konnten; ſie ſeien ihm nur als Mittel zur Vertreibung des quälenden Gedankens an ſein Weib und ſeine Kinder lieb geweſen.

4. — —, ein 21jähriger Burſche, nach der bei der Direction der Anſtalt eingeholten Erkundigung von einem ſehr heftigen, ſtörriſchen Charakter. Er war vor ſeiner Verhaftung Seemann und wurde wegen Diebſtahles zu 10jähriger Transportationsſtrafe verurtheilt. Er iſt ſeit 24. December 1842 in der Zelle und war ſchon vor ſeiner dermaligen Anhaltung wiederholt in Strafe verfallen. Insbeſondere war er ſchon dreimal auf 9, 10 und 12 Monate in dem Gefängniſſe Coldbathfields in London, worin das Syſtem der gemeinſchaftlichen Arbeit bei Tage unter der Herrſchaft des Stillſchweigens eingeführt iſt, angehalten worden. Auf meine Frage, wie er mit dem Gefängniſſe Coldbathfields zufrieden geweſen ſei, antwortete er: „Sehr ſchlecht; wir wurden „dort ſehr hart und ſtreng gehalten und ſehr oft wegen Vergehen gegen „die Vorſchrift des Stillſchweigens beſtraft. Jede entdeckte Unterredung „zog eine 3tägige Einſperrung in die Dunkelzelle bei Waſſer und Brod „nach ſich. Ich ſelbſt bin dort ſehr oft wegen Schwätzens beſtraft worden,

„aber ich habe es deſſenungeachtet nicht unterlaſſen. Es iſt nicht „möglich zu ſchweigen, man muß reden, wenn man mit „anderen Menſchen beiſammen iſt. Wir wußten recht gut, daß „jedes Geſpräch, wenn es bemerkt wurde, unerbittlich die Strafe nach „ſich zog, und doch benützten wir jede Gelegenheit, die ſich uns dar„bot, um mit einander zu reden. Wir ſprachen durch Schlüſſellöcher „mit einander, wir benützten die gemeinſchaftliche Arbeit an der Tret„mühle, um uns etwas mitzutheilen; ja, wir machten ſogar öfters „nur deshalb Lärm, um uns während desſelben ungeſtört mit einander „beſprechen zu können, denn in einem ſolchen Falle traf die Strafe Viele „und war daher für jeden Einzelnen viel gelinder. Wir führten auf dieſe „Weiſe manchmal recht ausführliche Geſpräche mit einander. Wir thaten „alles Mögliche, um die Aufſeher zu überliſten und uns ihrer läſtigen „Ueberwachung zu entziehen, und ich kann ſagen, daß uns dies ſehr „oft gelang, weil wir natürlich zu Viele waren. Uebrigens muß ich „ſelbſt geſtehen, wenn ich irgendwo beſſer werden kann, ſo „iſt es hier in Pentonville. In Coldbathfields war ich in beſtän„diger Aufregung und Erbitterung gegen den Director und alle Aufſeher; „ich hatte Unrecht, ich ſehe es jetzt wohl ein, aber ich konnte nicht anders. „Aller Strenge, die dort angewendet wurde, ſetzte ich nur Trotz entge„gen. Hier bin ich mit unſerer Koſt ſowohl, als auch mit der ganzen „gutmüthigen Behandlung ſehr zufrieden und dieſelbe kann vielleicht „gut auf mich einwirken; denn, wenn man gut mit mir umgeht, ſo bin „ich leicht zu etwas zu bringen; durch Härte und Strenge aber iſt bei „mir gar nichts auszurichten.“ Dieſer Sträfling iſt in ſeiner Erziehung außerordentlich vernachläſſiget worden. Er kann weder buchſtabiren, noch leſen, und hat daher außer den Arbeitsſtunden und an Sonn- oder Feiertagen gar keinen Zeitvertreib, und doch hat die Einſamkeit der Zelle auf ihn, wie es ſcheint, keinen üblen Eindruck gemacht. Er iſt mit dem Zerzupfen alter Seile und mit Verfertigung von Matten aus dem dadurch gewonnenen Stoffe (Oakum) beſchäftigt, mit einer Arbeit alſo, welche in den engliſchen Gefängniſſen zu den härteſten und unangenehmſten gerechnet wird.

5. — —, ein Mann von 36 Jahren, gleichfalls wegen Diebſtahles zur Transportation verurtheilt, Schuſter, ein Menſch von einem ſehr ruhigen, faſt apathiſchen Charakter. Vor ſeiner Verurtheilung befand er ſich in dem Grafſchaftsgefängniſſe zu Lewis, in welchem auch ſchon die beſtändige Abſonderung der Gefangenen bei Tag und Nacht eingeführt iſt. Er äußerte, daß er mit ſeiner Lage in dem Gefängniſſe von Pentonville zufrieden ſei, ſich ſehr wohl befinde und gar keinen Grund zu einer Klage habe, da die Behandlung, welche den Sträflingen zu Theil werde, ſehr mild und freundlich ſei. Die Zellen in Pentonville ſeien viel geräumiger und luftiger, als die Zellen in Lewis waren. Die Einſamkeit thue ihm nicht weh, weil er kein Freund von Geſellſchaft ſei.

6. — —, ein Burſche von 23 Jahren, wegen Diebſtahles verurtheilt, aus Glouceſter, wo er ſich in einer Landwirthſchaft ſein Brod verdiente. Er war vor ſeiner Anhaltung in Pentonville bis zu dem wider ihn ergangenen Urtheilsſpruche in dem Grafſchaftsgefängniſſe zu Glouceſter verhaftet geweſen, in welchem nach ſeiner Ausſage die Gefangenen zur Nachtzeit in abgeſonderten Zellen ſchlafen, bei Tage aber gemeinſchaftlich arbeiten und ſelbſt, wenn es nur ohne Lärm geſchieht, mit einander ſprechen dürfen. Er erkennt ſelbſt an, daß die Geſpräche, welche dort unter den Gefangenen geführt wurden, von der ſchlechteſten Art waren, ſo daß derjenige, welcher daran als Zuhörer oder als Mitſprechender Theil nahm, unmöglich habe beſſer werden können, aber er erklärte deſſenungeachtet, daß er ſich in die Geſellſchaft anderer Sträflinge zurückſehne, denn die beſtändige Einſamkeit ſei doch „gar zu langweilig.“

7. — —, ein zwanzigjähriger Burſche, wegen Diebſtahles auf ſieben Jahre zur Deportation verurtheilt. Er iſt ſeit 21. December 1842 in dem Muſtergefängniſſe und treibt daſelbſt die Schuhmacherei. Er war ſchon früher einmal auf zwei Monate in dem Gefängniſſe Coldbathfields in der Strafe geweſen und ſchilderte mir die Unwirkſamkeit des in dieſer Anſtalt beſtehenden Verbotes aller Unterredungen zwiſchen den Sträflingen. „Wir haben,“ ſagte er, „dieſes Verbot häufig umgangen „und ſogar ſehr oft, ohne von den Aufſehern bemerkt zu werden, mit ein„ander geſprochen. Beſonders benützten wir zu ſolchen Unterredungen die

„Tretmühle, auf der wir durch einfache Holzwände von einander abge„sondert waren, und die Gelegenheit, welche uns die gemeinschaftlichen „Spaziergänge in den Höfen des Gefängnisses darboten. Wir mußten in „einer Reihe, Einer hinter dem Anderen gehen, aber dies hinderte nicht, „daß wir, obgleich wir uns nicht in das Angesicht sehen konnten, doch „einander etwas zuflüsterten." Vor seiner diesmaligen Verurtheilung befand sich dieser Sträfling in dem Gefängnisse Newgate und er erklärte, daß die Gespräche, welche dort unter den zusammengesperrten Angeklagten Statt finden, von der schlechtesten Art seien und fast nur in Erzählungen von begangenen Diebstählen oder anderen schlechten Streichen bestehen. Obschon er zur Zeit meines Besuches bereits fünf Monate in der Einzelhaft war, befand er sich doch vollkommen gesund und frisch. Er war mit seiner Lage in dem Mustergefängnisse im Vergleiche mit der Behandlungsart in Coldbathfields und Newgate zufrieden und äußerte seine Freude sowohl darüber, daß er sich in seinem Handwerke durch den in Pentonville erhaltenen Gewerbsunterricht bedeutend verbessert habe, als auch über die schnellen Fortschritte, die er im Lesen, Schreiben und Rechnen machte. Bei seinem Eintritte in das Mustergefängniß hatte er nur sehr schlecht lesen, aber weder schreiben noch rechnen können, und als ich ihn besuchte, las er bereits recht flüssig und schrieb und rechnete ziemlich gut.

8. — —, 19 Jahre alt, wegen nächtlichen Hauseinbruchdiebstahles zur Transportation auf 10 Jahre verurtheilt, ist schon seit 26. December 1842 in diesem Gefängnisse. Vor seiner Anhaltung war er Anstreicher und Zimmermaler gewesen, im Gefängnisse hat er aber die Schuhmacherei erlernt. Während der gegen ihn anhängigen Criminalprocedur war er zwei Monate lang in dem Gefängnisse Newgate gewesen, in welchem, wie er auf mein Befragen äußerte, die „abscheulichsten" Gespräche geführt wurden. Er erklärte, sich körperlich sehr wohl zu befinden und mit seiner Lage und mit der Behandlung in dem Mustergefängnisse zufrieden zu sein, und sprach besonders über die auffallend schnellen Fortschritte, welche er seit seinem Eintritte in diese Anstalt im Lesen, Schreiben und Rechnen gemacht hatte, seine Freude aus. Er konnte bei seiner Aufnahme

ſchon etwas leſen und ſchreiben, aber gar nicht rechnen. Ich war über ſeine bedeutenden Fortſchritte im Schreiben ganz erſtaunt, um ſo mehr, da dieſer Sträfling höchſtens zweimal in der Woche zum Schulunterrichte zugelaſſen wird, ſomit ſeine Fortſchritte faſt nur auf Rechnung ſeiner fleißigen Uebung zu ſetzen ſind.

9. — —, 19 Jahre alt, wegen Diebſtahles zur Transportation auf ſieben Jahre verurtheilt, iſt ſeit 21. December 1842 in der Zelle. Er war vor ſeiner Anhaltung Schuhmacher und betrieb auch in der erſten Zeit ſeiner Haft dasſelbe Handwerk; allein, da er an Unterleibsbeſchwerden leidet, wurde er auf den Rath des Arztes zur Zimmermannsarbeit verwendet. Er behauptet, daß er ſich ſeitdem beſſer, als vorher, ja ſelbſt beſſer, als während er noch in Freiheit war, befinde. Er war ſchon früher einmal zu dreiwöchentlicher Haft im Gefängniſſe von Coldbathfields verurtheilt und daſelbſt mit dem Zerzupfen alter Seile und auf der Tretmühle beſchäftigt worden. Er äußerte ſich, daß er die Art, wie er in ſeiner gegenwärtigen Haft behandelt werde, der in Coldbathfields eingeführten Behandlungsweiſe weit vorziehe; denn in dem letzteren Gefängniſſe ſeien die Diſciplinarſtrafen wegen Uebertretung des Gebotes des Stillſchweigens ungemein häufig und hauptſächlich deshalb ſehr erbitternd, weil trotz derſelben ſehr viele Unterredungen zwiſchen den Sträflingen vorfallen, die größtentheils unentdeckt und unbeſtraft bleiben, und weil ſomit jeder Sträfling, der wegen Bruches des Stillſchweigens beſtraft wird, das aufreizende Bewußtſein hat, daß ſich viele Andere dasſelbe Vergehen unbeſtraft zu Schulden kommen laſſen. Vor ſeiner Verurtheilung war dieſer Sträfling in Newgate verhaftet, das ihm, wie er ſagte, unausſtehlich geweſen, ſo daß er froh war, von ſeinen dortigen Kameraden loszukommen. Er erklärte, daß er mit ſeiner gegenwärtigen Lage im Vergleiche zu der Behandlungsart, die er in Coldbathfields und Newgate erfahren hatte, ganz zufrieden ſei, ja, er gebrauchte ſogar den Ausdruck: I am very comfortable here. Nur in den erſten vier Wochen ſeiner Anhaltung war ihm die Entbehrung jeder Geſellſchaft ſchwer gefallen. „Jetzt," ſagte er zu mir, „bin ich ganz daran gewohnt und befinde mich ſo gut dabei, daß ich „mir eher Alles als eine ſolche Geſellſchaft, wie ich ſie in Newgate

„hatte, wünſchen würde.“ Auch dieſer Sträfling machte in den Elementarkenntniſſen ſehr ſchnelle Fortſchritte.

10. — —, ein Mann von 33 Jahren, wegen eines Einbruchdiebſtahles zur Transportation auf zehn Jahre verurtheilt, das erſte Mal in einer Strafanſtalt. Er iſt ſeit 24. December 1842 in dem Muſtergefängniſſe und war vor ſeiner Verurtheilung Gärtner in Salisbury. In dem Pentonvillegefängniſſe betreibt er das Zimmermannshandwerk. Er war während des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens bis zu ſeiner Verurtheilung in dem Gefängniſſe zu Salisbury verhaftet, wo ſeiner Aeußerung nach jeder Gefangene Tag und Nacht in einer Einzelzelle zubrachte und nur eine Stunde in Gemeinſchaft mit den übrigen Gefangenen im Hofe herumſpazieren durfte, wobei ihnen das Stillſchweigen auferlegt war. „Allein dieſes Gebot,“ ſagte er, „wurde ſehr wenig beachtet, vielmehr „fanden nicht nur in den Höfen während des Spaziergauges ſehr häufig „Geſpräche Statt, ſondern es wurden ſelbſt von Zelle zu Zelle Unterre„dungen gepflogen, und zwar von einer ſolchen Art, daß ich froh bin, „aus jener ſchlechten Geſellſchaft weggekommen zu ſein.“ Dieſer Sträfling konnte vor ſeiner Aufnahme in dieſe Anſtalt weder leſen noch ſchreiben und machte in den fünf Monaten ſeiner Anhaltung ſehr bedeutende Fortſchritte in dieſen Elementarkenntniſſen. Ueber ſeine Geſundheit äußerte er ſelbſt, daß er ſich ganz wohl und ſogar beſſer als bei ſeinem Eintritte in die Anſtalt befinde. Er ſprach ſich über die Behandlungsweiſe und das in Pentonville befolgte Syſtem mit ſo großer Zufriedenheit aus, daß auch er ſich in Beziehung auf ſeine dermalige Lage des Ausdruckes: „I am quite comfortable here“ bediente. Er klagte insbeſondere nicht über Langeweile, ſondern erklärte, nur in den erſten 4 bis 5 Wochen ſeiner Haft von derſelben geplagt worden zu ſein, jetzt aber ſich ſchon ſo an das Alleinſein gewohnt zu haben, daß es ihm gar nicht mehr ſchwer falle.

Die vorſtehenden Aeußerungen mehrerer Gefangenen, welche ich in ihren Zellen beſuchte, ſcheinen mir nicht ſo ſehr deshalb von Bedeutung zu ſein, weil daraus hervorgeht, daß die Mehrzahl derſelben mit der in Pentonville eingeführten Einzelhaft, nachdem ſie ſich durch einige Wochen

daran gewöhnt hatten, zufrieden war und die Gesellschaft anderer Sträflinge leicht entbehrte, als vielmehr deshalb, weil aus denselben auf eine unwiderlegliche Weise die gänzliche Unwirksamkeit des Gebotes des Stillschweigens in Strafanstalten und die Nothwendigkeit der Aufhebung aller Mittheilungen unter den Sträflingen hervorgeht. Uebrigens ist das Zeugniß von Sträflingen, welche sich allerdings erst fünf Monate in der Einzelhaft befunden haben, für diese Strafart keineswegs ganz zu verschmähen, denn darüber sind alle Kenner des philadelphischen Systemes einig, daß die Vereinzelung in den ersten vier bis acht Wochen am schwersten zu ertragen ist, und daß die längere Dauer derselben demjenigen, welcher sich einmal die ersten zwei bis drei Monate hindurch an die Entbehrung der Gesellschaft anderer Sträflinge gewöhnt hat, nicht mehr sehr beschwerlich fällt.

II. Das Correctionshaus Coldbathfields in London (Coldbathfields house of correction).

Dieses Gefängniß ist das größte Strafhaus in England und ist auch deshalb von großer Wichtigkeit, weil darin das System der gemeinschaftlichen Arbeit der Sträflinge unter der Herrschaft des Stillschweigens eingeführt ist. Es liegt in dem nördlichen Theile von London, rings von Häusern umgeben, und besteht aus drei abgesonderten Gebäuden, nämlich dem im Jahre 1794 erbauten „alten Gefängnisse," dem im Jahre 1830 erbauten „Vagabundenflügel" und dem im Jahre 1832 vollendeten Weibergefängnisse. Das alte Gefängniß ist in der Gestalt eines Viereckes erbaut, welches im Innern 8 Höfe einschließt, deren jeder einer gewissen Classe von Sträflingen (z. B. den wegen Felonie oder den wegen Vergehen zu harter Arbeit oder den zu einfachem Arreste Verurtheilten, Vagabunden u. dergl.) angewiesen ist. Es enthält theils abgesonderte Zellen, die aber nur eine Größe von $7^1/_2$ Fuß in der Länge, $5^1/_2$ Fuß in der Breite und 8 Fuß 10 Zoll in der Höhe haben, mithin nur 360 Kubikschuh enthalten und nur sehr schlecht geheizt und ventilirt werden können, theils größere gemeinschaftliche Speise-, Arbeits- und Schlafzimmer. Es

fehlt an jeder Ueberſichtlichkeit und Symmetrie des Gebäudes, alle Gänge ſind eng und dunkel und Mittheilungen von Zelle zu Zelle können leicht Statt finden. Zweckmäßiger iſt der ſogenannte „Vagabundenflügel“ gebaut, indem er aus fünf Flügeln beſteht, die von einem halbrunden Gebäude ſtrahlenförmig auslaufen und mit den vier zwiſchen denſelben liegenden Höfen vier Abtheilungen bilden. Alle fünf Flügel ſind drei Stockwerke hoch. Drei darunter ſind doppelt und ihrer ganzen Länge nach in der Mitte durch eine alle Geſchoſſe durchſchneidende Mauer in zwei Theile geſchieden, ſo daß die zwei Hälften jedes Flügels immer zu zwei verſchiedenen Abtheilungen gehören. Jede Abtheilung enthält 4 Schlafzimmer, 2 Arbeitszimmer und 35 Zellen. Sehr ähnlich iſt die Bauart des Weibergefängniſſes. Auch dieſes beſteht aus fünf von einem halbrunden Centralgebäude (der Wohnung der Oberaufſeherin) ſtrahlenförmig auslaufenden Flügeln, welche zuſammen 141 Einzelzellen, 13 Schlafzimmer auf je neun Betten und 8 Arbeitszimmer enthalten. Das Weibergefängniß hat ſeine eigene Kapelle und ſeine eigenen Strafzellen. Uebrigens ſind auch in dieſen zwei neueren Gefängnißtheilen die Zellen ſchlecht zu heizen und ſo gebaut, daß Mittheilungen von einer Zelle zur anderen leicht möglich ſind. Der größte Uebelſtand liegt aber in der beſtändigen Ueberfüllung dieſer Anſtalt. Sie iſt auf 900 Köpfe berechnet, (und zwar das alte Gefängniß auf 500, der Vagabundenflügel auf 150 und das Weibergefängniß auf 250); allein ſchon ſeit vielen Jahren beträgt die tägliche Bevölkerung derſelben im Durchſchnitte 1000 bis 1100 Köpfe und ſie iſt ſogar ſchon öfter bis auf 1300 geſtiegen.

Seit 1. Jänner 1835 iſt in dieſem Gefängniſſe das Syſtem des Stillſchweigens eingeführt. Des Nachts ſchlafen 520 Gefangene in abgeſonderten Zellen, alle übrigen aber in großen gemeinſchaftlichen Schlafſälen in abgeſonderten Bettſtätten, wobei das Stillſchweigen durch die beſtändige Anweſenheit eines Aufſehers oder einer Aufſeherin in den Schlafſälen erhalten wird. Bei Tage werden ſie in Abtheilungen zu gemeinſchaftlicher, jedoch unter Stillſchweigen zu verrichtender Arbeit angehalten. Alle Aufſeher ſind von der Anſtalt beſoldet; der Gebrauch, Sträflinge als Aufſeher über ihre Mitgefangenen zu verwenden, iſt ſeit 1840 abge-

ſtellt. Zur Zeit meines Beſuches (im Mai 1843) beſtand das Perſonale dieſer Anſtalt außer dem Director, 2 Kaplänen und der Oberaufſeherin (Matrone) noch aus 11 Beamten, 91 männlichen Aufſehern und 36 Aufſeherinnen, zuſammen alſo aus 142 Perſonen. Die Hauptpflicht der Aufſeher beſteht in der Aufrechthaltung des Stillſchweigens und der Ordnung. Sie dürfen keinen Gefangenen ſelbſt beſtrafen, ſondern müſſen jedes Vergehen wider die Hausordnung dem Director anzeigen.

Die Gefangenen dürfen ſich immer nur in einer regelmäßigen Ordnung bewegen. Sie gehen zu und von der Arbeit, der Kapelle, dem Speiſen und dem Spaziergange in einfachen Reihen, einen Mann hoch, und dürfen ſich nicht umſchauen, ſondern Jeder ſoll nur auf den Rücken ſeines Vormannes hinblicken. Iſt eine ſolche Reihe länger als der gerade Raum, in welchem ſich die Sträflinge bewegen ſollen, ſo müſſen ſie in parallel laufenden Reihen gehen, jedoch dergeſtalt, daß eine ſolche Reihe von der anderen möglichſt weit entfernt iſt, um ſo allen Mittheilungen vorzubeugen. Jeder Gefangene hat eine Nummer und wird immer nur bei ſeiner Nummer gerufen, damit die Sträflinge über Namen, Wohnung und Beſchäftigung ihrer Genoſſen ſo viel als möglich in Unkenntniß verbleiben.

Die Tagesordnung dieſes Gefängniſſes iſt folgende: Im Sommer wird um 5 Uhr, im Winter aber um 6 Uhr Morgens durch einen Schuß das Signal zum Aufſtehen gegeben. Die Aufſeher entriegeln die Thüren der Schlafzimmer und ſtellen ſich dann in geeigneten Zwiſchenräumen auf, um die Gefangenen, welche zu ihrer Arbeit gehen, zu beobachten. Zuerſt bilden diejenigen, welche in den gemeinſchaftlichen Schlafſälen geſchlafen haben, eine Reihe und begeben ſich ſo in die Höfe hinab. Hierauf folgen in gleicher Ordnung die Gefangenen aus den Zellen. Dieſe Proceſſionen dauern 15 Minuten. Wenn die Gefangenen nach und nach in den Höfen anlangen, müſſen ſie ſo lange in einer Reihe im Hofe herumgehen, bis ſie von dem Oberaufſeher, welcher zu dieſem Ende von Hof zu Hof geht, gezählt ſind. Hiezu ſind weitere 15 Minuten erforderlich. Dann werden die Sträflinge zu ihren Arbeitszimmern geleitet oder ſie müſſen die Tretmühle beſteigen. Während ſämmtliche Sträflinge bei der Arbeit ſind, erſtatten die Aufſeher ihre Berichte über das Benehmen

der Gefangenen während des vorhergegangenen Tages und der verfloſſenen Nacht und die von ihnen wegen einer Uebertretung der Hausordnung angezeigten Sträflinge werden vor den Director gebracht, der nach vorläufiger Unterſuchung der Anzeige die Strafen verhängt. Um 9 Uhr werden alle Sträflinge wieder in Reihen in die Speiſezimmer geführt, um dort das Frühſtück einzunehmen. Die Tiſche ſind beiläufig einen Fuß breit und oft enthält ein Zimmer drei Reihen von Tiſchen. Die Gefangenen ſitzen neben einander, ſämmtlich mit dem Geſichte gegen die in gleichen Zwiſchenräumen ihnen gegenüber aufgeſtellten Aufſeher gewendet. Zum Frühſtück iſt eine halbe Stunde geſtattet, worauf alle Sträflinge in Reihen in die Kapelle gehen müſſen. Bis Alle ihre Sitze in derſelben eingenommen haben, ſind 15 Minuten erforderlich. Nach dem Gottesdienſte werden ſie in gleicher Weiſe zu ihrer Arbeit zurückgeführt und um 3 Uhr Nachmittags beginnt derſelbe Proceß des Aufmarſchirens in Einer Reihe, um zum Mittagsmahle in die Speiſezimmer zu gehen. Zum Speiſen iſt eine Stunde geſtattet; jedoch werden die zu ſitzenden Beſchäftigungen verwendeten Sträflinge in der zweiten Hälfte dieſer Stunde, wenn es das Wetter geſtattet, um Bewegung zu machen, reihenweiſe in den Höfen herumgeführt. Nach Ablauf der Speiſeſtunde werden alle Sträflinge neuerlich zu ihrer Arbeit geführt, bei der ſie bis zur Abendmahlsſtunde bleiben. Wenn dieſe Stunde ſchlägt, verlaſſen zuerſt die Oakum-Zupfer ihre Arbeitszimmer und marſchiren in Reihen, jeder mit ſeiner Arbeit, zu dem Arbeitsoberaufſeher, welcher das zerzupfte Material übernimmt und abwägt, worauf dieſelben wieder, um Bewegung zu machen, reihenweiſe in den Höfen herumgeführt werden. Dann ertönt die Glocke, welche den bei der Tretmühle Beſchäftigten geſtattet, ihre Arbeit zu verlaſſen, und, nachdem dies geſchehen iſt, begeben ſich alle Sträflinge in die Speiſezimmer zum Abendmahle, zu welchem eine halbe Stunde erlaubt iſt. Nach dem Abendmahle gehen ſie reihenweiſe in ihre Abtheilungen, ſtellen ſich dort in Reihe und Glied, werden von dem Oberaufſeher gezählt und dann nach ihren Nummern aufgerufen, um in ihre Zellen oder zu ihren Betten in den gemeinſchaftlichen Schlafſälen zu gehen. Dieſe letzten Operationen fordern 20 Minuten. Im Ganzen ſind im Laufe eines Tages wenigſtens 1 Stunde 45 Minuten zu allen

dieſen Märſchen, zur Bildung der Reihen u. ſ. w. erforderlich; ein Aufwand von Zeit und Mühe, der höchſt unfruchtbar genannt werden muß.

Die Arbeit der Sträflinge beſteht mit Ausnahme der nothwendigen Hausarbeiten faſt nur in Oakum-Zupfen und in der ganz nutzloſen Beſchäftigung bei der Tretmühle; nur Wenige ſind mit Manufacturarbeiten beſchäftigt. Am 31. März 1843 waren von 769 männlichen Sträflingen 283 auf der Tretmühle, 279 zum Oakum-Zupfen, 14 zur Herrichtung der alten Seile zum Zupfen, 111 zu verſchiedenen Hausarbeiten (z. B. als Küchengehülfen, Auskehrer, Lampenputzer, Maurer u. dergl.) und nur 20 als Teppichmacher, 7 als Weber, 14 als Spinner, 3 als Schneider, 4 als Schuſter und 8 als Zimmerleute verwendet. An eben dieſem Tage waren von 238 weiblichen Gefangenen 78 auf der Tretmühle, 64 mit Oakum-Zupfen, 34 mit Näharbeit, 17 mit Stricken und 15 mit Waſchen beſchäftigt. Es iſt wahrhaft bedauerlich, daß die Kräfte von beiläufig 1000 Menſchen in dieſem Gefängniſſe beſtändig auf eine entweder ganz nutzloſe oder doch ſehr unfruchtbare Weiſe verwendet werden. Als Grund davon gab mir der Director dieſer Anſtalt, G. L. Cheſterton, welcher übrigens ſeiner einſichtsvollen und feſten Leitung dieſer Anſtalt halber alles Lob verdient, vorzüglich die Beſorgniß an, die freien Arbeiter, welche ohnehin ſeit mehreren Jahren nicht immer Arbeit finden können, durch die Concurrenz der im Gefängniſſe erzeugten Waaren mit ihren Erzeugniſſen zu beeinträchtigen. Ein anderer wichtiger Grund davon liegt in der Kürze der Zeit, auf welche die meiſten Sträflinge in dieſe Anſtalt kommen.

Dieſes Gefängniß iſt nämlich für lauter bereits abgeurtheilte Sträflinge von drei Tagen bis zu drei Jahren beſtimmt. In dem Jahre vom 30. September 1840 bis 29. September 1841 wurden im Ganzen 11,043 Köpfe in demſelben angehalten, worunter 9991 im Laufe dieſes Jahres neu aufgenommen wurden. Unter dieſen neu aufgenommenen Sträflingen waren 2692 auf weniger als vierzehn Tage, 2478 auf vierzehn Tage, aber weniger als einen Monat, 2827 auf einen Monat und darüber, aber weniger als zwei Monate, 646 auf zwei Monate und darüber, jedoch unter drei Monaten, 791 auf drei Monate und darüber, aber

unter ſechs Monaten, 486 auf weniger als ein Jahr, 148 auf weniger als zwei Jahre und nur 23 auf zwei Jahre und darüber verurtheilt. Die mittlere tägliche Bevölkerung betrug in eben dieſem Jahre 753 Männer und 279 Weiber, zuſammen 1032 Köpfe. Unter den 11,043 Sträflingen, welche ſich im Laufe dieſes Jahres in der Anſtalt Coldbathfields befanden, waren 1046 Knaben und 248 Mädchen weniger als 17 Jahre alt; ſie betrugen 12% der Geſammtbevölkerung und es iſt ſehr tadelnswerth, daß dieſelben von den erwachſenen Sträflingen nicht abgeſondert werden. Die Zahl der unter den erwähnten 11,043 Sträflingen ſchon früher in dieſem Gefängniſſe Geweſenen belief ſich auf 3609 d. i. 33% (1/3) der Geſammtbevölkerung. Darunter waren 731 ſchon zweimal, 307 dreimal und 807 vier- und mehrmal in dieſer Anſtalt angehalten worden. Wie traurig es mit dem Bildungszuſtande der Sträflinge dieſes Gefängniſſes beſtellt iſt, ergibt ſich daraus, daß unter 8546 im Jahre 1841 in Folge ſummariſcher Verurtheilung in dasſelbe gekommenen Sträflingen 4959 (d. i. beinahe 60%) weder leſen noch ſchreiben, 897 nur leſen und 2690 nur unvollkommen leſen und ſchreiben konnten.

Was die Beobachtung des Stillſchweigens in dieſem Gefängniſſe betrifft, ſo dürfte aus den oben mitgetheilten Unterredungen, welche ich in dem Pentonville-Gefängniſſe mit mehreren ehemals in Coldbathfields befindlich geweſenen Sträflingen hatte, hinlänglich hervorgehen, daß in dieſer Anſtalt das Stillſchweigen keineswegs vollſtändig beobachtet wird, daß vielmehr nicht ſelten Geſpräche unter den Sträflingen Statt finden und gar oft unbeſtraft bleiben. Die Tretmühle, auf welcher die Sträflinge höchſtens durch einfache Holzwände von einander geſchieden ſind, das gemeinſchaftliche Oakum-Zupfen und die Bewegungen in Reihen bieten zu Geſprächen, oder doch zu kleineren Mittheilungen vielfache Gelegenheit dar. Noch deutlicher ergibt ſich die Gewißheit, daß das Stillſchweigen nicht genau beobachtet werde, aus der Betrachtung der in dieſem Gefängniſſe nothwendig gewordenen Disciplinarſtrafen. Es ergibt ſich in dieſer Hinſicht aus den Jahresberichten der Gefängnißinſpectoren folgende Tabelle:

Jahre	Mittlere tägliche Bevölkerung	Anzahl der Disciplinarstrafen						Durchschnittszahl der täglich verhängten Disciplinarstrafen:	Auf 100 Sträflinge kamen täglich Disciplinarstrafen:
	Köpfe	Anlegung von Eisen	Körperliche Züchtigung	Dunkelzelle	Fasten	Andere Strafen	Gesammtsumme		
1837	1030	—	2	2391	10,950	469	13,812	38	3. 7
1838	1023	—	9	1625	13,629	3686	18,949	52	5
1839	1077	—	9	1800	14,514	1333	17,656	48	4. 5
1840	1041	146	13	2116	16,728	1975	20,974	57	5. 5
1841	1032	122	10	1998	15,137	807	18,071	49	4. 7

Es kamen also im Durchschnitte jährlich 17,900 Disciplinarstrafen auf eine Bevölkerung von 1040 Köpfen vor, so daß täglich ungefähr 5% der Gesammtbevölkerung (d. i. je der Zwanzigste) einer solchen Strafe verfielen. Von diesen Strafen wurden im Jahre 1840 7954 und im Jahre 1841 9687 nur für Schwätzen, Lärmen und unschickliche Reden verhängt. Der Gefängnißdirector Chesterton spricht sich hierüber in seiner protocollarischen Vernehmung vor den Gefängnißinspectoren mit folgenden Worten aus: „Die Disciplinarstrafen sind offenbar unzureichend, „um die Hausordnung aufrecht zu erhalten. Sie schrecken die Gefangenen „nicht ab. Ich gehe so weit, als es das Gesetz nur erlaubt, und zuletzt „gelingt es mir, die wiederholt bestraften Gefangenen zur Ordnung zu „bringen. Aber die neuen Ankömmlinge verursachen immer neue Schwie„rigkeiten. Insbesondere wirkt die Strafe des Fastens nicht genug abschre„ckend, wenn man sie nicht in einer solchen Ausdehnung anwendet, daß „sie für die Gesundheit der Gefangenen verderblich werden müßte." *)

Der Gesundheitszustand der Anstalt ist im Allgemeinen befriedigend, doch nur wegen der Kürze der Strafen der meisten Gefangenen. Für längere Strafzeiten müßte die Anhaltung in diesem größtentheils sehr unvollkommen gebauten Gefängnisse sehr gefährlich sein.

Die Ausgaben für dieses Gefängniß betrugen im Jahre 1841 21,880 Pfund Sterling, wovon 11,576 Pfund auf die Besoldungen der Beamten und Aufseher, 5522 Pfund auf die Kost, 1201 Pfund auf Klei-

*) Second report of the inspectors of prisons. I. Home district. London 1837. pag. 93.

dung und Bettung, 394 Pfund auf die Heizung und 1315 Pfund auf Baureparaturen kamen. Der jährliche Kostenbetrag für Einen Sträfling belief sich daher auf 21 Pfund 2 Schillinge (d. i. 211 fl. C. M.).

III. Das Gefängniß Tothillfields oder Westminster Bridewell in London.

Diese Anstalt wurde im Jahre 1833 mit einem Kostenaufwande von 200,000 Pfund Sterling (d. i. zwei Millionen Gulden Conv. Münze) erbaut und verdient wegen der Helle und Geräumigkeit aller Theile derselben, so wie wegen der musterhaften Ordnung und Reinlichkeit, welche darin herrscht, von Reisenden besucht zu werden. Leider ist bei dem Baue dieses Gefängnisses weit mehr auf die Schönheit, als auf die Zweckmäßigkeit des Gebäudes gesehen worden und es ist daher der größte Theil der darauf verwendeten Summen als verschwendet zu betrachten. Diese Anstalt dient für Angeklagte, Sträflinge und Schuldenhalber Verhaftete. Diese verschiedenen Classen von Gefangenen, so wie auch die beiden Geschlechter werden in ganz abgesonderten Gebäuden angehalten. Die Angeklagten und Schuldgefangenen werden nach dem Systeme der nur wenig beschränkten Gemeinschaft behandelt, die Sträflinge aber sind dem Systeme des Stillschweigens unterworfen. Bei Tage arbeiten sie gemeinschaftlich, jedoch schweigend, in Arbeitssälen oder auf der Tretmühle, zur Nachtzeit aber werden sie in abgesonderten Zellen verwahrt, welche für diesen Zweck fast übergroß sind. Sie sind 8 Fuß lang, 6 Fuß breit und 10 Fuß hoch. Die Zellen, welche dazu verwendet werden, im Wege der Disciplinarstrafe zur ununterbrochenen Vereinzelung der Sträflinge zu dienen, sind doppelt so breit. Bei dieser verschwenderischen Construction, der großen Sorgfalt für Heizung und Lüftung, so wie für eine musterhafte Reinlichkeit, und bei der guten und reichlichen Kost der Gefangenen ist es nicht zu wundern, daß der Gesundheitszustand dieser Anstalt vortrefflich ist.

Nicht gleiches Lob kann man den moralischen Erfolgen derselben ertheilen. Das System des Stillschweigens wird von dem Director dieses Gefängnisses, dem Lieutenant Tracey, auf eine höchst ausgezeichnete Weise gehandhabt, allein sein Eifer und seine Geschicklichkeit vermögen nicht, die Mängel des

Systemes selbst zu heben. Er selbst bekennt offen, daß es ihm nicht gelungen sei, ein vollständiges Stillschweigen unter den Sträflingen zu erzielen. Er spricht sich hierüber in seiner Vernehmung vor den Gefängnißinspectoren auf folgende Weise aus: „Obschon in der mir untergebenen Anstalt „das System des Stillschweigens eingeführt ist, finde ich es doch unmög„lich, alle Mittheilungen zu verhindern. Das Schwätzen an der Tretmühle „ist etwas Alltägliches, und wenn die Sträflinge deshalb angezeigt wer„den, sagen sie sehr oft: „Ich habe nur mit mir selbst gesprochen." Auch „auf dem Wege von und zu der Kapelle, so wie während des Gottesdien„stes, finden oft Unterredungen Statt. Uebrigens sind diese Mittheilungen „doch nicht so verderblich, als unter dem Systeme der unbeschränkten „Gemeinschaft der Sträflinge. Es herrscht eine große Neugier unter den „Dieben. „Auf wie lang bist du hier?" ist eine gewöhnliche Frage auf „der Tretmühle und der Befragte legt nur zwei Finger auf das Rad, „was die Antwort: „zwei Monate" bedeutet. In der Krankenabtheilung „ist es unmöglich, Mittheilungen zu verhindern, denn wir können die „Kranken nicht strafen und es ist auch gegen die Uebung, sie nach ihrer „Genesung zu bestrafen*)." Den deutlichsten Beweis, wie wenig alle Bemühungen, das System des Stillschweigens vollständig durchzuführen, ausrichten, liefert die Betrachtung der Anzahl der in dieser Anstalt vorkommenden Disciplinarstrafen, welche so groß ist, daß sich in dieser Beziehung kaum irgend ein Gefängniß in Europa damit messen kann.

Jahre	Mittlere tägliche Bevölkerung. Köpfe	Anzahl der Disciplinarstrafen. Anlegung von Eisen	Körperliche Züchtigung	Dunkelzelle	Einsame, jedoch lichte Zelle	Fasten	Gesammtsumme	Durchschnittszahl der täglich verhängten Disciplinarstrafen:	Auf 100 Gefangene kamen täglich Disciplinarstrafen:
1837	350	1	1	64	1476	3336	4878	13	3. 7
1838	337	24	1	26	2445	4584	7080	20	6
1839	353	31	2	18	2189	6756	8996	25	7
1840	254	59	—	102	1606	4973	6740	19	7. 5
1841	260	29	1	35	982	5538	6585	18	7

*) Second report of the inspectors of prisons. I. Home district p. 108 und 109.

Es kamen alſo im Durchſchnitte jährlich 6900 Disciplinarſtrafen auf eine mittlere Bevölkerung von 310 Köpfen vor. Hieraus ergibt ſich, daß täglich über 6% der Geſammtbevölkerung (d. i. je der Sechzehnte) einer Disciplinarſtrafe verfielen.

Hiezu kommt noch die große Koſtſpieligkeit dieſer Bemühungen, das Stillſchweigen aufrecht zu erhalten. Die Zahl der Beamten und Aufſeher dieſer Anſtalt beläuft ſich auf 50, deren Beſoldungen allein jährlich 4400 Pfund Sterling (d. i. 14 Pfund auf den Kopf Eines Gefangenen) ausmachen. Die Geſammtausgaben beliefen ſich im Jahre 1841 auf 7280 Pfund; es kamen daher während dieſes Jahres auf Einen Gefangenen 28 Pfund (d. i. 280 fl. C. M).

IV. Das Gefängniß Newgate in London.
(Gaol of Newgate).

Dieſes Gefängniß iſt unmittelbar neben dem Gebäude Old Bailey in der City von London, worin jetzt die Sitzungen des Central-Criminalgerichtes gehalten werden, gelegen und dient theils als Haftgebäude für die Angeklagten, welche vor dieſes Criminalgericht geſtellt werden ſollen, theils auch als Strafanſtalt für einige auf kurze Zeit Verurtheilte. Dieſe Anſtalt wird hier nur deshalb erwähnt, um zu beſtätigen, daß darin noch heutzutage das verderbliche Syſtem der unbeſchränkten Gemeinſchaft der Gefangenen beſteht. Nur die beiden Geſchlechter ſind von einander, die jugendlichen von den erwachſenen Gefangenen und die Angeklagten von den Verurtheilten abgeſondert. Außer dieſer Claſſification beſteht keine weitere Abſonderung. Die Gefangenen ſind in Zimmer vertheilt, ſo daß in der Regel 10 bis 20 Individuen in einem Zimmer angehalten werden, ohne daß ſie darin von einem Aufſeher überwacht würden. Es herrſcht daher in dieſer Anſtalt die gegenſeitige moraliſche Verſchlechterung der Gefangenen in hohem Maße und es iſt dies um ſo bedauerlicher, weil jährlich an 4000 Gefangene durch dieſes Gefängniß gehen. Selbſt in der Weiberabtheilung iſt jede Spur von den Beſſerungsverſuchen der edlen Menſchenfreundin Eliſabeth Fry verſchwunden und es herrſcht darin ein eben ſo ausgelaſſenes, ja nicht ſelten ſogar ein zügelloſeres Benehmen, als unter den

männlichen Gefangenen. Ich ſelbſt traf bei meinem Beſuche dieſer Anſtalt in einem Weiberzimmer eine Gefangene an, welche eben den anderen vortanzte, als wir eintraten. Man kann noch immer ſagen, daß dieſes Gefängniß zu den ſchlechteſten von Europa gehört, obſchon für das phyſiſche Befinden der Gefangenen in den letzten Jahren bedeutende Verbeſſerungen geſchehen ſind. Die Regiſter über die Disciplinarſtrafen dieſer Anſtalt weiſen dies auf das Deutlichſte nach, indem ſie zeigen, daß wechſelſeitiges Beſtehlen der Gefangenen, Raufereien, unzüchtiges Benehmen, Singen, Spielen und Lärmen, (ja ſogar das Blindekuhſpiel,) nicht ſelten vorkommen. Das Gefängniß iſt nur auf 350 Köpfe gebaut und muß oft 450 aufnehmen, wodurch die Ordnung noch mehr leidet. Die mittlere tägliche Bevölkerung betrug im Jahre 1841 216 Köpfe (159 Männer und 57 Weiber). Die Geſammtzahl der in dieſe Anſtalt Aufgenommenen belief ſich im Jahre 1841 auf 3457 und im Jahre 1842 auf 3836 Köpfe. Die Ausgaben dieſes Gefängniſſes betrugen 8250 Pfd. Sterling. Der jährliche Koſtenbetrag für Einen Gefangenen belief ſich alſo auf 40 Pfund!

V. Das Gefängniß Milbank in London
(General Penitentiary at Milbank).

Dieſe große Anſtalt wurde in den Jahren 1813 bis 1821 erbaut. Sie liegt in dem ſüdlichen Theile von London, ſehr nahe an der Themſe, und iſt für 1200 Gefangene eingerichtet. Die Conſtruction iſt ganz eigenthümlich. In dem Mittelpuncte des von der Umfaſſungsmauer eingeſchloſſenen achteckigen Raumes liegt die Kapelle. Sie wird von einem regelmäßig ſechseckigen Gebäude umſchloſſen, in welchem ſich die Wohnungen und Aemter des Directors und der Beamten des Gefängniſſes befinden. Jede Seite dieſes Sechseckes bildet die Baſis eines regelmäßigen Fünfeckes, deſſen vier andere Seiten in drei Geſchoſſen die Zellen der Gefangenen enthalten. Das Gefängniß beſteht alſo aus ſechs Fünfecken, deren jedes 192 Gefangenzellen enthält, welche in den drei Geſchoſſen ſo vertheilt ſind, daß ihre Fenſter gegen den von dem Fünfecke umſchloſſenen Hof zu gehen. In der Mitte eines jeden von einem Pentagone eingeſchloſſenen Hofes liegt ein Obſervationsgebäude, das zugleich

als Wohnhaus für Gefängnißaufseher dient. Der Hof im Inneren jedes Fünfeckes ist in mehrere Abtheilungen gebracht. An jedem Ecke der Pentagone befindet sich ein Thurm, welcher eine Stiege und zugleich die Abtritte enthält. Die Zellen sind meistens 10 Fuß lang, 7 Fuß breit und 10 Fuß hoch. Die Heizung und Ventilation der Zellen ist unvollkommen. Ueberhaupt ist die ganze Anstalt, so kostspielig sie war, (sie kostete 600,000 Pfund Sterling,) nicht nur wegen des gänzlichen Mangels an Uebersichtlichkeit und zahlreicher Mängel in der Construction, sondern vorzüglich deshalb als ein ganz verunglückter Versuch zu betrachten, weil die Lage derselben außerordentlich ungesund ist. Sie ist fast am Ufer der Themse, an einer niedrigen, sumpfigen Stelle, in einer feuchten Atmosphäre gebaut, in einem Stadttheile, der fast nur lauter Fabriken enthält, welche die Luft mit Rauch und mannigfaltigen Ausdünstungen erfüllen. Sie hat kein gutes Trinkwasser und ist von einem fast das ganze Jahr hindurch mit stehendem Wasser gefüllten Graben umgeben. Die Folge davon war, daß wiederholt förmliche Epidemien in diesem Gefängnisse ausbrachen und solche Verheerungen anrichteten, daß man endlich im Jahre 1843 zu dem Entschlusse kam, diese mit einem so ungeheuren Kostenaufwande gebaute Anstalt gar nicht mehr als Strafhaus, sondern nur als ein provisorisches Depot für Sträflinge, welche zur Transportation verurtheilt sind, zu benützen. Hieraus ergibt sich genügend, daß dieses Gefängniß durchaus nicht als Muster für andere Anstalten empfohlen zu werden verdient; doch ist die Geschichte der in diesem Pönitentiarhause bestandenen Systeme nicht ohne Interesse.

Bei Eröffnung dieser Anstalt wurde ein gemischtes System in der Art eingeführt, daß die Sträflinge in den 18 bis 24 ersten Monaten ihrer Strafe der beständigen Absonderung bei Tag und Nacht, nach Ablauf dieser Zeit aber der Absonderung zur Nachtzeit und gemeinschaftlicher Arbeit bei Tage unterworfen wurden. Die Folge davon war, daß alle guten Wirkungen, welche die Vereinzelung der Sträflinge in dem ersten Stadium ihrer Strafe hervorgebracht hatte, durch den Wiedereintritt derselben in die Gemeinschaft mit anderen Sträflingen schnell vernichtet wurden. Dies bewog das leitende Comité, im März 1832 die zweite Classe

ganz aufzuheben und alle Sträflinge während ihrer ganzen Strafzeit der Vereinzelung zu unterwerfen. Die ungesunde Lage der Anstalt, die unzulängliche Fürsorge für genügende Heizung und Lüftung der Zellen, und eben so die unzureichenden Anstalten, um den Sträflingen hinlängliche Körperbewegung und die nothwendige Zerstreuung durch häufige Besuche und Unterricht in den Elementarkenntnissen zu verschaffen, zeigten sich bald als veranlassende Ursachen nicht nur einer sehr vermehrten Sterblichkeit, sondern auch einer nicht unbedeutenden Anzahl von Geistesstörungen. In den Jahren 1838 bis 1841 einschlüssig kamen bei einer mittleren Bevölkerung von 540 Köpfen 21 Fälle von Geisteskrankheit vor. Die Gefängnißinspectoren Crawford und Russell, welche im Jänner 1840 in Folge des im Jahre 1839 ergangenen Gesetzes (2 et 3 Vict. c. 56) die Erklärung über die Zweckmäßigkeit der Zellen dieser Anstalt ausstellen sollten, nahmen nach genauer Untersuchung dieser Zellen Anstand, dieselben für geeignet zur Ausführung der Einzelhaft zu erklären, und gestatteten zwar die Fortsetzung der vereinzelnden Behandlungsweise provisorisch auf ein Jahr, drangen aber auf eine genaue ärztliche Untersuchung. Die Folge davon war, daß diese Anstalt für die Anwendung der Einzelhaft als ungeeignet erkannt wurde. Im Monate Juli 1841 wurde ein neues System eingeführt, dessen wesentlichste Grundzüge darin bestanden, daß alle in diese Anstalt eintretenden Sträflinge während der ersten drei Monate ihrer Anhaltung der Einzelhaft unterworfen, nach Ablauf dieser drei Monate aber zwar bei Tag und Nacht in ihren Einzelzellen verwahrt werden, jedoch während der zur Uebung des Körpers bestimmten Spazierzeit die Erlaubniß haben sollten, drei und drei mit einander herumzugehen und zu sprechen. Nur die zur Anhaltung in Milbank von den Kriegsgerichten verurtheilten Soldaten und die wegen eines Vergehens unnatürlicher Unzucht Verurtheilten sollten von diesem Verkehre mit anderen Gefangenen ganz ausgeschlossen bleiben und sich daher in den Spazierhöfen nur reihenweise herumbewegen und dabei das strengste Stillschweigen beobachten. Dieses System ist in moralischer Hinsicht offenbar als verwerflich zu betrachten; denn gerade der Umstand, daß die Sträflinge nur während der Spazierstunden mit einander sprechen dürfen, scheint

beſonders dazu geeignet, dieſe Unterredungen für die Sittlichkeit der Gefangenen noch verderblicher zu machen, weil ſich dieſelben die zu beſprechenden Gegenſtände im Vorhinein überdenken können. Die Verheerungen, welche die Ruhr im Jahre 1842 in dieſer Anſtalt anrichtete, hatten endlich den ſchon erwähnten Beſchluß zur Folge, ſie in ein blos proviſoriſches Depot für zur Transportation verurtheilte Sträflinge zu verwandeln.

VI. Das Grafſchaftsgefängniß (county house of correction) zu Wakefield bei York.

Dieſe Anſtalt gehört zu den größten Englands und iſt deshalb von Wichtigkeit, weil ſie nach dem Syſteme des Stillſchweigens geleitet wird und die darin über die Wirkungen dieſes Syſtemes gemachten Erfahrungen als bedeutend angeſehen werden müſſen, da dasſelbe ſchon ſeit 17 Jahren in Wirkſamkeit iſt. Dieſes Gefängniß iſt für Angeklagte, für Sträflinge und für Schulden halber Verhaftete beider Geſchlechter beſtimmt und hatte im Jahre 1841 eine mittlere tägliche Bevölkerung von 677 Köpfen. Viel größer iſt jedoch die Zahl aller im Laufe dieſes Jahres in der Anſtalt befindlich geweſenen Perſonen. Sie belief ſich auf 3569 Männer und 607 Weiber, zuſammen auf 4176 Köpfe, welche wegen Verbrechen oder Vergehen verhaftet waren, und auf 91 Schuldgefangene, worunter 3 Weiber, im Ganzen alſo auf 4267 Köpfe. Die Anſtalt iſt gegenwärtig ſehr oft überfüllt, denn ſie iſt eigentlich nur auf 500 bis 600 Köpfe berechnet und muß oft 800 Köpfe und darüber auf Einmal faſſen. Dieſer Umſtand und die niedere, feuchte Lage, ſo wie die ſchlechte, beſonders in Bezug auf die Heizung und Ventilation ſehr unvollkommene Bauart dieſes Gefängniſſes ſind Urſache des ſchlechten Geſundheitszuſtandes derſelben. Die Tretmühle, das Wollzupfen und das Kämmen der Wolle ſind die vorherrſchenden Beſchäftigungsarten dieſer Anſtalt; eine bedeutende Anzahl von Gefangenen wird auch beſtändig zu häuslichen Verrichtungen verwendet. Die Zahl der Beamten und Aufſeher iſt zwar nicht ſo groß, wie in den beiden Londoner Gefängniſſen, in welchen das Syſtem des Stillſchweigens eingeführt iſt, aber doch immerhin bedeutend. Außer dem Direc-

tor, dem Kaplane, dem Arzte und der Oberaufseherin sind noch 50 Beamte und männliche Aufseher und 14 Aufseherinnen in Verwendung. In Folge des Gesetzes 2 et 3 Victor c. 56 ist auch in dieser Anstalt der ehemalige Gebrauch, Sträflinge als Aufseher zu verwenden, abgestellt worden.

Was nun das Stillschweigen betrifft, so versicherte mich der Director Sheperd selbst, daß in diesem Gefängnisse von einer strengen Beobachtung desselben keine Rede sei, und daß es auch bei der Beschaffenheit des Gefängnisses, welche die Vereinigung von fünfzig bis sechzig Sträflingen in Einem Arbeitssaale unter der Aufsicht eines einzigen Aufsehers nothwendig mache, und bei der seiner Meinung nach zu geringen Anzahl von Aufsehern unmöglich sei, eine vollständige Aufrechthaltung des Stillschweigens zu erzielen. Sheperd hat das System des Stillschweigens selbst in dieser Anstalt eingeführt; allein die ungeheuren Schwierigkeiten der Durchführung desselben, welche er durch eine siebzehnjährige Erfahrung kennen lernte, und insbesondere die Seltenheit so geschickter und thätiger Aufseher, wie sie zu einer erfolgreichen Anwendung desselben unentbehrlich sind, haben ihn zu der Ueberzeugung gebracht, daß unter den bestehenden Verhältnissen neue Gefängnisse zweckmäßiger nach dem Vereinzelungssysteme erbaut werden. In Wakefield selbst wird eben jetzt ein neues Grafschaftsgefängniß auf 700 Köpfe nach dem pennsylvanischen Systeme gebaut, dessen Vollendung spätestens im Jahre 1845 zu erwarten ist, und dessen Leitung Sheperd sohin übernehmen wird.

Die Berichte der Gefängnißinspectoren liefern über die Anzahl der in dieser Anstalt vorgekommenen Disciplinarstrafen folgendes Ergebniß.

Jahre.	Mittlere tägliche Bevölkerung	Anzahl der Disciplinarstrafen	Durchschnittszahl der täglich verhängten Disciplinarstrafen	Auf 100 Sträflinge kamen täglich Disciplinarstrafen
1836	423	11,013	30	7
1837	506	12,415	34	6.7
1838	478	6261	17	3.5
1839	495	2087	6	1.2
1840	607	1425	4	0.7
1841	677	2616	7	1

In den Jahren 1836 und 1837 war also die Disciplin in diesem Gefängnisse so streng, als in irgend einer anderen, nach dem Systeme des Stillschweigens geleiteten Anstalt Englands. Die plötzliche Verminderung der Anzahl der Disciplinarstrafen im Jahre 1838 rührt davon her, daß im Laufe dieses Jahres die Strafe des Fastens für Uebertretungen der Hausordnung als mit dem Gesundheitsstande der Sträflinge unverträglich und als „ohnehin unwirksam" ganz abgeschafft wurde. Die in den Jahren 1839 bis 1841 verhängten Strafen für solche Vergehen bestanden daher ausschließend in der Einsperrung in die einsame und bei größeren Vergehen in die dunkle Zelle. Die auffallend geringe Anzahl dieser Strafen beweiset hinlänglich, wie sehr die Disciplin an Strenge und Genauigkeit nachgelassen hat, was mir übrigens von dem Director und dem Kaplane dieser Anstalt selbst bestätiget wurde, indem sie mir erklärten, daß die ersten Uebertretungen der Vorschrift des Stillschweigens in der Regel gar nicht, und selbst die folgenden nur, wenn sie mit Geräusch und Unordnung verbunden wären, bestraft würden. Ein Hauptgrund dieser Verminderung der Disciplinarstrafen, welche in den letzten Jahren in allen englischen Gefängnissen, in denen das System des Stillschweigens eingeführt ist*), beobachtet wurde, liegt, wie mich der Gefängnißinspector W. Russell versicherte, darin, daß die öffentliche Meinung in England seit dem Bekanntwerden der ungeheuren Anzahl von Disciplinarstrafen durch die veröffentlichten Jahresberichte der Gefängnißinspectoren sich so entschieden gegen diese Härte ausgesprochen hat, daß die Gefängnißvorsteher lieber die Disciplin in ihren Anstalten minder streng aufrechthalten, als sich dem öffentlichen Tadel der Journale wegen allzu großer Strenge aussetzen**).

---

*) Auch in Coldbathfields belief sich die Zahl der Disciplinarstrafen im Jahre 1842 bei einer täglichen Bevölkerung von 1050 Köpfen nur auf 16,918, während sie im Jahre 1840 bei einer täglichen Bevölkerung von 1014 Köpfen 20,974, also um 4056 mehr betragen hatte.

**) S. den im Anhange mitgetheilten Brief dieses Gefängnißinspectors.

VII. Die Anſtalt für jugendliche Sträflinge zu Parkhurſt auf der Inſel Wight.

Dem mehrjährigen Andringen der Gefängnißinſpectoren Crawford und Ruſſell und ihrer beredten Schilderung der außerordentlich traurigen moraliſchen Folgen, welche die Vermengung der jugendlichen Sträflinge mit den erwachſenen in den größtentheils nach dem Syſteme einer mehr oder minder beſchränkten Gemeinſchaft der Gefangenen geleiteten Anſtalten herbeiführen müſſe, gelang es endlich, durch die Errichtung der Strafanſtalt zu Parkhurſt wenigſtens eine theilweiſe Abhülfe des von ihnen angezeigten Uebels zu erringen. Im Jahre 1838 wurde die Regierung ermächtigt, das ehemalige Militärſpital zu Parkhurſt in ein Gefängniß für jugendliche Sträflinge*) umzuwandeln. (1 et 2 Vict. cap. 82 vom 10. Auguſt 1838.) In Folge dieſes Geſetzes ſollten jugendliche (d. i. noch nicht 17 Jahre alte) Uebertreter, welche entweder zur Gefängniß- oder Transportationsſtrafe verurtheilt worden, und deren Auswahl ganz dem Miniſter des Innern anheimgeſtellt wurde, in dieſe Anſtalt verſetzt werden, um daſelbſt entweder bis zum Ablaufe ihrer Strafzeit oder bis zur Anordnung ihrer Transportation oder bis zu ihrer Verſetzung in das Gefängniß, in welches ſie urſprünglich hätten gebracht werden ſollen, zu verbleiben. Es wurde dem Miniſter des Innern überlaſſen, nach ſeinem Gutbefinden die Zeit der Transportation oder der Verſetzung jedes Sträflinges in ein anderes Gefängniß zu beſtimmen. Insbeſondere wurde ihm die Macht eingeräumt, jeden Sträfling, welcher ſich in der Strafanſtalt zu Parkhurſt ſo ſchlecht betrüge, daß er als unverbeſſerlich erkannt würde, ſogleich aus der Anſtalt zu entfernen und nach dem vollen Inhalte des urſprünglich wider ihn ergangenen Spruches transportiren oder in ein anderes Strafhaus verſetzen zu laſſen.

Der Hauptzweck der Errichtung dieſer Anſtalt liegt aber darin, jugendliche, zur Transportation verurtheilte Sträflinge für ihr ſpäteres Leben vorzubereiten, ihnen mehr eine Durchgangsſtufe der Belehrung und

*) S. hierüber die fünf Jahresberichte unter dem Titel: Reports relating to Parkhurst prison. London. 1839 — 1843.

Besserung, als eine eigentliche Strafanstalt zu sein. Es werden daher größtentheils zur Transportation Verurtheilte in dieselbe aufgenommen und die für die Deportirten angeordnete Classification in der Strafcolonie, welche ihnen bei ihrem Eintritte in das Gefängniß zu Parkhurst erklärt wird, soll ihnen als Gegenstand der Hoffnung und als Motiv der Besserung, zugleich aber auch als drohende Warnung vor einem Beharren im Bösen vorschweben.

Zur Zeit, als ich das Gefängniß zu Parkhurst besuchte, (im Mai 1843,) war es zur Aufnahme von 320 Knaben geeignet. Es besteht aus dem eigentlichen, von einer hohen Mauer umschlossenen Gefängnisse, wozu noch 80 Morgen Landes gehören, die zum Theile von den Sträflingen bearbeitet werden müssen. Die Gefängnißgebäude sind nicht ganz regelmäßig, doch bestehen für die Mehrzahl der Gefangenen Nachtzellen, worin sie schlafen. Nur die Knaben unter 11 Jahren müssen wegen Mangels hinreichender Zellen, um auch sie bei der Nacht von einander abzusondern, in gemeinschaftliche, jedoch wohlerleuchtete Schlafsäle vertheilt werden. Bei Tage hingegen findet keine Absonderung in Zellen Statt, sondern alle Gefangenen müssen gemeinschaftlich arbeiten und lernen. Nur während der Schulstunden und während der Arbeit in den Werkstätten ist ihnen das Stillschweigen auferlegt; während der Erholungsstunden dürfen sie aber mit einander sprechen und spielen.

Unterricht in den nothwendigsten Elementarkenntnissen, Anhaltung zu landwirthschaftlicher Arbeit, zugleich aber auch Unterweisung in einem oder zwei Handwerken, welche dem Sträflinge dereinst in der Colonie einen leichten Lebenserwerb versprechen, Gewöhnung an Fleiß und Thätigkeit und an eine abhärtende Lebensweise, dies sind, verbunden mit einem zweckmäßigen Religionsunterrichte und einer beständigen aufmerksamen Ueberwachung, die Hauptmittel, welche in dieser Anstalt zur Besserung der Sträflinge angewendet werden.

Seit der Eröffnung der Anstalt am 26. December 1838 bis 31. December 1842 wurden im Ganzen 413 Knaben in dieses Gefängniß aufgenommen, deren Bildungszustand sich am besten aus der folgenden Tabelle ergibt.

Unter diesen 413 Sträflingen konnten bei ihrer Aufnahme																			
lesen					schreiben					rechnen			den Katechismus hersagen						
gut	mittelmäßig	nur unvollkommen	fast gar nicht	gar nicht	gut	mittelmäßig	nur unvollkommen	fast gar nicht	gar nicht	bis zur Multiplication	bis zur Addition	gar nicht oder fast gar nicht	vollständig	größtentheils	ein wenig	sehr wenig oder nur das Vater unser	nicht einmal das Vater unser		
13	88	150	76	86	5	64	117	38	189	33	74	301	83	95	108	115	2		

Am 1. Jänner 1842 befanden sich 290 Sträflinge in der Anstalt und im Laufe des Jahres 1842 wurden noch 85 aufgenommen, so daß sich im Ganzen im Laufe dieses Jahres 375 Knaben in derselben befanden. Darunter waren 4 auf 15 Jahre, 1 auf 14 Jahre, 61 auf 10 Jahre, 301 auf 7 und 1 auf 5 Jahre zur Transportation, 5 zu 3- und 2 zu 2jähriger Gefängnißstrafe verurtheilt. 55 unter diesen 375 Sträflingen waren in einem Alter zwischen 18 und 21 Jahren, 99 zwischen 16 und 18, 145 zwischen 14 und 16, 65 zwischen 12 und 14 und 11 zwischen 8 und 12 Jahren. Die Meisten darunter befanden sich schon das zweite oder dritte Mal, Viele schon das vierte bis sechste Mal, ja Manche sogar schon das zwölfte bis sechzehnte Mal im Gefängnisse, woraus hinlänglich hervorgeht, wie schwierig es ist, auf eine so verderbte Bevölkerung mit Erfolg einzuwirken. Die Meisten waren als Diebe verurtheilt und in der Regel hatten gänzliche Vernachlässigung von Seite ihrer Aeltern, frühes Verfallen in schlechte Gesellschaft, große Noth und nicht selten sogar Anleitung zum Diebstahle durch ihre Aeltern selbst die Veranlassung zu ihren Verbrechen gegeben. Es ist begreiflich, daß auf Knaben, welche ein solches Leben geführt haben, nur eine lange Zeit fortgesetzte, strenge Zucht eine günstige Einwirkung hervorzubringen vermag. In der Regel sind, wie der höchst thätige und wohlwollende Kaplan dieser Anstalt, Thomas England, mir mittheilte, zwei Jahre unzureichend, um eine Besserung der Sträflinge zu bewirken; ein Aufenthalt in der Anstalt von 3 bis 4 Jahren ist hiezu

unentbehrlich. Uebrigens ist die strenge Zucht dieses Gefängnisses keineswegs auf ein System der Abschreckung gebaut, sondern auf eine fortgesetzte, Milde und Festigkeit in sich vereinigende Einwirkung auf das Gemüth der Knaben. Drohungen und Strafen werden im Ganzen nur wenig angewendet, weil sie, wie der Kaplan sich gegen mich äußerte, nur sehr wenig fruchten. „So lange es mir nicht gelungen ist," sagte er, „die Neigung und das Zutrauen dieser Jungen zu gewinnen, so daß „sie selbst mich als ihren Freund und Wohlthäter betrachten, so lange „ist an eine erfolgreiche Einwirkung auf sie nicht zu denken. Uebrigens „bin ich von der Wirksamkeit und dem bessernden Einflusse dieses mil„den, mit Wohlwollen und Gutmüthigkeit, aber doch immer mit Festig„keit, Nachdruck und Beharrlichkeit verfolgten Systemes vollkommen über„zeugt." Als ein Hauptsymptom des Beginnens einer Besserung bei den Sträflingen betrachtet er den freien, offenen Blick, welchen sich die Knaben nach einem mehrmonatlichen Aufenthalte in der Anstalt in der Regel angewöhnen, und der gegen den düsteren, heimtückischen Verbrecherblick, womit sie meistens in die Anstalt eintreten, sehr wohlthuend absticht, so wie auch ihre Fröhlichkeit in den Erholungsstunden.

Um $5\frac{3}{4}$ Uhr im Sommer und um $6\frac{1}{4}$ Uhr im Winter ruft sie die Glocke der Anstalt zum Aufstehen, worauf sie sich ankleiden, ihre Zellen oder Schlafsäle zusammenräumen, kurz das ganze Gebäude reinigen und säubern müssen. Im Sommer wird eine halbe Stunde zur Gymnastik und Uebung im militärisch geregelten Marschiren verwendet. Nach der allgemeinen Inspection durch den Director, vor dem sie sich in Reihe und Glied aufstellen müssen, wird um 8 Uhr das Frühstück eingenommen, nach welchem ihnen täglich eine halbe Stunde lang ein Gottesdienst abgehalten oder Religionsunterricht in der Kapelle ertheilt wird. Hierauf theilen sich die Knaben in Abtheilungen; ein Theil derselben geht in die Schule, der andere in die verschiedenen Werkstätten, so daß jeden Tag eine andere Hälfte die Schule besucht. In der Schule oder in den Werkstätten bringen sie mit Unterbrechungen von je zehn Minuten zu ihrer Erholung in der Regel 5 Stunden zu. Um 2 Uhr wird gespeiset und hiernach neuerdings an die Arbeit gegangen. Die Ackerbauarbeit wird meistens, wenn

nicht die Jahreszeit größere Anstrengung fordert, Nachmittags verrichtet. Um halb 7 Uhr wird das Abendmahl eingenommen und um 7 Uhr zu Bette gegangen. Die Braveren unter den Sträflingen erhalten (zum Theile als Belohnung) in den Abendstunden Unterricht in der Musik und im Zeichnen.

Die Kost und Kleidung der Sträflinge ist sehr einfach, aber für ihre Gesundheit hinreichend.

Der Elementarunterricht beschränkt sich auf Lesen, Schreiben und Rechnen und auf die Anfangsgründe der Geographie. Auch in diesem Gefängnisse wurde der wohlthätige Einfluß des Unterrichtes durch die Erfahrung bewährt, indem diejenigen Sträflinge, welche sich am häufigsten Disciplinarstrafen zuziehen, in der Regel auch die unwissendsten und unfleißigsten sind und Fortschritte in der Schule gewöhnlich auch ein besseres Benehmen nach sich ziehen. Was die Beschäftigung der Sträflinge betrifft, so hat man hiebei vorzüglich ihre Ausbildung für die Colonie im Auge. Jeder Gefangene muß daher nebst landwirthschaftlicher und Gartenarbeit auch ein oder zwei Handwerke betreiben lernen, um in der Colonie um so leichter ein Unterkommen zu finden. Die Handwerke, welche gegenwärtig in der Anstalt betrieben werden, sind Schneiderei, Schusterei, Tischlerei, Maurerei, Ziegelfabrikation, Holzsägen und Zimmermannsarbeit, endlich die Verfertigung hölzerner Geräthschaften. Bei den Ackerbauarbeiten befinden sich die Sträflinge außer den Mauern der Anstalt, im freien Felde, meistens 50 Knaben unter einem Aufseher. Auch zur Maurerarbeit werden sie oft außerhalb des Gefängnisses verwendet. Dessenungeachtet sind nur wenig Fluchtversuche gemacht worden, von welchen kein einziger glückte.

Eigentliche Belohnungen werden nicht ertheilt; nur die Aussicht auf die künftige Stellung des Sträflinges in der Colonie soll ihm zur Ermunterung dienen. Die Disciplinarstrafen hingegen bestehen in Beschränkung der Kost, in einsamer Einsperrung in die Strafzellen auf einen bis drei Tage, allenfalls auch bei Wasser und Brod, in körperlicher Züchtigung, und wenn dies Alles nicht frommt, in einsamer Einsperrung in die Strafzellen (mit oder ohne Arbeit) auf sechs Wochen bis

drei Monate. Nutzt auch dieſe Strafe nicht, ſo wird der Sträfling als unverbeſſerlich dem Miniſter des Innern zur Ausſtoßung aus der Anſtalt angezeigt und ſeinem urſprünglichen Strafurtheile gemäß in die Strafcolonien transportirt. Dieſes Schickſal hat unter den bis 31. December 1842 in dieſes Gefängniß aufgenommenen 413 Sträflingen bereits 29 getroffen. Dagegen wurden 22 Sträflinge nach Ablauf ihrer Strafzeit entlaſſen und 110 unter bedingter Begnadigung in die engliſchen Colonien geſchickt, und zwar 18 als Lehrlinge nach Weſtauſtralien und 92 (worunter 57 als Lehrlinge und 35 bereits Erwachſenere als Auswanderer) nach Neuſeelaud. Die Berichte, welche ſeither von denſelben einliefen, lauten im Allgemeinen ſehr zufriedenſtellend.

Gegenwärtig wird eben an einer ſehr bedeutenden Erweiterung dieſer Anſtalt gearbeitet und die Gefängnißinſpectoren Crawford und Ruſſell hoffen, ſie noch im Laufe des Jahres 1844 zur Aufnahme von 700 Knaben fertig zu finden. Dieſe Erweiterung iſt zwar als eine durch die Umſtände herbeigeführte Nothwendigkeit zu betrachten, doch dürfte die übergroße Ausdehnung der Anſtalt ſehr leicht ihre Leiſtungen außerordentlich erſchweren. Merkwürdig iſt dieſer Verſuch aber beſonders deshalb, weil mit der Eröffnung der neu gebauten Theile, welche ſich ſchon zur Zeit meines Beſuches im Jahre 1843 der Vollendung näherten, auch eine bedeutende Aenderung in dem Syſteme der Anſtalt eintreten wird. Es ſoll nämlich jeder neu aufzunehmende Sträfling unmittelbar nach ſeiner Aufnahme während eines Zeitraumes von 2 bis 6 Monaten, deſſen nähere Beſtimmung der Direction der Anſtalt unter der Oberleitung der Commiſſion der Beſucher (committee of Visitors) zuſteht, in der Einzelhaft gehalten und dadurch der unbändige Charakter, welchen Viele in die Anſtalt mitbringen, gebrochen werden. Nach Ablauf dieſer Zeit, während welcher dieſe Sträflinge doch immer zur Arbeit, ſo wie zu gemeinſchaftlichem Gottesdienſte und Schulunterrichte angehalten werden, ſollen dieſelben in die Gemeinſchaft mit den anderen Gefangenen verſetzt werden. Man hofft, daß dieſe Maßregel nicht nur auf alle neu Aufgenommenen ſehr ſänftigend einwirken, ſondern ſie auch durch die ihnen immer vorſchwebende Drohung, daß ſie bei ſchlechter Aufführung wieder

aus der Gemeinſchaft in die Einzelhaft zurückverſetzt würden, von einem ordnungswidrigen Betragen zurückhalten, und ſomit ſehr heilſam wirken werde *).

Die Hauptſchwierigkeiten, welche die Strafanſtalt zu Parkhurſt noch immer findet, liegen 1. in der meiſtens ſehr heftigen und zugleich gewöhnlich ſehr ſtarken, durch nichts leicht einzuſchüchternden, durch Drohungen und Strafen ſich verhärtenden und nur durch Milde und Beharrlichkeit allmählig zu bezwingenden Gemüthsart der Sträflinge derſelben; 2. in dem Widerſtande, auf welchen das von dem Director dieſer Anſtalt, dem Hauptmann Woolcombe, und dem Kaplane derſelben bisher befolgte Syſtem der Milde nicht ſelten bei vielen, oft einflußreichen Männern ſtoßt, welche die Nothwendigkeit und Wirkſamkeit einer mit Feſtigkeit gepaarten Milde nicht einſehen, und daher die Behandlung der Sträflinge für zu mild halten; — endlich 3. in der unter den Verhältniſſen Englands allerdings nicht unbedeutenden Gefahr, daß, ſobald die Behandlungsweiſe der Sträflinge in Parkhurſt in den Augen des Publicums als mild erſcheint, viele Aeltern ihre Kinder abſichtlich zu Verbrechen anleiten, um dadurch ihrer loszuwerden und ſie dem Staate aufzubürden. Das letzte Miniſterium der Whigs ging in dieſer Hinſicht, wie es ſcheint, von richtigeren Anſichten aus, als die gegenwärtige Verwaltung des Sir James Graham. Erſteres wollte die Anſtalt mehr zu einer Beſſerungsanſtalt (reformatory) machen, letztere will ihr durchaus den ſtrengen Charakter der Strafe aufprägen.

Was die Wirkſamkeit einer mit Sanftmuth, aber feſter Beharrlichkeit verfolgten Einwirkung auf das Gemüth der Sträflinge betrifft, ſo glaubt der Kaplan dieſer Anſtalt, daß dieſe Einwirkung den Gefangenen ſogar als eine größere Strafe, denn die körperliche Züchtigung erſcheine. Ein Burſche machte einen Verſuch, aus der Anſtalt zu ent-

*) Dieſe Behandlungsweiſe hat ſich in Mettray an mehreren aus der Anſtalt la Roquette in Paris dahin abgegebenen Zöglingen als ſehr zweckmäßig erwieſen, und Demetz ſelbſt ſprach gegen mich ſeine Anſicht dahin aus, daß er eine Combination, wie die oben beſchriebene, welche in Parkhurſt in Anwendung kommen ſoll, für die beſte Behandlungsweiſe jugendlicher Sträflinge halte.

fliehen, nur um in eine andere Strafanſtalt oder in die Colonie zu kommen und dadurch von dem „think-think-system," (wie die Knaben das Syſtem des erzwungenen und quälenden Nachdenkens über ihre Fehler im Gegenſatze zu dem flogging-system (Prügelſyſtem) der Gefangenſchiffe (hulks) nennen,) loszuwerden. „Auf den hulks," ſagte dieſer Junge zu dem Kaplan, „weiß ich, wie viel Schläge ich für jede Ueber„tretung erhalte, und damit iſt es abgethan; hier aber iſt die beſtändige „Aufſicht, das ewige Warnen und Zureden unausſtehlich. Dort erhält „man bisweilen Schläge; hier iſt es, als ob man den ganzen Tag mit „Nadeln geſtochen würde." Es ſcheint alſo, daß die Ordnung, die Regelmäßigkeit und der beſtändige moraliſche Zwang, welchen eine ſo ſorgfältige Behandlung den Sträflingen auferlegt, auf ein tief verderbtes Gemüth als eine höchſt intenſive Strafe wirken.

Der Kaplan der Anſtalt theilte mir auch aus ſeinem Tagebuche, welches er über alle Sträflinge führt, einige ſehr ſchätzbare Bemerkungen über das Syſtem des Stillſchweigens in mehreren engliſchen Gefängniſſen mit. Nach den Erfahrungen, welche er bei Knaben, die früher in ſolchen Anſtalten geweſen waren, machte, und nach ihren eigenen Ausſagen haben ſie in dieſen Gefängniſſen oft mit Anderen Unterredungen gehabt und ſich eben dadurch nicht ſelten ſehr verſchlimmert; beſonders aber wurde dadurch in ihnen eine beſtändige Aufreizung gegen ihre Aufſeher und ein Rachegefühl gegen die Geſellſchaft erzeugt, wie in keinem anderen Gefängniſſe, und ſie erlangten durch das ihnen aufgezwungene Stillſchweigen eine Ausbildung in der Heuchelei, eine ſehr feine Beobachtungsgabe und eine ſolche Gewandtheit in Anwendung von Liſt zur Täuſchung ihrer Aufſeher, daß ſie meiſtens viel geſchickter zu Diebſtählen und Betrügereien aus ſolchen Anſtalten austraten, als ſie in dieſelben eingetreten waren. Insbeſondere traf ich bei der Durchſicht der Protocolle über den früheren Lebenslauf der Sträflinge auf einen 14jährigen Knaben (Regiſter Nr. 20), welcher vorher ſchon einmal in dem Gefängniſſe Weſtminſter Bridewell in London unter dem Syſteme des Stillſchweigens angehalten war, und der in dem bei ſeiner Aufnahme in die Anſtalt zu Parkhurſt mit ihm aufgenommenen Protocolle ausdrücklich erklärte, „er habe in jenem

„Londoner Gefängniſſe mit mehreren älteren Knaben vielfache Unter„redungen gehabt und daſelbſt von ihnen mehrere neue Arten, Diebſtähle „zu begehen, gelernt.“

Das Perſonale der Anſtalt zu Parkhurſt beſteht außer dem Director, dem Kaplane und Rechnungsführer noch aus 5 Lehrern, 8 Werkmeiſtern und 9 Aufſehern. Die Koſten der Anſtalt beliefen ſich im Jahre 1842 auf 6100 Pfund Sterling, (worunter 2875 Pfund für Beſoldungen der Beamten und Aufſeher), ſo daß bei der durchſchnittlichen täglichen Bevölkerung von 247 Köpfen nach Abzug von 425 Pfund, welche nur Auslagen für die nach den Colonien abgeſendeten Sträflinge bildeten, auf den Kopf eines Sträflinges ein jährlicher Koſtenbetrag von 23 Pfund (230 fl. C. M.) entfiel. Hievon kamen auf die Koſt nur 5 Pfund 18 Schillinge (59 fl. C. M.) und auf Kleidung und Bettung eines Sträflinges 1 Pfund.

Dritter Abſchnitt.

Das

Gefängnißweſen in Schottland.

Verwaltung und Einrichtung der ſchottiſchen Gefängniſſe überhaupt.

In derſelben Parlamentsacte (5 et 6 Will. IV. cap. 38), durch welche im Jahre 1835 die Bahn zu einer erfolgreichen Verbeſſerung der engliſchen Gefängniſſe eröffnet wurde, iſt auch für Schottland ein ſehr weſentlicher Schritt dadurch gethan worden, daß ein Gefängnißinſpector für dieſes Königreich beſtellt wurde, deſſen Aufgabe es vor Allem war, den vorhandenen Zuſtand genau zu erforſchen und die Ergebniſſe ſeiner Unterſuchungen, ſo wie ſeine Anſichten über die beſten Mittel, den beſtehenden Uebeln abzuhelfen, dem Miniſter des Innern und durch dieſen dem Parlamente vorzulegen. Es handelte ſich zuerſt um eine zuverläſſige Erkenntniß der wunden Stellen und die erſten Jahresberichte des Gefängnißinſpectors Friedrich Hill lieferten hierüber die ausgedehnteſte Belehrung. Die Hauptmängel, welche er bei ſeiner Beſtellung in den ſchottiſchen Gefängniſſen vorfand, waren eben ſo wichtig als zahlreich. Es fehlte in faſt allen dieſen Anſtalten an der Möglichkeit einer Abſonderung der Gefangenen von einander. Angeſchuldigte und Verurtheilte, ſchwere und leichte, jugendliche und erwachſene Verbrecher befanden ſich in einer beinahe durchgängig unbeſchränkten Gemeinſchaft; ja manchmal machte die Ueberfüllung einzelner Gefängniſſe ſogar die Trennung der männlichen und weiblichen Gefangenen unmöglich. In vielen Anſtalten konnte der Verkehr der Verhafteten mit Perſonen außerhalb des Gefängniſſes nicht verhindert werden. In den meiſten Gefängniſſen war für die Beſchäftigung der Sträflinge

gar nicht geſorgt; die Gefangenen verlebten ihre Zeit in vollſtändiger Unthätigkeit. Für einen Unterricht in einem Gewerbe, das den Gefangenen nach ihrem Austritte Gelegenheit, ſich den Lebensunterhalt ehrlich zu erwerben, hätte verſchaffen können, ſo wie für Elementar- und Religionsunterricht war gar keine Fürſorge getroffen. Viele Gefängniſſe waren ſo unſicher, daß häufige Entweichungen Statt fanden. Die Gebäude mancher Anſtalten dieſer Art waren feucht und kalt, die meiſten ſchlecht gelüftet, viele ſchmutzig und unreinlich. Sehr oft mangelten den Gefängnißaufſehern die für eine ſolche Stellung erforderlichen Eigenſchaften, und mit Ausnahme der Gefängniſſe zu Glasgow und Edinburg waren die weiblichen Gefangenen nirgends unter der Aufſicht von Perſonen ihres Geſchlechtes. In Betreff der Nahrung und ſelbſt der Wohnung waren die Gefangenen oft beſſer daran, als manche Glieder der freien Geſellſchaft, ſo daß die Gefängnißſtrafe bei dem Mangel an Beſchäftigung und dem trägen Leben, das ſie geſtattete, gar nicht mehr gefürchtet wurde. Dabei waren die Auslagen, beſonders in den kleineren Gefängniſſen, ſehr bedeutend und die Corporationen, welchen dieſelben zur Laſt fielen, hatten kein anderes Intereſſe, als die Gefangenen ſo ſchnell als möglich los zu werden. Von einem gleichförmigen Syſteme, von einer gleichen Behandlung der Gefangenen in Bezug auf die Koſt, die Bettung, die Disciplin u. ſ. f. war natürlich keine Rede.

Die kräftige Schilderung dieſes Zuſtandes der ſchottiſchen Gefängniſſe und der traurigen Folgen desſelben bewog die Geſetzgebung zu Maßregeln der Verbeſſerung, und die Parlamentsacte (2 et 3 Victor. cap. 42) vom 17. Auguſt 1839 legte den Grund zu den wichtigſten Fortſchritten des Gefängnißweſens in Schottland. Dieſes Geſetz, welches am 1. Juli 1840 in ganz Schottland in Wirkſamkeit trat, ging ſogar noch viel weiter, als das in demſelben Jahre für England erlaſſene Geſetz über die Gefängnißreform, indem es eine Centraliſation in die Verwaltung der ſchottiſchen Gefängniſſe einführte, von welcher England noch weit entfernt iſt. Es wurde nämlich eine „allgemeine Gefängniß-Direction für Schottland“ (general board of directors of prisons in Scotland) gegründet, welche nebſt dem Lord Oberrichter für

Schottland, dem Lord Oberrichters-Adjuncten (Lord Justice Clerk), dem ersten und zweiten Staatsanwalte (Lord Advocate und Solicitor general) und dem Dekane der Advocaten-Facultät aus 14 von der Königin ernannten Mitgliedern besteht, die sämmtlich ihr Amt unentgeldlich bekleiden. Dieser Generaldirection der schottischen Gefängnisse ist die Festsetzung des Reglements für alle Gefängnisse, die Genehmigung aller Gefängnißpläne, die Bestimmung, welche Anstalten fortbestehen oder aufgehoben werden sollen, die Umlegung der für das Gefängnißwesen zur Deckung der damit verbundenen Auslagen erforderlichen Steuern, die Oberleitung der in den Grafschaften bestehenden Gefängnißdirectionen und durch diese aller Localgefängnisse, kurz, die oberste Leitung des Gefängnißwesens in ganz Schottland, zugleich aber auch die unmittelbare Leitung der neu errichteten großen Strafanstalt zu Perth anvertraut. Nur die von dieser Generaldirection zu erlassenden Reglements, so wie das jährlich von ihr zu entwerfende Budget über die zur Bestreitung der Kosten des Gefängnißwesens erforderlichen Mittel müssen dem Minister des Innern und letzteres auch dem Parlamente zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Generaldirection muß jährlich einen Bericht über ihre Wirksamkeit an den Minister des Innern erstatten, welcher dem Parlamente vorgelegt und veröffentlicht wird*).

Unter der Aufsicht und Oberleitung der Generaldirection besteht in jeder Grafschaft Schottlands eine Direction der Grafschaftsgefängnisse (County prison board), deren Mitglieder von der Grafschafts-Finanzcommission und den Magistraten der Städte und Flecken in der von der Generaldirection der Gefängnisse festgesetzten Anzahl auf ein Jahr gewählt werden. Diesen Collegien steht die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung aller in ihrer Grafschaft befindlichen Gefängnisse zu; sie ernennen die Gefängnißvorsteher, Geistlichen, Aerzte und alle übrigen

*) Reports of the general board of directors of prisons in Scotland, of their proceedings under the act 2 et 3 Vict. c. 42. London. Es sind bisher vier Jahresberichte (1840 bis 1843) erschienen. Sehr lehrreich sind auch die Berichte des Gefängnißinspectors Hill unter dem Titel: Reports of the inspectors appointed under the provisions of the act 5 et 6 Will. IV. c. 38 to visit the different prisons of Great Britain. IV. Scotland, Northumberland and Durham. London 1836—1843.

Beamten und Aufſeher, und beſtimmen ihre Gehalte; ſie leiten den Bau und die Disciplin der ihnen unterſtehenden Anſtalten und haben über die genaue Befolgung der in der Parlamentsacte von 1839 ſowohl, als in dem von der Generaldirection der Gefängniſſe feſtgeſetzten Reglement enthaltenen Disciplinarvorſchriften zu wachen; ſie beſorgen die Umlegung der auf die Grafſchaft entfallenden Quote der Gefängnißkoſten auf die einzelnen Bezirke, Städte und Flecken; die Mitglieder derſelben ſollen die Gefängniſſe der Grafſchaft öfters beſuchen. Alle Gewalt, welche vormals den Corporationen über die Gefängniſſe zukam, iſt auf die Grafſchafts-Gefängnißdirectionen übertragen. Ein zwiſchen der Generaldirection der Gefängniſſe und einer Grafſchaftsdirection ſich ergebender Zwieſpalt iſt dem Miniſter des Innern zur Entſcheidung vorzulegen. Auf dieſe Weiſe iſt die allgemeine Verwaltung der Gefängniſſe in Schottland viel einfacher, gleichförmiger und zweckmäßiger als in England angeordnet.

Das Geſetz von 1839 enthält über das in den ſchottiſchen Gefängniſſen durchzuführende Syſtem keine beſtimmte Anordnung. Das Vereinzelungsſyſtem iſt darin ganz ſo, wie in dem für England in demſelben Jahre erlaſſenen Parlamentsſtatute, zwar nicht vorgeſchrieben, wohl aber für geſetzlich erklärt und in ſeinen Bedingungen genau beſtimmt. Die Generaldirection der Gefängniſſe beeilte ſich daher, ihrer Aufgabe, ein Reglement für alle Gefängniſſe zu entwerfen, nachzukommen, und die von ihr verfaßten, von dem Miniſter des Innern am 27. Juli 1840 genehmigten Anordnungen *) bilden gegenwärtig die Grundlage des in den ſchottiſchen Gefängniſſen beſtehenden Syſtemes.

Dieſes Reglement verordnet nicht nur die gänzliche Abſonderung der männlichen Gefangenen von denen weiblichen Geſchlechtes, der im Anklageſtande Befindlichen von den Verurtheilten und der Schuldgefangenen von den wegen Verbrechen oder Vergehen Angehaltenen, ſondern ſchreibt auch vor, daß die Vereinzelung der Angeklagten ſowohl, als der Sträf-

*) Sie führen den Titel: Introductory rules for prisons, made by the general board of directors of prisons in Scotland and submitted to one of Her Majesty's principal secretaries of state for his certificate in terms of the act 2 and 3 Vict. c. 42 sect. 7.

linge, ſo weit es die Bauart und der Raum jedes Gefängniſſes geſtatten, durchgeführt werden ſoll. Wo es wegen Mangel an Raum oder an zweckmäßigen Zellen nicht möglich iſt, alle Gefangenen der Einzelhaft zu unterwerfen, ſollen wenigſtens für diejenigen noch nicht verurtheilten Gefangenen, welche allein zu ſein wünſchen, und für jene verurtheilten oder nicht verurtheilten Gefangenen, welche widerſpänſtig ſind oder auf ihre Mitgefangenen einen verderblichen Einfluß ausüben könnten, Zellen in Bereitſchaft gehalten werden. (Art. 12.) Jeder in der Einzelhaft befindliche Gefangene ſoll wenigſtens zehnmal des Tages von einem Gefängnißbeamten oder Aufſeher in ſeiner Zelle beſucht werden; die Beſuche, um den Gefangenen ihre Speiſen zu bringen, ihre Arbeit zu beaufſichtigen oder zu wechſeln u. ſ. f. ſind jedoch in dieſe Zahl einzurechnen. (Art. 14.) Kein Gefangener darf zur Ueberwachung ſeiner Mitgefangenen oder zu irgend einem Dienſte, der ihn mit anderen Gefangenen in Berührung bringt, verwendet werden. In allen Gefängniſſen erſten oder zweiten Ranges müſſen die weiblichen Gefangenen unter die Obſorge und Aufſicht von Perſonen ihres Geſchlechtes geſtellt werden. (Art. 2.) Alle Sträflinge ſollen zu einer nützlichen und productiven Arbeit angehalten werden. Es iſt jedem eine tägliche Aufgabe an Arbeit zu ſtellen, welche ſo zu bemeſſen iſt, daß der Sträfling (wenn er nicht ſehr jung, ſehr alt oder gebrechlich iſt) zehn Stunden hindurch beſchäftigt iſt. Der Ertrag dieſer Arbeit gehört der Anſtalt. Arbeitet der Sträfling aber mehr, als ihm vorgeſchrieben iſt, ſo wird dieſer Ueberverdienſt ihm zu Gute geſchrieben und ihm bei ſeinem Austritte aus der Anſtalt ausbezahlt. (Art. 16.) Dieſe wichtige, der Erzeugung einer Neigung zur Arbeit bei den Sträflingen ſehr förderliche Anordnung fehlt in England gänzlich. Alle noch nicht verurtheilten Gefangenen ſind nur, wenn ſie ſelbſt es wünſchen, mit Arbeit zu verſehen. Der Ertrag ihrer Arbeit gehört ihnen und iſt ihnen bei ihrer Entlaſſung auszuzahlen. (Art. 23.) Jeder Gefangene, welcher zu dreimonatlicher oder längerer Gefangenſchaft verurtheilt iſt und nicht flüſſig leſen und ſchreiben kann, ſoll Unterricht im Leſen und Schreiben erhalten. (Art. 20.) Der Genuß geiſtiger Getränke und des Tabakes iſt gänzlich unterſagt. (Art. 9.) Die Disciplinarſtrafen ſind Beſchränkung der Nahrung durch Entziehung

eines Theiles der gewöhnlichen Koſt; Entziehung der Arbeit, bis der Gefangene ſelbſt wieder darum bittet; Einſperrung in eine einſame Zelle ohne Arbeit; Einſperrung in die Dunkelzelle; endlich Anlegung von Eiſen. Die beiden letzten Strafen dürfen nicht auf längere Zeit als ſieben Tage nach einander verhängt werden. Die körperliche Züchtigung iſt als Disciplinarſtrafe gänzlich ausgeſchloſſen. Alle dieſe Strafen werden vom Gefängnißvorſteher verhängt. (Art. 21.) In jedem Gefängniſſe ſoll für hinlängliche Heizung und Lüftung geſorgt, auch jedem Gefangenen täglich Gelegenheit gegeben werden, entweder in freier Luft oder doch in einem Zimmer mit mehreren Oeffnungen, durch welche die friſche Luft ungehemmt einſtrömen kann, Bewegung zu machen. (Art. 3 und 7.) Ueber jedes Gefängniß muß monatlich ein Bericht an den Gefängnißinſpector erſtattet werden, zu welchem Ende gedruckte Formularien beſtehen, deren Ausfüllung alle wichtigeren Fragen über den Zuſtand jeder ſolchen Anſtalt zu beantworten hat.

Dies ſind die weſentlichſten Vorſchriften der ſchottiſchen Gefängnißordnung. Es iſt auch unläugbar, daß der Zuſtand der Gefängniſſe in Schottland ſeit der Parlamentsacte von 1839 und insbeſondere ſeit der Einſetzung der Generaldirection der Gefängniſſe und der Gefängnißcollegien in jeder Grafſchaft ſich weſentlich verbeſſert hat. Die häufigere Inſpection ſelbſt der kleinen Gefängniſſe hatte in allen dieſen Anſtalten die Einführung größerer Ordnung und Reinlichkeit zur Folge. Die Generaldirection der Gefängniſſe entwarf ein Beköſtigungsnormale, welches ſie zur Befolgung in allen Gefängniſſen anempfahl, und deſſen Annahme nicht nur eine früher nicht vorhanden geweſene Gleichförmigkeit in der Behandlung der Gefangenen in Beziehung auf ihre Nahrung hervorbrachte, ſondern auch in ſehr vielen Gefängniſſen den phyſiſchen Zuſtand der Gefangenen bedeutend verbeſſerte. Ungleich größer waren aber die Fortſchritte des ſchottiſchen Gefängnißweſens in moraliſcher Beziehung. Obſchon noch viel zu thun übrig bleibt, iſt doch in den meiſten, beſonders in allen größeren Anſtalten hierin ſehr Bedeutendes geleiſtet worden. In den meiſten Gefängniſſen iſt Fleiß an die Stelle der Trägheit, Ruhe an die Stelle des lärmenden Zuſammenlebens getreten; ſtatt der unbeſchränkten Vermiſchung aller

Classen von Gefangenen findet man jetzt in den meisten Anstalten gänzliche Absonderung oder doch eine Classification derselben. Fast alle schlechten oder unkräftigen Gefängnißvorsteher wurden entfernt und durch eifrige, geschickte und ehrenwerthe Männer ersetzt. Beinahe in jedem Gefängnisse befindet sich jetzt eine Aufseherin für die weiblichen Gefangenen. Während vor 1836 in ganz Schottland kaum fünf bis sechs Gefängnißgeistliche angestellt waren, ist gegenwärtig kaum Ein Gefängniß ohne einen Priester, der für das sittliche und geistige Wohl der Gefangenen Sorge trägt, und fast überall ist durch Anstellung geeigneter Elementarlehrer, durch zweckmäßig gewählte Bücherſammlungen und durch Unterricht in verschiedenen Gewerben den Gefangenen Gelegenheit gegeben, sich für einen redlichen Lebenswandel nach ihrer Entlassung aus dem Gefängnisse vorzubereiten.

Was insbesondere die Absonderung der Gefangenen von einander betrifft, so ist in den letztverflossenen Jahren sehr viel dafür geschehen. Es wurde die große Strafanstalt zu Perth auf 360 Köpfe ganz für das System der ununterbrochenen Vereinzelung der Gefangenen erbaut und das schon seit Jahren nach diesem Systeme geleitete Gefängniß in Glasgow wurde bedeutend erweitert. Außerdem sind die Gefängnisse zu Aberdeen und Ayr ganz, die zu Edinburg, Paisley und Dundee zum Theile für die Anwendung der Einzelhaft eingerichtet und mehrere eben jetzt im Baue befindliche Grafschaftsgefängnisse (z. B. zu Elgin, Dumbarton, Inverneß, Peterhead u. s. f.) werden vollständig diesem Systeme gemäß errichtet. In den älteren Gefängnissen war die Durchführung der Vereinzelung wegen der schlechten Bauart derselben häufig unmöglich und es ist daher noch viel zu thun übrig. So viel ist aber durch die bisherigen Bemühungen der Generaldirection der Gefängnisse und insbesondere des thätigen und einsichtsvollen Gefängnißinspectors Friedrich Hill bereits erzielt worden, daß beinahe die Hälfte aller Gefangenen in ganz Schottland der Einzelhaft unterworfen ist, ein Erfolg, dessen sich kein anderes Land in Europa rühmen kann.

Eine ganz besondere Sorgfalt wurde auf die Einführung einer nützlichen und productiven Arbeit in den schottischen Gefängnissen verwen-

det. Die Tretmühle, welche in England in so ausgedehntem Gebrauche ist, ist aus den schottischen Gefängnissen gänzlich verbannt. Weberei, Spinnerei, Schusterei und Schneiderei, Zwirnen, Netz- und Matten-Flechterei, Zimmermanns- und Schmiedearbeit, das Zerschlagen von Steinen, das Zupfen von Wolle, Baumwolle, Roßhaar und Oakum, für die Weiber das Spinnen, Stricken und Nähen sind die in den meisten schottischen Gefängnissen eingeführten Beschäftigungsarten. Leider bewirkt der Umstand, daß sehr viele Gefangene vor ihrer Anhaltung in der Landwirthschaft und bei dem Bergbaue beschäftigt waren und kein Handwerk erlernt hatten, verbunden mit der Kürze der Zeit, auf welche sie im Gefängnisse angehalten werden, ferner der schlechte Bauzustand mancher Gefängnisse und der gedrückte Zustand des Handels und der Gewerbe, daß eine verhältnißmäßig große Anzahl von Gefangenen zu der vergleichungsweise unproductiven Beschäftigung des Wolle-, Baumwolle- und Oakum-Zupfens verwendet werden muß. Die Einführung des Ueberverdienstes hat durch die damit verbundene Aufmunterung der Gefangenen, mehr als die ihnen auferlegte Tagesarbeit zu leisten, sehr gute Früchte getragen. Die Berichte aller Gefängnißvorsteher und Geistlichen in Schottland stimmen darin überein, daß die Gefangenen dadurch eine wahre Lust zur Arbeit erlangen, und es sind wiederholt Fälle von so eifrigen Arbeitern vorgekommen, daß man ihrem Fleiße Einhalt thun mußte, damit nicht ihre Gesundheit bei allzu großer Anstrengung Schaden leide.

Die Vorschrift des Reglements über die Ertheilung des Elementarunterrichtes für die Gefangenen ist gegenwärtig fast in allen Gefängnissen Schottlands in Wirksamkeit. In den kleineren Anstalten, in welchen die Anstellung eines eigenen Lehrers oder einer Lehrerin zu kostspielig wäre, wird der Unterricht der Gefangenen im Lesen und Schreiben von den Aufsehern und Aufseherinnen besorgt. In den meisten Gefängnissen wird sogar solchen Gefangenen, welchen wegen der Kürze ihrer Anhaltung nach dem Reglement nicht nothwendig Unterricht ertheilt werden müßte, die erforderliche Anleitung zum Lesen und Schreiben gegeben. Die Folge davon ist eine fleißige Benützung der Gefängnißbibliotheken durch die Gefangenen. Sehr zweckmäßig ist es, daß man den Gefangenen nicht nur

Bücher religiösen und moralischen Inhaltes, sondern auch solche Schriften in die Hände gibt, welche zugleich durch den Gegenstand, den sie behandeln, Interesse erregen, (z. B. naturgeschichtliche oder technologische Schriften), oder selbst unterhaltend sind; denn nur dadurch ist es möglich, den Gefangenen Lust zur Lectüre beizubringen, und es ist auch erwiesen, daß in Gefängnissen, besonders in Anstalten nach dem Vereinzelungssysteme, nichts so sehr verhindert werden soll, als Herabstimmung des Gemüthes und Trübsinn. Selbst für die moralische Besserung des Gefangenen ist die Erhaltung einer stillen Heiterkeit des Geistes von der größten Wichtigkeit.

Einer der größten Uebelstände in dem Gefängnißwesen Schottlands, welcher leider durch die Parlamentsacte von 1839 nicht geändert wurde, liegt in der zu großen Anzahl kleiner Gefängnisse, welche sich oft in einem schlechten Bauzustande befinden und wegen der geringen Gehalte, welche die Aufseher derselben genießen, nur allzu häufig ungeeigneten Personen überlassen werden müssen. Unter etwa 170 Gefängnissen, welche sich in Schottland befinden, hatten in dem Jahre vom 1. Juli 1841 bis 30. Juni 1842 nur zwölf eine mittlere Bevölkerung von mehr als 30 Köpfen täglich, und darunter waren sogar nur fünf mit einer durchschnittlichen täglichen Bevölkerung von 100 Köpfen und darüber*), zu welchen gegenwärtig noch das neu errichtete Strafhaus zu Perth auf 360 Köpfe kommt. Alle übrigen Gefängnisse sind sehr klein, zum Theile nur mit einem einzigen Arreste versehen, in der Regel weder zu hinlänglicher Heizung, noch zu einer zweckmäßigen Lüftung geeignet. Dazu kommt noch die Kostspieligkeit der Erhaltung der Gefangenen in den kleinen Anstalten. Während in den großen Gefängnissen zu Edinburg und Glasgow die jährlichen Kosten für die Nahrung, Kleidung, Bettung, Beleuchtung und Heizung 7 und 7½ Pfund Sterling für einen Gefangenen betrugen, beliefen sich dieselben in dem nämlichen Jahre (vom 1. Juli 1841 bis 30. Juni 1842)

*) Die Gefängnisse zu Aberdeen mit einer mittleren Bevölkerung von 28 Köpfen, zu Paisley mit 123, zu Dundee mit 136, zu Edinburg mit 505 und zu Glasgow mit 531 Köpfen.

in manchen kleinen Gefängniſſen auf 15 bis 20 Pfund, ſo daß der Gefängnißinſpector Hill in einem ſeiner Berichte mit Recht ſagt: „Wenn ich die ſchottiſchen Gefängniſſe nach der Güte ihrer Einrichtung ordnen ſollte, ſo könnte ich ſie ziemlich genau in verkehrter Ordnung ihrer Ausgaben reihen.“ Es war daher ein ſehr großer Fehler des Geſetzes von 1839, daß für jede Grafſchaft die Nothwendigkeit eines Gefängniſſes ausgeſprochen wurde, ſtatt in jeder von den 32 ſchottiſchen Grafſchaften zwar ein oder mehrere Polizeiſtationen und proviſoriſche Gefängniſſe zu belaſſen, die Strafgefängniſſe aber für mehrere Grafſchaften zu concentriren und insbeſondere für alle Sträflinge auf ſechs Monate und darüber nur wenige Centralgefängniſſe zu errichten.

Statiſtiſches über die ſchottiſchen Gefängniſſe überhaupt. Am 1. Jänner 1841 befanden ſich in allen ſchottiſchen Gefängniſſen 1986 Gefangene, und zwar 1262 Männer und 724 Weiber; darunter waren 328 Männer und 172 Weiber im Zuſtande der Anklage, 935 Männer und 551 Weiber aber bereits verurtheilt. In den ſechs erſten Monaten eben dieſes Jahres wurden wegen Verbrechen oder Vergehen neu aufgenommen 8342 Männer und 6092 Weiber, zuſammen 14,434 Gefangene, ſo daß die Geſammtzahl der in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 30. Juni 1841 in den ſchottiſchen Gefängniſſen Angehaltenen 16,402, nämlich 9585 Männer und 6817 Weiber betrug. Hiezu kamen noch im Laufe dieſer ſechs Monate 534 Schuldgefangene. Der tägliche Stand der Gefangenen betrug im Durchſchnitte dieſes Zeitraumes 1979 wegen Verbrechen oder Vergehen Angehaltene (1222 Männer und 742 Weiber) und 97 Schuldgefangene. Die mittlere tägliche Bevölkerung aller ſchottiſchen Gefängniſſe belief ſich in dem Jahre vom 1. Juli 1840 bis 30. Juni 1841 auf 1929 und in dem Jahre vom 1. Juli 1841 bis 30. Juni 1842 auf 2042 Köpfe. Auch in Schottland iſt die Zahl der auf kurze Zeit Verurtheilten ſehr groß. Unter den 6958 in den erſten ſechs Monaten des Jahres 1841 zur Gefängnißſtrafe Verurtheilten wurden 1389 (d. i. 20%) zu einer Haft von höchſtens ſieben Tagen, 3593 (d. i. 51.6%) zu einer Gefängnißſtrafe von acht Tagen bis zu einem Monate, 1536 (d. i. 22%) zum Gefängniſſe

auf 31 Tage bis unter ſechs Monate, 238 (d. i. 3. 4%) zum Gefängniſſe auf ſechs Monate und darüber, jedoch auf weniger als ein Jahr, 182 (d. i. 2. 7%) zum Gefängniſſe auf ein Jahr und darüber, jedoch auf weniger als zwei Jahre, und nur 20 (d. i. 0. 3%) zu zweijährigem Gefängniſſe verurtheilt.

Die Erhaltungskoſten aller ſchottiſchen Gefängniſſe beliefen ſich in dem Jahre vom 1. Juli 1840 bis 30. Juni 1841 auf 33,400 und in dem Jahre vom 1. Juli 1841 bis 30. Juni 1842 auf 37,063 Pfund Sterling. Hievon kamen in dem letzten Jahre 12,295 Pfund auf die Beſoldungen der Gefängnißbeamten und Aufſeher, 9932 Pfund auf die Koſt, 3048 Pfund auf Kleidung und Bettung der Gefangenen, 1183 Pfund auf die Heizung und 1094 Pfund auf die Beleuchtung der Gefängniſſe. Der Arbeitsertrag aller Gefängniſſe betrug in dem erſteren Jahre 4523, in dem letzteren 4938 Pfund. Als Ueberverdienſt kamen davon in dem erſten Jahre 245, in dem letzten aber 664 Pfund den Gefangenen zu Gute, ſo daß die Geſammtkoſten aller ſchottiſchen Gefängniſſe nach Abzug des reinen Arbeitsertrages in dem mit 30. Juni 1841 abgelaufenen Jahre 29,122, und in dem mit 30. Juni 1842 endenden Jahre 32,789 Pfund Sterling betrugen. Der Koſtenbetrag für Einen Gefangenen während eines Jahres belief ſich hiernach in dem erſten Jahre auf 15 Pfund 18 Schillinge (d. i. beiläufig 159 fl. C. M.) und im zweiten Jahre auf 16 Pfund 1 Schilling (160½ fl. C. M.).

Schilderung einzelner Gefängniſſe Schottlands.

I. Die neue Strafanſtalt (general prison) zu Perth.

Durch die Parlamentsacte von 1839 (2 et 3 Vict. c. 42 art. 26) wurde die Errichtung einer allgemeinen Strafanſtalt zu Perth angeordnet und beſtimmt, daß dieſelbe nur für Sträflinge, welche wenigſtens zu ſechsmonatlicher Haft verurtheilt worden, dienen ſolle. Die Feſtſetzung des Bauplanes, ſo wie die Oberleitung der Anſtalt wurde der allgemeinen Gefängnißdirection übertragen, welche den Beſchluß faßte, dieſes Gefängniß nach dem Syſteme der Vereinzelung und nach dem Strahlenplane

bauen zu lassen. Im Jahre 1840 wurde der Bau begonnen und am 30. März 1842 wurde die Anstalt eröffnet. Das Gefängniß liegt vor der Stadt auf einer Anhöhe an einer sehr gesunden Stelle. Es besteht aus zwei Flügeln, welche von einem gemeinschaftlichen Mittelpuncte strahlenförmig ausgehen, deren jeder vier Geschosse enthält, und welche so, wie die Flügel des Pentonville-Gefängnisses, in der Mitte ihrer ganzen Länge nach von einem Corridor, der vom Fußboden des Erdgeschosses bis zum Dache frei ist, durchschnitten werden. Diese Flügel laufen jedoch an dem Ende, mit welchem sie gegen einander convergiren, nicht in eine Centralhalle, sondern nur in einen halbkreisförmigen Gang aus, welcher jedes Geschoß des einen Flügels mit dem entsprechenden Geschosse des anderen Flügels verbindet. Dieser kreisförmige Gang ist in jedem Geschosse durch ein großes und starkes eisernes Gitter von dem Gefängnißflügel abgeschlossen und gewährt den Aufsehern die leichteste Uebersicht jedes Gefängnißflügels, ohne daß sie diesen selbst zu betreten brauchen. Concentrisch mit diesem kreisförmigen Gange ist ein Thurm erbaut, in welchem sich im ersten Stockwerke das Amt des Gefängnißdirectors befindet, von dessen Fenstern aus durch die in dem kreisförmigen Corridor angebrachten großen Fenster eine vollständige Uebersicht der zwei Gefängnißflügel möglich ist. Die Flügel selbst sind, wie in dem Pentonville-Gefängnisse, so eingerichtet, daß zu beiden Seiten des großen Corridors die Zellen liegen, zu denen man im Erdgeschosse unmittelbar aus diesem Corridor, im ersten, zweiten und dritten Stockwerke aber von Gallerien aus gelangt, die in der Höhe dieser Stockwerke rings herumlaufen, und welche mit einem sechs Schuh hohen, mit Draht vergitterten, eisernen Geländer versehen sind. Jeder Flügel enthält in jedem seiner vier Geschosse 46, im Ganzen also 184 Zellen. Da aber 8 Zellen zu verschiedenen häuslichen Zwecken der Anstalt verwendet werden, so erübrigen nur 360 Zellen für die Gefangenen. Von diesen Zellen sind 240 für männliche und 120 für weibliche Sträflinge bestimmt, und zwar sind die letzteren durch eine alle Geschosse eines der zwei Gefängnißflügel durchschneidende Mauer von den für die männlichen Sträflinge gehörigen Zellen vollständig abgesondert; auch hat diese Abtheilung von dem sie umgebenden Hofraume

aus einen ganz eigenen Eingang. In dem Kellergeſchoſſe befinden ſich mehrere Strafzellen.

Die Zellen der Gefangenen ſind ſämmtlich 13 Schuh lang und 10 Schuh hoch, allein die Breite derſelben iſt verſchieden, um die Anwendung auch ſolcher Handwerke, deren Betreibung viel Raum erfordert, zu geſtatten, ohne daß die Einrichtung allzu koſtſpielig ſei. Einige Zellen ſind $6^1/_2$, andere $7^1/_2$, einige ſogar $8^1/_2$ Schuh breit. Der Kubikinhalt derſelben beträgt ſomit 845, 975 oder 1105 Kubikfuß. Die Heizung und Ventilation der Zellen geſchieht durch einen Heizapparat, von welchem die erwärmte Luft in den großen Corridor und von dieſem aus durch Canäle, welche unter dem Fußboden jeder Zelle angebracht ſind und ſich in die Corridorwand öffnen, in die Zellen einſtrömt. Zum Abfluſſe der ſchlechten Luft iſt an der Decke jeder Zelle, der Wärmeöffnung gegenüber, eine Oeffnung angebracht, die durch einen Canal mit dem großen Schlote in der Mitte des Gefängnißflügels in Verbindung ſteht, in welchem die Luft durch ein Feuer ſo verdünnt wird, daß die in den Zellen befindliche Luft dadurch aus denſelben herausgezogen wird. Dieſe Heizungs- und Ventilationsmethode ſcheint der in dem Londoner Muſtergefängniſſe eingeführten bedeutend nachzuſtehen, iſt aber auch weit weniger koſtſpielig. Die Einrichtung der Zellen iſt faſt wie in Pentonville, nur haben die Sträflinge keinen Glockenzug, ſondern, wenn ſie etwas wünſchen, müſſen ſie an ihre Zellenthür klopfen; auch enthalten die Zellen keine Abtritte. Anſtatt dieſer hat man in jeder Zelle an der dem Corridor zugewendeten Thürwand eine Vertiefung angebracht, worin in einem eiſernen Geſtelle ein thönerner Unrathskrug ſteht, den man durch eine von außen zu öffnende kleine Thür zur Reinigung und Ausleerung herausnehmen und wieder hineinſtellen kann. Nur am Ende jedes Flügels befindet ſich in jedem Stockwerke ein Abtritt, in welchen die Unrathskrüge der zugehörigen Zellenreihe ausgeleert werden. Für jede Zelle ſind zwei Unrathskrüge beſtimmt, ſo daß bei dem Herausziehen des gefüllten gleich ein neuer leerer wieder hineingeſchoben werden kann. Aus dem Sandſteinkaſten des Zellenabtrittes geht eine eiſerne Röhre zu dem Abzugskanale der verderbten Luft, um das Eindringen des üblen

Geruches in die Zelle ſo viel als möglich zu verhindern. Dieſe Einrichtung iſt allerdings viel unvollkommener, als die geruchloſen Abtritte in jeder Zelle des Pentonville-Gefängniſſes, aber ſie iſt dafür auch bedeutend wohlfeiler. Die Zellenthüren haben nur Inſpectionsöffnungen, aber keine Fallthür für das Hineinreichen der Speiſen, ſo daß hiezu jede Zellenthür geöffnet werden muß. Dagegen ſind dieſelben mit einer Vorrichtung verſehen, welche bewirkt, daß ſie halb geöffnet werden können, ohne daß der Sträfling die Zelle verlaſſen kann. Dieſe Einrichtung wurde deshalb nothwendig, weil es der Anſtalt zu Perth bisher noch an einer Kapelle fehlt, die für das Vereinzelungsſyſtem eingerichtet wäre. Es wird daher an den Sonntagen in jedem Flügel die Predigt in der Art gehalten, daß der Gefängnißgeiſtliche ſich in ein höheres Stockwerk des Flügels begibt und an einem Ende desſelben in der Mitte ſtehend predigt, während alle Zellenthüren mittelſt der erwähnten Schloßvorrichtung ein wenig geöffnet werden, ſo daß alle Gefangenen die Predigt hören, aber keiner aus ſeiner Zelle herausſehen kann. Die Fenſter der Zellen ſind von ungerieftem Glaſe und zum Oeffnen eingerichtet, was, wie der Gefängnißdirector und der Kaplan der Anſtalt mir mittheilten, bereits zu Verſuchen, durch dieſelben von einer Zelle zur anderen Mittheilungen zu machen, Veranlaſſung gegeben hat, und daher ebenfalls der Londoner Einrichtung nachſteht.

Zur Ermöglichung hinlänglicher Körperbewegung in freier Luft ſind Einzelſpazierhöfe nach dem Muſter der im Pentonville-Gefängniſſe befindlichen angelegt worden. Es befindet ſich ein ſolcher Einzelſpazierhof mit 20 Abtheilungen für die männlichen Sträflinge zwiſchen den beiden Gefängnißflügeln; ein zweiter, jedoch nur einen Halbkreis von zehn Abtheilungen bildender Spazierhof liegt in dem Hofraume nächſt der Weiberabtheilung und iſt nur für weibliche Sträflinge beſtimmt. Eine beſondere Sorgfalt wurde dafür getroffen, den Gefangenen in dieſen Spazierhöfen wirklich eine genügende Bewegung zu verſchaffen. Es werden daher die männlichen Sträflinge in ihren Einzelſpazierhöfen, wenn ſie dazu einwilligen, zum Zerſchlagen von Steinen verwendet. Niemand wird zu dieſer Arbeit gezwungen, aber die Gefangenen ſelbſt verrichten

ſie nach der Aeußerung des Gefängnißdirectors gern. Außerdem erhalten die Gefangenen beider Geſchlechter zur Uebung ihrer Körperkräfte zwei hölzerne Schwengel, welche ſie in verſchiedenen Richtungen zu ſchwingen angewieſen werden, um die Bruſt- und Armmuskeln zu üben. Dieſe Schwengel dürfen die Gefangenen ſelbſt in ihre Zellen mitnehmen, um ſich in den Mußeſtunden Bewegung zu verſchaffen, und in den Spazierhöfen werden die Sträflinge dazu förmlich nach militäriſcher Weiſe von einem Aufſeher, der ſich auf eine alle Abtheilungen des Spazierhofes überſehende Gallerie des Inſpectionshäuschens ſtellt, commandirt. Auch das Ballſpiel (jedoch nur in den Zellen) und das Springen über einen Bindfaden, welchen die Sträflinge im Rade ſchwingen, werden in den Mußeſtunden nicht nur geduldet, ſondern die Sträflinge werden dazu aufgefordert, indem insbeſondere das letztere Spiel eine ſehr nützliche Bewegung für Alle, die eine ſitzende Beſchäftigung treiben müſſen, darbietet. Wenn ſo ſchlechtes Wetter iſt, daß die Gefangenen nicht in die Spazierhöfe geführt werden können, ſo wird ihnen erlaubt, in dem großen Corridor auf- und abzugehen. Es werden nämlich drei dicke dunkle Vorhänge quer über den Corridor gezogen, wodurch in jedem Stockwerke 4 Abtheilungen entſtehen, ſo daß 16 Gefangene zu gleicher Zeit, ohne ſich gegenſeitig zu ſehen, auf- und abgehen können. Während dieſer Zeit gehen beſtändig drei bis vier Aufſeher in den verſchiedenen Abtheilungen herum, um jeden Verſuch einer Mittheilung dieſer Sträflinge zu verhindern; doch iſt nicht zu läugnen, daß dies eine für die vollſtändige Durchführung des Vereinzelungsſyſtemes gefährliche Einrichtung iſt.

Dieſe Anſtalt iſt, wie ſchon erwähnt wurde, nur für Sträflinge, welche zu einer Gefängnißſtrafe von wenigſtens 6 Monaten verurtheilt ſind, beſtimmt. Die Zahl aller vom 30. März bis 31. December 1842 in dieſelbe aufgenommenen Gefangenen belief ſich auf 270 Männer und 134 Weiber, worunter 38 auf 6 Monate, jedoch auf weniger als 1 Jahr, 150 auf mindeſtens 1 Jahr, aber weniger als 18 Monate, 152 auf wenigſtens 18 Monate, aber nicht volle 2 Jahre, und 64 auf 2 Jahre und darüber verurtheilt waren. Die tägliche mittlere Bevölkerung der Anſtalt betrug in dieſem Zeitraume 299 Köpfe. Zur Zeit

meines Beſuches (am 16. Juni 1843) enthielt die Anſtalt 226 Männer und 95 Weiber, zuſammen 321 Köpfe. Das Syſtem der Vereinzelung, verbunden mit Arbeit in der Zelle, mit Religions- und Schulunterricht und mit häufigen Beſuchen, wird faſt ganz wie in London durchgeführt. Die Beſchäftigungen, welche die Gefangenen in den Zellen betreiben, ſind die Weberei ſammt den dazu gehörigen Vorbereitungsarbeiten, das Schuſter-, Schneider-, Tiſchler-, Drechsler-, Schmied-, Zinnſchmied- und Bürſtenbinder-Handwerk, das Flechten von Netzen, die Verfertigung von Matten, und das Zerzupfen alter Seile. Außerdem werden einige Sträflinge zum Reinigen der Gänge und zum Treiben der Waſſerpumpe, jedoch in beiden Fällen unter Aufrechthaltung der Vereinzelung verwendet. Eine Ausnahme von dieſem Syſteme beſteht nur in der Küche der Anſtalt, in welcher 4 bis 5 Sträflinge, welche über den Vorſchlag des Gefängniß-directors von der Generaldirection der Gefängniſſe dazu beſtimmt werden, in Gemeinſchaft, jedoch unter der Aufſicht des die Küche beſorgenden Dieners der Anſtalt verwendet werden. Obſchon dieſe Ausnahme von dem allgemeinen Syſteme nur auf ſehr wenige Sträflinge beſchränkt und von der Gefängnißdirection eine zweckmäßige Auswahl der in Gemeinſchaft zu belaſſenden Gefangenen zu erwarten iſt, ſo glaube ich doch, daß dieſe Maßregel keine Empfehlung und Nachahmung verdient. Auch iſt ſie in Perth hauptſächlich nur aus finanziellen Rückſichten eingeführt worden. Die weiblichen Sträflinge werden nur zu weiblichen Handarbeiten (Nähen, Stricken u. ſ. f.) und zur Beſorgung der Hauswäſche angehalten. Zu dieſem Ende ſind in dem Waſchhauſe lauter durch Holzwände von einander getrennte Zellen angebracht, worin die Gefangenen unter beſtändiger Ueberwachung von Seite einer Aufſeherin waſchen.

Der Religionsunterricht wird theils in den gemeinſchaftlichen Predigten, theils durch häufige Beſuche des Kaplans in den Zellen ertheilt. Der Kaplan verwendet hiezu täglich 5 bis 6 Stunden. Seine Berichte an die Generaldirection der Gefängniſſe ſprechen ſeine vollſte Zufriedenheit mit den Erfolgen ſeiner Thätigkeit aus und er nimmt keinen Anſtand zu erklären, daß die Vereinzelung der Gefangenen ihn hierin auf das kräftigſte unterſtütze und die Sträflinge am beſten für eine bereitwillige

Aufnahme ſeines Zuſpruches vorbereite, ſo daß er in ſeinem letzten Berichte (vom 1. Jäuner 1843) geradezu ausſpricht, daß der Verkehr mit denſelben ihm dadurch zu einer höchſt angenehmen Pflicht geworden ſei. Zur Zeit meines Beſuches waren ſchon mehr als 14 Monate ſeit der Eröffnung der Anſtalt verſtrichen und eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Sträflingen hatte bereits dieſe ganze Zeit in der Einzelhaft zugebracht. Deſſenungeachtet verſicherten mich ſowohl der Director dieſer Anſtalt, Jakob Stuart, als auch der Kaplan Lachlane Mac Lean, daß die Vereinzelung auf die Geiſteskräfte der Gefangenen keine ſchädliche Einwirkung geäußert habe, und daß insbeſondere kein einziger Fall beobachtet worden ſei, in welchem dieſelbe eine anhaltende Herabſtimmung des Gemüthes oder gar eine Schwäche der Verſtandeskräfte erzeugt hätte. Vielmehr beſtätigten Beide, was der Kaplan auch in ſeinen Berichten wiederholt anführte, daß die Sträflinge in der Einzelhaft, und wie es ſcheint, durch dieſelbe einen ſeltenen Eifer in Aneignung techniſcher Fertigkeiten und der Elementarkenntniſſe, worin ſie einzeln in ihren Zellen Unterricht erhalten, an den Tag legen und erſtaunliche Fortſchritte machen. Im Durchſchnitte wird jeder Sträfling täglich 12 bis 15 Male von verſchiedenen Perſonen in ſeiner Zelle beſucht. Beſonders wohlthätig zeigt ſich das Syſtem des Ueberverdienſtes. Manche Sträflinge gehen 2 bis 3 Stunden früher, als ſie dazu verpflichtet ſind, an ihre Arbeit, um ſich einen kleinen Betrag für die Zeit ihrer Entlaſſung aus der Anſtalt zu verdienen, und ich fand einen Uhrmacher in dem Gefängniſſe, der ſich durch fleißige Betreibung ſeines Handwerkes in jeder Woche 2 Schillinge (1 fl. C. M.), in einer Woche ſogar 6 Schillinge als Ueberverdienſt erwarb. Die weiblichen Gefangenen ſtehen unter der Leitung einer der allgemeinen Stimme nach ausgezeichneten Oberaufſeherin (matron), und die Ordnung und Reinlichkeit, welche in dieſer Abtheilung herrſcht, ſo wie die Fortſchritte, welche die Gefangenen in den weiblichen Arbeiten und den Elementarkenntniſſen machen, verdienen muſterhaft genannt zu werden. Der Geſundheitsſtand der Anſtalt iſt bisher in Folge der glücklichen Lage derſelben vortrefflich, doch wird erſt eine längere Erfahrung hierüber ein entſcheidendes Urtheil begründen können.

Ich beſuchte ſehr viele Gefangene in ihren Zellen und ſprach längere Zeit mit ihnen. Ich fand bei den meiſten ein recht gutes, friſches Ausſehen und eine heitere Miene, einen geraden, offenen Blick. Sie zeigten ſich ſehr zutraulich und Alle, welche ich beſuchte, mit Ausnahme eines Einzigen, welcher ſich die Geſellſchaft anderer Sträflinge herbeiwünſchte, erklärten, daß ſie mit ihrer vereinzelten Einſperrung zufrieden ſeien und ſie dem Zuſammenleben mit anderen Gefangenen, das ſie faſt alle vor ihrer Verurtheilung und manche ſelbſt nach derſelben erprobt hatten, vorzögen. Nach ihren Aeußerungen fiel ihnen die Einſamkeit nur in den erſten drei bis vier Wochen hart; jetzt ſind ſie daran gewohnt und ihre Arbeit, der Unterricht und die (mitunter ſelbſt unterhaltenden) Bücher, welche ſie im Gefängniſſe erhalten, vertreiben ihnen alle Langweile. Der Director ſprach in meiner Gegenwart mit allen Gefangenen auf eine gemüthliche, Vertrauen einflößende Weiſe. Im Leſen und Schreiben, ſo wie in den Handwerken machen ſie ſehr ſchnelle Fortſchritte und ſind ſelbſt darüber ſehr erfreut. Die Ausſicht, welche ſie eben dadurch erlangen, ſich nach ihrer Entlaſſung ihren Lebensunterhalt auf eine ehrliche Weiſe erwerben zu können, wirkt offenbar ermuthigend und erheiternd auf ſie. Manche Gefangene waren wirklich ſo unbefangen heiter, wie es nur ein Handwerker, der in ſeinem Hauſe allein arbeitet, ſein kann, ohne daß dieſe Heiterkeit je die Gränzen des Anſtandes irgend überſchritten hätte. Was die geheimen Sünden anbelangt, ſo verſicherte mich der Gefängnißgeiſtliche, daß er trotz der Aufmerkſamkeit, welche er darauf lenke, nur ſehr wenige Fälle davon beobachtet habe.

Außer dem Gefängnißdirector, dem Kaplane, Arzte und der Oberaufſeherin zählt dieſe Anſtalt noch 4 Beamte, 18 Aufſeher und 8 Aufſeherinnen, deren Gehalte zuſammen 2220 Pfund Sterling ausmachen, ſo daß davon allein bei einer mittleren Bevölkerung von 300 Köpfen jährlich 7 Pfund 8 Schillinge (74 fl. C. M.) auf Einen Sträfling entfallen. Außerdem betrugen die Auslagen für die Koſt eines Sträflinges im Jahre 1842 4 Pfund 14 Schillinge, für die Kleidung 3 Pfund 8 Schillinge, für die Bettung 3 Pfund 4 Schillinge, für die Beleuchtung 1 Pfund, für die Heizung 1 Pfund 4 Schillinge, für andere Oekonomie-Auslagen 5 Schillinge,

zuſammen alſo für Einen Sträfling 13 Pfund 15 Schillinge (137 fl. 30 kr. C. M.). Rechnet man hiezu den oben angeführten, von den Beſoldungen aller Beamten auf Einen Sträfling entfallenden Betrag von 7 Pfund 8 Schillingen und zieht man den durchſchnittlichen Jahresertrag der Arbeit Eines Sträflinges mit 3 Pfund ab, ſo ergibt ſich als der reine, auf Einen Sträfling entfallende jährliche Koſtenbetrag die Summe von 18 Pfund 3 Schillingen (d. i. 181 fl. 30 kr. C. M.).

II. Das Gefängniß zu Edinburg.

Dieſe Anſtalt beſteht aus zwei Theilen, welche bis zum Jahre 1840 ganz abgeſonderte Gefängniſſe unter den Titeln gaol und bridewell bildeten, ſeit dieſem Jahre aber vereinigt und Einem Director zur Leitung anvertraut wurden. Der ehemals gaol benannte, vor ungefähr 24 Jahren erbaute Theil dieſer Anſtalt iſt jetzt als Männergefängniß, das ehemalige Bridewell aber, welches vor etwa 45 Jahren erbaut wurde, als Weibergefängniß verwendet. Beide Abtheilungen ſind noch gegenwärtig durch eine Mauer von einander getrennt. Die Lage dieſes Gefängniſſes auf den Felſen des Calton-hill mit der herrlichen Ausſicht auf das Meer und die Stadt iſt prächtig. Auch die Gebäude beider Abtheilungen ſind in gothiſchem Style aufgeführt und wahre Zierden der Stadt durch ihr ſchönes Ausſehen, aber die Zweckmäßigkeit ſcheint von den Baumeiſtern über die ſchöne Form außer Acht gelaſſen worden zu ſein. Die Männerabtheilung beſteht in einem länglichen Rechtecke, das in jedem ſeiner drei Geſchoſſe in der Mitte der Länge nach von einem Gange durchſchnitten wird, zu deſſen beiden Seiten ſich Zellen für die Gefangenen befinden. Die Zahl der Zellen beträgt 128, außerdem ſind in dem zweiten Stockwerke mehrere Zellen in zwei große Zimmer für die gemeinſchaftliche Anhaltung von Gefangenen umgeſtaltet worden. Außer dieſem Hauptgebäude ſind noch in einem Nebengebäude im Hofraume 19 Zellen und ein großes Zimmer zur Anhaltung von männlichen Gefangenen beſtimmt. Die Zellen des Hauptgebäudes ſind 9 Schuh lang, 6 Fuß breit und 8 Fuß hoch, enthalten alſo nur 432 Kubikſchuh. Die 19 Zellen des Nebengebäudes ſind ſehr mangelhaft, ſchlecht zu heizen und ſehr dunkel, indem ſie keine

eigentlichen Fenster, sondern nur an der Decke eine Oeffnung haben, durch welche nicht genug Licht einfällt. Im Hofraume befinden sich auch mehrere Einzelspazierhöfe. Die Weiberabtheilung, das ehemalige Edinburger Bridewell, ist ganz eigenthümlich nach dem panoptischen Systeme gebaut. Es bildet einen Halbkreis, in dessen Mittelpuncte sich ein Thurm erhebt, der mit engen Fenstern wie mit Schießscharten versehen ist, um zur Inspection der Gefangenzellen zu dienen. Um diesen Centralthurm herum liegt concentrisch im Halbkreise eine doppelte Reihe von Zellen, welche durch einen Gang von einander getrennt werden. Die dem Inspectionsthurme zunächst gelegene Zellenreihe besteht in jedem der vier Geschosse des Gebäudes aus dreizehn Zellen, welche 15 Schuh lang, $8^1/_2$ Schuh breit und 8 Fuß 3 Zoll hoch sind und gegen den Centralthurm zu gar keine Wand haben, sondern durch starke eiserne Gitter abgesperrt sind, so daß sie von dem Centralpuncte aus ganz wie die Käfige einer Menagerie aussehen und vollständig übersehen werden können. Die zweite concentrische, von dem Inspectionsthurme entferntere Zellenreihe besteht in jedem Stockwerke aus 32 Zellen, die meistens 7 Fuß lang, 6 Fuß breit und 8 Fuß 3 Zoll hoch sind und daher nur 350 Kubikfuß enthalten, deren einige jedoch 9 Schuh lang und $6^1/_2$ Schuh breit sind und somit einen Kubikinhalt von 485 Fuß haben. Außer diesen 180 Zellen sind noch 12 Zellen und ein gemeinschaftliches Zimmer vor 6 Jahren neu errichtet worden, so daß die Weiberabtheilung im Ganzen 192 Zellen und Ein großes Zimmer enthält. Der leere Raum zwischen dem Centralthurme und den Zellenreihen ist mit einem Glasdache versehen, durch welches das Licht in die oben erwähnte erste Zellenreihe einfällt, und er wird als Kapelle benützt. Ursprünglich waren die 52 großen Zellen zu Arbeitszellen für je 3 bis 4 Gefangene, die 128 kleinen Zellen aber zu Nachtzellen bestimmt; allein die Ueberfüllung des Gefängnisses brachte es dahin, daß man auch die großen Zellen als Schlafräume benützen mußte. Die Weiberabtheilung hat nur einen einzigen Spazierhof. Das Gefängniß ist gegenwärtig nur zur Aufnahme von Personen, die eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt oder wegen eines solchen bereits verurtheilt sind, bestimmt. Schuldgefangene werden in einer anderen Anstalt Edinburg's angehalten.

Die durchſchnittliche tägliche Bevölkerung desſelben betrug deſſen ungeachtet in dem Jahre vom 1. Juli 1841 bis 30. Juni 1842 518 Köpfe. Da nun die Anſtalt nur 339 Zellen enthält, ſo iſt es klar, daß das Abſonderungsſyſtem nicht vollſtändig durchgeführt werden konnte.

Das gegenwärtig in dieſem Gefängniſſe beſtehende Syſtem iſt eine Art Claſſificationsſyſtem, ein größtentheils durch die ungünſtigen Localitätsverhältniſſe aufgezwungenes gemiſchtes Syſtem. In der Männerabtheilung werden einige Gefangene, und zwar ſo viel als möglich die Angeklagten vor ihrer Verurtheilung, diejenigen, welche das erſte Mal ein Verbrechen begingen und daher die meiſte Hoffnung einer Beſſerung geben, und diejenigen, welche als die Verderbteſten und Schlechteſten durch die Verführung Anderer das größte Unheil ſtiften können, der Einzelhaft bei Tag und Nacht unterworfen. Andere Gefangene werden zwar zur Nachtzeit in Einzelzellen verwahrt, aber den Tag über zu gemeinſchaftlicher Arbeit angehalten; die Uebrigen werden ſogar zur Nachtzeit nicht abgeſondert, ſondern ſchlafen in Gemeinſchaft. Den in Einem Raume vereinigten Gefangenen iſt nicht das vollſtändige Stillſchweigen, ſondern nur ein ordentliches, anſtändiges, von Lärm und Tumult entferntes Benehmen und Stillſchweigen während der Arbeit vorgeſchrieben. Die Claſſification der Gefangenen iſt ganz dem Ermeſſen des Gefängnißdirectors anheimgeſtellt.

Die weiblichen Gefangenen hingegen ſind faſt alle bei Tag und Nacht von einander abgeſondert; allein der Umſtand, daß nur Ein Spazierhof für ſie vorhanden iſt, bewirkt, daß immer eine größere Anzahl ſolcher Gefangenen auf einmal in denſelben zugelaſſen werden muß. Es iſt ihnen zwar bei dieſen gemeinſchaftlichen Spaziergängen, bei welchen ſie in einer Reihe, Eine hinter der Anderen herum gehen ſollen, das Stillſchweigen vorgeſchrieben, aber die Kleinheit des Raumes bringt es faſt unausweichlich mit ſich, daß dieſes Gebot nicht genau gehandhabt werden kann. Außerdem legt die Conſtruction der Weiberabtheilung einer vollkommenen Durchführung des Vereinzelungsſyſtemes mehrere bedeutende Hinderniſſe in den Weg. Dahin gehören erſtlich der in Beziehung auf die Erhaltung der Geſundheit der Gefangenen viel zu kleine Kubikinhalt der

Zellen in der äußeren Zellenreihe; ferner der Umstand, daß der Baumeister, um dem Gebäude von Außen ein schöneres Ansehen zu geben, die Fenster von je zwei an einander stoßenden Zellen so nahe an einander angebracht hat, daß sie nur durch die Wand, welche die zwei Zellen scheidet, getrennt sind und von Außen wie Ein Doppelfenster erscheinen, ein Umstand, welcher die Mittheilungen von Zelle zu Zelle so sehr erleichtert, daß man sie kaum verhindern kann; endlich die Leichtigkeit der Mittheilungen von Zelle zu Zelle in der inneren, dem Centralthurme zunächst gelegenen Zellenreihe, wozu der gänzliche Mangel einer Mauer auf der dem Centralthurme gerade gegenüber liegenden Zellenseite Veranlassung gibt.

Auch in der Männerabtheilung ist eine vollständige Durchführung der Vereinzelung für die von dem Director zur Anwendung dieses Systemes geeignet befundenen Gefangenen der mangelhaften Construction der Zellen halber fast unmöglich. Man begnügt sich daher damit, dieses System so weit als möglich einzuschärfen. Um den Gefangenen eine für ihre Gesundheit hinlängliche körperliche Bewegung zu verschaffen, werden sie in den Spazierhöfen zum Zerschlagen von Steinen (für die öffentlichen Straßen) verwendet. Auch werden die in der Einzelhaft befindlichen Gefangenen von Zeit zu Zeit angehalten, in den zwischen den Zellenreihen befindlichen Gängen des Gefängnisses öfters hin und her zu laufen. Die jugendlichen Uebertreter werden in ihrem gemeinschaftlichen Schlaf- und Arbeitssaale förmlich zu gymnastischen Uebungen angehalten, was für ihren Gesundheitszustand sehr förderlich ist.

Die mittlere tägliche Bevölkerung dieses Gefängnisses betrug nach den mir von dem einsichtsvollen, thätigen und wohlwollenden Director Smith gemachten Mittheilungen im Monate Mai 1843: 218 Männer (worunter 27 noch nicht Verurtheilte) und eben so viele Weiber (und zwar 18 noch nicht Verurtheilte), zusammen also 436 Köpfe. Die größte Bevölkerung im Laufe dieses Monates belief sich auf 467, die kleinste auf 406 Köpfe. Der Director ist mit dem Betragen der Gefangenen im Allgemeinen zufrieden und es scheint, daß der ruhige, milde Ernst, womit er ihnen begegnet, und wozu er auch alle seine Untergebenen anhält, gute Früchte bringt. Die Zahl der Disciplinarstrafen ist gering; sie beträgt

täglich 2 bis 3, was für eine Anzahl von 400 bis 450 Gefangenen gewiß wenig genannt werden kann. Der Gesundheitsstand der Gefangenen ist im Allgemeinen sehr gut; nur die auf lange Zeit Verurtheilten werden nicht selten von scrophulösen oder scorbutischen Uebeln befallen, was größtentheils in der unvollkommenen Construction der Zellen und dem Mangel an hinlänglicher Bewegung, besonders bei den Weibern, seinen Grund hat. Alle Gefangenen werden mit Arbeit versehen; der gedrückte Zustand des Handels in den letzten Jahren, der Mangel an hinreichendem Raume für manche Arbeiten und die Häufigkeit der nur sehr kurz dauernden Strafen bewirken, daß der Arbeitsertrag nicht sehr bedeutend ist. Im Monate Mai 1843 wurden vorzüglich folgende Beschäftigungen getrieben: Weberei, Schneiderei, Schusterei, Netz- und Matten-Flechterei, das Zerschlagen von Steinen, das Zupfen von Wolle, Baumwolle und Oakum; von den weiblichen Gefangenen: Nähen und Stricken. Außerdem wurde eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Gefangenen in der Küche, zum Brodbacken, zum Waschen und zu anderen häuslichen Verrichtungen verwendet. Der reine Arbeitsertrag im Monate Mai 1843 belief sich auf 73 Pfund 16 Schillinge, wornach der tägliche Verdienst Eines Gefangenen im Durchschnitte nur $1^1/_2$ Pfennige (d. i. 4 kr. C. M.) betrug.

In dem Jahre vom 1. Juli 1841 bis 30. Juni 1842 beliefen sich die Auslagen für die Erhaltung dieses Gefängnisses auf 6464 Pfund 17 Schillinge, worunter für die Besoldungen 1796 Pfund 9 Schillinge, für die Kost der Gefangenen 2137 Pfund 16 Schillinge (d. i. täglich $2^3/_4$ Pfennige (7 kr. C. M.) für einen Gefangenen), für die Kleidung und Bettung 706 Pfund 13 Schillinge und für die Heizung, Beleuchtung und Wäsche 658 Pfund 9 Schillinge entfielen. Zieht man davon den reinen Jahresertrag der Arbeit der Gefangenen mit 873 Pfund 1 Schilling (d. i. 1 Pfund 14 Schillinge oder 17 fl. C. M. für Einen Gefangenen) ab, so stellt sich die Jahres-Ausgabe für das Gefängniß auf 5591 Pfund 16 Schillinge, woraus sich bei einer mittleren täglichen Bevölkerung von 518 Köpfen für Einen Gefangenen ein jährlicher Kostenbetrag von beiläufig 11 Pfund (d. i. 110 fl. C. M.) ergibt.

III. Das Gefängniß zu Glasgow.

Die Stadt Glasgow enthält zwei Gefängnisse, deren eines ehemals Bridewell, das andere Gaol benannt wurde, und welche sich auch unter der Leitung zweier Directoren befanden. Seit dem Jahre 1840 aber sind beide Anstalten in administrativer Beziehung für Eine erklärt und nur Einem Director, dem verdienten und ausgezeichneten Vorsteher des ehemaligen Bridewell, Wilhelm Brebner, anvertraut worden. Statt der Titel: bridewell und gaol sind gegenwärtig die Benennungen „nördliche und südliche Abtheilung" eingeführt. Die nördliche Abtheilung (das ehemalige bridewell) genießt eines großen Rufes und ist deshalb eine der wichtigsten und bemerkenswerthesten Anstalten, weil in derselben bereits seit 20 Jahren das System der Vereinzelung bei Tag und Nacht mit Arbeit in den Zellen durchgeführt wurde, die Erfahrungen dieser Anstalt also mit Recht für die Beurtheilung der Wirkungen des pennsylvanischen Systemes benützt werden können.

Diese Abtheilung besteht gegenwärtig aus drei Theilen, deren ältester bereits 46 Jahre, der zweite schon 20 Jahre und der neueste 4 Jahre alt ist. Die beiden neueren Gebäude sind es vorzüglich, in welchen die Durchführung des Vereinzelungssystemes zu großer Vollkommenheit gebracht wurde. Der älteste Theil der Anstalt befindet sich zwar innerhalb der allgemeinen Umfassungsmauer, ist aber von den anderen Theilen derselben ganz abgesondert und wird gegenwärtig ausschließend für weibliche Gefangene benützt. Er enthält in sechs Stockwerken 104 Zellen, welche in jedem Stockwerke zu beiden Seiten eines der Länge dieses Gebäudes nach laufenden Corridors liegen. Es fehlt daher an jeder Uebersichtlichkeit, auch sind die Zellen großentheils ziemlich klein, schlecht zu heizen, sehr schlecht zu lüften und zum Theile feucht und dunkel, wie dies bei einem schon im vorigen Jahrhunderte errichteten Gefängnißgebäude gar nicht auffallend ist. Neben diesem Theile befindet sich ein einstöckiges Häuschen mit 30 großen Zellen, welche ebenfalls für weibliche Gefangene bestimmt sind. Viel zweckmäßiger ist schon der ungefähr zwanzig Jahre alte Theil der Anstalt erbaut. Er besteht aus zwei Flügeln, welche von der Wohnung des Directors strahlenförmig auslaufen. Jeder

dieſer zwei Flügel enthält vier Geſchoſſe (das Erdgeſchoß eingerechnet,) und jedes Geſchoß iſt der Länge nach durch eine Mauer in zwei Abtheilungen geſchieden, deren jede nächſt dieſer Mauer einen Corridor und längs desſelben zehn Zellen enthält. Jeder von den zwei Flügeln enthält daher 8 Abtheilungen, zuſammen mit 80 Zellen. Alle dieſe 160 Zellen haben dieſelbe Größe, nämlich 9 Fuß Länge, 7 Fuß Breite und 10 Fuß Höhe, alſo einen Kubikinhalt von 630 Kubikfuß. Auch dieſe Bauart iſt noch ſehr unvollkommen; jede Ueberſicht einer größeren Anzahl von Zellen iſt dadurch unmöglich gemacht und daher die Verhinderung allfälliger Mittheilungen von Zelle zu Zelle ſehr erſchwert. Selbſt dieſe Zellen ſind für Strafzeiten von mehreren Monaten noch zu klein. Die Heizung derſelben durch Röhren, in welchen heißes Waſſer circulirt, iſt ſehr unvollkommen; für eine künſtliche Lufterneuerung iſt gar nicht genügend geſorgt. Viel beſſer iſt der neueſte Theil dieſer Anſtalt gebaut, indem er einen gleichfalls von dem Directionsgebäude auslaufenden Flügel bildet, der, ähnlich den Gefängnißflügeln in Pentonville und Perth, in der Mitte von einem durch alle Stockwerke offenen Gange durchſchnitten iſt, zu deſſen beiden Seiten in vier Geſchoſſen 106 Zellen liegen. Die Zellen dieſes Flügels ſind 10 Schuh lang, 8 Schuh breit und 10 Schuh hoch, haben alſo einen Kubikinhalt von 800 Kubikſchuh. Allein auch dieſer Neubau leidet an bedeutenden Mängeln in Betreff der Heizung und Lüftung. Ein ſehr großer Mangel dieſer Anſtalt liegt in der unzureichenden Fürſorge für die körperliche Bewegung der Gefangenen in freier Luft. Es beſteht nur Ein nach dem Londoner Muſter errichteter Spazierhof mit 10 Abtheilungen, welcher daher für 400 Gefangene offenbar ungenügend iſt. Viele Gefangene müſſen deshalb in den Gängen der Gefängnißflügel auf- und abgehen, um Bewegung zu machen. Außerdem hat dieſe Anſtalt keine Kapelle; der Gottesdienſt muß alſo in jedem Gefängnißflügel durch eine Predigt, welche den in ihren Zellen verbleibenden Gefangenen gehalten wird, erſetzt werden. Ein anderer bedeutender Uebelſtand liegt darin, daß die Zellenfenſter von ungerieftem Glaſe ſind und die Gefangenen ſomit durch dieſelben, ſelbſt wenn ſie nicht geöffnet ſind, ihre in anderen Flügeln oder in den Spazierhöfen

befindlichen Mitgefangenen ſehen können, wodurch ein Hauptzweck des pennſylvaniſchen Syſtemes, die Verhinderung des Wiedererkennens ehemaliger Strafgenoſſen, vereitelt wird. Beſonders tadelnswerth iſt es, daß durch dieſe mangelhafte Einrichtung nicht verhindert wird, daß männliche und weibliche Gefangene einander ſehen können.

Trotz dieſer vielfach unvollkommenen Einrichtungen hat der Director dieſer Anſtalt, Brebner, das Vereinzelungsſyſtem ſchon ſeit zwanzig Jahren eingeführt und es hat ſich bisher als ſehr wohlthätig erwieſen. Die Anſtalt enthält ſowohl bereits Verurtheilte, als auch noch im Zuſtande der Anklage Befindliche. Beide Claſſen von Gefangenen werden der Einzelhaft unterworfen. Für Arbeit in der Zelle iſt ſo viel als möglich geſorgt und man kann wohl ſagen, daß in Bezug auf den Arbeitsertrag die Erfahrung, welche in dieſer Anſtalt gemacht wurde, dem Vereinzelungsſyſteme das günſtigſte Zeugniß ertheilt. In den drei Jahren 1834 bis 1836 war der Ertrag der Arbeit der Gefangenen ſo groß, daß über 80% aller Erhaltungskoſten derſelben dadurch gedeckt wurden und der der Grafſchaft zur Laſt fallende unbedeckte Koſtenbetrag für einen Sträfling nur 2 Pfund 7 Schillinge jährlich betrug. Seit dieſer Zeit iſt der Arbeitsertrag in Folge des gedrückten Zuſtandes des engliſchen Handels ſeit der großen Kriſis von 1837 in ſtetem Abnehmen begriffen, aber er blieb im Verhältniſſe zu dem Ertrage der Arbeit in anderen ſchottiſchen Gefängniſſen immer noch bedeutend. Im Durchſchnitte belief ſich der jährliche reine Ertrag der Arbeit eines Gefangenen im Jahre 1837 auf 5 Pfund 18 Schillinge (59 fl. C. M.), im Jahre 1838 auf 4 Pfund 3½ Schillinge (41 fl. 45 kr. C. M.) und im Jahre 1839 auf 3 Pfund 17 Schillinge (38 fl. 30 kr. C. M.). Der Gefängnißinſpector Friedrich Hill beſtätiget in ſeinen Jahresberichten, daß die Gefangenen die Arbeit als eine wahre Erleichterung ihrer Lage betrachten und ſie daher gern und eifrig betreiben. Beſonders bemerkenswerth iſt es, daß die auf längere Zeit zur Anhaltung in der Anſtalt Verurtheilten verhältnißmäßig weit mehr als die nur auf kurze Zeit Verurtheilten verdienen. So betrug in dem mit dem 2. Auguſt 1838 abgelaufenen Jahre der jährliche Arbeitsertrag der auf 18 bis 24 Mo-

nate Angehaltenen 9 Pfund 11 Schillinge, der auf 12 bis 15 Monate Angehaltenen 8 Pfund 15 Schillinge, der auf 6 bis 9 Monate Verurtheilten 7 Pfund 11 Schillinge, der 3 bis 4 Monate lang Angehaltenen 5 Pfund 1 Schilling, der 40 bis 60 Tage hindurch in der Haft Gewesenen 3 Pfund 14 Schillinge und der auf 30 Tage oder weniger Angehaltenen 3 Pfund für den Kopf eines Gefangenen. Der Arbeitsertrag war also bei den auf 18 bis 24 Monate Verurtheilten mehr als dreimal so groß, als bei den nur 30 Tage hindurch oder noch kürzer Angehaltenen. Die Arbeiten, zu welchen die Gefangenen verwendet werden, sind dieselben, welche in der Schilderung des Edinburger Gefängnisses aufgeführt wurden.

Was den Gesundheitszustand der Gefangenen anbelangt, so ist er nach den Berichten des Gefängnißinspectors sowohl, als nach den Aeußerungen des Directors dieser Anstalt im Allgemeinen sehr gut, und der Arzt der Anstalt versicherte mich, daß der Gesundheitszustand in derselben besser als unter irgend einer gleichen Anzahl freier Personen in Glasgow sei. Die Zahl der Kranken ist sehr klein und die Todesfälle betragen jährlich kaum 1.8% der mittleren Bevölkerung.*) Wäre die Heizung und Lüftung der Zellen besser, und wäre mehr dafür gesorgt, daß die Gefangenen häufiger in freier Luft Bewegung machen könnten, so würde sich dieses Verhältniß noch günstiger stellen. In dem vierten Jahresberichte spricht sich der Gefängnißinspector Hill hierüber mit folgenden Worten aus: „Ich habe jeden Gefangenen, der länger als vier „Monate in der Haft war, (mehrere waren schon über 2 Jahre im Ge„fängnisse,) genau untersucht und mit jedem eine lange Unterredung ge„habt. Ich würde herzlich wünschen, daß die Gegner des Vereinzelungs„systemes eine solche Untersuchung anstellen könnten, denn ich bin über„zeugt, daß dieselbe jeden vorurtheilsfreien Forscher von der Grundlosig„keit der Befürchtung von Krankheiten, von Blöd- oder Wahnsinn als

*) Hiebei darf aber der Umstand nicht unberücksichtigt bleiben, daß über die Hälfte aller Gefangenen dieser Anstalt höchstens zwei Monate lang darin angehalten werden.

„nothwendigen Folgen der Einzelhaft überzeugen würde. Mehrere unter „denjenigen, welche am längsten im Gefängnisse waren, genossen offenbar „einer ungewöhnlich guten Gesundheit und zeigten großes Geschick in „Verrichtung ihrer Arbeit und in Beantwortung der ihnen gestellten „Fragen. Der Gefängnißarzt behauptet, daß die Gefangenen dieser An„stalt sich einer besseren Gesundheit als die arbeitenden Classen in „Glasgow im Allgemeinen erfreuen, und diese Ansicht wird durch die „Sterblisten vollkommen erwiesen.“ In den folgenden Jahresberichten findet sich diese Nachricht bestätigt; doch wird (insbesondere für die auf längere Zeit Verurtheilten) die dringende Nothwendigkeit mehrerer Gelegenheit zu körperlicher Bewegung in freier Luft hervorgehoben. Was den geistigen Zustand der Gefangenen betrifft, so ist die in dem dritten Jahresberichte ausgesprochene Thatsache, daß seit der Einführung der Einzelhaft in dieser Anstalt nie ein Fall von Blöd- oder Wahnsinn vorgekommen ist, von der größten Wichtigkeit. Das Vereinzelungssystem ist gegenwärtig bereits seit 20 Jahren in Wirksamkeit und Brebner, welcher die Anstalt seit 30 Jahren leitet und viele Sträflinge 18 Monate und selbst 2 Jahre lang in der Einzelhaft beobachten konnte, sprach sich gegen mich mit der größten Entschiedenheit dahin aus, daß er nie eine schädliche Einwirkung derselben auf die Geisteskräfte der Gefangenen beobachtet habe. „Insbesondere,“ sagte er, „ist bei allen Gefangenen, welche „etwas lernen wollen und fleißig arbeiten, nichts für ihre Geisteskräfte „zu besorgen. Nur die bei ihrem Eintritte in die Anstalt bereits geistig „Schwachen und diejenigen, welche sich der Unthätigkeit hingeben und „den ihnen dargebotenen Unterricht nicht benützen, sind der Gefahr „einer bedeutenden Herabstimmung ihrer geistigen Kräfte durch die anhal„tende Vereinzelung ausgesetzt und könnten, wenn man sie sich selbst „überließe, zu einem Zusammenbrechen derselben gelangen. Allein bei „solchen Individuen ist es eben die Aufgabe des Gefängnißvorstehers, im „Anfange ihrer Strafzeit oder während der gefährlichen Perioden durch „häufigere Besuche und Ermunterung derselben, besonders zur Thätigkeit, „einzuschreiten. Geschieht dies einigermaßen mit Eifer und Vorsicht, so „ist auch bei dieser Classe von Gefangenen keine Gefahr einer Störung

„ihrer Geisteskräfte zu besorgen.“ Brebner bestätigte mir, daß während seiner Amtsführung nie ein Gefangener durch die Einzelhaft in Blöd- oder Wahnsinn verfallen sei. Er führte vielmehr ein Paar Fälle von Gefangenen an, welche bei ihrem Eintritte in die Strafanstalt an einer Geistesstörung litten, und auf welche die Vereinzelung so wohlthätig einwirkte, daß sie die Anstalt in einem besseren Geisteszustande verließen, als sie dieselbe betreten hatten. Brebner erklärte sich als einen entschiedenen Gegner des Systemes des Stillschweigens, dessen Unwirksamkeit und Verderblichkeit er durch eine große Anzahl von Gefangenen, die vor ihrer Anhaltung zu Glasgow bereits in Gefängnissen unter diesem Systeme gewesen waren, zu erfahren Gelegenheit hatte. „Das Vereinzelungssystem hingegen,“ sagte er zu mir, „kann ich seiner sittlichen Wirksamkeit wegen mit ruhigem Gewissen anempfehlen; insbesondere aber „kann ich dessen Einführung in allen neu zu erbauenden Gefängnissen „anrathen, weil bei einem Neubaue ohnehin für die zum Gedeihen dieses „Systemes erforderlichen Einrichtungen, als: Heizung und Lüftung der „Zellen und genügende Spazierhöfe, Sorge getragen wird und damit „allein manche Besorgniß, welche dieses System rege macht, vom Anbeginne hinwegfällt.“

Die Zahl der Disciplinarstrafen ist sehr gering; sie beläuft sich im Durchschnitte täglich auf drei, was bei einer Bevölkerung von 400 Köpfen und besonders bei Berücksichtigung des Umstandes, daß eine große Anzahl nur auf sehr kurze Zeit Verurtheilter, welche daher erst sich in die Hausordnung zu fügen lernen müssen, in diese Anstalt gesendet wird, gewiß als sehr mäßig betrachtet werden muß. Brebner ist ein entschiedener Gegner der häufigen Anwendung von Disciplinarstrafen, „denn,“ sagte er zu mir, „durch Strafen wirkt man nie moralisch, sehr oft sogar „sehr übel auf die Gefangenen ein. Das Beste ist, ihnen mit einer milden „Festigkeit zu begegnen, ihr Vertrauen zu erwerben, sie zur eigenen Einsicht dessen, was ihnen frommt, zu bringen, ja sogar, sie heiter (in „good humour) zu erhalten, damit ihre eigene Energie zu ihrer Besserung mitwirke.“ Als einen sprechenden Beweis von der Richtigkeit dieser Behandlungsgrundsätze muß man den Umstand betrachten, daß unter den-

jenigen, welche wegen Rückfalles wiederholt in dieſes Gefängniß kommen, ſich nur eine geringe Anzahl ſolcher Sträflinge befindet, welche bei ihrer erſten Anhaltung in dieſer Anſtalt wenigſtens ſechs Monate gefangen waren, auf welche ſomit das darin eingeführte Syſtem beſſernd einwirken konnte*), während die das erſte Mal nur auf kurze Zeit Verurtheilten, auf welche daher die Strafe keinen tieferen Eindruck hervorbringen konnte, viel öfter rückfällig werden. Die Schwierigkeit, den entlaſſenen Sträflingen eine Unterkunft zu verſchaffen, iſt in Glasgow ſehr groß und war beſonders in den letzten Jahren bei dem ſtagnirenden Zuſtande des Handels und der Fabriken ſehr bedeutend. Der Director dieſer Anſtalt ſowohl, als der Gefängnißinſpector Hill ſprechen ſich in den Jahresberichten des Letzteren über die Nothwendigkeit der Errichtung von Zufluchtshäuſern (houses of refuge) für die entlaſſenen Gefangenen ſehr energiſch aus und deuten insbeſondere auch darauf hin, daß dieſelben als eine Uebergangsſtufe von dem Zuſtande der Gefangenſchaft in den der Freiheit ſehr wichtig wären, vorzüglich für die längere Zeit hindurch in der Einzelhaft Angehaltenen, bei welchen der erneuerte Verkehr mit der bürgerlichen Geſellſchaft ohne eine ſolche Anſtalt zu plötzlich eintritt und daher leicht gefährlich werden kann.

Wie ſchon erwähnt wurde, iſt die nördliche, ganz nach dem Vereinzelungsſyſteme eingerichtete Gefängnißabtheilung zu Glasgow ſeit 1840 mit dem in dem ſüdlichen Theile dieſer Stadt gelegenen Gefängniſſe, dem ehemaligen gaol, adminiſtrativ zu Einer Anſtalt vereinigt und es werden ſeitdem alle Regiſter für beide Anſtalten gemeinſchaftlich geführt. Dies iſt der Grund, warum ich in dem Vorſtehenden nur lauter Angaben von den Jahren vor 1840 mitgetheilt habe, indem ſeit dieſer Zeit die ſtatiſtiſchen Angaben von einem theilweiſe (in der ſüdlichen Abtheilung) nach dem

*) Moreau-Chriſtophe theilt hierüber in ſeinem Berichte über die Gefängniſſe von England, Schottland, Holland, Belgien und der Schweiz (Paris 1839) eine Tabelle mit, wornach die Zahl der Rückfälle unter den zuerſt nur vierzehn Tage im Gefängniſſe Geweſenen 75%, nach einer dreißigtägigen Anhaltung 60%, nach einer zweimonatlichen Haft 40%, nach viermonatlicher Anhaltung 25%, nach ſechsmonatlicher 10%, nach zwölfmonatlicher 4% und nach achtzehnmonatlicher Haft nur 1% betrug. Dieſe Erfahrung wird auch durch die neueren Berichte des Gefängnißinſpectors Hill vollkommen beſtätigt. (Sixth report p. 58.)

Syſteme des Zuſammenlebens der Gefangenen geleiteten Gefängniſſe herrühren und daher keine ſichere Grundlage für die Beurtheilung der Wirkungen des Vereinzelungsſyſtemes bilden. Die durchſchnittliche tägliche Bevölkerung beider Abtheilungen zuſammen belief ſich in dem mit 30. Juni 1841 abgelaufenen Jahre auf 480 und in dem mit 30. Juni 1842 endenden Jahre auf 531 Köpfe. Im Monate Mai 1843 betrug ſie 540 Köpfe, und zwar 338 Männer und 202 Weiber, 116 im Zuſtande der Anklage Befindliche, 409 Sträflinge und 15 Schulden halber Verhaftete. Die Ausgaben für die ganze Anſtalt betrugen im Solarjahre 1841 6934 Pfund Sterling, wovon auf die Beſoldungen der Beamten und Aufſeher 2564 Pfund, auf die Koſt der Gefangenen 2340 Pfund (d. i. für Einen Gefangenen täglich 3 Pfennige oder bei 7½ kr. C. M.), auf die Kleidung 500 Pfund und auf die Beleuchtung und Heizung 560 Pfund kamen. Der Bruttoarbeitsertrag der Anſtalt belief ſich auf 1250 Pfund; nach Abzug des Ueberverdienſtes mit 95 Pfund und der Auslagen, welche das Arbeitsdepartement an ſich verurſachte, belief ſich der reine Arbeitsertrag auf 951 Pfund, (d. i. beinahe 2 Pfund auf den Kopf). Der reine Koſtenbetrag der Anſtalt in dieſem Jahre betrug ſomit 5983 Pfund, wovon bei einer mittleren täglichen Bevölkerung von 510 Köpfen für Einen Gefangenen 11 Pfund 14 Schillinge (117 fl. C. M.) als jährlicher Koſtenbetrag entfallen.

Vierter Abſchnitt.

Das

Gefängnißweſen in Belgien.

Eintheilung, Verwaltung und Einrichtung der belgiſchen Gefängniſſe überhaupt.

In Belgien beſteht dasſelbe Strafſyſtem, wie in Frankreich, indem das von Napoleon eingeführte Strafgeſetz mit wenig Aenderungen noch gegenwärtig in Wirkſamkeit iſt. Die Strafen ſtufen ſich daher in die Zwangsarbeitsſtrafe, die Reclusion, die correctionelle Einſperrung und die einfache polizeiliche Haft ab. Die Dauer dieſer einzelnen Strafen iſt ganz wie in Frankreich feſtgeſetzt.

Die Gefängniſſe Belgiens *) können in drei Hauptclaſſen eingetheilt werden: 1) In die in jeder größeren Gemeinde befindlichen maisons de dépôt et de passage, welche nur zur proviſoriſchen Anhaltung der auf friſcher That ergriffenen Uebertreter und der auf dem Transporte befindlichen Gefangenen beſtimmt ſind und ſich meiſtens in einem ſehr ſchlechten Zuſtande befinden; 2) die maisons d'arrêt et de justice. In jedem Hauptorte eines Bezirkes befindet ſich bei dem Gerichte erſter Inſtanz eine maison d'arrêt, welche für die eines Vergehens (délit) Beſchuldigten und für die im zuchtpolizeilichen Wege zu einer correctionellen Anhaltung auf längſtens ſechs Monate Verurtheilten beſtimmt iſt. In jedem Haupt-

*) Alle Vorſchriften über das belgiſche Gefängnißweſen ſind geſammelt im Druck erſchienen unter dem Titel: Recueil des arrêtés, règlements et instructions concernant les prisons de Belgique. Bruxelles 1840.

orte einer Provinz, dem Sitze eines Assisenhofes, befindet sich eine maison d'arrêt et de justice (auch maison de sûreté civile et militaire genannt), welche die eines Vergehens Beschuldigten, die eines Verbrechens (crime) Angeklagten, die zu einer correctionellen Einsperrung auf höchstens sechs Monate Verurtheilten, die verhafteten Soldaten, die Schuldgefangenen und die eines Verbrechens halber Verurtheilten während der Anhängigkeit ihres Cassationsgesuches enthält. Es bestehen in Belgien 17 maisons d'arrêt und 9 maisons d'arrêt et de justice. 3) Die eigentlichen Strafanstalten, welche auch Centralgefängnisse (maisons centrales) genannt werden. Es bestehen gegenwärtig fünf solche Anstalten in Belgien: die maison de force zu Gent, welche für die zur Zwangsarbeitsstrafe verurtheilten männlichen Sträflinge des ganzen Königreiches bestimmt ist; die maison de réclusion zu Vilvorde bei Mecheln für die zur Reclusion verurtheilten Männer, das Correctionshaus zu St. Bernhard bei Antwerpen, welches zur Anhaltung aller männlichen Sträflinge, die zu einer längeren als sechsmonatlichen correctionellen Anhaltung verurtheilt sind, dient; das Militärgefängniß zu Alost zwischen Gent und Brüssel und das Weibergefängniß zu Namur für alle zu einer Correctionshausstrafe auf mehr als sechs Monate, zur Reclusion oder zur Zwangsarbeitsstrafe verurtheilten Weiber des ganzen Königreiches. Die jugendlichen Sträflinge befinden sich gegenwärtig noch in einer besonderen Abtheilung des Correctionshauses zu St. Bernhard, doch sollen sie binnen Kurzem in eine neu errichtete Anstalt zu St. Hubert im Luxemburgischen versetzt werden. Die mittlere tägliche Bevölkerung dieser fünf Strafanstalten*) beträgt nahe an 4500 Köpfe, die der übrigen belgischen Gefängnisse 2100 bis 2300 Köpfe, so daß sich beständig an 6800 Personen in den belgischen Gefängnissen befinden.

Die oberste Leitung des Gefängnißwesens in Belgien steht dem Ministerium der Justiz zu, welchem der Generalinspector der Gefängnisse jähr-

*) Die mittlere tägliche Bevölkerung des Zwangsarbeitshauses zu Gent betrug in den ersten drei Monaten des Jahres 1842 872 Köpfe, die des Reclusions-Strafhauses zu Vilvorde 729, des Correctionshauses zu St. Bernhard 1154, des Militärgefängnisses zu Alost 1241 und des Weibergefängnisses zu Namur 448 Köpfe.

lich Bericht zu erſtatten hat. Jedes Gefängniß unterſteht einer Verwaltungscommiſſion (commission administrative), welche aus 9 bis 12 vom Könige ernannten unbeſoldeten Mitgliedern beſteht und über die genaue Befolgung der Hausordnung, über die Erhaltung der Reinlichkeit der Anſtalt und über die Anwendung der erforderlichen Sorgfalt für die Geſundheit der Gefangenen zu wachen, auch das ganze Geldweſen und die Materialgebahrung der Anſtalt zu leiten hat. Die Gefängnißvorſteher und Beamten ſind ihren Anordnungen Folge zu leiſten ſchuldig. In Belgien, wo ſich, wie in Holland, ein ſehr reges Leben der Municipalitäten aus den Zeiten des Mittelalters her erhalten hat, bewährt ſich dieſe ſchon ſeit mehr als zwanzig Jahren beſtehende Einrichtung vortrefflich. Dieſe Commiſſionen, in welchen gewöhnlich der Gouverneur der Provinz den Vorſitz führt, berichten direct an den Juſtizminiſter. Die unmittelbare Leitung jedes Gefängniſſes ſteht dem Commandanten oder Director desſelben zu; jedoch iſt es bemerkenswerth, daß in allen größeren Gefängniſſen Belgiens (mit Ausnahme des Militärgefängniſſes zu Alost und des Weibergefängniſſes zu Namur) neben dem eigentlichen Gefängnißvorſteher noch ein Director der Arbeiten angeſtellt iſt, was ſehr oft zu gegenſeitigen Hemmungen und zu häufigen Conflicten der Wirkungskreiſe dieſer Aemter Anlaß gibt. Der Gebrauch, Sträflinge zur Aufſicht über ihre Genoſſen, zu Arbeiten für den inneren Dienſt der Gefängniſſe, ja ſelbſt als Schreiber in der Directionskanzlei zu verwenden, iſt in den belgiſchen Gefängniſſen ſehr allgemein verbreitet und hat natürlich ſehr nachtheilige Folgen, indem die Sträflinge ſich ſehr eifrig um dieſe, mit manchen Begünſtigungen verbundene Verwendung bewerben und nur zu oft ſehr verderbte Gefangene ihrer Geſchicklichkeit halber auf ſolche Art eine weſentliche Milderung der wider ſie verhängten Strafe erlangen*).

Was die Disciplin der belgiſchen Gefängniſſe betrifft, ſo iſt nicht zu läugnen, daß in den letztverfloſſenen zehn Jahren darin mehrere bedeutende Fortſchritte gemacht wurden. Dahin gehören vor Allem die Gründung

*) Der Juſtizminiſter ſah ſich genöthiget, durch ein Circulare vom 16. März 1837 die Verwendung rückfälliger Sträflinge als Schreiber in den Directionskanzleien der Strafanſtalten ausdrücklich zu verbieten.

einer eigenen Strafanſtalt für Weiber, die Anordnung für alle Gefängniſſe, daß zur Ueberwachung der weiblichen Gefangenen Aufſeherinnen angeſtellt werden ſollen*), die Ueberlaſſung der Aufſicht über die weiblichen Sträflinge zu Namur an einen Nonnenorden, die Durchführung einer den Anordnungen des Strafgeſetzes vollkommen entſprechenden Eintheilung und Abſonderung der Strafanſtalten für Männer, und die Einführung der Zellenwagen für den Transport der Gefangenen. Sehr lobenswerth iſt auch die Abſonderung der männlichen Sträflinge unter 18 Jahren von den Erwachſenen in einer eigenen Abtheilung des Correctionshauſes zu St. Bernhard, welche leider in ihrer inneren Einrichtung den Anforderungen der Zeit an eine zweckmäßige Beſſerungsanſtalt nicht entſpricht, jedoch, wie zu hoffen ſteht, bald einer neuen, nur für jugendliche Sträflinge beſtimmten Anſtalt zu St. Hubert weichen wird. In den übrigen Gefängniſſen Belgiens iſt die Abſonderung der Gefangenen unter 18 Jahren von den Erwachſenen wohl vorgeſchrieben, allein dieſe Anordnung wird in mehreren Gefängniſſen nur ſehr unvollſtändig beobachtet. Was die erwachſenen Sträflinge betrifft, ſo iſt wohl durch mehrere miniſterielle Circularien eine Claſſification derſelben in Gute, Mittelmäßige und Schlechte, mit Rückſicht auf die Beſchaffenheit ihrer Verbrechen oder Vergehen, auf die Dauer ihrer Strafe und den Charakter derſelben, vorgeſchrieben, allein die ſchlechte Anordnung der Gefängnißlocalitäten ſteht einer genauen Vollziehung dieſer Beſtimmung faſt in allen Strafanſtalten entgegen. Insbeſondere wird ihr durch die meiſtens nach der Brauchbarkeit der Gefangenen erfolgende Vertheilung derſelben in die verſchiedenen Arbeitsſäle ſehr oft zuwider gehandelt.

In den meiſten belgiſchen Gefängniſſen beſteht noch das anerkannt verderbliche Syſtem des Zuſammenlebens der Gefangenen bei Tag und Nacht; nur in einigen Anſtalten (insbeſondere in dem Zwangsarbeitshauſe zu Gent und in dem Weibergefängniſſe zu Namur) iſt wenigſtens die Abſonderung der Gefangenen zur Nachtzeit in Schlafzellen durchgeführt. Den Gefangenen iſt wohl das Stillſchweigen auferlegt, allein die Beob-

*) Königliche Verordnung vom 4. December 1835 für alle maisons d'arrêt.

achtung desſelben iſt außerordentlich unvollkommen und ſomit weit entfernt, den Zweck dieſer Vorſchrift zu erfüllen. „Trotz unſerer anhaltenden und angeſtrengten Bemühungen," ſagt der belgiſche Generalinſpector der Gefängniſſe Eduard Ducpétiaur*), „trotz der Verſtärkung der Aufſicht zieht die tägliche Berührung der Sträflinge nothwendig ihr Verderbniß nach ſich. Die Rückfälle vermehren ſich, ſtatt abzunehmen, und die meiſten großen Verbrechen, welche vor unſere Aſſiſenhöfe gelangen, werden von entlaſſenen Sträflingen verübt, welche ſich in den Strafanſtalten kennen gelernt und darin zu gemeinſchaftlichen Verbrechen verbunden haben. Befragen Sie alle unſere Gefängnißbeamten und Vorſteher, und Alle werden Ihnen ſagen, daß das Syſtem der gemeinſchaftlichen Anhaltung der Sträflinge ihrem Eifer und ihren Bemühungen trotzt, und daß ſie von demſelben nichts für die Zukunft hoffen." Man kann ſich durch den Beſuch der belgiſchen Strafanſtalten überzeugen, daß die Vorſchrift des „abſoluten" Stillſchweigens nur auf dem Papiere exiſtirt. Das Vereinzelungsſyſtem wird zwar von dem Chef der Gefängnißadminiſtration im Juſtizminiſterium, Soudain von Niederwerth, und von dem bereits erwähnten Generalinſpector der Gefängniſſe ſchon ſeit mehreren Jahren als die einzige Abhülfe gegen das um ſich greifende Gift der gegenſeitigen Verſchlechterung der Sträflinge empfohlen, allein zur Einführung desſelben ſind bisher nur ſehr unbedeutende Schritte geſchehen. In dem Zwangsarbeitshauſe zu Gent iſt ein Verſuch durch Einrichtung von 36 Zellen für die beſtändige Vereinzelung der darin angehaltenen Gefangenen gemacht worden, welcher aber, wie bei der Schilderung dieſer Anſtalt näher erörtert werden wird, ſehr unvollkommen ausfiel und als ganz verunglückt zu betrachten iſt. Im Jahre 1843 wurde auch in dem Gefängniſſe zu Aloſt eine Abthei-

*) In dem in dem Anhange mitgetheilten Briefe. Ducpétiaur hat die Gefängniſſe der verſchiedenen europäiſchen Staaten, insbeſondere Englands und der Schweiz, durch eigene, wiederholte Anſchauung kennen gelernt und die Früchte ſeiner Beobachtungen in dem ausgezeichneten Werke: **Des progrès et de l'état actuel de la réforme pénitentiaire et des institutions préventives aux Etats-unis, en Franco, en Suisse, en Angleterre et en Belgique. Bruxelles 1838. 3 Vol.** niedergelegt. Seine literariſche Thätigkeit im Fache des Gefängnißweſens und der Moralſtatiſtik iſt höchſt anerkennenswerth.

lung für die Einzelhaft eingerichtet, worüber ich der Neuheit derselben wegen noch nicht berichten kann. Zwei kleine Gefängnisse (maisons d'arrêt) zu Tongern und Ostende sind in der neuesten Zeit nach dem Vereinzelungssysteme erbaut worden und die Gefängnisse zu Lüttich und Verviers, deren Pläne bereits von dem Justizminister genehmigt sind, sollen nach demselben errichtet werden.

Die Arbeit der Sträflinge wird in Belgien nicht durch Unternehmer oder Pächter geleitet, sondern der Staat hat sie in eigener Regie und besorgt sie in jedem größeren Gefängnisse durch einen eigenen Arbeitsleiter. Der Staat gibt jährlich gewisse Summen zum Ankaufe der zu verarbeitenden Stoffe her, mit welchen die Verwaltungscommissionen den Ankauf dieser Stoffe im Wege der öffentlichen Versteigerung besorgen. Die Sträflinge verfertigen nicht nur alle für den Gefängnißdienst erforderlichen Gegenstände, sondern sie arbeiten auch für die Equipirung der Armee. Die Sträflinge müssen auch, so viel dies nur immer möglich ist, zu allen Bauten und Arbeiten zur Erhaltung oder Ausbesserung der Strafhausgebäude und Mobilien verwendet werden. Man findet daher in den belgischen Männerstrafhäusern nicht nur die für die Equipirung der Armee erforderlichen Werkstätten von Spinnern, Webern, Schneidern, Schustern, Posamentirern, Lederarbeitern, Handschuh- und Hutmachern u. dergl., sondern auch Zimmermanns-, Schmiede- und Schlosserwerkstätten, welche alle Bedürfnisse der Strafanstalten selbst versehen. Die Gefangenen erhalten einen Arbeitslohn unter dem Titel einer Gratification nach einem bestimmten Tarife des Werthes ihrer Arbeit, und zwar erhalten die correctionellen Sträflinge die Hälfte, die zur Reclusion Verurtheilten $^{4}/_{10}$ und die Zwangsarbeitssträflinge $^{3}/_{10}$ dieses zu Geld angeschlagenen Werthes ihrer Arbeit. Außerdem empfangen die fleißigsten Arbeiter am Schlusse jedes Monates noch Prämien, welche sich bis auf $20\,^{0}/_{0}$ ihrer Gratification erheben können. Die Auszahlung der Gratificationen ist eine sehr tadelnswerthe Einrichtung, indem sie dem Sträflinge das Gefühl, daß er zur Strafe arbeiten müsse, benimmt und ihn beinahe einem freien Arbeiter gleichstellt. In Beziehung auf die Auszahlung eines Arbeitslohnes an die Sträflinge scheint das in Schottland und Oesterreich eingeführte System des Ueberverdienstes

das richtigste zu sein. Ein fernerer Uebelstand in der Einrichtung der belgischen Gefängnisse liegt auch darin, daß in den Strafanstalten noch immer das Bestehen von Gefängnißschenken, worin die Gefangenen ihren Arbeitslohn verwenden dürfen, geduldet wird. Es ist zwar in der neuesten Zeit das Ausschenken starker Getränke untersagt worden, allein das Uebel wurde dadurch nur verringert, nicht aufgehoben. Uebrigens wird die Arbeit in den fünf großen Strafanstalten Belgiens so zweckmäßig geleitet, daß der Ertrag derselben nicht nur die Gesammtausgaben deckt, sondern sogar jährlich einen nicht ganz unbedeutenden Ueberschuß für den Staat abwirft.

Für den Religions- und moralischen Unterricht der Sträflinge ist theils durch die bei den Strafanstalten angestellten Seelsorger, theils durch Ausstattung der Gefängnisse mit zweckmäßigen Büchersammlungen Sorge getragen. Besonders große Sorgfalt wurde seit 1830 auf den Unterricht der Gefangenen verwendet. Es sind nicht nur in den fünf großen Strafanstalten gut besoldete Lehrer angestellt, deren einzige Aufgabe die Ertheilung des Unterrichtes an die Gefangenen ist, sondern es wurde auch durch die königliche Verordnung vom 7. November 1832 dem Justizminister die Ermächtigung ertheilt, bei jedem größeren Gefängnisse einen eigenen Lehrer anzustellen, was auch bereits in mehreren maisons d'arrêt geschehen ist.

Der Gesundheitszustand der belgischen Gefängnisse ist im Allgemeinen sehr befriedigend und die Ordnung und Reinlichkeit, welche in den größeren Anstalten zu finden ist, trägt dazu gewiß sehr viel bei. Die Sterblichkeit belief sich in den großen Strafanstalten in dem Zeitraume von 1823 bis 1830 auf 3. 6%, in den Jahren 1831 bis 1836 sogar nur auf 3. 2%, so daß diese Gefängnisse in Beziehung auf den Gesundheitszustand der Sträflinge wohl vor den meisten Strafhäusern Europa's den Vorrang verdienen.

Die große Anzahl der Rückfälligen*) hat die Aufmerksamkeit der belgischen Regierung auf die Nothwendigkeit einer Fürsorge für das Schick-

*) Die Anzahl der Rückfälligen in den belgischen Strafanstalten beträgt 30 bis 35% der Gesammtbevölkerung. Nach den Jahresberichten des Justizministers über die Verwaltung der Strafrechtspflege befanden sich in dem Zeitraume von 1836 bis 1839 unter 100 Angeklagten 30 Rückfällige, und 42% aller Rückfälligen hatten schon mehr als Eine Strafe erlitten.

ſal der entlaſſenen Sträflinge hingeleitet. Der Juſtizminiſter Ernſt legte daher im Jahre 1835 dem Könige den Entwurf einer allgemeinen Organiſation der Ueberwachung und Unterſtützung der entlaſſenen Sträflinge in ganz Belgien vor, welcher die königliche Sanction erhielt und durch die Verordnung vom 4. December 1835 veröffentlicht wurde. Da, wo eine Gefängnißverwaltungscommiſſion beſteht, ſoll dieſer die Sorge für die entlaſſenen Sträflinge, welche in die Stadt, worin dieſe Commiſſion ihren Sitz hat, zuſtändig ſind, übertragen, derſelben jedoch freigeſtellt werden, zur Mitwirkung zu dieſem Zwecke eine Verſtärkung oder die Theilnahme von beſonderen Commiſſionen an den diesfälligen Verhandlungen in Vorſchlag zu bringen. Die Gouverneure der Provinzen ſollen in denjenigen Orten, in welchen keine Gefängnißcollegien beſtehen, und ſelbſt in Landgemeinden die Errichtung von Schutzvereinen oder doch die Aufſtellung geeigneter Patrone für die dahin zuſtändigen Entlaſſenen zu bewirken ſuchen. Dieſen Commiſſionen, Schutzvereinen oder Patronen ſoll auch derjenige Betrag, welcher für die Sträflinge während ihrer Strafzeit von ihrem Arbeitsverdienſte bis zu ihrer Entlaſſung zurückgelegt worden, die ſogenannte Reſervemaſſe des Entlaſſenen übergeben werden, damit ſie eine zweckmäßige und allmählige Verwendung derſelben von Seite des in ihren Schutz Uebernommenen beſorgen. Dieſe Anordnungen geben den wohlwollenden Abſichten der belgiſchen Regierung das ehrenvollſte Zeugniß, ſind aber leider beinahe nirgends in Ausführung gekommen, ſo daß die Beſchützung entlaſſener Sträflinge in Belgien noch immer weit mehr als in Frankreich und England vernachläſſigt iſt.

Schilderung einzelner Gefängniſſe Belgiens.

I Das Zwangsarbeitshaus (maison de force) zu Gent.

Dieſe Anſtalt iſt deshalb von hiſtoriſcher Wichtigkeit, weil darin zuerſt im Jahre 1772 unter der Kaiſerin Maria Thereſia auf den Vorſchlag und nach den Plänen des Grafen Vilain XIV. das ſpäter unter dem Namen des Auburn'ſchen berühmt gewordene Syſtem der Vereinzelung

der Gefangenen zur Nachtzeit und der gemeinſchaftlichen, jedoch unter der Herrſchaft des Stillſchweigens zu verrichtenden Arbeit bei Tage verſucht und durchgeführt worden iſt. Das Gebäude beſteht gegenwärtig aus acht an einander ſtoßenden Abtheilungen, welche um einen im Mittelpuncte befindlichen achteckigen Hof angeordnet ſind. Jede Abtheilung hat die Form eines Trapezes, deſſen kürzeſte Seite an den großen Mittelhof anſtoßt; von dieſer gehen zwei divergirende Flügel aus, welche in ihrem Erdgeſchoſſe und den darüber befindlichen drei Stockwerken die Zellen enthalten, in welchen die Gefangenen ſchlafen. In einigen Abtheilungen befinden ſich im Erdgeſchoſſe dieſer Flügel keine Zellen, ſondern dasſelbe wird zu Magazinen oder Werkſtätten verwendet. Die Schlafzellen der Gefangenen ſind 7 Fuß lang, $4^1/_2$ Fuß breit und 10 Fuß hoch, haben alſo nur einen Kubikinhalt von 315 Kubikfuß. Sie enthalten nur die Hängmatte, in welcher der Sträfling ſchläft, ſind gar nicht zum Heizen eingerichtet, und haben keine Vorrichtung zur Lufterneuerung während der Nacht, als ein in der Thür angebrachtes vergittertes Fenſterchen. Die vierte Seite jeder Abtheilung bildet ein Gebäude, welches in dem Erdgeſchoſſe die gemeinſchaftlichen Speiſeſäle, im erſten und zweiten Stockwerke aber die gemeinſchaftlichen Arbeitsſäle enthält. Die den Mittelhof einſchließenden Seiten aller Abtheilungen, ſo wie auch die Abtheilung, durch welche man in das Gefängniß eintritt, werden für die Directionskanzlei, zu Wohnungen der Beamten, zu Magazinen u. dergl. verwendet. Fünf Abtheilungen ſind für die Sträflinge beſtimmt, und zwar drei für die Geſunden, welche je nach der Länge ihrer Strafe und nach ihrem Benehmen in eine dieſer 3 Claſſen eingereiht werden; die vierte enthält die Krankenabtheilung, ſo wie auch die Küche, das Backhaus, die Waſchanſtalt u. ſ. f.; die fünfte endlich wird nur zu Werkſtätten für die als Zimmerleute, Schmiede und Schloſſer beſchäftigten Sträflinge verwendet. Die Zahl der Sträflinge, welche, wie ſchon erwähnt wurde, ſämmtlich zur Zwangsarbeit verurtheilt und männlichen Geſchlechtes ſind, beläuft ſich in der Regel auf 900 Köpfe; zur Zeit meines Beſuches (am 3. Juli 1843) betrug ſie 915 Köpfe. Eine andere Abtheilung dieſes Gefängniſſes dient als maison d'arrêt et de justice für den Gerichtsbezirk von

Gent und enthält daher die Beschuldigten und Angeklagten beiderlei Geschlechtes, die zu correctioneller Anhaltung bis zu 6 Monaten Verurtheilten, die Schulden halber Verhafteten, Militärgefangene und auf dem Transporte befindliche Sträflinge. Diese verschiedenen Classen sind zwar so viel als möglich von einander abgesondert, doch besteht der große Uebelstand, daß die im Zustande der Anklage oder Beschuldigung befindlichen Weiber mit den bereits zu einer correctionellen Einsperrung bis auf 6 Monate Verurtheilten vermischt sind. Die Zahl aller dieser Gefangenen zusammengenommen beträgt im Durchschnitte 200 bis 250 Köpfe; zur Zeit meines Besuches belief sie sich auf 242.

Die letzte Abtheilung heißt quartier d'exception, weil man darin einen Versuch der Anwendung der Absonderung der Sträflinge bei Tag und Nacht gemacht hat. Man hat zu diesem Ende ein Gebäude aufgeführt, welches im Erdgeschosse und im ersten Stockwerke zusammen 36 Zellen enthält. Die 18 Zellen des Erdgeschosses sind 13 Fuß lang, 9 Fuß breit, 10 Fuß hoch, enthalten also 1170 Kubikfuß, die des ersten Stockwerkes sind 12 Fuß hoch, enthalten somit 1404 Kubikfuß. Jede Zelle des Erdgeschosses ist außerdem noch mit einem anstoßenden 15 Fuß langen und 9 Fuß breiten Hofe verbunden. Alle Zellenthüren öffnen sich auf einen breiten Corridor, welcher zugleich als Kapelle benutzt wird. Zu den Zellen des ersten Stockwerkes gelangt man mittelst einer längs denselben hinlaufenden Gallerie. Diese Abtheilung wurde im Jahre 1838 erbaut, allein sie ist außerordentlich mangelhaft. Die Heizung geschieht auf eine sehr unvollkommene Weise durch Röhren, in welchen heißes Wasser circulirt; noch unvollkommener ist die Ventilation, welche nur durch Oeffnung der Zellenfenster bewirkt wird. Die Scheidemauern zwischen je zwei Zellen sind nur Einen Ziegel dick, so daß von einer eigentlichen Verhinderung der Mittheilungen von Zelle zu Zelle gar keine Rede sein kann. Diese Abtheilung wird daher gegenwärtig nur für solche Sträflinge, mit denen man ihres störrischen und widerspänstigen Benehmens halber nichts Anderes anzufangen weiß, und für die im Gefängnisse befindlichen Irrsinnigen benützt. Die Absonderung wird so wenig aufrecht erhalten, daß man diesen Gefangenen täglich eine Stunde lang vier und vier mit einander in dem

großen Hofe dieſer Abtheilung ſpazieren zu gehen und dabei mit einander zu ſprechen geſtattet. Zur Zeit meines Beſuches befanden ſich in dieſer Abtheilung fünf Sträflinge, welche als Irrſinnige dahin abgegeben worden waren.

In denjenigen Abtheilungen dieſer Anſtalt, in welchen die Sträflinge bei Tage zu gemeinſchaftlicher Arbeit angehalten werden, iſt wohl das Stillſchweigen vorgeſchrieben, allein man hat es wegen der großen Schwierigkeit, es aufrecht zu erhalten, gegenwärtig ſo weit aufgegeben, daß man ſich damit begnügt, in den Arbeitsſälen das laute Sprechen der Sträflinge unter einander zu verhindern. Leiſe Unterredungen werden gar nicht beſtraft und in den Mußeſtunden ſind ſelbſt laute Geſpräche geſtattet, wenn ſie nur nicht in Lärm ausarten. Dieſe Anſtalt iſt daher gegenwärtig ganz auf Eine Linie mit den gewöhnlichen, nach dem Syſteme der unbeſchränkten Gemeinſchaft geleiteten Gefängniſſen herabgeſunken. Uebrigens darf man dem Commandanten dieſer Anſtalt gar keine Schuld beimeſſen, denn bei einer ſo großen Anzahl von Sträflingen, bei dem Umſtande, daß oft 60 bis 80 Gefangene in Einem Arbeitsſaale und 200 bis 250 in einem Speiſeſaale vereinigt, und daß zur Aufrechthaltung der Disciplin nur 40 Aufſeher angeſtellt ſind, iſt die Durchführung des Syſtemes des Stillſchweigens ganz unmöglich.

Der Geſundheitszuſtand dieſer Anſtalt iſt ſehr befriedigend; die geſunde Lage derſelben bewirkt, daß die Zahl der Kranken in der Regel 40 nicht überſteigt, und daß die Sterblichkeit im Durchſchnitte nur 2% der Geſammtbevölkerung beträgt.

Die Organiſation der Arbeit in dieſem Gefängniſſe hat einen hohen Grad von Wichtigkeit und Thätigkeit erreicht; ſie beſteht nebſt den Hausarbeiten vorzüglich in der Leinenweberei und in der Verfertigung von Leinwandkleidungsſtücken für die Armee. Die Erhaltungskoſten ſind verhältnißmäßig nur gering. Der Koſtenbetrag für einen Anhaltungstag beträgt für den Kopf 33 bis 35 Centimen, wozu noch 12 Centimen als der auf einen Gefangenen entfallende Betrag der Adminiſtrationskoſten zu rechnen ſind, ſo daß die Anhaltung eines Gefangenen im ganzen Jahre nur 135 Franken (d. i. 54 fl. C. M.) koſtet.

II. Die Weiberſtrafanſtalt zu Namur.

Durch die königliche Verordnung vom 14. März 1837 wurde das ehemallge Armenhaus (dépôt de mendicité) zu Namur dem Juſtizminiſterium mit dem Auftrage zugewieſen, dasſelbe in eine Strafanſtalt für die zur correctionellen Anhaltung auf länger als ſechs Monate, zur Recluſion und zur Zwangsarbeitsſtrafe verurtheilten Weiber des ganzen Königreiches umzuwandeln. Es wurden die erforderlichen Bauten vorgenommen und die Anſtalt wurde im Jahre 1839 bezogen. Das Gebäude ſelbſt iſt alt und nur zu den gegenwärtigen Zwecken der Benützung hergerichtet; es iſt daher ſehr unregelmäßig. Das für die Anſtalt vorgeſchriebene Syſtem beſteht in der Einzelhaft zur Nachtzeit und in gemeinſchaftlicher Arbeit unter Stillſchweigen bei Tage *). Es iſt daher das Gebäude ſo eingerichtet worden, daß dasſelbe in mehreren Flügeln im Erdgeſchoſſe und in den darüber befindlichen drei Stockwerken 512 Zellen enthält. Jeder Flügel iſt ſo gebaut, daß zwiſchen je zwei vier Geſchoſſe bildenden Zellenreihen der ganzen Länge nach ein breiter, von dem Fußboden des Erdgeſchoſſes bis zum Dache offener Gang hinläuft, welcher durch in der Decke angebrachte Fenſter beleuchtet wird und bei Tage als Arbeitsſaal für die in dieſem Flügel untergebrachten Gefangenen dient. Alle Zellenthüren öffnen ſich in dieſen Gang und zwar in den oberen Stockwerken auf Gallerien, welche zu beiden Seiten desſelben der ganzen Länge nach fortlaufen. In den Krankenabtheilungen beſtehen keine Schlafzellen, ſondern die Kranken befinden ſich in gemeinſchaftlichen Sälen. Die Schlafzellen ſind 8 Fuß lang, 6½ Fuß breit und 8½ Fuß hoch und enthalten ſomit 442 Kubikfuß. Sie ſind nicht gedielt, ſondern nur mit Ziegeln gepflaſtert und haben etwas

*) Arrêtés et règlements concernant le pénitencier des femmes à Namur. Bruxelles 1840. Das Reglement vom 5. April 1840 beſtimmt in den Artikeln 26 und 27: „Die Gefangenen ſollen während ihrer ganzen Strafzeit das vollſtändigſte Stillſchweigen (le silence le plus absolu) beobachten und ſich weder durch Geberden noch auf andere Art Mittheilungen machen. Wenn ſie einer mit ihrer Leitung oder Beaufſichtigung betrauten Perſon antworten oder eine Frage an ſie ſtellen, ſo müſſen ſie mit leiſer Stimme ſprechen.“

über einen Quadratſchuh große Fenſter, welche von Innen zu öffnen ſind. In jeder Zelle befinden ſich eine eiſerne Bettſtätte, ein Schämel, ein Waſchbecken, jedoch kein Abtritt. Die Zellen werden nicht einzeln geheizt, ſondern nur durch die von dem als gemeinſchaftlicher Arbeitsſaal dienenden Corridor aus einſtrömende Luft erwärmt, weshalb auch die Zellenthüren den ganzen Tag über offen gelaſſen werden. Für eine Ventilation der Zellen außer der durch Oeffnung der Zellenfenſter iſt gar nicht geſorgt. Vier von dem Gebäude umſchloſſene Höfe dienen als Spazierhöfe. Das Gefängniß iſt, wie aus dem Vorhergehenden erhellt, in vielen Hinſichten ſehr mangelhaft, insbeſondere iſt die unvollkommene Heizung und Lüftung der Gefängnißräume ſehr zu tadeln.

Die Geſammtbevölkerung dieſer Strafanſtalt betrug im Jahre 1841 im Durchſchnitte täglich 447, im Jahre 1842 448 Köpfe. Zur Zeit meines Beſuches (am 5. Juli 1843) belief ſich die Zahl der weiblichen Sträflinge auf 511; 80 darunter waren zur Zwangsarbeitsſtrafe, und zwar 45 auf Lebenszeit, 59 zur Recluſion und 372 zu correctioneller Einſperrung auf länger als ſechs Monate verurtheilt.

Die Verwaltungscommiſſion beſteht aus zwölf Mitgliedern unter dem Vorſitze des Gouverneurs der Provinz. Alle zwei Jahre tritt ein Drittheil derſelben aus, doch können die Austretenden wieder ernannt werden. Dieſe Commiſſion hat über Alles, was ſich auf die Hausordnung des Gefängniſſes, die Verpflegung der Gefangenen, die Erhaltung der Gebäude und des Mobilars, die Arbeit, den Unterricht und die Beſſerung der Sträflinge bezieht, zu wachen, die Verrechnung der Gefängnißeinnahmen und Ausgaben ſowohl, als auch des Verdienſtantheiles der Sträflinge zu leiten, und für die genaue Beobachtung der darüber beſtehenden Vorſchriften zu ſorgen, ſo wie auch die für das Beſte der Anſtalt erforderlichen Vorſchläge an die Staatsverwaltung zu machen. Sie theilt ſich in drei Sectionen: für den Hausdienſt, für die moraliſche Pflege der Sträflinge und für die Arbeitsleitung. Die Commiſſion ſowohl, als auch jede ihrer Sectionen ſollen ſich wenigſtens alle vierzehn Tage einmal verſammeln. Die Commiſſion ernennt jeden Monat abwechſelnd zwei ihrer Mitglieder, welche wenigſtens einmal in jeder Woche die Anſtalt zu beſuchen

und zu beſichtigen beauftragt ſind. Das Perſonale des Gefängniſſes beſteht aus dem Director, einem Arbeitsleiter, einem Oekonomie-Verwalter, den erforderlichen Kanzlei-Individuen, dem Geiſtlichen und Arzte, dann aus drei bis vier Aufſehern. Die unmittelbare Ueberwachung der Gefangenen iſt Nonnen aus dem Orden der Vorſehung (soeurs de la Providence) anvertraut, welche einer Oberin unterſtehen. Die Zahl dieſer Nonnen beträgt gegenwärtig mit Einſchluß der Oberin fünfzehn. Sie ſind zur genauen Beobachtung des Gefängnißreglements verpflichtet. Die Oberin unterſteht dem Director und hat alle wichtigeren Anordnungen im Einverſtändniſſe mit demſelben zu treffen. Wenn Gefahr auf dem Verzuge iſt, kann der Director jede Nonne von ihrem Dienſte ſuspendiren. Kein männlicher Beamter darf das Innere des Gefängniſſes anders als in Begleitung einer Nonne betreten.

Die Gefangenen ſind in drei Hauptabtheilungen gebracht, welche gänzlich von einander abgeſondert ſind, und deren jede ſogar eine eigene Krankenabtheilung hat. Die erſte Abtheilung beſteht aus den correctionellen Sträflingen; die zweite*) begreift die zur Reclusion und Zwangsarbeitsſtrafe Verurtheilten, welche in dem gemeinſchaftlichen Arbeitsſaale ſo viel als möglich von einander getrennt werden; die dritte Abtheilung, quartier d'exception genannt, enthält die jugendlichen Sträflinge (unter 18 Jahren) und diejenigen erwachſenen Sträflinge, welche ihr früherer guter Lebenswandel, ihre tadelloſe Aufführung in der Anſtalt oder andere beſondere Umſtände der Verſetzung in dieſe Claſſe würdig gemacht haben. Die Einreihung in dieſe Abtheilung oder die Entfernung aus derſelben ſteht der Verwaltungscommiſſion über den Vorſchlag des Directors und der Oberin zu. (Reglement Art. 22 und 23.)

Die Sträflinge werden bei ihrem Eintritte in die Anſtalt, wenn ſie zu einer correctionellen Strafe verurtheilt ſind, durch zehn Tage, wenn ſie aber eine Criminalſtrafe auszuſtehen haben, durch fünfzehn Tage bei

*) Die große Anzahl der zu correctioneller Anhaltung verurtheilten Weiber hat die Nothwendigkeit herbeigeführt, einige unter ihnen in die zweite Abtheilung einzureihen. Bisher hat man dies nur in Beziehung auf ſolche correctionelle Sträflinge verfügt, welche früher ſchon eine Criminalſtrafe erlitten hatten.

Tag und Nacht in ihrer Zelle mit oder ohne Arbeit angehalten und erst nach Ablauf dieſer Zeit in den gemeinſchaftlichen Arbeitsſaal zugelaſſen. (Art. 36.) Während ihrer ganzen Strafzeit iſt ihnen das ſtrengſte Stillſchweigen vorgeſchrieben, allein die Ausführung iſt hinter dieſer Anordnung weit zurückgeblieben. Der Director der Anſtalt, Carl v. Ramaeckers, theilte mir ganz offen mit, daß das Stillſchweigen keineswegs vollſtändig beobachtet werde. Die Gefangenen ſitzen in den Arbeitsſälen, in den Speiſeſälen, in der Schule und in der Kapelle viel zu nahe an einander, als daß eine Aufrechthaltung des Gebotes des Stillſchweigens möglich wäre. Der Zwiſchenraum zwiſchen zwei Sträflingen beträgt in der Regel nur einen Fuß. Dazu kommt noch, daß ſich in den zwei erſten Abtheilungen mehr als 100 Gefangene in Einem Arbeitsſaale unter der Aufſicht einer einzigen oder höchſtens zweier Nonnen befinden, daß alſo eine Entdeckung aller Mittheilungen unter den Sträflingen durchaus nicht möglich iſt. Für kleine, unbedeutende Geſpräche, beſonders für die erſten Uebertretungen des Gebotes des Stillſchweigens, wird daher gar keine Strafe verhängt. Der Director dieſer Anſtalt ſagte mir geradezu, daß er die Erzielung eines vollſtändigen Stillſchweigens unter einer größeren Anzahl von Gefangenen, vorzüglich aber unter Weibern, für unausführbar halte. „Je déſie," ſetzte er hinzu, „tout directeur d' une prison, où les détenus sont en réunion, de faire observer un silence parfait." Daß das Stillſchweigen in Namur nur ſehr unvollkommen aufrecht erhalten wird, erhellt aus der Betrachtung der außerordentlich geringen Anzahl der in dieſer Anſtalt verhängten Disciplinarſtrafen, welche im Jahre 1841 nur 153 und im Jahre 1842 150 betrug.

Die Gefangenen werden nicht als Aufſeherinnen verwendet, wie dies in den übrigen belgiſchen Gefängniſſen noch gebräuchlich iſt; allein ſie müſſen alle Hausarbeiten, z. B. in der Küche, die Wäſche, die Reinigung aller Gefängnißräume u. ſ. w., beſorgen und werden auch, jedoch nur bei guter Aufführung, zur Krankenpflege verwendet. Wenn ſie ſich über irgend etwas beſchweren zu können glauben, ſo haben ſie ihr Anbringen der vorgeſetzten Nonne, der Oberin oder dem Director zu eröffnen. Es befindet ſich überdies in jeder Abtheilung ein kleiner Kaſten, zu welchem nur der

monatliche Commiſſär den Schlüſſel hat, und in welchen die Sträflinge eine ſchriftliche Anzeige ihrer Beſchwerden hineinwerfen können. Der Inhalt dieſes Käſtchens muß der Verwaltungscommiſſion mitgetheilt werden. (Reglement Art. 30 und 31.)

Die Sträflinge werden im Laufe des Tages, mit Ausnahme der zum Speiſen, zum Ausruhen und zum Spazierengehen beſtimmten Zeit und mit Ausnahme der zu häuslichen Arbeiten oder zur Krankenpflege verwendeten Gefangenen, zur Arbeit in den gemeinſchaftlichen Arbeitsſälen angehalten. Sie werden mit Stricken, Nähen, Sticken und Spinnen für die Gefängniſſe und die Armee und mit Handſchuhmacherei für den Handel beſchäftigt. Es wird ihnen monatlich ein Minimum von Arbeit als Aufgabe beſtimmt, dergeſtalt, daß ſie nur dann, wenn ſie dieſes Minimum leiſten, auf einen Arbeitsverdienſtantheil Anſpruch machen können. Nur ein Drittheil dieſes Verdienſtantheiles wird den Sträflingen zur Verwendung während ihrer Strafzeit auf die Bezahlung von Briefporto, Sendung von Unterſtützungen an ihre Familie, Leiſtungen von Schadenerſätzen oder von Verbindlichkeiten, die ſie bereits vor ihrer Verurtheilung auf ſich genommen, überlaſſen; die übrigen zwei Drittheile werden für die Gefangenen bis zu ihrer Strafentlaſſung hinterlegt. (Art. 72, 81 und 84.) Die Gefangenen müſſen an Sonn- und Feiertagen, ſo wie an jedem Donnerſtage dem Gottesdienſte beiwohnen. Am Sonntage bleiben die Gefangenen mit Ausnahme der für den Gottesdienſt, das Speiſen und den Spaziergang beſtimmten Zeit in ihren Zellen, in welchen ſie von den Nonnen beſucht werden und geiſtlichen Zuſpruch erhalten. Im Monate Juni jedes Jahres werden alle Sträflinge zehn Tage lang beſtändig in ihren Zellen angehalten, um während dieſer Zeit geiſtlichen Uebungen obzuliegen. (Art. 104, 105, 107 bis 110.) Die Nonnen haben auch die Pflicht auf ſich, den Gefangenen im Leſen, Schreiben und Rechnen und anderen nützlichen Kenntniſſen Unterricht zu ertheilen; doch werden nur ſolche Sträflinge zu demſelben zugelaſſen, bei denen Hoffnung vorhanden iſt, daß ſie aus dem Unterrichte Nutzen ziehen werden. Im Jahre 1842 beſuchten 138 Sträflinge die flamändiſche und 102 die franzöſiſche Schule; im Jahre 1843 180 die erſtere und 118 die letztere.

Als Disciplinarstrafen werden öffentlicher Tadel, Auszeichnungen in der Kleidung, Entziehung des Rechtes, den Arbeitsverdienstantheil zu benützen, Briefe oder Besuche zu empfangen, Abzüge oder gänzliche Entziehung des Arbeitsverdienstantheiles, Anhaltung in der Zelle bei Tag und Nacht mit oder ohne Fasten und mit oder ohne Entziehung der Arbeit, endlich Anhaltung in der Dunkelzelle bei Wasser und Brod, verhängt. Die Zellenhaft muß, wenn sie drei Tage übersteigen soll, von dem Monats-Commissär, und wenn sie acht Tage übersteigen soll, von der Verwaltungscommission verhängt werden; doch darf selbst diese die Einzelhaft nur auf drei und bei einem Rückfalle auf vier Monate ausdehnen. Während der Dauer der Einzelhaft muß die Gefangene wenigstens jeden zweiten Tag vom Arzte besucht werden. (Art. 115 bis 122.) Oeffentliches Lob, Auszeichnungen in der Kleidung, Correspondenz- und Besucherlaubnisse, die Bestellung zu leichteren häuslichen Diensten, die Zulassung in die Ausnahmsabtheilung und das Einschreiten um eine Abkürzung der Strafzeit sind die in dieser Anstalt eingeführten Belohnungen. Der Gesundheitszustand des Gefängnisses ist bei der unvollkommenen Bauart und der nicht sehr günstigen Lage desselben ziemlich gut. Der mittlere tägliche Krankenstand betrug im Jahre 1842 42, im Jahre 1843 47 Köpfe; im ersten Jahre starben 19, im zweiten 17 Sträflinge. Die Sterblichkeit betrug also im Jahre 1842 4.25% und 1843 3.8%.

Vor der Strafentlassung wird jede Gefangene zehn Tage lang in der Einzelhaft angehalten und es ist die besondere Pflicht der Oberin, auf dieselbe durch Ermahnungen und Belehrungen zweckmäßig einzuwirken. Die Verwaltungscommission soll ihren Schutz auch auf die entlassenen Sträflinge ausdehnen und es ist daher ein Damenverein zum Besten der Entlassenen gegründet worden, mit dem sich die Verwaltungscommission in das Einvernehmen zu setzen hat.

Die Erhaltungskosten der Anstalt sind nicht übermäßig groß; sie betrugen im Jahre 1842 für Eine Gefangene (selbst die Besoldungen der Beamten und die Auslagen für die Erhaltung der Gebäude eingerechnet) nur 272 Franken (d. i. 108 fl. C. M.).

Fünfter Abschnitt.

Die

Strafanstalten in der Schweiz.

I. Die Strafanstalt zu St. Gallen.

Diese Anstalt wurde im Jahre 1838 erbaut und am 1. Juli 1839 eröffnet. Sie ist für 108 Gefangene eingerichtet und bestimmt, nur solche Sträflinge aufzunehmen, welche wenigstens zu dreimonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt sind. Sie ist an der von St. Gallen nach Constanz führenden Straße unweit vor der Stadt gelegen, leider in einer niedrigen und daher etwas feuchten Lage. Bei dem Baue wurde der Plan der Genfer Anstalt zur Hauptgrundlage gewählt. Von einem Centralgebäude, in welchem sich die Wohnung des Vorstehers der Anstalt, die Directionskanzlei, die Krankenabtheilung, die Kapelle und in dem Kellergeschosse die Küche und zwei dunkle Strafzellen befinden, laufen drei ganz gleiche Flügel aus, so daß zwei derselben an den entgegengesetzten Seiten des Centralgebäudes in Einer Linie liegen und der dritte zwischen denselben liegende mit ihnen einen rechten Winkel bildet. Jeder Flügel ist seiner ganzen Länge nach durch eine alle Geschosse desselben durchschneidende Mauer in zwei gleiche Theile geschieden, deren jeder im Erdgeschosse einen großen Arbeitssaal enthält, in dem ersten und zweiten Stockwerke aber aus je 9 Zellen und einem längs denselben hinlaufenden Corridore, auf den sich die Zellenthüren öffnen, besteht. Die ganze Anstalt besteht demnach aus sechs gleichen Abtheilungen, für je 18 Gefangene, deren vier für die männlichen und zwei für

die weiblichen Sträflinge beſtimmt ſind. In dem Kellergeſchoſſe zweier Flügel befinden ſich nur Magazine, das des dritten Flügels aber iſt zu zwei Arbeitsſälen für die Weber, deren Handwerk in dem Erdgeſchoſſe zu viel Geräuſch machen würde, eingerichtet. Die Zellen ſind 10 Fuß lang, 6 Fuß breit und 9 Fuß hoch, enthalten alſo 540 Kubikfuß. Die Einrichtung derſelben iſt ſehr einfach; ſie beſteht in einem hölzernen Bette, einem Tiſche und einem Stuhle. Jede Zelle hat ein von innen zu öffnendes Fenſter, welches jedoch von außen mit einem hölzernen Verſchlage verſehen iſt, der zwar nicht das Eindringen des Lichtes, aber das Hinausſehen verhindert. Die Scheidewände zwiſchen je zwei Zellen ſind nur einen Ziegel dick. Die Heizung und Lüftung der Zellen erfolgt gleichzeitig durch die in dieſer Anſtalt eingeführte Luftheizung, doch iſt dieſelbe ſehr unvollkommen eingerichtet. Ein Hauptfehler beſteht darin, daß die aus den Zellen ausgezogene ſchlechte Luft in den Heizraum geführt wird, aus welchem ſie, obgleich mit friſcher Luft vermengt, abermals in die Zellen gelangt. In jedem Stockwerke iſt bei jeder Zellenreihe ein Abtritt angebracht. Die zwiſchen den drei Flügeln liegenden zwei Höfe ſind jeder durch eine Scheidemauer in zwei gleiche Theile getheilt, außerdem liegen noch zwei Höfe zwiſchen den zwei in Einer Linie liegenden Flügeln und dem das ganze Gefängniß umſchließenden Gitter, ſo daß im Ganzen auch ſechs Hofräume zur Benützung für die ſechs Abtheilungen der Gefangenen vorhanden ſind. Tadelnswerth iſt es, daß die Strafanſtalt nicht von einer Mauer, ſondern nur von einem Gitter von Holzſtaketen, die jedoch mit eiſernen Spitzen verſehen ſind, umſchloſſen iſt; ein Mangel, welcher ſchon zu Entweichungsverſuchen Veranlaſſung gegeben hat. Der Brunnen der Anſtalt liefert leider nur ſchlechtes Waſſer, ſo daß dadurch wiederholt die Ruhr unter den Sträflingen erzeugt wurde. Auch der Bau der Dunkelzellen, welche nur 8 Fuß lang und 4 Fuß breit, daher offenbar zu klein ſind, und für deren Heizung und Lüftung gar nicht geſorgt wurde, iſt unzweckmäßig. Im Ganzen muß dieſe Anſtalt trotz der bereits gerügten Mängel als ein gut gebautes, für das darin eingeführte Straſſyſtem ſehr zweckmäßig eingerichtetes Gefängniß betrachtet werden. Sehr lobenswerth iſt die nach dem Muſter der Genfer Strafanſtalt getroffene

Einrichtung der Directionskanzlei, vermöge welcher man von derselben unmittelbar in alle Arbeitssäle der sechs Abtheilungen eintreten und dieselben durch die in den dahin führenden Thüren angebrachten, mit Jalousien versehenen Fenster unbemerkt übersehen und beaufsichtigen kann. Auch die im zweiten Stockwerke des Centralgebäudes befindliche Kapelle ist zweckmäßig so eingerichtet, daß die Gefangenen der sechs Abtheilungen gleichzeitig dem Gottesdienste beiwohnen können, ohne daß die Gefangenen einer Abtheilung die Sträflinge einer anderen zu sehen vermögen. Die Erbauung dieser Anstalt kostete mit Inbegriff des Grundankaufes nur die mäßige Summe von 96,000 Gulden Rhein. (80,000 fl. Conv. M.), die Ausgaben für die innere Einrichtung derselben betrugen 7000 rhein. Gulden (5833 fl. C. M.).

Seit der Eröffnung der Anstalt bis zum 27. Juli 1843 wurden im Ganzen 174 Männer und 48 Weiber in dieselbe aufgenommen. Unter den ersteren waren 71 zur Gefängnißstrafe auf 3 Monate bis zu einem Jahre, 77 auf mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren, 22 auf länger als 5 Jahre bis zu 10 Jahren, 3 (und zwar 2 wegen Brandstiftung und 1 wegen Mordes) auf 20 Jahre und Einer wegen Raubes auf 25 Jahre, unter den Weibern aber 23 zur Gefängnißstrafe bis auf 1 Jahr, 21 (darunter 3 Kindesmörderinnen) auf länger als 1 Jahr bis zu 5 Jahren, 3 auf 6, 7 und 8 Jahre und 1 (wegen Kindesaussetzung und fahrlässiger Tödtung ihres Kindes) auf lebenslänglich verurtheilt. Der Stand der Sträflinge belief sich am 1. Jänner 1842 auf 55 Männer und 12 Weiber*), am 1. Jänner 1843 hingegen auf 73 Männer und 17 Weiber, am Tage meines Besuches (24. August 1843) auf 78 Männer und 18 Weiber**). Die mittlere tägliche Bevölkerung betrug im Jahre 1842 77.5 Köpfe.

---

*) Die Bevölkerung der Anstalt betrug am 1. Jänner 1842 67 Köpfe, wozu im Laufe dieses Jahres noch 63 neu aufgenommene Sträflinge kamen. Unter diesen 130 Gefangenen gehörten 110 dem Canton St. Gallen, 18 anderen Cantonen und 2 dem Auslande an. Unter den 110 Sträflingen des Cantons St. Gallen waren 77 katholischer und 33 protestantischer Religion.

**) Unter diesen 96 Sträflingen waren 55 Katholiken und 41 Protestanten.

Die Aufsicht und Leitung der Strafanstalt steht der von dem kleinen Rathe des Cantons auf vier Jahre ernannten, aus fünf unbesoldeten Mitgliedern bestehenden Directionscommission zu. Sie muß sich wenigstens jeden Monat einmal versammeln und die Beamten der Anstalt (der Director, die Geistlichen, der Arzt) können zu ihren Sitzungen mit berathender Stimme zugezogen werden. Die Mitglieder dieser Commission theilen sich in die Inspection des „Sittlichen der Anstalt," welche den Gottesdienst und Schulunterricht, die Belohnungen und Strafen und das Referat über das Schutzaufsichtswesen der entlassenen Sträflinge umfaßt, in die Inspection der Hausordnung, wohin auch die Classification der Sträflinge gerechnet wird, und in die Inspection über die Arbeit, über die Verpflegung und über das Rechnungs- und Cassawesen. Jede Woche soll wenigstens Ein Besuch in der Anstalt von Seite eines Mitgliedes dieser Commission Statt finden.

Unter der Autorität dieser Commission ist die unmittelbare Leitung dieser Anstalt dem Director derselben anvertraut, welcher, so wie der katholische und evangelische Geistliche und der Arzt, von dem kleinen Rathe auf vier Jahre ernannt wird. Die Bediensteten der Anstalt, nämlich den Obergehülfen, den Werkmeister, die fünf Aufseher, die Aufseherin, den Koch, den Krankenwärter und Hausknecht ernennt die Directionscommission. Außerdem sind der Anstalt für den Pförtner- und Wachdienst noch 4 Landjäger beigegeben.

Die Grundsätze über die Behandlungsart der Gefangenen sind in der Strafanstaltsordnung vom 9. September 1841 enthalten. Hiernach soll jeder Sträfling bei seinem Eintritte in die Anstalt nach dem Grade seiner Verderbtheit auf 4 bis 20 Tage und, wenn er ein rückfälliger Verbrecher ist, auf 4 bis 40 Tage in seiner Zelle in beständiger Einzelhaft angehalten und die Einsamkeit der Zelle nur durch den Besuch des Directors und des Geistlichen unterbrochen werden. Nach Ablauf dieser Zeit werden die Sträflinge zwar zur Nachtzeit vereinzelt, bei Tage aber zu gemeinschaftlicher Arbeit, jedoch unter der Herrschaft des „tiefsten" Stillschweigens angehalten. (Art. 5 und 21.) Die Sträflinge werden nach ihrem Betragen und der Dauer ihrer Strafzeit in vier Classen abge-

theilt, und zwar geschieht diese Classification vierteljährig durch eine Commission, welche aus dem Director und den mit der Inspection der Hausordnung und der Arbeit beauftragten Mitgliedern der Directionscommission besteht. Die Sträflinge der ersten und untersten Classe können dabei nach und nach bis in die vierte vorrücken und die der oberen Classen bei schlechter Aufführung in die unteren zurückversetzt werden. In die erste Classe gehören a) alle neu eintretenden Sträflinge für wenigstens ein Vierteljahr, b) alle Lehrlinge bis höchstens auf 1 Jahr und c) Sträflinge, welche sich durch ihr schlechtes Betragen ihres Antheiles an dem Arbeitsverdienste verlustig gemacht haben. Alle Sträflinge dieser Classe haben keinen Antheil am Arbeitsverdienste; die unter c) Erwähnten dürfen überdies weder nach Hause schreiben, noch Besuche von Verwandten annehmen, während dies den unter a) und b) angeführten Sträflingen alle drei Monate einmal gestattet ist. Sträflinge, welche in die zweite Classe versetzt worden, erhalten den sechsten Theil ihres Arbeitsverdienstes und dürfen alle drei Monate einmal von ihren Verwandten Besuche annehmen und an dieselben schreiben. Die Sträflinge der dritten Classe erhalten den fünften Theil ihres Arbeitsverdienstes, dürfen alle zwei Monate einmal einen Besuch annehmen und an ihre Verwandten schreiben. Sie erhalten die Erlaubniß, aus ihrem Ueberverdienste den Ihrigen Geschenke oder Unterstützungen zu senden, oder für sich selbst nützliche Gegenstände (Bücher, Arbeitszeug u. s. w.) anzuschaffen. Den Sträflingen der vierten Classe gebührt der vierte Theil ihres Arbeitsverdienstes; sie dürfen alle Monate einmal einen Besuch empfangen und an ihre Verwandten schreiben. Sie dürfen ihren Ueberverdienst wie die Sträflinge der dritten Classe verwenden; auch ist ihnen insbesondere die Pflege der Gärten in den Höfen während der Erholungsstunden anvertraut. Das Ergebniß jeder Classification soll jedem Sträflinge einzeln durch den Director mündlich mitgetheilt werden. (Art. 9 bis 16.)

Diese Classification der Sträflinge ist aber auf die Vertheilung derselben in die verschiedenen Abtheilungen der Anstalt nur von sehr wenig Einfluß, indem bei der letzteren vorzüglich auf die Gleichartigkeit der Beschäftigung Rücksicht genommen wird. Auch soll diese quartierweise

Eintheilung der Sträflinge rückſichtlich ihrer Behandlungsweiſe keinen Unterſchied begründen. Die in dieſer Anſtalt eingeführte Claſſification iſt alſo von der bei dem ſogenannten Claſſificationsſyſteme (z. B. in Genf) gebräuchlichen in ihren Zwecken und Wirkungen wohl zu unterſcheiden. Jene enthält nur eine Belohnung guter und eine Beſtrafung ſchlechter Aufführung des einzelnen Sträflinges, dieſe hingegen beabſichtigt vor Allem die Vereinigung der in Eine Claſſe Gehörigen in Einer Gefängnißabtheilung und die ſtrengſte Abſonderung derſelben von den einer anderen Claſſe Zugetheilten. Der Hauptgrund dieſer Abweichung liegt, wie mir der einſichtsvolle Director dieſer Anſtalt, Mooſer, mittheilte, in der Beobachtung, daß das Claſſificationsſyſtem in der Art, wie es zu Genf angewendet wird, die Gefangenen zu ſehr zur Heuchelei verleite.

Sowohl während der Arbeit, als auch in den Erholungsſtunden iſt den Gefangenen das tiefſte Stillſchweigen auferlegt. Sie ſollen keine Worte, keine Blicke oder Winke, kein Lachen, keine Geberden mit einander austauſchen, noch ſich irgend ein Zeichen geben. Wollen ſie den Aufſeher mit ihren Bedürfniſſen bekannt machen, ſo ſollen ſie ihm durch Handaufheben ein Zeichen geben und ihre Fragen oder Mittheilungen an ihn mit leiſer Stimme machen. Um jede Gelegenheit zu wechſelſeitigen Mittheilungen zu verhüten, müſſen die Sträflinge bei dem Spazierengehen im Hofe in angemeſſenen Diſtanzen, die Hände auf dem Rücken, einer hinter dem anderen ſich bewegen, während der Aufſeher ſich zum Behufe der fortwährenden Beobachtung derſelben in eine Ecke des Hofraumes ſtellt, von welcher aus er leicht alle Sträflinge überſehen kann. (Art. 21 und 26.) Auch in der Krankenabtheilung iſt jedes Krankenbett durch einen Verſchlag von dem anderen getrennt und es wird den kranken Sträflingen nicht geſtattet, ſich mit einander in Geſpräche einzulaſſen. Der Director Mooſer gibt wohl zu, daß trotz dieſer Vorſchrift und der beſtändigen Aufſicht die Sträflinge ſich nicht ſelten gegenſeitige Mittheilungen machen, allein er glaubt, daß dieſe Mittheilungen immer nur unbedeutend und nicht wohl ſittenverderblich ſein können. Man muß auch geſtehen, daß die Art der Anhaltung der Gefangenen in dieſer Strafanſtalt in Abtheilungen von höchſtens 18 Köpfen die ſtete Beauf-

sichtigung derselben und die Hintanhaltung aller längeren Unterredungen möglich macht. Gewiß ist es aber, daß daraus kein Schluß auf ein gleiches Ergebniß in größeren Strafanstalten, in denen daher auch die einzelnen Abtheilungen viel zahlreicher besetzt sind, gezogen werden kann.

Die Sträflinge werden weder als Unteraufseher, noch auch zur Aushülfe in der Küche oder in den Krankenzimmern verwendet. Sie sind zur Arbeit verpflichtet. Die Arten der Beschäftigung derselben hat der Director im Einverständnisse mit der Directionscommission zu bestimmen und er hat dabei die frühere Lebensweise jedes Sträflinges, dessen bereits erworbene Handwerkskenntnisse und selbst dessen vorherrschende Neigung zu berücksichtigen. Es werden nur Handwerke und keine Fabriksarbeit in der Anstalt betrieben, weil erstere weit mehr als letztere geeignet sind, dem Sträflinge nach seiner Entlassung einen zu seinem Lebensunterhalte hinreichenden Erwerb zu verschaffen. Zur Zeit meines Besuches wurden die männlichen Sträflinge als Schneider, Schuster, Schreiner, Bürstenbinder, Strohflechter, Wollkartätscher, Buchbinder, Baumwollspuler und Weber von Baumwollstoffen verwendet; die weiblichen Sträflinge werden theils mit weiblichen Handarbeiten beschäftigt, theils zur Besorgung des Bettzeuges und der Hauswäsche verwendet. Die Kleider und Schuhe der Sträflinge, so wie das Bettzeug, das Arbeitszeug und das Mobilar der Anstalt werden in der Regel von den Gefangenen selbst verfertigt. Der Ertrag der Arbeit ist ausdrücklich als Eigenthum des Staates und die Ueberlassung eines Verdienstantheiles an die Sträflinge als ein Geschenk erklärt, welches ihnen nur zur Aufmunterung und zur Erleichterung eines ehrlichen Fortkommens derselben nach ihrer Strafentlassung gegeben werde. (Art. 38.) Der Verdienstantheil der Sträflinge ist nach den bei der Classification derselben aufgeführten Bestimmungen zu berechnen. Bei Arbeiten, bei welchen der reine Ertrag ausgemittelt werden kann, wird der Verdienstantheil von diesem, bei allen übrigen Arbeiten aber nach einem festgesetzten Tarife berechnet. Er wird den Sträflingen weder ganz, noch theilweise auf die Hand gegeben, sondern für sie bis zu ihrer Entlassung aus der Anstalt hinterlegt. Es kann daher von einer Verwendung desselben zum Ankaufe

von Lebensmitteln keine Rede ſein. Im Jahre 1842 betrug der Reinertrag der Arbeit der Sträflinge 6539 fl. 44 kr. rhein., ſo daß auf Einen Arbeitstag (es waren ihrer im ganzen Jahre 22,244) ein durchſchnittlicher Arbeitsgewinn von 17. 64 kr. rhein. (d. i. 14. 7 kr. C. M.), ein ſehr bedeutender Betrag, entfiel.

Für den Gottesdienſt und Religionsunterricht iſt durch die Anſtellung eines katholiſchen und eines evangeliſchen Geiſtlichen geſorgt. Jeden Sonntag oder Feiertag wird für die Sträflinge beider Confeſſionen ſowohl Vor- als Nachmittags und jeden Donnerſtag Vormittags ein Gottesdienſt gehalten. Um keine Gelegenheit zu Mittheilungen unter den Gefangenen zu geben, muß bei dem Gottesdienſte aller Geſang unterbleiben. Der Schulunterricht im Leſen, Schreiben und Rechnen iſt für die männlichen Sträflinge einem der beiden Hausgeiſtlichen, für die weiblichen aber der Aufſeherin übertragen. Er wird in den Arbeitsſälen für die einzelnen Abtheilungen ertheilt und die Einrichtung iſt ſo getroffen, daß jede Abtheilung wenigſtens einmal in der Woche eine Unterrichtsſtunde hat.

Die Disciplinarſtrafen ſind in der Regel von dem Director zu verhängen. Den Aufſehern ſteht kein Strafbefugniß zu, ſondern ſie haben alle Uebertretungen der Hausordnung dem Director anzuzeigen. Die Strafen beſtehen in Ermahnungen in der Stille oder in Gegenwart des Geiſtlichen oder vor der ganzen Abtheilung, zu welcher der Sträfling gehört, in Schmälerung der Koſt, im Verluſte des ganzen Verdienſtantheiles oder in Schmälerung desſelben, in der Einſperrung in die Zelle bei Tag und Nacht bis auf 14 Tage, womit auch die Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod verbunden werden kann, endlich in der Einſperrung in die Dunkelzelle bei Waſſer und Brod bis auf 8 Tage. Die Entziehung des Verdienſtantheiles für länger als ein Vierteljahr kann nur die Directionscommiſſion verhängen. Auf das Maximum der Einſchließung eines Sträflinges in die Dunkelzelle kann von dem Director nur im Einverſtändniſſe mit dem Präſidenten der Directionscommiſſion erkannt werden. Im Jahre 1842 wurden 1078 Disciplinarſtrafen vollſtreckt, wovon 838 in Schmälerung der Koſt, 10 in einfacher, 181 in durch Faſten verſchärfter Zellenhaft

und 49 in Anwendung der Dunkelzelle beſtanden. Dieſe Zahl iſt ſehr bedeutend, denn es wurden täglich 4% der Geſammtbevölkerung einer ſolchen Strafe unterzogen. Eine ſo große Strenge fordert die Aufrechthaltung der Ordnung bei dem Syſteme des Stillſchweigens ſelbſt in einer ſo kleinen Anſtalt, in welcher die Aufſicht durch die geringe Anzahl der Sträflinge außerordentlich erleichtert iſt.

Die Belohnungen für gute Aufführung der Sträflinge beſtehen in der Bewilligung, von den Ihrigen Beſuche anzunehmen oder an ſie zu ſchreiben, in der Erlaubniß, aus ihrem Verdienſtantheile ihrer Familie Unterſtützungen zu ſenden oder für ſich ſelbſt nützliche Gegenſtände, wie Bücher, Arbeitswerkzeuge u. dergl. anzuſchaffen, und in der Verſetzung zu einer Beſchäftigung, bei welcher der Verdienſtantheil des Sträflinges höher ausfällt. (Art. 69 — 76.)

Der Geſundheitszuſtand der Anſtalt iſt ihrer etwas feuchten Lage, der unvollkommenen Ventilation und des ſchlechten Waſſers wegen nicht ganz befriedigend. Während der vier Jahre des Beſtehens dieſes Gefängniſſes (bis zu Ende Juli 1843) ſind 15 Sträflinge geſtorben, ſo daß ſich die Sterblichkeit im Durchſchnitte auf beiläufig 7% jährlich belief. In der neueſten Zeit hat ſich in Folge einiger Verbeſſerungen in dem Baue der Anſtalt, insbeſondere der mit Erfolg angewendeten Trocknungsverſuche, auch der Geſundheitszuſtand der Sträflinge gebeſſert. Im Jahre 1842 betrug die Zahl der Krankentage nur 589 unter 28,298 Verpflegungstagen, alſo nur 2. 12%; auch kam im Laufe dieſes Jahres nur Ein Todesfall in der Anſtalt vor. Seit der Eröffnung des Gefängniſſes im Jahre 1839 ſind nur zwei Fälle von Geiſtesſtörung vorgekommen. In dem erſten Falle war der Wahnſinn nur eine Vorſpiegelung des Sträflinges und verlor ſich bei einer ernſten Behandlung desſelben ſogleich. Der zweite Sträfling, an welchem ſich Spuren von Geiſtesſtörung zeigten, war ein bereits zum eilften Male rückfällig Gewordener, welcher ſchon früher oft an Wahnſinnsanfällen gelitten und insbeſondere ſich zwei Jahre lang als Geiſteskranker in dem Spitale zu Neuſchatel befunden hatte. Seine Anfälle wurden aber immer in wenig Tagen durch Aderläſſe und ableitende Mittel beſänftigt.

Für die entlaſſenen Sträflinge beſteht ein Schutzaufſichtsverein, welchem von jeder Entlaſſung ſechs Wochen vor derſelben Nachricht gegeben werden muß, und der für den Entlaſſenen einen Obſorger beſtellt und die Verwaltung des für ihn hinterlegten Arbeitsverdienſtantheiles übernimmt. Ueber die Rückfälle unter den aus dieſer Anſtalt entlaſſenen Sträflingen ſind wegen des kurzen Beſtehens derſelben noch keine Erfahrungen geſammelt, welche zu irgend einem Urtheile über die Wirkſamkeit dieſer Anſtalt berechtigen könnten.

Die Geſammtſumme der Auslagen dieſer Anſtalt belief ſich im Jahre 1842, mit Ausnahme der Baukoſten, welche in dieſem Jahre 529 rhein. Gulden betrugen, auf 10,451 fl. 55 kr. rhein., wovon jedoch 6539 fl. 44 kr. (d. i. nahe zwei Drittel) durch den reinen Ertrag der Arbeit der Sträflinge gedeckt wurden, ſo daß nur 3912 fl. 11 kr. dem Cantone zur Laſt fielen. Die mittlere tägliche Bevölkerung der Anſtalt betrug 77. 5 Köpfe; es ergibt ſich daher für Einen Gefangenen nur ein jährlicher Koſtenbetrag von $50^1/_2$ fl. rhein. (d. i. 42 fl. C. M.).

II. Die Strafanſtalt (maison pénitentiaire) zu Genf.

Dieſe im Jahre 1825 eröffnete Anſtalt iſt beſonders deshalb wichtig, weil in derſelben zuerſt das Claſſificationsſyſtem vollſtändig durchgeführt und während einer Reihe von Jahren angewendet worden iſt*). Das Gebäude iſt für das Syſtem der Vereinzelung bei der Nacht und der gemeinſchaftlichen Arbeit der Gefangenen bei Tage nach einem eben ſo einfachen, als zweckmäßigen Plane gebaut. Von einem nach Oſten ſehenden halbrunden Mittelgebäude, welches in dem Erdgeſchoſſe die Wohnung des

*) S. über dieſe Anſtalt vorzüglich Grellet-Wammy, manuel des prisons, 2 Vol. Genève 1838 und Paris 1840; Moreau-Christophe, rapport sur les prisons de l'Angleterre, de l'Ecosse, de la Hollande, de la Belgique et de la Suisse. Paris 1839 S. 143 — 179 und 239 — 242 und Dr. Varrentrapp in den Jahrbüchern der Gefängnißkunde und Beſſerungsanſtalten II. Band S. 47 — 127. Die Schilderung, welche Dr. Varrentrapp lieferte, iſt wohl in manchen Beziehungen etwas zu ſtreng gegen das in dieſer Anſtalt eingeführte Syſtem, allein im Ganzen iſt ſie gewiß die vollſtändigſte und gelungenſte, welche wir gegenwärtig beſitzen.

Pförtners, die Wachſtube und in ſeinem halbrunden Theile die Inſpectionshalle, im erſten Stockwerke die Wohnung des Directors, im zweiten Stockwerke die Krankenabtheilung und Kapelle, und im Kellergeſchoſſe die Küche enthält, laufen zwei nach Nordweſt und Südweſt gerichtete, in ihrer Einrichtung ganz gleiche Flügel aus. Jeder Flügel iſt ſeiner Länge nach durch eine alle Geſchoſſe durchſchneidende Mauer in zwei gleiche Theile geſchieden, ſo daß vier ganz von einander abgeſonderte Abtheilungen gebildet ſind. Jede derſelben enthält im Erdgeſchoſſe einen großen Arbeitsſaal, wovon ein Theil zunächſt dem Mittelgebäude durch ein Gitter abgeſondert iſt und als Speiſeſaal dient. In dem erſten und zweiten Stockwerke aber enthält jede Abtheilung einen längs der mittleren Scheidewand hinlaufenden Gang, von welchem nach Außen zu 7 Zellen liegen, ſo daß jede Abtheilung 14, und die ganze Anſtalt 56 Zellen enthält. In einem Thurme an dem Ende eines Flügels ſind zwei dunkle Zellen als Strafzellen eingerichtet. In der Krankenabtheilung iſt für fünf Betten Platz. Die Anſtalt kann alſo nur 60 bis 62 Köpfe faſſen. Die Zellen enthalten beiläufig 530 Kubikſchuh. Die Heizung und Lüftung derſelben, ſo wie auch der Arbeitsſäle, iſt etwas unvollkommen. Auch ſind die Arbeitsſäle zu eng und daher nicht nur ungeſund, ſondern ſie bringen auch die Sträflinge zu nahe an einander, was der Aufrechthaltung der Disciplin leicht Abbruch thut. Der weſentlichſte Vorzug der Bauart dieſer Anſtalt liegt in der Leichtigkeit der Beaufſichtigung der Gefängnißhöfe und Arbeitsſäle von der Inſpectionshalle aus. Die vier Höfe ſind von den Fenſtern derſelben zu überſehen. Zur Ueberwachung der Arbeitsſäle dienen kleinere Oeffnungen, welche aus der Aufſichtshalle in dieſelben gehen. Die Erbauung dieſer Anſtalt koſtete die für die kleine Anzahl ihrer Sträflinge außerordentlich große Summe von 295,790 Franken.

Dieſe Anſtalt war urſprünglich für die zu einer längeren als dreimonatlichen Gefängnißſtrafe verurtheilten Männer beſtimmt, gegenwärtig aber (ſeit dem Geſetze vom $\frac{28.\ \text{Februar}}{11.\ \text{März}}$ 1840) dient ſie nur zur Anhaltung ſolcher Sträflinge männlichen Geſchlechtes, welche wenigſtens auf Ein Jahr oder auf längere Zeit verurtheilt ſind. Die auf weniger als Ein Jahr Verurtheilten werden in dem Haftgebäude (maison de déten-

tion) angehalten. Die Zahl der Sträflinge, welche jährlich in die Strafanstalt aufgenommen wurden, belief sich im Durchschnitte der 16 Jahre 1826 bis 1841 auf 25. 5, im Jahre 1842 auf 27 Köpfe. Die tägliche mittlere Bevölkerung der Anstalt betrug in den acht Jahren 1826 bis 1833 52. 2, in dem achtjährigen Zeitraume von 1834 bis 1841 61. 5, in allen 16 Jahren 56. 8 und im Jahre 1842 61. 4 Köpfe.

Sehr verwickelt ist die Organisation der Verwaltung und Leitung dieser Anstalt. Die oberste Leitung steht dem Staatsrathe zu; sie wird unter seiner Autorität durch drei seiner Mitglieder, welche den Titel: conseillers inspecteurs (Inspectionsräthe) führen, ausgeübt. Dem Staatsrathe steht die Ernennung aller Beamten der Anstalt zu. Unter dem Staatsrathe steht die Verwaltungscommission der Anstalt, die aus 10 vom Staatsrathe ernannten, unbesoldeten Mitgliedern besteht, unter welchen sich immer auch die drei Inspectionsräthe befinden. Sie theilt sich in drei Sectionen für die Hausordnung, die Arbeitsleitung und den Religions- und Elementarunterricht, welche ihre Beschlüsse der alle vierzehn Tage sich versammelnden Verwaltungscommission zur Genehmigung vorlegen müssen. Die Verwaltungscommission ernennt ein aus 12 Mitgliedern bestehendes Moralcomité, welches nur die moralische Einwirkung auf die Sträflinge zum Zwecke hat, und dessen Mitglieder daher sich jedes eine gewisse Anzahl von Gefangenen zum Behufe häufiger Besuche auswählen. Die 18 Richter des Cantons und sechs durch das Loos bestimmte Mitglieder des repräsentativen Körpers sind vom Gesetze als Visitationscommissäre bestimmt. Endlich besteht eine eigene Begnadigungscommission von 9 Mitgliedern zur Prüfung aller Gnadengesuche. Die zu wenigstens zweijähriger Strafe Verurtheilten können nämlich bei guter Aufführung nach Ablauf von zwei Drittheilen ihrer Strafzeit entlassen werden, die auf Lebenszeit oder auf mehr als dreißig Jahre Verurtheilten aber nach Ablauf von zwanzig Jahren. (Gesetz vom $\frac{28. \text{ Februar}}{11. \text{ März}}$ 1840. Art. 4 — 6 und 28 — 30.) Es sind also selbst mit Berücksichtigung des Umstandes, daß mehrere Personen gleichzeitig Mitglieder verschiedener Commissionen sein können, doch ungefähr 30 bis 40 Personen mit der Leitung dieser nur 60 Gefangene enthaltenden Anstalt beauftragt.

Die Beamten der Anſtalt ſind ein Director, ein Vicedirector, ein katholiſcher und ein proteſtantiſcher Geiſtlicher und der Arzt. Die complicirte Einrichtung der Oberleitung dieſer Anſtalt bringt es mit ſich, daß der Director eigentlich nur die Anordnungen der Verwaltungscommiſſion auszuführen und ſeine Untergebenen ſowohl, als die Sträflinge zu überwachen hat. Bis zum 1. Jänner 1843 war der durch ſeine Sachkenntniß und ſeinen unermüdlichen Eifer gleich ausgezeichnete, von der moraliſchen Wichtigkeit ſeiner Aufgabe durchdrungene Aubanel Director dieſer Anſtalt. Ihm war als Vicedirector Grellet-Wammy, der rühmlich bekannte Verfaſſer des manuel des prisons, beigegeben, allein auch dieſer hat im Jahre 1843 ſeinen Poſten mit einer Anſtellung bei dem Pariſer Schutzvereine für jugendliche Entlaſſene vertauſcht. Der gegenwärtige Director, Privat, ſcheint ein ſehr tüchtiger, ſeinem neuen Amte vollkommen gewachſener Mann zu ſein. Außer den Beamten der Anſtalt ſind noch ein Arbeitsaufſeher, ein Werkführer, ein Schreiber, vier Aufſeher, ein Krankenwärter, ein Koch, ein Auslaufer und zwei Gensdarmen für den Dienſt derſelben beſtimmt. Die Gefangenen werden nur zur Reinigung der Arbeitsſäle, Gänge und Zellen verwendet.

Für die Nahrung, Kleidung und Bettung der Sträflinge iſt auf das Beſte geſorgt. Die Nahrung insbeſondere iſt ſehr reichlich, ſo daß man eher über das Zuviel, als über das Gegentheil Klage führen könnte. Zweimal in der Woche erhält jeder Sträfling ein halbes Pfund Fleiſch.

Was die Hausordnung und die Behandlungsweiſe der Sträflinge betrifft, ſo iſt es von Intereſſe, die allmälige Entwicklung derſelben zu verfolgen.

Unmittelbar nach der Eröffnung der Anſtalt (am 10. October 1825) wurde ein Syſtem eingeführt, deſſen weſentliche Grundzüge in der Vereinzelung der Sträflinge zur Nachtzeit, in gemeinſchaftlicher Arbeit bei Tage, in Auferlegung des Stillſchweigens während der Arbeit, in dem Verbote des Weines und des Spieles und in Ertheilung moraliſchen und religiöſen Unterrichtes beſtanden. Da aber in den Erholungsſtunden und an Sonntagen der freie Verkehr unter den Sträflingen geſtattet war und der Ankauf von Lebensmitteln aus dem Verdienſtantheile geduldet

wurde, ſo zeigte ſich bald, daß dieſes Syſtem zu mild und zu wenig beſſernd war. Die Nothwendigkeit von Abänderungen ſtellte ſich durch die beträchtliche Anzahl der Rückfälle als dringend dar. Das Reglement vom 16. Mai 1833 wurde demnach erlaſſen und damit ein ganz neues Syſtem geſchaffen, welches allmälig in den Jahren 1833 bis 1835 in Wirkſamkeit trat.

Dieſe Hausordnung, welche ſeit 1833 durch zehn Jahre in der Genfer Strafanſtalt durchgeführt wurde und die Grundlage des ſogenannten Genfer Syſtemes bildete, beruht auf der Eintheilung aller Sträflinge in vier Claſſen nach dem Grade der Strenge ihrer Behandlung. Die erſte und ſtrengſte Claſſe heißt: Erſte Abtheilung für Criminelle und Rückfällige und begreift 1. die zur Zwangsarbeit oder Recluſion Verurtheilten, welche nach der Beſchaffenheit ihres Verbrechens oder aus Veranlaſſung von Umſtänden, die ihrer Haft vorhergegangen, von der Verwaltung als ſtreng zu behandelnde Sträflinge hieher eingereiht werden, 2. alle über 16 Jahre alten Rückfälligen, welche ſchon früher einmal in dieſer Anſtalt angehalten worden. Dieſe Sträflinge werden bei ihrem Eintritte auf 1 bis 3 Monate bei Tag und Nacht in der Einzelzelle angehalten, und zwar die erſten 8 bis 14 Tage ohne Arbeit. Nach Ablauf dieſer Zeit müſſen ſie den Tag über in dem gemeinſchaftlichen Arbeitsſaale unter der Herrſchaft des Stillſchweigens arbeiten und können, wenn ſie ſich dort nicht gut aufführen, auf einen Monat und bei Rückfällen bis zu drei Monaten in die Einzelzelle zurückverſetzt werden. Sie ſpeiſen in ihren Zellen, haben härtere und minder einträgliche Arbeiten als die anderen Sträflinge zu verrichten, dürfen ſeltener von ihren Verwandten beſucht werden und dergl. Bei guter Aufführung können ſie in die zweite Claſſe vorrücken, die Rückfälligen aber erſt nach Einem Jahre, oder, wenn ſie zu einer kürzeren als zweijährigen Strafe verurtheilt ſind, erſt nach Ablauf der Hälfte ihrer Strafzeit.

Die zweite Claſſe heißt: „Zweite Abtheilung für Criminelle und Ausnahmen“ und begreift 1. die zum erſten Male criminell Verurtheilten, bei welchen keine beſonderen Erſchwerungsgründe eintreten; 2. die aus der erſten Claſſe hieher Beförderten und 3. die correc-

tionellen Sträflinge, welche wegen schlechter Aufführung oder früherer Umstände von der Verwaltung in diese Classe versetzt werden. Diese Sträflinge werden bei ihrem Eintritte, wenn sie criminell verurtheilt sind, auf 8 bis 14 Tage, wenn correctionell, auf 5 bis 10 Tage in der Einzelzelle ohne Arbeit isolirt. Ihre übrige Strafzeit hindurch werden sie nur zur Nachtzeit vereinzelt, bei Tage aber zu gemeinschaftlicher, jedoch unter Stillschweigen zu verrichtender Arbeit angehalten, und es ist ihnen auch während ihrer gemeinschaftlichen Mahlzeiten, Spaziergänge und Erholungsstunden das Stillschweigen auferlegt. Durch gutes Benehmen können sie ihr Vorrücken in die dritte Classe, durch schlechtes aber ihre Versetzung in die erste Classe bewirken.

Die dritte Classe heißt: „Abtheilung für Correctionelle und Ausnahmen" und enthält: 1. alle zum ersten Male correctionell Verurtheilten, welche nicht wegen erschwerender Umstände in die zweite Classe gehören, und 2. die aus den zwei ersten Classen hierher Beförderten. Bei ihrem Eintritte in die Anstalt werden sie auf 4 bis 8 Tage in einsamer, arbeitsloser Haft angehalten, dann aber wie die Sträflinge der zweiten Classe behandelt, jedoch mit Milderungen in Betreff der Verwendung ihres Arbeitsverdienstantheiles, der Erlaubniß Besuche zu empfangen und dergl.

In der vierten Classe „für Jugendliche und Gebesserte" befinden sich: 1. alle Sträflinge, welche zur Zeit ihrer Verurtheilung noch nicht 16 Jahre alt waren; 2. jene Sträflinge zwischen 16 und 18 Jahren, welche die Verwaltung als in diese Classe zulässig betrachtet, und 3. die wegen ihrer guten Aufführung aus den anderen Abtheilungen hierher Beförderten. Für diese Sträflinge ist bei ihrem Eintritte in die Anstalt einsame Haft ohne Arbeit auf drei Tage, und, wenn sie rückfällig sind, auf acht Tage vorgeschrieben. Nach dieser Zeit arbeiten sie gemeinschaftlich unter der Herrschaft des Stillschweigens. In den Ruhestunden dürfen die jugendlichen Sträflinge zwar nicht unter einander, aber halblaut mit dem Aufseher sprechen, die Gebesserten hingegen dürfen sich auch unter einander, jedoch nur mit halblauter Stimme unterhalten.

Dieses System wurde in den Jahren 1834 bis 1842 bei einer mittleren täglichen Bevölkerung von 61 Köpfen, worunter im Durchschnitte

22 correctionelle (und zwar 2 unter 16 Jahren) und 39 criminelle Sträflinge waren, gehandhabt und es hat unter der ausgezeichneten Leitung Aubanel's und ſeines trefflichen Collegen Grellet-Wammy, vereint mit dem Zuſammenwirken der zwei Geiſtlichen und der nicht unbeträchtlichen Anzahl von achtbaren Genfer Bürgern, welche als Mitglieder der Verwaltungscommiſſion, des Moralcomité oder als Viſitationscommiſſäre zu den Fortſchritten dieſer Anſtalt mitwirkten, im Vergleiche mit dem früheren Zuſtande ſehr befriedigende moraliſche Erfolge gehabt. In den Jahren 1826 bis 1834 wurden 191 correctionelle und 56 criminelle Sträflinge entlaſſen; während eben dieſes Zeitraumes wurden von den Erſteren 35 (d. i. 18.3%), von den Letzteren 10 (d. i. 17.86%), im Ganzen alſo von 247 Entlaſſenen 45 (d. i. 18.2% rückfällig. Dagegen wurden in den Jahren 1835 bis 1842 110 correctionelle und 78 criminelle Sträflinge entlaſſen. Die Zahl der Rückfälligen betrug in dieſem Zeitraume 17 correctionell und 7 criminell verurtheilt Geweſene, d. i. 15.45% unter den correctionellen und 9% unter den criminellen Sträflingen. Im Ganzen wurden in dem letzten Zeitraume auf 188 Entlaſſene 24 (d. i. 12.8%) rückfällig. Es zeigt ſich alſo, daß ſeit der Einführung des ſtrengeren Syſtemes von 1833 die Anzahl der Rückfälle von 18.2% auf 12.8% geſunken iſt, ein Ergebniß, welches höchſt erfreulich genannt werden muß. Insbeſondere ſieht man auch aus dieſen Thatſachen, daß das Syſtem auf diejenigen Sträflinge, welche eine längere Strafzeit in der Anſtalt abzubüßen hatten, viel kräftiger einwirkte, als auf die nur kurzzeitigen Gefangenen, indem die Zahl der Rückfälle unter den criminellen Sträflingen bedeutend geringer als unter den correctionellen iſt.

So ſehr auch dieſe Ergebniſſe den Vorzug des durch die Hausordnung vom 16. Mai 1833 eingeführten Syſtemes vor dem früher beobachteten, vor Allem wegen der unzureichenden Durchführung des Stillſchweigens mangelhaften Syſteme beweiſen, ſo darf man doch bei der Würdigung dieſer Erfolge der Genfer Anſtalt einige wichtige Puncte nicht überſehen. Sehr weſentlich iſt hier erſtlich der Umſtand, daß dieſes Gefängniß eine ſo ungemein kleine Bevölkerung hat. Dadurch allein ſchon iſt die

Beaufſichtigung der Sträflinge und die Aufrechthaltung des Stillſchweigens in den einzelnen, nur ungefähr 15 Köpfe faſſenden Abtheilungen außerordentlich erleichtert. In Genf iſt es allerdings nicht unmöglich, daß die Mittheilungen, welche trotz der beſtändigen Aufſicht unter den Sträflingen Statt finden, wie Grellet-Wammy behauptet, nicht von verderblicher Wirkung ſeien. Allein jeder Praktiker ſieht ein, daß von dem, was in einer ſo kleinen Anſtalt in Beziehung auf die Beobachtung des Stillſchweigens geleiſtet werden kann, und von den Erfolgen, welche daſelbſt durch das Zuſammenwirken einer ſo großen Anzahl von Perſonen in Hinſicht auf die moraliſche Reform der Sträflinge erzielt werden, durchaus nicht auf die Wirkungen geſchloſſen werden kann, welche daſſelbe Syſtem in einer Strafanſtalt auf 500 bis 600 Köpfe, in welcher jede Abtheilung in der Regel 40 bis 50 Sträflinge enthalten müßte, und in einem größeren Staate, in welchem an eine ſo eifrige Beſchäftigung der Bürger mit dem Beſuche der Gefangenen gar nicht zu denken wäre, hervorbringen würde. Uebrigens darf man ſelbſt die Ergebniſſe der Genfer Anſtalt in Beziehung auf die Anzahl der Rückfälle unter den entlaſſenen Sträflingen nicht zu hoch anſchlagen. Es iſt hiebei ſehr zu berückſichtigen, daß unter der mittleren Bevölkerung dieſer Anſtalt von 61 Köpfen im Durchſchnitte der Jahre 1837 bis 1842 nur 29 dem Cantone Genf und 10 den übrigen Schweizercantonen angehörten, 22 aber Ausländer waren. Da nun die aus dem Genfer Gefängniſſe entlaſſenen Sträflinge, welche nicht dem Cantone angehören, in der Regel aus demſelben weggewieſen werden, ſo iſt es gewiß ein höchſt ſeltener Fall, daß ſie abermals in die Genfer Strafanſtalt kommen. In den Genfer Tabellen aber werden nur diejenigen, welche nach einer früheren in dieſer Anſtalt erlittenen Strafe neuerlich in dieſelbe zurückkehren, als Rückfällige gezählt. Nach dem Verhältniſſe der dem Cantone angehörigen Sträflinge zur Geſammtzahl derſelben ſollte daher bei Berechnung des wahren Verhältniſſes der Rückfälligen zu den aus der Anſtalt Entlaſſenen eigentlich nur die halbe Anzahl der Letzteren zum Grunde gelegt werden. Geſchieht dies, ſo ſtellt ſich die Anzahl der Rückfälligen in der Genfer Anſtalt nicht ſehr viel geringer dar, als die Zahl der Rückfälligen unter den aus den ſchlecht eingerichteten franzöſiſchen

Strafanstalten Entlassenen. Diese Betrachtung ist wenigstens geeignet, die übertriebenen Lobeserhebungen, welche von manchen Genfer Schriftstellern, von Charles Lucas u. A. dem Systeme dieser Anstalt wegen der geringen Anzahl der Rückfälligen unter den Entlassenen ertheilt wurden, auf ein richtiges Maß zurückzuführen.

Das Genfer System ist ohne Zweifel viel wirksamer für die Besserung der Sträflinge, als die in den meisten älteren Gefängnissen Europa's bestehende Behandlungsweise derselben; allein man darf nicht übersehen, wie viel von dieser Wirksamkeit auf die Rechnung des geringen Umfanges dieser Anstalt, der ausgezeichneten Leitung eines Aubanel und Grellet-Wammy und des Zusammenwirkens so vieler achtbarer Männer, welche sich dort mit der moralischen Reform der Sträflinge beschäftigen, zu setzen ist. Man darf ferner seine Augen nicht gegen die bedeutenden Mängel dieses Systemes verschließen. Die wichtigsten und einflußreichsten Gebrechen liegen offenbar in der Schwierigkeit, die vollständige Beobachtung des Stillschweigens zu erzielen, und in der Unrichtigkeit der in Genf bestehenden Classification, so wie in der außerordentlichen Schwierigkeit, eine richtige Classification durchzuführen. Was zuerst das Stillschweigen betrifft, so hat Aubanel selbst*) das absolute Stillschweigen für die wichtigste allgemeine Maßregel in einer Besserungsanstalt erklärt und die Forderung ausgesprochen, daß es die Gefangenen vollständig und immer von einander isolire. Diese Nothwendigkeit, wenn man schon eine Gemeinschaft der Sträflinge zuläßt, doch jegliche Mittheilung unter ihnen zu verhindern, ist von allen Gefängnißkundigen anerkannt. Ob die Beobachtung des Stillschweigens in der Genfer Strafanstalt vollständig erzielt worden sei, ist nach den Berichten mehrerer Reisenden manchem gegründeten Zweifel unterworfen. Schon die Enge der Arbeitssäle, wodurch die Sträflinge einander zu nahe gebracht werden, läßt vermuthen, daß manchmal Mittheilungen unter ihnen geschehen. Ob dieselben ganz

*) S. dessen Mémoire sur le système pénitentiaire adressé au ministre de l'intérieur de France, accompagné de plans et de devis de prisons d'après le système panoptique par Vaucher-Crémieux. Genève 1837.

unſchädlicher Natur ſein werden, dieſe Frage zu löſen, kann man füglich dahingeſtellt ſein laſſen. So viel iſt gewiß, daß ſelbſt die vollſtändigſte Beobachtung des Stillſchweigens in der Genfer Strafanſtalt noch nicht zu dem Schluſſe berechtigen würde, daß dieſelbe in einem großen Gefängniſſe bei den durch die vermehrte Bevölkerung ſich in hohem Maße ſteigernden Schwierigkeiten ebenfalls werde erzielt werden.

Die Claſſification der Genfer Anſtalt iſt mit ſehr bedeutenden Mängeln behaftet. Vor Allem iſt, wie Mittermaier*) ſehr richtig bemerkt, die auf dem franzöſiſchen Straſſyſteme beruhende Eintheilung der Sträflinge in criminell und correctionell Verurtheilte mit der Vorausſetzung, daß die Letzteren weniger verdorben und daher beſſer zu behandeln ſeien, ganz irrig. Die Erfahrung hat dies in Frankreich dargethan und es wird dieſer Umſtand von allen Directoren der franzöſiſchen Centralgefängniſſe anerkannt. Die Eintheilung in criminell und correctionell Verurtheilte beruht auf einem rein techniſchen, ſehr oft nur durch zufällige Umſtände bedingten, mit der wahren Gemüthsbeſchaffenheit der Sträflinge in keinem nothwendigen Zuſammenhange ſtehenden Maßſtabe und muß daher ſehr häufig unrichtig ſein. Ueberdies iſt es tadelnswerth, daß alle Rückfälligen ohne Unterſchied in die ſtrengſte Claſſe eingereiht werden, indem der Rückfall keineswegs immer ein Beweis von tiefer Verderbtheit iſt. Andererſeits iſt die Anordnung, daß die jugendlichen Sträflinge ohne Unterſchied des Vergehens oder Verbrechens, das ſie begangen haben, und ſelbſt, wenn ſie rückfällig ſind, immer in die mildeſte Abtheilung verſetzt werden, und daß für ſie das Vorrücken und Herabſteigen von einer

*) In dem Aufſatze: „Ueber den gegenwärtigen Zuſtand des Gefängnißweſens in Europa und Nordamerika" im Archiv des Criminalrechtes, Jahrgang 1843, S. 586. Dieſe ſchon in dem dritten Stücke des Jahrganges 1843 begonnene Abhandlung, deren Schluß ich leider nicht mehr benützen kann, liefert neuerlich einen glänzenden Beweis von der Unparteilichkeit, der umfaſſenden Sachkenntniß und dem ſeltenen Eifer für Wahrheit und Fortſchritt ihres berühmten Verfaſſers. Ich benütze dieſe Gelegenheit, um dem verehrten Manne für die reiche Belehrung, welche ich ſeinen Werken und dem perſönlichen Umgange mit ihm verdanke, und für die freundliche und thätige Förderung meiner Reiſezwecke meinen innigſten Dank auszuſprechen.

Abtheilung in die andere gar nicht besteht, im vollsten Widerspruche mit dem aufgestellten Principe der Classification. Diese Mängel beweisen nur die außerordentliche Schwierigkeit der Durchführung einer vollständigen und richtigen Classification, besonders in einer Anstalt, in welcher die Zahl der Sträflinge bedeutend größer, die Individualität der Einzelnen daher schwerer zu erkennen ist, und in welcher nicht blos Männer, sondern auch weibliche Sträflinge angehalten werden. Die einfachste Betrachtung der menschlichen Natur lehrt, wie selten es gelingt, den Charakter eines Menschen richtig zu beurtheilen. Um wie viel schwieriger ist dies aber in einer Strafanstalt, in welcher man nicht selten mit großer Gewandtheit der Sträflinge in der Verstellungskunst zu kämpfen hat und daher sehr besorgen muß, daß die Gefangenen sich die Versetzung in eine bessere Classe durch Heuchelei zu erringen suchen?

Die Wichtigkeit der Frage über die Ausführbarkeit des Classificationssystemes, besonders in größeren Anstalten, bewog mich, mich nicht mit dem Besuche der Genfer Strafanstalt zu begnügen, sondern den ehrwürdigen Aubanel selbst zu besuchen und seine Ansicht darüber zu vernehmen. Die langjährige Erfahrung dieses Mannes, dessen ausgezeichneter Menschenkenntniß und dessen lebendigem Eifer für das Beste der Gefangenen alle Besucher von Genf die ehrendste Anerkennung zollen, gibt seiner Meinung die größte Wichtigkeit. Die Antwort auf meine Frage, ob er das in Genf durchgeführte Classificationssystem nach den darüber gemachten Erfahrungen noch für das beste Strafsystem halte, und insbesondere, ob er dessen Einführung auch für große Strafanstalten (auf 500 Köpfe und darüber) anrathe, lautete im Wesentlichen dahin, daß er das System der Classification in der Art, wie es in Genf gehandhabt wird, noch gegenwärtig für das Genfer Strafhaus jedem anderen Systeme vorziehe, weil er die Ueberzeugung habe, daß es die sittliche Besserung der Sträflinge am meisten befördere. „Allein," setzte er hinzu, „ich empfehle „dieses System nicht unbedingt, sondern nur für kleine Strafan„stalten, in welchen der Director sich mit den Sträflingen individuell „beschäftigen, auf Jeden einzeln nach seiner Geistes- und Gemüthsbe„schaffenheit einwirken und bei der dadurch erlangten Kenntniß der Cha-

„raktere der Gefangenen Irrthümer in der Classification derselben möglichst „vermeiden kann. Eine Bevölkerung von 200 Sträflingen würde ich in „dieser Beziehung als das Maximum betrachten. In jedem größeren „Gefängnisse halte ich die Durchführung des Classifica„tionssystemes für unmöglich und ich bin überzeugt, daß in „Anstalten von 500 oder mehr Sträflingen dasselbe System, welches in „Genf ungemein wohlthätig wirkt, durchaus in das alte System der unbe„schränkten Gemeinschaft der Sträflinge mit allen seinen üblen Folgen „umschlagen würde. In einer großen Strafanstalt sind die zwei Grund„bedingungen des Classificationssystemes, die Aufrechthaltung des Still„schweigens und das baldige Erkennen der Individualitäten der Sträf„linge, um jeden sorgfältig nach seiner Eigenthümlichkeit zu behandeln „und ihn der Abtheilung, für die er am meisten geeignet ist, einzureihen, „praktisch unausführbar." Aubanel hält das Vereinzelungssystem zwar für gefährlicher in Beziehung auf den Geistes- und Gemüthszustand der Sträflinge, als das Auburn'sche System, und glaubt, daß selbst bei den Fortschritten der neueren Baukunst in Beziehung auf zweckmäßige Einrichtung der Gefängnisse, bei Einführung angemessener Arbeit in den Zellen und bei der Gründung religiöser Brüderschaften für den inneren Gefängnißdienst die Einzelhaft nie länger, als auf fünf Jahre ausgedehnt werden solle. Bis zu dieser Gränze aber empfiehlt selbst Aubanel für große Strafanstalten (insbesondere bei einer großstädtischen und daher im Ganzen sehr verderbten Bevölkerung) die Vereinzelung der Sträflinge bei Tag und Nacht, indem nur diese unter solchen Verhältnissen die gegenseitige Verschlechterung der Gefangenen verhindern und eine individuelle Behandlung derselben möglich machen könne. Für die auf längere Zeit Verurtheilten, welche ohnehin in der Regel nur wenig Hoffnung der Besserung geben, bringt er in großen Gefängnissen die Anwendung des strengen Systemes des Stillschweigens in Vorschlag, indem man sich bei diesen Sträflingen mit einer strengen Disciplin, welche wenigstens ihre gegenseitige Verschlimmerung so viel als möglich erschwert, zufriedenstellen müsse.

In Genf selbst wurde das bisher geschilderte System der Behandlung der Sträflinge für zu mild und daher zu wenig abschreckend

angesehen und sowohl die Zweckmäßigkeit einer ausgedehnteren Anwendung der Einzelhaft, als auch die Nothwendigkeit, selbst die in der Hausordnung von 1833 für die Classe der Jugendlichen und Gebesserten bestehende Ausnahme von dem Gebote des Stillschweigens aufzuheben und das absolute Stillschweigen für alle Sträflinge vorzuschreiben, erkannt. Es wurde daher nicht nur durch das Gesetz vom $\frac{28. \text{ Februar}}{10. \text{ März}}$ 1840 angeordnet, daß in Zukunft alle Beschuldigten und Angeklagten, alle auf weniger als Ein Jahr zur Gefängnißstrafe verurtheilten Männer, die auf längstens sechs Monate verurtheilten Weiber und die auf längstens drei Monate verurtheilten jugendlichen Sträflinge unter 16 Jahren, so wie die auf Verlangen ihrer Aeltern oder Vormünder eingesperrten Minderjährigen der beständigen Einzelhaft bei Tag und Nacht unterworfen werden sollen *),

*) Für diese Gefangenen, für die Schuld- und Militärgefangenen und für die übrigen weiblichen Sträflinge wurde in Folge des oberwähnten Gesetzes vom Jahre 1840 ein eigenes Haftgebäude auf 108 Köpfe von dem Baumeister Schäck in der Art erbaut, daß darin für die meisten Gefangenen das System der Einzelhaft bei Tag und Nacht, für gewisse Kategorien derselben aber die nächtliche Vereinzelung und gemeinschaftliche Arbeit bei Tage angewendet werden kann. Dieses Gebäude war zur Zeit meines Besuches (in den ersten Tagen des Monates September 1843) schon vollendet und wird im Laufe des Jahres 1844 bezogen werden. Eine ausführliche Schilderung desselben ist in den Jahrbüchern der Gefängnißkunde Band III. S. 179 und ff. enthalten. Trotz der Geschicklichkeit des Baumeisters glaube ich dieses Gebäude mit Recht eine verunglückte Nachahmung der neueren englischen Gefängnißbauten nennen zu dürfen. Vor Allem ist die Wahl des Platzes überaus ungünstig, indem das neue Gefängniß zwischen eine Kirche, ein Krankenhaus und andere Gebäude eingeengt ist und die ungleichförmige Abschüssigkeit des Terrains einen regelmäßigen Bau unmöglich, zugleich aber auch das Erd- und Kellergeschoß so feucht machte, daß die Unterbringung von Gefangenen in den daselbst befindlichen Zellen, insbesondere in den dunklen Strafzellen und in den Räumen für die Schuldgefangenen, nur auf Kosten ihrer Gesundheit geschehen könnte. Die Heizung und Ventilation geschieht nur unvollkommen; in den Weiberstrafzellen ist dafür gar nicht gesorgt. Die fünf Höfe sind eng und dumpf, für Licht und Wärme sehr unzugänglich, daher ungesund, und der Zahl nach für die der Einzelhaft unterworfenen Gefangenen unzureichend. Die Kapelle wurde nach den in den Berichten der englischen Gefängnißinspectoren mitgetheilten Plänen gebaut, sie ist aber gänzlich mißglückt. Sie ist in einem kleinen, viel zu niedrigen Zimmer angebracht und die Sitze, in welchen die Gefangenen von einander abgesondert dem Gottesdienste beiwohnen sollen, sind so eng und dumpf, daß gewiß häufig Fälle von Unwohlwer-

ſondern es wurde ſelbſt für die Strafanſtalt am 28. Juni 1843 ein neues Reglement erlaſſen, welches am 1. Juli 1843 in Wirkſamkeit trat.

Dieſe neue Hausordnung beruht ebenfalls auf dem Claſſificationsprincipe. Die Benennung der vier Claſſen ſtimmt mit der in dem Reglement von 1833 angeordneten überein; auch die Vertheilung der Sträflinge in dieſelben wurde mit der einzigen Ausnahme beibehalten, daß ſich in der vierten Claſſe außer den Gebeſſerten nur die jugendlichen, 16 bis 18 Jahre alten und zu einer Gefängnißſtrafe auf länger als ein Jahr verurtheilten Sträflinge befinden, indem alle anderen jugendlichen Gefangenen in das Haftgebäude gehören. Die Sträflinge können durch Beſchluß der Inſpectionsräthe zur Belohnung oder zur Strafe aus einer Claſſe in die andere verſetzt werden, wobei nebſt ihrem Benehmen auch auf die Zeit, welche ſie in der bisherigen Claſſe zugebracht haben, Rückſicht zu nehmen iſt. Die Verſetzung aus der erſten criminellen Abtheilung in die zweite kann erſt nach Ablauf eines Jahres, die Verſetzung aus der zweiten in die dritte oder aus dieſer in die vierte Claſſe aber erſt nach Ablauf von ſechs Monaten Statt finden. Bei ſchlechter Aufführung können die Sträflinge der zweiten Claſſe in die erſte verſetzt, oder diejenigen, welche bereits in eine minder ſtrenge Abtheilung übergegangen ſind, in die ſtrengere zurückgeſetzt werden. (Art. 1 bis 6.)

Die rückfälligen Sträflinge ſollen bei ihrem Eintritte nach Art. 18 des Geſetzes vom 28. Februar 1840 während eines Zeitraumes, welcher die Hälfte ihrer Strafzeit nicht überſteigen, aber auch nicht kürzer als ein Jahr ſein darf, in beſtändiger Einzelhaft angehalten werden. Da dies aber die innere Einrichtung des Gebäudes gegenwärtig nicht geſtattet, ſo ſollen ſie auf 1 bis 6 Monate der Einzelhaft unterworfen werden. Die übrigen Sträflinge der erſten Claſſe werden bei ihrem Eintritte auf 14 Tage bis 6 Monate bei Tag und Nacht in der Einzelzelle angehalten. Die erſten zehn Tage bringen alle Sträflinge der erſten Claſſe

---

den einzelner Gefangenen und ſomit Störungen des Gottesdienſtes vorkommen werden. Wer die Kapelle in dem Muſtergefängniſſe zu Pentonville geſehen hat, dem muß die Kapelle dieſes Genfer Haftgebäudes als eine Stümperarbeit erſcheinen.

ohne Arbeit zu; nach Ablauf derſelben erhalten ſie während der Einzelhaft Arbeit in der Zelle und werden zu dem gemeinſchaftlichen Gottesdienſte und den gemeinſchaftlichen Spaziergängen zugelaſſen. In der zweiten Claſſe werden die neu Eintretenden auf 14 Tage bis 3 Monate, und zwar die erſten zehn Tage ohne Arbeit, in der dritten Claſſe auf 8 bis 14 Tage, und zwar die erſte Woche ohne Arbeit, und in der vierten Claſſe auf 4 bis 8 Tage der Einzelhaft unterworfen*). (Art. 7 bis 11.) Den Sträflingen aller Claſſen iſt das abſolute Stillſchweigen untereinander während ihrer ganzen Strafzeit auferlegt. Die in der Hausordnung von 1833 zu Gunſten der vierten Claſſe gemachte Ausnahme iſt dadurch aufgehoben. Die Sträflinge dürfen auch mit den Beamten der Anſtalt nur mit leiſer Stimme ſprechen. (Art. 24.) Die Gefangenen der erſten Claſſe dürfen 4mal im Jahre, die der zweiten 6mal, die Sträflinge der dritten 8mal und die der vierten Claſſe 12mal im Jahre Beſuche von ihren Verwandten empfangen. (Art. 13.)

Alle Sträflinge ſind zur Arbeit verpflichtet. Der Ertrag der Arbeit gehört dem Staate; jedoch kann den Sträflingen als Belohnung ein Arbeitslohn gegeben werden, der aber die Hälfte des von den Inſpectionsräthen feſtgeſetzten Werthes ihrer täglichen Arbeit nicht überſteigen darf. Dieſer Arbeitslohn wird in zwei Theile getheilt, wovon der eine (und zwar höchſtens die Hälfte) dem Sträflinge zur Verwendung überlaſſen, der andere aber bis zu ſeinem Austritte aus der Anſtalt hinterlegt wird. Die Größe des dem Sträflinge zur Verwendung zu überlaſſenden Antheiles wird monatlich von den Inſpectionsräthen mit Rückſicht auf die Aufführung des Gefangenen, auf den Gebrauch, welchen er von ſeinem Arbeitslohne macht, und auf den Betrag dieſes Lohnes beſtimmt. In jeder Claſſe dürfen die Gefangenen aus dem disponiblen Theile ihres Arbeitslohnes ihren Verwandten Unterſtützungen ſenden, Schulden zahlen oder Erſätze leiſten. Mit Bewilligung des Directors dürfen überdies die Sträflinge der zwei erſten Claſſen ihren disponiblen Verdienſtantheil zum

*) Dieſe Beſtimmungen enthalten ſomit eine Verſchärfung der Hausordnung von 1833 durch die Ausdehnung der Dauer der Einzelhaft für die eintretenden Sträflinge.

Ankaufe von Brod und von Büchern oder Werkzeugen zu den in den Mußeſtunden geſtatteten Beſchäftigungen verwenden. Die Gefangenen der dritten Claſſe dürfen ſich auch Käſe, und die der vierten außerdem friſches Obſt anſchaffen. (Art. 15 bis 23.) Die Arbeiten waren am 31. December 1842 auf folgende Art vertheilt: 12 Schuhmacher, 2 Schuheinfaſſer, 10 Pantoffelmacher, 5 Sohlenmacher, 6 Stößer und 4 Ausleſer von Material- und Farbwaaren, 5 Baumwollſpinner, 4 Farbholzſchneider, 3 Papparbeiter, 2 Wollſpuler, 1 Abſchreiber, 1 Zeichner, 1 Schnurmacher, 1 Uhrmacher, 1 Schneider, 1 Strohflechter und 1 Küchenjunge, zuſammen 60 Arbeiter. Der einem Sträflinge zukommende Verdienſtantheil betrug im Jahr 1842 im Durchſchnitte täglich 28.4 Centimen (d. i. $6^1/_2$ kr. C. M.). Die Sträflinge ſtehen in den Sommermonaten um 5 Uhr, in den Wintermonaten aber um 6 Uhr früh auf und gehen in erſteren um 8, in letzteren um 9 Uhr Abends zu Bette. Täglich werden drei halbe Stunden (in der Regel nach dem Frühſtücke, Mittags- und Abendmahle) zum Spazierengehen der Sträflinge verwendet; die Gefangenen der drei erſten Claſſen müſſen dabei in einer Reihe, Einer hinter dem Anderen gehen, die der vierten Claſſe dürfen ſich frei bewegen und den Garten der Anſtalt bebauen. (Art. 34, 40 und 41.) Für den Religions- und Elementarunterricht iſt auf das Beſte geſorgt.

Die Disciplinarſtrafen beſtehen in der Einſperrung in die Zelle auch während des Tages, in Entziehung der Koſt, in der Einſperrung in die Dunkelzelle und in Anlegung von Eiſen. Sie werden in der Regel von den Inſpectionsräthen verhängt, doch kann der Director einen widerſpänſtigen Sträfling auch proviſoriſch in ſeine Zelle und ſelbſt in die Dunkelzelle einſperren laſſen, nur muß er darüber binnen 24 Stunden an die Inſpectionsräthe Bericht erſtatten. Die Einſperrung in der Schlafzelle zieht immer die Entziehung der Arbeit und der Fleiſch- und Gemüſeportionen nach ſich; ſie kann auch durch Hinwegnahme der Bücher und Schreibmaterialien und durch die Beſchränkung auf Waſſer und Brod verſchärft werden. Die Strafe der Dunkelzelle darf nicht länger als zehn Tage ununterbrochen dauern. Die Beſchränkung auf Waſſer

und Brod darf nur drei Tage hinter einander und nur 20 Tage im Monate Platz greifen. (Art. 47 bis 50.)

Was den Geſundheitszuſtand dieſer Anſtalt betrifft, ſo ergeben die Tabellen, daß in dem neunjährigen Zeitraume von 1826 bis 1834 bei einer täglichen mittleren Bevölkerung von 53.3 Köpfen 11 Todesfälle, in dem achtjährigen Zeitraume von 1835 bis 1842 aber bei einem täglichen durchſchnittlichen Gefangenenſtande von 61.4 Köpfen 17 Todesfälle, im Ganzen in den ſiebzehn Jahren 1826 bis 1842 auf eine mittlere tägliche Bevölkerung von 57.1 Köpfen 28 Todesfälle ſich ereigneten. Die Sterblichkeit betrug daher in dem Zeitraume von 1826 bis 1834 jährlich 2.3% (d. i. 1 Todesfall auf 43.5 Sträflinge), in den Jahren 1835 bis 1842 aber 3.4% (d. i. 1 Todesfall auf 30 Sträflinge) und in dem ganzen Zeitraume von 1826 bis 1834 2.9% (d. i. 1 Todesfall auf 34 Sträflinge). Es zeigt ſich daher, daß die Sterblichkeit ſeit der Einführung des ſtrengeren Syſtemes (ſeit der vollſtändigeren Durchführung des Stillſchweigens) um 48% zugenommen hat, wobei jedoch immer wohl zu berückſichtigen iſt, daß bei der kleinen Zahl von Todesfällen, worauf dieſe Berechnung beruht, zufällige Umſtände großen Einfluß gehabt haben können. Die Thatſache einer Vermehrung der Sterblichkeit in Folge der Anwendung eines ſtrengeren Syſtemes ſcheint durch die eben angeführten Zahlen über jeden Zweifel erhaben zu ſein, um ſo mehr, da ſich ganz daſſelbe Ergebniß auch in den franzöſiſchen Centralgefängniſſen dargeſtellt hat, und, da in der ſtrengen Aufrechthaltung des Stillſchweigens wirklich ein genügender Erklärungsgrund eines minder guten Geſundheitszuſtandes liegt. Allein dieſer Umſtand berechtigt keineswegs zu dem Schluſſe, welchen einige Genfer Aerzte, insbeſondere Dr. Goſſe und Dr. Coindet daraus ableiten, daß nämlich die Strenge des Genfer Syſtemes gemildert werden ſolle. Die Rückſicht auf den Geſundheitszuſtand der Sträflinge wird von dieſen Aerzten mit Unrecht als die erſte betrachtet, während die moraliſche Wirkung eines jeden Gefängnißſyſtemes vor jeder anderen Rückſicht den Ausſchlag geben muß und in Beziehung auf den Geſundheitszuſtand der Sträflinge nur ſo viel gefordert werden darf, daß ſie durch die Gefangen-

ſchaft nicht viel mehr leiden, als ſie im freien Zuſtande unter ihren gewöhnlichen Lebensverhältniſſen gelitten hätten. Eine Sterblichkeit von 3 Procent in einem Gefängniſſe kann aber keineswegs als übermäßig betrachtet werden, da ſelbſt die Sterblichkeit unter der freien Bevölkerung in der Regel 2.5% beträgt und das Gefängnißleben an ſich jederzeit gewiſſe Nachtheile für die Geſundheit nach ſich zieht. Es iſt ein mißverſtandenes Menſchlichkeitsgefühl, wenn man deshalb gegen jedes ſtrenge Gefängnißſyſtem eifert.

Was die Wirkung des Syſtemes auf den Geiſtes- und Gemüthszuſtand der Sträflinge anbelangt, ſo iſt zu bedauern, daß darüber bisher nur ſehr unvollſtändige Angaben vorliegen. Nach den Mittheilungen des Dr. Varrentrapp ſind in den Jahren 1826 bis 1841 im Ganzen 28 Wahnſinnsfälle, oder vielmehr nach Abzug von zwei Fällen, welche durchaus nicht zu Schlüſſen auf den Einfluß des Genfer Syſtemes berechtigen könnten, 26 Fälle von Geiſtesſtörung vorgekommen. Während dieſer 16 Jahre wurden 431 Gefangene in die Anſtalt aufgenommen, es kam daher ſchon auf 16.6 Sträflinge ein Fall von Geiſtesſtörung. Von den erwähnten 26 Irrſinnigen kommen 11 auf den neunjährigen Zeitraum von 1826 bis 1834 und 15 auf die 7 Jahre 1835 bis 1841. Im Jahre 1842 mußten wieder zwei Sträflinge wegen Irrſinnes aus der Straf- in die Irrenanſtalt abgegeben werden. Leider fehlen alle näheren Ausweiſe über die Form ſowohl, in welcher die Geiſtesſtörung aufgetreten, als auch über die veranlaſſenden Urſachen derſelben. Die innere ſtärkere Ausbreitung einer religiöſen Secte, welche durch ihre Einwirkung auf die Sträflinge die Gemüther derſelben mit einer großen Aengſtlichkeit und Zweifelſucht, mit übertriebenen Vorſtellungen von der Verwirkung der göttlichen Gnade und von der Nothwendigkeit ſtrenger Bußen zur Wiedergewinnung derſelben erfüllt und durch allzu lebhafte Erweckung von Vorwürfen ungebildete Leute zur Verzweiflung zu treiben vermag, ſcheint an dem häufigen Vorkommen der Seelenſtörungen in der Genfer Strafanſtalt nicht ohne Schuld zu ſein*).

---

*) Dr. Varrentrapp hat dieſen wichtigen, von dem geheimen Rathe Mittermaier zuerſt öffentlich beſprochenen Umſtand unberückſichtigt gelaſſen und doch

Die Erhaltungskoſten der Genfer Strafanſtalt beliefen ſich im Jahre 1842 für einen Gefangenen im Durchſchnitte täglich auf 1 Frank 44 Centimen, wovon $28^1/_2$ Centimen durch den Ertrag der Arbeit der Sträflinge gedeckt wurden, ſo daß auf einen Gefangenen der reine tägliche Koſtenbetrag von 1 Frank $15^1/_2$ Centimen (d. i. $27^1/_2$ kr. Conv. M.) entfiel. Der jährliche Koſtenbetrag belief ſich demnach auf 421 Franken 57 Centimen (d. i. 168 fl. 36 kr. C. M.), eine Summe, welche unter Berückſichtigung der allgemeinen Verhältniſſe zu Genf wohl ziemlich bedeutend iſt, aber eben in dem geringen Umfange der Anſtalt, in welcher die Adminiſtrationskoſten für jeden einzelnen Gefangenen ſehr hoch ausfallen, ihren Grund hat.

III. Die Strafanſtalt in Lauſanne.

Dieſes Gefängniß wurde in den Jahren 1822 bis 1825 erbaut und am 1. Mai 1826 eröffnet*). Es liegt dicht vor und etwas über der Stadt, erſtreckt ſich der Länge nach von Oſten nach Weſten und hat von ſeiner Südſeite, der Hauptfront aus, eine herrliche Ausſicht auf den Genfer See. Zu beiden Seiten des Mittelgebäudes, welches die Directionskanzlei, die Wohnungen der Beamten und Wärter, die Küche, die Vorrathskammern und die Kapelle enthält, liegen die 100 Fuß langen Flügel, von welchen der öſtliche die criminelle und der weſtliche die correctionelle Abtheilung genannt wird. Jeder Flügel iſt ſeiner ganzen Länge nach durch zwei, 6 Fuß von einander abſtehende Mauern durch-

---

ſcheint in demſelben ein Hauptgrund des auffallend häufigen Vorkommens von Geiſteskrankheiten in den Anſtalten zu Genf und Lauſanne zu liegen. Die düſtere pietiſtiſche Atmoſphäre von Genf kann in der Strafanſtalt nur traurige Wirkungen erzeugen.

*) Die wichtigſten neueren Schriften über dieſe Anſtalt ſind Dr. Varrentrapp's Schilderung derſelben in den Jahrbüchern der Gefängnißkunde Band I. S. 84 u. ff. und: Dr. Verdeil, de la réclusion dans le canton de Vaud et du pénitencier de Lausanne. Lausanne 1842. Sieh auch: Analyse raisonnée de l'ouvrage du Dr. Verdeil intitulé: de la réclusion dans le canton de Vaud et du pénitencier de Lausanne. par L. A. Goase. Genève 1843, und Mittermaier's Abhandlung über den gegenwärtigen Zuſtand des Gefängnißweſens in Europa und Nordamerika im Archiv des Criminalrechtes, Jahrgang 1843 S. 589 u. ff.

zogen, welche in dem Erdgeſchoſſe Magazine, in dem erſten Stockwerke aber einen Gang einſchließen, von dem aus durch in der Wand angebrachte kleine Oeffnungen und Fenſter eine ſehr vollſtändige Inſpection der zu beiden Seiten liegenden, die Höhe zweier Geſchoſſe einnehmenden Arbeitsſäle Statt findet. Die durch dieſen Gang geſchiedene nördliche und ſüdliche Hälfte jedes Flügels ſind in ihrer Einrichtung ganz gleich; nur iſt in der ſüdlichen Hälfte der correctionellen Abtheilung der große Arbeitsſaal durch eine Mauer in zwei kleinere abgetheilt. Es beſtehen alſo im Ganzen drei große und zwei kleine Arbeitsſäle. Die zwei großen Arbeitsſäle des öſtlichen Flügels ſammt den dazu gehörigen Zellen ſind den criminellen Sträflingen männlichen Geſchlechtes, der große und ein kleiner Arbeitsſaal des weſtlichen Flügels den zu correctionellen Strafen verurtheilten Männern und der zweite kleine Arbeitsſaal den correctionellen und criminellen weiblichen Sträflingen eingeräumt. Jeder Arbeitsſaal iſt 30 Fuß hoch und enthält an ſeiner der Mittelwand des Flügels entgegengeſetzten äußeren Seite im Erdgeſchoſſe und im erſten Stockwerke die Zellen der Sträflinge, welche nur durch ihre hölzerne Thür von dem Arbeitsſaale getrennt ſind, und deren vergitterte und von Außen mit einem ſchrägen, durchbrochenen Holzkaſten verſehene Fenſter in das Freie gehen. Zu den Zellen des erſten Stockwerkes gelangt man mittelſt einer der Länge des Arbeitsſaales nach hinlaufende Gallerie, deren Treppe in einer Ecke des Saales iſt. Jede Zelle iſt nur 9 Fuß lang, 6 Fuß breit und 8 Fuß hoch, enthält ſomit nur 432 Kubikfuß, ſo daß darin kein eine Bewegung geſtattendes Handwerk getrieben werden kann. Die Heizung und Ventilation der Zellen iſt höchſt unvollkommen. Die Erwärmung derſelben geſchieht nur durch das Eindringen der Luft aus dem anſtoßenden Arbeitsſaale, welcher durch Oefen geheizt wird. Da nun die Thüren der Zellen nicht den ganzen Tag offen ſtehen und bei dem Mangel jeder Ventilationsvorrichtung kein Abzug der Zellenluft die wärmere Luft aus dem Arbeitsſaale gewaltſam in die Zellen zieht, ſo iſt es begreiflich, daß in denſelben, beſonders in der nördlichen Hälfte beider Flügel, deren Zellen unmittelbar gegen Norden ſehen, im Winter eine ſehr ungeſunde Kälte herrſcht. Im Sommer hingegen haben die Zellen

durch den Mangel eines genügenden Luftwechsels, insbesondere die gegen Mittag gerichteten Zellen der südlichen Hälfte beider Flügel, eine sehr hohe Temperatur. Die Zellen sind daher höchst unvollkommen, und zwar um so mehr, da sie keine geruchlosen Abtritte enthalten und des Abends durch häufig übelriechende Oehllampen erhellt werden. Die beiden Flügel enthalten 104 solche Zellen, wozu noch einige in den Mansarden derselben eingerichtete Zellen, 6 Kranken- und 9 Strafzellen zu rechnen sind. Für die Sträflinge sind vier Höfe eingerichtet, deren drei für die männlichen und einer für die weiblichen Sträflinge bestimmt sind.

Die Strafanstalt ist gegenwärtig zur Aufnahme aller zu wenigstens sechsmonatlichem Gefängnisse verurtheilten correctionellen und criminellen Sträflinge bestimmt. In dem Zeitraume von 1827 bis 1834 wurden im Durchschnitte jährlich 44 Männer und 12.5 Weiber, in den Jahren 1835 bis 1842 jährlich 62 Männer und 14 Weiber in dieselbe aufgenommen. Die mittlere tägliche Bevölkerung belief sich in den Jahren 1827 bis 1834 auf 81.75, in den Jahren 1835 bis 1842 auf 97.25, in dem ganzen sechzehnjährigen Zeitraume auf 89.5 Köpfe.

Die Leitung der Anstalt steht einer von dem Staatsrathe des Cantons ernannten Verwaltungscommission zu, welche aus einem Mitgliede des Staatsrathes als Vorsitzendem, einem Mitgliede des Gesundheitsrathes und einem Dritten besteht, und in welcher der Geistliche und der Controlor, wenn es sich um Gegenstände ihres Faches handelt, berathende Stimme haben. Die Beamten der Anstalt sind der Geistliche, der Controlor, der Arzt und der Inspector. Der Geistliche, der achtungswürdige Pastor Roud, ist nicht nur mit der Seelsorge, sondern auch mit der Aufsicht über die Verwaltung der Anstalt beauftragt. Der Controlor besorgt vorzüglich das Rechnungswesen und den ökonomischen Theil der Verwaltung. Der Inspector, der unermüdlich thätige und einsichtsvolle Denis, hat vorzüglich die Handhabung der Disciplin und die Leitung der Arbeit der Sträflinge zur Aufgabe. Außerdem sind ein Schreiber, sechs Aufseher und zwei Aufseherinnen, ein Webmeister, ein Thürsteher, ein Koch, ein Auslaufer, eine Köchin und eine Gehülfin angestellt, und es ist von großer Wichtigkeit, daß die Aufseher fast aus-

ſchließlich aus den Elementarſchullehrern, deren Zahl im Cantone ſehr groß iſt, gewählt werden und daher in der Regel tüchtige und geſchickte Leute ſind.

Die Hausordnung der Anſtalt hat ſeit der Gründung derſelben ſchon ſehr mannigfaltige Entwicklungsperioden durchlaufen*). Anfänglich wurde die Behandlung der Sträflinge ſo eingerichtet, daß ſie zur Nachtzeit vereinzelt wurden, bei Tage unter Stillſchweigen gemeinſchaftlich arbeiteten und in den Mußeſtunden frei mit einander verkehren konnten. Man überzeugte ſich bald von der Schädlichkeit dieſer letzteren Beſtimmung. Man wollte die Freiheit des Verkehres unter den Sträflingen Anfangs nur dadurch beſchränken, daß man dieſelben in den Mußeſtunden in einer Reihe je zwei und zwei hinter einander ſpazieren gehen ließ und nur die Unterredungen zwiſchen den zwei neben einander Gehenden geſtattete. Auch dieſe Anordnung bewies ſich als höchſt mangelhaft und im Jahre 1834 wurde endlich eine neue Hausordnung erlaſſen, welche das Uebel in ſeiner Wurzel angreifen ſollte. Dieſes Reglement verordnete erſtlich die Abſonderung der criminellen Sträflinge von den correctionellen und zweitens die Eintheilung jeder dieſer beiden Claſſen in ſolche Sträflinge, welche zu gemeinſchaftlicher Arbeit mit den anderen zugelaſſen, und in ſolche, welche bei Tag und Nacht in ihrer Zelle angehalten werden ſollten. Für alle zum erſten Male Verurtheilten, ſo wie für diejenigen zum erſten Male Rückfälligen, deren frühere Haft kürzer als ein Jahr war, wurde vereinzelte Haft ohne Arbeit auf 3 bis 12 Tage unmittelbar nach ihrem Eintritte in die Anſtalt, nach Ablauf dieſer Zeit aber Vereinzelung zur Nachtzeit, gemeinſchaftliche Arbeit bei Tage und abſolutes Stillſchweigen bei der Arbeit ſowohl, als während der Erholungsſtunden vorgeſchrieben. Dagegen ſollten 1. alle Sträflinge, welche früher ſchon in dieſer Anſtalt eine wenigſtens einjährige Anhaltung ausgeſtanden hatten, 2. diejenigen, deren erſte Haft kürzer als ein Jahr war, welche aber zum zweiten Male

*) Eine ſehr intereſſante Schilderung dieſes Entwicklungsganges bis zum Jahre 1835 enthält der Brief des Paſtors Roud an Moreau-Chriſtophe in deſſen Berichte S. 192 u. ff.

rückfällig geworden, und 3. jene Sträflinge, welche die Verwaltungscommission wegen ihres Benehmens vor oder während der Unterſuchung, wegen ihrer bei dem Eintritte in die Anſtalt ſich zeigenden Gemüthsbeſchaffenheit oder wegen Ungehorſames zur Abſonderung von den anderen Gefangenen für geeignet hält, während ihrer ganzen Strafzeit der Einzelhaft bei Tag und Nacht, jedoch mit Arbeit in der Zelle unterworfen und ihnen nur drei Stunden in der Woche zur Bewegung in freier Luft geſtattet werden.

So viel Lob und Anerkennung dieſe Hausordnung im Vergleiche zu der früher in dieſer Anſtalt üblich geweſenen Behandlungsweiſe der Sträflinge verdient, ſo iſt doch nicht in Abrede zu ſtellen, daß die Einführung der Einzelhaft in einer ſolchen Ausdehnung unter den Verhältniſſen der Localitäten zu Lauſanne ein ſehr gewagter Schritt und, wie die Erfahrung zeigte, ein ſehr großer Mißgriff war. In der Anſtalt zu Lauſanne fehlte es an den erſten Bedingungen einer erfolgreichen und gefahrloſen Anwendung des Vereinzelungsſyſtemes, an hinlänglich geräumigen, gut ventilirten und mit einer zweckmäßigen Heizung verſehenen Zellen, an einer für die Erhaltung der Geſundheit der Sträflinge hinreichenden Bewegung in freier Luft und an einer zweckmäßigen Beſchäftigung derſelben. Der Paſtor Roud ließ ſich durch ſeine lebendige Ueberzeugung von der Mangelhaftigkeit des Syſtemes des Stillſchweigens und von den Vorzügen des Vereinzelungsſyſtemes verleiten, die Anwendung des letzteren ſelbſt unter den außerordentlich ungünſtigen Umſtänden der Anſtalt zu Lauſanne zu empfehlen.

Die neue Hausordnung trat am 10. November 1834 in Wirkſamkeit und wurde durch acht Jahre in Ausübung gebracht. Allein die traurigen Wirkungen, welche die unzweckmäßige Anwendung der Einzelhaft in dieſer Anſtalt zur Folge hatte, bewog den Staatsrath, am 28. April 1843 den Beſchluß zu faſſen, daß in Zukunft die Einzelhaft für die Rückfälligen nicht auf länger als drei Monate ausgedehnt, und daß dieſelbe als Strafe eines ordnungswidrigen, widerſpänſtigen Benehmens nicht auf länger als 30 Tage angewendet werden dürfe. Zugleich wurde beſtimmt, daß zwar das Gebot des abſoluten Stillſchweigens aufrecht erhalten werden ſolle, daß aber die Sträflinge ſo viel als möglich in freier Luft zu

beſchäftigen ſeien, insbeſondere im Sommer und vorzüglich die zu einer mehrjährigen Strafe Verurtheilten. Die durch die Hausordnung von 1834 ſo ſehr beſchränkte Zeit zum Spazierengehen wurde erweitert und die Vorſchrift des Spazierengehens der Sträflinge in einer Reihe aufgehoben. Die Gefangenen dürfen ſich jetzt in dem Hofraume nach ihrer Willkür bewegen, nur iſt ihnen noch immer auch während dieſer Spaziergänge das Stillſchweigen auferlegt. Um den Sträflingen möglichſt viel Bewegung in freier Luft zu verſchaffen, wurde im Monate Juli 1843 die Verwendung von je vier Sträflingen auf einmal in einem Hofe zum Holzhauen, jedoch unter der Aufſicht eines Wärters eingeführt.

Was das Stillſchweigen betrifft, ſo iſt auch in Lauſanne von allen Gefängnißbeamten anerkannt, daß bei dem Zuſammenleben der Sträflinge ohne dasſelbe die größte moraliſche Verſchlechterung der Gefangenen unvermeidlich wäre, und daß es, um wirkſam zu ſein, ſo vollſtändig als möglich beobachtet werden müſſe. Man erkennt die Unvollkommenheit der Beobachtung der Vorſchrift des Stillſchweigens, die Schwierigkeit, ſie aufrecht zu erhalten, bereitwillig an, allein man betrachtet ſie, wie Denis ſich gegen mich äußerte, als „die Quelle alles Guten" in dieſer Anſtalt. Die Uebertretungen dieſer Vorſchrift ſind allerdings nicht ſelten und man hat ſich durch die Häufigkeit derſelben ſogar bewogen gefunden, die erſten Uebertretungen, wenn ſie nicht durch den Inhalt der Geſpräche oder durch andere Umſtände größere Wichtigkeit erhalten, gar nicht zu beſtrafen. Deſſenungeachtet glaubt der Inſpector Denis, daß das Stillſchweigen in der Ausdehnung, in welcher es dennoch gehandhabt wird, wenigſtens hinreiche, die gegenſeitige Verſchlechterung der Sträflinge größtentheils zu verhindern.

Die männlichen Sträflinge ſind hauptſächlich als Weber, Schuhmacher, Schneider, Schreiner, Strohflechter und Korbmacher, die Weiber mit Nähen, Stricken, Spinnen und mit Stroharbeiten beſchäftigt. Der Verdienſtantheil der Sträflinge iſt in der Hausordnung von 1834 ſeiner Größe nach nicht beſtimmt, ſondern die Feſtſetzung desſelben der Verwaltungscommiſſion überlaſſen, (Art. 72 und 73,) welche gewöhnlich die Hälfte des Arbeitsertrages als den Antheil der Gefangenen beſtimmte. Eine Ausnahme beſtand nur in Betreff jener Rückfälligen, welche ſchon

eine erſte Strafe von drei Jahren oder darüber erlitten hatten oder zum zweiten Male rückfällig geworden waren, indem dieſen Sträflingen täglich eine gewiſſe Arbeitsaufgabe geſtellt und gar kein Verdienſtantheil bewilligt wurde. Im Jahre 1843 wurde dieſe Anordnung aufgehoben und auch den rückfälligen Sträflingen ein Verdienſtantheil zuerkannt, der jedoch für die zum erſten Male Rückfälligen nur $^1/_4$ und für die zum zweiten oder dritten Male Rückfälligen nur $^1/_8$ des tarifirten Ertrages ihrer Arbeit ausmachen ſoll, während den zum erſten Male Verurtheilten ein Verdienſtantheil im Betrage der Hälfte des Arbeitsertrages bewilligt iſt. Dieſer Verdienſtantheil wird für die Sträflinge bis zu ihrer Entlaſſung hinterlegt; nur zur Belohnung einer guten Aufführung darf ihnen geſtattet werden, einen Theil davon zu Unterſtützungen für ihre arme Familie oder zum Ankaufe von Büchern zu verwenden. (Art. 93 des Reglements von 1834.)

Die Strafen ſind dieſelben, wie in der Genfer Strafanſtalt. Die körperliche Züchtigung iſt gänzlich abgeſchafft. Die Belohnungen beſtehen außer der ſchon erwähnten Bewilligung zur Verwendung des Verdienſtantheiles in der Erlaubniß, alle drei Monate ihren Verwandten zu ſchreiben und Briefe oder Beſuche von ihnen zu empfangen, endlich in der Abkürzung der Strafzeit, nämlich in dem Nachlaſſe eines Monates auf jedes Jahr der Strafzeit. In dem neuen Strafgeſetze des Cantons Waadtland von 1843 iſt aber dieſe letzte Anordnung aufgehoben, jedoch nur für die nach dieſem Geſetze Verurtheilten.

Ueber die moraliſchen Wirkungen dieſer Anſtalt liefert die Betrachtung der Zahl der Rückfälle einige Aufſchlüſſe. In dem Zeitraume von der Eröffnung dieſes Gefängniſſes (1. Mai 1826) bis 31. December 1841 wurden 786 Männer und 211 Weiber, zuſammen 997 Sträflinge entlaſſen und die Zahl aller Rückfälle betrug 171 unter den Männern, 30 unter den Weibern, zuſammen alſo 201. Die Rückfälle betrugen daher unter den Männern 21.75%, unter den Weibern 14.23% und unter allen Sträflingen zuſammen 20.16% der Entlaſſenen. Sehr bemerkenswerth iſt die Verſchiedenheit in der Anzahl der Rückfälle nach der Dauer der erſten Strafzeit. Unter den entlaſſenen Sträflingen, welche urſprünglich auf weniger als ein Jahr verurtheilt waren, beliefen ſich

die Rückfälle auf 21.57%, unter den auf ein bis zwei Jahre verurtheilt Gewesenen auf 24.4%, unter den nach einer Anhaltung von zwei bis einschlüssig drei Jahren Entlassenen dagegen nur auf 15.62% und unter den nach einer ursprünglichen Strafe von mehr als 3 Jahren Entlassenen, deren Zahl 97 betrug, nur auf 8.24%. Es zeigt sich daher, daß die Rückfälle unter denjenigen, welche eine längere Strafe in dieser Anstalt erlitten haben, viel seltener sind, als unter den nur kurze Zeit dem Systeme derselben Unterworfenen. Während die 740 Sträflinge, welche nach einer höchstens zweijährigen Strafe entlassen worden, 22.07% Rückfälle lieferten, kommen auf die länger als zwei Jahre in der Anstalt Gewesenen nur 12.82% Rückfälle. Der Inspector Denis schreibt die beträchtliche Zahl der Rückfälle unter den nach kurzen Strafzeiten Entlassenen erstlich dem Umstande zu, daß die Behandlung der Sträflinge in dieser Anstalt bei der guten Verpflegung und Verköstigung, welche darin eingeführt ist, und bei der Größe des denselben bewilligten Verdienstantheiles, welcher für manche Sträflinge 15 Schweizerfranken (d. i. 8 fl. 20 kr. C.M.) in der Woche ausmacht, für die auf kurze Zeit Verurtheilten zu wenig empfindlich ist, um sie von abermaliger Begehung von Verbrechen abzuschrecken, und zweitens der Thatsache, daß die Strafen, welche von den Gerichten für Verbrechen verhängt werden, besonders für die Diebe, welche bekanntlich die meisten Rückfälle liefern, viel zu mild und von zu kurzer Dauer sind. Seit dem außerordentlich milden Gesetze von 1829 über den Diebstahl und dessen Bestrafung hat sich die Zahl der kurzen Freiheitsstrafen in den Jahren 1831 bis 1838 im Vergleiche mit dem Zeitraume von 1823 bis 1830 verdoppelt. Die Erfahrung hat aber in allen Gefängnissen gelehrt, daß gerade die kurz dauernden Gefängnißstrafen nicht genug intensiv wirken, um eine moralische Besserung der Sträflinge zur Folge zu haben. Die beträchtliche Anzahl der Rückfälle kann übrigens um so weniger als ein Beweis der Unwirksamkeit des Systemes der Strafanstalt zu Lausanne betrachtet werden, da die Verbrechen, welche den Rückfälligen zur Last fallen, nach den mir von Denis gemachten Mittheilungen, so wie nach dem von Dr. Verdeil*) mitgetheilten Berichte desselben vom April 1842 im Allgemeinen

*) In dessen bereits erwähntem Werke S. 122.

nicht von großer Bedeutung sind, ein Beweis, daß sie in ihrer ersten Haft, wenn sie sich gleich nicht gebessert haben, doch wenigstens auch nicht schlechter und gefährlichere Verbrecher geworden sind. Bei Vergleichung der Anzahl der Rückfälle dieser Anstalt mit den Tabellen anderer Gefängnisse (z. B. der Genfer Anstalt) sind überdies zwei Umstände nicht zu übersehen, erstlich, daß in den Tabellen von Lausanne nicht die Rückfälligen, sondern die Rückfälle gezählt sind, wodurch immer eine größere Zahl zum Vorscheine kommt, weil manche Sträflinge wiederholt rückfällig werden, während in anderen Anstalten nur die Rückfälligen verzeichnet sind, und zweitens, daß die Strafanstalt zu Lausanne größtentheils nur dem Cantone Waadt angehörige Sträflinge enthält, welche daher, wenn sie rückfällig werden, in der Regel in dieselbe Anstalt zurückkehren.

Dr. Gosse will aus dem Umstande, daß von den in dem Zeitraume vom 1. November 1834 bis 31. December 1842 entlassenen 495 Sträflingen, welche dem Systeme der gemeinschaftlichen, mit Stillschweigen verbundenen Arbeit bei Tage unterworfen waren, 59 (d. i. 12%) rückfällig wurden, während auf die in demselben Zeitraume entlassenen 71 Sträflinge, auf welche die Einzelhaft bei Tag und Nacht angewendet worden, 38 (d. i. 53. 5%) Rückfällige kamen, den Schluß ziehen, daß die Einzelhaft bei Tag und Nacht, statt zur Besserung der Sträflinge beizutragen, ihren moralischen Zustand sogar verschlimmert habe. Allein die gänzliche Unrichtigkeit dieser Ansicht ergibt sich bei der Betrachtung, daß nur die Hefe aller Sträflinge, nur bereits Rückfällige, und zwar sehr oft zum zweiten oder dritten Male Rückfällige in der Anstalt von Lausanne der Einzelhaft bei Tag und Nacht unterworfen wurden, eine Classe von Sträflingen, bei welcher schon von vornherein an eine Besserung nicht wohl zu denken war, bei der also auch das hohe Verhältniß der Rückfälle zu den Entlassenen nicht auffallen kann.

Der Gesundheitszustand der Anstalt zu Lausanne muß im Allgemeinen unter Berücksichtigung der ungünstigen Verhältnisse derselben befriedigend genannt werden. In den acht Jahren 1827 bis 1834 ereigneten sich bei einer mittleren täglichen Bevölkerung von 81. 75 Köpfen 28, in den acht Jahren 1835 bis 1842 bei einer durchschnittlichen

Bevölkerung von 97.25 Köpfen 25 Todesfälle. In dem ganzen Zeitraume von 1827 bis 1842 ſtarben alſo von einer durchſchnittlichen Anzahl von 89.5 Köpfen 53 Sträflinge. Die Sterblichkeit belief ſich demnach in den Jahren 1827 bis 1834 auf 4.28%, in den Jahren 1835 bis 1842 auf 3.21% und in dem ganzen ſechzehnjährigen Zeitraume des Beſtehens der Anſtalt auf 3.77%. Sie hat ſich alſo ſeit der Einführung des ſtrengeren Syſtemes von 1834 nicht nur nicht vermehrt, ſondern ſogar beinahe um ein Viertheil vermindert. Die Sterblichkeit der Anſtalt im Ganzen iſt zwar nicht unbedeutend; allein, wenn man die ſchlechte Conſtruction der Zellen, ihre Kleinheit, ſchlechte Heizung und Ventilation berückſichtigt, und wenn man erwägt, daß die der beſtändigen Einzelhaft unterworfenen Sträflinge dieſe kleinen, kalten Zellen außer den wenigen Stunden des Spazierganges gar nicht verlaſſen, daß in denſelben keine den Körper anſtrengende und ihm Bewegung verſchaffende Arbeit betrieben werden kann, und daß die Iſolirten ſämmtlich Rückfällige ſind, welche ſchon längere oder kürzere Gefängnißſtrafen überſtanden haben, und deren Geſundheit in der Regel durch Ausſchweifungen aller Art ſehr geſchwächt iſt, ſo muß man ſich, wie Dr. Varrentrapp ſehr richtig bemerkt, faſt wundern, daß der Geſundheitszuſtand dieſer Anſtalt nicht weit ungünſtigere Ergebniſſe darbietet. Uebrigens unterliegt es keinem Zweifel, daß die Einzelhaft in dem Strafhauſe zu Lauſanne auf den Geſundheitszuſtand der Sträflinge nachtheiliger einwirkte, als die Anhaltung mit gemeinſchaftlicher Arbeit; ein Umſtand, der in den eben erwähnten Verhältniſſen ſeine vollſtändige Erklärung findet, aber eben dieſer außerordentlich mangelhaften Einrichtung der Einzelzellen halber durchaus keinen Schluß auf die Schädlichkeit der Einzelhaft, wenn ſie zweckmäßig angewendet wird, geſtattet. Eine genaue Vergleichung der Sterblichkeitsverhältniſſe unter den der Einzelhaft unterworfenen Gefangenen mit der Mortalität unter den zu gemeinſchaftlicher Arbeit angehaltenen Sträflingen iſt bei den gegenwärtig vorliegenden ſtatiſtiſchen Angaben leider nicht möglich. Dr. Goſſe ſtellt wohl eine ſolche Vergleichung an, indem er unter 580 Sträflingen, welche vom 1. November 1834 bis 31. December 1841 zur gemeinſchaftlichen Arbeit angehalten wurden, 14 Todes-

fälle, unter den während eben dieſes Zeitraumes der Einzelhaft unterworfenen 103 Sträflingen aber 9 Todesfälle verzeichnet findet und hiernach ſchließt, die Sterblichkeit unter den Erſteren betrage nur 2.41%, unter den Letzteren dagegen 8.74%. Dieſe Berechnungsweiſe iſt aber ganz irrig. Um das Sterblichkeitsverhältniß zu erforſchen, darf man nie die Zahl der Todesfälle in einem Gefängniſſe mit der Zahl aller darin aufgenommenen Sträflinge, ſondern man muß die jährliche Anzahl der Todesfälle mit der mittleren täglichen Bevölkerung vergleichen, und ſelbſt dabei muß man nicht das arithmetiſche Verhältniß allein beachten, ſondern auch auf die längere oder kürzere durchſchnittliche Haftdauer der einzelnen Sträflinge Rückſicht nehmen. Zu einer ſolchen Berechnung liegen keine genügenden Materialien vor; ſo viel iſt aber als gewiß anzuſehen, daß die der Einzelhaft unterworfenen Sträflinge der Anſtalt zu Lauſanne im Durchſchnitte zu einer längeren Strafdauer verurtheilt waren, als die zu gemeinſchaftlicher Arbeit Angehaltenen, weil die Erſteren lauter rückfällige, die Letzteren aber größtentheils zum erſten Male verurtheilte Verbrecher waren. Auch der Umſtand, daß man nur mit ſehr kleinen Zahlen zu thun hat, auf welche daher zufällige Umſtände großen Einfluß haben, muß bei Schlüſſen, welche man aus den obigen Thatſachen ziehen wollte, ſehr berückſichtigt werden. Daß insbeſondere das Vorkommen von 9 Todesfällen binnen 7 Jahren unter den der Einzelhaft unterworfenen Sträflingen zu Lauſanne von der Mitwirkung zufälliger Umſtände nicht frei war, ergibt ſich theils daraus, daß unter dieſen 9 Sträflingen einer am Blutſchlage ſtarb, einer ein ſchon zum achten Male verurtheilter 72jähriger Greis, drei andere ſchon bei ihrer Aufnahme krank waren und drei Weiber durch öffentliche Unzucht und geiſtige Getränke aufgerieben in die Anſtalt eintraten, zwei davon überdies mit Epilepſie behaftet waren und an Erſtickung in einem epileptiſchen Anfalle ſtarben,*) theils aus dem mir von dem Inſpector Denis bei Gelegenheit meines Beſuches (in den letzten Tagen des Monates Auguſt 1843)

*) Dr. Varrentrapp's ausgezeichnete Schilderung dieſer Anſtalt in den Jahrbüchern für Gefängnißkunde Band I. S. 107 u. ff.

mitgetheilten Umſtande, daß ſich ſchon ſeit zwei Jahren unter den in der Einzelhaft angehaltenen Sträflingen kein Todesfall ereignet hatte. Man kann daher mit Recht ſagen, daß die in Lauſanne vorgekommenen Todesfälle unter den der Einzelhaft unterworfenen Gefangenen keinen Beweis für die Geſundheitswidrigkeit des Vereinzelungsſyſtemes überhaupt abzugeben vermögen, obſchon ſie, verbunden mit den übrigen Wirkungen der Einzelhaft in dieſer Anſtalt, die Unanwendbarkeit derſelben in dieſem Gefängniſſe hinlänglich darthun.

Von der größten Wichtigkeit iſt eine nähere Betrachtung der in der Strafanſtalt zu Lauſanne vorgekommenen Geiſteskrankheiten, und es iſt ſehr nützlich, daß die Regierung des Cantons darüber eine

Fortlaufende Zahl der Gefangenen.	Geſchlecht der Sträflinge.	Alter.	Art des Verbrechens und Dauer der Strafe.	Zeit des Eintrittes in die Anſtalt zu Lauſanne.	Zuſtand des Sträflinges vor und bei dem Eintritte in die Anſtalt.
1.	Weiblich.	47 Jahre.	Diebſtahl. 4 Jahre.	October 1827.	Sie zeigte ſich bei ihrem Eintritte ſehr reuig; alle Tröſtungen der Aufſeherin vermochten ſie nicht zu beruhigen.
2.	Männlich	24 Jahre.	Mißhandlung ſeines Vaters. 18 Monate.	December 1833.	Heftiger, zorn- und rachſüchtiger Charakter. Bei ſeinem Eintritte ſehr widerſpänſtig und lärmend; jeder Tadel ruft die heftigſten Paroxismen hervor, in denen er Alles zerſchlägt.
3.	Weiblich.	35 Jahre.	Diebſtahl. 1 Jahr.	Auguſt 1833.	Sie hatte ſchon früher 4 Strafen (zuſammen von 9 Jahren 10 Monaten) ausgeſtanden. Sie war ſchon früher hyſteriſch und mit nervöſen Leiden behaftet. Sie führte ſich gut auf, bis ihr die von ihr gehoffte Nachſicht eines Monates ihrer Strafzeit abgeſchlagen wurde.
4.	Männlich.	36 Jahre.	Ein grauſamer Mord an ſeinem Weibe. 9 Jahre 10 Monate.	Mai 1834.	Ein ſehr zornſüchtiger, gewaltthätiger Menſch, der in ſeiner ganzen Gegend gefürchtet wurde. Nach wenig Monaten der Haft wird er ſehr widerſpänſtig und ungehorſam.

*) Die fortlaufenden Zahlen der Sträflinge, ſtimmen mit den in der Schrift des

genaue Unterſuchung anſtellte, über deren Ergebniſſe der Geſundheitsrath am 6. Februar 1841 ſeinen Bericht erſtattete. Es wurde zu dieſem Ende im Auguſt 1840 von dem Inſpector Denis und dem Gefängnißarzte Dr. Pellis eine Nachforſchung über alle ſeit der Gründung der Anſtalt darin beobachteten Seelenſtörungen, ſo weit ſie ſich aus den Acten bewerkſtelligen ließ, unternommen und Dr. Verdeil hat die von ihnen gelieferte Schilderung des Zuſtandes aller erkrankten Sträflinge in ſeinem Werke mitgetheilt. Dieſe ämtliche Unterſuchung umfaßte 24 Fälle von Geiſtesſtörung. Die Wichtigkeit einer genauen Kenntniß der thatſächlichen Umſtände hat mich veranlaßt, aus dieſer ämtlichen Unterſuchung folgende Tabelle*) zuſammenzuſtellen.

Behandlungsweiſe in der Anſtalt.	Die Krankheit brach aus nach einer Anhaltung von nachſtehender Dauer.	Art der Krankheit.	Anmerkung.
Gemeinſchaftliche Arbeit.	Nach 2 Jahren.	Die heftige Reue entwickelte ſich zur Manie.	Sie wurde 1830 in das Irrenhaus gebracht, das ſie nach 13 Monaten geheilt verließ.
Gemeinſchaftliche Arbeit; ſpäter einige Monate in der Einzelhaft.	Nach einigen Wochen.	Mania acuta.	Er wurde 1835 für wahnſinnig erklärt und in das Irrenhaus gebracht, das er nach 6 Monaten geheilt verließ. Er war offenbar zum Wahnſinne prädisponirt.
Gemeinſchaftliche Arbeit.	Nach 10 Monaten.	Ihre Hyſterie und die Verzweiflung über die Verweigerung der Abkürzung ihrer Strafzeit brachten ſie zur Seelenſtörung. Man fand ſie oft ganz nackt in ihrer Zelle, ſie gab keine Antwort auf Fragen, die man ihr ſtellte; ihre Reden waren verwirrt.	Sie wurde nach Ablauf ihrer Strafzeit in dieſem Zuſtande über die Gränze des Cantons gebracht und man hat nichts mehr von ihr erfahren.
Gemeinſchaftliche Arbeit.	Nach einigen Monaten.	Hallucinationen und heftige Wuthanfälle.	Er iſt noch im Irrenhauſe und ſcheint ſchon ſein Verbrechen im Zuſtande des Wahnſinnes begangen zu haben; er zeigte den Leichnam der Getödteten ſeinen Kindern.

*) Dr. Verdeil gebrauchten vollkommen überein.

Fortlaufende Zahl der Sträflinge.	Geschlecht der Sträflinge.	Alter.	Art des Verbrechens und Dauer der Strafe.	Zeit des Eintrittes in die Anstalt zu Lausanne.	Zustand des Sträflinges vor und bei dem Eintritte in die Anstalt.
5.	Männlich.	29 Jahre.	Diebstahl. 8 Monate.	September 1834.	Er hatte einen liederlichen Lebenswandel geführt und war deshalb unter Curatel gesetzt worden. Bei seinem Eintritte schien er sehr schwachsinnig, träg und apathisch zu sein. Er behauptete, er sei krank, und zeigte bei der Arbeit eine außerordentliche Faulheit; er schlief auf dem Stuhle ein.
6.	Männlich.	26 Jahre.	Todtschlag an seinem Bruder. 18 Jahre.	1834.	Er war immer sehr beschränkten Geistes, bizarren Charakters, verschlossen und träumerisch, wurde von seiner Stiefmutter schlecht behandelt und allgemein für närrisch und blödsinnig gehalten. Bei seinem Eintritte hatte er Blick, Gang und Haltung eines Blödsinnigen.
7.	Männlich.	39 Jahre.	Mitschuld an Abtreibung der Leibesfrucht. 6 Jahre.	1835.	Er hatte einen liederlichen Lebenswandel geführt; bei seinem Eintritte behauptete er feierlich, daß er unschuldig sei, seufzte, weinte und klagte über die Ungerechtigkeit, die ihm widerfahren.
8.	Männlich.	56 Jahre.	Todtschlag eines Menschen, den er gar nicht kannte, wegen eines unbedeutenden Scherzes. 12 Jahre.	Februar 1835.	Er hat sich seit seiner Jugend als ein widerspänstiger, heftiger und ausschweifender Mensch bewiesen. In der Untersuchungshaft war er sehr extravagant. Gleich beim Eintritte zeigte er sich sehr widerspänstig, war nur durch Gewalt zur Anlegung der Gefängnißkleider zu bewegen, weigerte sich zu arbeiten und begehrte, daß man ihn entlasse oder exilire.

Behandlungsweise in der Anstalt.	Die Krankheit brach aus nach einer Anhaltung von nachstehender Dauer.	Art der Krankheit.	Anmerkung.
Gemeinschaftliche Arbeit.	Unmittelbar nach seinem Eintritte.	Blödsinn (dementia acuta).	Er wurde 3 Monate nach seiner Entlassung in das Irrenhaus gebracht, das er nach einjähriger Behandlung geheilt verließ. Er war früher Landmann und der Mangel an Luft und Bewegung scheint seinen Zustand verschlimmert zu haben.
Gemeinschaftliche Arbeit; theilweise auch Einzelhaft.	Nach einigen Monaten.	Er weigerte sich zu arbeiten, war oft Stunden lang bewegungslos in der Zelle, dann begann er zu pfeifen und zu singen, lachte auch oft ohne Grund. Andere Male fluchte und heulte er fürchterlich.	Er starb am 4. März 1838. Er scheint schon zur Zeit der Begehung seines Verbrechens blödsinnig gewesen zu sein.
Gemeinschaftliche Arbeit.	Nach einigen Monaten.	Da er die angesuchte Begnadigung nicht erhält, wird er auf die Beamten der Anstalt aufgebracht, duldet keinen Tadel und ist sehr widerspänstig. Wird er bestraft, so droht er, sich zu ermorden. Zuletzt weigert er sich unter dem Vorwande, daß er krank sei, zu arbeiten. Er leidet an der fixen Idee, seine Unschuld beweisen zu wollen und, daß man ihm zu schaden suche.	Seit seiner Strafentlassung zeigt er keine Spur von Geistesstörung.
Gemeinschaftliche Arbeit.	Nach einigen Monaten.	Er begehrt beständig seine Begnadigung, behauptet, daß man ihn vergiften wolle, und leidet an Hallucinationen. Er glaubt Stimmen zu hören, die ihm zuflüstern, daß man ihn umbringen wolle.	Er besserte sich in der Anstalt und wurde ruhiger, doch blieb er immer noch närrisch, bis er im Jänner 1842 an allgemeiner Entkräftung (zum Theile in Folge der Onanie) starb. Er scheint schon sein Verbrechen im Zustande der Geistesstörung begangen zu haben.

Fortlaufende Zahl der Sträflinge.	Geschlecht der Sträflinge.	Alter.	Art des Verbrechens und Dauer der Strafe.	Zeit des Eintrittes in die Anstalt zu Lausanne.	Zustand des Sträflinges vor und bei dem Eintritte in die Anstalt.
9.	Weiblich.	22 Jahre.	Störung der Sicherheit und des Hausfriedens einer Kaufmannsfrau. 1 Jahr.	Februar 1835.	Sie hatte sich früher geschlechtlichen Ausschweifungen und der Trunkenheit hingegeben. Schon in den ersten Wochen zeigte sie sich widerspänstig, verhöhnte und beschimpfte die Aufseherinnen, ja drohte ihnen sogar.
10.	Männlich.	28 Jahre.	Das Verbrechen ist nicht angegeben. 1 Jahr.	März 1836.	Er war ein Vagabund, ist schon zum vierten Male verurtheilt, hatte schon im Untersuchungsgefängnisse Hallucinationen. Bei dem Eintritte in die Strafanstalt war er finster und mürrisch.
11.	Männlich.	30 Jahre.	Mordversuch an seinem Bruder. 16 Jahre.	Juli 1837.	Er war von jeher sehr schwachsinnig, dabei heftig und gewaltsam. Wegen seiner Bizarrerie und seines Aufbrausens wurde er der Gestämpelte genannt. Er zeigte bei seinem Eintritte keine Reue, sondern bedauerte, den Mord nicht vollbracht zu haben.
12.	Männlich.	29 Jahre.	Todtschlag. 15 Jahre.	September 1837	Bei seinem Eintritte verkündet seine Miene große Reue; er spricht sehr wenig, weil er (ein Deutscher) nur wenig französisch reden kann. Sein Benehmen in der Anstalt ist sehr ordentlich und reuevoll.
13.	Männlich.	41 Jahre.	Diebstahl. 1 Jahr.	Juli 1837.	Trunksucht hat ihn zum Verbrechen gebracht. Er ist schon das vierte Mal in der Strafe. Seine Aufführung ist sehr gut.
14.	Männlich.	38 Jahre.	Nothzucht. 2 Jahre.	December 1837.	Ein starker, aber sehr roher, heftiger Mensch; er war schon früher wegen Mißhandlung seines Vaters 6 Monate im Gefängnisse. Bei seinem Eintritte zeigte er sich sehr widerspänstig und zornmüthig.

Behandlungsweise in der Anstalt.	Die Krankheit brach aus nach einer Anhaltung von nachstehender Dauer.	Art der Krankheit.	Anmerkung.
Gemeinschaftliche Arbeit; später mehrere Monate in der Einzelhaft.	Nach 5 bis 6 Monaten.	Unzusammenhängende Reden, Unfähigkeit, ihre Gedanken zu fixiren, Zornsucht, muthwillige Störung der Ruhe im gemeinschaftlichen Arbeitssaale.	Sie wurde in diesem gestörten Seelenzustande entlassen und über die Gränze geschafft.
Einzelhaft.	Nach einigen Wochen.	Er litt an Hallucinationen, glaubte Stimmen zu hören, die ihm sagten, man wolle ihn umbringen. Uebrigens war er nicht bösartig.	Er wurde entlassen und entfernte sich aus dem Cantone, so daß man nichts mehr von ihm hörte.
Gemeinschaftliche Arbeit.	Nach einigen Monaten.	Er bildete sich ein, wegen eines in Frankreich verübten Mordes verfolgt zu werden. Wenn die Stimmen, die er zu hören glaubt, ihn beunruhigen, wird er sehr geschwätzig und selbst drohend.	Im October 1842 noch in der Anstalt, zwar noch mit Hallucinationen behaftet, doch arbeitet er ruhig und gehorsam.
Gemeinschaftliche Arbeit.	Nach $2^1/_2$ Jahren.	Religiöse Monomanie durch sehr eifriges Bibellesen und selbstauferlegte strenge Bußübungen.	Er wurde in das Irrenhaus abgegeben. Mehr enthält die ämtliche Untersuchung nicht.
Einzelhaft.	Nach 8 Monaten.	Er leidet an Hallucinationen, ist aber dabei ein sehr fleißiger, ruhiger, ordentlicher Sträfling.	Einige Monate nach seiner Entlassung wurde er neuerlich wegen Diebstahles auf 3 Jahre verurtheilt. Diese 3 Jahre brachte er in der Einzelhaft zu, ohne im Geringsten an Hallucinationen zu leiden.
Einzelhaft.	—	„Er scheint von der dementia „acuta bedroht zu sein.“	Er starb nach dreimonatlicher Haft am Blutschlage.

Fortlaufende Zahl der Sträflinge.	Geſchlecht der Sträflinge.	Alter.	Art des Verbrechens und Dauer der Strafe.	Zeit des Eintrittes in die Anſtalt zu Lauſanne.	Zuſtand des Sträflinges vor und bei dem Eintritte in die Anſtalt.
15.	Männlich.	31 Jahre.	Diebſtahl. 6 Monate.	September 1837.	Er war ſchon über 6 Jahre in der Genfer Strafanſtalt geweſen, in derſelben wahnſinnig geworden und in das Irrenhaus gebracht, aus dem er entfloh. Bald darauf beging er den Diebſtahl, der ihn in dieſe Anſtalt brachte. Er war fleißig und gehorſam, nur etwas geſchwätzig.
16.	Männlich.	29 Jahre.	Diebſtahl. 4 Monate.	März 1838.	Er hatte immer einen bizarren, heftigen, gewaltthätigen Charakter. Bei ſeinem Eintritte war ſein Blick der eines reizbaren, ungeſtümen Menſchen. Er beklagte ſich über ſeine Richter und betheuerte ſeine Unſchuld.
17.	Männlich.	37 Jahre.	Widerſetzlichkeit gegen die Obrigkeit mit Waffen. $2^1/_2$ Jahre.	März 1839.	Er wurde ſchon 1825 von einem Verbrechen wegen Irrſinnes zur Zeit der Begehung desſelben losgeſprochen und in das Irrenhaus gebracht. 1828 wurde er wegen eines Forſtvergehens auf 8 Monate verurtheilt, litt während dieſer Anhaltung an Tobſucht und wurde daher abermals in die Irrenanſtalt gebracht, die er erſt 1835 verließ. Er hatte einen ſehr leidenſchaftlichen und reizbaren Charakter.
18.	Weiblich.	24 Jahre.	Schandgewerbe. 1 Jahr.	März 1838.	Sie wurde ſchon 1835 wegen Proſtitution zu ſechsmonatlicher Strafe verurtheilt. Damals brachte ſie die heftige Reue über ihr Betragen zum Wahnſinne, ſo daß ſie in das Irrenhaus gebracht werden mußte, aus dem ſie nach 8 Monaten als geheilt austrat. Einige Monate darauf erfolgte die neuerliche Verurtheilung.
19.	Weiblich.	41 Jahre.	Verheimlichung der Geburt und fahrläſſige Tödtung ihres Kindes. 1 Jahr.	Juni 1838.	Bei ihrem Eintritte war ſie ſehr ruhig; nach einigen Wochen geſtand ſie den Kindesmord und zeigte Reue darüber.

Behandlungsweise in der Anstalt.	Die Krankheit brach aus nach einer Anhaltung von nachstehender Dauer.	Art der Krankheit.	Anmerkung.
Einzelhaft in der Krankenabtheilung.	—	Er litt an keinen Hallucinationen, sondern klagte nur, daß, wenn sich seine Nase verstopfte, ihm böse Gedanken kämen.	Nach seiner Entlassung wurde er in die Genfer Anstalt zurückgebracht.
Gemeinschaftliche Arbeit, später Einzelhaft.	Nach 8 Tagen.	Tobsucht und Wuth mit Hallucinationen verbunden.	Er wurde in das Irrenhaus abgegeben.
Einzelhaft.	—	Er war im Ganzen ruhig, hatte aber die fixe Idee, daß die Gesetze ungerecht seien, und daß er bei seinem Widerstande in seinem Rechte gewesen. Später bildete er sich ein, daß man ihn vergiften wolle, was manchmal heftige Scenen veranlaßte. Sein Zustand hat sich aber nicht verschlimmert.	Nach seiner Strafentlassung beträgt er sich ziemlich gut.
Einzelhaft.	Unmittelbar nach ihrem Eintritte.	Die Manie trat wieder hervor; sie zitterte fast immer am ganzen Leibe aus Furcht ergriffen zu werden, sie versteckte sich in ihr Bett; Alles in ihrer Zelle war in der größten Unordnung. Schon nach 18 Tagen mußte sie in das Irrenhaus gebracht werden.	Im Irrenhause glich ihr Zustand dem Blödsinne, jedoch mit heftigen Paroxismen, in welchen sie unzüchtige Gespräche führte.
Gemeinschaftliche Arbeit.	Nach 5 bis 6 Monaten.	Sie litt an Hallucinationen, an der Einbildung, daß ihr die Milch in den Kopf gestiegen und sie dadurch sehr krank sei. Sie begehrte entlassen zu werden, führte unzusammenhängende Reden und zeigte alle Spuren eines vollständigen Deliriums.	Nach ihrer Strafentlassung wurde sie in das Irrenhaus gebracht, wo sie noch ist.

Fortlaufende Zahl der Sträflinge.	Geschlecht der Sträflinge.	Alter.	Art des Verbrechens und Dauer der Strafe.	Zeit des Eintrittes in die Anstalt zu Lausanne.	Zustand des Sträflinges vor und bei dem Eintritte in die Anstalt.
20.	Weiblich.	41 Jahre.	Schandgewerbe. 18 Monate.	Januar 1839.	Sie war schon früher dreimal bestraft worden und hatte sich durch ihren leidenschaftlichen und gewaltthätigen Charakter, ihr Geschrei und einen Anfall, bei dem sie die Aufseherin fast erdrosselte, furchtbar gemacht. Sie betrug sich diesmal durch 15 Monate ziemlich gut, bis ihr mehrere Bitten abgeschlagen wurden.
21.	Männlich.	39 Jahre.	12 Diebstähle. 2 Jahre.	December 1839.	Er war schon früher einmal auf 100 Tage in der Anstalt und behauptete damals schon immer seine Unschuld. Dasselbe that er auch jetzt bei seinem Eintritte in die Anstalt in langen, unzusammenhängenden Reden und in Schriften, welche seine Geisteszerrüttung deutlich bewiesen.
22.	Männlich.	40 Jahre.	Unterschlagung. 1 Jahr.	Jänner 1840.	Er ist schon sechsmal bestraft worden, hat ein Vagabundenleben geführt und bei seiner letzten Anhaltung einen bizarren Charakter gezeigt. Bei seinem Eintritte war er ruhig, nach fünf Monaten erst erfolgte der erste Zornanfall und wenige Tage darauf ein Selbmordversuch.
23.	Männlich.	33 Jahre.	Diebstahl. 1 Jahr.	Februar 1840.	Er hatte schon zwei Jahre in Neapel auf den Galeeren zugebracht und war 1839 wegen Verwundung in Strafe. Im Untersuchungsgefängnisse betrug er sich so, daß man sagte, er wolle sich wahnsinnig stellen. Bei seinem Eintritte hatte er ein blödes Aussehen, antwortete fast nicht, wollte keine Nahrung zu sich nehmen und verfiel bald in große Stumpfheit.

Behandlungsweise in der Anſtalt.	Die Krankheit brach aus nach einer Anhaltung von nachſtehender Dauer.	Art der Krankheit.	Anmerkung.
Einzelhaft.	Nach 15 Monaten.	Sie war mit Allem unzufrieden, beſchwerte ſich, daß man ſie vergiften wolle, und wurde zuletzt tobſüchtig.	Sie wurde in das Irrenhaus gebracht. Auch dort hatte ſie die fixe Idee, daß man ſie vergiften wolle. Ihr Zuſtand wurde ſtets ſchlimmer, bis ſie 1841 in der Irrenanſtalt ſtarb.
Einzelhaft, nach einigen Monaten aber gemeinſchaftliche Arbeit.	Unmittelbar nach ſeinem Eintritte.	Er leidet an der fixen Idee, daß er unſchuldig ſei, iſt aber übrigens ein ruhiger und gehorſamer Sträfling. Sein Geiſteszuſtand beſſert ſich allmälig, indem er nicht mehr ſo ſehr, wie im Beginne ſeiner Strafzeit, auf der Behauptung eines Irrthumes ſeiner Richter beſteht.	—
Einzelhaft.	Nach 5 Monaten.	Er litt an Hallucinationen; er bildete ſich ein, daß er Stockſtreiche erhalten ſolle, und, um dieſen auszuweichen, verſuchte er ſich ſelbſt zu tödten. Er kann nicht ſchlafen und ſeine Hallucinationen bringen wiederholte Paroxismen und Selbſtmordverſuche hervor.	Er wurde in das Irrenhaus gebracht und verließ es geheilt im September 1842.
Gemeinſchaftliche Arbeit.	Unmittelbar nach ſeinem Eintritte.	Von Zeit zu Zeit litt er an gänzlicher Appetitloſigkeit und intermittirendem Blödſinne. Zwei bis drei Wochen lang befand er ſich ohne alle Senſibilität faſt in völliger Unbeweglichkeit. In den lichten Zeiträumen kehrten Appetit und Kräfte zurück und er erkannte ſeine traurige Lage.	Er wurde im Auguſt 1840 in das Irrenhaus gebracht, wo er ſich im October 1842 noch befand.

Fortlaufende Zahl der Sträflinge.	Geschlecht der Sträflinge.	Alter.	Art des Verbrechens und Dauer der Strafe.	Zeit des Eintrittes in die Anstalt zu Lausanne.	Zustand des Sträflinges vor und bei dem Eintritte in die Anstalt.
24.	Weiblich.	48 Jahre.	Kuppelei. 2 Jahre.	Juni 1840.	Sie hatte immer einen sehr heftigen, unverträglichen Charakter. In der Untersuchungshaft war sie in Folge ihres verletzten Stolzes sehr ungestüm und beschimpfte die wider sie aussagenden Zeugen vor dem versammelten Gerichte. Bei ihrem Eintritte in die Anstalt überließ sie sich sehr heftigen Ausbrüchen des Zornes gegen die Zeugen und Richter und Betheuerungen ihrer Unschuld; sie schrie Tag und Nacht und war lange nicht zur Ruhe zu bringen.

Der Gesundheitsrath von Lausanne geht in seinem Berichte*) auf eine Erörterung der in dieser Uebersicht enthaltenen Thatsachen ein. Vor Allem wird bemerkt, daß in den sechs Jahren 1827 bis 1832 nur Ein Wahnsinnsfall (Nr. 1) vorkam, während in den Jahren 1833 bis 1840 23 solche Fälle sich ereigneten. Diese Zählung bedarf einer kleinen Berichtigung, indem auch der Fall Nr. 17 schon dem ersten Zeitraume angehört. Es ergeben sich also für die Jahre 1827 bis 1832 zwei und für die Jahre 1833 bis 1840 22 Wahnsinnsfälle. Als einen wesentlichen Grund dieser Ungleichheit in beiden Zeiträumen führt der Gesundheitsrath den Umstand an, daß der frühere Inspector der Strafanstalt dem geistigen und moralischen Zustande der Gefangenen keine große Beachtung widmete, daß daher gewiß mehrere Sträflinge, welche an Hallucinationen (Sinnestäuschungen), somit an einer Art Geistesverwirrung litten, die im Publicum oft nur für eine Eigenheit oder Sonderbarkeit des Charakters gehalten wird, seine Aufmerksamkeit nicht auf sich zogen, während der jetzige Inspector Denis auf diese Beobachtungen große Sorgfalt verwendete und

*) Derselbe ist in den Jahrbüchern für Gefängnißkunde Band I. S. 109 und ff. von Dr. Varrentrapp seinem ganzen Inhalte nach mitgetheilt und mit sehr wichtigen und lehrreichen Bemerkungen begleitet.

Behandlungsweise in der Anstalt.	Die Krankheit brach aus nach einer Anhaltung von nachstehender Dauer.	Art der Krankheit.	Anmerkung.
Gemeinschaftliche Arbeit.	Sehr bald nach ihrem Eintritte in die Anstalt.	Der Stolz scheint eine Hauptursache der Geisteszerrüttung dieser Gefangenen gewesen zu sein. Sie konnte die Demüthigung, als Verbrecherin behandelt zu werden, nicht verschmerzen und sagte öfters, sie fürchte närrisch zu werden. Ihr Kummer führte zuletzt Hallucinationen herbei.	Sie wurde im März 1841 in die Irrenanstalt abgegeben, welche sie im August 1842 als geheilt verließ.

die geringste Sinnestäuschung sogleich als solche erkannte. Dazu kommt noch, daß vor 1832 kein besonderer Gefängnißarzt angestellt war, und daß bis zum Jahre 1834, in welchem Denis angestellt wurde, keine Moralregister oder andere genügende Nachweise über den Geistes- und Gemüthszustand der damaligen Sträflinge bestanden. Bis zum Jahre 1834 kann man also die Zahl der angegebenen Wahnsinnsfälle nur als sehr unvollständig betrachten und darf daher keine Vergleichung der beiden Perioden mit einander anstellen. Was den Einfluß der seit 1833 immer strengeren Behandlungsweise der Sträflinge auf das häufigere Vorkommen von Geisteskrankheiten in dieser Anstalt betrifft, so ist wohl meiner Meinung nach nicht zu läugnen, daß die strengere Beobachtung des Stillschweigens, welche im Jahre 1833 eingeführt wurde, und die seit dem November 1834 in Ausübung gekommene Anwendung der Einzelhaft in Verbindung mit den übrigen Verhältnissen dieser Anstalt zur Entwicklung von Geisteskrankheiten unter den Sträflingen wesentlich beigetragen haben. Allein, um den Einfluß der Behandlungsweise in der Anstalt richtig würdigen zu können, ist es unumgänglich nothwendig, vor Allem den Zustand der als irrsinnig verzeichneten Sträflinge bei ihrem Eintritte in die Anstalt einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Der Gesundheitsrath von Lausanne thut dies in seinem Berichte und erklärt, daß von den in den Zeitraum

nach 1832 fallenden Irrſinnigen, deren Zahl ſich richtig auf 22 beläuft, 12 (nämlich Nr. 2, 4, 5, 6, 8, 10, 11, 15, 16, 21, 23 und 24) offenbar ſchon bei ihrem Eintritte in das Gefängniß von Geiſtesverwirrung ergriffen waren. Nur 10 Sträflinge ſind in der Anſtalt erkrankt, und ſelbſt von dieſen müſſen noch vier ausgeſchieden werden. Zwei davon (Nr. 14 und 22) galten im Publicum, ehe ſie ihr Verbrechen begingen, für wahnſinnig und ſtanden nach dem Berichte des Arztes Dr. Pellis und des Inſpectors Denis, wenn ſie auch vor ihrem Eintritte nicht entſchieden geiſtesverwirrt waren, wenigſtens auf der Gränze zwiſchen Vernunft und Wahnſinn. Eben dies gilt von dem Dritten (Nr. 7), deſſen Geiſteskräfte durch ſeine Verurtheilung ſehr heftig erſchüttert wurden. Es iſt daher, fährt der Geſundheitsrath in ſeinem Berichte fort, nicht zu wundern, wenn bei einer ſo ausgeſprochenen Anlage zum Wahnſinne, daß ſie ſchon als der erſte Grad der Krankheit angeſehen werden konnte, der Aufenthalt im Gefängniſſe die Anlage zur wirklichen Krankheit ausbildete, und es wäre irrig, in Beziehung auf dieſe drei Sträflinge dem gegenwärtigen Haftſyſteme einen Erfolg zuzuſchreiben, welchen jede Gefangenhaft unfehlbar hervorgebracht hätte. Der vierte Fall betrifft eine Frau (Nr. 3), bei welcher eine bis zu den Gränzen der Mutterwuth geſteigerte und ſomit der Monomanie nahe ſtehende Hyſterie offenbar die erſte Urſache ihrer Geiſteskrankheit war. Bei ihr mußte die Einſperrung, wie jedes andere Trennungsmittel vom männlichen Geſchlechte, die Entwicklung der Krankheit, deren Keim ſchon zuvor exiſtirte, befördern. Auch dieſe Gefangene muß alſo bei der Löſung der Frage über den Einfluß des in Lauſanne eingeführten Gefängnißſyſtemes auf die Entwicklung von Geiſteskrankheiten ausgeſchloſſen werden. So bleiben ſchließlich ſechs Fälle von Geiſtesſtörung (Nr. 9, 12, 13, 18, 19 und 20) auf einen Zeitraum von acht Jahren. „Nachdem wir nun," ſagt der Bericht des Geſundheitsrathes ſehr richtig, „das wahre Verhältniß der Irren erhalten haben, bei welchen man mit Sachkenntniß die Einwirkung der Haft, wie ſie bei uns vollzogen wird, ſtudieren kann, ſo wäre es wichtig, das urſächliche Verhältniß zwiſchen dieſer Einſperrung und der Geiſtesverwirrung zu beſtimmen. Aber hier finden ſich mehrere Schwierigkeiten. Aus der geringen Zahl von Fäl-

len, welche wir ſchließlich behalten, können wir keine befriedigenden mittleren Reſultate erlangen: wie könnte man mit einiger Sicherheit aus ſechs einzelnen Beobachtungen Schlußfolgerungen ziehen? Auf ſolche Grundlagen geſtützt, können wir daher nur Wahrſcheinlichkeiten vorlegen. Dieſe Betrachtung erhält noch mehr Gewicht, wenn man jeden dieſer ſechs Fälle einzeln unterſucht; denn man bemerkt dann bald, daß höchſtens zwei ſich etwas ähnlich ſehen und ſich demnach eignen, einigermaßen eine Meinung darauf zu gründen."

Der Geſundheitsrath geht insbeſondere in die Prüfung der Frage ein, ob die vereinzelte Haft auf die Erzeugung des Wahnſinnes in den ſechs aufgezählten Fällen einen beſonderen Einfluß gehabt habe? Nur die Irren Nr. 13 und 20 wurden in der Einzelhaft geiſteskrank. Bei der Gefangenen Nr. 18, welche im Jahre 1838 als rückfällig der Einzelhaft unterworfen wurde, zeigte ſich zwar ſogleich bei ihrem Eintritte die Geiſtesſtörung; allein ſie war nur ein Rückfall in die Geiſteskrankheit, deren Symptome ſich ſchon bei ihrem erſten Aufenthalte im Strafhauſe unter dem Syſteme der gemeinſchaftlichen Arbeit gezeigt und die Verſetzung dieſer Gefangenen aus der Strafanſtalt in das Irrenhaus veranlaßt hatten. Ihre Geiſtesſtörung ſteht alſo mit der Einzelhaft in gar keinem Zuſammenhange. In Betreff der Fälle Nr. 13 und 20 ſpricht ſich der Geſundheitsrath auf folgende Weiſe aus: „Bei dem Sträflinge Nr. 13 traten die Sinnestäuſchungen in ſeiner dritten Haft auf, welche bereits eine vereinzelte war; in der vierten, ebenfalls iſolirten Haft kamen ſie nicht wieder vor. Warum ſollte die Einzelhaft das vierte Mal nicht dieſelbe Wirkung wie das dritte Mal hervorgebracht haben, wenn ſie wirklich zur Erzeugung der Sinnestäuſchungen beigetragen hätte? Es bliebe alſo nur die Gefangene Nr. 20 über, bei der man eine Verbindung zwiſchen dieſer Art der Gefangenſchaft und dem Wahnſinne finden könnte. Bei ihr müßte man aber noch Manches in Anſchlag bringen: ihr früheres Leben, ihre gewöhnlichen Ausſchweifungen, die außerordentliche Heftigkeit ihres Charakters, ihre Unmäßigkeit, ihre überſchwänglichen Leidenſchaften, welche noch durch ein glühendes Temperament angefacht wurden. Dies Alles war wohl dazu geeignet, die Einzelhaft gefährlich zu machen."

Dies ſind die weſentlichſten Thatſachen, welche aus der ämtlichen Unterſuchung und dem Berichte des Geſundheitsrathes hervorgehen. Außer den oben angeführten 24 Fällen von Geiſtesſtörung zählt Dr. Verdeil in ſeiner ſchon erwähnten Schrift noch 9 Fälle auf, welche ſich in der Anſtalt zu Lauſanne ſeit dem Auguſt 1840 bis zum letzten October 1842 ereignet haben ſollen. Fünf darunter beſtehen in leichten Hallucinationen, nur mitunter mit der vorübergehenden fixen Idee, daß man die Sträflinge vergiften wolle, verbunden, und wurden durch eine zweckmäßige Behandlung in der Anſtalt, durch Verſetzung aus der Einzelhaft zur gemeinſchaftlichen Arbeit, durch Bäder u. dgl. geheilt oder doch ſo gebeſſert, daß die Sträflinge, welche daran litten, ganz der gewöhnlichen Behandlungsweiſe unterworfen werden konnten. Eben dies gilt auch von einem ſechſten Falle, in dem zwar die Sinnestäuſchungen mit einer größeren Aufregung des Kranken und thätlicher Widerſpänſtigkeit desſelben verbunden waren, aber durch die Verſetzung des Sträflinges zur gemeinſchaftlichen Arbeit ſehr gemildert wurden. Nur ein Fall von Hallucinationen, verbunden mit der fixen Idee des Sträflinges, daß man ihn vergiften wolle, war ſo bedeutend, daß der Kranke in die Irrenanſtalt verſetzt werden mußte, und gerade dieſer Fall (Nr. 26 in der Schrift des Dr. Verdeil) ereignete ſich bei einem Sträflinge, welcher in der Gemeinſchaft mit anderen angehalten wurde. Die zwei letzten Fälle ſind ganz anderer Natur; in dem einen (Nr. 33) beſtand die ganze von Dr. Verdeil als Geiſteskrankheit ausgegebene Sonderbarkeit des Sträflinges nur in einer großen Widerſpänſtigkeit desſelben und in ſeiner Weigerung, die vorgeſchriebene Arbeit zu leiſten, weshalb er ſich mehrere Disciplinarſtrafen zuzog. Der zweite Fall (Nr. 31) betrifft einen Menſchen, der ſein Verbrechen — Brandlegung — nur in der Abſicht verübte, entweder ſein Leben zu enden, oder, falls er nicht zum Tode verurtheilt würde, wenigſtens im Gefängniſſe einen Zufluchtsort zu finden, den er ſonſt nirgends zu erreichen vermochte. Er zeigte ſich in der Anſtalt ſchweigſam und verſchloſſen, begehrte ſehr bald ſeine Verſetzung in die Einzelhaft, weil ihm das Zuſammenſein mit anderen Sträflingen unerträglich ſchien, und wollte nicht einmal mit Anderen ſpazieren gehen. Der Arzt erklärte nach einer genauen Unterſuchung dieſes Gefangenen, daß derſelbe allerdings von Melancholie ergriffen ſei, daß er aber mehr als

melancholiſch, daß er menſchenfeindlich, gehäſſig gegen Andere und tief verderbt, zugleich aber auch außerordentlich träge und faul ſei. In Folge deſſen ſprach ſich der Arzt dahin aus, daß dieſer Sträfling nicht als Kranker zu behandeln ſei. — Uebrigens enthalten die Notizen über dieſe neun Fälle zu wenig Anhaltspuncte über das frühere Leben der Sträflinge, um ein ſicheres Urtheil über den Einfluß der Art ihrer Haft zu begründen.*)

Wenn man nun zur Betrachtung der Frage übergeht, welche Folgerungen aus dieſen Thatſachen für die Beurtheilung des Einfluſſes, den

---

*) Aus den bisherigen Betrachtungen geht hinlänglich hervor, wie irrig das Raiſonnement des Dr. Goſſe iſt, welcher die Zahl der ſeit 1. November 1834 bis 1. Jänner 1842 in der Anſtalt zu Lauſanne in der Einzelhaft und bei gemeinſchaftlicher Arbeit angehaltenen Sträflinge, deren erſtere 103, letztere 580 betrugen, mit der Anzahl der unter den Gefangenen beider Claſſen vorgekommenen Geiſtesſtörungen vergleicht und aus dieſer Vergleichung allein den Schluß zieht, daß die Einzelhaft der Geſundheit des Geiſtes ſehr ſchädlich ſei. Dr. Goſſe rechnet für dieſe Periode 31 von den im Buche des Dr. Verdeil aufgezählten 33 Fällen, ohne zu beachten, daß die ſechs Fälle Nr. 1 bis 5 und Nr. 17 in keinem Falle bei einer Betrachtung der Wirkungen der am 10. November 1834 in das Leben getretenen neuen Hausordnung berückſichtigt werden könnten. Er will überdies nur die Fälle Nr. 6, 11, 15, 16 und 17 wegen ſchon zur Zeit des Eintrittes in die Anſtalt vorhandener Geiſtesſtörung außer Betrachtung laſſen, während der Geſundheitsrath von Lauſanne nach genauer Unterſuchung, wie ſchon erwähnt wurde, weit mehr Fälle ausſcheiden zu müſſen glaubte. Dr. Goſſe ſtellt nun nach dieſer willkürlichen Annahme von 26 Wahnſinnsfällen, welche die Grundlage der Beurtheilung abgeben ſollen, folgende Vergleichung auf: Unter 103 in der Einzelhaft angehaltenen Sträflingen wurden 10, unter 580 der gemeinſchaftlichen Arbeit unterworfenen aber 16 geiſteskrank; unter Erſteren alſo 9. 71%, unter den Letzteren hingegen nur 2. 93%. Eine ſolche Betrachtungsweiſe ohne näheres Eingehen in die Natur der einzelnen Fälle und ohne genaue Prüfung aller veranlaſſenden Umſtände und Verhältniſſe, insbeſondere einerſeits der Art der Verbrechen der Sträflinge und andererſeits der Art der Ausführung der Einzelhaft, muß zu irrigen Ergebniſſen führen und verdient ihrer gänzlichen Oberflächlichkeit wegen keine Beachtung. Eben ſo wenig kann man aber auch den Folgerungen beiſtimmen, welche Dr. Verdeil in ſeiner ſchon mehrfach erwähnten Schrift aus den zu Lauſanne vorgekommenen Fällen von Geiſtesſtörung zieht, weil ſie nur dahin gehen, jedes ſtrenge und eben dadurch wirkſame Straffyſtem aus Rückſicht für die Geſundheit der Sträflinge als verwerflich darzuſtellen, weil ſie das Syſtem des Stillſchweigens ſowohl, als das Vereinzelungsſyſtem angreifen und nur zur Wiederherſtellung jener Schulen des Laſters, die wir in den alten Gefängniſſen Europa's genugſam kennen gelernt haben, hinführen würden.

das Vereinzelungssystem auf die geistige Gesundheit der Gefangenen ausübt, zu ziehen seien, so dürfen folgende Momente nicht übersehen werden:

I. Die Einzelhaft ist in Lausanne unter den ungünstigsten Umständen angewendet worden, ja unter Verhältnissen, unter welchen sie bei einer richtigen Erwägung derselben nie hätte eingeführt werden sollen. Die Zellen der Anstalt zu Lausanne enthalten nur 432 Kubikfuß, während man bei den auf das vollständigste ventilirten und geheizten Einzelzellen in England, Frankreich und Deutschland wenigstens den doppelten kubischen Inhalt begehrt, wenn die Gesundheit der darin angehaltenen Sträflinge nicht darunter leiden soll. Sie gestatten daher durchaus nicht die Betreibung eines Handwerkes, das mit körperlicher Bewegung verbunden wäre. Sie sind überdies sehr schlecht erwärmt und ventilirt, was um so verderblicher ist, da dieselben auch keine geruchlosen Abtritte enthalten, und da die Gefangenen in den Abendstunden Oehllampen brennen, welche oft einen üblen Geruch verbreiten. Die Zellen leiden ferner in Folge der Lage der Anstalt, deren eine Zellenreihe gerade nach Süden, die andere nach Norden gerichtet ist, auf der südlichen Seite im Sommer an einer unausstehlichen Hitze und auf der Nordseite im Winter an einer unbesiegbaren Kälte. Die Beschaffenheit dieser Zellen ist also von der Art, daß man darin die beständige, Tag und Nacht andauernde Einzelhaft nie hätte einführen sollen, weil alle Bedingungen einer guten, für die Gesundheit der Gefangenen unschädlichen Ausführung dieses Systemes mangeln. Von der größten Wichtigkeit ist es, daß für die Bewegung der Sträflinge durch Spaziergänge in freier Luft in den Höfen der Anstalt nur sehr wenig gesorgt war, indem jedem in der Einzelhaft angehaltenen Gefangenen höchstens drei Stunden in der Woche für solche Bewegung gestattet waren. Die unvollkommene Einrichtung der Zellen und die unentwickelte Organisation des Arbeitsbetriebes in dieser Anstalt bewirkten, daß die Sträflinge, welche in den Einzelzellen arbeiteten, nur mit sehr monotonen Handarbeiten beschäftigt wurden. Dahin gehörten das Strohflechten, welches überdies Feuchtigkeit der Zellen zur Folge hatte, weil das Stroh, um bearbeitet zu werden, immer naß erhalten werden

muß, das Schneiden und Ausleſen von Material- und Farbwaaren, die Anfertigung von papiernen Säckchen für die Gewürzkrämer oder von Briefumſchlägen u. dergl., lauter Arbeiten, welche für den Geiſt des Sträflinges nicht die geringſte Beſchäftigung und Zerſtreuung mit ſich führten. Der Geiſtliche dieſer Anſtalt, der ehrwürdige Paſtor Roud, der Inſpector Denis und der Gefängnißarzt Dr. Pellis ſprachen einſtimmig gegen mich die Ueberzeugung aus, daß das Vereinzelungsſyſtem zu Lauſanne unter ſo ungünſtigen Umſtänden ausgeführt worden ſei, daß man die dort vorgekommenen nachtheiligen Ergebniſſe durchaus nicht als Folgen des Syſtemes an ſich, ſondern nur als Wirkungen der unzweckmäßigen Anwendung desſelben betrachten könne.

II. Die Einzelhaft iſt in Lauſanne als eine exceptionelle Maßregel zu betrachten, weil ſie nur auf die Rückfälligen Anwendung fand. Dieſer Umſtand iſt von der größten Wichtigkeit, denn eben, weil die Vereinzelung nur eine Ausnahmsmaßregel war, erzeugte ſie bei den ihr unterworfenen Sträflingen eine außerordentliche Erbitterung. Dies iſt in Lauſanne um ſo mehr der Fall, weil daſelbſt die für die beſtändige Einzelhaft beſtimmten Zellen nicht in einer beſonderen, von den übrigen Gefängnißräumen abgeſonderten Abtheilung liegen, ſondern auf den gemeinſchaftlichen Arbeitsſaal hinausgehen, von dem ſie nur durch die einfache Holzthür abgeſondert ſind, ſo daß der Vereinzelte beſtändig das Geräuſch der gemeinſchaftlich Arbeitenden hört. Das Bewußtſein aber, daß andere, oft viel ſtrafbarere Gefangene in ſolcher Nähe gemeinſchaftlich arbeiten dürfen, muß auf den zur beſtändigen Einzelhaft Verurtheilten nothwendig eine ſehr aufregende Rückwirkung ausüben, wie dies die Erfahrung in Lauſanne nach den mir von den dortigen Gefängnißbeamten gemachten Mittheilungen vielfach beſtätigt hat. Manche Sträflinge, beſonders Gefangene weiblichen Geſchlechtes, ſind durch die täglich ſich erneuernde Erbitterung über die wider ſie verhängte Einzelhaft, während Andere, welche ſie für viel ſträflicher hielten, gemeinſchaftlich arbeiten durften, bis zur Wuth gebracht worden. Dabei iſt noch der Umſtand zu berückſichtigen, daß die ausnahmsweiſe Anwendung der Einzelhaft auf die rückfälligen Sträflinge in der Hausordnung von 1834 nicht durch ein Geſetz, ſondern durch eine bloße

Administrativverordnung des Staatsrathes eingeführt und daher von vielen Gefangenen auf die Aeußerung ihrer Rechtsbeistände hin als eine ungesetzliche Maßregel und als eine Ungerechtigkeit gegen sie betrachtet wurde. Dies konnte aber nur dazu beitragen, die Unzufriedenheit der Sträflinge in der Anstalt, die Aufregung ihres Gemüthes und ihre Auflehnung gegen die Vorschriften der Direction zu vermehren.

III. Die Sträflinge, welche in Lausanne der Einzelhaft unterworfen wurden, sind fast nur Personen, welche schon mehrere Gefängnißstrafen überstanden hatten, deren körperliche und geistige Gesundheit durch Laster und Ausschweifungen zerrüttet war, und welche jedenfalls schon dadurch allein, daß sie wiederholt Verbrechen begangen hatten, nach einer allgemeinen Erfahrung zu Geisteskrankheiten weit mehr, als andere Gefangene, disponirt waren. Wenn daher unter solchen Sträflingen häufiger Fälle von Störung ihrer Seelenkräfte vorkamen, als unter den zur gemeinschaftlichen Arbeit angehaltenen Verbrechern, welche in der Regel ihre erste Strafe erlitten, so darf dies einen mit der Beobachtung der eigenthümlichen Seelenzustände dieser Menschenclasse vertrauten Mann nicht in Erstaunen versetzen. Es ist nur eine natürliche Folge jener nahen Verwandtschaft, welche zwischen Verbrechen und Geistesstörung besteht.

IV. Die schon bei Betrachtung der Genfer Anstalt gemachte Bemerkung, daß die Ausbreitung einer religiösen Secte, welche die Gemüther der Personen, die sich ihr hingeben, mit großer Aengstlichkeit und Zweifelsucht, mit einer übertriebenen Furcht vor den ewigen Strafen erfüllt und nicht selten zur Verzweiflung treibt, nicht ohne Einfluß auf die Häufigkeit der in jener Anstalt vorgekommenen Wahnsinnsfälle geblieben sei, findet auch auf Lausanne ihre volle Anwendung. Es scheint, daß in der Einwirkung auf das Gemüth der Sträflinge, welche fast alle den niederen, ungebildeten Classen der Gesellschaft angehören, oft das richtige Maß überschritten und dadurch eine religiöse Ueberspannung erzeugt worden ist, welche insbesondere bei den in der Einzelhaft angehaltenen Sträflingen, deren Geisteskräfte, wenn sie einmal diese Richtung erhalten hatten, durch keine Zerstreuung von diesem gefährlichen Gegenstande abgelenkt wurden, die traurigsten Folgen erzeugen mußte.

V. Bei einer genauen Betrachtung der von dem Gesundheitsrathe in Lausanne angestellten Untersuchung der in der Strafanstalt daselbst vorgekommenen Fälle von Geistesstörung überzeugt man sich, daß oft unbedeutende Sonderbarkeiten oder solche vorschriftwidrige Handlungen der Sträflinge, welche in jedem anderen Gefängnisse als vorübergehende Störungen oder als Widersetzlichkeit gegen die Hausordnung behandelt und bestraft worden wären, in Lausanne sogleich als Zeichen von Wahnsinn und Seelenstörung betrachtet wurden. Ich erwähne hier insbesondere die Fälle Nr. 7, 10, 11, 13, 15 und 17. Noch viel mehr gilt dies von einigen der in Dr. Verdeil's Schrift mitgetheilten neun Fälle, welche sich seit dem Schlusse jener Untersuchung ereignet haben sollen. Mehrere dieser Fälle sind nichts als Aeußerungen bizarrer Charaktere, welche durch ihre Einsperrung und Verurtheilung aufgeregt, beständig ihre Unschuld betheuern, und, da sie die Fruchtlosigkeit dieser Behauptung erkennen, sich gegen die Hausordnung auflehnen und derselben zu entziehen suchen. Insbesondere kann der Inspector Denis nicht ganz von dem Vorwurfe freigesprochen werden, daß er mit einer allzu großen Aengstlichkeit in Beziehung auf Geisteskrankheiten behaftet sei und bei bloßen vorübergehenden Aufregungen, bei einem excentrischen Benehmen oder bei anhaltender Widerspänstigkeit eines Sträflinges, zu leicht das Vorhandensein einer Seelenstörung annehme. Da nun solche Gefangene milder behandelt wurden, so ist es natürlich, daß sich dergleichen Fälle öfter wiederholten; in einigen Fällen wenigstens scheint offenbar eine Täuschung des Inspectors von Seite der Sträflinge vorzuliegen.

Wenn man daher alle hier angeführten Umstände berücksichtigt, wenn man erwägt, unter was für ungünstigen Verhältnissen die Einzelhaft in Lausanne angewendet wurde, wie dort Alles zur Verschlimmerung der körperlichen und geistigen Gesundheit der Gefangenen zusammenwirkte, und wenn man insbesondere auch bedenkt, daß nur eine höchst beschränkte Zahl von Gefangenen (103 vom 1. November 1834 bis 31. December 1841), welche der Einzelhaft unterworfen waren, den Gegenstand der Beobachtung bildet, und daß eine so kleine Zahl durchaus nicht zu allgemeinen Schlüssen berechtigt, so wird man zwar anerkennen müssen, daß die Einzelhaft in Lausanne sehr nachtheilige Wirkungen

erzeugt hat. Man wird aber zugleich zu dem Schluſſe gebracht, daß bei der kleinen Zahl von Sträflingen und bei den vielen Urſachen, welche daſelbſt zur Erzeugung von Krankheiten des Körpers und des Geiſtes zuſammenwirkten, aus den in dieſer Strafanſtalt gemachten Erfahrungen durchaus keine gegründete Einwendung gegen das Vereinzelungsſyſtem überhaupt abgeleitet werden könne. Dies iſt auch die Anſicht des Gefängnißgeiſtlichen und Arztes in Lauſanne. Beide verſicherten mich, daß ſie trotz der dort vorgekommenen Geiſtesſtörungen das Vereinzelungsſyſtem nicht nur für das beſte in moraliſcher und juridiſcher Hinſicht halten, ſondern auch überzeugt ſeien, daß es bei gehöriger Anwendung der körperlichen und geiſtigen Geſundheit der Gefangenen keinen Schaden bringe*).

Die Geſammtſumme der Ausgaben für dieſe Anſtalt belief ſich im Jahre 1842 auf 37,123 Schweizerfranken, wovon 5255 durch den Arbeitsgewinn gedeckt wurden, ſo daß dem Cantone nur 31,868 Schweizerfranken (d. i. 17,700 fl. C. M.) zur Laſt fielen. Der jährliche Koſtenbetrag für Einen Sträfling belief ſich daher auf 287 Schweizerfranken (d. i. 160 fl. C. M.). Der Antheil der Gefangenen am Arbeitsertrage machte im Ganzen 3507 Schweizerfranken aus, wovon im Durchſchnitte auf Einen Sträfling männlichen Geſchlechtes in der criminellen Abtheilung täglich 11 Rappen (d. i. 3.6 kr. C. M.), in der correctionellen Abtheilung 13 Rappen (d. i. 4.3 kr. C. M.), und auf einen weiblichen Sträfling 8 Rappen (d. i. 2.6 kr.) entfielen.

*) In Lauſanne iſt ein Sträfling volle fünf Jahre in der Einzelhaft geweſen und ſeine Geſundheit hat nicht nur nicht gelitten, ſondern er hat die Anſtalt ſogar in beſſerer Geſundheit verlaſſen, als er bei ſeinem Eintritte hatte. Sehr bemerkenswerth iſt auch der in der obigen Tabelle aufgeführte Fall Nr. 17. Dieſer Sträfling verfiel bei ſeiner erſten Anhaltung unter dem Syſteme der Gemeinſchaft in Wahnſinn und mußte in das Irrenhaus gebracht werden. Seine zweite Strafe von $2^1/_2$ Jahren vollſtreckte er in der Einzelhaft, in der er ſich ſehr ruhig benahm, und worin ſich ſein Zuſtand nicht im geringſten verſchlimmerte. Auch ſeine Aufführung nach ſeiner Entlaſſung aus dieſer Strafe war ziemlich gut. — Was das Laſter der Selbſtbefleckung betrifft, ſo verſichert Denis, daß es vor der Einführung der Einzelhaft ſeltener beobachtet worden ſei; er glaubt, daß der Hauptgrund des häufigeren Vorkommens desſelben unter den in der Einzelhaft angehaltenen Sträflingen in dem Mangel einer zweckmäßigen Arbeit für dieſelben liegt.

Zweites Buch.

Erfahrungsmäßige Kritik

der verschiedenen

Gefängnißsysteme.

Erſter Abſchnitt.

Grundbedingung eines guten Gefängnißſyſtemes.

Das Syſtem der unbeſchränkten Gemeinſchaft der Sträflinge und ſeine Folgen.

Noch vor zwanzig Jahren waren faſt alle Strafanſtalten Europa's auf einen im Ganzen ziemlich gleichförmigen Fuß eingerichtet. Die Sträflinge befanden ſich in den Gefängniſſen bei der Nacht in gemeinſchaftlichen Schlafſälen, bei Tage aber mußten ſie in gemeinſchaftlichen Arbeitsſälen die ihnen auferlegte Arbeit verrichten. Bei den Mahlzeiten und in den Mußeſtunden, welche zum Spazierengehen der Sträflinge verwendet wurden, in der Regel auch in den Schlafſälen und nicht ſelten ſogar während der Arbeit herrſchte unter ihnen eine ziemlich ungebundene Freiheit mit einander zu ſprechen. Die Verhinderung des Entfliehens der Sträflinge, die Aufrechthaltung der äußeren Ordnung und einer oft ſtrengen Disciplin, die Anhaltung der Gefangenen zur Leiſtung einer gewiſſen Arbeit, um die durch ſie verurſachten Koſten wenigſtens zu einem Theile hereinzubringen, dies waren faſt die einzigen Zwecke, welche man ſich bei der Verwaltung der Strafanſtalten vorſetzte. Für die Beſſerung der Gefangenen glaubte man durch Anſtellung eines Hausgeiſtlichen und durch Anhaltung der Sträflinge, dem Gottesdienſte regelmäßig beizuwohnen, genug gethan zu haben. Die Erfahrung lehrte, daß man ſich hierin bitter täuſchte. Die Zahl der Verbrecher, beſonders der Rückfälligen, nahm von

Jahr zu Jahr zu und es wurde zu einer ſteheuden Redensart, daß die Sträflinge ſchlechter aus den Strafanſtalten austreten, als ſie bei ihrem Eintritte in dieſelben geweſen waren. Das ſteigende Verderbniß unter denjenigen, welche einmal das Unglück hatten, den öffentlichen Strafanſtalten anheimzufallen, war aber nur eine nothwendige Folge des in den Gefängniſſen beobachteten Syſtemes.

Dadurch, daß eine große Anzahl von Verbrechern zuſammenzuleben gezwungen war, bildeten ſich unter dieſen durch die Aehnlichkeit ihrer Neigungen und Leidenſchaften innigere Verhältniſſe aus. Die Scham wurde durch die Menge der demſelben Schickſale Verfallenen ausgetilgt; ja, es kam im natürlichen Laufe der Dinge dahin, daß die Verbrecher, wie eine eigene, von der übrigen menſchlichen Geſellſchaft abgeſonderte Kaſte, ſich auch ihre eigenen Grundſätze, ich möchte faſt ſagen, ihre eigenthümliche Moral bildeten. Der Kühnſte, der Grauſamſte, der Trotzigſte gaben unter den anderen minder verwegenen Sträflingen den Ton an. Die Geſpräche, welche unter einer ſolchen Geſellſchaft geführt wurden, drehten ſich natürlich nur um die Erinnerungen aus ihrem vergangenen Leben, deſſen Strafe ſie ſich durch eine phantaſiereiche Ausſchmückung desſelben zu erleichtern ſuchten, oder um Entwürfe und Pläne für die Zukunft, welche der Vergangenheit nichts nachgeben, wohl aber an Klugheit und vorbedachter Thätigkeit ſie übertreffen ſollte. Daß die Lehren der Religion unter ihnen nur höchſt ſelten einen fruchtbaren Boden fanden, verſteht ſich von ſelbſt. In der Regel begegneten ſie jenem Spotte, jener Frechheit, womit der Böſewicht ſich über die reine, aber ſtrenge Moral des Chriſtenthumes hinauszuhelfen ſucht, um damit ſeine Nichtbeobachtung derſelben vor ſich ſelbſt zu entſchuldigen. Selbſt der noch nicht ganz Verdorbene, welcher auf eine längere Zeit in eine Strafanſtalt zu kommen das Unglück hatte, konnte ſich dem verderblichen Einfluſſe einer ſo durch und durch ſchlechten Umgebung nicht entziehen. Lieh er auch im Anfange ſeiner Strafzeit den rohen Scherzen, den unanſtändigen Reden, den verbrecheriſchen Geſprächen nur deshalb ſein Ohr, um von den verderbten Genoſſen ſeines Elendes nicht angefeindet zu werden, ſo wurde doch nach und nach ſein Abſcheu dagegen durch die Gewohnheit abgeſtumpft und das beſtändige Leben unter den

Böſen erzeugte auch in ihm zuletzt laſterhafte Geſinnungen, die ſich immer ſtärker entwickelten.

Allein dieſe gegenſeitige Verſchlimmerung der Sträflinge war noch nicht das größte Uebel, welches aus dem Zuſammenleben der Gefangenen entſprang; die eigentlich in den Gefängniſſen vorherrſchenden unnatürlichen Laſter waren noch nicht das Schlimmſte. Die für die bürgerliche Geſellſchaft gefährlichſte Wirkung ihres Straſſyſtemes war die Vergeſellſchaftung der Verbrecher. In den Strafanſtalten lernten ſich die Gefangenen gegenſeitig kennen und theils wurden ſchon im Gefängniſſe ſelbſt Anſchläge zu gemeinſchaftlicher Unternehmung von Verbrechen nach Wiedererlangung der Freiheit geſchmiedet, theils bot die durch das Straſſyſtem herbeigeführte perſönliche Bekanntſchaft der Sträflinge vielfache Gelegenheit dar, daß dieſelben nach ihrer Entlaſſung, wenn ſie wieder die Bahn des Laſters betreten wollten, ſich leicht zuſammenfanden und im Vereine, Einer den Anderen unterſtützend, neue und meiſtens verwegenere Verbrechen begingen. Ja, das in den Strafanſtalten beobachtete Syſtem der Gemeinſchaft hat ſogar nicht ſelten Sträflinge, welche nach ihrer Entlaſſung einen redlichen Erwerb ſuchen wollten, zur Wiederergreifung ihrer früheren verbrecheriſchen Laufbahn gezwungen; denn wie unendlich ſchwer mußte es nicht einem entlaſſenen Züchtlinge fallen, ſich dem Andringen, ja, ſelbſt den Drohungen eines ehemaligen Strafgenoſſen zu entziehen?

Dies waren die Wirkungen der unbeſchränkten Gemeinſchaft der Sträflinge; dies ſind ſie noch immer, wo dieſes verwerfliche Syſtem befolgt wird. Die Strafe hat dadurch ihren eigentlichen Charakter verloren, indem ſie von den verderbten Verbrechern kaum mehr gefürchtet wird, und die Strafanſtalt iſt dadurch in eine hohe Schule des Laſters umgewandelt, ſo daß die bürgerliche Geſellſchaft mehr Grund hat, mit Angſt und Schauder auf ſolch' ein Gefängniß zu blicken, als der Sträfling, welcher zur Anhaltung darin verurtheilt iſt. Dieſer Zuſtand findet ſich noch heutzutage in dem Gefängniſſe Newgate in London, in mehreren Grafſchaftsgefängniſſen Englands und auf deſſen Straſſchiffen (hulks), in den franzöſiſchen Bagnos, in dem Gefängniſſe la Force in Paris, in ſehr vielen Departementsgefängniſſen und in den meiſten deutſchen Strafanſtalten.

Grundbedingung einer Gefängnißreform und Versuche der Durchführung derselben. Die fürchterlichen Folgen dieser Gemeinschaft der Sträflinge in den Gefängnissen haben sich durch die Erfahrung aller Länder so bestätigt gefunden, daß man es als einen vollkommen bewiesenen Satz aufstellen kann: Die erste Bedingung eines guten Gefängnißsystemes ist eine vollständige Verhinderung aller Communicationen der Sträflinge unter einander. Ohne diese ist die gegenseitige Verschlimmerung der Gefangenen unvermeidlich. Die Wahrheit und Wichtigkeit dieses Grundsatzes ist von allen Gefängnißkundigen anerkannt und ergibt sich aus der einfachsten Betrachtung der menschlichen Natur. Allein zur Ausführung dieses Grundsatzes sind verschiedene Mittel in Vorschlag gebracht worden und es haben sich nach der Verschiedenheit der Ansichten hauptsächlich zwei Systeme gebildet: das System des Stillschweigens, welches von der nordamerikanischen Anstalt, in der es zuerst vollkommen ausgebildet wurde, auch das Auburn'sche genannt wird, und das System der Vereinzelung, welches auch das pennsylvanische oder philadelphische genannt wird, weil es zu Philadelphia in Pennsylvanien zuerst seinem ganzen Umfange nach angewendet wurde. Außer diesen ist noch das Classifications- oder Genfer-System zu erwähnen, welches jedoch, wie sich später ergeben wird, nur als eine Verbesserung des Auburn'schen Systemes anzusehen ist.

Das Auburn'sche System oder das System des Stillschweigens geht von der Ansicht aus, daß es zur Erzielung einer vollständigen Verhinderung aller Communicationen der Sträflinge unter einander nicht nothwendig sei, dieselben physisch von einander zu trennen, sondern daß das Verbot und die Bestrafung jeder Mittheilung unter den Sträflingen genüge. Es werden also die Sträflinge den Tag hindurch in größeren oder kleineren Abtheilungen in gemeinschaftlichen Arbeitssälen vereinigt, zugleich aber wird denselben das Sprechen, so wie jede Mittheilung durch Mienen oder Geberden verboten, welches Verbot durch ununterbrochene Aufsicht und durch strenge Bestrafung aller Uebertreter desselben aufrecht erhalten werden soll. Nur zur Nachtzeit und an Sonn-

und Feiertagen, so wie überhaupt, wenn nicht gearbeitet wird, wird jedem Sträflinge eine abgesonderte Zelle angewiesen und somit auch die physische Trennung der Sträflinge von einander bewirkt.

Im Wesentlichen findet dieselbe Behandlungsweise auch bei dem Classifications- oder Genfer-Systeme Statt, nur mit dem Unterschiede, daß man die Sträflinge bei ihrem Eintritte in die Anstalt eine gewisse Zeit lang der Einzelhaft bei Tag und Nacht unterwirft, und daß man die Abtheilungen, in welche die Sträflinge sohin zum Behufe der gemeinschaftlichen Arbeit gebracht werden, nach sorgfältiger Erforschung der Individualitäten der Gefangenen dergestalt anzuordnen sucht, daß in Eine Abtheilung lauter Sträflinge kommen, welche ungefähr auf derselben moralischen Stufe stehen.

Das pennsylvanische oder Vereinzelungssystem hingegen beruht auf der Ansicht, daß zu einer vollständigen Verhinderung aller Mittheilungen der Gefangenen unter einander nur die körperliche Absonderung derselben führen könne. Es wird daher jedem einzelnen Sträflinge eine abgesonderte Zelle angewiesen, in welcher er mit Ausnahme der zum Gottesdienste, zum Schulunterrichte und zum Spaziergange bestimmten Zeit Tag und Nacht zubringt, in welcher er arbeitet und während seiner Strafzeit keinen Mitsträfling sieht, so wie auch er von keinem anderen Sträflinge gesehen wird. Der Gefangene verkehrt während seiner ganzen Strafzeit nur mit dem Director, dem Geistlichen, den Lehrern, Beamten und Aufsehern der Anstalt oder mit solchen ehrbaren Personen, welchen (z. B. als Mitgliedern eines Vereines zum Besten entlassener Sträflinge) der Besuch der Zellen erlaubt ist.

Dies sind die wesentlichsten Züge der Hauptsysteme, welche in neuerer Zeit zum Behufe der moralischen Reform der Gefängnisse erdacht und ausgeführt worden sind.

Zweiter Abſchnitt.

Das
Syſtem des Stillſchweigens
oder
das Auburn'ſche Syſtem.

Anſtalten, in welchen dieſes Syſtem eingeführt iſt. Das Syſtem des Stillſchweigens beſteht gegenwärtig: 1. In den zwanzig franzöſiſchen Centralgefängniſſen ſeit dem Miniſterialbeſchluſſe vom 10. Mai 1839; 2. in mehreren engliſchen Strafanſtalten, insbeſondere in den großen Gefängniſſen Coldbathfields und Weſtminſter Bridewell in London und in dem Zuchthauſe zu Wakefield bei York; 3. in Belgien in der maison de force zu Gent und in dem Weiberſtrafhauſe zu Namur; 4. in einigen deutſchen Strafanſtalten, insbeſondere in dem Weiberzuchthauſe zu Bruchſal im Großherzogthume Baden und in dem neu erbauten Strafhauſe in Halle; 5. in den Gefängniſſen zu Bern und St. Gallen und in einem Theile des Strafhauſes zu Lauſanne*). Doch iſt die zur vollſtändigen Ausführung des Auburn'ſchen Syſtemes erforderliche Abſonderung der Sträflinge zur Nachtzeit nur in den Strafanſtalten zu Gent, Namur, Halle, St. Gallen und Lauſanne durchgeführt. In allen übrigen eben genannten Gefängniſſen beſteht nur das Gebot des Stillſchweigens der Sträflinge während ihrer gemeinſchaftlichen Arbeit und in den Speiſe-

*) Ich ſelbſt habe das große Centralgefängniß zu Fontevrault, die Gefängniſſe Coldbathfields und Weſtminſter Bridewell in London, das Zuchthaus zu Wakefield und die Strafhäuſer zu Gent, Namur, Bruchſal, Halle, Bern, St. Gallen und Lauſanne beſucht.

und Ruheſtunden, bei der Nacht aber ſchlafen alle oder doch viele Gefangene in gemeinſchaftlichen Schlafſälen, in welchen jedoch ebenfalls jede Mittheilung unter ihnen ſtreng verboten iſt.

Erfahrungen über die praktiſche Unausführbarkeit der Vorſchrift des Stillſchweigens. Was das Weſentliche des Auburn'ſchen Syſtemes, das Stillſchweigen betrifft, ſo habe ich in faſt allen Anſtalten, welche ich beſuchte, die Gewißheit erlangt, daß es nicht beobachtet wird, daß trotz des beſtehenden Verbotes Geſpräche und Mittheilungen unter den Sträflingen Statt finden, daß alſo der Hauptzweck dieſes Syſtemes, die Verhinderung der gegenſeitigen Verſchlimmerung der Gefangenen, nicht erreicht wird.

In Beziehung auf die franzöſiſchen Gefängniſſe kann ich mich auf die in dem darſtellenden Theile dieſer Schrift Seite 28 u. ff. angeführten zahlreichen Thatſachen berufen, welche beweiſen, daß in dieſen Anſtalten das Stillſchweigen keineswegs genau aufrecht erhalten werden kann, daß ſogar in der Anſtalt zu Fontevrault, in welcher nach dem Anerkenntniſſe aller Männer vom Fache das Stillſchweigen auf das kräftigſte und mit einer nicht ſelten ſogar in Härte ausartenden Strenge eingeſchärft wird, der Erfolg den ſorgfältigſten Bemühungen des Directors Hello nicht entſpricht. Der Miniſter des Innern Graf Duchatel ſpricht es daher in den Motiven zu dem am 17. April 1843 der Deputirtenkammer vorgelegten Geſetzentwurfe über die Gefängniſſe geradezu aus: „Die Erfah„rung in unſeren Centralgefängniſſen hat trotz des Eifers der Directoren „und Aufſeher bewieſen, daß bei einer beträchtlichen Anzahl von Sträf„lingen das Stillſchweigen nicht ſtreng beobachtet werden kann."

Was die Londoner Gefängniſſe Coldbathfields und Weſtminſter Bridewell betrifft, ſo habe ich rückſichtlich des erſteren durch Vernehmung mehrerer gegenwärtig in dem Muſtergefängniſſe zu Pentonville angehaltenen Sträflinge*), welche früher in Coldbathfields geweſen waren, die vollſte Verſicherung erhalten, daß in dieſer Strafanſtalt das

*) S. Seite 129 u. ff., insbeſondere die Aeußerungen der unter Nr. 4, 7 und 9 aufgeführten Sträflinge.

Stillschweigen keineswegs vollständig beobachtet wird, daß vielmehr nicht selten Gespräche unter den Sträflingen Statt finden und selbst oft der für den Bruch des Stillschweigens angedrohten Disciplinarstrafe entgehen. Ueber die Befolgung der Vorschrift des Stillschweigens in dem Gefängnisse Westminster Bridewell spricht sich der ausgezeichnete Director August Tracey selbst offen dahin aus, daß es ihm unmöglich sei, alle Mittheilungen unter den Gefangenen zu verhindern. (Seite 143.) Die Gefängnißinspectoren Crawford und Russell bestätigen diese Thatsache in ihren neuesten Jahresberichten.

In Wakefield bei York versicherte mich der Director des dortigen großen Zuchthauses (auf 600 bis 700 Köpfe), daß daselbst von einer strengen Beobachtung des Stillschweigens keine Rede sei, und daß es auch bei der Beschaffenheit dieses Gefängnisses, welche die Vereinigung von 50 bis 60 Sträflingen in Einem Arbeitssaale unter der Aufsicht eines einzigen Aufsehers nothwendig mache, und bei der seiner Meinung nach zu geringen Anzahl von Aufsehern ganz unmöglich sei, eine vollständige Aufrechthaltung des Stillschweigens zu erzielen.

In Gent hat man in neuerer Zeit die Vorschrift des Stillschweigens wegen der großen Schwierigkeiten, womit die Ausführung derselben verbunden war, ganz aufgegeben. Die Sträflinge dürfen nicht nur in den Ruhestunden in den Gefängnißhöfen herumgehen und mit einander sprechen, sondern es wird sogar das Sprechen während der Arbeit, wenn es nur mit leiser Stimme geschieht, nicht mehr bestraft.

In dem neuen Weibergefängnisse zu Namur (auf 450 Köpfe) ist zwar das „absolute" Stillschweigen unter den Sträflingen in dem Reglement ausdrücklich vorgeschrieben, allein der Director dieser Anstalt erklärte mir ganz offen, daß darin durchaus kein vollständiges Stillschweigen herrsche, und daß für kleine, unbedeutende Gespräche, selbst wenn sie entdeckt werden, gar keine Strafe verhängt werde. Er ist von der Unmöglichkeit, unter einer Vereinigung von Gefangenen ein vollständiges Stillschweigen zu erzielen, so überzeugt, daß er die Worte beisetzte: „Je „défie tout directeur d'une prison, où les détenus sont en réunion, „de faire observer un silence parfait!"

Eben dieſe Auskunft erhielt ich von dem einſichtsvollen Director der Weiberanſtalt zu Bruchſal in Baden, Dr. Diez, welcher die praktiſche Ausführung des Syſtemes des Stillſchweigens für eine Unmöglichkeit hält, und von den Vorſtehern der Strafhäuſer in Halle und Bern. In St. Gallen und Lauſanne gaben die Strafhausvorſteher zu, daß das Stillſchweigen nicht vollkommen erzielt werden könne, allein ſie ſind der Meinung, daß bei der geringen Anzahl der in den gemeinſchaftlichen Arbeitsſälen vereinigten Sträflinge (15 bis 20) doch alle moraliſch verderblichen Geſpräche unter denſelben hintangehalten werden.

Es geht hieraus die unwiderſprechliche Thatſache hervor, daß in Strafanſtalten, in welchen eine beträchtliche Anzahl von Sträflingen angehalten werden ſoll, die Verhinderung von Mittheilungen unter denſelben durch das Gebot des Stillſchweigens ganz unausführbar iſt, weil der Trieb der menſchlichen Natur, ſich anderen Weſen, mit denen man in ſo nahe Gemeinſchaft kommt, durch Reden oder Geberden mitzutheilen, unüberwindlich iſt und jeder menſchlichen Satzung Trotz bietet. Einen ſchlagenden Beweis dafür liefert auch die Betrachtung der außerordentlich großen Anzahl von Disciplinarſtrafen, durch welche allein das Syſtem des Stillſchweigens auch nur einigermaßen aufrecht erhalten werden kann.

Nothwendigkeit ſehr ſtrenger und zahlreicher Disciplinarſtrafen. Die beiden Londoner Gefängniſſe Coldbathfields und Weſtminſter Bridewell, in welchen doch das Stillſchweigen keineswegs vollkommen erreicht werden kann, und das Zuchthaus zu Wakefield gehen in Rückſicht auf die wahrhaft erſchreckende Anzahl von Strafen für Uebertretungen der vorgeſchriebenen Hausordnung von Seite der Sträflinge allen anderen Gefängniſſen vor. Ich verweiſe in dieſer Hinſicht auf die bei der Schilderung dieſer Anſtalten in dem darſtellenden Theile angeführten Thatſachen. Hier möge nur eine, die Reſultate derſelben zuſammenfaſſende Tabelle ihre Stelle finden.

Jahre	Coldbathfields			Westminster Bridewell			Wakefield		
	Mittlere tägliche Bevölkerung	Anzahl d. Disciplinarstrafen im Laufe des Jahres	Auf 100 Gefangene kamen täglich Disciplinarstrafen:	Mittlere tägliche Bevölkerung	Anzahl d. Disciplinarstrafen im Laufe des Jahres	Auf 100 Gefangene kamen täglich Disciplinarstrafen:	Mittlere tägliche Bevölkerung	Anzahl d. Disciplinarstrafen im Laufe des Jahres	Auf 100 Gefangene kamen täglich Disciplinarstrafen:
1836	—	—	—	—	—	—	423	11,013	7
1837	1030	13,812	3. 7	350	4878	3. 7	506	12,445	6. 7
1838	1023	18,949	5	337	7080	6	478	6261	3. 5
1839	1077	17,656	4. 5	353	8996	7	495	2087	1. 2
1840	1014	20,974	5. 5	254	6740	7. 5	607	1425	0. 7
1841	1032	18,071	4. 7	260	6585	7	677	2616	1

Aus dem bloßen Anblicke dieſer Zahlen ergibt ſich, was für eine Strenge nothwendig iſt, um auch nur bis zu einem gewiſſen Grade die Beobachtung des Stillſchweigens zu erzwingen. Wirklich hat dieſe Härte in England eine ſo entſchiedene Erhebung der öffentlichen Meinung gegen die Anwendung ſo zahlreicher Disciplinarſtrafen zur Folge gehabt, daß die Directoren der nach dieſem Syſteme geleiteten Anſtalten in den letzten Jahren lieber die Disciplin in den ihnen anvertrauten Strafhäuſern minder ſtreng aufrecht hielten, als ſich dem öffentlichen Tadel der Journale wegen allzu großer Strenge ausſetzten.

Die Nothwendigkeit einer ſehr großen Anzahl von Disciplinarſtrafen, um die Beobachtung des Stillſchweigens zu erzielen, hat ſich auch in den franzöſiſchen Centralgefängniſſen herausgeſtellt. Um Wiederholungen zu vermeiden, berufe ich mich auf die Seite 28 u. ff. enthaltene Auseinanderſetzung und erwähne nur, daß auch in Frankreich in mehreren Anſtalten dieſer Art 2 bis 5% der Geſammtbevölkerung täglich einer Disciplinarſtrafe verfielen. Es zeigte ſich hiebei noch der große Uebelſtand, daß in Betreff der Strenge der Disciplin unter den Centralgefängniſſen ſehr bedeutende Verſchiedenheiten herrſchen, wie ſich dies aus der verſchiedenen Gemüthsart der Gefängnißvorſteher, aus der größeren oder geringeren Wichtigkeit, welche ſie der Beobachtung des Stillſchweigens beilegen, und aus den größeren oder kleineren Schwierigkeiten, auf welche ſie bei der Durchführung des Syſtemes ſtoßen, natürlich ergibt. Dadurch wird aber die Intenſität der Strafe ſelbſt, welche im Allgemeinen in allen Strafanſtalten möglichſt gleich

ſein ſollte, außerordentlich abgeſtuft und eine factiſche Ungleichheit der Straf-vollziehung bewirkt, welche dem Willen des Geſetzes offenbar widerſpricht.

Auch in dem Gefängniſſe zu St. Gallen kamen im Jahre 1842 bei einer mittleren täglichen Bevölkerung von nur 77 Köpfen 1078 Disciplinarſtrafen vor, ſo daß täglich 4% der Geſammtbevölkerung eine ſolche Strafe erlitten.

Dieſe Thatſachen beweiſen hinlänglich das Ungenügende aller Strafen, um die Beobachtung des Stillſchweigens zu erzwingen. Dies ſpricht auch der Director des Gefängniſſes Coldbathfields in ſeiner Vernehmung vor den Gefängnißinſpectoren geradezu aus. „Die Disciplinar-„ſtrafen," ſagt er, „ſind offenbar unzureichend, die Hausordnung aufrecht „zu erhalten. Sie ſchrecken die Gefangenen nicht ab. Ich gehe ſo weit, als es „das Geſetz nur erlaubt, und zuletzt gelingt es mir, die wiederholt Beſtraf-„ten zur Ordnung zu bringen; aber die neuen Ankömmlinge verurſachen „immer neue Schwierigkeiten." Ich kann auch nicht unterlaſſen, hier der Ausſage eines Sträflinges zu erwähnen, den ich in dem Muſtergefängniſſe zu Pentonville beſuchte, und der ſich, da er ſchon zu wiederholten Malen in der Anſtalt zu Coldbathfields geweſen war, aus eigener Erfahrung über den Unterſchied der in dieſen beiden Strafhäuſern befolgten Syſteme gegen mich ausſprach. „Ich ſelbſt," ſagte er (Seite 129), „bin „in Coldbathfields ſehr oft wegen Schwätzens mit anderen Gefan-„genen beſtraft worden, ich habe es aber deſſenungeachtet nicht unterlaſſen. „Es iſt nicht möglich zu ſchweigen, man muß reden, wenn „man mit anderen Menſchen beiſammen iſt*). Wir wußten

*) „Die Verſuchung zu ſprechen," ſagt der Director eines franzöſiſchen Central-gefängniſſes in einem Berichte an den ihm vorgeſetzten Präfecten, „iſt bei man-chen Sträflingen ſo groß, daß weder Zureden, noch Strafen, wie ſtreng ſie auch ſeien, etwas über ſie vermögen. Es gibt Einige, welche, nachdem ſie binnen Jah-resfriſt 25mal deshalb beſtraft worden, kaum in ihre Werkſtätte zurückkehren und ſchon neuerlich wegen ihrer Geſchwätzigkeit angezeigt werden. Die Mindeſtverdorbe-nen bitten mich dann, wie um eine Gnade, um die Verſetzung in eine Zelle, um nur dem unwiderſtehlichen Hange, der ſie, ſobald ſie Gelegenheit haben, zum Schwätzen hinreißt, entzogen zu werden. Dieſe Scenen erneuern ſich alle Tage." S. den von Tocqueville verfaßten Commiſſionsbericht der Deputirtenkammer im Moniteur vom 6. Juli 1843 Nr. 187.

„recht gut, daß jedes Geſpräch, wenn es bemerkt wurde, unerbittlich die „Strafe nach ſich zog, und doch benützten wir jede Gelegenheit, die ſich „uns irgend darbot, um mit einander zu reden.“ Dieſe Aeußerung beſtätiget die Unzulänglichkeit aller Strafen zur Aufrechthaltung des Stillſchweigens.

Es geht hierin, wie in allen Dingen. Es wird von den Sträflingen etwas gefordert, das der Natur des Menſchen, dem angeborenen Triebe ſich Anderen mitzutheilen widerſpricht, und dieſe Forderung wird an die Gefangenen unter ſolchen Umſtänden geſtellt, welche gerade beſonders dazu geeignet ſind, ſie zu vorſchriftwidrigen Mittheilungen unter einander recht dringend anzulocken. Man bringt ſie abſichtlich auf einen nicht ſelten ziemlich engen Raum zuſammen; man begehrt, daß ſie täglich neben einander in einem Abſtande von oft kaum Einem Fuße arbeiten, ſpeiſen u. dergl. Man thut alſo alles Mögliche, um den Trieb, ſich Anderen mitzutheilen, zu beleben und den Sträflingen die Möglichkeit ſolcher Mittheilungen zu erleichtern. Wenn ſie aber dem natürlichen Zuge folgen und der Vorſchrift zuwider das Stillſchweigen brechen, dann beſtraft man ſie. Es iſt dies nicht nur eine für die Sträflinge höchſt peinliche Anordnung, eine Grauſamkeit, eine wahre Tantalusqual, welche man ihnen auferlegt*), ſondern ich halte ein ſolches Verfahren, ein ſolches abſichtliches und beſtändiges in Verſuchung Führen der Gefangenen, um ſie, ſobald ſie der Verſuchung nachgeben, zu beſtrafen, für eine wahrhaft unmoraliſche Behandlungsweiſe.

Das Syſtem des Stillſchweigens verhindert nicht die gegenſeitige moraliſche Verſchlimmerung der Gefangenen. Manche Schriftſteller, z. B. Grellet-Wammy, gaben zwar zu, daß das Stillſchweigen nicht vollſtändig herzuſtellen ſei, ſuchten aber wenigſtens

*) Daß dieſer Zuſtand und die Härte, welche zur Aufrechterhaltung des Stillſchweigens nothwendig iſt, in Beziehung auf die Geſundheit der Sträflinge ſehr ſchädlich wirken, ſcheint die in den franzöſiſchen Centralgefängniſſen ſeit der Einführung des Stillſchweigens beobachtete außerordentliche Zunahme der Sterblichkeit außer Zweifel zu ſetzen. Auch die Zahl der Geiſteskrankheiten hat ſich, beſonders unter den weiblichen Sträflingen, bedeutend vermehrt.

zu behaupten, daß durch das System des Stillschweigens alle längeren und somit alle gefährlichen oder sittenverderblichen Mittheilungen unter den Sträflingen unmöglich gemacht werden, die dabei möglichen kleinen, unschädlichen Mittheilungen unter den Gefangenen aber als kein großes Uebel zu betrachten seien. Diese Meinung beruht aber auf einer gänzlichen Verkennung der menschlichen Natur. Wie kann man in einer Vereinigung von Verbrechern, von welchen noch dazu gar Viele schon wiederholt dem strafenden Arme der Gerechtigkeit verfallen sind, hoffen, daß die Mittheilungen, welche sie sich den bestehenden Vorschriften zum Trotze heimlich machen, ganz unschuldig sein werden? Die Erfahrung, welche hierin die beste Lehrmeisterin genannt zu werden verdient, zeigt das Gegentheil*). „Es ist eine unrichtige Annahme," sagen die vielerfahrenen englischen Gefängnißinspectoren Crawford und Russell, „daß verderbliche Mittheilungen nicht mit leiser Stimme Statt finden, und, daß sie, um schädlich zu sein, nicht kurz sein können. Die Gefangenen können sich fast Alles, was sie sich bekannt machen wollen, mittheilen. Wenn sie das gelispelte Wort oder das gegebene Zeichen wiederholen, wie es ihnen die häufigen Begegnungen möglich machen, so kann die Erzählung bald vollendet und die Communication hergestellt sein. Das System des Stillschweigens bietet dagegen nur eine sehr schwache Schranke dar, wie wir durch viele Beispiele und Erfahrungen beweisen können. Es sind Fälle zu unserer Kenntniß gekommen, daß Gefangene in Anstalten, in welchen das System des Stillschweigens eingeführt war, durch den Verkehr, welcher dem Systeme zum Trotze darin Statt hatte, die Namen und Wohnungen von Verwandten ihrer Strafgenossen in Erfahrung brachten, nach ihrer Entlassung diese Verwandten ihrer ehemaligen Kameraden besuchten und von diesen unter dem Vorwande, sie seien von dem ihnen verwandten Gefangenen an sie geschickt, um ihm Geld oder werthvolle Dinge zu verschaffen, derglei-

*) Ein Hauptgrund der Irrthümer Grellet-Wammy's und mancher anderer Schriftsteller liegt darin, daß sie von den Erfolgen sehr kleiner Anstalten auf 60 bis 100 Köpfe, wie die zu Genf und Lausanne, welche natürlich sehr leicht genau zu überwachen sind, allgemeine Schlüsse ableiteten, ohne zu bedenken, wie ungleich anders sich Alles in einer Anstalt auf 600 bis 800 Köpfe gestalten muß.

chen Gegenſtände entlockten und ſie darum betrogen. Kürzlich erſt iſt uns ein von einem Gefangenen ſelbſt geſchriebener Zettel vorgekommen, aus welchem hervorging, daß dieſer Sträfling während ſeiner Anhaltung unter dem Syſteme des Stillſchweigens von einem Mitgefangenen nicht nur die beſten Arten, in Häuſer einzubrechen und die tauglichſten Werkzeuge dazu kennen gelernt, ſondern auch die Namen und Adreſſen mehrerer Häuſer, wo ſich Einbruchsdiebe öfter verſammeln, und die Zeichen und Parolen, welche ihm dort Eingang verſchaffen ſollten, ſo wie die Namen und Wohnungen von Hehlern geſtohlener Güter erfahren hatte*)."

Eben ſo kam in dem Grafſchaftszuchthauſe zu Abingdon, in welchem das Stillſchweigen eingeführt iſt, der Fall vor, daß zwei Männer, welche ſich vor ihrer Anhaltung daſelbſt noch nicht gekannt hatten, während ihrer Gefangenſchaft Bekanntſchaft machten und die Verabredung trafen, nach ihrer Entlaſſung an einem beſtimmten Orte zuſammenzutreffen, und es wurde bewieſen, daß ſie wirklich daſelbſt zuſammentrafen und mit einander Abingdon verließen**). Der Kaplan des Correctionshauſes zu Bedford, Maelare, in welcher Anſtalt das Stillſchweigen mit der größten Strenge aufrecht zu erhalten geſucht wird, erklärt: „Trotz der „ſtrengſten Handhabung des Stillſchweigens herrſcht unter den Sträflin„gen große gegenſeitige Verſchlimmerung. Die Gefangenen finden oft „Gelegenheit mit einander zu ſprechen, beſonders, wenn ſie in Reihen „marſchiren, und in den Krankenabtheilungen. In letzteren wiſſen ſie faſt „Alles, was innerhalb des Gefängniſſes, ja ſelbſt, was außerhalb des„ſelben mit ihren Verwandten vorgeht. Ich habe ſehr viel mit den Gefan„genen, oft ſelbſt noch nach ihrer Entlaſſung verkehrt. Ich habe ihr Zu„trauen zu gewinnen geſucht und ſie haben mir geſtanden, daß ihre „Geſpräche im Gefängniſſe ſehr demoraliſirend waren, daß ſie ſich über „die beſten Methoden, Räubereien zu begehen und Schlöſſer zu erbrechen,

---

*) Third report of the inspectors of prisons of Great-Britain. I. Home district. London 1838 pag. 93.

**) Third report of the inspectors of prisons. I. Home district. London 1838 pag. 181.

„über die beſten Werkzeuge, die geſchickteſte Vertheidigungsart, die Erdich-
„tung einer guten Ausrede u. dergl. beſprochen hatten *)."

Eben ſo ſpricht ſich auch der Vorſteher des neuen Grafſchafts-gefängniſſes in Bedford, James Banfield, welchem von Seite der Gefängnißinſpectoren in Betreff ſeiner Genauigkeit in Aufrechthaltung der Disciplin das größte Lob ertheilt wird, über die Wirkungen des in ſeiner Anſtalt eingeführten Syſtemes des Stillſchweigens aus. „Ich halte die „Disciplin ſo ſtreng aufrecht, als ich nur kann. Ich ſtrafe jede Uebertretung „der Hausordnung, ſelbſt ein bloßes Umdrehen des Kopfes oder Weg-„ſchauen von der Arbeit oder eine ſchweigende Geberde während des „Spazierengehens. Ich ſtrafe, ſo weit es das Geſetz erlaubt, und dennoch „ſchwätzen die Gefangenen auf der Tretmühle, während der Spaziergänge „und Ruheſtunden, während ſie ſich im Hofe waſchen, in der Kranken-„abtheilung u. ſ. f. Sie erſpähen jede Gelegenheit und theilen ſich durch „Blicke und Zeichen ihre Gedanken mit. Das Uebel der gegenſeitigen Ver-„ſchlechterung der Gefangenen herrſcht in hohem Grade und alle meine „Strenge vermag nicht, es zu hindern und das Stillſchweigen vollſtändig „zu erzwingen **)." Daſſelbe Geſtändniß findet man auch in den Aus-ſagen des Kaplanes und des Vorſtehers des Grafſchaftsgefängniſſes zu Reading, ſo wie des Vorſtehers des Correctionshauſes zu Abingdon ***). Ich ſelbſt traf in der Anſtalt für jugendliche Verbrecher zu Parkhurſt bei der Durchſicht der Protocolle über den früheren Lebenslauf der dortigen Sträflinge auf einen vierzehnjährigen Knaben, welcher früher einmal in dem nach dem Syſteme des Stillſchweigens geleiteten Gefängniſſe Weſt-minſter Bridewell in London angehalten worden war, und welcher in dem bei ſeinem Eintritte in die Anſtalt zu Parkhurſt mit ihm aufgenommenen Protocolle ausdrücklich erklärte, daß er in jenem Gefängniſſe mit mehreren älteren Knaben vielfache Unterredungen gepflogen und von ihnen mehrere

*) Second report of the inspectors of prisons. I. Home district. London 1837 pag. 220.

**) Ebenda Seite 237.

***) Ebenda Seite 259 und 278.

neue Arten, Diebstähle zu begehen, gelernt habe. Diese Thatsachen beweisen hinlänglich, daß das System des Stillschweigens keineswegs nur unschädliche Mittheilungen unter den Gefangenen gestattet.

Ungünstige Einwirkung dieses Systemes auf das Gemüth der Gefangenen. Das System des Stillschweigens verfehlt nicht nur seinen wesentlichsten Zweck, die Verhinderung von Mittheilungen und daher von gegenseitiger Verschlimmerung der Sträflinge, sondern es übt auch auf das Gemüth der Gefangenen eine sehr nachtheilige Einwirkung aus. Die Naturwidrigkeit des den Sträflingen trotz ihrer körperlichen Vereinigung auferlegten Stillschweigens, dessen Zweck sie nicht immer einsehen, und das sie daher als eine muthwillige, unnütze Qual betrachten; die Häufigkeit und Strenge der Disciplinarstrafen, welche den Gefangenen um so empörender erscheinen, je kleiner in ihren Augen der Fehltritt ist, für den sie verhängt werden: alles dies muß die Gemüther derselben erbittern und ihnen einen Haß, ein Rachegefühl gegen ihre Aufseher und gegen die Gesellschaft einflößen, welche sie, wie sie meinen, zwecklos auf eine raffinirte Weise foltert. Es ist hiebei noch die in den französischen Centralgefängnissen gemachte Erfahrung*) zu berücksichtigen, daß oft gerade die unverdorbensten Sträflinge, die fleißigsten und ordentlichsten Arbeiter sich dem Gebote des Stillschweigens am schwersten fügen und daher am häufigsten in Disciplinarstrafen verfallen, während die ärgsten Verbrecher, besonders die rückfälligen Diebe, sich am leichtesten an die Hausordnung der Strafanstalten gewöhnen und sich somit verhältnißmäßig besser befinden.

*) „Es geschieht oft," sagt ein französischer Generalinspector der Gefängnisse in seinem Berichte an den Minister des Innern, „daß Sträflinge von einer guten Gemüthsart, fleißige Arbeiter, welche sich Entbehrungen auferlegen, um ihre Familie zu unterstützen, unglücklicherweise etwas leichtsinnig sind und der Versuchung, ein Paar Worte fallen zu lassen, nicht widerstehen können. Man straft sie; einige Tage darauf verfallen sie in denselben Fehler und ziehen sich eine neue Strafe zu. So folgt Strafe auf Strafe und sie werden nach Maß der Häufigkeit der Uebertretungen immer härter. Endlich bringen so viele Strafen und für einen so leichten Fehltritt das Gemüth des Sträflinges auf; sie machen ihn widerspänstig und verwandeln ihn oft in einen ungehorsamen Menschen, dessen Handlungen bald seine frühere gute Aufführung Lügen strafen." Sieh den von Toequeville verfaßten Bericht der Commission der Deputirtenkammer im Moniteur vom 6. Juli 1843 Nr. 187.

als weit minder ſtrafbare Individuen. Damit geht aber für den gemeinen Mann ſehr leicht der richtige Maßſtab zur Würdigung der ihm auferlegten Strafe verloren. Er identificirt die Disciplinarſtrafe mit der Strafe ſeines Verbrechens und klagt über Ungerechtigkeit, die ihm widerfahre. So lange ein ſolcher Gemüthszuſtand bei einem Sträflinge vorhanden iſt, ſo lange er die Gerechtigkeit der wider ihn verhängten Strafe nicht anerkennt, kann von einem beſſernden Einfluſſe derſelben auf ihn keine Rede ſein. Ich habe dies beſonders gut in der Aeußerung eines von mir in dem Londoner Muſtergefängniſſe beſuchten Sträflinges (Seite 130) ausgeſprochen gefunden. „Wenn ich irgendwo beſſer werden kann," ſagte er, „ſo iſt es hier. „In Coldbathfields (unter dem Syſteme des Stillſchweigens) war „ich in' beſtändiger Aufregung und Erbitterung gegen den Director und „alle Aufſeher. Ich hatte Unrecht, ich ſehe es jetzt wohl ein, aber ich „konnte nicht anders. Aller Strenge, welche dort ange„wendet wurde, ſetzte ich Trotz entgegen." Eine ſolche Stimmung iſt gewiß dem moraliſchen Fortſchritte, der Einkehr des Sträflinges in ſich ſelbſt, der Reue über ſeine That und der Umkehr zum Guten nicht nur nicht förderlich, ſondern ſogar ſehr ſchädlich.

Die religiöſen Lehren des Gefängnißgeiſtlichen und die Ermahnungen des Directors und der Beamten können nur wenig fruchten, wo eine Anzahl von Verbrechern vereinigt iſt und nicht ſelten eben durch dieſe Vereinigung der Antrieb unter den Gefangenen entſteht, ſich durch Keckheit, Rohheit oder Bosheit vor Anderen hervorzuthun. In dieſer Beziehung habe ich in Frankreich von dem mit dem Gefängnißweſen durch langjährige Beſchäftigung damit vertrauten de Metz und von den Deputirten Beaumont und Tocqueville die Verſicherung erhalten, daß in den Centralgefängniſſen der Religionsunterricht und die gemeinſchaftliche Feier des Gottesdienſtes faſt gar keine günſtigen Ergebniſſe liefern, weil faſt in allen dieſen Anſtalten der Geiſtliche von vorn herein ein Gegenſtand des Spottes der Gefangenen iſt, die ihn mit dem Spitznamen: l'embêteur bezeichnen. Die engliſchen Gefängnißinſpectoren Crawford und Ruſſell und die Berichte vieler Gefängnißkapläne beſtätigen, daß dieſelbe Erfahrung auch in den engliſchen Strafanſtalten gemacht worden iſt.

Ich glaube, daß man noch eine Bemerkung hinzufügen könnte, die meines Wiſſens noch nirgends gemacht wurde. Mir ſcheint nämlich, als ob das Syſtem des Stillſchweigens, weit entfernt, eine Beſſerung der Gefangenen zu bewirken, gerade jene Eigenſchaften möglichſt ausbilde und entwickle, welche den gefährlichen Dieb oder Betrüger charakteriſiren. Unter dem Gebote des Stillſchweigens werden alle Geiſteskräfte des Sträflinges in beſtändiger Spannung und Uebung erhalten, um Gelegenheiten zu unbemerkten Mittheilungen auszuſpähen und auf das Schnellſte zu benutzen, um die Aufſicht der Gefangenwärter zu täuſchen und durch Liſt und Gewandtheit der bei Entdeckung der verbotenen Mittheilungen drohenden Strafe zu entgehen. Iſt es nun nicht überaus wahrſcheinlich, daß die Sträflinge nach ihrer Entlaſſung aus dem Gefängniſſe die Gewandtheit, den Scharfſinn, den Vorrath an Liſt und Spähkraft, womit ſie eine langjährige Uebung in der Strafanſtalt ausgeſtattet hat, zur Umgehung der polizeilichen Aufſicht und zum großen Nachtheile jener Perſonen, welche ſie beſtehlen oder betrügen wollen, anwenden werden? Deutet nicht der Umſtand darauf hin, daß nach den Erfahrungen aller Strafhausvorſteher gerade die älteſten und gewandteſten Diebe ſich am leichteſten in die Hausordnung der Strafanſtalten fügen?

Das Syſtem des Stillſchweigens verhindert nicht die Aſſociationen entlaſſener Sträflinge. Dadurch, daß die Gefangenen täglich zuſammenkommen, bewirkt dieſes Syſtem ſelbſt unter der Vorausſetzung, daß es vollſtändig durchgeführt, das Stillſchweigen alſo vollkommen aufrecht erhalten ſei, den Uebelſtand, daß die Sträflinge nach ihrer Entlaſſung ſich wieder erkennen. Dadurch iſt nicht nur die größte Leichtigkeit für die der öffentlichen Sicherheit ſo gefährlichen Vergeſellſchaftungen der entlaſſenen Sträflinge gegeben, ſondern dieſer Umſtand wirkt auch durch die Entmuthigung jener Gefangenen, welche den Wunſch ſich zu beſſern hegen, ihrem Entſchluſſe, eine ehrliche Laufbahn zu ergreifen, entgegen. Bei allem Eifer, bei aller Bemühung eines Sträflinges, einen ordentlichen Lebenswandel zu beginnen, bleibt ja immer die Gefahr für ihn vorhanden, daß all' ſein Streben durch ein Zuſammentreffen mit ehemaligen Strafgenoſſen vereitelt werden könne, wenn ihn dieſe öffentlich

als einen entlaſſenen Sträfling bezeichnen. Die Erfahrung hat in dieſer Beziehung ſchon oft die traurigſten Beiſpiele gezeigt.

Dieſes Syſtem fordert ferner ein ſehr zahlreiches und geſchicktes Perſonale. Aus dem Vorhergehenden erhellt, daß bisher die Erfahrung in allen größeren Gefängniſſen die Unmöglichkeit bewieſen hat, das Stillſchweigen unter den in gemeinſchaftlichen Arbeitsſälen vereinigten Gefangenen zu erzielen. Und doch macht ſelbſt dieſe nur höchſt unvollkommene Aufrechthaltung des Stillſchweigens außerordentliche Schwierigkeiten. Dieſes Syſtem fordert von Seite des Gefängnißvorſtehers und aller Beamten eine ausgezeichnete Thätigkeit und Energie, von allen Aufſehern eine nie ermüdende Wachſamkeit und eine ſeltene Redlichkeit. Fehlen dieſe Eigenſchaften bei dem Leitungs- und Aufſichtsperſonale der Anſtalt, ſo wird das Stillſchweigen gar nicht beobachtet und alle Uebelſtände, welche das alte Syſtem der unbeſchränkten Gemeinſchaft der Sträflinge zur Folge hatte, leben wieder auf. In dieſer Beziehung iſt unter den Directoren aller Gefängniſſe, in welchen das Syſtem des Stillſchweigens eingeführt iſt, nur Eine Stimme, und in den Berichten der engliſchen Gefängnißinſpectoren lieſt man Klagen über Klagen von Seite der Strafhausvorſteher über die ungeheure Schwierigkeit, geeignete Aufſeher zu finden. Es iſt dies leicht zu begreifen, wenn man bedenkt, daß in der Anſtalt Coldbathfields in London für eine Bevölkerung von 1000 bis 1100 Sträflingen nicht weniger als 15 Beamte und 127 Aufſeher nothwendig ſind. In Weſtminſter Bridewell ſind für 3 bis 400 Gefangene 50 und in Wakefield für 6 bis 700 Gefangene 64 Beamte und Aufſeher angeſtellt, wobei zu bemerken iſt, daß der Vorſteher dieſer letzteren Anſtalt die Anzahl ſeiner Aufſeher für viel zu klein erklärte, um das Syſtem mit Erfolg durchführen zu können. „Wo ſollen wir," ſagen die engliſchen Gefängnißinſpectoren Crawford und Ruſſell*), „eine hinreichende Anzahl von Aufſehern finden, welche alle zu einer wirkſamen Durchführung des Syſtemes des Stillſchweigens

*) Third report of the inspectors of prisons. I. Home district. London 1838 pag. 95.

erforderlichen Eigenschaften besitzen? Redlichkeit und Wachsamkeit genügen nicht; es gehört dazu auch eine Kenntniß aller jener Behelfe und Auskunftmittel, aller jener mannigfaltigen Listen und bedeutungsvollen Zeichen, die den Gefangenen, nicht aber auch den Uneingeweihten bekannt und verständlich sind. Soll man diesen vorbeugen oder sie entdecken, so muß man sie kennen. Aber diese Ränke und Zeichen kennen gewöhnlich nur die Gefangenen, welche sich ihrer bedienen, um jenes geheime Verständniß zu hegen, das sie gegenseitig verschlechtert und oft für Alle, die nicht dabei aufgewachsen sind, unbemerklich oder doch unverständlich bleibt. Aeußere Ordnung ist kein Beweis einer erfolgreichen Hemmung jeglichen Verkehres unter den Gefangenen, denn Lärm und Unruhe sind keineswegs nothwendige Mittel zu ihren wechselseitigen Mittheilungen. Auch haben die untergeordneten Aufseher eines Gefängnisses verhältnißmäßig nur ein geringes Interesse am Erfolge des Systemes. Wenn sie den äußerlichen Anstand bewahren und alle hörbaren Gespräche unterdrücken können, so glauben die Meisten ihre Schuldigkeit erfüllt zu haben. Ihnen ist es hauptsächlich um ihren Lohn zu thun, und, wird trotz ihrer Bemühungen entdeckt, daß schädliche Communicationen Statt finden, so entschuldigen sie sich damit, daß man von ihnen nicht das Unmögliche fordern könne, daß die Verhinderung aller Mittheilungen unter den Sträflingen ganz unausführbar sei." — Diese Schilderung der Schwierigkeiten bei dem Systeme des Stillschweigens ist aus dem Leben gegriffen*) und man muß ein System, welches so wenig Erfolge verspricht,

*) Auch der Director des Gefängnisses zu Wakefield, Sheperd, welcher dieser Anstalt schon seit 17 Jahren vorsteht und selbst das System des Stillschweigens darin eingeführt hat, äußerte sich gegen mich auf folgende Art: „Ich glaube „allerdings, daß das System des Stillschweigens praktisch durchführbar ist, doch „muß ich nach meiner langjährigen Erfahrung bestätigen, daß es von dem Di„rector und einer großen Anzahl von Aufsehern eine Geschicklichkeit und Thätig„keit fordert, welche wohl nur höchst selten gefunden wird, und auf die man „somit nicht immer rechnen kann. Insbesondere wird man dies in einem Lande nicht „thun können, in welchem die Stellen eines Gefängnißvorstehers und des ihm „untergeordneten Personales nicht so gut besoldet sind, daß auch Leute von vor„züglicheren Fähigkeiten einen Antrieb erhalten, sich einem solchen Amte zu wid„men. Wegen der großen Schwierigkeiten, womit die Leitung von Gefängnissen

um so mehr für unanwendbar erklären, wenn man die ungeheuren Kosten bedenkt, welche es verursacht. In Coldbathfields betragen die Besoldungen der Gefängnißbeamten und Aufseher allein jährlich bei 11,600 Pfd. Sterling, folglich über 10 Pfund (d. i. 100 fl. C. M.) auf den Kopf jedes Sträflinges. In Westminster Bridewell belaufen sich diese Besoldungen jährlich auf 4400 Pfund Sterling, so daß 14 Pfund (d. i. 140 fl. C. M.) auf einen Gefangenen entfallen.

In Frankreich wollte man keine so ungeheuren Summen auf die Beaufsichtigung der Sträflinge verwenden und behalf sich daher bei einer bedeutend geringeren Anzahl besoldeter Gefangenwärter, als in England, mit Aufsehern aus der Zahl der Sträflinge selbst. Allein diese Beaufsichtigung der Gefangenen durch Leute aus ihrer Mitte ist außerordentlich großen Bedenken unterworfen. Schon die Auswahl der aus der Zahl der Sträflinge zu nehmenden Aufseher ist sehr schwierig. Man kann sie nicht aus den nur auf kurze Zeit Verurtheilten wählen, weil man sie sonst immer wieder verliert, wenn sie eben erst anfangen, recht geschickt und tauglich zu werden. Man muß sie also schon aus diesem Grunde unter den auf längere Zeit Verurtheilten, somit in der Regel gerade aus der schlechteren Classe der Sträflinge wählen. Es kommt hiezu noch ein anderer Grund. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Gefangenen, welche gewandter und listiger, mit allen gewöhnlichen Ränken und Auskunftsmitteln vertrauter sind, die Eigenschaften, welche das Geschäft eines Aufsehers fordert, am besten in sich vereinigen und daher gewöhnlich auch zu solchen Diensten verwendet werden. Der Director des Gefängnisses Westminster Bridewell sprach es geradezu aus, daß „die ältesten Diebe die besten Aufseher sind*)." Ist es aber den Grundsätzen der Gerechtigkeit entsprechend, gerade den scharfsichtigsten Verbrecher, den

„nach dem Systeme des Stillschweigens verbunden ist, würde daher ich selbst „jedem großen Staate, der ein allgemeines System einführen will, besonders „aber jedem Lande, welches nicht auf die Bildung und Erhaltung eines ausgezeichneten Personales sehr bedeutende Summen verwenden will, von der Einführung dieses Systemes abrathen und die Einführung des pennsylvanischen „Systemes empfehlen."

*) Second report of the inspectors of prisons. I. Home district. London 1837 pag. 109.

vollendetſten Heuchler, den moraliſch Verwerflichſten über ſeine gar oft viel weniger ſtrafbaren Genoſſen zu erheben, ihm einen Platz des Vertrauens einzuräumen, ihm eine Milderung der wohlverdienten Strenge ſeiner Strafe angedeihen zu laſſen, ja ſogar in ſeine Hände die Macht zu legen, das Schickſal der übrigen Sträflinge durch eine mehr oder minder ſtrenge Ausübung der mit ſeinem Poſten verbundenen Aufſicht zu erleichtern oder zu erſchweren? Was für einen Einfluß muß eine ſolche Wahl auf das Urtheil der Gefangenen ausüben, welche für die Claſſification ihrer Moralitäten in der Regel einen ſehr richtigen Tact beſitzen!— Allein, ſelbſt davon abgeſehen, dürfte es nicht möglich ſein, bei Sträflingen noch jene anderen Eigenſchaften anzutreffen, welche zu dem Amte eines Aufſehers ſo nothwendig ſind, als Gewandtheit und Wachſamkeit, ich meine die Redlichkeit und Unparteilichkeit, den Mangel jeder Begünſtigung und jeder Bosheit. Es iſt daher immer ſehr unſicher, ſich auf die Berichte ſolcher Individuen über das Benehmen ihrer Mitſträflinge zu verlaſſen. Hiezu kommen noch alle die Feindſeligkeiten, welche durch eine ſolche Stellung einzelner Sträflinge unausweichlich zwiſchen dieſen und den übrigen Gefangenen entſtehen müſſen, die Nothwendigkeit einer unausgeſetzten Beobachtung dieſer Aufſeher ſelbſt, die häufigen, oft ungegründeten Beſchwerden der untergeordneten Sträflinge gegen dieſe Aufſeher aus ihrer Mitte; lauter Schwierigkeiten, welche nur ſehr ſchwer zu überwinden ſind und beſonders einem beſſernden Einfluſſe der Strafanſtalt hemmend entgegentreten. In England iſt dieſe Einrichtung aus den vorerwähnten Gründen durch die Parlamentsacte von 1839 (2 et 3 Viet. c. 56) in allen Strafanſtalten aufgehoben worden und man trägt dort lieber die großen Koſten der Beaufſichtigung der Sträflinge durch lauter beſoldete Perſonen, als daß man ſich der Ungerechtigkeit, welche bei der Wahl von Aufſehern aus der Mitte der Gefangenen unvermeidlich iſt, ſchuldig macht. In Frankreich ſelbſt herrſcht über die Beſtellung von Aufſehern aus der Mitte der Sträflinge unter allen Gefängnißkundigen nur Eine Stimme der Mißbilligung; nur aus finanziellen Rückſichten wird dieſe anerkannt ſchlechte Einrichtung noch beibehalten.

Wenn man das Geſagte zuſammenfaßt, ſo ergibt ſich, daß nach der in Frankreich, England, Belgien und der Schweiz gemachten Erfahrung das Syſtem des Stillſchweigens ſeinen Hauptzweck, die Verhinderung von Mittheilungen unter den Gefangenen und ſomit von gegenſeitiger Verſchlimmerung derſelben, verfehlt; daß es nur durch ſehr häufige und ſtrenge Disciplinarſtrafen aufrecht erhalten werden kann und ſich daher, wo es genau gehandhabt werden ſoll, als ein ungemein hartes, ja grauſames Syſtem erweiſet; daß es auch auf die Gefangenen ſelbſt einen ſehr üblen, der Beſſerung entgegenwirkenden Einfluß äußert; daß es das Wiedererkennen der Sträflinge nach ihrer Entlaſſung aus dem Gefängniſſe nicht verhindert, und daß es wegen der außerordentlichen Schwierigkeiten ſeiner Disciplin nur durch beſonders ausgezeichnete und ſehr zahlreiche Beamten und Aufſeher mit einigem Erfolge durchgeführt werden kann. Wenn man alſo auch zugeben muß, daß dieſes Syſtem im Vergleiche zu dem gegenwärtigen Zuſtande jener Strafanſtalten, in welchen noch das unbeſchränkte Zuſammenleben der Gefangenen beſteht, ein bedeutender Fortſchritt iſt, ſo iſt es doch eine zu geringe Modification des alten Syſtemes der Gemeinſchaft und zugleich mit ſo wichtigen Nachtheilen unzertrennlich verbunden, daß ſich die Einführung desſelben, wo es ſich um den Neubau eines Gefängniſſes handelt, nicht rechtfertigen ließe.

Dritter Abſchnitt.

Das
Syſtem der Vereinzelung
oder
das pennſylvaniſche Syſtem.

Dieſes Syſtem beruht auf der beſtändigen Abſonderung der Gefangenen unter einander bei Tag und Nacht. Die nach dieſem Syſteme eingerichteten Anſtalten, welche ich perſönlich beſuchte, ſind: die correctionelle Erziehungsanſtalt la Roquette für jugendliche Uebertreter in Paris; das Muſtergefängniß zu Pentonville bei London; das ſeit Auguſt 1842 eröffnete Gefängniß zu Bath in England auf 120 Köpfe; die ſeit dem Anfange des Jahres 1840 nach dieſem Syſteme geleiteten Gefängniſſe zu Briſtol auf 180 Köpfe und zu Shrewsbury mit 72 Einzelzellen; das Centralgefängniß zu Perth und das Zuchthaus zu Glasgow. Auch iſt dieſes Syſtem zum Theile in der Strafanſtalt zu Lauſanne in Anwendung.

Eine kurze Schilderung der Behandlungsweiſe der Gefangenen nach dieſem Syſteme, wie es in dem Londoner Muſtergefängniſſe beſteht, möge der Darſtellung der über die Wirkſamkeit desſelben gemachten Erfahrungen vorausgehen. Jeder Gefangene hat ſeine eigene Zelle, welche wenigſtens 800 Kubikfuß enthält, durch ein Fenſter wohl erleuchtet, im Winter gut geheizt und durch eine zweckmäßige Ventilation mit guter Luft verſehen iſt. In dieſer Zelle, deren Einrichtung in einem Bette (oder einer Hängmatte), in einem Tiſche und Seſſel, in einem geruchloſen Abtritte und einem Waſſerbecken beſteht, wird der Gefangene Tag

und Nacht angehalten und er verläßt sie nur, um dem Gottesdienste oder Schulunterrichte beizuwohnen, oder, was täglich mindestens auf eine Stunde zu geschehen hat, in einem Einzelspazierhofe Bewegung in freier Luft zu machen. Den Tag über wird er in seiner Zelle zur Arbeit in einem Handwerke angehalten; für die Ruhestunden wird er mit zweckmäßiger Lectüre versehen. Er erhält Unterricht in der Religion, im Lesen, Schreiben und Rechnen. Mit den übrigen Gefangenen kommt er in gar keine Berührung; dagegen erhält er im Laufe des Tages Besuche von dem Gefängnißvorsteher oder dessen Stellvertreter, von dem Geistlichen, Arzte, Schullehrer, Werkmeister, den Aufsehern und solchen Personen, welchen der Gefängnißbesuch gestattet ist, denn es ist der Hauptzweck dieses Systemes, die Gefangenen unter einander auf das vollständigste abzusondern, ihre Berührungen mit ehrbaren Leuten aber möglichst zu vervielfältigen. In den Abendstunden und im Winter selbst in den Frühstunden erhält jeder Gefangene Licht in seine Zelle, um dabei arbeiten zu können. Auch befindet sich in jeder Zelle ein Glockenzug, um im Falle eines unvorhergesehenen Bedürfnisses einen Aufseher herbeirufen zu können.

Aus diesen wesentlichsten Grundzügen der Behandlungsweise der Gefangenen nach dem Vereinzelungssysteme erhellt, wie wenig diese Einzelhaft mit einer absoluten Isolirung, mit beständiger Einsamkeit zu verwechseln ist. Nach dem pennsylvanischen Systeme besteht das Strafübel nur in der Entziehung der Freiheit und in der zum Besten der Gefangenen selbst geschehenden Entfernung jedes Einzelnen von der Gesellschaft anderer Gefangenen.

Vorzüge des pennsylvanischen Systemes.

Der Hauptvorzug dieses Systemes besteht darin, daß es, so viel dies irgend möglich ist, die gegenseitige moralische Verschlimmerung der Gefangenen verhindert, daß es also die erste Bedingung eines guten Gefängnißsystemes, ohne welche an eine moralische Reform der Sträflinge gar nicht zu denken ist, erfüllt. Die

Thatsachen, welche ich bei Betrachtung der Wirksamkeit des Auburn'schen Systemes aufgeführt habe, beweisen, daß, so lange man die Gefangenen nicht körperlich von einander absondert, alle Gebote des Stillschweigens, alle Aufsicht und alle Strenge in Bestrafung der Uebertretungen dieses Gebotes nichts nützen, daß dadurch die Communicationen zwischen den Sträflingen wohl ein wenig vermindert, aber durchaus nicht verhindert werden können. Bei dem pennsylvanischen Systeme hingegen werden Mittheilungen der Gefangenen unter einander bei einer nur etwas aufmerksamen Ueberwachung fast unmöglich gemacht*). Die Mauern, welche die Zellen von einander trennen und jede leise Mittheilung verhindern, sind ohne Vergleich bessere Wächter zur Hintanhaltung solcher Communicationen zwischen je zwei Sträflingen, als die beste Aufsicht in gemeinschaftlichen Arbeitssälen. Die Verhinderung von Mittheilungen der Sträflinge unter einander ist um so vollständiger, weil für die Gefangenen selbst nicht jene beständige Versuchung besteht, welche bei dem Auburn'schen Systeme der Beobachtung der Vorschrift des Stillschweigens unaufhörlich entgegenwirkt. Durch die in England so sehr vervollkommnete Bauart der Gefängnisse, insbesondere durch die bewunderungswürdigen Ventilationsvorrichtungen, wodurch es möglich geworden ist, die Fenster der Zellen gänzlich verschlossen zu halten, sind die Mittheilungen von Zelle zu Zelle so sehr erschwert worden, daß man die aus denselben der Aufrechthaltung des Absonderungsprincipes drohende Gefahr als beinahe gänzlich beseitigt betrachten kann. Damit aber, daß die nach diesem Systeme gebauten Strafhäuser die moralische Ver-

*) Ich sage: „fast unmöglich gemacht," denn eine absolute Verhinderung aller Mittheilungen zu erreichen, liegt wohl außer dem Bereiche menschlicher Macht. Es kommt aber auch nur darauf an, die Möglichkeit solcher Mittheilungen auf ein Minimum zu beschränken, so daß dieselben nur höchst unbedeutende Gegenstände umfassen und der Sittlichkeit der Gefangenen nicht verderblich werden können. Die Einzelspazierhöfe und die Einrichtung der Kapelle des Londoner Mustergefängnisses könnten allerdings zu einzelnen Versuchen längerer Unterredungen Veranlassung geben, doch scheint eine genaue Aufsicht denselben vorbeugen zu können, und der Nutzen, welchen sie in anderer Hinsicht gewähren, überwiegt gewiß die hieraus zu besorgenden Nachtheile.

ſchlimmerung der Gefangenen hindern, iſt die erſte Pflicht des Staates bei der Anlage von Gefängniſſen erfüllt, die erſte und weſentlichſte Aufgabe desſelben gelöſet. Man kann es fürwahr dem Staate nicht zum Vorwurfe machen, wenn es ihm nicht gelingt, die Sträflinge moraliſch zu beſſern, weil dies eine ſehr ſchwierige, ſeine Mittel oft überſteigende, vorzüglich der inneren Welt des Gemüthes anheimfallende Aufgabe iſt. Allerdings aber iſt es eine heilige Pflicht des Staates, dafür zu ſorgen, daß die Sträflinge aus ſeinem Gefängniſſe nicht ſchlechter austreten, als ſie in dasſelbe eingetreten ſind. Die Nichterfüllung dieſer Pflicht ladet dem Staate eine ſchwere Verantwortung auf und er muß daher ſeine Strafanſtalten nach dem Syſteme einrichten, bei welchem die Verhinderung einer gegenſeitigen Verſchlechterung der Gefangenen am wenigſten zu beſorgen iſt. Dieſe Rückſicht muß die erſte, die entſcheidendſte ſein. Uebrigens iſt damit nicht geſagt, daß der Staat für die Beſſerung der Sträflinge nichts thun ſolle; vielmehr liegt ihm allerdings ob, nicht nur durch Anſtellung geeigneter Seelſorger und Lehrer den Unterricht in der Religion und den Elementarkenntniſſen, ſo wie durch einen zweckmäßigen techniſchen Unterricht die handwerksmäßige Bildung der Gefangenen nach Kräften zu befördern, ſondern auch bei der Wahl eines Syſtemes für ſeine Strafanſtalten auf deſſen moraliſch-reformirende Kraft beſondere Rückſicht zu nehmen. Auch in dieſer Beziehung gibt die Erfahrung dem Syſteme der Einzelhaft das glänzendſte Zeugniß. Alle Berichte über die amerikaniſchen und engliſchen Strafanſtalten, in welchen es eingeführt iſt, ſtimmen darin überein, daß nichts ſo ſehr darauf hinwirkt, den Gefangenen zur Betrachtung ſeiner ſelbſt, ſeines bisherigen Lebenslaufes, ſo wie der Folgen ſeiner ſchlechten Handlungsweiſe, und ſomit zur Reue und zu einem aufrichtigen Wunſche und Vorſatze der Beſſerung hinzuleiten, als die Entfernung von jeder Geſellſchaft von ſeines Gleichen. In dieſem Zuſtande des Alleinſeins mit ſich ſelbſt wird dem Gefangenen die Stimme ſeines Gewiſſens vernehmbar, weil ihm jede Gelegenheit, jedes Mittel, ſie zu übertäuben, fehlt. „In der Stille und Einſamkeit ſeiner Zelle," ſagen die engliſchen Gefängnißinſpectoren Crawford

und Ruſſell*), „ſteigen die lang vergeſſenen Vorſchriften der Religion, die Erinnerungen an die Belehrung und das Beiſpiel ſeines väterlichen Hauſes, die letzte feierliche Warnung ſterbender Aeltern, alle Eindrücke der Jugend vor dem ſchuldigen Gewiſſen mit einer Lebendigkeit und Kraft empor, welcher die Umſtände des Sträflinges einen furchtbaren Nachdruck verleihen. Jede künſtliche Stütze iſt ihm entzogen, und der Schuldige wird zum Bewußtſein ſeiner wahren Lage gebracht. Das Schreckensbild ſeiner Zukunft führt ihn auf den Gedanken an die ewige Gerechtigkeit und das Gericht, das über ihn kommen wird. Er hat Gelegenheit und Muße, dieſen Gedanken nachzuhängen. Wenn je Rath und Belehrung mit Nutzen ertheilt werden kann, wenn es irgend Umſtände gibt, welche die Warnungen und Aufmunterungen der Religion dem Geiſte einzuprägen vermögen, ſo muß dies in der einſamen Zelle des Sträflinges der Fall ſein, wo er ungeſehen und ungehört iſt und ihn nichts erreichen kann, als die Stimme, welche ihm wie ein Zuruf aus einer anderen Welt erſcheinen muß, und die ſeinem erwachenden Gewiſſen Wahrheiten zuruft, denen es lang entfremdet war und ohne die jetzige heilſame Behandlung vielleicht für immer fremd geblieben wäre. Dieſer Eindruck wird unter dem Vereinzelungsſyſteme während der ganzen Dauer der Strafe des Gefangenen nicht leicht aus ſeinem Gemüthe verwiſcht. Die feierlichen Gedanken, welche ihn beſchäftigen, werden durch keine Scenen von geſelliger Thätigkeit oder geräuſchvoller Arbeitſamkeit unterbrochen. Die ruhige Einförmigkeit des Gefängnißlebens iſt nur geeignet, ſolchem Nachdenken Dauer und Wirkſamkeit zu ertheilen und die Bemühungen ſeiner Lehrer, die ſeinen Gedanken eine ernſte und nützliche Richtung geben und ihn zu fleißiger Erfüllung ſeiner täglichen Pflichten aufrufen, zu unterſtützen. Wenn einmal ein Gefangener dahin gebracht iſt, zu denken, wenn er durch ſeine Umſtände gezwungen iſt, ſich ſelbſt zum Gegenſtande ſeines Nachdenkens zu machen, dann iſt ſchon das halbe Werk der Beſſerung vollendet. Dieſe Einkehr des Gefangenen in ſich ſelbſt wird, wenn ſie einmal begonnen hat, nicht leicht zur Seite gelegt, ja

*) Third report of the inspectors of prisons. I. Home district. pag. 16.

nicht einmal auf lange Zeit unterbrochen. Selbst die Arbeit des Tages hebt sie nicht immer auf. Unerwartete Besucher haben den Gefangenen oft in Gedanken versunken, aber doch so eifrig, wie der fleißigste Handwerker, arbeitend gefunden, nachdenkend über sein Haus und die Seinen, über die Aeltern, welche sein Benehmen vor Gram getödtet oder entehrt hat, oder über Weib und Kinder, die er ihres natürlichen Schützers und Erhalters beraubt hat. Doch mitten unter den schmerzlichsten Seelenleiden halten ihn Entschlüsse der Besserung und eines künftigen redlichen Lebenswandels aufrecht, Entschlüsse, welche keine Gefängnißgenossen schwächen können, und bei denen zu verharren, dasselbe System, welches ihn auf den rechten Weg brachte, ihm auch Muth und Ausdauer verleiht. Zahlreiche Beispiele dieser Art liegen erwiesen vor und wir können mit Zuversicht sagen, daß dies Vortheile sind, wie sie kein anderes System als das der Vereinzelung aufzuweisen vermag." Was die Gefängnißinspectoren in ihrem Berichte im Jahre 1838 aussprachen, wurde mir von dem ehrwürdigen Russell, der selbst mehrere Jahre hindurch Kaplan in dem großen Pönitentiarhause zu Milbank gewesen war, auch mündlich bestätiget.

Besonders wichtig ist es, daß die Einzelhaft die Gemüther der Gefangenen für religiöse Gefühle und Belehrung sehr empfänglich macht. Während bei dem Zusammenleben der Sträflinge nur zu oft der Priester zum Gegenstande des Spottes wird, sind seine Besuche dem Gefangenen in der Einzelhaft jederzeit willkommen; der Seelsorger erscheint ihm als ein wohlthätiger Erleichterer seiner Einsamkeit, als ein theilnehmender Freund und Rathgeber. Bei der Gemeinschaft der Sträflinge wird jeder gute Eindruck durch die Gesellschaft der Anderen sogleich verwischt; bei dem Vereinzelungssysteme kann der Gefangene, wenn die Predigt irgend einen guten Eindruck auf ihn gemacht hat, ohne Unterbrechung darüber nachdenken. Während bei dem gemeinschaftlichen Leben der Gefangene sich schämen würde, sich vor einem Strafgenossen einer weichen Gemüthsbewegung, einem Reuegefühle hinzugeben, nimmt er in der Einzelhaft in Gegenwart derjenigen, bei welchen er auf Mitleid hoffen darf, keinen Anstand zu zeigen, daß die heiligsten Gefühle noch in einem Winkel

seines Herzens leben. Die Berichte der Gefängnißgeistlichen von Milbank in London, von Lewes, Petworth, Bath und Shrewsbury in England, von Perth in Schottland, so wie von der Anstalt la Roquette in Paris stimmen hierin vollkommen überein, und mehrere unter ihnen haben mir persönlich bestätiget, daß sie in der Einzelhaft die kräftigste Unterstützung für eine erfolgreiche Einwirkung auf die Gefangenen finden.

Nicht ohne Bedeutung ist die Erleichterung, welche die Einzelhaft den Bemühungen für die moralische Besserung der Gefangenen dadurch gewährt, daß es bei diesem Systeme möglich wird, jeden Gefangenen nach seiner Individualität zu behandeln. Sobald die Sträflinge in Gemeinschaft sind, darf für keinen eine Ausnahme oder Erleichterung eintreten, weil dies nur zu Mißmuth und Gehässigkeit unter ihnen Anlaß geben könnte. In Anstalten nach dem Vereinzelungssysteme kann dagegen kein Anstand obwalten, einen Sträfling von sanfter Gemüthsart oder von mehr Bildung milder zu behandeln, als einen Menschen von rohem Charakter, der ohne alle Erziehung aufgewachsen ist und oft nur durch Strenge, durch unerschütterlichen Ernst zur Unterwürfigkeit gebracht werden kann. Wie die Behandlung im Allgemeinen, so kann sich auch die Unterrichtsart, ja selbst die Diät und die längere oder kürzere Dauer der den Gefangenen erlaubten Spaziergänge leicht nach den besonderen Bedürfnissen jedes Einzelnen richten, ohne daß ein Anderer darum wüßte und deshalb Klage führen könnte.

Wie wohlthätig in moralischer Beziehung das Zellensystem wirke, sehen die Gefangenen selbst ein und es ließen sich aus den Berichten der englischen und schottischen Gefängnißinspectoren zahlreiche Aeußerungen von Gefangenen, die selbst das Heilsame der Einzelhaft erkannten, anführen. Ich selbst habe in dem Gefängnisse la Roquette in Paris, in dem Mustergefängnisse zu Pentonville und in dem Strafhause zu Perth aus dem Munde vieler Sträflinge, welche ich in ihren Zellen besuchte, die Versicherung vernommen, daß sie die bessernde Wirkung des Vereinzelungssystemes dankbar anerkennen und es als eine glückliche Schickung betrachten, daß sie in solche Anstalten versetzt wurden. Noch auffallender beweisen die moralische Wirkung der Einzelhaft die nicht seltenen Fälle von Gefan-

genen, welche freiwillig um ihre Verſetzung in Einzelzellen anſuchten, ja ſogar, nachdem man ſie aus der Zellenhaft in die Gemeinſchaft mit anderen Gefangenen verſetzt hatte, freiwillig um ihre Zurückverſetzung in die Einſamkeit der Zelle baten, weil ſie einſahen, daß die Gemeinſchaft ihnen in moraliſcher Hinſicht nur ſchädlich werden könne. Solche Fälle haben ſich in dem Gefängniſſe la Roquette in Paris, in dem General Penitentiary zu Milbank, in dem Zuchthauſe zu Glasgow und ſelbſt in einigen franzöſiſchen Centralgefängniſſen ereignet und ſie ſcheinen ſprechende Zeugniſſe von der beſſernden Kraft der Einzelhaft zu ſein.

Ein anderer, durch die Erfahrung vielfach beſtätigter Vorzug der Einzelhaft beſteht darin, daß ſie in den Gefangenen eine wahre Neigung zur Arbeit und zum Unterrichte erweckt. Während in den Anſtalten, in welchen die Sträflinge in Gemeinſchaft leben, die Arbeit immer nur als eine unangenehme Laſt betrachtet wird, der ſich jeder gern zu entziehen ſucht, wird ſie in den Gefängniſſen nach dem Vereinzelungsſyſteme von den Gefangenen als eine Wohlthat, als eine außerordentliche Erleichterung der Einſamkeit, als ein angenehmer Zeitvertreib betrachtet. Dies iſt aber gerade die Stimmung, welche für das künftige Wohl der Gefangenen von der höchſten Wichtigkeit iſt; denn dadurch allein gewöhnt ſich der Gefangene, gern zu arbeiten, und nur darin liegt eine Garantie dafür, daß er auch nach ſeiner Strafentlaſſung, wenn der Zwang zur Arbeit hinwegfällt, ein arbeitſames Leben führen werde. Daß die Einzelhaft wirklich eine große Neigung zur Arbeit erzeugt, beweiſet nicht nur die allgemeine Erfahrung in allen Anſtalten nach dieſem Syſteme, daß die Sträflinge das Handwerk oder Gewerbe, zu welchem ſie verwendet werden, ſehr ſchnell erlernen und bald eine große Vollkommenheit darin erlangen, eine Erfahrung, welche ich in dem Gefängniſſe la Roquette, in dem Londoner Muſtergefängniſſe und in Perth vollkommen beſtätigt fand; ſondern es geht auch aus den Berichten aller Gefängnißvorſteher und aus vielen Aeußerungen der Gefangenen ſelbſt unwiderſprechlich hervor. So berichtet der ſchottiſche Gefängnißinſpector Friedrich Hill*) über das Gefängniß

*) Fourth report of the inspectors of prisons. IV. Scotland, Northumberland and Durham. London 1839 pag. 19. In dem fünften Jahresberichte desſelben

zu Ayr, daß er dort nicht einen einzigen Gefangenen gefunden, der nicht die Beſchäftigung der Arbeitsloſigkeit vorzöge, und daß daſelbſt die Wegnahme der Arbeit von den Gefangenen als die härteſte Disciplinarſtrafe betrachtet werde. Nach den Berichten des dortigen Gefängnißvorſtehers wurde oft, als um eine Gunſt, um die Erlaubniß gebeten, die Arbeit eine Stunde über die gewöhnliche Zeit zum Schlafengehen fortſetzen zu dürfen. Der Kaplan des neuen Gefängniſſes zu Perth, Maclean, ſchreibt die unter den Sträflingen ſich zeigende Sehnſucht nach Arbeit vorzüglich dem Einfluſſe der Vereinzelung derſelben zu, indem er ſagt: „Dadurch haben „ſie den Werth deſſen, was ſie vielleicht früher verachteten, den Werth „einer nützlichen Arbeit fühlen und anerkennen gelernt*)."

Ganz dasſelbe Bewandtniß hat es auch mit der Luſt der Gefangenen zur Benützung des Elementarunterrichtes. Die Berichte aller Gefängniß-

---

Gefängnißinſpectors (London 1840 Seite 12 und 13) ſind Vernehmungen einiger Gefangenen enthalten, welche das Geſagte vollkommen beſtätigen. Die Aeußerung eines Sträflinges, der ſchon ſeit 19 Monaten in dem Gefängniſſe zu Ayr in der Einzelhaft angehalten war, lautet: »Ich hoffe, daß ich das Gefängniß in einem beſſeren Zuſtande verlaſſen und weniger in Gefahr ſein werde, ein neues Verbrechen zu begehen. Ich betrachte es als ein Glück, daß ich in dieſes Gefängniß gekommen bin, und es erſcheint mir als eine ſehr gute Regel, daß die Gefangenen abgeſondert angehalten werden; denn, wenn Zwei oder Drei beiſammen ſind, ſo iſt gewiß Einer ſchlechter als die Anderen und unterrichtet dieſe im Böſen. Es war mir eine Wohlthat, daß ich viel zu thun hatte. Ich arbeite ſehr gern und hatte nie eine ſolche Liebe zur Arbeit, als ſeit meinem Eintritte in dieſes Gefängniß. Ohne Arbeit, glaube ich, hätte ich meine Strafzeit nicht überlebt.« — Ein anderer, ſchon ſeit 12 Monaten in Ayr angehaltener Sträfling ſprach ſich in folgender Weiſe aus: „Ich glaube, daß in dieſem Gefängniſſe wahrhaft für das Beſte der Gefangenen geſorgt wird. Es iſt eine gute Idee, die Gefangenen abgeſondert zu halten, denn Manche ſind größere Spitzbuben als Andere. Ich möchte recht gern einen Geſellſchafter von gutem Charakter bei mir haben, aber ich bin lieber allein, als daß ich Gefahr laufen wollte, einen ſchlechten Gefangenen in meine Zelle zu bekommen. Ich wußte nie vor meiner Anhaltung, was für ein angenehmes Ding die Arbeit iſt. Sie hilft dem Geiſte ſehr auf. Ich habe auch große Freude an unſerer Gefängnißbibliothek. Ich habe hier Luſt zum Leſen bekommen und dieſe wird, glaube ich, nach meiner Entlaſſung aus dem Gefängniſſe fortdauern.«

*) Fourth report of the general board of directors of prisons in Scotland. London 1843 pag. 54.

kundigen ſtimmen darin überein, daß die Gefangenen in der Einzelhaft im Leſen, Schreiben, Rechnen und dergl. ungemein ſchnelle, ja wahrhaft erſtaunliche Fortſchritte machen, was ſich auch aus dem Mangel jeder Zerſtreuung ſehr gut erklärt. In dem Gefängniſſe la Roquette in Paris, in dem Londoner Muſtergefängniſſe und in dem Strafhauſe zu Perth habe ich mich ſelbſt überzeugt, was für bewundernswerthe Fortſchritte die Gefangenen in ihren Zellen in einer verhältnißmäßig kurzen Zeit machen, und was für eine Freude ſie ſelbſt an denſelben haben. Ich kann mich in dieſer Hinſicht auf die bei der Schilderung dieſer Anſtalten angeführten Thatſachen berufen und es genügt, hier auf die hohe Wichtigkeit des Elementar- und techniſchen Unterrichtes für die Erleichterung eines redlichen Lebenswandels der Sträflinge nach ihrer Entlaſſung hinzudeuten.

Ein anderer ſehr wichtiger Vorzug dieſes Syſtemes beſteht in der großen Leichtigkeit, die Disciplin in einem darnach eingerichteten Gefängniſſe zu handhaben. Sobald die Hausordnung einmal im Gange iſt, geht ſie, beinahe wie eine Maſchine, von ſelbſt fort. Da man es immer nur mit einzelnen Sträflingen zu thun hat, ſo fallen alle Schwierigkeiten, welche ſich oft in zahlreich bevölkerten, nach dem Syſteme der Gemeinſchaft eingerichteten Anſtalten aus der Bosheit und Widerſpänſtigkeit Einzelner, die bei ihren Genoſſen auf Theilnahme, wenn nicht gar auf Mitwirkung rechnen können, ergeben, von ſelbſt hinweg. Es iſt keine ſo unausgeſetzte und ermüdende Wachſamkeit, wie in den nach dem Syſteme des Stillſchweigens eingerichteten Strafhäuſern, erforderlich und es kann daher viele Zeit, welche in ſolchen Anſtalten auf das Mechaniſche der äußeren Disciplin verwendet werden muß, auf die moraliſche und intellectuelle Bildung, auf eine individuelle Behandlung der Gefangenen verwendet werden.

Während das Syſtem des Stillſchweigens ohne eine ſehr große Anzahl von Disciplinarſtrafen nicht aufrecht erhalten werden kann, iſt natürlich bei der Vereinzelung der Gefangenen die Zahl der Disciplinarvergehen ſehr gering. In dem Gefängniſſe Milbank kamen im Jahre 1838 bei einer mittleren täglichen Bevölkerung von 535 Köpfen nur 1515 und

im Jahre 1839 bei einer Bevölkerung von 518 Köpfen nur 904 Disciplinarſtrafen vor. In Glasgow werden bei einer Bevölkerung von 400 bis 450 Köpfen im Durchſchnitte täglich nur 3 Disciplinarſtrafen verhängt. Unter dem Syſteme der Einzelhaft fällt die Nothwendigkeit zahlreicher Disciplinarſtrafen hinweg und es zeigt ſich in allen Anſtalten dieſer Art, daß ein mildes, aber ernſtes Benehmen des Gefängnißvorſtehers kräftiger als alle Strafen auf die Gefangenen wirkt. Man kann daher das Syſtem der Vereinzelung der Gefangenen mit Recht das mildeſte und humanſte aller Straffyſteme nennen. Es beraubt den Gefangenen nur ſeiner Freiheit und zu ſeinem eigenen Beſten der Geſellſchaft anderer Sträflinge; allein es legt ihm weder die Qual des gebotenen Stillſchweigens bei körperlicher Vereinigung mit Anderen auf, noch braucht es zu ſeiner Handhabung jene Unzahl von Disciplinarſtrafen, welche bei dem Auburn'ſchen Syſteme unentbehrlich iſt.

Deſſenungeachtet iſt die Einzelhaft eine ſehr gefürchtete Strafe. In unſerer Zeit thut es wahrlich Noth, an die Stelle der bisherigen Gefängniſſe, welche durch die darin eingeführte Sorgfalt für die phyſiſchen Bedürfniſſe der Gefangenen, verbunden mit der Geſtattung einer nur wenig beſchränkten Gemeinſchaft derſelben, faſt alles Abſchreckende, beſonders für die verderbteſte Verbrecherclaſſe, für die Gewohnheitsdiebe, verloren haben, eine wirkſame, von den verbrecheriſch Geſinnten ſelbſt gefürchtete Strafe zu ſetzen. Dieſen Zweck erreicht man durch die Einzelhaft. Alle Vernehmungen von Gefangenen ſelbſt, alle Zeugniſſe der Gefängnißvorſteher ſtimmen darin überein, daß die Anhaltung in der Einzelzelle von den Sträflingen ſowohl, als auch vom Volke überhaupt als eine ſehr harte Strafe betrachtet wird. In England verſichern die Vorſteher vieler Strafanſtalten, daß die einſame Haft als die härteſte Strafe empfunden werde, daß die Gefangenen derſelben ſogar öfters das Syſtem des Stillſchweigens vorziehen und lieber auf der Tretmühle arbeiten, als in den Zellen bleiben. Zu Bath in England und zu Dumfries in Schottland machte man die Erfahrung, daß ſeit der Einführung des pennſylvaniſchen Syſtemes in den Gefängniſſen dieſer Städte die Zahl der in dem Gerichtsbezirke derſelben begangenen Vergehen bedeutend abnahm, weil dieſe Strafart im

Publicum ſehr gefürchtet wurde. Es iſt aber mit der einſchüchternden Gewalt der Einzelhaft noch der große Vortheil verbunden, daß ſie jenen Verbrechern am ſchwerſten fällt, welche eine ſtrenge Strafe am meiſten verdienen. „Es iſt eine eben ſo wahre und allgemeine, als bemerkenswerthe Thatſache," ſagt Wood, der bekannte Vorſteher des Eastern Penitentiary in Philadelphia, „daß in jedem Falle, wo der Gefangene dahin gebracht wurde, die Irrthümer ſeines verfloſſenen Lebens einzuſehen und Reue darüber zu fühlen, ſeine Zelle alle ihre Schrecken zu verlieren ſchien, und ſchon oft haben Gefangene anerkannt, daß ihre Verſetzung in dieſe Anſtalt zu ihrem Beſten gereicht hatte, und ihr Dankgefühl dafür ausgeſprochen. Die Meiſten erſchienen ergeben, Manche ſogar glücklich. Nur der ſchlechte, entſchiedene und eingealterte Böſewicht fühlt unſer Syſtem in ſeiner vollen Strenge. Dieſe Thatſache dient zur Erwiederung auf den Einwurf, daß die Einzelhaft nicht gleichmäßig auf alle Gemüther wirke. Es iſt dies allerdings wahr, aber ſie wirkt am kraftvollſten und mit der größten Strenge gerade auf diejenigen, bei denen eine beſonders ſcharfe Strafe unentbehrlich iſt."

Das Vereinzelungsſyſtem verhindert nicht nur die gegenſeitige Verſchlechterung der Gefangenen auf die wirkſamſte Weiſe; es geht ſogar weiter. Da die Gefangenen während der ganzen Dauer ihrer Strafzeit nie zuſammenkommen und ſich nicht einmal ſehen, ſo können ſie ſich auch nach ihrem Austritte aus dem Gefängniſſe nicht wieder erkennen. Dadurch wird aber ſchon ſehr viel gethan, um jenen Vergeſellſchaftungen von Verbrechern vorzubeugen, welche für die Sicherheit aller Staatsangehörigen ſo gefährlich ſind. Dieſe gänzliche Unbekanntſchaft jedes Sträflinges mit ſeinen Strafgenoſſen gibt zugleich jedem, der ſich wahrhaft beſſern will, die Beruhigung, daß er nach ſeiner Entlaſſung aus der Strafe von Niemand als Sträfling werde erkannt werden. Er kann die gegründete Hoffnung faſſen, daß er einen ehrlichen Nahrungszweig werde ergreifen können, ohne befürchten zu müſſen, daß ein Zuſammentreffen mit ehemaligen Strafgenoſſen ihn in den Augen ſeiner Mitbürger als einen entlaſſenen Sträfling bezeichnen und alle ſeine Ausſichten auf einen redlichen Erwerb zerſtören könne. Wie ungemein wichtig aber eine ſolche Ermuthigung für jeden

Sträfling iſt, um ihn in dem Entſchluſſe, ſeiner bisherigen verbrecheriſchen Laufbahn zu entſagen, kräftig zu unterſtützen, leuchtet ſchon bei der oberflächlichſten Betrachtung von ſelbſt ein und wird durch die Geſchichte vieler Verbrecher auf das Vollſtändigſte beſtätiget.

Einwürfe gegen das pennſylvaniſche Syſtem.

Die wichtigſte, gegen das Syſtem der Vereinzelung der Gefangenen erhobene Einwendung beſteht darin, daß es bei längerer Dauer der Strafe der körperlichen und geiſtigen Geſundheit der Sträflinge gefährlich ſei.

Was zuerſt die körperliche Geſundheit der Gefangenen betrifft, ſo iſt gar nicht einzuſehen, wie die Einzelhaft, wenn ſie ſo, wie in dem Muſtergefängniſſe zu Pentonville gehandhabt wird, wenn alſo Arbeit in der Zelle, zweckmäßige Heizung und Lüftung aller Gefängnißräume und ein täglicher Spaziergang in freier Luft damit verbunden werden, nachtheilig darauf einwirken könne. Die Erfahrung widerlegt auch alle Befürchtungen in dieſer Hinſicht. Die wichtigſte Anſtalt iſt das Staatsgefängniß (Eastern Penitentiary) zu Philadelphia, die einzige Anſtalt nach dem Vereinzelungsſyſteme, welche ſchon ſeit einer Reihe von Jahren für auf längere Zeit verurtheilte Sträflinge beſteht, deren Erfahrungen ſomit von der größten Bedeutung ſind*). Ueber den Geſundheitszuſtand der Sträflinge dieſer Anſtalt bei ihrer Aufnahme in dieſelbe und bei ihrer Entlaſſung hat Profeſſor Tellkampf aus den Jahresberichten des Arztes folgende Tabelle zuſammengeſtellt.

---

*) Ich habe nicht nur die jährlichen Berichte der Inſpectoren dieſes Gefängniſſes und die von Beaumont und Tocqueville, von Crawford, Julius, Demetz und Blonet in ihren Schilderungen des Gefängnißweſens in den vereinigten Staaten mitgetheilten Thatſachen und Ausweiſe, ſondern auch das neueſte Werk: „Ueber die Beſſerungsgefängniſſe in Nordamerika und England“ von J. L. Tellkampf (Berlin 1844) benützt. Lehrreich iſt auch der Brief des Dr. Coates in den Jahrbüchern der Gefängnißkunde und Beſſerungsanſtalten IV. Band Seite 1 u. ff.

Jahre.	Aufgenommen und entlassen in guter Gesundheit.	Aufgenommen und entlassen in ungefähr demselben schlechten Gesundheitszustande.	Entlassen in besserer Gesundheit, als sie bei ihrer Aufnahme zeigten.	Entlassen in verschlimmertem Gesundheitszustande.	Gesammtzahl.
	Weiße Sträflinge.				
1837	58	8	17	9	92
1838	47	16	16	5	84
1839	35	15	40	8	98
1840	51	16	41	7	115
1841	33	19	33	8	93
1842	40	15	30	2	87
Zusammen	264	89	177	39	569
	Farbige Sträflinge.				
1837	33	6	4	6	49
1838	22	7	6	2	37
1839	27	2	20	4	53
1840	23	8	25	5	61
1841	27	7	18	5	57
1842	25	8	14	8	55
Zusammen	157	38	87	30	312

Aus dieser Uebersicht geht hervor, daß unter 881 Sträflingen, welche in dem sechsjährigen Zeitraume von 1837 bis 1842 aus dieser Anstalt entlassen wurden, 548 sich ungefähr in demselben Gesundheitszustande, wie bei ihrer Aufnahme, 264 in besserem und nur 69 in schlechterem Gesundheitszustande befanden.

In den Jahresberichten des Gefängnißarztes findet sich auch eine Vergleichung des Gesundheitszustandes der aus der Strafanstalt Entlassenen mit dem Zustande der im Laufe desselben Jahres darin Aufgenommenen, wornach sich für eine Reihe von Jahren ergibt, daß, während unter den in das Gefängniß neu Aufgenommenen nur beiläufig 50% bei guter Gesundheit waren, unter den Entlassenen nahe an 80% sich einer guten Gesundheit erfreuten. Aus diesen Zusammenstellungen leiten die Berichte die Folgerung ab, daß der Aufenthalt in dem Staatsgefängnisse zu Philadelphia, weit entfernt, der Gesundheit der Sträflinge zu schaden, eher eine Verbesserung derselben zur Folge habe. Wenn man nun auch

dieſen, wie es ſcheint, übertrieben günſtig lautenden Berichten nur mit einiger Mäßigung Glauben ſchenken kann, ſo geht doch ſo viel daraus hervor, daß der Geſundheitszuſtand der Gefangenen im Allgemeinen nicht ſchlechter, als der einer gleichen Anzahl freier Perſonen gleichen Alters und Standes geweſen ſein muß.

Dieſe Folgerung findet ihre volle Beſtätigung durch die Betrachtung der Anzahl der in der Anſtalt zu Philadelphia vorgekommenen Todesfälle. Hiebei iſt jedoch vor Allem der wichtige Umſtand zu berückſichtigen, daß das Staatsgefängniß zu Philadelphia eine ſehr beträchtliche Anzahl von Negern (40% der Geſammtbevölkerung) enthält, ein Umſtand, der auf die Beurtheilung der Sterblichkeitsverhältniſſe von dem weſentlichſten Einfluſſe iſt, wie dies aus der folgenden Tabelle erhellt.

Jahre	Mittlere tägliche Bevölkerung in Köpfen	Todesfälle	Auf 100 Gefangene kamen Todesfälle	Tägliche Durchſchnittszahl der weißen Gefangenen	Todesfälle unter den Weißen	Auf 100 Weiße kamen Todesfälle	Tägliche Durchſchnittszahl der farbigen Gefangenen	Todesfälle unter den Schwarzen	Auf 100 Farbige kamen Todesfälle
1830	31	1	3.0	22	1	4.19	9	—	—
1831	67	4	6.0	48	2	4.18	19	2	10.03
1832	91	4	4.4	69	1	1.44	22	3	13.52
1833	123	1	0.8	89	1	1.11	34	—	—
1834	183	5	2.7	124	1	0.80	59	4	6.68
1835	266	7	2.6	158	2	1.26	108	5	4.61
1836	360	12	3.3	202	2	0.99	148	10	6.74
1837	387	17	4.3	233	7	3.00	154	10	6.49
1838	401	26	6.25	240	7	2.90	161	19	11.80
1839	418	11	2.63	245	2	0.81	173	9	5.35
1840	406	22	5.41	239	9	3.76	167	13	7.78
1841	335	17	5.07	201	4	1.99	134	13	9.70
1842	332	9	2.70	212	3	1.41	130	6	4.61
Durchſchnitt von 1833 bis 1837	264	8.4	3.18	162	2.6	1.61	101	5.8	5.74
Durchſchnitt von 1838 bis 1842	378	17	4.50	225	5	2.22	153	12	8.00
Zehnjähriger Durchſchnitt von 1838 bis 1842	321	12.7	3.96	194	3.8	1.96	127	8.9	7.00

Wenn man daher mit Hinweglaſſung der drei erſten Jahre nach der Eröffnung der Anſtalt, welche wegen der geringen Anzahl der damaligen

Bevölkerung nur zufällige Resultate liefern könnten, den zehnjährigen Zeitraum von 1833 bis 1842 in das Auge faßt, so ergibt sich bei einer mittleren täglichen Bevölkerung von 321 Köpfen ein jährliches Sterblichkeitsverhältniß von 3.96%, d. i. beinahe Ein Sterbefall auf 25 Köpfe. Daß dieses Verhältniß so groß ist, rührt nur von der Negerbevölkerung der Anstalt her. Während die Neger nur 40% der Gesammtbevölkerung bilden, machen die Todesfälle unter ihnen 70% aller Todesfälle aus. Unter den weißen Gefangenen ist das Sterblichkeitsverhältniß nur 1.96%, d. i. Ein Todesfall auf 50 Köpfe, unter den farbigen hingegen beträgt dieses Verhältniß 7%, d. i. Einen Todesfall auf 14 Köpfe. Auf 100 Todesfälle unter den Weißen kommen daher bei einer gleichen Anzahl von Farbigen 360 Todesfälle. Die Sterblichkeit unter den Negern ist also 3. 6 mal so groß, als unter den Weißen.

Diese außerordentlich große Sterblichkeit unter den Negern rührt theils davon her, daß die Neger überhaupt das Klima von Pennsylvanien nur schwer ertragen*), was daraus hervorgeht, daß auch die Sterblichkeit unter den freien Negern zu Philadelphia doppelt so groß als unter den freien Weißen daselbst ist, theils davon, daß die Neger, welche in das Gefängniß kommen, den Auswurf dieser ohnehin ärmlichen und zerrütteten, einer Menge gesundheitswidriger Lebensgewohnheiten ergebenen Volksclasse bilden und daher meistens schon in sehr schlechtem Gesundheitszustande in die Anstalt eintreten**). Unter den in den Jahren 1837

*) Die Neger leiden vermöge ihrer für ein heißes Klima geschaffenen Constitution durch das feuchte und kalte Klima von Pennsylvanien vorzüglich an Lungensucht und Skropheln. Dazu kommt noch, daß dem Neger in Folge seiner körperlichen Beschaffenheit und der besonders in den Bewegungsorganen desselben erhöhten Lebensenergie der Mangel an Bewegung in dem Gefängnisse, so wie auch die Entziehung des Genusses der freien Luft und der Sonnenwärme weit schädlicher ist, als den weißen Gefangenen. Nach Dr. Emerson's medicinischer Statistik betrug das Sterblichkeitsverhältniß unter der freien Bevölkerung von Philadelphia in den zehn Jahren 1821 bis 1830 2.428% für die Weißen und 4.752% für die Neger. Die Sterblichkeit der Weißen verhielt sich also zu der der Neger wie 100 : 196, d. i. nahe wie 1 : 2.

**) „Pennsylvanien, von 8 Sclavenstaaten umgeben," sagt der 12. Bericht der Inspectoren des Staatsgefängnisses, „dient zur Aufnahme der unzufriedenen

bis 1842 in das Staatsgefängniß zu Philadelphia aufgenommenen 336 Farbigen waren 150 (d. i. 44%) ſchon bei ihrem Eintritte krank und unter den 64 in den Jahren 1837 bis 1841 darin verſtorbenen Negern waren 43, d. i. über zwei Drittheile (67%), ſchon bei ihrer Aufnahme krank geweſen.

Wenn man dieſe wichtigen Umſtände berückſichtiget, ſo wird man auf die Nothwendigkeit hingewieſen, die Sterblichkeitsverhältniſſe der weißen und farbigen Gefangenen abgeſondert zu betrachten. Vergleicht man die Sterblichkeit, welche während der zehn Jahre 1833 bis 1842 unter den weißen Gefangenen zu Philadelphia Statt gefunden hat, mit der Sterblichkeit unter der freien weißen Bevölkerung dieſer Stadt (nach Dr. Emerſon's Berechnung), ſo zeigt ſich, daß erſtere nur 1. 96%, letztere aber 2. 42% betrug, woraus klar hervorgeht, daß die Einzelhaft des Gefängniſſes zu Philadelphia durchaus keinen nachtheiligen Einfluß auf die Geſundheit der weißen Sträflinge geäußert hat. Dieſe Thatſache iſt aber für die Frage der Einführung des Vereinzelungsſyſtemes in europäiſchen Gefängniſſen, in welchen ſich nur eine den Weißen zu Philadelphia vergleichbare Bevölkerung befindet, von der größten Bedeutung. Die Sterblichkeit unter den Negern in dem Gefängniſſe zu Philadelphia (7%) iſt allerdings größer als unter den freien Negern daſelbſt (4. 75%), doch erklärt ſich dies vollkommen aus den oben erwähnten Verhältniſſen dieſer Unglücklichen, auf welche jede Gefangenſchaft nur ſchädlich einwirken kann.

---

freien Neger, der von ihren Herren wegen Werthloſigkeit freigelaſſenen und der ihren Herren entlaufenen Negerſclaven. Wer dieſe vernachläſſigte Claſſe kennt, weiß, wie hülflos und unwiſſend und wie geneigt zum Entwenden und Verderben ſie iſt. Es iſt ſchwer, ihnen eine einträgliche Arbeit zuzuweiſen, und Viele kommen in einem ſo kranken Zuſtande in die Anſtalt, daß ſie eine Zeit lang gar nicht zur Arbeit verwendet werden können.» Die Negerbevölkerung in Philadelphia lebt meiſtens in dem größten Schmutze und Elende, ohne alle Erziehung und Bildung, im Schlamme des thieriſchen Genuſſes verſunken. Sie haben keine Achtung vor dem Bande der Ehe, ſo daß Bigamie unter ihnen nicht ſelten iſt. Sie ſind den geſchlechtlichen Ausſchweifungen in hohem Maße ergeben und kommen deshalb ſehr oft mit ſyphilitiſcheu Leiden behaftet, oder doch mit einem in Folge früherer Krankheiten dieſer Art und eines unmäßigen Gebrauches von Calomel und anderen Queckſilberpräparaten geſchwächten und zerrütteten Körper in das Gefängniß.

Daß die Behandlungsweiſe der Gefangenen in dem neuen Gefängniſſe zu Philadelphia der Geſundheit derſelben nicht nachtheilig war, ergibt ſich auch aus einer Vergleichung der Sterblichkeitsverhältniſſe dieſer Anſtalt mit der Mortalität in dem alten Gefängniſſe in Walnutſtreet, in welchem die Gefangenen unter dem Syſteme der unbeſchränkten Gemeinſchaft lebten. In dieſem Strafhauſe hatte die Sterblichkeit nach der in dem Berichte des franzöſiſchen Regierungsabgeordneten Demetz über die amerikaniſchen Gefängniſſe mitgetheilten ſchriftlichen Aeußerung des Dr. Franklin Bache im Durchſchnitte von zehn Jahren 6% betragen; in dem neuen Staatsgefängniſſe betrug ſie nur 3.96%*), ſie hat ſich alſo ſehr bedeutend vermindert.

Die Gegner des pennſylvaniſchen Syſtemes ſtellen dem Gefängniſſe zu Philadelphia nicht ſelten die nach dem Syſteme des Stillſchweigens geleitete Anſtalt zu Auburn im Staate New-York entgegen, deren Sterblichkeitsverhältniß nach den Ergebniſſen der Jahre 1828 bis 1841 nur 1.90% beträgt. Eine ſolche Vergleichung ohne näheres Eingehen in die der Verſchiedenheit der Ergebniſſe zum Grunde liegenden Urſachen muß aber für verwerflich erklärt werden. In dem Gefängniſſe zu Auburn ſind die Strafzeiten der Gefangenen im Durchſchnitte viel kürzer, als in Philadelphia und es enthält nur eine ſehr geringe Anzahl von Negern (4% der Geſammtbevölkerung), während unter den Gefangenen zu Philadelphia 40% Farbige ſind. Vergleicht man alſo, um wenigſtens einige Gleichheit der Verhältniſſe herzuſtellen, die Sterblichkeit in dem Gefängniſſe zu Auburn mit der der Weißen in dem Eastern Penitentiary zu Philadelphia, ſo zeigt ſich eine beinahe völlige Gleichheit beider Anſtalten in dieſer Hinſicht, ein

*) Daſſelbe Reſultat liefern auch die in Mc' Elvee's concise history of the eastern penitentiary of Pennsylvania, 1834 II. Band S. 115 und ff. mitgetheilten Angaben über das Gefängniß in Walnutſtreet. Hiernach betrug die Sterblichkeit daſelbſt in den Jahren 1829 bis 1834 unter den weißen Gefangenen 4.26%, unter den Farbigen 6.88%, im Ganzen unter allen Gefangenen 5.43%. In dem neuen Gefängniſſe beliefen ſich dieſe Verhältniſſe in den zehn Jahren 1833 bis 1842 auf 1.96, 7.0 und 3.96%. Die Sterblichkeit unter den Weißen hat alſo in der neuen Anſtalt im Verhältniſſe zu der alten um mehr als die Hälfte abgenommen, während die Mortalität unter den Negern in beiden Gefängniſſen ſehr nahe gleich iſt.

Umstand, welcher die kräftigste Widerlegung aller auf dieser Vergleichung beruhenden Angriffe gegen das Vereinzelungssystem enthält.

Wirklich braucht das Gefängniß zu Philadelphia in Beziehung auf die Sterblichkeitsverhältnisse den Vergleich mit keiner für langzeitige Strafen bestimmten Anstalt zu scheuen. Will man es mit europäischen Gefängnissen zusammenhalten, so sollte man eigentlich nur die Sterblichkeit unter den weißen Gefangenen in Philadelphia zum Maßstabe der Vergleichung wählen. Thut man dies aber, so kann mit Zuversicht behauptet werden, daß das Gefängniß zu Philadelphia in Beziehung auf die Gesundheitsfolgen der Anhaltung in demselben beinahe allen europäischen Anstalten voransteht*). Ja, selbst wenn man die besonderen Verhältnisse der Negerbevölkerung dieses Gefängnisses unberücksichtigt läßt und die Sterblichkeit unter allen Sträflingen ohne Unterschied der Farbe in das Auge faßt, ergibt sich, daß dieselbe ohne Vergleich geringer ist, als in den französischen Centralgefängnissen, in welchen sie von 1817 bis 1835 6 bis 7%, von 1836 bis 1839 5.4%, seit 1839 aber 8% betrug, und in den französischen Bagnos, in welchen sie sich auf 5% beläuft.

Wenn man daher alle diese Thatsachen zusammenfaßt und dabei erwägt, daß die Anstalt zu Philadelphia noch in vielen Beziehungen mangelhaft gebaut ist, daß darin die Lüftung der Zellen auf eine noch ziemlich unvollkommene Weise bewerkstelligt wird, daß manche Zellen des Erdgeschosses sehr feucht sind, und daß insbesondere wegen des gänzlichen Mangels an Spazierhöfen bei einer großen Anzahl von Zellen viele Gefangene während ihrer Anhaltung gar keine Bewegung in freier Luft machen können, so wird man nothwendig zu dem Schlusse hingeführt, daß die Ergebnisse dieses Gefängnisses die Meinung, als sei die Einzelhaft der körperlichen Gesundheit der Sträflinge schädlich, vollständig widerlegen.

*) Die Sterblichkeit unter den weißen Gefangenen zu Philadelphia betrug in den Jahren 1833 bis 1837 1.61%, in den Jahren 1838 bis 1842 2.22%, in dem ganzen zehnjährigen Zeitraume von 1833 bis 1842 1.96%. In Genf belief sich die Sterblichkeit in den Jahren 1826 bis 1834 auf 2.30%, in den Jahren 1835 bis 1841 auf 3.02%, in dem ganzen Zeitraume von sechzehn Jahren auf 2.60%. In Lausanne betrug sie in den Jahren 1827 bis 1834 4.28%, in den Jahren 1835 bis 1841 3.59%, in dem ganzen fünfzehnjährigen Zeitraume 3.93%.

Unter den europäiſchen Gefängniſſen nach dem Vereinzelungsſyſteme können nur zwei, die Anſtalt la Roquette in Paris und das Gefängniß zu Glasgow, als entſcheidend in Hinſicht auf die Frage über die Geſundheitsfolgen der Einzelhaft betrachtet werden, weil nur in dieſen das Vereinzelungsſyſtem ſeit einigen Jahren auf eine beträchtliche Anzahl von Gefangenen angewendet wurde. Rückſichtlich beider Anſtalten berufe ich mich auf die bei der Schilderung derſelben gegebenen näheren Ausführungen (Seite 58 und 186) und beſchränke mich hier darauf, zu erwähnen, daß in der erſteren der Geſundheitszuſtand der Gefangenen ſeit der Einführung der beſtändigen Einzelhaft im Verhältniſſe zu dem Zuſtande während der gemeinſchaftlichen Anhaltung derſelben ſich entſchieden verbeſſert hat, und daß er in dem Gefängniſſe zu Glasgow, in welchem jedoch die mittlere Dauer der Anhaltung der Gefangenen ſechs Monate nicht überſteigt, ausgezeichnet gut iſt.

Man kann es daher als eine feſtſtehende Thatſache betrachten, daß die Einzelhaft bei zweckmäßiger Einrichtung der körperlichen Geſundheit der Gefangenen nicht nachtheilig iſt.

Mehr Grund hat die Befürchtung, daß die Einzelhaft bei längerer Dauer Geiſtes- und Gemüthskrankheiten erzeugen könne.

In dieſer Beziehung iſt eine genaue Prüfung der Thatſachen, welche zur Unterſtützung dieſer Beſorgniſſe angeführt werden, unerläßlich. Vor Allem aber muß die Bemerkung vorausgeſchickt werden, daß Störungen der Seelenkräfte bei Verbrechern nicht zu den Seltenheiten gehören. Die Verbrecher ſind gewöhnlich entweder von Jugend auf gewohnt, ohne eigentlich herrſchende Leidenſchaft nur ihren thieriſchen Trieben zu gehorchen, nur ihrer augenblicklichen Luſt zu fröhnen, oder ſie ſind heftige, leidenſchaftliche Gemüther, leicht entzündlich für Gutes wie für Böſes und von der Hitze ihres Blutes im Zuſtande der Aufregung ſchnell hingeriſſen. Bei der erſten Claſſe von Verbrechern findet man die eigentlich menſchlichen Anlagen in der Regel nur wenig entwickelt und nicht ſelten herrſcht bei ihnen eine große Indolenz und Trägheit vor. Dahin gehören insbeſondere die Diebe. In die zweite Claſſe ſind ſehr häufig Räuber, Mörder, Todtſchläger, Brandſtifter und Kindesmörderinnen zu rechnen. Bei den Erſte-

ren wirkt die Gefangenschaft nur selten unmittelbar auf die Geisteskräfte störend ein, ihre Seelenthätigkeit ist dazu nicht genügend entwickelt. Aber der plötzliche Wechsel einer vielbewegten Lebensweise gegen die eintönige, sehr häufig sitzende und nur wenig Genuß von freier Luft und Sonnenschein gestattende Lebensart des Gefängnisses erzeugt bei ihnen häufig eine Störung des ganzen physischen Organismus, aus der sich nach und nach bei längerer Dauer der Gefangenschaft örtliche Leiden, Leber-, Nieren- und Lungenkrankheiten, entwickeln, und welche nicht selten auch eine Störung der geistigen Kräfte, eine Herabstimmung und Schwächung derselben bis zum Blödsinne zur Folge hat. Anders wirkt die Gefangenschaft auf die leidenschaftlichen Verbrecher. Die Seelenthätigkeit ist bei dieser Classe so sehr entwickelt, daß das Schicksal, welches sie getroffen, sehr häufig unmittelbar störend auf ihre Geisteskräfte einwirkt. Sie fügen sich nur selten mit jener Apathie in ihr trauriges Los, welche bei Dieben oft gefunden wird. Einige beharren in beständiger geistiger Empörung gegen das Gericht, das über sie gekommen, und reiben sich in dem unsinnigen Ankämpfen gegen die Uebermacht des Gesetzes und der bürgerlichen Ordnung auf. Der exaltirte Zustand, in welchem sie sich befinden, artet nach und nach in Wahnsinn und Tollheit aus. Andere hingegen erwachen wie aus einem schweren Traume, worin ihre Leidenschaft sie befangen. Das Bild ihres Elendes tritt vor ihre Seele, sie fühlen das ganze Gewicht des Geschickes, das sie selbst sich zugezogen, und dieses Gefühl erdrückt sie. Die Reue über ihre That, der Gram über ihr Unglück, die Erinnerung an ihre Familie und das Schicksal, das sie verscherzt und zerstört haben, erzeugen Trübsinn und Schwermuth, welche nicht selten in Melancholie ausarten.

Der innige, tiefe Zusammenhang zwischen Verbrechen und Seelenstörung ist eine so anerkannte Thatsache der Seelenkunde, daß es sogar Philosophen gegeben hat, welche das Verbrechen nur als eine krankhafte Störung der Geisteskräfte, und andere, welche die Geisteskrankheit nur als eine Aeußerung des bösen Principes in dem Menschen betrachteten. Es darf daher nicht befremden, wenn in Strafanstalten Geisteskrankheiten beobachtet werden. In Anstalten, in welchen die Gefangenen in mehr

oder minder beſchränkter Gemeinſchaft leben, wird hierauf gewöhnlich wenig Rückſicht genommen; die Gefangenen ſind faſt beſtändig nur unter der Aufſicht von Aufſehern, welchen die zu ſolchen Beobachtungen erforderlichen Kenntniſſe und Fähigkeiten mangeln; eine individuelle Behandlung der Gefangenen iſt nicht möglich und es geſchieht daher in ſolchen Gefängniſſen oft, daß Sträflinge, welche in der That geſchwächten oder zerrütteten Geiſtes ſind, ohne Ausnahme wie alle Anderen behandelt und ihre Sonderbarkeiten, die eigentlichen Manifeſtationen ihrer Krankheit, als Widerſpänſtigkeit und Ungehorſam betrachtet und ſelbſt beſtraft werden. Anders iſt es in Gefängniſſen nach dem Vereinzelungsſyſteme. In dieſen iſt die Beobachtung der Individualität eines jeden Sträflinges eine Hauptaufgabe des Gefängnißvorſtehers und des Geiſtlichen, weil es hier eben darauf ankommt, Jeden nach ſeiner Eigenthümlichkeit zu behandeln und ſo zur Beſſerung hinzuleiten. Die Spuren von Geiſteskrankheiten werden alſo in einer ſolchen Anſtalt viel leichter erkannt, um ſo mehr, da der Gefangene ſelbſt in der Einzelzelle, in welcher er nicht dem Geſpötte muthwilliger Strafgenoſſen ausgeſetzt iſt, ſich weniger Zwang anthut, ſich mehr gibt, wie er iſt. Es darf daher nicht auffallen, wenn in ſolchen Anſtalten weit mehr Fälle von Geiſtesſtörung entdeckt werden, als dies in anderen Gefängniſſen der Fall iſt.

Dies vorausgeſchickt, gehe ich zur Prüfung der über die Geiſteskrankheiten in dem Staatsgefängniſſe zu Philadelphia gemachten Erfahrungen über. Von der Eröffnung desſelben am 25. October 1829 bis zum Schluſſe des Jahres 1836 wurden 697 Sträflinge darin aufgenommen und es ereigneten ſich während dieſes ſiebenjährigen Zeitraumes nach den in dem Berichte von Demetz mitgetheilten ausführlichen Tabellen des Gefängnißarztes Dr. Franklin Bache nur 16 Fälle von Geiſtesſtörung. In zehn dieſer Fälle wurde es ämtlich erwieſen, daß die Sträflinge ſchon vor ihrem Eintritte in die Anſtalt deutliche Spuren des Beſtehens ihrer Geiſteskrankheit gezeigt hatten. In vier anderen Fällen konnte dies wohl nicht ämtlich dargethan werden, allein man hatte triftige Gründe es zu vermuthen; einer von dieſen vier Sträflingen wurde vollſtändig geheilt und die drei anderen hatten nur ſeltene Hallucinationen

(Sinnestäuſchungen). Bei den zwei Letzten endlich iſt die Urſache ihrer Geiſtesſtörung unbekannt geweſen; ſie ſind jedoch geheilt worden und hatten nur ſehr leichte Anfälle.

Vom 1. Jänner 1837 an trat Dr. Darrach als Gefängniß-arzt an die Stelle des Dr. Bache und von dieſem Zeitpuncte beginnen die Nachrichten über zahlreichere Fälle von Geiſtesſtörungen in dieſem Gefängniſſe. In dem neunten Jahresberichte der Inſpectoren dieſer Anſtalt berichtet Dr. Darrach, daß im Jahre 1837 bei einer mittleren Bevölkerung von 387 Köpfen 14 Fälle von Geiſtesſtörung („dementia") vorgekommen ſeien, welche nach einigen Monaten der Anhaltung ſich

Sträflinge.	Alter.	Geburtsland.	Geſundheitszuſtand bei der Aufnahme in das Gefängniß.	Krankheiten.
I. Weiße Gefangene.				
Nr. 661.	20 Jahre.	Pennſylvanien.	Gut.	Monomanie.
Nr. 342.	22 »	Irland.	Skropheln.	Ebenſo.
Nr. 776.	27 »	Irland.	Verwirrung des Geiſtes.	Dementia acuta.
Nr. 835.	22 »	New-York.	Gut.	Ebenſo.
Nr. 675.	60 »	Irland.	Schwache Geſundheit, nervös.	Ebenſo.
Nr. 546.	31 »	Pennſylvanien.	Ebenſo.	Bildet ſich ein, eine Piſtole ſei auf ihn gerichtet.
Nr. 859.	55 »	Pennſylvanien.	Gut.	Hallucinationen.
Nr. 842.	27 »	Holland.	Geſundheit gut, Geiſtesverwirrung.	Manie.
II. Farbige Gefangene.				
Nr. 556.	22 »	Afrika.	Geſundheit gut, verwirrten Geiſtes.	Demenita acuta.
Nr. 322.	22 »	Pennſylvanien.	Geſundheit gut, Trübſinn.	Ebenſo.

zeigten, nach der Meinung des Arztes in Onanie der Gefangenen ihren Grund hatten und in der Regel einer kurzen ärztlichen Behandlung wichen, so daß am Schluſſe des Jahres 12 vollkommen geheilt waren, Einer ſich auf dem Wege der Beſſerung befand und Einer noch krank war.

In dem Jahre 1838 ereigneten ſich bei einer mittleren Bevölkerung von 401 Köpfen, worunter 240 Weiße und 161 Farbige waren, 18 Fälle von Geiſtesſtörung und zwar 8 (d. i. 3.3%) unter den weißen und 10 (d. i. 6.2%) unter den farbigen Sträflingen. Der zehnte Jahresbericht enthält hierüber folgende Tabelle.

Urſachen derſelben.	Erfolg der ärztlichen Behandlung.	Dauer der Geiſteskrankheit.	Die Krankheit brach aus nach einer Gefangenſchaft von	Geſundheitszuſtand jedes Sträflinges am 1. Jänner 1839.
		Jahre Mon. Tage	Jahre Mon. Tage	
I. Weiße Gefangene.				
Onanie.	—	— 6 10	— 10 3	Faſt geheilt, ſtarb jedoch an der Schwindſucht.
Skrophuln.	Gut.	— — —	— 2 —	Geheilt.
Unbekannt.	—	— 2 6	— 8 5	Geheilt, zuweilen irre.
Onanie.	—	— 1 1	— 3 9	Geheilt.
Verwirrten Geiſtes.	—	— 4 18	2 3 7	Ebenſo.
Unbekannt.	—	— — 14	2 5 4	Geheilt, doch bleibt er bei ſeinem Wahne.
Ebenſo.	—	— — 9	— 6 1	Geheilt.
Ebenſo.	—	— 5 20	— 7 12	Dauert fort.
II. Farbige Gefangene.				
Onanie.	Gut.	— — 16	2 3 5	Geheilt.
Ebenſo.	Ebenſo.	— — 7	3 2 10	Ebenſo.

Digitized by Google

Sträflinge.	Alter.	Geburtsland.	Gesundheitszustand bei der Aufnahme in das Gefängniß.	Krankheiten.
Nr. 812.	21 Jahre.	Delaware.	Schwache Gesundheit.	Dementia acuta.
Nr. 800.	18 »	Pennsylvanien.	Ebenso.	Ebenso.
Nr. 741.	72 »	Pennsylvanien.	Gute Gesundheit.	Ebenso.
Nr. 888.	32 »	Baltimore.	Chronische Krankheit und Gonorrhöe.	Ebenso.
Nr. 924.	17 »	Maryland.	Schwach von Gonorrhöe und Onanie.	Ebenso.
Nr. 921.	28 »	Delaware.	Syphilis und Asthma.	Ebenso.
Nr. 632.	24 »	Pennsylvanien.	Gesundheit gut, schwach an Geist.	Ebenso.
Nr. 721.	24 »	Delaware.	Abgezehrt und kränklich.	Ebenso.

Unter den 18 in dieser Tabelle aufgeführten Fällen wurden also nach der Angabe des Dr. Darrach 10 Fälle binnen 4 und 32 Tagen, 4 vor Ablauf von 3 Monaten und 1 vor Ablauf von 6 Monaten geheilt. Nur Ein Fall forderte eine etwas längere Behandlung, in Einem Falle dauerte die Krankheit am Schlusse des Jahres noch fort, und bei Einem Falle ist die Dauer des geistigen Leidens nicht angegeben. 13 Fälle ereigneten sich vor Ablauf des ersten Jahres der Strafzeit, und zwar 6 davon sogar vor dem Ende der ersten drei Monate. Ein Fall trat im zweiten Jahre und 4 Fälle traten erst nach Ablauf von zwei Jahren der Gefangenschaft ein. 13 Fälle betrafen Sträflinge, welche weniger als 30 Jahre alt waren, 2 Fälle Sträflinge in einem Alter zwischen 30 und 40 Jahren und 3 Fälle Gefangene in einem Alter von mehr als 50 Jahren.

Urſachen derſelben.	Erfolg der ärztlichen Behandlung.	Dauer der Geiſtes-krankheit.	Die Krankheit brach aus nach einer Gefangenſchaft von	Geſundheitszuſtand jedes Sträflinges am 1. Jänner 1839.
		Jahre Mon. Tage	Jahre Mon. Tage	
Onanie.	Gut.	— — 11	— 5 17	Geheilt.
»	»	— 2 8	— 7 20	Ebenſo.
»	»	— — 7	1 — 19	Geheilt, doch blieben Hallucinationen zurück.
»	»	— 1 5	— 8 21	Geheilt.
»	»	— — 4	— 1 8	Ebenſo.
»	»	— — 19	— 2 27	Ebenſo.
»	»	— 1 —	— 1 6	Ebenſo.
»	»	— 2 6	— 1 6	Ebenſo.

Das Uebel ſelbſt wird mit Ausnahme einiger Fälle von Manie und Hallucinationen bei den weißen Sträflingen dementia acuta genannt, und der Arzt erklärt, daß er in den meiſten Fällen, beſonders in Betreff aller Geiſtesſtörungen der farbigen Gefangenen, Onanie als die erzeugende Urſache derſelben betrachte, indem dadurch die Energie des Gehirnes geſchwächt, die des kleinen Gehirnes aber abnorm erhöht werde, was unzuſammenhängende Gedanken, irrthümliche Wahrnehmungen und eine ſtarke Aufregung des Geſchlechtstriebes zur Folge habe.

Im Jahre 1839 werden auf eine mittlere Bevölkerung von 418 Sträflingen, worunter 245 Weiße und 173 Neger, 26 Fälle von Geiſtesſtörung angeführt, wovon 13 (d. i. 5.3%) unter den weißen und 13 (d. i. 7.5%) unter den Negern vorkamen. Der eilfte Jahresbericht enthält hierüber folgende Tabelle.

Sträflinge.	Alter.	Geburtsland.	Gesundheitszustand bei der Aufnahme in das Gefängniß.	Krankheiten.
		I. Weiße Gefangene.		
Nr. 947.	46 Jahre.	Pennsylvanien.	Asthma und Seitenstechen (pleuritic pain).	Hypochondrie.
Nr. 867.	30 »	New-York.	Ruhr und Tripper.	Ebenso.
Nr. 784.	21 »	England.	Gesund an Geist und Körper.	Ebenso.
Nr. 926.	39 »	Deutschland.	Vollblütigkeit u. Schmerzen in Brust und Unterleib.	Ebenso.
Nr. 988.	40 »	Irland.	Hallucinationen in Folge von Säuferwahnsinn.	Hallucinationen.
Nr. 975.	26 »	Pennsylvanien.	Unvollkommene Gesundheit und gestörter Geist.	Ebenso.
Nr. 1128.	55 »	Delaware.	Gesundheit gut, aber ein starker Trinker und trübsinnig (distressed).	Ebenso.
Nr. 1069.	40 »	Pennsylvanien.	Monomanie.	Monomanie.
Nr. 1039.	26 »	Deutschland.	Excentrischen Geistes (eccentricity of mind).	Excentricität des Geistes.
Nr. 1055.	21 »	—	Skropheln.	Dementia acuta.
Nr. 1062.	29 »	—	Gut.	Ebenso.
Nr. 678.	59 »	Pennsylvanien.	Schwache Gesundheit und beunruhigten Geistes (troubled mind).	Ebenso.
Nr. 842.	27 »	Holland.	Gesund am Körper, gestörter Geist.	Manie.

Ursachen derselben.	Erfolg der ärztlichen Behandlung.	Dauer der Geistes-krankheit.	Die Krankheit brach aus nach einer Gefangenschaft von	Gesundheitszustand jedes Gefangenen am 1. Jänner 1840.
		Jahre Mon. Tage	Jahre Mon. Tage	
I. Weiße Gefangene.				
Unbekannt.	Geheilt (cured).	— — 4	— 5 9	Gesund an Geist und Körper entlassen am 17. September 1839.
Ebenso.	Gebessert. (relieved.)	— — 22	1 — 21	Ebenso am 13. April 1839.
Onanie.	Geheilt.	— — 10	1 7 5	Ebenso am 3. Juli 1839.
Unbekannt.	Gebessert.	— — 24	1 1 6	Gesund am Geiste, jedoch mit schwachem Körper entlassen am 3. Mai 1839.
Trunkenheit.	Die Krankheit dauert noch fort.	— — —	— — 1	Ein nichtswürdiger, heftigen Ausbrüchen des Zornes unterworfener Sträfling.
Unbekannt.	Geheilt.	— — 18	— 10 24	Am 8. September 1839 gesund an Geist und Körper entlassen.
Trunkenheit.	Gebessert.	— — 16	— 7 19	Mit Stricken beschäftigt, verbleibt aber trübsinnig.
Ebenso.	Begnadigt.	— — —	— — 1	Begnadigt und in das Armenhaus geschickt.
Ebenso.	Gebessert.	— — 16	— 1 16	Im 3. Flügel mit Wollzupfen beschäftigt, gesund an Geist und Körper.
Onanie.	Geheilt.	— — 11	1 3 —	Im 7. Flügel mit Weben beschäftigt, gesund an Geist und Körper.
Ebenso.	Ebenso.	— — 5	1 2 —	Im 4. Flügel, als Schuhmacher verwendet, gesund an Geist und Körper.
Unbekannt.	Ebenso.	— — 11	— 7 12	Im 3. Flügel mit Besenbinden beschäftigt, gesund an Geist und Körper.
Ebenso.	Begnadigt im Juli 1839.	1 — 23	— 7 12	In das Armenhaus geschickt.

Sträflinge.	Alter.	Geburtsland.	Gesundheitszustand bei der Aufnahme in das Gefängniß.	Krankheiten.
II. Farbige Gefangene.				
Nr. 492.	28 Jahre.	Pennsylvanien.	Gut; unzufriedenen Geistes.	Hypochondrie.
Nr. 531.	21 »	Maryland.	Gut	Ebenso.
Nr. 1107.	19 »	Delaware.	Gut.	Hallucinationen.
Nr. 924.	19 »	Maryland.	Gonorrhöe.	Ebenso.
Nr. 1096.	18 »	Pennsylvanien.	Gut.	Ebenso.
Nr. 746.	23 »	Ebenso.	Dem Schwindel (vertigo) unterworfen.	Ebenso.
Nr. 845.	21 »	Nord-Carolina.	Gut.	Dementia acuta.
Nr. 588.	29 »	New-Jersey.	Typhus und Lungenentzündung.	Ebenso
Nr. 1021.	26 »	Virginia (ein entlaufener Sclave).	Rheumatismus; Zerstörungssucht.	Dämonomanie (deviltry.)
Nr. 569.	29 »	Pennsylvanien.	Gut.	Dementia acuta.
Nr. 921.	23 »	Delaware.	Syphilis.	Ebenso.
Nr. 632.	26 »	Pennsylvanien.	Gesund; rachsüchtig.	Ebenso.
Nr. 984.	18 »	Philadelphia.	Gut.	Ebenso.

Ursachen derselben.	Erfolg der ärztlichen Behandlung.	Dauer der Geisteskrankheit.	Die Krankheit brach aus nach einer Gefangenschaft von	Gesundheitszustand jedes Sträflinges am 1. Jänner 1840.
		Jahre Mon. Tage	Jahre Mon. Tage	
II. Farbige Gefangene.				
Onanie.	Gebessert.	— — 7	3 3 10	Im 4. Flügel, gesund, eigensinnig und boshaft.
Ebenso.	Geheilt.	— 1 9	3 3 22	Im 5. Flügel als Schuhmacher verwendet, gesund an Geist und Körper.
Ebenso.	Ebenso.	— — 13	— — 25	In der Krankenabtheilung; er wünscht Arbeit zu bekommen.
Ebenso.	Ebenso.	— — 7	— 6 10	In der Krankenabtheilung; wurde mit Spulen beschäftigt, ist aber zu ungeschickt, als daß man ihn fortarbeiten lassen könnte.
Ebenso.	Gebessert.	— — 17	— 6 17	Ist neuerlich wegen Hallucinationen in der Krankenabtheilung.
Ebenso.	Geheilt.	— — 9	1 4 2	Im 4. Flügel mit Weben beschäftigt, gesund an Geist und Körper.
Ebenso.	Ebenso.	— 2 20	1 4 3	Am 30. August 1839 gesund an Geist und Körper entlassen.
Ebenso.	Ebenso.	— — 2	2 8 28	Am 19. April 1839 gesund am Geiste und mit gebesserter körperlicher Gesundheit entlassen.
Unbekannt.	Die Krankheit dauert fort.	— — —	— 1 17	Fährt fort, an Anfällen der Zerstörungssucht zu leiden; übrigens vernünftig.
Onanie.	Ebenso.	— — —	2 10 5	In guter Gesundheit, in geistiger Hinsicht sehr gebessert; er ist bereit aus eigenem Antriebe zu arbeiten; sehr sanft und mild.
Ebenso.	Geheilt.	— 1 9	— 9 6	Er starb am 24. August 1839 an chronischer Rippenfellentzündung und Skropheln.
Ebenso.	Ebenso.	— 1 6	2 6 14	Am 19. August 1839 entlassen und in das Moyamensing-Gefängniß geschickt.
Ebenso.	Ebenso.	— — 27	— 8 22	Im 4. Flügel mit Wollzupfen beschäftigt, gesund an Geist und Körper.

Aus dieſer Ueberſicht erhellt, daß im Jahre 1839 unter den weißen Gefangenen nur 12 neue Fälle vorkamen, indem der unter Nr. 842 aufgeführte Holländer ſchon in der Tabelle der im Jahre 1838 vorgekommenen Geiſtesſtörungen enthalten iſt. Unter den 13 weißen Gefangenen, welche in dieſer Tabelle aufgeführt ſind, wurden 10 geheilt, und zwar ſämmtlich binnen 4 und 24 Tagen, 2 begnadigt und in das Armenhaus geſchickt und bei Einem dauerte die Krankheit am Schluſſe des Jahres noch fort. Bei 7 Weißen wird eine Störung der Geiſteskräfte ſchon bei ihrem Eintritte in die Anſtalt erwähnt, darunter bei 4 in Folge von Trunkenheit. Nur bei 3 weißen Sträflingen wird Onanie als Urſache der Geiſtesſtörung bezeichnet. Der Ausbruch der Krankheit erfolgte bei zwei Gefangenen unmittelbar nach ihrer Aufnahme in das Gefängniß, bei 5 vor Ablauf von 8 Monaten, bei 5 vor Ablauf von 15 Monaten und nur bei Einem erſt nach 19 Monaten. Was das Alter dieſer Gefangenen betrifft, ſo waren 6 in einem Alter von 20 bis 30, 5 von 30 bis 50 und 2 von 50 bis 60 Jahren.

Unter den 13 farbigen Sträflingen, welche in dieſer Tabelle enthalten ſind, wurden 10 geheilt, und zwar 6 nach einer Krankheitsdauer von 2 bis 27 Tagen, 3 binnen 40 und 1 binnen 80 Tagen. In Einem Falle (Nr. 1021) dauerte die Krankheit noch am Schluſſe des Jahres fort; ein zweiter (Nr. 569) befand ſich ſchon ſehr auf dem Wege zur Beſſerung und bei dem dritten (Nr. 1096) kehrten die Hallucinationen einige Zeit, nachdem er für gebeſſert gehalten worden, wieder zurück. Nur bei einem Sträflinge (Nr. 1021) wird ſchon bei ſeiner Aufnahme in die Anſtalt die Geiſtesſtörung als vorhanden erwähnt; bei allen Uebrigen wird von dem Arzte Onanie als die veranlaſſende Urſache der Geiſtesſtörung angeführt. Der Ausbruch der Krankheit erfolgte in 6 Fällen vor Ablauf des erſten Jahres der Anhaltung, in 2 Fällen nach 16 Monaten und in 5 Fällen erſt nach Ablauf von $2^1/_2$ Jahren. Alle Kranken ſtanden in dem Alter von 18 bis 30 Jahren.

Im Jahre 1840 kamen auf eine mittlere Bevölkerung von 406 Sträflingen 21 Fälle von Geiſteskrankheiten vor, worunter höchſt wahrſcheinlich die in der Tabelle für 1839 als noch am 1. Jänner 1840

krank aufgeführten 4 Sträflinge (Nr. 988, 1021, 569 und 1096) mitgezählt sind. Der zwölfte Jahresbericht der Inspectoren enthält leider keine solche Uebersichtstabelle, wie die Berichte über die Jahre 1838 und 1839, welche bei aller Unvollkommenheit doch viele Aufschlüsse gewähren. Der Arzt Dr. Darrach spricht sich nur kurz auf folgende Weise aus: „Die Fälle von Geistesstörungen sind ungefähr nur halb (?) so zahlreich gewesen, als im vorigen Jahre, und haben sich, wie gewöhnlich, meistens unter den farbigen Sträflingen ereignet. Mit wenigen Ausnahmen waren es durch Onanie veranlaßte Fälle von Hallucinationen, welche durch eine ärztliche Behandlung von 2 bis 32 Tagen beseitiget wurden. Die Ausnahmen sind zwei weiße Sträflinge, deren einer, ein auffallendes Beispiel der größten Verworfenheit, aus dem house of refuge kam, der andere aber schon als Blödsinniger aufgenommen wurde, und zwei Farbige, deren einer in Folge von Onanie geisteskrank ist, der andere aber schon früher Anfälle von „Verkehrtheit" (strangeness) hatte. Die Verminderung der Anzahl der Geistesstörungen ist wahrscheinlich dem moralischen Einflusse, welcher jetzt (seit der Anstellung eines Kaplanes) größer ist, und dem Umstande zuzuschreiben, daß die durch Selbstbefleckung verursachte, der Geistesstörung vorangehende Schwäche des Magens und des Nervensystemes zeitig entdeckt und entsprechend behandelt wird."

Im Jahre 1841 werden bei einer mittleren Bevölkerung von 335 Köpfen 11 Fälle von Geistesstörung aufgeführt, welche jedoch ebenfalls nicht genauer verzeichnet sind. Die meisten ereigneten sich wieder unter den farbigen Sträflingen. Der Grund der Abnahme der Zahl der Geisteskrankheiten liegt nach der Angabe des Dr. Darrach darin, daß man in neuerer Zeit der Ursache derselben, nämlich der durch Onanie herbeigeführten Schwäche, der sogenannten erotic enervation, früher, als es sonst geschehen, auf die Spur kommt und während der Entwicklungsperiode der Krankheit zweckmäßige Mittel dagegen anwendet.

Der vierzehnte Jahresbericht endlich, welcher die Ergebnisse des Gefängnisses im Jahre 1842 zum Gegenstande hat, erwähnt gar keines Falles einer im Laufe dieses Jahres vorgekommenen Geistesstörung.

Dies sind die Thatsachen, welche aus den officiellen Berichten über das Staatsgefängniß zu Philadelphia hervorgehen. Eine genaue Prüfung derselben führt zu den folgenden Ergebnissen.

1. Wenn man die Berichte des Dr. Darrach über die in dem Strafhause zu Philadelphia vorgekommenen Fälle von Geistesstörung betrachtet, so drängt sich vor Allem die Frage auf, was dieser Arzt wohl unter einer Geisteskrankheit verstehe? Entweder seine Angaben über die Dauer der Anfälle und die Erfolge der ärztlichen Behandlung sind gänzlich unwahr und somit lügenhaft, — eine Vermuthung, wozu man bei Berichten, welche ein Staatsbeamter an die höchste Behörde seines Staates erstattet, nicht wohl berechtiget ist, — oder viele von ihm als Geisteskrankheiten aufgeführte Fälle sind keine eigentlichen Seelenstörungen in dem Sinne, welchen die gerichtliche Psychologie in Europa damit zu verbinden pflegt. Kann man wohl die zahlreichen Fälle von Halluciuationen und dementia acuta, wie sie in den Berichten genannt werden, und welche nach den Angaben des Arztes großentheils in einem Zeitraume von wenigen Tagen geheilt wurden, für wahre Geisteskrankheiten halten? Es ist offenbar, daß in den amerikanischen Berichten Zustände als Seelenstörungen bezeichnet werden welche in Europa nirgends so benannt worden wären. Leider fehlen zu einer vollständigen und sicheren Feststellung der Begriffe, welche Dr. Darrach mit den von ihm gebrauchten Bezeichnungen der Geisteskrankheiten verbindet, alle Anhaltspuncte. Noch ist kein Reisebericht*) erschienen, welcher über diesen so überaus wesentlichen Gegenstand einiges Licht, verbreitet hätte. So viel nur steht fest, daß man, wenn man den Berichten des Arztes nicht jeden Glauben versagen will, gezwungen ist, die von ihm als in einem Zeitraume von höchstens einem Monate ge-

*) Ich sage: keiner, denn selbst die neueste Schrift des Professors Tellkampf und seines Bruders gibt hierüber gar keine Aufschlüsse und enthält überhaupt in Beziehung auf die in dem Gefängnisse zu Philadelphia vorgekommenen Geisteskrankheiten beinahe nur eine Zusammenstellung der in den officiellen Berichten enthaltenen Thatsachen. Allein factische Mittheilungen, Schilderungen des Zustandes der von dem Arzte als geisteskrank bezeichneten Sträflinge sind es eben, deren wir zu einem vollkommenen Verständnisse jener Berichte bedürfen, welche man daher in dem Werke des Dr. Tellkampf ungern vermißt.

heilt bezeichneten Fälle aus der Reihe der eigentlichen Geistesstörungen auszuscheiden, wodurch sich die Zahl der Letzteren außerordentlich verringert. Es scheint vielmehr, daß die ersteren Fälle theils nur in einer vorübergehenden, momentanen Ueberreizung des Nervensystemes, wie sie die Einzelhaft bei lebhaften Gemüthern in der ersten Zeit der Anhaltung leicht hervorbringen kann, theils in einer ebenfalls nur kurze Zeit andauernden Herabstimmung desselben, wie diese durch den plötzlichen Wechsel der Lebensweise und durch die Vereinzelung bei Leuten von schwächeren Geisteskräften erzeugt werden kann, bestanden. Beide Zustände sind natürliche Folgen der Einzelhaft, wenn dieselbe nicht mit Vorsicht und Behutsamkeit angewendet wird; sie können aber bei einer zweckmäßigen Behandlung, bei häufigerer Unterbrechung der Einsamkeit besonders in der ersten Zeit der Anhaltung, bei passender Beschäftigung der Gefangenen und bei hinlänglicher moralischer Einwirkung auf dieselben gänzlich beseitigt werden. Die Richtigkeit dieser Vermuthung wird vorzüglich dadurch bestätiget, daß die Mehrzahl der von Dr. Darrach verzeichneten angeblichen Geisteskrankheiten innerhalb des ersten Jahres der Anhaltung zum Ausbruche kam, und die von Professor Tellkampf gelieferte Schilderung der Disciplin dieser Anstalt beweiset, daß gerade in der ersten Zeit der Gefangenschaft nicht jene Vorsicht und Sorgfalt angewendet wurde, welche allein die Einzelhaft gefahrlos zu machen vermag. Dies führt zu einer näheren Betrachtung der Verhältnisse dieser Anstalt.

II. Man muß sich hiebei sehr hüten, die Folgen einer unzweckmäßigen Ausführung des Vereinzelungssystemes dem Systeme selbst zur Last zu legen. Die Art und Weise, wie dasselbe zu Philadelphia in Ausübung gebracht wurde, ist aber, wie dies bei einem ersten Versuche sehr erklärbar ist, mit großen Mängeln behaftet. Was zuerst die Bauart der Anstalt betrifft, so sind derselben vorzüglich zwei Gebrechen vorzuwerfen: erstlich eine sehr unvollkommene Ventilation der Zellen und zweitens der Mangel von Spazierhöfen bei einer großen Anzahl von Zellen, so wie die Unzweckmäßigkeit der bestehenden Spazierhöfe*). Beide Fehler der Con-

*) Nur die Zellen des Erdgeschosses haben anliegende, jedoch nur 18 Fuß lange und 8 Fuß breite und mit einer 12 Fuß hohen Mauer umschlossene, daher

ſtruction ſind der körperlichen Geſundheit der Sträflinge, und daher mittelbar auch ihrem geiſtigen Geſundheitszuſtande ſchädlich; in beſonders hohem Grade aber iſt der Mangel eines Spazierhofes für viele Gefangene nachtheilig, indem dadurch die Möglichkeit der Bewegung in der freien Luft, welche eine der wichtigſten Bedingungen der Erhaltung der Geſundheit iſt, und die damit verbundene Abwechslung und Zerſtreuung hinwegfallen.

Noch bedeutender ſind die Mißgriffe, welche man ſich in Beziehung auf die Behandlungsweiſe der Sträflinge zu Schulden kommen ließ.

a) Man ließ die Sträflinge in den erſten Jahren nach der Eröffnung dieſer Anſtalt während der vier bis ſechs erſten Wochen ihrer Gefangenſchaft ohne alle Beſchäftigung, in der Meinung, daß der Gefangene in der Einſamkeit, ſeinen Gedanken überlaſſen, die Fehler ſeines vergangenen Lebens bereuen und ernſtliche Vorſätze der Beſſerung faſſen werde. Man hielt überhaupt die wahrhaft einſame Haft für beſonders geeignet, die Sträflinge zur Beſſerung hinzuführen. Erſt eine langjährige Erfahrung lehrte, daß man ſich in ſeinen Erwartungen täuſchte, und daß eine ſo lange Einzelhaft ohne Beſchäftigung das Gemüth des Gefangenen nicht beſſerte, ſondern zerrüttete. Man hat daher dieſe Maßregel vor einigen Jahren ganz aufgegeben.

b) Anfangs glaubte man die Sträflinge in dieſer Anſtalt wie in anderen Strafhäuſern durch ſtrenge Strafen zur Arbeit und Ordnung anhalten zu müſſen; man ließ die Gefangenen faſten, man wendete eine Art Zwangsſtuhl an, man ſperrte ſie häufig und auf längere Zeit in die Dunkelzellen. Eine ſolche Behandlung konnte nur nachtheilige Folgen für die körperliche und geiſtige Geſundheit der Gefangenen haben und die Erfahrung lehrte, daß ſie nicht nur nicht nothwendig, ſondern auch unwirkſam ſei. Es zeigte ſich, daß eine milde, menſchenfreundliche, dabei aber ernſte und feſte Behandlungsweiſe der Sträflinge mehr als ſtrenge Strafen vermöge, und die Vorſteher dieſes Gefängniſſes wurden zuletzt

---

nothwendig kalte und feuchte Spazierhöfe. Die im erſten Stockwerke angehaltenen Gefangenen haben gar keine Spazierhöfe.

dahin geführt, nur in sehr seltenen Fällen Strafen gegen die Gefangenen zu verhängen. Der Erfolg hat diesen Grundsatz auf das Vollkommenste bewährt und die Wirkungen dieser milderen Behandlung waren eben so günstig in Beziehung auf den psychischen Gesundheitszustand der Sträflinge, als in moralischer Hinsicht.

c) Ein großer Mangel liegt ferner in der ungenügenden Anzahl von Besuchen, welche die Einsamkeit der Zelle zu unterbrechen vermöchten. Man ging in Philadelphia immer zu viel von der Ansicht aus, daß die Einsamkeit an sich bessernd wirken müsse. Die Einsamkeit allein vermag wohl den Sträfling unverschlimmert zu erhalten, allein sie ist bei Menschen von lebhaftem Geiste, so wie bei apathischen, schwachen Gemüthern nicht ohne Gefahr und sie enthält keineswegs genügende Antriebe und Mittel der Besserung. Der Religions- und Elementarunterricht, der Verkehr mit würdigen Männern, welche den Sträfling über das, was ihm frommt, belehren, die guten Keime in ihm wecken und seine Hoffnungen auf die Zukunft beleben, die Angewöhnung an eine nützliche Arbeit, dies sind die eigentlichen Mittel der Besserung. In dieser Hinsicht war die Einrichtung des Staatsgefängnisses zu Philadelphia immer sehr mangelhaft und ist es zum Theile noch. Der Vorsteher der Anstalt kann bei einer Anzahl von 350 bis 400 Gefangenen jeden Einzelnen täglich nur sehr flüchtig sehen und er hat keinen Stellvertreter, der ihn in Erfüllung dieser Pflicht unterstützen könnte. Bis zum Jahre 1839 war gar kein Geistlicher bei diesem Gefängnisse angestellt; es fehlte also an dem so unendlich wichtigen Verkehre der Gefangenen mit einem Seelsorger, der ihre Zweifel hätte lösen, ihre Besorgnisse beruhigen und ihre Entschlüsse leiten und kräftigen können. Im Jahre 1839 wurde zwar ein sogenannter „Morallehrer" bestellt, allein Ein solcher Lehrer, der noch dazu die Pflicht auf sich hat, den Elementarunterricht der Sträflinge zu besorgen, ist für eine so große Anzahl von Gefangenen offenbar unzureichend. Auch für den Elementarunterricht war bis 1839 gar nicht gesorgt und selbst seither ist die Fürsorge für einen solchen Unterricht sehr ungenügend und thut dem eigentlichen Geschäfte des Morallehrers zu viel Eintrag. Auch die Besuche des Arztes sind zu spärlich. Es besteht

kein Gefängnißarzt, welcher ausschließend für diese Anstalt bestimmt wäre und in derselben seine Wohnung hätte, sondern diese Stelle ist einem Arzte übertragen, welcher die Gefängnißpraxis nur neben seiner Privatpraxis betreibt, nur zu gewissen Stunden in die Anstalt kommt und daher nur die Kranken besucht.

Diese Mängel werden noch fühlbarer durch die ungenügende Einrichtung der Gefängnißbibliothek, welche nur Bücher religiösen Inhaltes und Tractätchen verschiedener protestantischer Secten enthält, die keineswegs geeignet sind, auf Gefangene, welche sich zu religiöser Schwärmerei hinneigen, günstig einzuwirken.

d) Der Mangel einer Kapelle für den gemeinschaftlichen Gottesdienst und eines Hausgeistlichen mußte sich sehr fühlbar machen. Es fehlte dadurch an Sonn- und Feiertagen an einem regelmäßigen Gottesdienste und, da man nach den strengen Ansichten der Quäker den Sträflingen an diesen Tagen durchaus keine Arbeit gestattete, so wurden dieselben nothwendig zu Tagen der quälendsten Langweile für die Gefangenen. Es geschah allerdings oft, daß Prediger verschiedener Secten in dieser Anstalt Gottesdienst hielten, allein dies war nur zufällig und immer nur in der Art möglich, daß der Prediger in einem Flügel predigte, während die Gefangenen bei halb geöffneten Zellenthüren, ohne den Geistlichen zu sehen, zuhörten. Dazu kam noch, daß diese Prediger in ihren Reden häufig nicht genügende Rücksicht auf den Bildungszustand der Sträflinge nahmen und durch den religiösen Fanatismus, der nicht selten in ihren Predigten sich aussprach, auf die Gemüther der Gefangenen nachtheilig einwirkten. Ueberhaupt scheint die Frömmelei der Quäker gerade in einem auf das Princip der beständigen Vereinzelung der Gefangenen gegründeten Gefängnisse am wenigsten am Platze zu sein, indem sie nur zu leicht das Gemüth der Gefangenen zu beunruhigen und aufzuregen, überspannte religiöse Ideen zu erzeugen und so zuletzt selbst zu einer Störung des Seelenlebens hinzuführen geeignet ist.

e) Die Beschäftigungsart der Sträflinge wurde lange Zeit hindurch zu wenig nach individuellen Rücksichten gewählt. Man wies den Gefangenen vorzüglich solche Arbeiten an, woran sie entweder gewöhnt

waren, oder wofür ſie beſonders geſchickt ſchienen. Die Erfahrung lehrte aber, wie wichtig die Wahl einer zweckmäßigen Arbeit in Beziehung auf den Geſundheitszuſtand der Sträflinge ſei. Gefangene verfielen bei der Weberei, dem Wollzupfen u. dergl. viel leichter in einen Zuſtand von Niedergeſchlagenheit und Apathie, als bei Arbeiten, welche mehr Mannigfaltigkeit darboten. Schwere Arbeiten, wie die Tiſchler- und Schmiedearbeit, zeigten ſich dagegen als ſehr förderlich für die Geſundheit und geiſtige Friſche der Gefangenen. In neuerer Zeit hat man auch hierauf größere Rückſicht verwendet und der Erfolg war ſehr lohnend.

Die hier angeführten Mängel konnten eine nachtheilige Einwirkung auf den geiſtigen Geſundheitszuſtand der Sträflinge dieſer Anſtalt nicht verfehlen. Der Umſtand, daß in den letzten Jahren eine beſtändige Verbeſſerung in den Geſundheitsverhältniſſen bemerkbar iſt, und daß die Anzahl der in dem Gefängniſſe zum Ausbruche gekommenen Geiſtesſtörungen gleichzeitig mit einer größeren Sorgfalt für die Geſundheit der Sträflinge, mit einer zweckmäßigeren, milderen Behandlungsweiſe, mit der Anſtellung eines Morallehrers, mit genauerer Wahl der Beſchäftigungsarten der Sträflinge unter Berückſichtigung ihrer Individualität im Vergleiche mit der in früheren Jahren vorgekommenen Anzahl von Geiſteskrankheiten ſehr bedeutend abgenommen hat, iſt ein deutlicher Beweis davon, daß die Mängel der Ausführung des pennſylvaniſchen Syſtemes als eine weſentliche Urſache der in dieſer Anſtalt vorgekommenen Geiſteskrankheiten betrachtet werden müſſen, und daß es ſomit irrig wäre, dieſe Seelenſtörungen dem Syſteme ſelbſt zur Laſt zu legen*).

III. Bei der Beurtheilung der Folgerungen, welche ſich aus den Erfahrungen des Staatsgefängniſſes zu Philadelphia für oder wider das in demſelben befolgte Gefängnißſyſtem ergeben, müſſen die beſonderen Verhältniſſe dieſer Anſtalt und der Bevölkerung derſelben, welche auf die Vermehrung der Anzahl der Geiſteskrankheiten Einfluß gehabt haben, berückſichtiget werden.

---

*) Auch Dr. Theodor Tellkampf ſpricht ſich in dem ſchon erwähnten Werke ſeines Bruders (Seite 223) in dieſer Weiſe aus.

a) Vor Allem muß hier die Thatſache erwähnt werden, daß häufig Irrſinnige in dieſes Gefängniß geſchickt werden, theils deshalb, weil Pennſylvanien kein Staatsirrenhaus beſitzt und daher, wenn Irrſinnige Handlungen begehen, welche als Verbrechen zu betrachten ſind, den Richtern nichts Anderes erübriget, als ſolche Unglückliche, um ſie wenigſtens unſchädlich zu machen, in das Staatsgefängniß zu ſenden, ein Umſtand, über welchen die Inſpectoren und der Vorſteher desſelben beinahe jährlich Klage führen, — theils auch, wie Dr. Theodor Tellkampf*) bemerkt, weil in Folge der ganz unzweckmäßigen gerichtsärztlichen Einrichtung Pennſylvaniens häufig unzurechnungsfähige Perſonen für eines Verbrechens ſchuldig erklärt und zur Gefängnißſtrafe verurtheilt werden.

b) Eine ganz beſondere Berückſichtigung verdient ferner der Umſtand, daß die Neger einen ſo großen Theil der Bevölkerung dieſes Gefängniſſes bilden. Im Durchſchnitte der zehn Jahre 1833 bis 1842 betrugen die Farbigen 40% der mittleren täglichen Bevölkerung dieſer Anſtalt. Unter ihnen aber ereignete ſich die Mehrzahl der vorgekommenen Fälle von Geiſtesſtörung. Die farbigen Sträflinge befinden ſich in ganz eigenthümlichen Verhältniſſen, welche die Entwicklung von Geiſteskrankheiten unter ihnen bedeutend befördern. Die Neger ſind vor Allem, wie ſchon bei der Betrachtung der Sterblichkeitsverhältniſſe erwähnt wurde, nicht nur im Allgemeinen auch unter den freien Bewohnern von Pennſylvanien Krankheiten weit mehr unterworfen, als die Weißen, ſondern haben insbeſondere im Gefängniſſe von Krankheiten ſo ſehr zu leiden, daß die Sterblichkeit unter ihnen mehr als dreimal ſo groß, denn unter den weißen Sträflingen iſt. Der Mangel an Bewegung in freier Luft und die Entziehung des Genuſſes des Sonnenlichtes wirken auf ſie beſonders ſchädlich ein und haben ſelbſt auf Herabſtimmung ihrer durch die phyſiſche Krankheit dazu disponirten Geiſteskräfte einen höchſt nachtheiligen Einfluß. Sie ſind ferner geſchlechtlichen Ausſchweifungen in hohem Maße ergeben und laſſen ſich daher im Gefängniſſe ſehr häufig Selbſtbefleckung zu Schulden kommen. Die Folge davon iſt nicht ſelten eine ſolche Schwächung des Ner-

*) In dem vorerwähnten Werke des Profeſſors L. Tellkampf, Seite 222.

venſyſtemes, daß ſie zuletzt in Blödſinn oder bei lebhafteren Geiſtern in Hallucinationen ausartet. Dazu kommt noch, daß die farbigen Sträflinge in der Regel ohne alle Bildung, ohne die erſten Elementarkenntniſſe in die Anſtalt kommen, daß ſie meiſtens ſogar zu einer nützlichen, auch den Geiſt beſchäftigenden Arbeit unfähig ſind, und daß daher bei ihnen jene weſentlichen Erleichterungsmittel der Einſamkeit, Lectüre und eine zerſtreuende Arbeit, unanwendbar ſind. Der Sonntag, an welchem ſie nicht arbeiten dürfen, muß für ſie ein höchſt peinlicher Tag ſein. Wenn man alle dieſe Umſtände zuſammenfaßt und genau erwägt, ſo wird man wohl faſt nothwendig zu dem Schluſſe hingeführt, daß bei den farbigen Sträflingen die Bedingungen einer erfolgreichen und unſchädlichen Anwendung der Einzelhaft nicht vorhanden ſind, daß alſo die vereinzelte Anhaltung derſelben, beſonders in der Strenge, wie ſie zu Philadelphia beſteht, ein arger Mißgriff iſt. Zugleich geht aber auch aus dieſen Umſtänden deutlich hervor, daß die üblen Folgen der Anwendung der Einzelhaft auf die Neger zu Philadelphia durchaus nicht zu dem Schluſſe berechtigen, daß dieſes Gefängnißſyſtem dieſelben Folgen auch bei einer europäiſchen Bevölkerung, unter ganz verſchiedenen Verhältniſſen, und insbeſondere bei einem Volke von ziemlich allgemein verbreiteter Bildung nach ſich ziehen werde.

c) Auch der Umſtand darf nicht unbeachtet bleiben, daß ein nicht unbeträchtlicher Theil der Bevölkerung des Gefängniſſes zu Philadelphia aus eingewanderten Irländern*) beſteht, welche vor ihrer Anhaltung meiſtens in dem größten Schmutze und Elende gelebt haben und, ſo wie überhaupt die unterſten Volksclaſſen in den vereinigten Staaten, dem Branntweintrinken ſehr ergeben ſind, wodurch ſie ſtärker, als Andere, zu Geiſteskrankheiten disponirt werden.

IV. Wenn man die vorſtehenden Umſtände in ihrem Zuſammenhange erwägt, ſo darf es nicht Wunder nehmen, wenn beinahe alle Europäer, welche das Gefängniß zu Philadelphia ſelbſt beſucht und die Verhältniſſe desſelben an Ort und Stelle kennen gelernt haben, durch die

*) Unter den ſeit 25. October 1829 bis 1. Jänner 1843 in dieſe Anſtalt aufgenommenen 1031 weißen Sträflingen befanden ſich 127 Irländer d. i. 12.3%.

dort vorgekommenen Fälle von Seelenstörung in ihrem Vertrauen auf die Güte des Vereinzelungssystemes nicht wankend geworden sind, sondern die Befürchtungen in Betreff der schädlichen Einwirkung der Einzelhaft auf die Geisteskräfte der Gefangenen für sehr übertrieben erklären. Dies ist insbesondere bei Beaumont und Tocqueville*), Demetz, Crawford und Dr. Julius der Fall, welche sämmtlich die Anwendbarkeit des Vereinzelungssystemes auch für langzeitige Strafen (Dr. Julius bis 7 Jahre, Beaumont und Tocqueville bis 12 Jahre) für vollkommen gerechtfertigt halten. Wirklich sind auch bis in die neueste Zeit in Philadelphia wiederholt Fälle von Sträflingen vorgekommen, welche nach einer acht- bis zehnjährigen Einzelhaft an Körper und Geist vollkommen gesund waren**). Dr. Theodor Tellkampf erklärt insbesondere***), daß er die Behauptung, daß sich bei vielen Gefangenen in Folge mehrjähriger getrennter Gefangenschaft kindische Einfalt zeige, in dem Gefängnisse zu Philadelphia nicht bestätiget gefunden habe. Eben so berichten er und sein Bruder****), daß die Gefangenen durch eine fortgesetzte Einzelhaft scharfhöriger werden, daß also die von Boz aufgestellte Behauptung, daß die Sinnesorgane durch die vereinzelte Gefangenschaft abgestumpft würden, unrichtig sei. Von großer Wichtigkeit ist ferner die von Professor Tellkampf (in den Jahrbüchern der Gefängnißkunde II. Band S. 21 und in seiner neuesten Schrift S. 191) gemachte Mittheilung, daß auch in

*) Tocqueville macht in dem von ihm verfaßten Commissionsberichte die beachtenswerthe Bemerkung, daß das Bekanntwerden des Umstandes, daß ein Paar Gefangene wegen der bei ihnen hervorgetretenen Merkmale von Seelenstörung begnadigt worden, vielleicht Veranlassung gegeben habe, daß mancher Sträfling sich geisteskrank stellte, um entweder auch die Begnadigung zu erlangen oder doch für eine Zeit der Strenge der Disciplin enthoben zu werden.

**) Dies bestätigt Prof. Tellkampf in den Jahrbüchern für Gefängnißkunde II. Band Seite 15, und Samuel R. Wood, der rühmlich bekannte Vorsteher des Gefängnisses zu Philadelphia, beruft sich hierauf in seinem Berichte vom Jänner 1840.

***) In Prof. L. Tellkampf's neuester Schrift: „Ueber die Besserungsgefängnisse in Nordamerika und England," Seite 219.

****) Ebenda Seite 38 und 287. Einen Schriftsteller, wie Boz (Carl Dickens), dem es offenbar nur um Effect, nicht um die Wahrheit zu thun ist, sollten Männer der Wissenschaft nicht als Autorität in einer so streitigen Sache, bei der es vor Allem auf strenge Wahrheitsliebe der Beobachter ankommt, citiren.

den amerikaniſchen Anſtalten nach dem Syſteme des Stillſchweigens nicht ſelten Geiſteskrankheiten vorkommen, daß ſie jedoch daſelbſt weniger beachtet und, was ſehr ſchlimm iſt, weniger aufrichtig als in Philadelphia in den Berichten angegeben werden. Das Laſter der Onanie ſoll in jenen Gefängniſſen auch, jedoch weniger als in den ohne Spazierhöfe erbauten Anſtalten nach dem Vereinzelungsſyſteme herrſchen. Ueberhaupt, ſagt Tellkampf, ſcheint der Geſundheitszuſtand in den Gefängniſſen nach dem Auburn'ſchen Syſteme keineswegs beſſer zu ſein, als in dem Strafhauſe zu Philadelphia. Der Prediger an dem Staatsgefängniſſe des Staates Connecticut zu Wethersfield (Auburn'ſches Syſtem) erklärte offen, daß ſich in dieſer Anſtalt, deren Bevölkerung ſich in der Regel auf 180 Köpfe beläuft, außer mehreren Wahnſinnigen und bedenklich Kranken, welche begnadigt worden, zehn Geiſteskranke in geringeren Graden befänden, welche man mit den übrigen Gefangenen zuſammen arbeiten laſſe.

Aus allen dieſen Thatſachen ſcheint wenigſtens der Schluß gezogen werden zu können, daß die in dem Staatsgefängniſſe zu Philadelphia vorgekommenen Fälle von Geiſtesſtörung wegen der unzuverläſſigen Angaben über deren eigentliche Beſchaffenheit und wegen der vielen äußeren, von dem Vereinzelungsſyſteme unabhängigen Umſtände und Verhältniſſe, wodurch die Exiſtenz derſelben genügend erklärt werden kann, keineswegs als nothwendige Folgen dieſes Syſtemes angeſehen, und ſomit nicht als Beweiſe gegen dasſelbe gebraucht werden können.

Was hier von der Anſtalt zu Philadelphia geſagt wurde, gilt großen Theiles, ja, ſelbſt in erhöhtem Maße auch von den in den Gefängniſſen der Staaten New-Jerſey und Rhode-Island zu Trenton und Providence vorgekommenen Geiſtesſtörungen. In beiden Staaten fehlen Irrenanſtalten, ſo daß wiederholt Irrſinnige in die Gefängniſſe geſchickt wurden. Beide Anſtalten ſind auch für die Vollſtreckung vieljähriger Gefängnißſtrafen beſtimmt und in beiden iſt nicht nur die Ventilation der Zellen ſehr unvollkommen, ſondern man hat ſogar den unverzeihlichen Mißgriff begangen, bei dem Baue dieſer Gefängniſſe gar keine Spazierhöfe anzulegen. Es fehlen ſomit beiden Anſtalten weſentliche Bedin-

gungen einer gefahrloſen Anwendung des Vereinzelungsſyſtemes und die traurigen Folgen einer ſolchen unzweckmäßigen Ausführung dieſes Syſtemes unter Umſtänden, unter welchen es nie hätte verſucht werden ſollen, mußten um ſo mehr hervortreten, da auch für Gottesdienſt und Religionsunterricht in beiden Anſtalten faſt keine Fürſorge getroffen war. Bei ſolchen Verhältniſſen wäre es die höchſte Ungerechtigkeit, wenn man das Vereinzelungsſyſtem an ſich für die üblen Wirkungen einer gänzlich verfehlten Anwendung desſelben verantwortlich machen wollte *).

Was die europäiſchen Gefängniſſe anbelangt, ſo berufe ich mich hinſichtlich der in dem Strafhauſe zu Lauſanne und in dem Gefängniſſe Miibank in London vorgekommenen Fälle von Geiſtesſtörung auf die bei der Schilderung dieſer Anſtalten in dem erſten Theile enthaltenen näheren Angaben, aus welchen deutlich hervorgeht, daß dieſelben nur der unzweckmäßigen Anwendung des Vereinzelungsſyſtemes zur Laſt fallen.

Man hat übrigens in Europa bereits poſitive Erfahrungen gemacht, welche für die Unſchädlichkeit der Einzelhaft, ſobald ſie zweckmäßig angewendet wird, Zeugniß geben. In dem Gefängniſſe la Roquette in Paris für jugendliche Sträflinge iſt das Vereinzelungsſyſtem bereits ſeit mehr als vier Jahren eingeführt, und zwar für Gefangene, welche in der Regel wenigſtens zwei bis drei Jahre in der Anſtalt ſelbſt angehalten werden, und doch hat dasſelbe durchaus keinen nachtheiligen Einfluß auf den Gemüthszuſtand der Gefangenen geäußert. Um Wiederholungen zu vermeiden, berufe ich mich auf die bei der Schilderung dieſer Anſtalt mitgetheilten Thatſachen und erwähne hier nur, daß ich ſelbſt Knaben, welche bereits drei bis vier Jahre in der Einzelhaft zugebracht hatten, in ihren Zellen beſuchte und mich überzeugte, daß ſie ſo geſund und friſch waren, als man es nur wünſchen konnte. Die gänzliche Unſchädlichkeit des in dieſer Anſtalt eingeführten Syſtemes für die Geiſteskräfte der Gefangenen wurde noch im Februar 1844 nach den bis zu dieſer Zeit geſammelten Erfahrungen vor der Akademie der moraliſchen und politiſchen Wiſ-

*) Die neueſten Berichte über beide Anſtalten ſind in den Jahrbüchern der Gefängnißkunde Band II. Seite 34 und ff. und Band IV. Seite 200 ff. ausführlich mitgetheilt.

ſenſchaften in Paris von Tocqueville ſowohl, als auch von dem ehrwürdigen Bérenger, welcher Präſident des Pariſer Schutzvereines für die entlaſſenen jugendlichen Sträflinge und Mitglied der Ueberwachungs-Commiſſion der Anſtalt la Roquette iſt, auf das Beſtimmteſte beſtätigt.

In dem Londoner Muſtergefängniſſe und dem neuen Strafhauſe zu Perth habe ich viele Gefangene in ihren Zellen beſucht und mich überzeugt, daß die Einzelhaft, wenn ſie mit all' der Sorgfalt und Vorſicht wie in dieſen Anſtalten angewendet wird, bei weitem nicht ſo hart iſt, als ſie ſo oft geſchildert wird; daß die meiſten Gefangenen ein gutes, friſches, offenes und heiteres Ausſehen haben und mit der Behandlungsweiſe, welche ſie erfahren, zufrieden ſind. Nach den Aeußerungen der Gefangenen ſelbſt, ſo wie nach den von den Gefängnißinſpectoren Crawford und Ruſſell mir gemachten Mittheilungen glaube ich mit Beſtimmtheit verſichern zu können, daß den Meiſten die Abſonderung von den übrigen Gefangenen nur in den erſten vier bis acht Wochen ihrer Anhaltung ſchwer fällt, daß ſie ſich aber nach Ablauf dieſer Zeit daran gewöhnen, und daß ihnen ihre Arbeit, die zehn- bis fünfzehnmaligen Beſuche, welche ſie im Laufe jedes Tages erhalten, und die Lectüre alle Langweile vertreiben. Mehrere Gefangene, welche ich beſuchte, waren ſo heiter, wie nur ein Handwerker in ſeinem Hauſe ſein kann, und doch befanden ſich unter denen, welche ich in Perth beſuchte, Viele, welche ſchon ſeit 12 bis 15 Monaten in der Einzelhaft waren. Die Vorſteher dieſer beiden Anſtalten verſicherten mich, daß die Einzelhaft, wie ſie dort angewendet werde, durchaus keine nachtheiligen Folgen erzeugt habe. Eben ſo ſprach ſich auch der Director des Edinburger Gefängniſſes, welcher die Einzelhaft oft bis zu einer Dauer von 18 Monaten zu beobachten Gelegenheit hatte, gegen mich aus.

Beſonders wichtig aber iſt das Zeugniß von Wilhelm Brebner, dem ausgezeichneten Vorſteher des Gefängniſſes zu Glasgow, welcher dieſe Anſtalt ſchon ſeit beinahe dreißig Jahren leitet und ſeit 20 Jahren das Vereinzelungsſyſtem in ſeiner Anwendung bis auf eine Dauer von zwei Jahren zu beobachten Gelegenheit hatte. Obſchon wegen des Alters dieſer Anſtalt darin keineswegs alle jene Erleichterungen der Einzelhaft

eingeführt ſind, welche bei jedem neugebauten Gefängniſſe, wie in London, Perth, Bath u. ſ. w. angewendet werden, ſo iſt doch dort nie ein Fall vorgekommen, daß ein Gefangener durch die Einzelhaft in eine Geiſteskrankheit verfallen wäre. Brebner verſicherte mich, daß bei denjenigen, welche ſich unterrichten wollen und fleißig arbeiten, von der Einzelhaft gar keine Gefahr zu beſorgen ſei, und daß ſelbſt bei geiſtig Schwachen und zur Unthätigkeit Geneigten die im Beginne ihrer Strafzeit allerdings vorhandene Gefahr einer bedeutenden geiſtigen Herabſtimmung derſelben durch zweckmäßige Einwirkung des Gefängnißvorſtehers und des Seelſorgers, durch häufigere Beſuche und durch Zwang zur Thätigkeit und Körperbewegung vollkommen beſeitigt werden könne.

Sehr bemerkenswerth iſt es auch, daß mediciniſche Autoritäten von der höchſten Bedeutung ſich für die Gefahrloſigkeit der Einzelhaft in Beziehung auf die geiſtige Geſundheit der Gefangenen erklärten. Hieher gehört nicht nur der im Jahre 1839 erfolgte Ausſpruch der kön. Akademie der Medicin zu Paris über das von ihrer Commiſſion, beſtehend aus den berühmten Irrenärzten Pariſet, Villermé, Marc, Louis und Esquirol, erſtattete Gutachten*), ſondern es müſſen auch die deutſchen Aerzte, Profeſſor Kieſer in Jena, der durch ſeine Werke über das Gefängnißweſen berühmte Dr. Julius in Berlin, Dr. Varrentrapp zu Frankfurt am Main und Dr. Diez, Vorſteher der Strafanſtalt zu Bruchſal in Baden, erwähnt werden.

Aus allen dieſen Thatſachen geht meiner Meinung nach ſo viel hervor, daß die bisherigen Erfahrungen zur vollſtändigen Entſcheidung der Frage, ob die Einzelhaft in der Art, wie ſie gegenwärtig in dem Londoner Muſtergefängniſſe angewendet wird, bei längerer Dauer die geiſtige Geſundheit der Gefangenen gefährde, nicht zureichen. Alle Berichte über die amerikaniſchen Anſtalten dieſer Art ſind ſo ungenügend und die Einrichtung der Gefängniſſe in den vereinigten Staaten iſt ſo unvollkommen,

*) Die Akademie ſprach ſich den Anträgen ihrer Commiſſion gemäß dahin aus: „daß „das Syſtem von Philadelphia, d. i. die Einzelhaft, jedoch mit Arbeit und mit „Unterredungen mit den Gefängnißbeamten verbunden, das Leben der Gefan„genen nicht abkürze und ihre Vernunft keiner Gefahr ausſetze.“

daß man die Erfahrungen dieſer Anſtalten durchaus nicht zur Grundlage eines zuverläſſigen Ausſpruches wählen kann. Was aber die europäiſchen Gefängniſſe nach dem Vereinzelungsſyſteme betrifft, ſo iſt durch die in denſelben gemachten Erfahrungen zwar ſchon vollſtändig entſchieden, daß die Einzelhaft bei zweckmäßiger Einrichtung auf kurzdauernde Strafen (bis zu einem Jahre) ohne alle Gefahr für die Geiſteskräfte der Gefangenen angewendet werden könne, und es herrſcht darüber auch unter allen Schriftſtellern eine völlige Uebereinſtimmung. Allein in Beziehung auf Strafen von längerer Dauer ſind dieſe Erfahrungen unzureichend, wenn gleich der Umſtand, daß in Europa, wie in Amerika, nur die erſten Monate der Gefangenſchaft eine Gefahr für die geiſtige Geſundheit der Sträflinge mit ſich zu führen ſcheinen, ſehr für die Zuläſſigkeit einer Ausdehnung der Einzelhaft auf längere Strafzeiten ſpricht. Die Frage über den Einfluß einer mehrjährigen Einzelhaft auf den Gemüthszuſtand der Gefangenen muß alſo noch immer als in dem Stadium des Verſuches befindlich angeſehen werden. Die endliche Entſcheidung derſelben bleibt einer ſpäteren Zeit vorbehalten. Allein dies darf durchaus nicht von der Errichtung neuer Anſtalten nach dem Vereinzelungsſyſteme zurückſchrecken; denn bei den überwiegenden Vorzügen, welche es in moraliſcher Hinſicht vor jedem anderen Gefängnißſyſteme beſitzt, bei der erwieſenen Unzulänglichkeit aller bisherigen Erfahrungen, die Einzelhaft als wirklich nachtheilig für die Geſundheit des Geiſtes der Gefangenen darzuſtellen, und bei der Dringlichkeit, eine beſſernde Behandlungsweiſe der Sträflinge an die Stelle der bisherigen zu ſetzen, muß man ſich für das Vereinzelungsſyſtem entſcheiden und es wenigſtens verſuchsweiſe auch auf mehrjährige Strafen anwenden. Die Ausführung eines ſolchen Verſuches im Großen in mehreren europäiſchen Gefängniſſen kann nur wünſchenswerth genannt werden und alle Umſtände ſcheinen dahin zu deuten, daß die probeweiſe Anwendung der Einzelhaft bis auf eine Dauer von fünf Jahren vollkommen gerechtfertigt wäre *).

*) Mit Recht ſagt der von Tocqueville verfaßte Commiſſionsbericht der Deputirtenkammer über den Geſetzentwurf vom Jahre 1843 (im Moniteur vom 6. Juli

Man wendet ferner gegen das Vereinzelungsſyſtem ein, daß es den Gefangenen nicht beſſern könne, denn in der Einzelhaft ſei der Gefangene ſeines freien Willens gänzlich beraubt; er könne allerdings keinen ſchlechten Gebrauch davon machen, aber er lerne auch nicht, einen guten Gebrauch davon zu machen; er lerne nicht, ſich zu bezwingen, da es ihm an jeder Verſuchung zum Böſen fehle. Dazu komme noch der Mangel eines Wetteifers mit Anderen, wodurch ihm ein wichtiges Motiv des Fortſchrittes entzogen ſei. — Dieſer Einwendung läßt ſich mit Recht die Frage entgegenſtellen, ob die Bezwingung der Neigungen eines Sträf-

---

1843 Nr. 187): „Wären auch wirklich die Geiſteskrankheiten in den neuen Gefängniſſen etwas minder ſelten, als in den alten, ſo würde die Commiſſion deſſenungeachtet keinen Anſtand nehmen, zu ſagen, daß dieſer Grund, wie wichtig er auch iſt, doch nicht hinreiche, um die Aufgebung der Einzelhaft mit allen ſocialen Vortheilen, welche man davon erwarten darf, zu rechtfertigen. Die alten Gefängniſſe verurſachten ein phyſiſches Leiden und waren hauptſächlich in dieſer Hinſicht abſchreckend. Die Verbeſſerungen, welche allmälig in denſelben eingeführt wurden, haben bewirkt, daß ſich die Sträflinge darin oft recht wohl und behaglich fühlen. Wenn alſo die Gefängnißſtrafe den Körper ſchont, ſo iſt es nur gerecht und wünſchenswerth, daß ſie wenigſtens im Gemüthe der Sträflinge heilſame Spuren zurücklaſſe, indem ſie das Uebel an ſeiner Wurzel angreift. Es iſt aber unmöglich, daß eine Behandlungsweiſe, welche vorzüglich den Zweck verfolgt, auf eine große Zahl von Gemüthern einen lebhaften Eindruck zu machen, nicht einige darunter zum Wahnſinn bringe. Wenn aber dieſes Uebel, wie die Commiſſion glaubt, höchſt ſelten wird, ſo wäre es doch, ſo traurig es iſt, den tauſendfältigen Uebeln vorzuziehen, welche das jetzige Straffyſtem erzeugt.“ — Wenn man nur zwiſchen zwei Syſtemen die Wahl hat, von welchen das eine vielleicht wirklich in manchen Fällen Seelenſtörungen erzeugt, das andere aber beinahe unausweichlich eine allgemeine moraliſche Verſchlimmerung der Gefangenen zur Folge hat, — und dies ſcheint gegenwärtig der Fall zu ſein — ſo dürfte die Wahl für den Staatsmann, welcher ſo oft unter zwei Uebeln das kleinere wählen muß, kaum zweifelhaft ſein. Die nächſten zehn Jahre werden wohl eine endliche Entſcheidung dieſer Frage herbeiführen, indem in Frankreich, Preußen und Baden bereits Anſtalten nach dem Vereinzelungsſyſteme, und zwar in den beiden letzteren Staaten auch für auf mehrere Jahre verurtheilte Sträflinge im Baue begriffen ſind. Zur Unterſtützung meiner im Texte ausgeſprochenen Anſicht von der Gefahrloſigkeit eines Verſuches der Anwendung des Vereinzelungsſyſtemes bis auf eine Strafdauer von fünf Jahren berufe ich mich auf die im Anhange mitgetheilten Briefe von Beaumont, Tocqueville, Demetz, Crawford, Ruſſell, Ducpétiaux und Profeſſor Kieſer.

linges, welche bei dem Zuſammenleben der Gefangenen nur aus der materiellen Furcht vor der Strafe entſpringt, für die Beſſerung desſelben einen großen Werth habe. Die in allen Strafanſtalten gemachte Beobachtung, daß gerade die verderbteſten Sträflinge, die wiederholt Rückfälligen ſich der Gefängnißordnung am leichteſten fügen, weil ihr Verſtand ihnen dieſen Gehorſam anräth und die Niederträchtigkeit ihres Gemüthes ihnen die Fügſamkeit erleichtert, läßt daran mit vollem Grunde zweifeln. Die Entfernung des Gefangenen von anderen Sträflingen, verbunden mit dem Einfluſſe des Religionsunterrichtes, der Ermahnungen des Seelſorgers und der Gefängnißbeamten und einer Angewöhnung an Fleiß und Ordnung, iſt gewiß das ſicherſte Mittel der Beſſerung. Allerdings fehlt der Antrieb der Nacheiferung; aber wird dieſer bei dem Zuſammenleben der Verbrecher zum Guten hinleiten? „In den kleinen Ausnahmsgeſellſchaften, welche die Gefängniſſe einſchließen," ſagt Tocqueville in dem Commiſſionsberichte von 1843, „iſt das Böſe populär; die öffentliche Meinung in denſelben treibt zum Laſter, nicht zur Tugend hin, und die Nacheiferung wird faſt nie zu einer guten That hinleiten." Sollte aber auch der Verluſt dieſes Motives einige Bedeutung haben, ſo wird er doch durch die Vortheile, welche die Vereinzelung gewährt, durch die ernſte Richtung, welche ſie den Gedanken des Gefangenen gibt, durch die Entfernung jeder Störung der beſſernden Einwirkung des Seelſorgers und der Gefängnißbeamten und durch die ſelbſt nach der Entlaſſung des Sträflinges noch fortwirkende Losreißung desſelben von der verbrecheriſchen Geſellſchaft, in welcher er früher lebte, reichlich aufgewogen.

Man hat der Einzelhaft auch den Vorwurf gemacht, daß ſie die Beſchäftigung der Gefangenen mit einer gewinnbringenden Arbeit ſehr erſchwere. Die Erfahrung hat dieſe Einwendung vollkommen widerlegt. Die Zahl der Handwerke, welche in den Einzelzellen betrieben werden können, iſt ſehr beträchtlich*) und der Fleiß und die Schnelligkeit im Erlernen ſolcher Arbeiten ſind in der Einzelhaft viel

*) Der geſchickte Mechaniker Prabier in Paris zählt in dem Berichte von Demetz über die amerikaniſchen Gefängniſſe 78 ſolche Handwerke auf.

größer, als bei dem Zusammenleben der Gefangenen. Jeder Besucher des Mustergefängnisses zu Pentonville, der Anstalten zu Perth und Glasgow, des Gefängnisses la Roquette in Paris, kann sich davon überzeugen. Die Herren Pradier und Guillot, welche durch eine Reihe von Jahren die Arbeitskräfte der in den französischen Centralgefängnissen angehaltenen Sträflinge gepachtet hatten, sprachen sich in Folge officieller Anfragen mit der größten Zuversicht dahin aus, daß die Arbeit der Sträflinge viel einträglicher sein würde, wenn sie in der Einzelhaft angehalten würden. Sie erklärten sich sogar schriftlich bereit, für den Fall der Einführung des Vereinzelungssystemes die Versorgung aller Sträflinge mit hinlänglicher Beschäftigung zu übernehmen. In Glasgow war der Arbeitsertrag des Gefängnisses in den Jahren 1833 bis 1836 so bedeutend, daß er, was sonst in keiner brittischen Anstalt dieser Art vorgekommen war, über 80% aller Erhaltungskosten der Gefangenen bedeckte, und nur die große Handelskrisis von 1837 bewirkte eine Verminderung dieses Ertrages. In dem Gefängnisse zu Aberdeen in Schottland betrug der Arbeitsertrag der Gefangenen in den Jahren vom 1. Juli 1840 bis 30. Juni 1841 und von da an bis 30. Juni 1842 mehr, als in irgend einem anderen schottischen oder englischen Gefängnisse; er belief sich in dem ersten Jahre auf 4 Pfund 5 Schillinge, in dem zweiten auf 5 Pfund 10 Schillinge für den Kopf, so daß dadurch in beiden Jahren 25% der Gesammtausgaben dieser Anstalt gedeckt wurden. Auch in dem gleichfalls nach dem Vereinzelungssysteme eingerichteten Gefängnisse zu Ayr in Schottland betrug der Arbeitsertrag in dem mit 30. Juni 1841 abgelaufenen Jahre für einen Gefangenen 5 Pfund 6 Schillinge, wodurch 30% aller Ausgaben dieser Anstalt gedeckt wurden. Auch der Rath der französischen Generalinspectoren hat nach einer langen Berathung sein Gutachten dahin abgegeben, daß es möglich sei, dem Gefangenen in der Einzelhaft ein wirkliches Handwerk, welches beständige Beschäftigung gibt und ihm nach seiner Entlassung dienlich sein kann, zu verschaffen, und daß ein solches Handwerk in der Einzelhaft erlernt werden könne.

Diese Thatsachen dienen zum Theile auch zur Widerlegung der ferneren Einwendung, daß die Anwendung des Vereinzelungssy-

ſtemes zu koſtſpielig ſei. Es iſt allerdings richtig, daß die Erbauung eines Gefängniſſes nach dem Vereinzelungsſyſteme größere Baukoſten verurſacht, als die Errichtung einer gleich großen Anſtalt nach dem Syſteme des Stillſchweigens; allein dieſe Koſten ſind doch nicht ſo außerordentlich groß, als man oft behauptet hat. Der Bau des Muſtergefängniſſes zu Pentonville bei London auf 500 Köpfe hat 80,000 Pfund Sterling (d. i. 800,000 fl. C. M.) gekoſtet, ſo daß auf eine Zelle 1600 fl. C. M. zu rechnen ſind. Dieſe Koſten haben ſich durch den hohen Taglohn und den bedeutenden Preis der Baumaterialien in der Nähe von London ſo hoch belaufen und die engliſchen Architekten haben berechnet, daß ein gleiches Gefängniß im Inneren Englands (in der Nähe von Mancheſter) höchſtens auf 60,000 Pfund zu ſtehen käme. Hiernach läßt ſich einigermaßen ſchließen, daß ein ſolcher Bau auf dem Continente auch nur etwa 600,000 fl. C. M. koſten könnte. — Was die Erhaltungskoſten einer ſolchen Anſtalt betrifft, ſo lehrt die Erfahrung, daß ſie ſich nicht höher (oder doch nicht viel höher), als bei dem Zuſammenleben der Gefangenen belaufen. Die Erhaltungskoſten des Centralgefängniſſes zu Perth in Schottland beliefen ſich im Jahre 1842 auf 18 Pfund 3 Schillinge für den Kopf, in dem Gefängniſſe zu Aberdeen auf 14½ Pfund und zu Glasgow auf 11¾ Pfund, während der durchſchnittliche Koſtenbetrag aller ſchottiſchen Gefängniſſe zuſammengenommen ſich auf 16 Pfund für den Kopf belief. Eben ſo betrugen die Erhaltungskoſten eines Gefangenen in der Anſtalt la Roquette zu Paris im Jahre 1840 449 Franken 42 Centimen und im Jahre 1842 401 Franken, während ſie bei dem gemeinſchaftlichen Leben der Gefangenen 420 Franken betragen hatten. Der Unterſchied in den Koſten iſt alſo nicht ſo bedeutend, daß er mit Grund gegen die Einführung des Vereinzelungsſyſtemes geltend gemacht werden könnte, abgeſehen davon, daß das wohlfeilſte Gefängnißſyſtem nicht dasjenige iſt, welches am wenigſten koſtet, ſondern dasjenige, welches das wirkſamſte iſt.

Ich habe bisher nur von Strafanſtalten geſprochen und meine Meinung dahin geäußert, daß das Vereinzelungsſyſtem für Gefängniſſe, worin kurz dauernde Strafen vollſtreckt werden ſollen, unbedingt, für Gefäng-

niſſe aber, in denen mehrjährige Strafen zu vollſtrecken ſind, wenigſtens verſuchsweiſe eingeführt zu werden verdiene. Von den Gefängniſſen für Angeklagte und Beſchuldigte (Unterſuchungsgefängniſſen) habe ich bisher keine Erwähnung gemacht, weil in Beziehung auf dieſe Claſſe von Gefangenen unter allen Gefängnißkundigen bereits die vollſte Uebereinſtimmung darüber herrſcht, daß nur die Einzelhaft auf ſie Anwendung finden ſolle. Man kann in Wahrheit ſagen, daß die Einführung des Vereinzelungsſyſtemes für ſie nicht nur von der Humanität auf das Dringendſte gefordert wird, ſondern ſogar, daß ſie das volle Recht haben, von dem Staate zu fordern, daß er die Unterſuchungsgefängniſſe dergeſtalt einrichte, daß ihre Sittlichkeit durch den Verkehr mit anderen Gefangenen nicht gefährdet werde und ihrer bürgerlichen Ehre, welche gegenwärtig zum Theile eben dieſes Verkehres halber ſelbſt bei einem Losſprechungsurtheile nothwendig leidet, ſo wenig Abbruch als möglich geſchehe.

Bei der Ausführung des Vereinzelungsſyſtemes dürfen jedoch zwei Vorausſetzungen nicht unberückſichtigt bleiben. Die erſte derſelben beſteht in einer Abkürzung der Strafzeiten in dem Verhältniſſe, als die vereinzelnde Anhaltung der Sträflinge viel intenſiver wirkt und eben durch die in ihr liegende beſſernde Kraft den Zweck der Strafe ſchneller erfüllt, als es ein auf das Zuſammenleben der Sträflinge gegründetes Gefängnißſyſtem zu erreichen vermag. In Amerika wurden die nach den früheren Geſetzen verhängten Strafen, wenn ſie in der Einzelhaft zu vollſtrecken waren, um ein Drittheil abgekürzt. Der neue franzöſiſche Geſetzentwurf vom Jahre 1843 ſchlägt vor, die Strafzeiten um ein Fünftheil zu verringern. Zweckmäßiger und gerechter ſcheint es zu ſein, die Abkürzung der Strafzeiten in der Art vorzunehmen, daß der Maßſtab der Verkürzung mit der Länge der Strafzeit wüchſe, daß alſo z. B. dreijährige Strafen um ein Viertheil, fünfjährige hingegen um ein Drittheil abgekürzt würden. Die Einzelhaft wirkt nämlich um ſo intenſiver, je länger ſie dauert; es ſoll daher bei längerer Strafdauer auch der Maßſtab der Reduction zunehmen. Kurze Strafzeiten (bis zu Einem Jahre) ſollte man gar nicht abkürzen, weil nichts ſchädlicher wirkt, als der Mangel an Intenſität der erſten Strafen. Die zweite Vorausſetzung einer erfolgreichen

Wirksamkeit des Vereinzelungssystemes ist eine erhöhte Sorgfalt für die entlassenen Sträflinge durch Errichtung und Begünstigung von Gesellschaften und Anstalten zum Schutze und zur Unterstützung derselben. Die Wichtigkeit dieser Maßregel, um dem entlassenen Sträflinge, der nicht sogleich eine Arbeit finden kann, Gelegenheit zu einer nützlichen Beschäftigung und zu einem redlichen Erwerbe zu verschaffen und ihn so vor einem Rückfalle zu bewahren, leuchtet von selbst ein und man kann sie geradezu für eine unentbehrliche Ergänzung jedes guten Gefängnißsystemes erklären. Solche Gesellschaften können aber auch schon während der Strafzeit wohlthätig und die Wirksamkeit des Vereinzelungssystemes fördernd wirken, wenn einigen vertrauenswürdigen Mitgliedern derselben der regelmäßige Besuch der Gefangenen in ihren Zellen gestattet wird, wie dies bei der société de patronage pour les jeunes détenus in Paris der Fall ist.

Es erübrigt nur noch, der Fortschritte zu erwähnen, welche das Vereinzelungssystem bereits praktisch in Europa gemacht hat. In Frankreich hat sich das Ministerium in dem am 17. April 1843 der Deputirtenkammer vorgelegten Gesetzentwurfe entschieden für die Einführung der Einzelhaft in allen Gefängnissen und zwar für eine Ausdehnung derselben bis auf zwölf Jahre erklärt. Ueberdies wird schon seit vier Jahren kein Plan eines Departementsgefängnisses mehr von der Regierung approbirt, wenn er nicht nach diesem Systeme eingerichtet ist. Zwei solche Gefängnisse zu Tours auf 120 und zu Bordeaux auf 180 Köpfe sind bereits eröffnet, eine nicht unbeträchtliche Anzahl ist im Baue begriffen. In England und Schottland hat die Regierung für alle im Mutterlande zu vollstreckenden Gefängnißstrafen das Vereinzelungssystem als das beste erkannt und schon seit fünf Jahren erhält kein Plan zum Baue eines neuen oder zur Aenderung eines schon bestehenden Gefängnisses in Großbritannien und Irland die zur Ausführung desselben erforderliche Regierungsgenehmigung, wenn er nicht für dieses System berechnet ist. Gegenwärtig bestehen schon mehrere neu nach diesem Systeme erbaute Gefängnisse, namentlich die zu Pentonville, Bath und Perth, zu Usk in Wales mit 250 und zu Belfast in Irland mit 300 Zellen; viele andere sind

bereits im Baue begriffen, wie die Gefängniſſe zu Wakefield, Reading, Stafford, Northampton und Hereford. Für Liverpool, Leeds und Leiceſter ſind Gefängniſſe nach dieſem Syſteme bereits projectirt und ihr Bau ſoll im Jahre 1844 beginnen. In Schottland ſind die Gefängniſſe zu Glasgow, Ayr und Aberdeen ganz, die zu Edinburg, Paisley und Dundee zum Theile wenigſtens, für die Einzelhaft eingerichtet und mehrere Grafſchaftsgefängniſſe ſind eben im Baue begriffen. Außerdem wurden in England in den letzten vier bis fünf Jahren mehrere ältere Gefängniſſe (zu Briſtol, Shrewsbury, Durham, Falmouth, Morpeth, Worceſter u. ſ. f.) ganz oder zum Theile dieſem Syſteme angepaßt.

Im Großherzogthume Baden wird eben jetzt zu Bruchſal eine Strafanſtalt auf 400 Köpfe nach dem pennſylvaniſchen Plane gebaut und der König von Preußen hat durch die Cabinetsordre vom 26. März 1843 den Bau zweier ganz nach dem Muſter des Pentonville-Gefängniſſes zu errichtender Gefängniſſe zu Berlin auf 500 und zu Königsberg auf 400 Zellen, ſo wie den Bau zweier Strafhäuſer in Münſter und Ratibor auf 350 und 520 Köpfe angeordnet; jedoch ſollen von den beiden letzteren nur drei Viertheile nach dem pennſylvaniſchen und ein Viertheil nach dem Auburn'ſchen Syſteme gebaut werden, um dadurch vergleichbare Erfahrungen zu ſammeln. Auch ſoll in dem Strafhauſe zu Köln ein neuer Flügel auf 180 Zellen nach dem Vereinzelungsſyſteme erbaut werden. In Genf iſt das neue, für die Anwendung der Einzelhaft erbaute Detentionshaus ſchon vollendet und es ſoll im Frühjahre 1844 eröffnet werden.

Vierter Abſchnitt.

Das
Claſſificationsſyſtem.

Das Claſſificationsſyſtem beruht erſtlich darauf, daß jeder Gefangene bei ſeinem Eintritte in das Gefängniß während einer nach beſtimmten Grundſätzen von der Direction der Anſtalt feſtzuſetzenden Zeit der Einzelhaft unterworfen und erſt nach Ablauf derſelben in die Gemeinſchaft mit anderen Gefangenen zugelaſſen wird, und zweitens auf einer ſolchen Anordnung der größeren oder kleineren Abtheilungen, in welche die Gefangenen gebracht werden, daß ſo viel als möglich in Eine Abtheilung lauter Individuen kommen, die ungefähr auf Einer Stufe der Moralität ſtehen*). Dieſes Syſtem wurde bisher in einigen Gefängniſſen von England und Schottland, am vollkommenſten und längſten aber in dem Pönitentiarhauſe in Genf durchgeführt. In allen Gefängniſſen, in welchen man es mit einiger Hoffnung auf moraliſche Erfolge anwenden wollte, hat man es für nöthig befunden, in den einzelnen Claſſen, in welche man die Gefangenen eintheilte, das gänzliche Stillſchweigen unter ihnen vorzuſchreiben. In Genf hat man zwar in der Hausordnung vom 16. Mai 1833 für die ſogenannte Claſſe der Gebeſſerten eine Ausnahme gemacht und dieſen Sträflingen geſtattet, in den Mußeſtunden mit einander zu ſprechen; allein eine zehnjährige Erfahrung hat bewieſen, daß dieſe Ausnahme für

*) Die nächtliche Abſonderung der Gefangenen iſt auch bei dem Claſſificationsſyſteme unentbehrlich.

die Sittlichkeit dieſer Gefangenen nachtheilig ſei, und das neue, am 1. Juli 1843 in Wirkſamkeit getretene Reglement hat daher auch ihnen alle Mittheilungen unter einander verboten. Die Verhinderung aller Mittheilungen zwiſchen den Gefangenen hat ſich überall als eine unabweisliche Nothwendigkeit dargeſtellt. Es kann daher das Claſſificationsſyſtem nur als eine Modification des Syſtemes des Stillſchweigens angeſehen werden, wobei man die Abſicht hatte, die Sträflinge ſo einzutheilen, daß ſo ziemlich moraliſch Gleiche in Einen Raum gebracht würden, damit ſelbſt Uebertretungen des Gebotes des Stillſchweigens wenigſtens keine Verſchlimmerung der Gefangenen durch Genoſſen viel verdorbenerer Art zur Folge haben könnten. Obgleich man anerkennen muß, daß dieſes Syſtem als eine weſentliche Verbeſſerung des Syſtemes des Stillſchweigens zu betrachten iſt, indem dadurch zu der in dem Gebote des Stillſchweigens liegenden Garantie gegen wechſelſeitige Verſchlimmerung der Sträflinge noch die weitere Schutzmaßregel einer ſorgfältigen Auswahl jener Gefangenen, unter welchen ein Verkehr möglich ſein ſoll, hinzutritt, ſo iſt es doch klar, daß alle Gründe, welche das Syſtem des Stillſchweigens als verwerflich darſtellen, mit ganz gleichem Rechte auch gegen das Claſſificationsſyſtem geltend gemacht werden können. Ohne daher in eine Wiederholung dieſer Gründe einzugehen, mag hier nur der Ausſpruch der Erfahrung über die Claſſification, durch welche eben das Syſtem des Stillſchweigens verbeſſert werden ſoll, erwähnt werden.

In dieſer Beziehung glaube ich nichts Beſſeres thun zu können, als mich auf das Zeugniß der engliſchen Gefängnißinſpectoren Crawford und Ruſſell zu berufen, welche ſich in ihrem dritten Jahresberichte (Seite 33) auf folgende Weiſe ausſprechen: „Um den Uebeln des Syſtemes des Stillſchweigens abzuhelfen, hat man zur Claſſification der Gefangenen ſeine Zuflucht genommen. Man trennte die Jugendlichen von den Erwachſenen, man wollte den Neuling von dem geübten Verbrecher abſondern. Bald fand man weitere Unterabtheilungen nöthig in dem Maße, als man entdeckte, daß in jeder Claſſe Individuen von ſehr verſchiedenen Graden der Verderbtheit waren. So wurden die Abtheilungen vervielfältigt, bis in manchen Gefängniſſen Englands fünfzehn und ſelbſt mehr

Classen gemacht wurden. Allein bei dieser Einrichtung scheint man folgende einleuchtende Wahrheiten unbeachtet gelassen zu haben, erstlich daß die moralischen Zustände eines Menschen kein unmittelbarer Gegenstand menschlicher Beobachtung sind, daß man nie im Stande sein wird, die Schuldbarkeit eines Menschen so genau zu würdigen, um jedem Individuum seinen verhältnißmäßigen Platz auf der Scala der Moralitäten richtig anzuweisen, und daß überdies gewiß nie zwei Individuen von ganz gleicher moralischer Beschaffenheit gefunden werden. Zweitens aber hat man übersehen, daß, wenn man auch alle diese Schwierigkeiten überwinden und eine Classe von lauter Individuen, welche auf Einer Stufe der moralischen Verderbtheit stehen, zu Stande bringen könnte, ihr Zusammensein gewiß nur Fortschritte derselben in ihrer Verderbtheit zur Folge haben würde. Jede Vereinigung von Verbrechern wird dieselben nie bessern, sondern immer verschlechtern, und es gibt selbst zu Fortschritten im Bösen keinen größeren Reiz, als die durch die Gemeinschaft der Sträflinge unter ihnen hervorgerufene Aemulation." Eben so sagen sie in ihrem ersten Berichte (Seite 77): „Die Meinung, daß man durch eine gute Classification das Uebel der gegenseitigen Verschlechterung der Gefangenen beseitigen könne, beruht auf Gründen, welche Vernunft und Erfahrung als trügerisch darstellen. Die Classification muß nämlich entweder nach der Verschiedenheit der Verbrechen oder der Charaktere gemacht werden. Der Versuch, die Gefangenen nach ihrer erwiesenen Strafbarkeit in Abtheilungen zu bringen, ist aber ganz verwerflich, denn der Maßstab ist dann rein technisch, da das Gesetz Verbrechen, welche in Hinsicht auf die moralische Schlechtigkeit unendlich weit von einander entfernt sind, oft in Eine Kategorie bringt. Allein selbst zugegeben, daß die gesetzliche Eintheilung der Verbrechen immer Vergehen von gleicher moralischer Schlechtigkeit in Eine Classe bringe, so wird die erwiesene Strafbarkeit den Verbrecher doch nicht immer mit Solchen zusammenbringen, welche in moralischer Hinsicht seines Gleichen sind. Es kann ja ein höchst entarteter Mensch wegen eines geringen Vergehens in die Strafanstalt kommen. Ist es wohl recht, wenn er mit anderen Uebertretern, welche sich nur geringere Vergehen zu Schulden kommen ließen, in Eine Abtheilung versetzt wird? Doch die

Vertheidiger dieſes Syſtemes haben in Anerkennung der Mißlichkeit einer ſolchen Anordnung zu dem anderen Principe der Claſſification ihre Zuflucht genommen. Sie wollen die Abtheilung, in welche der Sträfling gebracht werden ſoll, nach den moraliſchen Gewohnheiten und der Gemüthsbeſchaffenheit desſelben beſtimmen. Allein ſie berufen ſich hiebei auf Prämiſſen, welche ſie nicht zu erkennen vermögen, ſie verlaſſen ſich auf die Erforſchung von Thatſachen, welche jedem menſchlichen Auge durch einen undurchdringlichen Schleier entzogen ſind, auf die Erkenntniß der innerſten Falten des Herzens. Dieſe Anſicht iſt daher offenbar irrig."

Dieſe Aeußerungen der erfahrenen Gefängnißinſpectoren ſind ſo einleuchtend, daß es unnütz wäre, denſelben noch Etwas hinzuzufügen. Die unendliche Schwierigkeit einer richtigen Claſſification der Gefangenen zeigt ſich bei der einfachſten Betrachtung der menſchlichen Natur. Man müßte darauf rechnen können, Gefängnißvorſteher zu haben, welche tiefe philoſophiſche Bildung beſitzen, erfahrene Menſchenkenner und Muſter der Unparteilichkeit ſind. Wie traurig es aber um einen Staat ſtehen würde, der bei ſeinen Einrichtungen auf ſolche mehr als gewöhnliche Kräfte rechnen wollte, iſt leicht einzuſehen. Man kann daher das Claſſificationsſyſtem mit vollem Rechte für praktiſch unausführbar erklären, um ſo mehr, wenn es ſich um deſſen Anwendung in größeren Anſtalten auf 500 bis 600 Köpfe handelt. Ich glaube mich in dieſer Beziehung auf die Anſicht des ehrwürdigen Aubanel, welcher die Genfer Strafanſtalt durch achtzehn Jahre leitete und das Claſſificationsſyſtem darin einführte, berufen zu können. Auch dieſer erfahrene Mann erklärt die Durchführung des Claſſificationsſyſtemes in größeren Gefängniſſen für ganz unmöglich*). Dasſelbe Urtheil fällen der franzöſiſche Miniſter des Innern Graf Duchatel in den Motiven zu dem Geſetzentwurfe von 1843, die Commiſſion der Deputirtenkammer in ihrem von Tocqueville verfaßten Berichte, der franzöſiſche Generalinſpector der Gefängniſſe Moreau-Chriſtophe, der hamburgiſche Senator und Polizeidirector Hudtwalker u. A. Unter Allen herrſcht darüber nur Eine Stimme, daß das Claſſificationsſyſtem,

*) Sieh deſſen Aeußerung in dem I. Theile dieſer Schrift Seite 227.

da es nothwendig mit Verſetzungen derjenigen, welche ſich gut betragen, in eine höhere, der Sträflinge von ſchlechter Aufführung aber in eine niedrigere Claſſe und mit gewiſſen Milderungen der Disciplin für die höheren und mit Verſchärfungen derſelben für die niederen Claſſen verbunden iſt, nur die Heuchelei unter den Sträflingen befördern, keineswegs aber eine Beſſerung derſelben zur Folge haben werde. Die Erfahrung, daß die verderbteſten Verbrecher ſich am leichteſten in die Hausordnung fügen, läßt erwarten, daß gerade dieſe bei dem Claſſificationsſyſteme am häufigſten in die höheren Claſſen vorrücken werden, weil ſie Alles anwenden werden, um die damit verbundenen Erleichterungen genießen zu können.

Dazu kommt noch, daß die Willkürlichkeit, welche bei der Handhabung dieſes Syſtemes beinahe unvermeidlich iſt, zu Reibungen unter den Sträflingen und zur Unzufriedenheit derſelben mit der Direction, von der ſie ſich ungerecht behandelt glauben, Veranlaſſung geben und dadurch neue Schwierigkeiten bereiten müßte. Auch iſt nicht zu läugnen, daß dadurch in die Hände der Direction der Strafanſtalt eine beinahe zu große Macht gelegt würde, welche dem Anſehen des Geſetzes und der Gerichte leicht nachtheilig werden könnte.

Wo alſo das Vereinzelungsſyſtem irgend angewendet werden kann, verdient dasſelbe vor dem Claſſificationsſyſteme ſicher den Vorzug. Für diejenigen Sträflinge aber, auf welche wegen zu großer Dauer ihrer Strafe die Einzelhaft nicht mehr ohne Gefahr für ihre körperliche oder geiſtige Geſundheit anwendbar iſt, ſcheint das Claſſificationsſyſtem in der Art, wie es nach dem neuen Reglement vom 1. Juli 1843 zu Genf gehandhabt wird, räthlicher als jede andere Behandlungsweiſe zu ſein, indem es wenigſtens zur Verhinderung der gegenſeitigen moraliſchen Verſchlechterung der Sträflinge, ſo weit dieſe überhaupt ohne die körperliche Abſonderung möglich iſt, am meiſten beiträgt.

Fünfter Abschnitt.

Anstalten

für

jugendliche Sträflinge.

Ich habe im dritten Abschnitte die Vorzüge des pennsylvanischen Systemes vor allen übrigen Gefängnißsystemen aus den bisherigen Erfahrungen darüber darzustellen gesucht und dabei insbesondere auch die entschieden günstigen Erfolge berücksichtigt, welche dasselbe in dem correctionellen Erziehungshause la Roquette in Paris gehabt hat. Es ist auch kein Zweifel, daß das Vereinzelungssystem bei zweckmäßiger Leitung auf jugendliche Sträflinge ohne Vergleich besser, als das System des Stillschweigens einwirkt. Allein es gibt dennoch mehrere wichtige Gründe, welche für eine ganz eigenthümliche Behandlung dieser Classe von Gefangenen sprechen.

Die jugendlichen Sträflinge (bis zu einem Alter von 18 oder höchstens 20 Jahren) sind meistens weniger durch Bosheit und verdorbene Gemüthsart, als durch Vernachlässigung ihrer Erziehung von Seite ihrer Aeltern dem Verbrechen verfallen. Bei ihnen kann mehr von Unglück als von Schuld die Rede sein. Es kommt also nicht so sehr darauf an, sie zu strafen, als vielmehr, sie zu erziehen, das, was ihre Aeltern an ihnen versäumt haben, nachzuholen und ihnen dadurch die Möglichkeit eines ehrlichen Erwerbes zu verschaffen. Es gibt gewiß nur sehr wenige jugendliche Sträflinge, welche als ganz unverbesserlich zu betrachten sind; bei den meisten kann man auf die Weichheit des jugendlichen Gemüthes, auf die Fähigkeit desselben, gute Eindrücke aufzunehmen, rechnen und auf eine

Umkehr zum Guten hoffen. Es ist daher auch die Pflicht des Staates, in dieser Beziehung einen Versuch zu machen und die Strafanstalten für solche Gefangene ihren besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen gemäß einzurichten.

Damit aber die Anhaltung solcher Sträflinge zugleich den Zweck der Erziehung erreiche, muß sie nicht blos vorzüglich negativ, einer gegenseitigen Verschlimmerung derselben vorbeugend wirken, wie dies bei dem Vereinzelungssysteme der Fall ist und bei erwachsenen Sträflingen nicht wohl anders sein kann, sondern sie muß auch positiv dahin wirken, die in den Gefangenen schlummernden Keime des Guten zu wecken und zu entwickeln, die jungen Uebelthäter zu einem ordentlichen Lebenswandel zu befähigen und zum Verkehre mit der Welt heranzubilden. Daß dies in der Einzelzelle nicht genügend geschehen kann, ist von selbst einleuchtend; denn die Erreichung dieser Zwecke fordert eine Angewöhnung des jungen Menschen an das Leben mit und unter Anderen und an eine Fügsamkeit in mannigfaltige Lagen und Charaktere. Der jugendliche Sträfling muß durch eine mehrjährige Uebung die Gewohnheiten des Fleißes und der Ordnung, der Verträglichkeit und Friedliebe, der Achtung fremder Rechte erlangen; es muß in ihm der Sinn für wahre Ehre, die Scheu vor jeder That, welche ihn in den Augen seiner Mitbürger herabsetzen könnte, geweckt werden. Alles dies ist nur bei einem gemeinschaftlichen Leben solcher Sträflinge möglich. Allein diese Gemeinschaft darf nicht durch das Gebot des Stillschweigens wieder aufgehoben werden, sondern sie muß eine vollständige, wahre Gemeinschaft sein. Der Gefahr, daß dadurch die gegenseitige moralische Verschlechterung der jugendlichen Gefangenen so sehr überhandnehmen könnte, daß alle Bemühungen sie zu bessern im Vorhinein vereitelt würden, muß dadurch vorgebeugt werden, daß man die Sträflinge zur Gemeinschaft gehörig vorbereitet. Als das beste Mittel dazu stellt sich die Einzelhaft derselben im Beginne ihrer Strafzeit dar. Dadurch wird selbst ein wildes, störrisches Gemüth gebändigt und zum Gehorsame gebracht, der Trotz des jugendlichen Uebelthäters gebeugt. Durch eine solche abgesonderte Einsperrung, deren längere oder kürzere Dauer nach der Individualität der einzelnen Gefangenen zu bestimmen, der

Direction der Anſtalt überlaſſen werden müßte, von der Macht der Geſetze überzeugt und mit einer heilſamen Scheu vor der Strenge ihrer Strafen erfüllt, würde der jugendliche Sträfling die Gemeinſchaft mit Anderen als eine Wohlthat empfinden und ſich nicht durch ein ſchlechtes Benehmen der abermaligen Entziehung derſelben ausſetzen wollen.

Auf dieſe Art ſcheint für die Erziehung und Beſſerung dieſer Claſſe von Gefangenen am beſten geſorgt zu werden. Allein dieſe Behandlungsweiſe ſetzt Eine unerläßliche Bedingung voraus, einen geſchickten und wohlwollenden Vorſteher der für ſolche Sträflinge beſtimmten Anſtalt. Hier handelt es ſich um eine mit Milde gepaarte Feſtigkeit, um ein Zutrauen erweckendes, ja ſogar Neigung einflößendes Benehmen von Seite des Vorſtandes der Anſtalt und des ihm untergeordneten Perſonales, um Eigenſchaften, welche mehr den Erzieher als den Gefängnißvorſteher ausmachen und daher bei eigentlichen Gefängnißbeamten ſehr ſelten gefunden werden. Die Stellung einer ſolchen Anſtalt unter eine eigene, von dem Gefängniſſe für Erwachſene ganz unabhängige Direction ſcheint alſo ein dringendes Erforderniß zu ſein. Sehr nützlich wäre es gewiß, eine ſolche Anſtalt nicht in der Hauptſtadt, ſondern auf dem Lande zu begründen und vorzüglich landwirthſchaftliche Arbeit oder ſolche Handwerke, welche überall auf dem Lande betrieben werden können, darin einzuführen, theils weil das Leben auf dem Lande und die Beſchäftigung mit Feld- und Gartenarbeit für die Geſundheit und die Entwicklung der körperlichen Kräfte ungemein vortheilhaft iſt, theils deshalb, damit dieſe jugendlichen Sträflinge nach ihrer Entlaſſung aus der Anſtalt nicht wieder durch ihre nur induſtrielle Ausbildung gezwungen werden, ihren Lebensunterhalt in großen Städten, dieſen Mittelpuncten aller Verderbtheit, zu ſuchen.

Dies ſind die Grundzüge der für jugendliche Sträflinge räthlichſten Behandlungsweiſe, wie ſie mir von den Gefängnißinſpectoren Crawford und Ruſſell als die leitenden Principien geſchildert wurden, welche ihnen bei der Einrichtung des eben jetzt in der Erweiterung bis auf 700 Köpfe begriffenen Knabengefängniſſes zu Parkhurſt vorgeſchwebt haben. Ganz damit übereinſtimmend waren die Rathſchläge, welche mir

von Demetz und dem Vicomte von Bretignères, den ausgezeichneten Gründern und Leitern der landwirthschaftlichen Colonie zu Mettray, nach ihrer mehrjährigen, in dieser Anstalt gemachten Erfahrung ertheilt wurden. Der Besuch beider Anstalten hat mir die volle Ueberzeugung verschafft, wie wohlthätig und wahrhaft bessernd dieses System bei einer ausgezeichneten Leitung auf die jugendlichen Gemüther einzuwirken vermag, zugleich aber auch, was für eine schwierige Aufgabe die Leitung einer solchen Anstalt ist, und was für persönliche Aufopferung sie zu einer erfolgreichen Wirksamkeit fordert.

Uebrigens habe ich zu Mettray, wie in Parkhurst, die Versicherung erhalten, daß eine solche correctionelle Erziehung nur dann mit einiger Sicherheit auf glückliche Erfolge rechnen kann, wenn die jugendlichen Sträflinge eine hinlänglich lange Zeit hindurch (mindestens drei bis vier Jahre) in einer solchen Anstalt angehalten werden, weil nur bei einer so lang fortgesetzten Einwirkung eine Hoffnung vorhanden ist, die gänzliche Ablegung der oft seit frühester Jugend angenommenen üblen Gewohnheiten, die Annahme fester Grundsätze und die Fassung dauernder Entschlüsse zu einem redlichen Lebenswandel zu erzielen. Es ist daher bedauerlich, wenn die Gesetzgebung eines Staates für Vergehen, wie Bettelei, arbeitsloses Herumvagiren u. s. w., nur kurze Arreststrafen verhängt, ohne für jugendliche Uebertreter der diesfälligen Vorschriften eine Ausnahme zu machen, indem gerade für diese Individuen zu ihrem eigenen Besten, damit sie nicht auf der Bahn des Lasters fortschreiten, eine Anhaltung in einer Correctionsanstalt auf längere Zeit nothwendig wäre. Sehr nachahmungswerth erscheint der Art. 66 des Code pénal, nach welchem Personen unter 16 Jahren, bei welchen entschieden ist, daß sie ohne gehörige Ueberlegung gehandelt haben, zwar von den ihnen zur Last gelegten Verbrechen oder Vergehen losgesprochen, aber nach Umständen entweder ihren Aeltern überlassen, oder in eine Besserungsanstalt abgegeben werden sollen, um darin erzogen und während einer im Urtheile zu bestimmenden Anzahl von Jahren angehalten zu werden; doch darf diese Anhaltung den Zeitpunct des von dem Sträflinge vollendeten zwanzigsten Lebensjahres nicht übersteigen.

Sechster Abschnitt.

Vorschläge in Beziehung

auf die

Gefängnißreform in Deutschland.

Aus einer sorgfältigen Prüfung der bisherigen Erfahrungen über das Gefängnißwesen ergeben sich in Beziehung auf die Reform der Gefängnisse in Deutschland folgende Hauptgrundsätze:

I. Was die Wahl eines Systemes betrifft, so sollen 1. Untersuchungsgefängnisse und Strafanstalten für auf kurze Zeit (bis zu Einem Jahre) Verurtheilte unbedingt dem Vereinzelungssysteme unterworfen werden. 2. Rücksichtlich der Strafanstalten für auf längere Zeit Verurtheilte sollte der Versuch gemacht werden, das Vereinzelungssystem mit aller in dem Mustergefängnisse zu Pentonville bestehenden Sorgfalt bis auf eine Dauer von fünf Jahren anzuwenden, wobei eine zweckmäßige Reduction der Strafzeiten unerläßlich wäre *). 3. Die Anstalten für alle Sträflinge, welche nicht dem Vereinzelungssysteme unterworfen würden, (nach meiner Ansicht also für die auf länger als 8 Jahre Verurtheilten),

*) Ich würde folgende Reductionsscala in Vorschlag bringen:

Strafdauer nach dem bisherigen Systeme.	Entsprechende Strafdauer in der Einzelhaft.	Reduction.
1 Jahr.	1 Jahr.	Keine.
2 Jahre.	1 » 8 Monate.	Um 1/6.
3 »	2 » 5 »	Um 1/5.
4 »	3 » — »	Um 1/4.
5 »	3 » 9 »	
6 »	4 » — »	Um 1/3.
7 »	4 » 8 »	
8 »	5 » — »	Um 3/8.

ſollten nach dem Claſſificationsſyſteme dergeſtalt eingerichtet werden, daß alle Sträflinge zur Nachtzeit in Einzelzellen ſchliefen, daß jeder unmittelbar nach ſeiner Aufnahme in die Anſtalt auf eine von der Direction zu beſtimmende Zeit, welche jedoch nicht kürzer als 3 Monate ſein dürfte, in der Einzelhaft angehalten würde, und daß eine hinlängliche Anzahl von Zellen vorhanden wäre, um die Einzelhaft als Disciplinarſtrafe häufig und auf längere Zeit anwenden zu können. Die Abtheilungen, in welche die Sträflinge gebracht würden, ſollten nie mehr als höchſtens 20 bis 30 Köpfe enthalten. 4. Für jugendliche Sträflinge (bis zu einem Alter von 18 bis 20 Jahren) ſollen ganz eigene Anſtalten gegründet werden, worin ſie (nach einer vorläufigen, von der Direction der Dauer nach näher zu beſtimmenden Einzelhaft auf 3 bis 6 Monate) gemeinſchaftlich, jedoch ohne Auferlegung des Stillſchweigens, zu landwirthſchaftlicher oder induſtrieller Arbeit angehalten und höchſtens zur Nachtzeit in abgeſonderte Zellen eingeſperrt würden.

II. In Beziehung auf die Leitung und Ueberwachung der Gefängniſſe iſt 1. die Aufſtellung eigener Gefängnißinſpectoren, welche unmittelbar unter der höchſten Centralbehörde der politiſchen Adminiſtration (dem Miniſterium des Innern) ſtehen, demſelben über die von ihnen unterſuchten Gefängniſſe Bericht erſtatten und in allen Fragen über Gefängnißverbeſſerung als oberſtes Gefängnißcollegium zu Rathe gezogen werden, höchſt empfehlenswerth. 2. Die Gefängniſſe für Weiber ſollten von den Männergefängniſſen gänzlich getrennt oder wenigſtens die weiblichen Gefangenen gänzlich unter die Aufſicht von Perſonen ihres Geſchlechtes, unter der Oberleitung eines Directors, geſtellt werden. 3. Eine beſondere Sorgfalt ſoll darauf gerichtet werden, für die Strafanſtalten ausgezeichnete Vorſteher und Seelſorger zu gewinnen. Sie ſollen daher auch äußerlich ſo geſtellt werden, daß ſelbſt vorzügliche Talente darin eine Aufmunterung finden, ſich dieſem ſchweren Berufe zu widmen. So weit es möglich iſt, (und in katholiſchen Ländern dürfte dies leicht ausführbar ſein), ſollte man die unmittelbare Beaufſichtigung der Sträflinge religiöſen Corporationen überlaſſen, wie dies in Frankreich und Belgien mit dem größten Erfolge in einer beträchtlichen Anzahl von Strafhäuſern bereits geſchehen iſt.

4. Das Syſtem der Arbeitsverpachtung ſollte in der gegenwärtigen Ausdehnung, in welcher es dem Arbeitspächter zu viel Einfluß geſtattet und nicht ſelten die Wirkſamkeit der Direction der Strafanſtalt hemmt, aufgegeben und die Leitung der Arbeit der Sträflinge ausſchließend der Direction jeder Anſtalt überlaſſen werden. Nur die Lieferung der Arbeitsmaterialien und der Verkauf der Gefängnißerzeugniſſe ſollten durch Verträge mit Unternehmern im Großen beſorgt werden. 5. Für den Transport der Gefangenen von einer Anſtalt zur anderen ſollen Zellenwagen, welche bei der Einführung des Vereinzelungsſyſtemes ohnehin ganz unentbehrlich ſind, eingerichtet werden. Dieſe Transportweiſe beſteht bereits mit dem größten Erfolge in ganz Frankreich, in Belgien und in London. 6. Sehr empfehlenswerth iſt die Beſtellung unbeſoldeter Aufſichtscommiſſionen aus ehrenwerthen, von dem Gefängnißperſonale unabhängigen Männern (z. B. Gerichtsperſonen, Aerzten, Geiſtlichen) zur Unterſtützung und Ueberwachung der Gefängnißdirection in Allem, was die moraliſche Einwirkung auf die Gefangenen betrifft, (insbeſondere bei Anſtalten nach dem Vereinzelungsſyſteme durch häufige Beſuche der Gefangenen). Solche Commiſſionen (commissions de surveillance) beſtehen bei dem Gefängniſſe la Roquette in Paris, bei den franzöſiſchen Departementsgefängniſſen, bei dem Londoner Muſtergefängniſſe und in den meiſten engliſchen Strafanſtalten, in Genf und Lauſanne.

III. Unentbehrlich iſt endlich die Errichtung von Geſellſchaften oder Vereinen, welche ſich die Sorge für das Schickſal der entlaſſenen Sträflinge zur Aufgabe machen, denjenigen, welche nicht ſogleich eine einträgliche Beſchäftigung finden können, Arbeit und Gelegenheit zu einem redlichen Erwerbe verſchaffen, die Dürftigen oder Kranken unterſtützen und durch eine möglichſt genaue Aufſicht über das Benehmen der in ihren Schutz übernommenen Entlaſſenen dieſelben vor einem Rückfalle in das Laſter zu bewahren ſuchen.

Nachtrag.

Während des Druckes dieſer Schrift erhielt ich durch die Güte des Herrn Majors J. Jebb den neueſten Bericht über die Verwaltung des Muſtergefängniſſes zu Pentonville. Ich glaubte, den Leſern dieſer Schrift die Ergebniſſe dieſes wichtigen Berichtes nicht vorenthalten zu dürfen, und habe ſie daher nebſt dem Reſultate der Berathungen des Geſetzentwurfes über das Gefängnißweſen in der franzöſiſchen Deputirtenkammer als Nachtrag zu dem Seite 101 bis 135 über das Pentonville-Gefängniß und Seite 72 u. ff. über den franzöſiſchen Geſetzentwurf Geſagten hier mitgetheilt.

I.

Ergebniſſe des zweiten Jahresberichtes des Verwaltungsrathes des Pentonville-Gefängniſſes *) vom 10. März 1844.

Dieſer Bericht verbreitet ſich über die Verwaltungsergebniſſe des Jahres 1843, und zwar in den folgenden Abtheilungen.

I. Zuſtand des Gebäudes. Der Verwaltungsrath ſpricht ſeine volle Anerkennung der Zweckmäßigkeit des Baues aller Theile dieſer Anſtalt aus. Er beſtätigt insbeſondere, daß die vollſtändige Ventilation der Zellen und die Erhaltung einer gleichmäßigen Temperatur, unabhängig von jedem plötzlichen Wechſel in der äußeren Luft, auf das Vollkommenſte erreicht wurde. Das Syſtem hat ſich als ſo wirkſam bewährt und läßt ſich mit einer ſo geringen Ausgabe in beſtändiger Thätigkeit erhalten, daß der Verwaltungsrath die allgemeine Annahme desſelben dringend empfiehlt. Während des kälteſten Wetters in dem letztverfloſſenen Winter

*) Second report of the commissioners for the government of the Pentonville prison, made in pursuance of the Act 5 et 6 Vict., Sess. 2., c. 29 sec. 18., presented to both houses of parliament by command of Her Majesty. London 1844.

von $18^{43}/_{44}$ wurde die erforderliche Wärme und der Luftwechsel durch den Verbrauch von 2 Zentnern Kohlen für eine Abtheilung von 130 Zellen binnen 24 Stunden erhalten, so daß bei dem gegenwärtigen Preise der Kohlen (1 Tonne = 20 Zentner zu 25 Schillingen, d. i. zu 12 fl. 30 kr. C. M.) die Heizung und Ventilation Einer Zelle für einen Tag weniger als $^1/_4$ Pfennig (d. i. etwas über $^1/_2$ Kreuzer Conv. Münze) kostete. Auch der Gefängnißarzt Dr. G. Owen Rees spricht sich in seinem Berichte vom 12. Jänner 1844 über die bisherige Erfahrung in Betreff der Wirksamkeit des Heizungs- und Ventilations-Apparates sehr günstig aus. Der Luftwechsel erfolgt auf eine höchst vollkommene Weise; jede Gefängnißzelle enthält bei 800 Kubikfuß Luft und die Luftmasse, welche durch jede Zelle hindurchgeht, beträgt nach den im Anfange des Sommers 1843 gemachten Versuchen 30 Kubikfuß für die Minute, wobei durch die Größe und Vergitterung, so wie durch die Lage der Luft-Zuführungs- und Abzugsöffnungen für die vollkommenste Verbreitung dieser Luft und für die Vermeidung eines schädlichen Luftzuges gesorgt ist. Was die Heizung betrifft, so beklagten sich die Gefangenen im Winter eher über zu viel, als über zu wenig Wärme. Es ergab sich anfangs eine Schwierigkeit in Betreff der Regulirung der Temperatur, indem jeder einmal vorhandene Wärmegrad erst zehn bis vierzehn Tage nach Auslöschung des Feuers bedeutend erniedrigt werden konnte. Dies rührt von der nicht leitenden Beschaffenheit der Baumaterialien und der großen Oberfläche der Luftzuführungskanäle für die Wärmeausstrahlung her, und eben diese Bedingungen bewirkten, daß selbst jetzt, da doch das Gebäude bereits trocken ist, noch beinahe 14 Tage nöthig waren, um die Temperatur der Zellen durch die Winterfeuer bedeutend zu erhöhen. Ungeachtet dieser Schwierigkeit ist aber mit Sicherheit zu erwarten, daß, wenn man einmal den Apparat hinsichtlich seiner Wirkungen auf das Gebäude gehörig kennen wird, die Menge des Brennstoffes für 24 Stunden so genau bestimmt werden könne, daß man ohne allen Uebelstand von zu großer Hitze oder Kälte jeden erforderlichen Wärmegrad zu erzeugen im Stande sein wird. Ein sehr großer Vorzug des Apparates liegt in der Verhütung aller plötzlichen Temperaturwechsel in den Zellen, welche auf

der Selbſtregulirung des Apparates in Folge der Geſetze der Wärmeausſtrahlung erhitzter Oberflächen beruht. Wenn die äußere Luft eine Temperatur von 3 bis 5 Graden Réaumur unter Null hat, ſo iſt in den Zellen eine Temperaturerhöhung von 10 bis 12 Graden über die Temperatur der äußeren Luft leicht zu erreichen. Wenn dagegen die äußere Luft plötzlich auf 7 bis 8 Wärmegrade ſteigt, ſo erhöht ſich die Temperatur der Luft in den Zellen durch die Wirkſamkeit des Apparates nicht, wie früher, um 10 bis 12 Grade, was bei der gegebenen Wärme der äußeren Luft ein Uebelſtand wäre, ſondern nur um 4 bis 5 Grade, obſchon der Verbrauch von Kohlen im Apparate derſelbe bleibt. Im Februar 1844 wechſelte die Temperatur der äußeren Luft zwiſchen 3 Graden Réaumur unter und 7 Graden über Null; die Schwankungen der Temperatur in den Zellen blieben aber beſtändig zwiſchen $7^{1}/_{2}$ und 12 Graden über Null. Bei der durch die Heizung während der zwei Winter $18^{42}/_{43}$ und $18^{43}/_{44}$ erzielten vollſtändigen Austrocknung des Gebäudes hofft man in Zukunft ſelbſt im Winter nur einen Zentner Kohlen für 130 Zellen und 24 Stunden zu verbrauchen.

Als eine wichtige Neuerung muß die Errichtung eines zweiten Pumpwerkes ebenfalls mit 16 abgeſonderten Abtheilungen erwähnt werden, wodurch die Möglichkeit, in Fällen, in denen es für die Geſundheit der Gefangenen oder zur Strafe wünſchenswerth iſt, den Sträflingen eine ſchwere Arbeit zuzuweiſen, erleichtert iſt.

II. Die Gefängnißbeamten. Der Verwaltungsrath ſpricht ſeine Zufriedenheit mit dem Eifer, dem Fleiße und der Gewiſſenhaftigkeit aller bei dieſer Anſtalt angeſtellten Perſonen aus. Das Perſonale der Anſtalt beſteht gegenwärtig aus dem Director (mit einem Gehalte von 600 Pfund Sterling), dem Secretär des Verwaltungsrathes, der zugleich Rechnungsführer iſt und einen Gehalt von 300 Pfund bezieht, dem Vice-Director, zwei Schreibern, 4 Oberaufſehern (mit 72 Pfund Gehalt), 14 Aufſehern (mit 60 Pfund Gehalt) und 8 Aufſehersgehülfen (mit 55 Pfund Gehalt); aus zwei Kaplänen (mit Gehalten von 400 und 200 Pfund), einem Schulmeiſter und drei Gehülfen, einem Arzte (mit 300 Pfund Gehalt), einem Haus-Wundarzte und einem

Krankenwärter, einem Oekonomie- und Manufacturleiter mit 3 Schreibern, einem Koche und 5 Gehülfen, 13 Arbeitslehrern und einem Ladendiener, einem Bauaufseher, einem Maschinisten und einem Schmiede, 4 Thorwärtern, 2 Ausläufern, einem Gärtner und 3 Hausknechten, zusammen aus 77 Personen, deren Gehalte sich auf 7210 Pfund Sterling (d. i. 72,100 Gulden Conv. Münze) belaufen.

III. Zustand der Sträflinge. Der Verwaltungsrath erklärt, daß die Erfahrung dem in dieser Anstalt eingeführten Systeme, wornach jeder Sträfling nach achtzehnmonatlicher Anhaltung deportirt und die Classe, in welche er einzureihen ist, nach seinem Betragen in dem Pentonville-Gefängnisse bestimmt werden soll, das beste Zeugniß gebe. „Die Gefangenen," heißt es in dem Berichte, „zeigen den lebhaften Wunsch, in die erste Classe versetzt zu werden, und es stellte sich als räthlich dar, denjenigen, welche sich gut aufführten, in bestimmten Zeitabschnitten eine Versicherung zu geben, daß sie wahrscheinlich in diese Classe versetzt werden würden. Zu diesem Ende wird nach sechsmonatlicher guter Aufführung ein rother Streifen auf den Aermel der Jacke des Gefangenen gesetzt und, wenn seine Aufführung fortwährend befriedigend war, nach zwölf Monaten ein zweiter Streifen hinzugefügt. Es ist ein erfreulicher Beweis des Fortschrittes der Sträflinge, daß von 425 schon sechs Monate oder darüber in der Anstalt befindlichen Gefangenen nur sieben diese Auszeichnung nicht erhalten haben. Die Wirkungen, welche das System der Einzelhaft auf den Geist und das Benehmen der Gefangenen hervorbrachte, waren sehr zufriedenstellend. Der Gefangene erhielt bei seinem Eintritte in die Zelle einen starken Eindruck und das lebendige Gefühl seiner Lage als Sträfling, welches insbesondere während der ersten Monate seiner Anhaltung fortdauerte; allein diese einschüchternde Wirkung wurde durch die anderen Theile des Systemes, insbesondere durch die beständige Arbeit, die häufigen Besuche der Gefängnißbeamten und Arbeitslehrer, durch das Bewußtsein, jeden Augenblick einen Aufseher herbeirufen zu können, durch den Besuch der Kapelle und Schule und durch die jedem Gefangenen dargebotenen Mittel der Belehrung und Erheiterung gemäßigt und erleichtert. Durch diese Einrichtungen ist die Haft von jenen

üblen Folgen frei, welche die einsame Anhaltung nicht selten begleiten, während die zur Verhinderung von Mittheilungen unter den Sträflingen getroffenen Vorsichtsmaßregeln sich mit wenig Ausnahmen als erfolgreich bewährt und die nothwendige Absonderung der Gefangenen aufrecht erhalten haben. Die äußerste Wachsamkeit wurde angewendet, um das wichtige Princip der Vereinzelung, welches den Sträflingen ihre Wiedererkennung bei ihrem Austritte aus der Anstalt unmöglich macht, unverletzt zu erhalten. Zu diesem Ende trägt jeder Gefangene, wenn er zu was immer für einem Zwecke außer seiner Zelle ist, seine Kappe mit herabgeschlagenem Schirme, der sein Gesicht bis zum Munde bedeckt und wirksam verhindert, daß die Gefangenen gegenseitig ihre Gesichtszüge kennen lernen. Diese Einrichtung hat ihrem Zwecke so vollkommen entsprochen, daß wir keinen Grund haben zu glauben, daß seit der Eröffnung der Anstalt, d. i. seit 15 Monaten, ein einziger Fall vorgekommen sei, in welchem ein Gefangener das Antlitz eines anderen Sträflinges gesehen hätte."

„Die Einzelhaft treibt den Sträfling Tag für Tag zum Nachdenken über die Entbehrungen, welche er als Strafe seines Verbrechens leidet. Während aber die Anhaltung als Strafe wirksam ist, hat sie sich auch in hohem Maße als förderlich für die Erlangung nützlicher Kenntnisse, für die Aufnahme der Wahrheiten der Religion, für die Erzeugung oder Wiederbelebung besserer Gefühle in dem Gefangenen und für die Angewöhnung an Arbeit und heiteren Fleiß erwiesen. Höchst erfreuliche Beweise dieser wohlthätigen Einwirkung zeigten sich in der großen Besserung, welche in dem moralischen Zustande und der Aufführung der Sträflinge in kurzen Zeiträumen nach ihrer Aufnahme eintrat. Bei unseren Besuchen in den Zellen haben wir das Vergnügen gehabt, uns in großem Umfange von ihrer richtigen Würdigung des religiösen und moralischen Unterrichtes und ihrer lebhaften Theilnahme an demselben, von der Verminderung der erniedrigenden Einwirkung, welche ihre frühere verbrecherische Lebensweise auf ihren Geist ausgeübt hatte, von ihren Fortschritten in der Besserung, von ihrem willigen Gehorsam gegen die Gefängnißordnung, von ihrem Eifer und ihren Fortschritten in den ihnen zugewiesenen Gewerbs-

zweigen, und von ihrer Dankbarkeit für die Behandlung, welche sie unter einem Besserung und Belehrung bezweckenden Gefängnißsysteme erhalten, zu überzeugen."

IV. Religionsunterricht. An jedem Sonn- und Feiertage finden drei vollständige Gottesdienste mit Predigten Statt. Da die Kapelle nur die Hälfte der Sträflinge fassen kann, so wohnt jeder Gefangene an einem Sonntage einmal und an dem darauf folgenden zweimal der Feier des Gottesdienstes bei. Der Kaplan, welcher den Gottesdienst nicht abhält, besucht indessen die nicht in der Kapelle befindlichen Sträflinge in ihren Zellen. Außerdem wird täglich zweimal, Morgens und Nachmittags, in der Kapelle ein Gottesdienst gehalten, der in einer Auswahl von Gebeten aus der Liturgie, in der Vorlesung von Stellen der heil. Schrift und in einer kurzen Erklärung derselben besteht. Jeder Sträfling wohnt daher täglich dem Gottesdienste bei. Die Kapläne verwenden ferner täglich einen Theil ihrer Zeit auf den Besuch und den Unterricht der Gefangenen in ihren Zellen.

V. Elementarunterricht. Dieser wird unter der Oberleitung der Kapläne von dem Schulmeister und dessen drei Gehülfen ertheilt. Die Gefangenen werden nach dem Grade ihrer Kenntnisse in drei Classen eingetheilt, deren jede wieder aus zwei Abtheilungen besteht. Für den Unterricht jeder Classe sind zwei Tage der Woche bestimmt, an welchen jede der zwei Abtheilungen dieser Classe zwei Stunden lang gemeinschaftlichen Unterricht in der Kapelle erhält. Die Sträflinge sitzen in den abgesonderten Stühlen, so daß zur Vermeidung von Mittheilungen zwischen je zwei Gefangenen ein Stuhl leer bleibt. Die Gefangenen sehen den Lehrer und werden von ihm gesehen; sie hören einander lesen, sie vernehmen alle Fragen und Antworten, kurz, sie genießen alle Vortheile des gemeinschaftlichen Unterrichtes, ohne einander Mittheilungen machen oder Bekanntschaften anknüpfen zu können. Der Unterricht erstreckt sich auf die Religionslehre, auf das Lesen, Schreiben und Rechnen, auf die Lehre von den Maßen und Gewichten, die Geographie und für die erste Classe selbst auf die Elemente der Geschichte und Naturlehre. Den ganzen, dem Unterrichte jeder Classe gewidmeten Tag hindurch beschäftigen sich die drei Schul-

lehrersgehülfen damit, die Gefangenen dieſer Claſſe in den Zellen zu unterrichten, wobei ſie den unwiſſendſten Sträflingen die meiſte Zeit zu widmen haben. Den gemeinſchaftlichen Unterricht in der Kapelle ertheilt der Schulmeiſter ſelbſt. Jeder Gefangene erhält eine Bibel, ein Gebet- und ein Geſangbuch. Außerdem beſteht eine Gefängnißbibliothek, worin ſich Bücher religiöſen, moraliſchen oder ſonſt belehrenden Inhaltes befinden, welche den Sträflingen nach ihren Fähigkeiten und ihrem Geſchmacke wöchentlich ausgetheilt werden. Die Gefangenen leſen die ihnen geſtatteten Bücher mit dem größten Intereſſe. — „Der Fortſchritt," heißt es in dem Berichte, „welchen die Gefangenen im Religions- und Elementarunterrichte machten, war höchſt erfreulich, und nach der Angabe des Oberſchulmeiſters, der viele Erfahrung im Schulfache hat, überſteigt er bei weitem den Fortſchritt, welchen gewöhnliche Schüler unter was immer für Verhältniſſen machen. Der Kaplan beſtätigt, daß von den 525 Sträflingen, welche bis zu Ende des Jahres 1843 in die Anſtalt aufgenommen wurden, 109 nicht einmal das Alphabet kannten und 98 kaum buchſtabiren konnten. Gegenwärtig iſt kein einziger Sträfling in der Anſtalt, der nicht die heilige Schrift leſen könnte; nur 13 ſind noch nicht im Stande, ſie in allen ihren Theilen zu leſen, allein ſelbſt dieſe leſen und verſtehen wenigſtens einige Capitel der heil. Schrift." Wie groß dieſe Fortſchritte der Sträflinge waren, zeigt ſich daraus, daß unter den 525 bis zu Ende des Jahres 1843 in dieſes Gefängniß aufgenommmenen Sträflingen bei ihrem Eintritte in dasſelbe nur 169, am Schluſſe des Jahres aber 343 gut laſen. Beſonders auffallend waren aber die Fortſchritte, welche die Gefangenen im Schreiben und Rechnen machten. Bei ihrer Aufnahme konnten von 525 Sträflingen nur 63 gut, 31 mittelmäßig, 136 ſchlecht, 295 aber gar nicht oder faſt gar nicht ſchreiben. Obgleich der Schreibunterricht erſt am 1. Juli 1843 begann, ſchrieben am Schluſſe des Jahres 1843 bereits 204 Sträflinge gut, 101 mittelmäßig, nur 114 ſchlecht und nur 84 gar nicht oder beinahe gar nicht. Unter 525 Sträflingen konnten bei ihrer Aufnahme 363 gar nicht oder faſt gar nicht rechnen, 74 kannten nur die Addition und 37 nur die Rechnungsarten bis zur Multiplication; nur 51 kannten alle Rechnungsarten

oder auch die Proportionenlehre. Am Schluſſe des Jahres kannten 191 Sträflinge die vier Rechnungsarten und 252 ſogar die Proportionenlehre. Einen weiteren Beweis von dieſen Fortſchritten liefert die Betrachtung der Zahl der Sträflinge, welche zu jeder Claſſe bei ihrer Aufnahme und am Schluſſe des Jahres 1843 gehörten:

	Anzahl der Schüler bei der Aufnahme:	am Schluſſe des Jahres:
Erſte Claſſe	71	 178
Zweite Claſſe	204	 167
Dritte Claſſe	250	 160

Was die Fortſchritte der Gefangenen in der Religion betrifft, ſo beſtätiget der Kaplan, daß von den 525 Sträflingen bei der Aufnahme nur 66 beträchtliche, 132 einige, 140 wenige und 187 keine oder doch faſt gar keine Kenntniſſe in der heil. Schrift beſaßen. Am Schluſſe des Jahres 1843 hingegen hatten 341 Gefangene bedeutende, 98 einige und nur 64 wenige Kenntniſſe in der heil. Schrift. „Während der größere Theil der Unwiſſendſten bei ihrer Aufnahme weder von dem Erlöſer, noch von den einfachſten Wahrheiten des Chriſtenthumes Kenntniß hatte, befinden ſich gegenwärtig unter allen Gefangenen höchſtens zwei oder drei, welche nicht ziemlich richtige Anſichten von den Hauptlehren der Religion haben und nicht ziemlich genügend über ihre Pflichten gegen Gott und die Menſchheit Rechenſchaft zu geben wiſſen.“ Der Verwaltungsrath hält ſich für berechtigt zu glauben, daß dem Einfluſſe dieſer religiöſen Grundſätze die entſchiedene Richtung der Gemüther der Sträflinge zur moraliſchen Beſſerung zuzuſchreiben ſei.

VI. Arbeit der Sträflinge. Die Gewerbe, welche in dieſer Anſtalt eingeführt wurden, ſind: das Schneider-, Schuſter-, Korbmacher-, Schreiner- und Drechsler-Handwerk, die Leinen- und Baumwollweberei, die Zimmermanns- und Schmiedearbeit, die Nagelfabrikation, die Verfertigung von Ackerbau- und anderen Werkzeugen, von Matten und Kotzen. Zu Anfange des Jahres 1844 wurde noch die Zinngießerei hinzugefügt. In der letzten Woche des Jahres 1843 wurden von 503 Sträflingen 131 als Schuhmacher, 142 als Schneider, 79 als Matten- und Kotzenmacher,

30 als Weber, 69 als Werkzeugverfertiger, Zimmerleute, Schreiner und Drechsler, 5 als Schmiede und Nägelmacher und 28 als Korbmacher verwendet; 3 waren krank und 15 in keinem Handwerk verwendet.

Jeder Gefangene wird in seiner Zelle in seinem Handwerke unterrichtet. Zu diesem Ende sind gegenwärtig 13 Gewerbslehrer (und zwar 3 Schneider, 2 Schuster, 2 Mattenmacher, 3 Zimmerleute und Schreiner, 1 Weber, 1 Korbmacher und 1 Zinngießer) angestellt, deren jedem eine gewisse Anzahl von Sträflingen zum Unterrichte zugewiesen ist. Bei der Wahl der Beschäftigung für jeden Sträfling wird auf dessen Neigung, auf seine früher erworbenen Kenntnisse und Gewohnheiten und auf sein Interesse in der Strafcolonie so viel als möglich Rücksicht genommen. Die Mehrzahl der Gefangenen kennt bei ihrem Eintritte in die Anstalt gar kein Handwerk und nur sehr Wenige haben vor ihrer Aufnahme schon das Handwerk, in dem sie nun verwendet werden, betrieben. Die Zahl der Arbeitstage beträgt vier in der Woche, indem am Sonntage gar kein Handwerk betrieben werden darf und zwei Wochentage gänzlich dem Elementarunterrichte gewidmet sind. Der reine Ertrag der Arbeit der Sträflinge (nach Abzug der Kosten der verwendeten Materialen) betrug im Jahre 1843 1062 Pfund 14 Schillinge (d. i. 10,627 fl. Conv. Münze). Da nun im Durchschnitte 289 Sträflinge das ganze Jahr hindurch arbeiteten, so belief sich der reine Arbeitsertrag eines Sträflinges für das Jahr auf 3 Pfund 13½ Schillinge (d. i. nahe an 37 fl. Conv. Münze). Dieser Arbeitsertrag war aber bei den verschiedenen Handwerken sehr verschieden; am höchsten belief er sich für die Matten- und Kotzenmacher (auf 7 Pfund 10 Schillinge), für die Schmiede (auf 7 Pfund) und die Schreiner und Zimmerleute (auf 6 Pfund 8 Schillinge). Dagegen betrug er für die Weber nur 4 Pfund 4½ Schillinge, für die Schuhmacher 2 Pfund 5½ Schillinge und für die Schneider nur 1 Pfund 19½ Schillinge. Uebrigens darf nicht außer Acht gelassen werden, daß das Jahr 1843 das erste Betriebsjahr war und daher noch die Uebung und Geschicklichkeit mehrerer Gewerbslehrer fehlte, die Aufstellung mehrerer Maschinen in den Zellen viele Zeit in Anspruch nahm, und, daß die Sträf-

welchen 107 einmal, 21 zweimal, 5 drei- und 6 viermal bestraft wurden. Die Vergehen, wofür diese Strafen verhängt wurden, waren: Mittheilungen und Versuche zu Mittheilungen (117 Fälle), Ungehorsam oder unehrerbietiges Benehmen, Beschädigung oder Verheimlichung von Gefängnißeigenthum, Diebstahl (2 Fälle), Versuche, Briefe oder Nachrichten außer die Anstalt zu senden (2 Fälle) u. dgl. Es war nie nöthig, Eisen oder die körperliche Züchtigung anzuwenden, sondern die Strafen bestanden nur in Entziehung der Arbeit, Beschränkung der Kost oder Einsperrung in die Dunkelzelle. Letztere Strafe wurde in 16 Fällen auf einen Tag, in 64 Fällen auf zwei, in 46 Fällen auf drei und nur in Einem Falle auf 4 Tage angewendet. „Uebrigens," bemerkt der Bericht, „wurden die meisten Vergehen in der ersten Zeit der Anwendung der gegenwärtigen Disciplin, als die Mittel zur Verhinderung von Mittheilungsversuchen unvollkommener waren, als sie es jetzt sind, und vor Einführung der oben erwähnten Einrichtung zur Aufmunterung einer guten Aufführung begangen. Gegenwärtig sind die Versuche zu Mittheilungen selten; seit dem 1. Jänner 1844 bis zum 10. März d. J. kamen nur 6 Vergehen vor, welche eine leichte Disciplinarstrafe erforderten. Wenn man bedenkt, daß während dieser Zeit der durchschnittliche tägliche Stand der Gefangenen 500 Köpfe überstieg, so glauben wir mit Zuversicht sagen zu können, daß eine so geringe Zahl von Strafen in einem so großen Gefängnisse ohne Beispiel ist."

VIII. Gesundheitszustand der Sträflinge*). Im Allgemeinen war der Gesundheitszustand der Gefangenen sehr zufriedenstellend.

---

*) Zu einer richtigen Würdigung der hierüber in dem Berichte enthaltenen Angaben sind folgende Notizen über die Bevölkerung dieser Anstalt von Wichtigkeit:

Die Anzahl der Sträflinge belief sich am 1. Jänner 1843 auf		28
Vom 1. Jänner bis 31. December 1843 wurden neu aufgenommen		497
Während des Jahres 1843 traten aus:		525
Auf die Strafschiffe (hulks) oder in das Milbank-Gefängniß wurden versetzt	15	
Begnadigt wurden aus Rücksicht auf ihre Gesundheit	3	
Als unverbesserlich wurden aus der Anstalt entfernt	1	
Fürtrag:	19	

Nur 12 Fälle von bedenklichen Krankheiten ereigneten ſich im Jahre 1843, und zwar eine kropfartige Krankheit der Gekrösdrüſen, eine Rippenfellentzündung mit Schwindſucht, 2 Fälle von Schwindſucht, ein organiſcher Fehler am Herzen, eine Krankheit des Gehirnes und der Nieren, ein erſchwerter Fall von Störung der Verdauung, ein Fall von Bronchitis, eine ſyphilitiſche Augenkrankheit und ein Fall von Diarrhöe. Alle übrigen Fälle waren nur leichte Unpäßlichkeiten, deren Zahl nur in Folge der genauen Aufmerkſamkeit und häufigen Beſuche des Arztes etwas groß iſt, indem jede noch ſo unbedeutende Unpäßlichkeit ſogleich beobachtet und in das Tagebuch des Arztes eingetragen wurde. Es kamen 1070 Fälle von Verſtopfung, 295 Fälle von Diarrhöe (und zwar von einer durchſchnittlichen Dauer von 2. 33 Tagen), 189 Fälle von geſtörter Verdauung, 25 Augenkrankheiten, 16 Fälle von Affectionen der Harnwege, 15 veneriſche, 62 rheumatiſche, 148 katarrhaliſche Affectionen und 117 andere unbedeutende Fälle vor. Alle dieſe Unpäßlichkeiten zuſammengerechnet, kamen im Durchſchnitte täglich auf 100 Sträflinge 4.45 Patienten. Was

Uebertrag	19	
In die Irrenanſtalt wurden gebracht	2	
Wegen des Beſitzes einer höheren Erziehung nnd der Unwahrſcheinlichkeit eines Nutzens bei Erlernung eines Handwerkes wurden aus der Anſtalt entfernt	1	
Es ſtarben	2	
		24
Die Zahl der Sträflinge betrug ſomit am 1. Jänner 1844		501
Die mittlere tägliche Bevölkernng der Anſtalt betrng im Jahre 1843	330	Köpfe.
In den am 1. Jänner 1844 in der Anſtalt befindlichen Sträflingen wurden vom 1. Jänner bis 10. März 1844 neu aufgenommen	501 12	
		513
Während eben dieſer Zeit wurden entlaſſen:		
In das Milbank-Gefängniß verſetzt	4	
Aus Geſundheitsrückſichten begnadigt	3	
Als unverbeſſerlich entfernt	2	
In die Irrenanſtalt verſetzt	1	
Aus anderen als ärztlichen Gründen begnadigt	1	
		11
Zahl der Sträflinge am 10. März 1844		502

den gegenwärtigen Gesundheitsstand betrifft, so berichtete der Gefängnißarzt Dr. Rees über den Monat Februar 1844, daß der Gesundheitszustand der Gefangenen im Allgemeinen auffallend gut sei. Nur wenige wurden von schwereren Krankheiten befallen, ungeachtet die Influenza und Lungenkrankheiten in und um London vorherrschten.

Es ereigneten sich im Laufe des Jahres 1843 nur 2 Todesfälle; der eine, nur 7 Tage nach der Aufnahme des Sträflinges in die Anstalt, war die Folge einer alten Krankheit des Gehirnes und der Nieren; der zweite war Folge einer acuten Schwindsucht und ereignete sich 6 Monate nach der Aufnahme des Sträflinges. Beide Gefangene waren 24 Jahre alt. Es wurde in der Anstalt die Leichenschau von dem Coroner vorgenommen und in beiden Fällen das Verdict: „Natürlicher Tod" gegeben.

Außerdem wurden im Jahre 1843 drei Gefangene aus Gesundheitsrücksichten begnadigt, und zwar ein Sträfling von 18 Jahren nach viermonatlicher Haft wegen einer Krankheit des Gekröses, ein Sträfling von 18 Jahren nach zehnmonatlicher Anhaltung wegen Schwindsucht und ein Sträfling von 25 Jahren nach einjähriger Gefangenschaft wegen einer complicirten Lungenkrankheit. Dagegen waren die zwei Sträflinge, deren einer nach sechsmonatlicher Haft als unverbesserlich, der andere aber nach zweimonatlicher Anhaltung aus dem Grunde, weil er eine höhere Erziehung erhalten hatte und es daher nicht wahrscheinlich war, daß er aus der Erlernung eines Handwerkes einen Nutzen ziehen würde, aus der Anstalt entfernt wurde, sowohl bei ihrer Entfernung aus der Anstalt, als auch nach derselben vollkommen gesund.

Fünfzehn Gefangene wurden im Jahre 1843 aus dem Pentonville-Gefängnisse auf Strafschiffe oder in das Milbank-Gefängniß versetzt, weil sie nach der Ansicht des Gefängnißarztes aus physischen Gründen, welche schon zur Zeit ihrer Aufnahme bestanden, unfähig schienen, nach Ablauf der für ihre Anhaltung in der Anstalt bestimmten Zeit nützliche Colonisten zu werden. Vierzehn darunter wären von dem Gefängnißarzte, wie derselbe in einem Berichte vom 10. April 1843 an den Verwaltungsrath bestätigt, schon bei Gelegenheit ihrer Aufnahme in die Anstalt zurückgewiesen worden, wenn derselbe schon damals den Umfang des ihm ein-

geräumten Befugniſſes zur Zurückweiſung ungeeigneter Sträflinge, wie ihm derſelbe ſpäter bekannt gegeben wurde, gekannt hätte. Der fünfzehnte Gefangene hingegen wurde nur deshalb in die Anſtalt aufgenommen, weil er bei ſeinem Eintritte in dieſelbe dem Gefängnißarzte ſeine früheren Leiden und Krankheitszufälle verheimlichte. Die folgende Tabelle gibt eine genaue Ueberſicht des Zuſtandes dieſer 15 Sträflinge.

Regiſter Nr.	Alter des Gefangenen.	Tag der Aufnahme.	Tag der Entfernung.	Krankheit, welche die Entfernung veranlaßte.	Gegenwärtiger Geſundheitszuſtand, ſo weit man ihn in Erfahrung bringen konnte.
7.	21 Jahre.	21. Dec. 1842.	28. April 1843.	Verrenktes Rückgrath und Anlage zur Schwindſucht.	Geſund; er war eine Zeit lang bei der Arbeit.
21.	30 »	26. Dec. 1842.	»	Organiſcher Fehler des Herzens.	In mittelmäßigem Geſundheitszuſtande; er iſt gegenwärtig als Diener bei dem Aufſeher des Strafſchiffes beſchäftigt.
23.	20 »	31. Dec. 1842.	»	Er hatte 3 Jahre vorher eine Kopfwunde erhalten, an der er bei ſeiner Aufnahme noch litt; auch war bei ihm eine beginnende Schwindſucht zu beſorgen.	Seit ſeiner Entfernung von Pentonville zeigte ſich kein entſchiedenes Zeichen von Schwindſucht; der Geſundheitszuſtand iſt im Allgemeinen empfindlich; er war beſtändig mit leichter Arbeit beſchäftigt.
30.	32 »	3. Jan. 1843.	»	Ein zart gebauter Menſch aus einer kränklichen Familie; er litt an allgemeiner Schwäche.	Geſund; arbeitet ſeit einiger Zeit.
32.	30 »	9. Jan. 1843.	»	Er hatte ein Auge verloren und beſaß eine zerſtörte Geſundheit ohne irgend ein entſchiedenes örtliches Leiden.	Geſund; er war immer zur Arbeit angehalten worden.
44.	28 »	17. Jan. 1843.	»	Chroniſches Bruſtleiden und beginnende Schwindſucht.	Der Fortſchritt der Krankheit iſt aufgehalten worden; er iſt jetzt bei der Arbeit.
78.	28 »	31. Jan. 1843.	»	Er hatte als Knabe einen Arm verloren und konnte in keinem Handwerk unterrichtet werden.	Geſund; er wird ſeit einigen Monaten zur Arbeit angehalten.
85.	27 »	8. Febr. 1843.	»	Skrophelſucht.	Seine Krankheit währt fort; er war beſtändig bei der Arbeit.

Register Nr.	Alter des Gefangenen.	Tag der Aufnahme.	Tag der Entfernung.	Krankheit, welche die Entfernung veranlaßte.	Gegenwärtiger Gesundheitszustand, so weit man ihn in Erfahrung bringen konnte.
98.	24 Jahre.	13. Febr. 1843.	28. April 1843.	Hüftweh mit anhaltender Lähmung; er hat faſt den ganzen Zeigefinger der rechten Hand verloren.	Geſund; er wurde immer zur Arbeit angehalten.
102.	24 »	16. Febr. 1843.	»	Krankheit des Herzens.	Geſund; er war eine Zeit lang bei der Arbeit.
138.	19 »	24. Febr. 1843.	»	Organiſcher Fehler des Herzens.	Seine Krankheit iſt ziemlich in demſelben Zuſtande wie bei ſeiner Entfernung aus Pentonville; er wurde eine Zeit lang als Schuhmacher verwendet.
140.	31 »	25. Febr. 1843.	»	Skropheln; er hatte zahlreiche Narben von alten ſkrophulöſen Geſchwüren auf Hals und Bruſt.	Seine Krankheit dauerte fort; es bildeten ſich friſche Geſchwüre, welche gegenwärtig offen ſind.
144.	30 »	1. März 1843.	»	Epileptiſche Anfälle.	Geſund; ſeit ſeiner Entfernung aus der Anſtalt hatte er keinen Anfall; er war immer bei der Arbeit.
179.	33 »	24. März 1843.	»	Durch ſyphilitiſche Krankheiten zerſtörte Geſundheit; ein alter Schädelbruch.	Geſund und war einige Monate lang bei der Arbeit.
225.	24 »	18. April 1843.	14. Aug. 1843.	Er hatte vor mehreren Jahren einen heftigen Schlag auf den Kopf bekommen und litt ſeitdem an ſchwachem Gedächtniſſe und auch Kopfſchmerz. Bei ſeiner Aufnahme verheimlichte er dem Gefängnißarzte dieſe Umſtände.	Er befand ſich bis zu ſeiner Deportation nach Van Diemen's Land, welche erſt am 8. Nov. 1843 Statt fand, wohl.

Seit der Eröffnung der Anſtalt (21. December 1842) bis zum 10. März 1844 kamen nur drei Wahnſinnsfälle vor, über welche der Bericht folgende nähere Angaben enthält:

1. „Der Sträfling Nr. 84, in die Anſtalt aufgenommen am 8. Februar 1843. Am 22. März 1843, 6 Wochen nach der Auf-

nahme, zeigte er Symptome von Melancholie, welche bald in eine heftige religiöse Manie übergingen. Er besserte sich in Folge der ärztlichen Behandlung und es trat ein gesunder Zwischenraum von beinahe vier Wochen ein; allein ungeachtet aller Vorsicht und einer vollständigen Aufhebung der Disciplin trat ein Rückfall ein und der Sträfling wurde am 24. Juni 1843 in das Bethlehem-Spital versetzt. Dieser Gefangene wurde von seiner Aufnahme an fast beständig mit Reinigung der ebenerdigen Abtheilungen der Gefängnißflügel und mit Herrichtung derselben für die Aufnahme von Sträflingen beschäftigt. Erst ungefähr eine Woche vor seinem Anfalle begann er das Schuhmacherhandwerk zu lernen. Seine Arbeit beschäftigte ihn vorzüglich außerhalb seiner Zelle, in der Umgebung von Gefängnißbeamten und nicht selten von Arbeitern und von Besuchern des Gefängnisses. Er ging täglich auf eine und oft auf zwei Stunden zur Pumpe und in die Spazierhöfe, drei Viertelstunden täglich in die Kapelle und vier Stunden an zwei Tagen jeder Woche zum Schulunterrichte. Er wurde täglich von dem Director und Vicedirector der Anstalt, häufig von dem Kaplane und Schullehrer, beinahe täglich von dem Arzte und dreimal täglich von den Oberaufsehern und den anderen Aufsehern besucht, ohne die Berührungen desselben mit den Aufsehern bei den Mahlzeiten, bei dem Aufsperren am Morgen und dem Zusperren am Abende und bei dem Herumführen zu und von der Pumpe und den Spazierhöfen in Anschlag zu bringen. Seit er in einem Handwerke beschäftigt war, besuchte ihn auch der Handwerkslehrer. Er wurde in seiner Einzelzelle nie länger als drei Stunden täglich beschäftigt. Seine Aufführung war gut, er wurde nie wegen einer Uebertretung angezeigt oder bestraft. Er war ruhig, Niemanden beleidigend, schweigsam, gehorsam und willig, scheinbar nicht kleinmüthig oder niedergeschlagen. Er war sehr unwissend, kannte nicht einmal das Alphabet und hatte fast gar keinen Religionsunterricht erhalten. Es wurde erwiesen, daß er vor seiner Anhaltung dem Trunke und der Liederlichkeit ergeben war. Es ist bemerkenswerth, daß er während der kurzen Zeit, die er im Gefängnisse zubrachte, bevor er irrsinnig wurde, fast beständig außerhalb seiner Zelle und in Gesellschaft beschäftigt war."

2. „Der Sträfling Nr. 83, aufgenommen am 8. Februar 1843. Ein außerordentlich unwiſſender und abergläubiſcher Menſch von ſehr ſchwachen Verſtandeskräften. Er wurde ſchon frühzeitig als eine Perſon von ſonderbaren Manieren bezeichnet und zeigte in der zehnten Woche ſeiner Anhaltung Symptome von Hallucinationen. Er wurde am 17. Auguſt 1843 in das Bethlehem-Spital verſetzt.

Aus den Nachforſchungen, welche in Folge dieſes Anfalles von Manie theils durch Briefe, theils durch perſönliche Erkundigungen in der Pfarre, zu welcher dieſer Sträfling gehörte, angeſtellt wurden, ergab ſich, daß ſeine Familie früher ſchon von Irrſinn heimgeſucht, und daß er ſelbſt zu Zeiten für närriſch gehalten worden war. Dieſer Gefangene wurde gleich nach ſeiner Aufnahme ſo ziemlich auf gleiche Weiſe, wie der Sträfling Nr. 84, hauptſächlich außerhalb ſeiner Zelle beſchäftigt. Am 14. Februar wurde er für das Mattenmacher-Handwerk beſtimmt und von dieſer Zeit an auch von dem Lehrer dieſes Gewerbszweiges beſucht. Er erhielt, wie es in dem vorigen Falle angeführt iſt, Beſuche von dem Director und anderen Beamten der Anſtalt. Seine Aufführung war gut, ſo daß er nie angezeigt oder beſtraft wurde. Im Allgemeinen war er ruhig und harmlos. Er war ſehr unwiſſend, kannte nicht einmal das Alphabet und hatte ſeit vielen Jahren keine Kirche beſucht."

3. „Der Sträfling Nr. 385 wurde am 30. Juni 1843 in die Anſtalt aufgenommen und bekam am 4. December 1843 einen Anfall von religiöſer Manie. Da ſich ſein Zuſtand trotz der ärztlichen Behandlung gar nicht beſſerte, ſo wurde er am 9. Jänner 1844 in das Bethlehem-Spital verſetzt. Er wurde ſogleich nach ſeiner Aufnahme, und zwar zuerſt mit Zupfen von Thierhaaren beſchäftigt und begann am 11. September das Schneiderhandwerk zu erlernen. Er wurde häufig aus ſeiner Zelle herausgenommen, um die Abtheilungen zu reinigen. Er beſuchte täglich die Kapelle, wurde täglich eine Stunde an der Pumpe beſchäftigt und genoß jeden Tag eine Stunde körperlicher Bewegung in den Einzelſpazierhöfen. Er beſuchte den gemeinſchaftlichen Schulunterricht an zwei Tagen jeder Woche, und zwar jeden Tag vier Stunden. Er wurde von den Gefängnißbeamten in ſeiner Zelle ſo, wie es bei den vorſtehenden

Fällen erwähnt wurde, besucht. Seine Aufführung war gut und er wurde nie angezeigt oder bestraft. Er war ruhig und verschlossen, scheinbar boshaft und listig, vielleicht reizbar. Er hatte bei seiner Aufnahme einige Religionskenntnisse, hatte aber kaum jemals regelmäßig eine Kirche besucht. Er konnte ziemlich gut lesen und besaß den gewöhnlichen Schulunterricht, aber der Kaplan gibt an, daß ihm alle anderen Lehrzweige als der Religionsunterricht unlieb zu sein schienen. Er wurde regelmäßig mit allgemein belehrenden Büchern aus der Gefängnißbibliothek versehen."

Nach diesen ausführlichen Mittheilungen kann wenigstens bei den zwei ersten Sträflingen kein Zweifel obwalten, daß ihre Geistesstörung durchaus nicht als Folge des Gefängnißsystemes, dem sie unterworfen waren, betrachtet werden kann. Bei dem dritten Sträflinge scheint nach der Charakterschilderung, welche der Bericht von ihm entwirft, jedenfalls schon eine bedeutende Anlage zur Geisteskrankheit vorhanden gewesen zu sein.

Außerdem kamen im Jahre 1843 in der Anstalt fünf Fälle von Hallucinationen oder Sinnestäuschungen vor, doch genasen alle fünf Sträflinge in Folge der ärztlichen Behandlung im Gefängnisse. „Da aber drei von ihnen schwach am Geiste und zugleich Leute von einem listigen und betrügerischen Charakter waren, so wurde es unter allen Umständen für zweckmäßig erachtet, auf ihre Entfernung aus der Anstalt anzutragen, und sie wurden daher am 20. Jänner 1844 in das Milbank-Gefängniß versetzt. Der Arzt dieser Anstalt berichtete, daß sie weder bei ihrer Aufnahme, noch nachher Symptome von Hallucination oder Blödsinn (dementia) gezeigt haben, und daß sie in jeder Hinsicht zur Deportation nach Van Diemen's Land geeignet seien. Sie wurden sohin nach dieser Colonie transportirt. Die zwei anderen Sträflinge sind noch in Pentonville und waren während der letzten sechs Monate an Geist und Körper vollkommen gesund. Gegenwärtig (10. März 1844) befindet sich kein einziger Geisteskranker oder an Hallucination Leidender in der Anstalt und es ist schon seit geraumer Zeit kein solcher Fall vorgekommen."

So weit die Ergebnisse des Jahres 1843. Der Bericht verbreitet sich aber auch über die Gesundheitsverhältnisse während des Zeitraumes

vom 1. Jänner bis 10. März 1844. Innerhalb dieſer zehn Wochen hat ſich kein Todesfall ereignet; allein drei Gefangene wurden aus Rückſicht auf ihren Geſundheitszuſtand begnadigt, und zwar zwei wegen Schwindſucht, der eine nach einjähriger, der andere nach eilfmonatlicher Haft, und ein Sträfling wegen Skrophelſucht nach dreizehnmonatlicher Anhaltung. Ein Sträfling wurde wegen phyſiſcher Urſachen, die ſchon bei ſeiner Aufnahme beſtanden, in das Milbank-Gefängniß verſetzt. Er war nämlich wiederholten Anfällen von Bruſtentzündung und Blutſpeien, ſo wie aſthmatiſchen Anfällen unterworfen und hatte dies dem Gefängnißarzte bei ſeiner Aufnahme verheimlicht. Der Arzt glaubte, daß ein wärmeres Klima für ihn wohlthätig ſein dürfte, und er wurde nach viermonatlicher Haft aus dem Pentonville-Gefängniſſe entfernt. In der Anſtalt Milbank befand er ſich wohl bis zu ſeiner am 27. Februar 1844 Statt gefundenen Deportation.

Zwei Gefangene, beide geſund, wurden als unverbeſſerlich aus der Anſtalt entfernt und ein Dritter wurde, jedoch nicht aus ärztlichen Gründen, begnadigt.

„Außer der genauen Erforſchung in Beziehung auf dieſe einzelnen Fälle," heißt es in dem Berichte, „haben wir eine ſehr genaue und ſorgfältige Unterſuchung mit Rückſicht auf die Disciplin, die Koſt und Behandlung der Sträflinge angeſtellt, um uns zu überzeugen, ob das Syſtem im Allgemeinen eine ungünſtige Einwirkung auf den körperlichen oder geiſtigen Zuſtand der Gefangenen äußere. Das Ergebniß war ſehr befriedigend, indem es bewies, daß die große Mehrzahl der Gefangenen fortſchreitend an Heiterkeit des Geiſtes und Ergebung in ihre Strafe, ſo wie auch ſeit der Vermehrung ihrer Koſt an körperlicher Geſundheit zugenommen hat."

Die Feſtſetzung der Koſt der Gefangenen war einer der ſchwierigſten Gegenſtände und nur die Erfahrung konnte darüber ſichere Anhaltspuncte liefern. Nach mehreren Verſuchen fand man zuletzt Folgendes als die zweckmäßigſte Koſt. Während einer Woche erhält ein Sträfling 28 Unzen Fleiſch, 140 Unzen Brod, $3^1/_2$ Seitel Suppe, 7 Pfund Erdäpfel, 7 Seitel Hafergrütze, $5^1/_4$ Seitel Cacao, 14 Unzen Milch und $1^1/_2$ Unzen

Syrup. Die Suppe wird aus dem Safte des Fleiſches des nämlichen Tages, zu deſſen Stärkung drei Ochſenköpfe hineingegeben werden, mit Gerſte und Rüben bereitet und mit Pfeffer und Zwiebeln gewürzt. Die Grütze beſteht aus $1^1/_2$ Unzen Hafermehl auf das Seitel und 6 Drachmen Syrup. Der Cacao wird aus $^3/_4$ Unzen Cacao auf $^3/_4$ Seitel mit 2 Unzen Milch und 6 Drachmen Syrup bereitet.

IX. Ausgaben. Der Bericht gibt einen genauen Ausweis über die Auslagen des Gefängniſſes im Jahre 1843. Hiernach betrugen die Gehalte der Gefängnißbeamten $6167^1/_2$ Pfund Sterling, andere Emolumente derſelben 435 Pfund; die Auslagen für die Koſt der Sträflinge $2350^3/_4$ Pfund, für die Kleidung derſelben $830^3/_4$ Pfund, für die Bettung $815^1/_4$ Pfund, für die Heizung 510 Pfund, für die Beleuchtung $758^2/_5$ Pfund, im Ganzen für die Verwaltung der Anſtalt und die Erhaltung der Sträflinge 13,849 Pfund 11 Schillinge. Die Ausgaben für die Koſt eines Gefangenen beliefen ſich für eine Woche auf 2 Schillinge $8^1/_2$ Pfennige, ſomit für ein Jahr auf 7 Pfund 2 Schillinge (d. i. 71 fl. Conv. Münze). Außerdem wurden im Jahre 1843 noch 5301 Pfd. 14 Schillinge für Vollendung des Gebäudes und Vervollſtändigung der Einrichtung desſelben, für Bücher, Maſchinen, Werkzeuge, die zum Beginne der Manufactur erforderlichen Materialen u. dgl. verwendet. Es iſt klar, daß die Ausgaben dieſes erſten Jahres keine ſichere Grundlage zu einer richtigen Abſchätzung der beſtändigen laufenden Ausgaben dieſer Anſtalt bilden können. Auch ſpricht der Verwaltungsrath in dem Berichte die Zuverſicht aus, daß ſich die laufenden Koſten der Anſtalt mit der Zeit beträchlich vermindern werden.

II.

Ergebniſſe der Berathung des franzöſiſchen Geſetzentwurfes über das Gefängnißweſen in der Deputirtenkammer.

Am 22. April 1844 begann die Berathung über den im Jahre 1843 der Deputirtenkammer vorgelegten Geſetzentwurf über das Gefängnißweſen und nach langen, vierwöchentlichen Erörterungen wurde dieſer Entwurf

mit einigen Modificationen mit 231 gegen 128 Stimmen von der Kammer angenommen. Die wesentlichsten Aenderungen, welche der Gesetzentwurf durch die Deputirtenkammer, und zwar durchgängig mit Zustimmung des Ministers des Innern erlitt, sind folgende:

Die Art der Zusammensetzung der Aufsichtscommissionen, welche der §. 2 des Regierungsentwurfes unbestimmt ließ, und deren Festsetzung er einer königl. Verordnung vorbehielt, wurde den Anträgen der Commission der Deputirtenkammer gemäß in dem Gesetze selbst bestimmt. Es sollen darnach in jedem Bezirke eine oder mehrere solche Commissionen bestehen. Der Präsident und der Generalprocurator des königl. Gerichtshofes sollen kraft ihres Amtes Mitglieder aller in ihrem Gerichtssprengel befindlichen Aufsichtscommissionen sein. Der Präsident des Civilgerichtes und der königl. Procurator sind von Amtswegen Mitglieder der für ihren Bezirk bestellten Commissionen. Außerdem sollen zwei Mitglieder des Generalconseils des Departements und zwei Mitglieder des Bezirksrathes (conseil d'arrondissement) jeder solchen Commission angehören.

In Betreff der Anwendung der Einzelhaft auf die Angeklagten und Beschuldigten herrschte in der Kammer beinahe nur Eine Stimme des Beifalles. Nur wurde die ausdrückliche Bestimmung, daß jedem Gefangenen täglich wenigstens eine Stunde Bewegung in freier Luft gestattet werden solle, in den Gesetzentwurf aufgenommen.

Die Bestimmungen des Regierungsentwurfes über die dem Code pénal anzupassende Eintheilung und Benennung der verschiedenen Strafanstalten, über die gänzliche Trennung der Männer- und Weibergefängnisse und über die jugendlichen Sträflinge wurden ohne viel Widerspruch angenommen und nur in Betreff der Letzteren festgesetzt, daß dieselben von der Administration, jedoch nach vorläufiger Einholung der Zustimmung des Staatsanwaltes, in die Lehre gegeben und bei schlechter Aufführung wieder in das Gefängniß zurückversetzt werden sollen.

Die Anwendung der Einzelhaft auf alle Sträflinge (Art. 22 des Regierungsentwurfes) war der bestrittenste Punct des ganzen Entwurfes, doch wurde auch diese Bestimmung mit großer Stimmenmehrheit angenommen. Die Kammer nahm zugleich einige Zusätze an, wodurch

die Art der Vollſtreckung der Einzelhaft näher beſtimmt werden ſollte. So wurde ausdrücklich beſtimmt, daß bei jedem Gefängniſſe ein oder mehrere Seelſorger angeſtellt werden ſollen. Für diejenigen Strafanſtalten, in welchen ſich nichtkatholiſche Sträflinge befinden, ſoll ein Prieſter ihres Religionsbekenntniſſes beſtellt werden. Der Beſuch der Sträflinge ſoll ihren Verwandten, den Mitgliedern autoriſirter frommer Geſellſchaften oder von Schutzvereinen für entlaſſene Sträflinge und den Werkführern geſtattet werden können. Andere Perſonen bedürfen hiezu einer beſonderen Erlaubniß des Präfecten des Departements. Den Gefangenen ſollen wenigſtens zwei Stunden täglich für den Schulunterricht, für Beſuche und für die Lectüre freigelaſſen werden. Die Wahl der den Sträflingen zu geſtattenden Bücher ſteht dem Präfecten nach eingeholtem Gutachten der Aufſichtscommiſſion zu. Die Lectüre und Arbeit darf den Sträflingen nur im Wege der Disciplinarſtrafe verweigert werden.

Was die Arbeit der Sträflinge betrifft, ſo beſtimmte die Kammer ausdrücklich, daß die zur Detention Verurtheilten zur Arbeit nicht verpflichtet ſeien. Auch wurde der Commiſſionsantrag, daß der den Sträflingen zu überlaſſende Arbeitsertrags-Antheil für die zur Zwangsarbeit Verurtheilten $^3/_{10}$, für die Reclusionäre $^4/_{10}$ und für die correctionellen Sträflinge $^5/_{10}$ des Arbeitsertrages nicht überſteigen dürfe, in den Entwurf aufgenommen.

Bedeutender waren die Aenderungen, welche in Beziehung auf die Beſtimmung der Dauer der Einzelhaft und auf den Uebergang von dem gegenwärtigen Zuſtande des Gefängnißweſens zu dem neuen Syſteme gemacht wurden. In dieſer Hinſicht wurden von der Deputirtenkammer die folgenden, von dem Regierungsentwurfe abweichenden Grundſätze aufgeſtellt: Nur ſolche Sträflinge ſollen der Einzelhaft unterworfen werden, deren Vergehen oder Verbrechen erſt nach der Kundmachung dieſes Geſetzes Statt gefunden hat. Bis alle franzöſiſchen Strafanſtalten nach dem Syſteme der Einzelhaft erbaut ſein werden, ſollen königliche, in das Geſetzbulletin einzuſchaltende Verordnungen nach Maß, als ſolche Gefängniſſe errichtet ſein werden, die Gerichtsbezirke beſtimmen, deren Sträflinge der Einzelhaft unterworfen werden ſollen. Die Gerichte werden fortfahren, die durch

das beſtehende Strafgeſetz beſtimmten Strafen auszuſprechen; aber die Einzelhaft ſoll für die zur Recluſion oder zur correctionellen Einſperrung (ſomit nicht auch für die zur Zwangsarbeit) Verurtheilten um ein Viertheil länger als die wirklich ausgeſtandene Strafdauer gerechnet werden.

Die Sträflinge, welche bereits durch zehn Jahre der Einzelhaft unterworfen waren, ſollen nach Ablauf dieſer Zeit deportirt und in dem Deportationsorte nach einem hierüber zu erlaſſenden Geſetze bis zum Ausgange ihrer Strafzeit angehalten werden. Doch können die Gerichte in dem Urtheile die Zeit, während welcher der Sträfling vor ſeiner Transportation der Einzelhaft unterworfen werden ſoll, bis auf fünf Jahre herabſetzen. Correctionelle Sträflinge dürfen nicht transportirt werden. Sträflinge, deren Verbrechen vor der Kundmachung des über die Transportation zu erlaſſenden Geſetzes Statt fand, ſollen nach Ausſtehung einer zehnjährigen Einzelhaft bei Tage nicht mehr von einander abgeſondert werden. Die wegen politiſcher oder Preßvergehen Verurtheilten ſind den Beſtimmungen dieſes Geſetzes nicht unterworfen.

Dieſe Aenderungen des in Beziehung auf die Dauer der Einzelhaft wohl zu harten Regierungsentwurfes müſſen als nachahmungswürdige Verbeſſerungen desſelben betrachtet werden.

Zum Schluſſe wurde noch beſtimmt, daß die Disciplinarſtrafen der Dunkelzelle und der Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod nie länger als auf fünf Tage angewendet werden ſollen.

Beilagen.

I. Brief des franzöſiſchen Deputirten Alexis von Tocqueville.

Paris, am 19. April 1843.

Mein Herr!

Sie haben mich erſucht, Ihnen eine Zuſammenfaſſung meiner Anſichten über das Pönitentiar- und Gefängnißweſen mitzutheilen. Ich will verſuchen, Ihrem Wunſche in Kürze zu entſprechen.

Vor Allem iſt es gut, das, was unbeſtritten iſt, zu beſeitigen:

1. Die Gefängniſſe, welche für die Anhaltung der Angeklagten und Beſchuldigten vor der Urtheilsfällung beſtimmt ſind. Ueberall, in Amerika, in England, in Frankreich und, ich glaube, in allen Ländern, wo man ſich mit dem Gefängnißweſen beſchäftiget, herrſcht volle Uebereinſtimmung darüber, daß die Einführung des Zellenſyſtemes in ſolchen Gefängniſſen nur Vortheile darbietet und gar keine Unzukömmlichkeiten zeigt.

2. Die Gefängniſſe für Sträflinge, die blos auf kurze Zeit, z. B. auf ein bis zwei Jahre, zur Anhaltung in der Strafanſtalt verurtheilt ſind. Auch hierüber beſteht vollſtändige Einigkeit unter allen Gefängnißkundigen, daß das Zellenſyſtem in ſolchen Gefängniſſen nur heilſame Folgen haben kann; denn die Erfahrung hat auf eine unwiderlegliche Weiſe bewieſen, daß die Einzelhaft, wenn ſie ſich nicht über ein oder zwei Jahre ausdehnt, keine üble Wirkung, weder auf die phyſiſche Geſundheit, noch auf das Geiſtesvermögen der, dieſem Syſteme unterworfenen Sträflinge äußern kann. Ich wiederhole, daß über dieſen Punct die ganze Welt einig iſt. Selbſt jene Staaten Amerika's, welche das Syſtem der vereinzelten Anhaltung in Gefängniſſen für mehrjährige Strafen zurückgewieſen haben, wendeten es doch auf Gefängniſſe für Angeklagte und zu kurzen Strafen Verurtheilte an.

In Europa ſtimmen alle Theoretiker und Praktiker in dieſer Beziehung überein.

Ich gehe daher ſogleich auf die Gefängniſſe über, welche für lang dauernde Strafen beſtimmt ſind, und ich für meine Perſon zweifle nicht, daß das Syſtem der Einzeleinſperrung auch in dieſen eingeführt werden ſolle. Meine Gründe ſind in Kürze folgende:

1. Erſtlich iſt zu bemerken, daß Alle, welche nach und nach von den europäiſchen Regierungen, von Frankreich, Englaud, Preußen u. ſ. f. nach Amerika geſchickt wurden, um die Wirkungen des Zellenſyſtemes zu unterſuchen, als entſchiedene Anhänger dieſes Syſtemes zurückgekommen ſind, nachdem ſie es in Wirkſamkeit geſehen hatten; eine Thatſache, welche um ſo merkwürdiger iſt, da mehrere dieſer Commiſſäre, unter anderen Dr. Julius in Berlin, mit ſehr ausgeſprochener Abneigung gegen die Einzelhaft dorthin reiſten.

Dies war auch bei mir der Fall.

2. Ferner iſt es bemerkenswerth, daß dieſes Syſtem nach und nach die Stimmen faſt aller Praktiker in Englaud und Frankreich für ſich gewonnen hat. Faſt alle neuen Gefängniſſe Englands ſiud nach dieſem Syſteme erbaut, insbeſondere alle, welche der Staat errichtete. In Frankreich baut der Miniſter des Innern blos Gefängniſſe nach dem Zellenſyſteme und verweigert ſogar den Departements die Ermächtigung, nach einem anderen Plane zu bauen. Alle franzöſiſchen Generalinſpectoren der Gefängniſſe, mit Ausnahme eines einzigen, ſind Anhäuger des Syſtemes der Einzeleinſperrung. Sie ſehen alſo, daß in den Ländern, die ſich mit dem Gefängnißweſen am meiſten beſchäftiget haben, faſt alle Theoretiker uud Praktiker dieſem Syſteme den Vorzug geben. Dies erzeugt gewiß eine mächtige Vermuthung zu Gunſten dieſes Syſtemes.

Laſſen Sie uns der Sache jetzt auf den Grund ſehen und in wenig Worten die Vor- und Nachtheile des Syſtemes der Einzelhaft betrachten.

1. Unter allen Gefängniſſen iſt in einer Anſtalt nach dem Zellenſyſteme eine gute Disciplin am leichteſten zu begründen und aufrecht zu erhalten. Wenn die Maſchine einmal gut aufgezogen iſt, ſo geht ſie von

ſelbſt. Dies iſt ein ſehr großer Vortheil, wenn es ſich darum handelt, ein vollſtändiges Gefängnißſyſtem bei einem großen Volke einzuführen, deſſen Regierung nicht jedem einzelnen Strafhauſe eine unausgeſetzte Aufmerkſamkeit widmen kann, und daher ein Syſtem wählen muß, das zu ſeiner Wirkſamkeit nicht ein tägliches Einſchreiten der Regierung bedarf.

2. Jedermann gibt zu, daß das Zellenſyſtem unter allen Syſtemen das geeigneteſte iſt, um einen tiefen Eindruck auf das Gemüth des Gefangenen hervorzubringen und dieſen beſſer zu machen. Allein es hat in meinen Augen einen noch entſchiedeneren Vorzug. Es iſt das einzige Syſtem, welches verhindert, daß der Gefangene ſchlechter werde. Alle Gefängniſſe machen die Sträflinge ſchlechter, als ſie bei ihrem Eintritte in dieſelben waren; nur die Zellengefängniſſe geben die abſolute Garantie, daß derjenige, welcher darin angehalten wird, nicht verderbter austreten werde. Ich meines Theiles ſtelle dieſe Gewißheit weit höher, als die Wahrſcheinlichkeit einer Beſſerung, auf welche die meiſten Philanthropen ſo hohes Gewicht legen. Das Zellenſyſtem iſt überdies das einzige, welches verhindert, daß ſich die Gefangenen in der Strafanſtalt kennen lernen und daſelbſt jene Vergeſellſchaftungen von Miſſethätern anknüpfen, wodurch die bürgerliche Geſellſchaft ſo viel zu leiden hat. Auch über dieſen Punct gewährt dieſes Syſtem allein eine abſolute Garantie.

Dieſe Vortheile ſind einleuchtend. Welches ſind nun die Uebelſtände, welche man von dieſem Syſteme zu beſorgen hat?

1. „Die Koſtſpieligkeit der Zellengefängniſſe.“ — Es iſt wahr, daß der Bau eines ſolchen Gefängniſſes mehr als der eines anderen koſtet. Allein es iſt dabei zu berückſichtigen, erſtlich, daß die darin Angehaltenen nur ſelten rückfällig werden, und zweitens, daß die Strafe, welche man darin ausſteht, ſtreng genug iſt, damit die Anhaltung kürzer ſein könne. Die Commiſſion der Deputirtenkammer, deren Berichterſtatter ich im Jahre 1840 war, machte den Vorſchlag, gleichzeitig mit der Einführung des Zellenſyſtemes die Dauer aller Gefängnißſtrafen nach einem ſehr anſehnlichen Verhältniſſe zu reduciren. Weniger Rückfälle und weniger Sträflinge, dies ſind die zwei großen Erſparungsquellen bei dieſem Syſteme. Es gibt aber noch eine andere Erſparungsurſache, die hier beſprochen zu werden

verdient. Ein nach dem pennſylvaniſchen Syſteme gebautes Gefängniß kann jedem anderen Gefängnißſyſteme angepaßt werden; wogegen ein nicht für die beſtändige Einzelhaft erbautes Gefängniß nur mit außerordentlich großen Koſten dafür geeignet gemacht werden kann.

2. Man hat vorgegeben, daß die Beſchäftigung der Gefangenen in der Einzelhaft Schwierigkeiten habe. Die Erfahrung hat das Gegentheil bewieſen; unter dieſem Syſteme lernen die Gefangenen ſchneller ein Handwerk, und üben es fleißiger aus.

3. Man hat ferner behauptet, daß es bei dieſem Syſteme unmöglich ſei, die Gefangenen den Ceremonien des Gottesdienſtes beiwohnen zu laſſen, was beſonders in katholiſchen Ländern ein großer Uebelſtand wäre. Die Erfahrung hat auch davon das Gegentheil bewieſen. Die Zellengefängniſſe, welche eben jetzt in Frankreich gebaut werden, ſind ſo eingerichtet, daß alle Gefangene, ohne ſich unter einander zu ſehen, den Prieſter am Altare ſehen und ſeine Stimme hören können.

4. Ich komme zu der großen Einwendung, die allein meiner Meinung nach von Gewicht iſt. Man behauptet, daß das Zellenſyſtem der körperlichen und geiſtigen Geſundheit der Sträflinge ſchädlich ſei.

Was die körperliche Geſundheit betrifft, ſo iſt das Gegentheil durch Thatſachen erwieſen. Die Zahl der Todesfälle in den Zellengefängniſſen war bisher kleiner, als in den älteren Gefängniſſen Amerika's und in den gegenwärtigen Strafanſtalten von Frankreich; ja ſie iſt ſogar geringer als die Sterblichkeit, welche in unſerer Armee in Friedenszeiten herrſcht. Was kann man von dem Staate noch mehr begehren?

In Betreff der geiſtigen Geſundheit der Gefangenen iſt es gewiß, daß das Zellengefängniß zu Philadelphia einige Fälle von Geiſtesſtörungen aufzuweiſen hat; allein ein tieferes Studium der ämtlichen Ausweiſe lehrt, daß in den meiſten Fällen die Geiſteskrankheit ſchon vor der Anhaltung vorhanden war. Dieſe Thatſache erklärt ſich leicht, wenn man bedenkt, daß es in Amerika faſt keine Irrenanſtalten gibt, und daß die Richter deshalb oft Perſonen, welche Vergehen begingen, ſelbſt dann in die Strafanſtalten ſchicken, wenn es auch nicht erwieſen iſt, daß dieſelben den vollſtändigen Gebrauch ihrer Vernunft gehabt haben.

Man darf auch den Umſtand nicht aus den Augen verlieren, daß das Syſtem der Einzelhaft, wie es in Philadelphia gehandhabt wird, von dem hier empfohlenen und in Frankreich bereits in Wirkſamkeit befindlichen Syſteme in vielen bedeutenden Zügen abweicht. Die Gründer des Gefängniſſes zu Philadelphia hatten nur die Einſchüchterung zum Zwecke; ihre Abſicht ging nicht blos dahin, die Gefangenen von der Geſellſchaft von Verbrechern zu trennen, ſondern ſie in die tiefſte Einſamkeit zu verſenken, ſie vollſtändig von der Welt abzuſondern und gleichſam gänzlich von der menſchlichen Geſellſchaft zu entfernen.

Es iſt begreiflich, daß bei einer ſolchen Behandlung die Einbildungskraft mancher (übrigens doch nur ſehr weniger) Gefangenen überreizt wurde. In Frankreich geht man von einem ganz anderen Geſichtspuncte aus. Man hat bei der Anwendung des Zellenſyſtemes nur die Abſicht, den Sträfling von der verderblichen Geſellſchaft anderer Verbrecher abzuſondern. Weit entfernt, ihn auch von der Geſellſchaft ehrbarer Leute zu trennen, ſucht man die Berührungen desſelben mit ſolchen Leuten auf alle Weiſe zu vervielfältigen. Alle Gefängnißvorſchriften ſtreben dahin, die Berührungen zwiſchen dem Gefangenen und ſeiner Familie, wenn ſie ehrbar iſt, dem Gefängnißdirector, den Aufſehern, dem Lehrer, dem Geiſtlichen, den Werkführern, den milden Geſellſchaften und überhaupt mit allen Perſonen zu erleichtern, welche ſich aus Menſchenliebe oder Frömmigkeit mit den Gefangenen beſchäftigen wollen.

Nach unſerem Syſteme wird der Gefangene ſehr oft von ſich ſelbſt abgezogen, und obſchon er von ſeinen Strafgenoſſen abgeſondert iſt, kann man doch nicht ſagen, daß er in der Einſamkeit lebe. Auch hat man nicht bemerkt, daß in dem Zellengefängniſſe la Roquette, dem einzigen, welches bei uns ſeit einiger Zeit nach einem größeren Maßſtabe beſteht, die Fälle von Geiſtesſtörungen häufiger als in anderen Gefängniſſen geweſen ſeien.

Uebrigens iſt dieſes Syſtem im Jahre 1839 der Prüfung der Pariſer Akademie der Medicin unterzogen worden, welche erklärte, daß die Einzelhaft, wenn ſie auf ſolche Art angewendet wird, weder das Leben der Gefangenen verkürzt, noch ihre Vernunft in Gefahr ſetzt.

Nach allem dieſem bin ich feſt überzeugt, daß das Syſtem der Einzelhaft, welches nach dem Geſtändniſſe Aller das einfachſte in ſeinen Vorgängen und das wirkſamſte in Betreff der moraliſchen Einwirkung auf die Gefangenen iſt, nicht die nachtheiligen Folgen hat, von denen oft geſprochen wurde, und ich glaube, daß es dem Auburn'ſchen Syſteme unendlich vorzuziehen ſei. Dieſes letztere Syſtem, welches in ſeiner Ausführung überdies ſehr koſtſpielig iſt, gewährt meiner Meinung nach der Geſellſchaft keine ſichere Garantie, und verdankt ſelbſt einen unvollſtändigen Erfolg immer nur glücklichen Umſtänden.

Alexis v. Tocqueville,
Mitglied des Institut de France und
der Deputirtenkammer.

II. Brief des franzöſiſchen Deputirten Guſtav v. Beaumont.

Paris, am 7. April 1843.

Mein Herr!

Nach der intereſſanten Unterredung, welche ich mit Ihnen über die Gefängnißreform gepflogen habe, fühle ich das Bedürfniß, Ihnen in möglichſter Kürze eine Zuſammenfaſſung der Principien vorzulegen, welche mir in dieſer Angelegenheit als die weſentlichſten Grundſätze erſcheinen.

Aus einer genauen Prüfung der Syſteme und der in Frankreich ſowohl, als in anderen Ländern gemachten Erfahrungen geht für mich die tiefſte Ueberzeugung hervor, daß das Syſtem der gänzlichen Abſonderung der Gefangenen unter einander bei Tag und Nacht jedem anderen Syſteme, und insbeſondere dem der Abſonderung bei Nacht mit gemeinſchaftlicher Arbeit bei Tage vorzuziehen ſei. Je mehr man über dieſen Gegenſtand nachdenkt, deſto mehr erkennt man, daß jede Berührung der Gefangenen unter einander eine nothwendige Veranlaſſung gegenſeitiger Verſchlechterung iſt, und die Erfahrung hat gelehrt, daß unter Gefangenen, die nicht in gleichem Grade verderbt ſind, immer der Schlechtere auf den minder Verdorbenen einwirkt. Es gibt nur Ein

Mittel, dieſe Anſteckung zu verhindern, nämlich jede phyſiſche und moraliſche Communication unter den Gefangenen hintanzuhalten.

Die Nothwendigkeit dieſer Abſonderung iſt noch größer für die Angeklagten, als für die ſchon Verurtheilten. Denn, wenn es ſchon ſchlecht iſt, daß Uebelthäter, welche von der gerechten Strafe ereilt werden, durch ihre gegenſeitigen Beziehungen im Gefängniſſe noch mehr verdorben werden, als ſie es ſchon waren, ſo iſt es noch viel trauriger, wenn dieſes Verderbniß ſolche Perſonen trifft, die noch nicht verurtheilt ſind, die vielleicht nicht werden verurtheilt werden, und die, da ſie erſt Beſchuldigte ſind, die Vermuthung der Unſchuld für ſich haben. Es iſt wahr, daß unter 100 in einem Unterſuchungsgefängniſſe befindlichen Angeſchuldigten 90 Schuldige ſind; allein wer kann im vorhinein beſtimmen, welche dieſe 90 Schuldigen, und welche die 10 Schuldloſen ſind? Wahrlich, derjenige, welcher das Unglück hat, in vorläufige Haft zu gerathen, hat wenigſtens das Recht, nicht der Befleckung mit allen Verbrechen und Laſtern ausgeſetzt zu werden, welche in jedem Gefängniſſe, wo die Gefangenen in Gemeinſchaft angehalten werden, ſich vorfinden. Die Einzelhaft der Angeſchuldigten iſt daher der erſte Schritt, welchen man bei einer Reform der Gefängniſſe zu machen hat. Es iſt ſelbſt bemerkenswerth, daß, da die proviſoriſche Anhaltung der Angeſchuldigten im Allgemeinen von keiner ſehr langen Dauer iſt, ſelbſt die Gegner der gänzlichen Abſonderung bei Tag und Nacht ſie in ihrer Anwendung auf dieſe Gefangenen nicht angegriffen haben.

In Betreff der gegen dieſes Syſtem in ſeiner Anwendung auf langzeitige Gefängnißſtrafen erhobenen Einwendungen bitte ich Sie, nicht zu vergeſſen, daß dieſe Einwürfe, welche zu einer gewiſſen Zeit einigermaßen gegründet waren, heutzutage vor den bedeutenden Aenderungen gefallen ſind, durch welche man das, was in dem Syſteme allzu ſtreng und abſolut war, modificirt hat. Es iſt gewiß, daß die gänzliche Abſonderung, wie ſie in Philadelphia zur Zeit, als ich das dortige Pönitentiarhaus beſuchte, gehandhabt ward, der phyſiſchen Geſundheit der Gefangenen ſchaden und ihrer Vernunft gefährlich werden konnte, ja, daß es dieſe üblen Folgen wirklich gehabt hat. In der That beſtand das

Syſtem in Philadelphia nicht blos in der Abſonderung der Gefangenen unter einander, ſondern in der vollſtändigſten Entfernung von jeder Geſellſchaft, guter und ſchlechter; es war die gänzliche Abweſenheit aller Berührungen mit einem menſchlichen Weſen und daher eher einem Grabe vergleichbar, als eine Zellenhaft. Das Syſtem hingegen, welches z. B. in dem Gefängniſſe la Roquette in Paris angenommen und durchgeführt iſt, ſucht bei einer vollſtändigen Abſonderung der Gefangenen unter einander ihnen ſo viele Berührungen als möglich mit ehrbaren Leuten, mit dem Gefängnißdirector, dem Geiſtlichen, dem Schullehrer, den Werkführern und Arbeitsaufſehern u. ſ. w. zu verſchaffen, ſo daß der Gefangene gar keine Gelegenheit hat, ſich zu verſchlechtern, während man ſo viel als möglich alle Gelegenheiten zu ſolchen Beziehungen, die ſie beſſer machen können, vervielfältigt. Damit endlich ſein Körper nicht durch Unthätigkeit und Mangel an Bewegung leide, trägt man Sorge, daß er außer der Arbeit, welche er in der Zelle betreibt, täglich freie Luft in einem Hofe, worin er nahe eine Stunde lang herumgeht, ſchöpfen könne. Da es zur ſtrengen Durchführung dieſes Syſtemes nothwendig iſt, daß der Gefangene dieſen Spaziergang allein mache, ohne Jemand zu ſehen, oder geſehen zu werden, ſo haben ſich in dieſer Beziehung einige praktiſche Schwierigkeiten gezeigt, welche jedoch auf die befriedigendſte Weiſe gelöſet worden ſind, ſo daß dies heutzutage keine Verlegenheit mehr iſt.

Kurz, man ſieht täglich die Einwendungen verſchwinden, welche man anfänglich einem Syſteme gemacht hatte, das, um recht gewürdiget zu werden, nur gut gekannt zu ſein braucht. Es iſt in der That das einzige Syſtem, welches ſichere Vortheile darbietet. Jede Bemühung, das Stillſchweigen und die Abweſenheit moraliſcher Beziehungen unter vereinigten Gefangenen aufrecht zu erhalten, iſt eine wahre Chimäre.

Noch muß ich zwei Puncte bemerken, welche für die Gefangenen ſelbſt vom größten Nutzen und für die Regierungen von der höchſten Wichtigkeit ſind. In einem Gefängniſſe, in welchem die Gefangenen von einander abgeſondert ſind und kein Complott mit einander verabreden

können, ist jedes Entkommen eines Sträflinges unmöglich. Der so isolirte Gefangene ist der Gesellschaft gegenüber in den Zustand der größten Schwäche versetzt. Endlich die in meinen Augen entscheidende Betrachtung, daß die Gefangenen, da sie sich nicht sehen und nicht kennen, unter sich keine Gefängnißbekanntschaften anknüpfen und daher bei ihrem Wiedereintritte in die Gesellschaft nicht durch gegenseitige Versprechungen an das Verbrechen gefesselt sind.

Erlauben Sie mir, mein Herr, Ihnen meinen lebhaften Wunsch auszusprechen, daß Ihre Regierung den Weg einer so nützlichen Reform betreten möge, und Ihnen zugleich zu bemerken, wie wichtig es wäre, daß Ihre Regierung, bevor sie etwas Definitives unternimmt, einen Architekten mit der Untersuchung der neueren Strafanstalten in England, Frankreich und Belgien beauftragte, um die Pläne aller bei dem Baue solcher Anstalten überaus wichtigen Details, insbesondere in Bezug auf Heizung und Ventilation aufzunehmen, weil davon hauptsächlich die gute und selbst wohlfeile Ausführung solcher Bauten abhängt.

Genehmigen Sie, mein Herr, die Versicherung der Hochachtung

Ihres ganz ergebenen

Gustav v. Beaumont,
Mitgliedes des Institut de France.

III. Brief von De Metz, ehemaligem Rathe an dem königlichen Gerichtshofe zu Paris und Director der landwirthschaftlichen Colonie für jugendliche Uebertreter zu Mettray.

Mettray, am 13. April 1843.

Mein Herr!

Ich habe den Brief erhalten, mit welchem Sie mich beehrt haben, und worin Sie mich um meine Meinung über die Vor- und Nachtheile des Systemes der Einzelhaft befragten. Ich will versuchen, mich hierüber so kurz als möglich zu fassen, um Ihnen zu beweisen, wie sehr ich einem Vertrauen, das mich ehrt, zu entsprechen wünsche.

Vor Allem nehme ich keinen Anſtand, zu erklären, daß Niemand für die einſame Haft iſt. Es iſt dies eine durchaus nicht nothwendige Härte. Ich für meinen Theil habe nichts dawider, daß die Zelle eine Art öffentlicher Ort ſei, wenn man es ſo wünſcht, vorausgeſetzt jedoch, daß man nur ehrbaren Leuten den Zutritt geſtatte. Aber ich kann nicht glauben, daß die Abſicht des Geſetzgebers, welcher allerdings nicht erklärt, was er unter Einſperrung verſtehe, dahin gegangen ſei, daß die Strafe die Folge habe, denjenigen, der einmal einen Fehltritt begangen hat, bis zur äußerſten Gränze der Schlechtigkeit hinzuführen und, ſagen wir es, ohne mit den Worten zu ſpielen, ein Correctionshaus in einen Ort der Verderbniß umzuwandeln. Man weiß leider bei der Geneigtheit des Menſchen zum Böſen, daß immer der Schlechte auf den Guten einwirkt. Es iſt damit im Moraliſchen, wie im Phyſiſchen. Man werfe ein Gold- und ein Bleiſtück in einen Sack und ſchüttle ſie eine Zeit lang durcheinander, ſo wird die Oberfläche des Goldſtückes mit Blei überzogen erſcheinen. Wenn man, um einen von der Peſt nur leicht Ergriffenen zu heilen, ihn mit einem durch und durch von der Peſt Angeſteckten in Berührung brächte, würde es Jedermann für eine Barbarei erklären, und mit Recht. Und doch findet ohne Uebertreibung dasſelbe unvermeidlich bei dem gemeinſchaftlichen Leben der Sträflinge Statt. So viel in Betreff des Einzelnen. Wenn wir aber das Intereſſe der Geſellſchaft betrachten, ſo iſt dieſes noch weit mehr gefährdet. Die einfachſte Erklärung wird Sie davon zu überzeugen vermögen. Wenn die Geſellſchaft ein Individuum aus ihrer Mitte ausſcheidet, handelt ſie keineswegs aus einem Antrieb von Rache, ſondern einzig und allein aus einem Beſtreben für die Erhaltung der Maſſe, weil ſie beſorgt, daß dieſes Individuum die Sicherheit derſelben gefährde. Sie will den Einzelnen gleichſam vernichten, um ſeine Bemühungen unkräftig zu machen. Statt deſſen aber verdoppelt, ja verdreifacht ſie ſeine Mittel zu ſchaden durch die Kraft der Verbindung mit Anderen, die ſie ihm verſchafft; ſie vollendet ſeine Erziehung im Böſen, ſie ſetzt ihn in den Stand, ſeine Theorie zu vervollkommnen; mit Einem Worte, ſie weiht ihn ganz für das Verbrechen ein. Ich weiß, daß man dagegen die beſtändige Aufſicht, die Vorſchrift des Stillſchweigens u. ſ. f. geltend machen wird. Man kann das Stillſchweigen

in der Theorie zugeben; was aber ſeine Anwendung betrifft, ſo gibt es keinen redlichen Praktiker, der an die Möglichkeit der Aufrechthaltung desſelben glaubt, und zwar ſelbſt mit Hülfe der körperlichen Züchtigung, welche für denjenigen, der ſie anwendet, eben ſo herabwürdigend, wie für den Gezüchtigten ſelbſt iſt. Wer weiß nicht, wie unwiderſtehlich bei dem Menſchen der Trieb iſt, ſeine Gedanken anderen Menſchen mitzutheilen, ein Bedürfniß, das keine Strafe unterdrücken kann, und welches die Hinderniſſe nur noch mehr anregen. Keine Drohungen, keine Furcht, keine Aufſichtsmaßregeln ſind vermögend zu verhindern, daß Leute, welche täglich beiſammen ſind und neben einander und oft in demſelben Handwerke arbeiten, ſich gegenſeitig mittheilen, ſich verſtehen, ein leiſes Wort, ein Zeichen, eine Geberde, einen Blick austauſchen. Die Erfahrung hat bewieſen, mit welcher Leichtigkeit ſich die geringſte Neuigkeit im Inneren von Strafanſtalten fortpflanzt. Ich habe durch einen Sträfling in dem nach dem Auburn'ſchen Syſteme eingerichteten Gefängniſſe Sing-Sing erfahren, daß er den Zweck meines Beſuches von einem ſeiner Strafgenoſſen, den ich etwas früher befragt, vernommen hatte. Im Gegentheile wußte man in dem Gefängniſſe Cherry-Hill unter dem pennſylvaniſchen Syſteme gar nichts von dem Daſein der Cholera, während die Stadt Philadelphia von dieſer Geißel verheert wurde. Wenn es aber erwieſen iſt, daß die Aufrechthaltung des Stillſchweigens unmöglich und der Bruch desſelben unvermeidlich iſt, iſt es nicht eine Grauſamkeit, Leute in die Nothwendigkeit, der Verſuchung zu unterliegen, zu verſetzen, um ſie dann ohne Nachſicht beſtrafen zu können?

Gehen wir aber weiter; geben wir ſelbſt zu, daß mittelſt der Peitſche, oder auf was immer für eine andere Weiſe das Stillſchweigen in den Arbeitsſälen erreicht werden könne, ſo muß man doch anerkennen, daß dieſe ſo ſtrenge Behandlungsweiſe in der Krankenabtheilung nicht eingeführt werden kann. Sollte man den Unglücklichen ſogar auf dem Bette des Schmerzes ſtrafen und ſeine Leiden dadurch vermehren? Nein, ohne Zweifel wird man dort die Geſpräche dulden müſſen, weil es unmöglich iſt, ſie zu verhindern. In einer gewiſſen Zeit werden faſt alle Sträflinge nach und nach in die Krankenabtheilung kommen; ſie wiſſen ja, wie ſie dahin gelangen können, wenn ſie wollen; und dort werden nothwendig jene Verbindungen angeknüpft

werden, die man eben zerstören will. Es ist dies ein gewichtiger Einwurf gegen das Auburn'sche System, eine Einwendung, die unseres Wissens von den Vertheidigern desselben noch nicht widerlegt werden konnte.

Das Auburn'sche System ist in der That nur eine leichte Modification unseres gegenwärtigen Gefängnißsystemes. Die Mittheilungen der Sträflinge unter einander sind dabei allerdings weniger häufig, aber das Stillschweigen wird nicht beobachtet. Die Gefangenen können wohl keine lang dauernden Gespräche führen, aber sie können sich sagen, was sie einander mitzutheilen das größte Interesse haben, d. i. sie können sich sagen, was für die Gesellschaft das Gefährlichste ist. Es würde daher zwischen dem heutigen Zustande und dem neuen Systeme, welches man einführen wollte, nur ein geringer Unterschied sein. Der ganze Vortheil würde in Verringerung der Leichtigkeit der Mittheilungen der Sträflinge unter einander bestehen, denn die Unmöglichkeit des absoluten Stillschweigens ist außer Frage; sie ist eine Thatsache, welche selbst von den wärmsten Anhängern des Auburn'schen Systemes anerkannt wird. Wenn aber die Gefangenen sich ihre Gedanken mittheilen *können*, von welcher Beschaffenheit glaubt man wohl, daß diese Mittheilungen, diese Vertraulichkeiten sein werden? Gewiß nur Parolen der Vereinigung, Signale der Empörung, Zoten, Hohn, Lästerungen, Drohungen gegen die Aufseher und Vorsteher der Anstalt werden über die Lippen der Sträflinge kommen.

Lassen Sie uns nun zu der großen Einwendung übergehen: „*Die einsame Einsperrung erzeugt Wahnsinn.*" Vor Allem ist zu bemerken, daß wir nicht die *einsame* Einsperrung einführen wollen. Man gestatte vielmehr Brüderschaften der christlichen Religion den Zutritt in das Gefängniß; man gründe Schutz- und Besserungs-Vereine, deren Mitglieder die Sträflinge besuchen; man stelle Werkführer und Lehrer an, welche die Arbeiten der Gefangenen leiten; ja, ich sehe kein Hinderniß, selbst die Familie des Sträflinges, wenn sie hinlängliche Sicherheit darbietet und ihm gute Rathschläge ertheilen kann, zu demselben zuzulassen. Ich kann aber bestätigen, daß in Philadelphia, wo das System eine meiner Meinung nach unnütze Strenge hat, keine üble Folge vorgekom-

men iſt, welche man dem Aufenthalte im Gefängniſſe als eine von demſelben erzeugte Wirkung zuſchreiben könnte. Ich kann zur Rechtfertigung dieſer Aeußerung nichts Beſſeres thun, als Sie auf die Protokolle verweiſen, welche Dr. Bache, der Neffe des berühmten Franklin, über den Geſundheitszuſtand der Sträflinge bei ihrem Eintritte in das Strafhaus, während ihres Aufenthaltes daſelbſt und bei ihrem Austritte aus demſelben errichtet hat, und welche Sie im Auszuge in meinem Berichte an den Miniſter mitgetheilt finden. Ich hätte Ihnen die mir durch die Güte des Dr. Bache mitgetheilten Originalien derſelben zeigen können. Es geht aus dieſen Protokollen hervor, daß in dem Gefängniſſe Cherry-Hill zu Philadelphia die Sterblichkeit nicht nur kleiner, als in der Stadt ſelbſt und unter der freien Bevölkerung von Philadelphia war, ſondern auch, daß unter den aus demſelben ausgetretenen Sträflingen kaum 13 ſich minder gut, als bei ihrem Eintritte in die Anſtalt befanden, 166 in demſelben Geſundheitszuſtande und 78 ſogar geſunder und ſtärker als zur Zeit ihrer Verhaftung waren.

Man hat behauptet, daß die Einſamkeit eine Empfänglichkeit zu Geiſteskrankheiten zur Folge habe. Dieſe Meinung iſt durch alte und neue Erfahrungen und durch Autoritäten von großem Gewichte*) widerlegt.

Ohne von Amerika zu ſprechen, kann ich, wenn ich Beiſpiele aus Frankreich herholen ſoll, dasjenige anführen, was ich ſelbſt in Beaulieu bei dem letzten Beſuche, den ich daſelbſt mit Herrn Blouet machte, geſehen habe. Dort ſind mehrere Individuen, die man auf keine andere Weiſe zu bändigen vermochte, ſeit beinahe drei Jahren iſolirt, ohne daß dieſe Behandlungsweiſe auf ihre Geſundheit eine nachtheilige Einwirkung geäußert hätte. Eine andere nicht minder beruhigende Erfahrung hat man in Paris gemacht. Alle jugendlichen Sträflinge ſind der Einzelhaft bei Tag und Nacht unterworfen, und dieſer Verſuch, mit welchem man im

*) Die berühmten Irrenärzte Pariſet und Esquirol nehmen keinen Anſtand, die Beſorgniſſe, welche man über die Folgen der Vereinzelung haben könnte, zu bekämpfen.

Intereſſe der Kinder ſehr zufrieden ſein kann, hat auf ihren phyſiſchen und geiſtigen Zuſtand keinen ſchädlichen Einfluß gehabt, und man weiß doch, wie viel nothwendiger Luft und Bewegung für Kinder, als für Erwachſene ſind.

Ich weiß Alles, was über die in Gefängniſſen vorgekommenen Fälle von Geiſtesſtörung geſchrieben worden iſt; ich behaupte nicht, daß die Einzelhaft diejenigen, welche dazu prädisponirt ſind, vor Geiſteskrankheiten bewahre, aber meine innerſte Ueberzeugung geht dahin, daß die Anhaltung keinen Einfluß darauf hat. Es ſteht in dieſer wichtigen Frage ein großes Hinderniß der Enthüllung der Wahrheit entgegen. Dadurch nämlich, daß dieſe Frage, wenn ich mich dieſes Ausdruckes bedienen darf, zu lang auf der Tagesordnung geblieben iſt, haben ſich manche Publiciſten mit Leidenſchaftlichkeit für ihre Anſicht ausgeſprochen, und eine Frage von allgemeinem Intereſſe iſt faſt zu einer perſönlichen Frage geworden. Jeder hat die Thatſachen nach ſeiner Meinung zu erklären geſucht und der redliche Forſcher, der ſich durch die Erfahrung Anderer belehren und eine Anſicht faſſen möchte, iſt in großer Verlegenheit. Das Beſte, was man meiner Meinung nach thun könnte, wäre die Anſtellung von Verſuchen im Kleinen. So hat man es in Frankreich gemacht. Das Gefängniß la Roquette iſt gegenwärtig das einzige, welches bisher dem Syſteme der Einzelhaft unterworfen wurde, und ich kann ſagen, daß während der fünf Jahre, während welcher ich Mitglied der Ueberwachungs-Commiſſion dieſer Anſtalt war, nicht Ein Fall von Geiſtesſtörung darin vorgekommen iſt. Ein Kind hat ſich erhängt; (dies iſt wahr, und ich habe kein Intereſſe, die Wahrheit zu verhehlen); ich war beauftragt hierüber eine Unterſuchung vorzunehmen, und ich muß ſagen, daß Alles zu der Anſicht berechtigt, daß dieſer unglückliche Gedanke plötzlich gefaßt und ſogleich ausgeführt wurde, ohne daß der Knabe früher irgend ein Anzeichen von Geiſteskrankheit gegeben hätte.

Wenn man übrigens in einer ſo beſtrittenen Frage die Zeugniſſe abwägen will, ſo, glaube ich, wird man nicht mehr ungewiß bleiben, welcher Meinung man ſich anſchließen ſoll. Alle diejenigen, welche in die Vereinigten Staaten gegangen ſind, um ſich ſelbſt durch Anſchauung der Thatſachen von den Vor- und Nachtheilen der Einzelhaft zu überzeugen,

ſind für dieſelbe, und die geringe Zahl der Gegner dieſes Syſtemes beſteht nur aus ſolchen, die es nicht in Wirkſamkeit geſehen haben. Man darf nicht glauben, daß die Erſteren die Thatſachen nach einer vorausgefaßten Anſicht beurtheilt haben, daß ſie dieſe Anſicht durch die Thatſachen nur beſtätigen wollten. Im Gegentheile ſind Alle als entſchiedene Gegner dieſes Syſtemes nach Amerika gereiſet; ſo die Herren Dr. Julius, als Abgeordneter von Preußen; Crawford, als Commiſſär der engliſchen Regierung, und Beaumont und Tocqueville im Auftrage der franzöſiſchen Regierung. Wenn ich auch meiner dabei erwähnen darf, ſo kann ich ſagen, daß ich ſelbſt gegen die Einzelhaft ſo eingenommen war, daß der Miniſter, als er mir den Auftrag, nach Amerika zu gehen, ertheilte, mir bemerkte, wenn ich mit einer ſo vorgefaßten Meinung reiſen würde, ſo ſei zu beſorgen, daß ich die Thatſachen gleichſam nur durch die Gläſer meiner Anſicht ſehe und ſie nicht mit der wünſchenswerthen Unparteilichkeit prüfe.

Nach dem eben Geſagten kann ich beſſer, als irgend Jemand, begreifen, daß man einer anderen Anſicht als derjenigen ſein könne, welche ich jetzt, ich kann ſagen, mit voller Ueberzeugung ausſpreche. Man urtheilt im Allgemeinen über den Eindruck, welchen etwas auf Andere machen muß, nach demjenigen, welchen man an ſich ſelbſt erfahren hat. Es gibt wohl keinen Menſchen, deſſen Einbildungskraft durch die Erziehung entwickelt worden, der nicht bei dem Gedanken, zwiſchen vier Mauern eingeſperrt zu werden, erſchreckt wäre, und man muß es anerkennen, daß das Leben in der Welt das Nervenſyſtem entwickelt und ſehr reizbar macht, und daß unter ſolchen Verhältniſſen jede Beſchränkung der Freiheit eine ſehr große Qual iſt. Nicht ganz ſo verhält es ſich aber mit dem Menſchen aus dem Volke, deſſen Leben ganz materiell iſt, und welchen ſeine ſitzende Lebensweiſe gewöhnlich in einen der Gefangenſchaft ähnlichen Zuſtand verſetzt. So iſt der Schneider faſt beſtändig in ſein Zimmer eingeſperrt. Ich habe in den Bergwerken zu New-Caſtle mit Arbeitern geſprochen, die ſeit mehr als einem Jahre die Sonne nicht geſehen hatten und nicht einmal daran dachten.

Der rohe Menſch, und dieſer Claſſe gehört im Allgemeinen die Bevölkerung unſerer Gefängniſſe an, würde, wenn er ſeiner Neigung folgen könnte, eſſen, trinken und ſchlafen, wie es das Thier thun kann, ohne an etwas Anderes zu denken.

Ich glaube, mich über die vorzüglichſten Einwendungen gegen das Syſtem der Einzelhaft überhaupt hinlänglich ausgeſprochen zu haben; es erübrigt mir nur noch, einige Nebendinge zu betrachten.

Man wendet ein, daß der Unterricht in einem Handwerke in der Einzelhaft größere Schwierigkeiten als bei der gemeinſchaftlichen Anhaltung der Sträflinge darbiete, daß ſogar nur eine kleine Zahl von Handwerken in der Einzelzelle betrieben werden könne. Herr Pradier, welcher 30 Jahre hindurch Arbeitspächter in Gefängniſſen war, zählt 77 Handwerke auf, welche in der Einzelzelle betrieben werden können*). Herr Pouillet, Deputirter und Director des Conſervatoriums für Künſte und Gewerbe, wurde von dem Miniſter des Innern hierüber zu Rathe gezogen und nahm keinen Anſtand zu erklären, daß die Abſonderung der Arbeiter nur zur Vollkommenheit der Arbeit beitragen könne, indem der Genius des Böſen ſeinen ſchädlichen Einfluß überall, wo die Sträflinge in Gemeinſchaft ſind, fühlbar macht; der fleißige und ſorgfältige Arbeiter wird von ſeinen Kameraden verſpottet und bald ahmt er ſie nach.

Die Einzelhaft iſt nicht minder günſtig für den Erfolg des Handwerkes, welches der Sträfling darin erlernt, als für die Beförderung der ſittlichen Beſſerung und des Religionsunterrichtes. Unter dem Einfluſſe der Nothwendigkeit und Ueberlegung wird der Unterricht der Werkführer ſowohl, als des Geiſtlichen viel mehr Früchte tragen, als die noch ſo oft wiederholten Unterweiſungen in den gemeinſchaftlichen Werkſtätten, wo der Geiſt der Sträflinge beſtändig von ernſten Gedanken abgezogen wird. In Philadelphia überſteigt die Leichtigkeit der Sträflinge im Lernen und die Schnelligkeit ihrer Fortſchritte jede Vorſtellung.

Die Zahl der verſchiedenen Handwerke kann für diejenigen, welche die Kenntniß einer ſitzenden Beſchäftigung in das Gefängniß mitbringen,

*) S. Seite 141 meines Berichtes an den Miniſter des Innern.

ſo groß, wie die der Zellen ſein. Die übrigen Sträflinge haben unter den Handwerken, die im Gefängniſſe gelehrt werden, die Wahl, und die Zahl dieſer Beſchäftigungsarten kann ſehr groß ſein, weil die Zellen geräumig genug ſind, um die Unterbringung von Webeſtühlen in denſelben zu geſtatten. In den vereinigten Staaten verfertigt man in den Einzelzellen die zur Kleidung der Gefangenen erforderlichen Stoffe, Leinwand u. dgl. Wer ſieht nicht ein, zu wie viel anderen Fabrikationszweigen die Sträflinge verwendet werden können? Von dem gröbſten Stoffe bis zu unſeren feinſten Seidenwaaren kann Alles mit Hülfe der Werkſtühle in den Zellen erzeugt werden, und die Vereinzelung leiſtet dem Arbeits-Unternehmer ſichere Gewähr für die Sorgfalt, welche die Gefangenen auf ihre Arbeit verwenden werden. Der Sträfling hat dabei den Vortheil, daß er ſich in ſeiner Zelle an Fleiß und an ſolche Arbeiten gewöhnt, welche nicht das Zuſammenwirken mehrerer Individuen erfordern, daß er daher nach ſeiner Entlaſſung nicht gezwungen ſein wird, in Werkſtätten, aus welchen ihn das Vorurtheil zurückweiſen könnte, Beſchäftigung zu ſuchen. Im Beſitze einer Induſtrie, welche er allein betreiben kann, wird er ſich leichter die Mittel zu einer nützlichen Anwendung derſelben verſchaffen.

Uebrigens wird die Ueberzeugung, daß der Gefangene ſich durch die Strafe beſſern konnte und mußte, daß er ſich dadurch keine größere moraliſche Verderbtheit zugezogen, die öffentliche Meinung nachſichtiger machen und den Fabriksherren geſtatten, ihre Werkſtäten ſolchen Uebertretern, welche die Probe eines pennſylvaniſchen Gefängniſſes beſtanden haben, zu öffnen. Glücklich das Syſtem, welches im Intereſſe der Geſellſchaft ſelbſt die Wirkung der Strafe zugleich mit der Strafe ſelbſt aufhebt! Die Wohlthätigkeitsgeſellſchaften zur Unterſtützung entlaſſener Sträflinge, welche ſich allenthalben vermehren und die unentbehrliche Ergänzung jedes Pönitentiarſyſtemes bilden, werden gewiß denjenigen vorzüglich ihre Hülfe angedeihen laſſen, welche eine ſolche Behandlung für die Wohlthaten des Schutzvereines vorbereitet haben wird. Ich bin hocherfreut, bei dieſer Gelegenheit die Worte citiren zu können, welche ein ehrenwerther Deputirter am Schluſſe der Sitzung von 1837 ausſprach: „Wenn die Strafe aufhört, ſoll die Barmherzigkeit anfangen!“

In Pennſylvanien iſt die Dauer der Gefängnißſtrafen ſeit der Einführung der Einzelhaft um ein Drittheil verkürzt worden. Ich würde, wenn man es zweckmäßig fände, ſogar in die Abkürzung derſelben um die Hälfte einwilligen und doch ſelbſt die ſo gemilderte Strafe noch für viel wirkſamer halten, als ſie unter der gegenwärtigen Geſetzgebung iſt. Wer ſieht nicht die mannigfaltigen Vortheile ein, welche ſich aus dieſer einzigen Thatſache ergeben? Mit Einem Federzuge wäre die Bevölkerung der Gefängniſſe auf die Hälfte herabgeſetzt. Welch' eine außerordentliche Erſparniß für den Staatsſchatz! Zugleich aber auch eine Erſparniß am Leben des Sträflinges, welche eine größere Gleichheit der Strafe zwiſchen dem jungen Manne, der ohne großen Nachtheil einige Jahre ſeines Lebens opfern kann, und dem Greiſe bewirkt, welchen dieſelbe Strafdauer factiſch oft auf Lebenszeit verurtheilt. Uebrigens werden die kürzeren Strafen ſich nicht nur gegen den Verbrecher als eine Wohlthat erweiſen, ſondern auch gegen ſeine Familie, deren einzige Stütze er nicht ſelten iſt. Die Fehltritte des Schuldigen ſind etwas rein Perſönliches; ſuchen wir daher zu bewirken, daß auch die Strafe nur eine perſönliche ſei. Man wird vielleicht ſagen, daß es oft ein Glück für die Kinder iſt, wenn ſie von ihrem ſtrafbaren Vater getrennt werden. Dieſe Meinung iſt aber in ſehr vielen Fällen unrichtig. Nicht alle Sträflinge ſind Weſen von einer ganz verderbten Natur, von einer empörenden Schlechtigkeit, welche blos von Diebſtahl, Raub und Mord leben. Wenn man die Ausweiſe über die Strafrechtspflege zu Rathe zieht, ſo kann man ſich überzeugen, daß die Verurtheilungen wegen körperlicher Verwundungen einen nicht unbeträchtlichen Theil aller Verbrechen ausmachen, und wer weiß nicht, unter was für Umſtänden dieſe Verbrechen begangen werden? Ein Arbeiter geht Sonntags in das Wirthshaus, geräth mit einem Kameraden in Streit und ſchleudert ihm eine Flaſche an den Kopf. Die Folge dieſer, faſt möchte ich ſagen, unwillkürlichen That iſt eine Arbeitsunfähigkeit des Verletzten auf mehr als 20 Tage, ein Umſtand, der eine Verurtheilung bis auf 10 Jahre nach ſich ziehen kann; und doch iſt derjenige, der ſich, von der Hitze des Weines hingeriſſen, ein ſolches Benehmen zu Schulden kommen ließ, vielleicht ein fleißiger und verſtändiger Arbeiter und ein

guter Familienvater. Wird er nun mit allen anderen Sträflingen zuſammengebracht, ſo wird ihn nach ſeiner Entlaſſung Niemand mehr in Arbeit nehmen wollen. Man wird ihm nicht die That, welche ſeine Verurtheilung nach ſich gezogen, vorwerfen, ſondern die Folgen dieſer Verurtheilung, welche ihn mit dem Auswurfe der Geſellſchaft in Berührung gebracht und ihm die gefährlichſten Bekanntſchaften verſchafft haben. Er wird ein Opfer nicht ſeines Fehltrittes, ſondern der unbegreiflichen Inconſequenz der Geſellſchaft, welche den Menſchen, den ſie beſſern wollte und ſollte, verderbt und in den Augen ſeiner Mitbürger gebrandmarkt hat. Man ſpricht von der Grauſamkeit des Syſtemes der Einzelhaft; ich laſſe Sie urtheilen, welches Syſtem das grauſamere iſt.

Da jede Zelle gleichſam ein vollſtändiges und abgeſondertes Gefängniß bildet, worin der Sträfling einer beſtändigen Aufſicht unterworfen iſt, ſo wird es möglich ſein, den Charakter und die Gemüthsbeſchaffenheit jedes Sträflinges kennen zu lernen, ihm die Rathſchläge und Ermunterungen zu ertheilen, welche nach ſeiner früheren Lebensweiſe, nach ſeiner Erziehung und ſeinen Gewohnheiten auf ſein Herz Eindruck zu machen als beſonders geeignet erſcheinen. Mag ſich der Sträfling beſſern oder nicht, ſich auflehnen oder unterwerfen, Reue fühlen oder trotzig in ſeiner Bosheit verharren, ſo iſt es immer eine iſolirte Thatſache, welche die Schwelle der Zelle nicht überſchreitet, und welche keinen Einfluß auf die allgemeine Ordnung und Disciplin der Strafanſtalt ausübt, weder Aergerniß erregt, noch ein böſes Beiſpiel gibt. In Verbindung mit einigen Disciplinaranordnungen kann die Strafe unter dieſem Syſteme den höchſten Grad der Strenge erreichen oder bis zur größten Milde ermäßiget werden, und kann ſich daher nach dem Grade der Schlechtigkeit und nach der phyſiſchen und moraliſchen Individualität des Gefangenen richten. Ueberdies iſt dieſe Strafe in ihrer allgemeinen Anwendung der wahren Schuldbarkeit des Sträflinges proportionirt, denn die Einſamkeit iſt um ſo härter, je ſchuldiger und verderbter der Gefangene iſt. Während ſie für den nur auf kurze Zeit Verurtheilten, welcher den Troſt hat, bald wieder in ein ehrbares Leben zurückzukehren, leicht erträglich iſt, erſcheint ſie demjenigen, der lange Jahre der Reue vor ſich hat, imponirend und ſchrecklich. Sie

trägt daher in ſich ſelbſt und durch das bloße Maß ihrer Dauer eine Strafe, welche mit der Schwere der Uebertretung, die zu ahnden ſie beſtimmt iſt, in geradem Verhältniſſe ſteht.

Wenn die Religion nie zu dem Herzen des Sträflinges geſprochen hat, ſo gibt es keine günſtigere Lage, um denſelben für ihre heiligen Eingebungen empfänglich zu machen. Allein mit ſeinem Gewiſſen, welches man mit Recht die Stimme Gottes genannt hat, wird er von den guten Vorſätzen, die er faſſen will, nicht durch den Spott ſeiner Kameraden abgewendet. Schon die bloße Gegenwart des Prieſters iſt für ihn eine Wohlthat, er ſieht in ihm einen Freund und Tröſter und wird um ſeine Beſuche als um eine Gnade bitten. In dieſer Lage vereinigt ſich Alles zu ſeiner Beſſerung, ohne daß man ſie ihm befiehlt, oder ihn darum bittet. Er wird in ſeinen Mußeſtunden von ſelbſt durch den Mangel einer Beſchäftigung dahin gebracht werden, die heiligen Bücher, die man ihm in ſeine Zelle gegeben, zu leſen und zu überdenken, und ſo wird Alles dahin abzielen, ihn über ſeine Pflichten aufzuklären und zum Guten hinzuleiten.

Bei ſolchen Vorzügen ſchäme ich mich beinahe, die Geldfrage berühren zu müſſen. Wird man denn immer markten, wenn es ſich um die öffentliche Moral und Sicherheit handelt? Was bedeutet das Wort: Ausgabe, wenn es ſich um eine Grundfrage des öffentlichen Wohles, um die Ausrottung eines Uebels handelt, das am Herzen des Landes nagt? Ich weiß nur zu gut, man will das Gute, aber nur, wenn man es auf die wohlfeilſte Art erlangen kann. Erlauben Sie mir, hier ein ſehr wahres Sprichwort anzuführen: „Es gibt wohlfeile Käufe, welche den Käufer zu Grunde richten.“ Da aber die Geldfrage in den Geſchäften der Welt eine ſo hohe Stelle einnimmt, ſo laſſen Sie uns ehrlich daran gehen! Ich bin ſehr froh, Ihnen ſagen zu können, daß die Frage der Gefängnißreform ſelbſt auf dieſem Boden noch eine genügende Löſung darbietet, wenn man nicht blos auf den nächſten Tag rechnet, ſondern auch die Zukunft abwarten will. Wenn man die zahlreichen Uebelſtände und Mängel, welche das Syſtem der Gemeinſchaft der Sträflinge unfruchtbar machen, abwägt, ſo kommt man unausweichlich auf die Berechnung der Folgen

einer ſolchen verlornen Ausgabe, wenn man nach einiger Zeit der Erfahrung gezwungen wäre, ein mit großen Koſten eingeführtes Syſtem aufzugeben, um ein anderes anzunehmen. Und wenn es erwieſen iſt, daß die Erſparung, welche ſich aus der Anwendung des Syſtemes durch deſſen abſchreckende und beſſernde Kraft und durch die hieraus folgende Verminderung der Zahl der Verurtheilungen und der Häufigkeit der Rückfälle von ſelbſt ergibt, in mehreren Beziehungen die Koſten der Einführung desſelben aufwiegen muß, ſo fällt die Einwendung von ſelbſt hinweg. Hiezu kommt noch, daß bei dem Zellenſyſteme keine gemeinſchaftlichen Speiſeſäle, keine Werkſtätten und Krankenſäle nothwendig ſind, was alſo einen bedeutenden Erſatz für den höheren Preis, welchen der Bau der Zellen koſten kann, ausmacht. Es werden gegenwärtig in Frankreich mehrere Gefängniſſe nach dem Syſteme der Einzelhaft erbaut, welche binnen kurzem vollendet ſein werden, und welche erſtaunlich wenig gekoſtet haben. Die Gegner dieſes Syſtemes haben die Ausgaben bedeutend übertrieben, um daraus einen Grund mehr gegen die Meinung, welche ſie bekämpfen wollten, zu bilden.

Einfach in ſeiner Organiſation und regelmäßig in ſeinem Gange hat das Syſtem der Einzelhaft noch überdies den Vorzug, daß es ſeine heilſamen Wirkungen über die Dauer der Strafe hinaus erſtreckt, daß es den entlaſſenen Sträflingen das Geheimniß ihrer Schande ſichert, und es ihnen möglich macht, in das bürgerliche Leben wieder einzutreten, ohne zurückgeſtoßen zu werden, und ohne Störung das Gewerbe, womit ſie oft erſt das Gefängniß ausgeſtattet hat, zu betreiben. Endlich macht es auch die Wahl der Aufſeher, welche keine Empörung zu befürchten haben, viel leichter, indem es ihre Aufgabe auf eine ſehr einfache Ueberwachung beſchränkt.

Ich glaube bewieſen zu haben: daß die Arbeit in den Zellen beträchtlicher und ſorgfältiger, der Abſatz daher leichter und vortheilhafter iſt;

daß in Folge der wahrſcheinlichen Beſſerung der Sträflinge und der Gewißheit ihrer Nichtverſchlimmerung allmälig die Zahl der Verbrechen, und ſomit der Sträflinge, und vorzüglich der rückfälligen abnehmen, und daher nothwendig eine fortſchreitende Verminderung der den

Staatsschatz so sehr beschwerenden Kosten der Strafrechtspflege, und durch die Abnahme der Bevölkerung der Gefängnisse auch eine Verminderung in den Kosten ihrer Erhaltung eintreten wird; so wie andererseits durch die Verminderung der Anzahl der Angriffe auf das Vermögen ein großer Gewinn für das Vermögen aller Staatsbürger erzielt werden wird, denn, wie Livingston sagt, „einen Verbrecher, ohne ihn gebessert zu haben, wieder in die Gesellschaft zurücklassen, heißt, von dieser eine Contribution, deren Betrag nicht bestimmt ist, erheben;"

daß das System vermöge seiner Wirksamkeit eine bedeutende Abkürzung der Dauer der Strafen gestattet, wie man dies aus dem Beispiele der vereinigten Staaten ersieht, woraus sich ein neues Ersparniß ergibt;

daß endlich, da die Gefangenen nach diesem Systeme abgesondert sind und gar keinen Verkehr mit einander haben, ein und dasselbe Gefängniß Sträflinge aller Art, Galeerensträflinge, zur Reclusion oder zu correctionellen Strafen Verurtheilte, Beschuldigte, Weiber, Kinder und s. f. ohne Uebelstand enthalten kann, so daß nicht für jede Classe von Gefangenen eine eigene Anstalt nothwendig wird.

Bisher habe ich nur von den Sträflingen gesprochen. Was die Angeklagten und Beschuldigten betrifft, so bilden diese eine ganz exceptionelle Classe. Für sie fordern Vernunft und Billigkeit schon seit lange eine Verbesserung des bestehenden Systemes; für sie ist die strengste Absonderung von allen anderen Gefangenen eine dringende Maßregel, ein wahres Bedürfniß und ein heiliges Recht. Sollte auch in Frankreich das System der Vereinzelung für die Sträflinge verworfen werden, so müßte man es doch für die Beschuldigten annehmen. Diese werden von dem Gesetze bis zu ihrer Verurtheilung für unschuldig gehalten und nur durch eine Maßregel der Vorsorge für die öffentliche Sicherheit verhaftet; sie können zuletzt für schuldlos erklärt werden. Es wäre daher jede Strenge gegen solche Gefangene, welche mit dem unvermeidlichen Uebel der Beraubung ihrer Freiheit nicht unzertrennlich zusammenhängt, eine Ungerechtigkeit; man muß sie vielmehr mit aller Schonung behandeln und ihnen alle mit ihrer Lage und der Hausordnung irgend vereinbaren Erleichterungen gestatten. Für diese Classe der

Gefangenen wird die Abſonderung eben ſo ſehr in ihrem Intereſſe, als in jenem der Gerechtigkeit gefordert. Der Beſchuldigte kann ein ehrlicher Menſch ſein und es iſt etwas Schreckliches für ihn, ſich mit Verbrechern beiſammen zu ſehen. Ueberdies kann das Stillſchweigen nur mittelſt der Arbeit erreicht werden und es herrſcht darüber nur Eine Stimme, daß man die Beſchuldigten nicht zur Arbeit zwingen dürfe. Wenn aber die Gefangenen während ihrer Unterſuchungshaft Bekanntſchaften mit einander und Vertraulichkeiten anknüpfen können, ſo kann die Vorſchrift des Stillſchweigens für die Sträflinge nichts mehr frommen. In den vereinigten Staaten, in welchen die Anſichten in Beziehung auf Sträflinge zwiſchen den zwei Syſtemen getheilt ſind, herrſcht doch eine allgemeine Uebereinſtimmung in Hinſicht auf die Nothwendigkeit, für die Beſchuldigten das philadelphiſche Syſtem einzuführen. Wenn der Beſchuldigte durch die Vereinzelung vor der Berührung mit Uebelthätern ſichergeſtellt iſt, ſo wird ſeine Sittlichkeit durch die ihm auferlegte Haft keine Befleckung erlitten haben, und er wird keine Schwierigkeit finden, ſeine geſellſchaftlichen Verbindungen wieder anzuknüpfen und ſich Arbeit zu verſchaffen.

Einige Gegner des Syſtemes der Vereinzelung für die Sträflinge waren der Meinung, daß es ungerecht wäre, die Beſchuldigten einer ſolchen Strenge zu unterwerfen, und ſie ſchlagen deshalb eine Maßregel vor, wodurch ſie Alles vereinigen zu können glauben, und welche darin beſtünde, den Beſchuldigten die Wahl zu laſſen, in Gemeinſchaft mit Anderen oder abgeſondert zu leben. Dieſer Vorſchlag ſcheint auf den erſten Anblick den Rückſichten, welche man den noch nicht Verurtheilten ſchuldig iſt, zu entſprechen; wenn man aber die Schwierigkeiten der Anwendung desſelben bedenkt, ſo muß man ſeine Unausführbarkeit anerkennen. Man bedürfte für diejenigen, welche ihre Zellen nicht verlaſſen wollten, hinlänglich große Zellen, damit ſie darin ohne Gefahr Tag und Nacht verbleiben könnten, und doch könnte man für diejenigen, welche das gemeinſchaftliche Leben vorzögen, Spazierhöfe, Werkſtätten und Speiſeſäle nicht entbehren. Es würde daraus eine doppelte Ausgabe entſpringen, wenn man in demſelben Gefängniſſe das Auburn'ſche und pennſylvaniſche

Syſtem einführen wollte, abgeſehen von den zahlloſen Schwierigkeiten, welche dieſe Concurrenz zwei ſo verſchiedener Syſteme in dem inneren Gefängnißdienſte hervorbringen müßte, und von den Verlegenheiten, welche unaufhörlich durch Willensänderungen eines Gefangenen, der, nachdem er ſich zuerſt für Eine Art der Anhaltung erklärt hatte, vielleicht nach einer erſten Probe derſelben das andere Syſtem verſuchen wollte, bereitet werden könnten. Ich würde bei der Unzuläſſigkeit einer ſo wenig ausführbaren Idee nicht ſo lange verweilt haben, wenn ſie nicht ſelbſt unter beachtenswerthen Männern Vertheidiger gefunden hätte.

Ich hoffe, mein Herr, daß Sie mir erlauben werden, eine Verbindung, welche Sie mir ſo angenehm zu machen wußten, fortzuſetzen, und ich bin hoch erfreut, Gelegenheit zu haben, Sie neuerlich meiner Hochachtung zu verſichern.

De Metz.

IV. Brief des engliſchen Gefängnißinſpectors Wilhelm Crawford.

Gray's Inn, am 27. Juni 1843.

Mein werther Herr!

Es macht mir großes Vergnügen, Ihnen Ihrem Wunſche gemäß mitzutheilen, daß die Meinung, die ich ſchon lange in Beziehung auf das Syſtem der Vereinzelung der Sträflinge hatte, durch die Erfahrungen, welche man in mehreren nach dieſem Syſteme eingerichteten Gefängniſſen in England gemacht hat, auf das Vollkommenſte beſtätigt worden iſt. Je mehr ich dieſen Gegenſtand betrachte, deſto tiefer werde ich überzeugt, daß das Syſtem der Einzelhaft das einzige iſt, welches die großen Zwecke der Strafe, nämlich im Allgemeinen von der Begehung von Verbrechen abzuſchrecken, zugleich aber auch den Uebertreter zu beſſern und auf den rechten Weg zurückzuführen, zu erreichen vermag.

Ich würde ſehr gern, wenn es nöthig wäre, in Details zur Begründung der hohen Achtung eingehen, womit ich dieſes heilſame Gefängnißſyſtem betrachte. Allein Sie waren ſo unermüdlich in Sammlung von Belehrung über alle darauf bezüglichen Gegenſtände, daß ich es ſchwer

finde, auf einen wichtigen Umstand in Betreff der neueren Fortschritte des Gefängnißwesens in England zu treffen, mit dem Sie nicht schon bekannt wären. Ich will daher nur meinen ernstlichen Wunsch ausdrücken, daß Sie bei Ihrer Rückkehr nach Oesterreich Gelegenheit finden mögen, Ihre erleuchteten Ansichten über die Einrichtung von Gefängnissen in Wirksamkeit zu versetzen, und daß Ihre Bemühungen für die Sache der Menschheit die wohlthätigsten Folgen haben mögen.

Ganz der Ihrige

Wm. Crawford.

V. Brief des englischen Gefängnißinspectors Whitworth Russell.

26 Cumberlandstraße, London, am 28. Juni 1843.

Mein werther Herr!

Ich erfülle mit Vergnügen Ihren Wunsch, daß ich Ihnen den wesentlichen Inhalt meiner mehrfachen Unterredungen mit Ihnen in Betreff des Gefängnißwesens schriftlich mittheilen und Ihnen das Ergebniß meiner Erfahrung während der Zeit, die ich als Beamter im Gefängnißfache zugebracht habe, aussprechen möchte. Der Gegenstand ist sehr wichtig und würde einen sehr langen Brief fordern, wäre er nicht schon weitläufig in den Documenten behandelt, die ich von Zeit zu Zeit für die Gesetzgebung dieses Landes abfassen mußte, und welche jährlich von Seite unserer Regierung veröffentlicht worden sind. Diese Schriften, glaube ich, besitzen Sie schon; ich will mich daher in dem Folgenden so kurz als möglich fassen.

Vor Allem erlauben Sie mir, Ihnen zu sagen, daß die Meinungen, die ich schon seit mehreren Jahren über das Gefängnißwesen habe, nicht das Ergebniß der Speculation, sondern der Erfahrung sind, welche ich in Betreff des Charakters und der Wirkungen verschiedener Gefängnißsysteme bei ihrer Anwendung im Großen gemacht habe. Ich hatte nämlich durch sechs Jahre als Director des großen Gefängnisses Milbank in London und seitdem durch acht Jahre als Inspector der brittischen Gefäng-

niſſe Gelegenheit, die Syſteme der Gemeinſchaft, des Stillſchweigens und der Vereinzelung fortwährend zu beobachten.

In dem Gefängniſſe Milbank waren die Sträflinge während der erſten Hälfte ihrer Strafzeit dem Syſteme der Einzelhaft unterworfen, während der übrigen Strafzeit aber in Gemeinſchaft, weil man glaubte, daß die in der Abſonderung erworbenen guten Angewöhnungen von Ordnung, Fleiß, Selbſtbeherrſchung und Gehorſam ſie für das minder ſtrenge Syſtem der Gemeinſchaft geeignet machen, ſie von einem Mißbrauche der ihnen durch die Geſellſchaft ihrer Strafgenoſſen dargebotenen Erleichterung abhalten und ſie für den Verkehr mit anderen Menſchen und für die Verſuchungen, denen ſie bei Wiedererlangung ihrer Freiheit ausgeſetzt wären, vorbereiten würden. Alle dieſe Erwartungen zeigten ſich gänzlich getäuſcht; denn, während einerſeits der bösgeſinnte Gefangene mit ungebeſſertem Sinne in die Geſellſchaft von ſeines Gleichen eintrat und abermals widerſpänſtig und boshaft wurde, ſah anderſeits der gutgeſinnte Sträfling in den neuen Umſtänden, in die er gebracht ward, eine beſtändige Verſuchung, ſeine guten Vorſätze aufzugeben, aber gewiß keine Ermuthigung, ſie zu behalten. Die Gefangenen ſelbſt fühlten ſo tief die Ueberzeugung von den Uebeln der Gefängnißgeſellſchaft, daß ſehr viele unter ihnen freiwillig um die Erlaubniß anſuchten, aus der Gemeinſchaft in das ſtrengere Syſtem der Einzelhaft zurückzukehren, weil ſie ſelbſt mit ihrem ſtumpferen moraliſchen Sinne einſahen, daß eine ſolche Geſellſchaft ihnen wahrhaft ſchädlich war und jede Hoffnung der Beſſerung zerſtörte. Denn, wie ſtreng auch unſere Vorſchriften waren, um Geſpräche zwiſchen den Gefangenen zu verhindern, fanden wir doch bald, daß dieſe Vorſchriften der beharrlichen Anſtrengung, womit die Sträflinge dagegen ankämpften, nicht gewachſen waren. Es war auch nicht zu wundern; denn es iſt nicht wahrſcheinlich, daß ein Charakter, wie der der großen Maſſe unſerer Gefängnißbewohner, ſich dasjenige ruhig nehmen laſſen wird, was er als ſeinen größten Troſt betrachtet, den Verkehr mit Leuten von gleichen Neigungen und Gewohnheiten wie die ſeinigen. Dieſe Bemerkungen erſtrecken ſich eben ſo gut auf die brittiſchen Gefängniſſe überhaupt, als auf das von Milbank.

Die Uebel, welche aus der Gemeinschaft der Gefangenen nothwendig entspringen, wurden allgemein gefühlt und anerkannt; man begehrte laut nach Abhülfe. Aber wie sollte diese erfolgen? „Durch erzwungenes Stillschweigen," antwortete eine große Anzahl von Gefängnißverbesserern. Ich habe nie eine Gelegenheit vorbeigehen lassen, den Motiven, welche die Vertheidiger des Systemes des Stillschweigens leiteten, volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Die Uebelstände, welchen dieses System abhelfen sollte, waren groß und anerkannt, und die Art, auf welche jene Männer denselben abzuhelfen gedachten, schien human, ökonomisch, einfach und wirksam zu sein. Aber die Erfahrung hat gezeigt, daß sie grausam, kostspielig, verwickelt und unwirksam ist.

Das System des Stillschweigens erwies sich in mehrfacher Beziehung als grausam; ich will hier blos zwei Ursachen erwähnen; erstlich, weil es die Mittheilungen zwischen menschlichen Geschöpfen, die man zwingt in Gesellschaft zu sein, verbietet und somit einem großen Naturgesetze zuwider handelt; und zweitens, weil es die mit der Aufrechthaltung dieses Systemes Beauftragten mit einer Gewalt bewaffnen muß, die nothwendig der Stärke des Naturtriebes, den es vergeblich zu beschränken versucht, proportionirt ist. Die ganze Geschichte des Systemes des Stillschweigens ist betrübend, und es ist schwer zu sagen, ob es mehr wegen der von ihm bewirkten Erbitterung aller Gefühle der Sträflinge oder wegen seiner Tendenz, die Herzen der Beamten, die es vollstrecken, zu verhärten, ihren Charakter zu verschlechtern und ihren Geist zu verwirren, verdammt zu werden verdient.

Das System des Stillschweigens ist auch kostspielig. Die Besoldungen der Beamten machen eine große Post in den Gefängnißausgaben aus und dieses System kann ohne ein sehr zahlreiches Beamtenpersonale nicht durchgeführt werden. Dies ist aber nicht Alles. Die Strafen, welche, um das System wirksam zu machen, häufig und streng sein müssen, unterwerfen den Uebertreter entweder einer verminderten Kost, wodurch seine Gesundheit, Stärke und Constitution leiden, wodurch also des Menschen werthvollste physische Güter verringert werden, oder sie verdammen ihn zu der vollständigen Arbeitslosigkeit in der Dunkelzelle,

wodurch ſie ſeinen moraliſchen und gewerblichen Gewohnheiten zuwider handeln.

Es iſt aber auch ein verwickeltes, complicirtes Syſtem, — eine Einwendung, die ſchon aus dem Vorhergehenden ſich ergibt. Die ganze Maſchinerie des Syſtemes des Stillſchweigens iſt nur erbaut und in Bewegung geſetzt, um einer Schwierigkeit zu begegnen, die tauſend verſchiedene Geſtalten annimmt. Sie muß ſich in die endloſen Ränke, Liſten und Auskunftsmittel ſchicken, welche der durch den Drang der Nothwendigkeit geſchärfte menſchliche Witz anwendet, um das Syſtem eines erzwungenen Verſtummens zu vereiteln.

Das Syſtem des Stillſchweigens iſt endlich auch unwirkſam. Denn worin beſteht wohl die Wirkſamkeit eines Strafſyſtemes, abgeſehen von ſeinem abſchreckenden Einfluſſe? Darin, daß es, ſo weit dies menſchliche Beſtrebungen vermögen, eine beſſere Moral, die Gewohnheit des Fleißes und eine Gemüthsſtimmung erzeugt, die ſich dem Geſetze unterwirft und von jener Bitterkeit und von jenen Rachegefühlen frei iſt, welche aus dem Benehmen von Einzelnen ſowohl, als aus ungerechter Strenge des Syſtemes entſpringen. Ich ſage: „aus dem Benehmen von Einzelnen," denn die Strenge, welche der Sträfling blos dem Syſteme zuſchreibt, hat nicht dieſelbe Tendenz, jene böswillige Gemüthsſtimmung hervorzurufen, die nothwendig in ihm entſpringt, wenn er ſieht, daß ſeine Leiden durch das Benehmen der Beamten, deren Aufſicht er anvertraut iſt, entſtehen. Wie kann nun irgend ein dauernd Gutes durch ein Syſtem bewirkt werden, das den Gefangenen unabläſſig plagt und quält, das jede Bewegung ſeines Körpers, jede Bewegung ſeiner Lippen, ja jeden Blick ſeines Auges bewacht, blos um ihn durch Strafe zu verhindern, ſeine Gedanken mit einem Mitgeſchöpfe auszuwechſeln? — Es iſt unmöglich. Die häufigen Streitigkeiten und Beſchwerden, welche das Syſtem des Stillſchweigens erzeugt, welche zu ſchlichten oder zu beſeitigen täglich ein gutes Stück Zeit fordert, und die in der That ſelten geſchlichtet und beſeitigt werden, ohne ein Gefühl erlittenen Unrechtes zurückzulaſſen, beweiſen klar, daß dieſes Syſtem als ein Mittel zur Bewirkung einer heilſamen Aenderung in der Gemüthsbeſchaffenheit und

dem Benehmen der Gefangenen ganz kraftlos ist. Was andererseits den Zweck, Unterredungen zu unterdrücken, betrifft, so sind die Strafen, welche dieses System anwendet, und welche eben so viele Beweise von seiner Erfolglosigkeit sind, so streng, und die Macht, welche es für seine Vollzieher in Anspruch nimmt, ist so unverantwortlich, daß die öffentliche Meinung es nicht erträgt. Um sich also der Forderung eines aufgeklärten und wohlwollenden Zeitalters zu fügen, ist es gezwungen, die nothwendige Strenge seiner Disciplin aufzugeben. Das System ist daher auf das Dilemma reducirt: Entweder läßt es in der Strenge seiner Vorschriften nach und dann verliert es seine Wirksamkeit, oder es handhabt seine Vorschriften und dann streitet es gegen die Gefühle der verletzten Menschheit.

Dies ist der ungenügende Zustand unserer Strafanstalten, so weit sie dem Systeme des Stillschweigens angehören.

Es gab aber Mehrere, welche das Vereinzelungssystem als ein Abhülfsmittel gegen die aus der Gefängnißgemeinschaft entspringenden Uebel vorschlugen und keinen Anstand nahmen, es als einen Ersatz für jedes andere in den Vordergrund zu stellen. Bevor ich aber in Kürze einige seiner Vortheile darstelle, erlauben Sie mir drei Bemerkungen zu machen, um Mißverständnissen vorzubeugen.

1. Unter der Einzelhaft (separate confinement) verstehe ich die Entfernung der Gefangenen von der Gesellschaft von ihres Gleichen, nicht ihre Absperrung von allem Verkehre mit Menschen.

2. Die Einsperrung begreift in sich die beständige und thätige Sorgfalt für die Gesundheit, für die Angewöhnung des Fleißes und für die moralische und intellectuelle Bildung des Gefangenen.

3. Dieses System ist nicht mehr eine bloße Theorie. Es ist bereits in Ausführung gekommen, und zwar in jedem einzelnen Falle mit einem Erfolge, welcher sich nach der Uebereinstimmung der praktischen Handhabung desselben mit den Entwürfen richtete, die eine lange Erfahrung und genaue Aufmerksamkeit auf alle hier und anderwärts gemachten früheren Versuche uns eingegeben hatte.

Wo immer in der Wirksamkeit des Vereinzelungssystemes sich ein Mangel an Erfolg zeigte, konnten wir nachweisen, daß er von der Ver-

nachläſſigung oder unzweckmäßigen Veranſtaltung mancher Einzelheiten herrührte, die nach unſerer Ueberzeugung und wiederholten Erklärung für eine erfolgreiche Annahme dieſes Syſtemes weſentlich ſind. Wir ſind in der Entwerfung unſerer Pläne von wenigen einfachen und unzweifelhaften Grundſätzen ausgegangen, welche entweder überſehen oder nur theilweiſe beobachtet wurden.

Bei Beförderung der Gewöhnung der Gefangenen an Fleiß und Arbeitſamkeit hatten wir immer vor Augen, daß der Geſundheitszuſtand der Gefangenen gut ſein müſſe, und daß ſie eine Neigung zur Arbeit fühlen ſollen. Wir empfahlen daher eine gute, nahrhafte Koſt, guten Unterricht in Handwerken und eine thätige Körperübung in freier Luft. Zur Beförderung der intellectuellen Cultur haben wir die Annahme eines richtigen Lehrſyſtemes und die Anſtellung von tüchtigen Lehrern empfohlen. Zur Beförderung der moraliſchen und religiöſen Erziehung der Gefangenen haben wir vor Allem darauf als auf etwas Nothwendiges gedrungen, daß die Gelegenheiten zur Einkehr des Gefangenen in ſich ſelbſt zahlreich genug und ununterbrochen ſeien, daß ſein Geiſt ruhig, daß die moraliſche Stellung der Beamten gegen ihn mild und ſein Gefühl gegen ſie unterwürfig und dankbar ſein ſolle.

Dies ſind die Grundzüge unſeres Syſtemes und es freut mich beſtätigen zu können, daß der Erfolg, den es hatte, (wo nur dieſe Grundzüge genau beobachtet wurden,) unſeren Erwartungen auf das Vollſtändigſte entſprochen hat. Die öffentliche Meinung, welche, ſo lange der Plan unverſucht war, ſich dagegen ausſprach oder ganz gleichgültig blieb, wird ihm täglich günſtiger, ſo daß in den letzten vier bis fünf Jahren kein neues Gefängniß gebaut und keine Aenderung ſelbſt in ſchon beſtehenden Gefängniſſen anders als nach dem Vereinzelungsſyſteme vorgenommen wurde. So groß iſt der praktiſche Fortſchritt, welchen das Syſtem während dieſer Zeit bei uns gemacht hat, daß nahe 6000 Zellen theils ſchon gebaut, theils im Baue begriffen, theils bereits zu bauen befohlen ſind, alle von gleicher Größe und nach Einem Princip, nämlich dem der Einzelhaft, wie es in dem Pentonville-Gefängniſſe durchgeführt iſt.

Zunächſt unſerem freudigen Bewußtſein, zu einer ſo wichtigen Verbeſſerung des Gefängnißweſens in unſerem Vaterlande mitgewirkt zu haben,

würde das Vergnügen kommen, welches wir empfinden würden, wenn wir unſere Anſichten über dieſen Gegenſtand auch in anderen Ländern triumphiren ſähen.

Da Sie, mein Herr, nach England gekommen ſind, um unſere Straffyſteme zu unterſuchen und die Bauart, Leitung und Disciplin unſerer Gefängniſſe kennen zu lernen, ſo geſtatten Sie mir, Sie meiner aufrichtigen Achtung zu verſichern und Ihnen mein Vergnügen über die fleißigen und gründlichen Unterſuchungen, welche Sie angeſtellt haben, und über die Geduld und den ausdauernden Eifer, womit Sie Ihre Forſchungen verfolgt haben, auszuſprechen. Verzeihen Sie es meinem lebhaften Wunſche für einen glücklichen Erfolg Ihrer Beſtrebungen und für die Hintanhaltung jener Verſehen, die ſo oft große Nationalunternehmungen in ihrem Fortſchritte aufhalten, wenn ich es wage, einen Punct hervorzuheben, der die größte Beachtung von Seite Ihrer Staatsmänner verdient. Unter dieſen Verſehen kenne ich keines, das der erfolgreichen Einführung eines guten Gefängnißſyſtemes ſchädlicher wäre, als die Unterlaſſung der Abſendung erfahrener Architekten zu einer genauen Unterſuchung der Bauart ſolcher Gefängniſſe, die in neuerer Zeit hier und in anderen Ländern nach dem verbeſſerten Gefängnißſyſteme erbaut worden ſind. Die allgemeine Anordnung der Gebäude, die Trockenlegung, die Dimenſionen und die Einrichtung der Zellen, die Ventilation, Heizung und Beleuchtung derſelben, die nothwendigen Bequemlichkeiten und Aemter, die Mittel, die Disciplin mit Schnelligkeit und Gelderſparniß handzuhaben und die Communicationen der Beamten mit den Sträflingen zu erleichtern, die der Gefangenen untereinander aber zu erſchweren, die Materialien, welche für die verſchiedenen Zwecke die geeignetſten ſind, — alle dieſe Einzelheiten, auf deren ſorgfältiger Berückſichtigung die Wirkſamkeit des Syſtemes großentheils beruhet, können aus Plänen, Zeichnungen und Beſchreibungen nie vollſtändig begriffen werden; ſie begehren perſönliche Forſchung und Erfahrung. Ohne dieſe läuft der Architekt Gefahr, in dem Baue von Gefängniſſen ſchädliche Mißgriffe zu begehen; er compromittirt dadurch das ganze Syſtem und ladet ſeinem Lande eine fruchtloſe Ausgabe auf. In dem vorliegenden Falle beſteht die wahre Oekonomie

darin, daß man das, was man bauen ſoll, mit eigenen Augen geſehen hat. In unſerem Lande bieten ſich gegenwärtig die größten Vortheile für eine ſolche Inſpection eines Architekten, wie ich ſie empfehle, dar; denn hier ſind neue Gefängniſſe gerade im Beginne, im Fortſchritte und ſchon vollendet und bezogen, ſo daß ein Architekt die Conſtruction in jedem Stadium ihres Fortſchrittes ſehen und an Ort und Stelle alle Belehrung, die er braucht, und eine Menge werthvoller Winke erhalten kann, von denen nur Praktiker im Baufache wiſſen, wie ſie darum fragen ſollen.

Es dürfte gut ſein hinzuzufügen, daß die Handwerke, welche in den Einzelzellen von den Gefangenen getrieben werden, faſt jeden nützlichen und gewinnbringenden Gewerbszweig umfaſſen, der dem Sträflinge nach ſeinem Austritte aus dem Gefängniſſe Beſchäftigung und den Lebensunterhalt zu ſichern vermag. Wir haben in dem Pentonville-Gefängniſſe Schmiede und Schloſſer, Nagelmacher, Zimmerleute, Drechsler, Verfertiger von Ackerbauwerkzeugen, Schuhmacher, Schneider, Matten- und Teppichmacher, Weber u. ſ. w. Und es iſt bemerkenswerth, daß die Geſchicklichkeit, welche die Gefangenen ſchnell erlangen, ſo groß iſt, daß es denen, welche nicht ſelbſt Arbeiten geſehen haben, faſt unglaublich erſcheint. Ein Hauptgrund davon iſt gewiß der Wunſch, die Langweile des Alleinſeins durch eine tüchtige Uebung der erfindenden und ausführenden Kräfte zu mildern. Dies iſt aber ein neuer Vorzug des Syſtemes, daß es jene nützlichen Fähigkeiten und Gewohnheiten anregt und entwickelt, welche den Gefangenen die Zeit verkürzen und die Arbeit nützlich und angenehm erſcheinen laſſen.

Ich habe ſomit verſucht, Ihrem Wunſche, mein werther Herr, zu entſprechen. Meine vielfachen Amtsgeſchäfte haben meinen Brief unvollſtändig gemacht, aber ich hoffe, Sie werden ihn mit meinen herzlichen Wünſchen für den Fortſchritt des Vereinzelungsſyſtemes hinnehmen, das mein Verſtand, mein Gefühl und meine Erfahrung gleichmäßig billigen und beſtätigen. So lang dieſer Brief iſt, wäre es mir leichter, ihn noch länger zu machen, als ihn abzukürzen; denn die Gründe zu Gunſten der Einzelhaft, die meinem Geiſte vorſchweben, ſind ſo zahlreich, daß es mir ſchwer iſt, ſie alle aufzuzählen. Ich begnüge mich daher damit, zu

ſagen, daß ich durch Anempfehlung des Vereinzelungsſyſtemes eine Nationalwohlthat zu befördern ſuche. Von dieſem Syſteme kann ich wahrlich ſagen:

Esto felix, praevalens et perpetua!

Ich bin u. ſ. w.

Whitworth Ruſſell,
großbritanniſcher Gefängnißinſpector und Mitglied des Verwaltungsrathes des Pentonville-Gefängniſſes.

VI. Brief von Herrn Edward Ducpétiaux, Generalinſpector der Gefängniſſe und Wohlthätigkeitsanſtalten Belgiens.

Brüſſel, am 4. Juli 1843.

Mein Herr!

Ich bedauere, daß Ihr Aufenthalt in Belgien von ſo kurzer Dauer war. Ich hätte mit Vergnügen in größerem Umfange die intereſſanten Nachweiſungen benützt, welche Sie ſich in den Ländern, die Sie beſuchten, verſchafft haben, und hätte Ihnen dagegen gern vollſtändigere Angaben über die Gefängniſſe meines Vaterlandes mitgetheilt. Dieſe Anſtalten, ſind, wie Sie ſich durch eigene Anſchauung überzeugt haben werden, weit entfernt, den Ruf zu verdienen, deſſen ſie noch im Auslande genießen. Sie ſind dem Syſteme der Gemeinſchaft der Sträflinge bei Tage, jedoch unter der Herrſchaft des Stillſchweigens, und der Abſonderung derſelben zur Nachtzeit unterworfen, und ich nehme keinen Anſtand zu ſagen, daß ſie ihren Zweck, von Verbrechen abzuſchrecken und die Gefangenen zu beſſern, nur ſehr unvollkommen erfüllen. Trotz unſerer anhaltenden und angeſtrengten Bemühungen, trotz der Verſtärkung der Aufſicht zieht die tägliche Berührung der Sträflinge nothwendig ihr Verderbniß nach ſich; die Rückfälle vermehren ſich ſtatt abzunehmen und die meiſten großen Verbrechen, welche vor unſere Aſſiſenhöfe gelangen, ſind von entlaſſenen Sträflingen verübt, welche ſich in den Strafanſtalten kennen gelernt und darin zu gemeinſchaftlichen Verbrechen verbunden haben.

Befragen Sie alle unſere Beamten, unſere Gefängnißvorſteher, und Alle werden Ihnen ſagen, daß das Syſtem der gemeinſchaftlichen Anhaltung der Sträflinge ihrem Eifer und ihren Bemühungen trotzt, und daß ſie von demſelben nichts für die Zukunft hoffen; Alle werden Ihnen beſtätigen, daß nur in dem Syſteme der Einzelhaft das Heil zu ſuchen iſt. Bemerken Sie wohl, daß ich nicht ſage: in dem Syſteme der Iſolirung. Dieſer Unterſchied iſt weſentlich, und nur, weil man ihn nicht macht, haben die Gegner der vereinzelten Anhaltung ſo leichtes Spiel. Sie haben dieſes Gefängnißſyſtem in dem neuen Strafhauſe zu Pentonville in Wirkſamkeit geſehen und haben ſich überzeugen können, daß es der Geſundheit der demſelben unterworfenen Sträflinge keinen Nachtheil bringt. Dieſer Verſuch wird ohne Zweifel andere Länder dahin bringen, ebenfalls einen Verſuch mit dieſem Syſteme zu machen, das ſich unter ſo günſtigen Anzeichen darſtellt, beſonders wenn man es mit dem alten Straffyſteme vergleicht.

Unſere ganze Gefängnißverwaltung iſt dem pennſylvaniſchen Syſteme zugethan; leider iſt es nicht eben ſo der Fall mit unſeren Geſetzgebern, welche manchmal ohne Kenntniß der Thatſachen urtheilen. Deſſenungeachtet haben wir ſo eben eine Abtheilung nach dieſem Syſteme in dem Strafhauſe zu Aloſt erbaut, und im nächſten Jahre werden wir wahrſcheinlich die bereits zu bauen begonnene Zellenabtheilung in dem Zuchthauſe zu Gent fortſetzen. Zwei kleine Gefängniſſe zu Tongern und Oſtende ſind in der neueſten Zeit nach dem Syſteme der Einzelhaft gebaut worden und die Gefängniſſe zu Lüttich und Verviers, deren Pläne bereits genehmigt ſind, werden nach eben demſelben errichtet werden.

Ich werde mir ein Vergnügen daraus machen, Sie, mein Herr, in beſtändiger Kenntniß unſerer Fortſchritte auf dieſer Bahn zu erhalten, und es wird mir ſehr erwünſcht ſein zu vernehmen, daß Ihre gewiſſenhaften und eifrigen Studien in Ihrer Heimat den Erfolg, welchen ſie verdienen, gehabt haben.

Genehmigen Sie, mein Herr, die Verſicherung meiner gänzlichen Ergebenheit.

Eduard Ducpétiaux.

VII. Brief von Herrn Dr. D. G. Kieser, großherzoglich sächsisch-weimar'schem geh. Hof- und Medicinalrathe, Professor der Medicin und Director der Klinik zu Jena.

Hochgeehrtester Herr!

Ehe ich zur Beantwortung der mir von Ihnen am 5. August d. J. gefälligst vorgelegten Fragen komme, erlaube ich mir vorzubemerken, daß der gewichtigste Einwurf gegen das pennsylvanische System der Besserungsanstalten: daß es mehr als ein anderes Geistes- und körperliche Krankheiten befördere, bei genauerer Untersuchung auf Vorurtheilen beruht. Diese sind entstanden:

1. Aus der Verwechslung der einsamen Haft mit der isolirten Haft, indem bei dem verbesserten pennsylvanischen Systeme durchaus nicht die Absicht ist, die Sträflinge völlig von allen Menschen zu trennen, auf sich zu isoliren und ohne Arbeit zur Einsamkeit zu verdammen; — eine Verwechslung der Grundbegriffe, die selbst in manchen der neuesten Schriften noch vorkommt und noch neulichst in der sächsischen Ständeversammlung Statt gefunden hat.

2. Aus dem kritiklosen Glauben, welchen man einzelnen Berichten aus Amerika von in pennsylvanischen Strafanstalten vorgekommenen Fällen von Wahnsinn geschenkt hat. Eine vernünftige Kritik dieser Berichte weiset nach, theils daß diese einzelnen Fälle der schlechten Einrichtung dieser Anstalten zur Last fallen, theils, daß angenommen werden kann, daß in denselben der Wahnsinn auf andere Weise entstanden und oft schon vor der Aufnahme des Sträflinges in die Anstalt vorhanden war. Das Letztere gilt gleichfalls von den gleichen Berichten aus anderen Strafanstalten.

3. Aus einem übertriebenen Humanitätsstreben und krankhafter Sentimentalität, die sich in ihrer Culmination in der Boz'schen Reise nach Amerika ausspricht, wo der Reisende, nachdem er auf der ganzen Seefahrt bis zum Wahnsinn seekrank gewesen, sich ein Phantasiebild von dem Zustande des einsam Eingesperrten ausmalt, wie er nirgends vorhanden ist. Solche weiche Seelen, deren es auch unter den heutigen Criminalisten gibt, schaudern vor einem Phantasiebilde zurück, während sie im wirklichen praktischen Leben kein Bedenken tragen, den einzelnen Staats-

verbrecher zu wahrhaft einſamer jahrelanger Haft zu verurtheilen. Beraubung der Freiheit, als Strafe des Verbrechers, nebſt humaner Behandlung des Sträflinges als Menſchen, alſo auch Bewahrung desſelben vor größerer Verderbniß und moraliſche Beſſerung iſt das heutige Princip des Criminalrechtes. Soll alles Gefühl der Strafe wegfallen, wie es im Auburn'ſchen Syſteme dadurch der Fall iſt, daß man den Verbrecher mit Seinesgleichen frei verkehren läßt, (wenn auch nur durch Finger- und Augenſprache,) und ihn mit Speiſe und Trank beſſer hält, als den armen Taglöhner oder den täglich 10 bis 12 Stunden beſchäftigten Fabriksarbeiter, ſo fällt aller Zweck und alle Bedeutung der Strafe weg, und manche Taglöhner und Fabriksarbeiter, die in ihrer täglichen Noth die Freiheit nicht achten, möchten wünſchen, ſammt ihrer Familie in ein Auburn'ſches Gefängniß verſetzt zu werden.

Nach dieſen Vorbemerkungen gehe ich zur Beantwortung Ihrer Fragen ſelbſt über, wobei ich vorausſetze, daß hier nur die Rede iſt von einem Beſſerungshauſe nach dem ſogenannten pennſylvaniſchen Syſteme der neueren Art, wie es in dem engliſchen Muſtergefängniſſe Pentonville prison bei London beſteht, in welchem mit ſtrenger Conſequenz der Ausführung der Sträfling, während er abſolut von den Mitgefangenen getrennt iſt, täglich 10 bis 12 Male Beſuch erhält von den Gefängnißinſpectoren, Aufſehern, Geiſtlichen, dem Arzte, alſo nicht einſam, ſondern nur von anderen Sträflingen iſolirt iſt, und in welchem derſelbe durch Arbeit ſtätig körperlich und geiſtig beſchäftigt und zur moraliſchen Beſſerung angehalten wird, alſo auch nicht phyſiſch ſich ſelbſt überlaſſen bleibt, ſodann täglich in den Gefängnißhöfen der freien Luft genießt, die ihm außerdem reichlich durch die Ventilatoren in ſeiner Zelle zugeführt wird; bei welcher Frage alſo die Gefangenſchaft mit völliger Einſamkeit, wie ſie der Staatsgefangene in der Feſtungszelle erleidet, eben ſo die Gefangenſchaft ohne Arbeit in ungeſunder Zelle der alten Gefängniſſe, und gleicherweiſe die Auburn'ſche Haft mit beſtändigem, den Sträfling zu ſteter Oppoſition auffordernden und nur durch rohe, das Gefühl empörende Körperſtrafe ſcheinbar zu erreichendem Stillſchweigen ganz unberückſichtigt bleibt.

Ihre Fragen sind:

1. „Ist vom ärztlichen Standpuncte aus zu besorgen, daß das System der Einzeleinsperrung, wenn es mit allen, in der neueren Zeit in England eingeführten Modificationen in Anwendung gebracht wird, auf die Gesundheit der Sträflinge nachtheilig einwirke? Ist insbesondere eine nachtheilige Einwirkung dieses Systemes auf die Geisteskräfte der Gefangenen zu befürchten?"

Ich antworte: Da in den Einflüssen, welchen der Sträfling in diesen verbesserten pennsylvanischen Anstalten ausgesetzt ist, — hinlängliche gute Nahrung, stätig erneuerte Luft, täglicher 10 bis 12maliger Besuch der Beamten, Aerzte, Geistlichen; stete Beschäftigung mit selbstgewählter Arbeit, tägliche Bewegung in freier Luft, — kein Moment enthalten ist, welches die Gesundheit in körperlicher und psychischer Hinsicht stört, im Gegentheile die auf den Körper wirkenden Einflüsse von der Art sind, daß eine wankende Gesundheit durch Beseitigung vieler im früheren Leben des Sträflinges einwirkenden Schädlichkeiten befestigt wird, und die psychischen Einflüsse des Zuspruches der Beamten und die Belehrung und Tröstung der Geistlichen nur bezwecken, eine einseitige Richtung des psychischen Lebens, die stätig anhaltend oder wiederkehrend zum Verbrechen oder zu Wahnsinn und Blödsinn führt, zu verbessern: so liegt vom ärztlichen und psychiatrischen Standpuncte aus kein Grund vor, diese Frage zu bejahen. Im Gegentheile muß behauptet werden, daß durch consequente Anwendung der Einflüsse dieser Haft körperliche und geistige Schwäche und Anlage zu Krankheiten des Körpers und Geistes nur beseitigt werden können.

2. „Kann dieses System ohne Gefahr für die Gesundheit und vorzüglich für den Geisteszustand der Sträflinge auch auf eine längere Dauer (auf mindestens fünf bis sechs Jahre) angewendet werden? Sind die Erfahrungen, welche von den Gegnern dieses Systemes für ihre Behauptung einer großen Gefährlichkeit desselben, besonders in Beziehung auf die Geisteskräfte der Sträflinge, angeführt werden, als zuverlässig und concludent zu betrachten?"

Meine Antwort ist: a) Wenn in dem Ganzen des pennsylvanischen Systemes nichts für Körper und Geist nachtheilig Wirkendes liegt, so ist nicht einzusehen, wie auch selbst auf fünf bis sechs Jahre ausgedehnte

Einzelhaft nachtheilig wirken könne. Im Gegentheile, wird der Sträfling von früheren ſchlechten Gewohnheiten, Sitten u. ſ. w. durch eintretende moraliſche Beſſerung abgebracht, wirken Leidenſchaften und Affecte bei beginnender Beſſerung weniger ein, wird ſein moraliſches Gefühl gebeſſert, geſteigert, ſein religiöſer Glaube geſtärkt: ſo muß nothwendig hiedurch ein wohlthätiger Einfluß zur Verhütung von Geiſteskrankheiten entſtehen, und die gewonnene größere moraliſche Feſtigkeit, die ſtete Beſchäftigung mit ſeiner Arbeit muß auch ſeine Geiſteskräfte ſtärken und erhöhen.

b) Die von den Gegnern angeführten Erfahrungen des Gegentheiles beruhen offenbar theils auf mangelnder Unterſcheidung der ſchon vor dem Eintritte der Haft vorhandenen und nicht erkannten, und der in derſelben entſtandenen Geiſteskrankheiten. Sie ſind ferner größtentheils entlehnt aus den amerikaniſchen Berichten, deren Glaubwürdigkeit manchem Zweifel unterliegt, oder ſie ſtammen aus Anſtalten, die zwar den Namen eines pennſylvaniſchen Syſtemes tragen, aber nichts weniger als Muſtergefängniſſe genannt werden können. Sie werden endlich gründlichſt widerlegt durch die neueren zahlreichen Berichte der Directoren der verbeſſerten pennſylvaniſchen Gefängniſſe. Seitdem man, außer in Nordamerika, ſchon in den meiſten europäiſchen Staaten die Vorzüge des pennſylvaniſchen Syſtemes anerkannt, und namentlich in England, Frankreich, Preußen, ſo wie zu Warſchau den Muth gehabt hat, alles Widerſpruches ungeachtet conſequent ausgeführte Anſtalten des pennſylvaniſchen Syſtemes zu errichten, werden nach einigen Jahren des conſequenten Beſtehens derſelben ſich Reſultate ergeben, die alle ferneren Fragen dieſer Art unnöthig machen werden.

3. „Iſt von der Vereinzelung der Sträflinge zu beſorgen, daß ſie, wenn nicht eigentliche Krankheiten, doch eine ſolche allgemeine Herabſtimmung der körperlichen und geiſtigen Kräfte der Gefangenen zur Folge habe, welche dieſe nach ihrem Austritte aus dem Gefängniſſe zur Erwerbung ihres Lebensunterhaltes unfähig macht?"

Dieſe Frage dürfte am ſchwierigſten im Allgemeinen und mit kurzen Worten zu beantworten ſein. Nach Verſchiedenheit der Individualität des Sträflinges in geiſtiger und körperlicher Hinſicht werden die Folgen einer

der mannigfaltigen Abwechslungen des freien Lebens mit allen seinen Freuden und Leiden entbehrenden Beraubung der persönlichen Freiheit, als der einzigen Strafe, sehr verschieden sein können. Indessen entsteht diese in Frage stehende Folge, daß der Sträfling durch einförmige, seit Jahren geführte Lebensart unfähig gemacht wird, sich sogleich nach seiner Entlassung in alle Wechselfälle des freien Lebens zu finden, und nicht sofort die nöthige Kraft besitzt, ihnen zu begegnen, möglicher Weise bei jeder Art der Haft, sei sie nach dem Auburn'schen oder pennsylvanischen oder Genfer Systeme. Ein Remedium dagegen liegt indessen darin, daß der Sträfling Zeit und Gelegenheit hat, sich in einem Gewerbe oder Handwerke zu befestigen und dadurch seinen künftigen Lebensunterhalt zu sichern, so wie, daß eine wahre Besserung ihn der früher vagabundirenden und aller Arbeit entwöhnenden Lebensweise entzieht. Ein anderes wichtiges Remedium ist aber nur in dem nothwendigen Corollarium der Besserungshaft, in den Hülfsvereinen zur Beaufsichtigung und Unterstützung entlassener Sträflinge zu suchen, die den moralisch Neugebornen in ihre Obhut und ihren Schutz nehmen müssen, um ihn in das bürgerliche Leben, aus welchem er während seiner Haft ausgeschieden war, wieder einzuführen. Im pennsylvanischen Systeme wird dies erleichtert, da der Sträfling außer alle Verbindung mit früheren Genossen gekommen ist; während das Auburn'sche System, da es Verbindung der Sträflinge unter sich und mit Meisterverbrechern nicht nur nicht verhütet, sondern sie sogar herbeiführt, diese Erhaltung des Entlassenen auf dem Wege der Tugend und des Rechtes fast unmöglich macht.

Im Allgemeinen kann der Satz gelten, daß, wenn der Sträfling körperlich und geistig gesund und wirklich gebessert, also auch moralisch gesunder entlassen wird, wenn er als ein körperlich, geistig und moralisch Genesener wieder in die bürgerliche Gesellschaft eintritt, dann dieselben Maßregeln, welche einen von Nervenfieber oder Geisteskrankheit Genesenen vor Rückfällen oder Nachkrankheiten bewahren, auch hier durchaus nöthig sind. Dann aber ist so wenig bei Letzterem, wie bei entlassenen Sträflingen ein Nachtheil der Strafe zu fürchten, jedenfalls weniger, als bei einem aus den bisherigen Strafhäusern, den

wechſelſeitigen Unterrichtsanſtalten des Verbrechens, oder aus den in dieſer Beziehung nicht beſſeren Auburn'ſchen Anſtalten Entlaſſenen.

So weit Ihre Fragen und meine Antworten. Ich füge noch Folgendes hinzu. Was nämlich die heimlichen Sünden betrifft, die in jeder Gefängnißart zu fürchten ſind, ſo werden ſie in den pennſylvaniſchen Anſtalten ſicherer als in jeder anderen verhütet und beſeitigt, da hier die tägliche Beſchäftigung des Sträflinges und vor Allem der freundliche Zuſpruch und die Belehrung des Geiſtlichen nebſt der aufmerkſamen Beobachtung des Arztes und der humanen Behandlung des Aufſehers das kräftigſte Gegengewicht darbieten, welches in der harten Behandlung und bei der ſtets möglichen neuen Verführung in den Auburn'ſchen Anſtalten alle Kraft verliert. Ueberhaupt iſt es hier, wie in privatärztlicher Praxis, daß Sünden dieſer Art durch kein Mittel verhütet oder gehoben werden können, wenn der Kranke nicht den feſten moraliſchen Willen gewinnt, dieſe Sünde zu unterlaſſen, welcher feſte Wille aber nur in der pennſylvaniſchen Zucht geboren werden kann.

Indem ich bedauere, durch die Kürze der brieflichen Mittheilung an einer ausführlicheren Begründung meiner Anſichten behindert zu ſein, zu jeglichem Gebrauche dieſer Zeilen Sie ermächtige und, mich Ihrer ſchätzbaren Bekanntſchaft erfreuend, zu jeder ferneren Aufklärung bereit bin, habe ich die Ehre ꝛc.

Jena, 9. Auguſt 1843.

Dr. D. G. Kieſer,
großherzoglich ſächſiſch-weimar'ſcher geheimer Hof- und Medicinalrath.

VIII. Circulare des Lord John Ruſſell, Staatsſecretärs für das Departement des Innern, an die bei den Vierteljahrsſitzungen verſammelten Magiſtratsperſonen und an die Richter der Flecken.

Whitehall, am 15. Auguſt 1837.

Meine Herren!

Ich habe die Ehre, Ihnen ein Exemplar der Auszüge aus dem zweiten Berichte der Gefängnißinſpectoren für Mittelengland zu überſenden.

Sie werden in dieſem Bande Pläne von Gefängniſſen und Strafanſtalten für 400 bis 500 Gefangene finden. Sie werden bemerken, daß alle dieſe Pläne auf die vereinzelte Anhaltung der Gefangenen in abgeſonderten Zellen berechnet ſind.

Ich will Ihnen nun die Gründe vorlegen, aus welchen ich mit den erwähnten Gefängnißinſpectoren in der Anſicht übereinſtimme, daß alle neu zu errichtenden Gefängniſſe nach dem Syſteme der Einzelhaft (separate confinement) gebaut werden ſollen.

Der Plan, welcher in den letzten Jahren am häufigſten angenommen wurde, um den Uebeln der moraliſchen Anſteckung in den Gefängniſſen vorzubeugen, geht von dem Grundſatze der Abſonderung der Gefangenen zur Nachtzeit und des ſtrengen Stillſchweigens während der Arbeitsſtunden aus. Dieſer Plan unterliegt aber folgenden Einwendungen:

1. Er fordert zahlreiche Disciplinarſtrafen im Gefängniſſe. Sie werden aus dem Berichte über das Gefängniß Coldbathfields und aus der in dem Berichte des Gefängnißinſpectors für den nördlichen Bezirk enthaltenen Schilderung des Zuchthauſes in Wakefield entnehmen, daß dieſe Strafen ſehr zahlreich und außerordentlich läſtig und peinigend (vexatious) ſind. Die Praxis ſelbſt iſt eine ſtarke Einwendung gegen das Syſtem, denn ſie wechſelt mit den Strafen ungleichförmig in verſchiedenen Fällen, und die Strafe, welche der richterliche Spruch verhängen wollte, wird durch Zufügung neuer Strafen verſchärft.

2. Ein Gefühl beſtändiger Aufregung wird ſowohl durch die Beobachtung der Vorſchrift des Stillſchweigens, als auch durch die Strafe für deren Uebertretung aufrecht erhalten. Leute, die in einem Gefängniſſe angehalten werden, ſollten wo möglich zu einem ruhigen und unterwürfigen Gemüthszuſtande gebracht werden, in welchem ſie mit Muße über die Schlechtigkeit ihres früheren Lebenswandels nachdenken könnten, und wodurch einige Hoffnung ihrer Beſſerung gegeben wäre. Statt deſſen ſperrt man ſie in Geſellſchaft ein und fordert ſie, da nicht jede Möglichkeit einer Mittheilung unter ihnen ausgeſchloſſen iſt, gleichſam heraus zu einem beſtändigen Kampfe mit der Staatsgewalt. Sie verlaſſen daher die Strafanſtalt mehr aufgereizt, als gedemüthigt durch die erlittene Strafe.

3. Das Faſten, welches eine von den oft verhängten Strafen iſt, hat häufig einen nachtheiligen Einfluß auf die Geſundheit, während es doch die Wiederholung der Uebertretung nicht verhindert.

4. Dieſes Syſtem kann ohne eine beſtändige Wachſamkeit von Seite eines ſehr zahlreichen Aufſeherperſonales nicht aufrecht erhalten werden. Es iſt daher faſt nothwendig mit der ſehr ſchädlichen Uebung verknüpft, Gefangene als Aufſeher zu verwenden, wodurch eine wegen eines Verbrechens verurtheilte und durch den richterlichen Spruch entehrte Perſon in eine Stellung der Macht und Autorität verſetzt und als des Vertrauens und der Nachſicht würdig betrachtet wird. Außer dieſer, jedem geſunden Begriffe einer guten Gefängnißdisciplin zuwiderlaufenden Anomalie gibt dieſe Uebung Stoff zu vielen Intriguen und Parteilichkeiten, weil jeder Gefangene nach einer ſolchen Aufſeherſtelle geizt und, wenn er ſie erlangt hat, jenen Sträflingen, mit welchen er in der innigſten Verbindung ſteht, Begünſtigungen austheilt.

Aus dieſen und noch anderen Gründen glaube ich, daß das Syſtem des Stillſchweigens, wenn es vollſtändig ausgeführt werden ſollte, von vielen üblen Folgen begleitet wäre. Es gibt aber in der Wirklichkeit ſehr wenige Gefängniſſe, in denen die Wachſamkeit und Thätigkeit des Directors groß genug war, um das Syſtem vollkommen durchzuführen und wirkſam zu machen, und ſelbſt in allen dieſen Fällen hat man zwar Lärm und Widerſpänſtigkeit unterdrückt, die gegenſeitige moraliſche Verſchlimmerung der Gefangenen aber beſteht in einer höchſt verderblichen Ausdehnung.

Ich würde daher innigſt wünſchen, das Vereinzelungsſyſtem in allen neuen und, ſo weit es ausführbar iſt, auch in den ſchon beſtehenden Gefängniſſen angenommen zu ſehen. Allein bei der Ausführung dieſes Syſtemes muß man große Sorge tragen, die Einzelhaft (separate confinement) nicht mit der einſamen Haft (solitary confinement) zu verwechſeln.

Man verſteht allgemein unter der einſamen Haft die Einſperrung in einer dunklen und engen Zelle, ohne Arbeit und mit einer auf Waſſer und Brod beſchränkten Koſt. Unter der Einzelhaft dagegen, wie ſie von den Gefängnißinſpectoren für Mittelengland empfohlen wird, verſteht man die Anhaltung in großen, luftigen, lichten, wohl erwärmten und

ventilirten Zellen mit Unterricht in der Religion und Moral, mit regelmäßiger Beschäftigung und mit täglichen Besuchen sowohl von Seite des Kaplans und der Beamten der Anstalt, als auch der zum Unterrichte der Gefangenen bestellten Personen.

Es ist klar, daß es sehr unzweckmäßig wäre, dieses Gefängnißsystem an Orten zu versuchen, wo keine Zellen von genügender Größe und für die Gesundheit hinreichender Lüftung bestehen, oder, wo die Gefangenen in den Zellen ohne Arbeit oder Unterricht gelassen würden und daher dem Brüten über ihre traurige Lage anheimfallen müßten.

Wo aber diese Vorsichten beobachtet werden können und gehörig darauf gesehen wird, kann nicht bezweifelt werden, daß, was auch immer der Erfolg hinsichtlich der verhärteten Verbrecher sein möge, dadurch doch die Gelegenheit gegeben ist, jene jungen und zufälligen Uebertreter, deren frühere gute Aufführung beweiset, daß ihre Verbrechen nicht das Ergebniß fester Gewohnheiten sind, vor einem verbrecherischen und Schande bringenden Lebenswandel zu retten. Unter dem gegenwärtig nur zu allgemeinen Systeme werden solche Sträflinge durch ihre Anhaltung im Gefängnisse in der That nur in eine Schule geschickt, worin ihnen förmlicher Unterricht in der Uebertretung der Gesetze ertheilt wird, und worin das Gefühl der Scham durch die Menge und Vertraulichkeit der Strafgenossen verloren geht. Nach den Vorschriften des Vereinzelungssystemes würden solche Personen von allen anderen Sträflingen streng abgesondert; sie würden in die Möglichkeit versetzt, ihre Vergehen zu bereuen, und sie wären nach ihrer Entlassung nicht der Gefahr ausgesetzt, von Sträflingen, welche mit ihnen in Einem Gefängnisse gewesen, erkannt und vom Pfade der Redlichkeit wieder abgelenkt zu werden.

Ich erlaube mir noch, die besondere Aufmerksamkeit der Magistratspersonen auf jene Theile der beiliegenden Schrift zu lenken, welche die Nützlichkeit der Anwendung der Einzelhaft auf die im Untersuchungsgefängnisse Befindlichen behandeln und die allgemeinen Grundsätze darlegen, die man bei dem Baue von Gefängnissen nach diesem Systeme vor Augen haben muß.

Ich habe die Ehre u. s. w.

J. Russell.

Druckfehler.

Seite 79, Zeile 2 von unten lies: government statt governement.
» 314, » 4 » » » Dementia » Demenits.

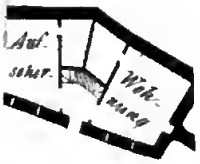
Auf-
sicht.
Wöl-
bung

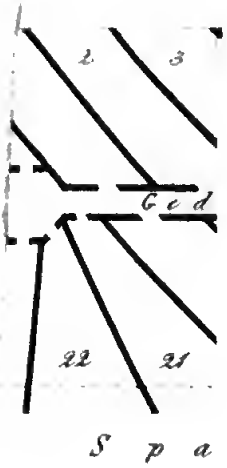
2
3
C c d
22
21
S p a

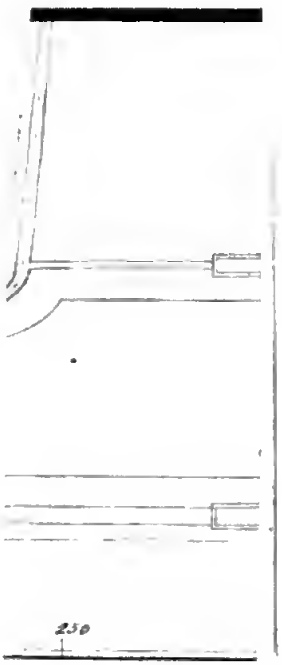
250

YC 07804

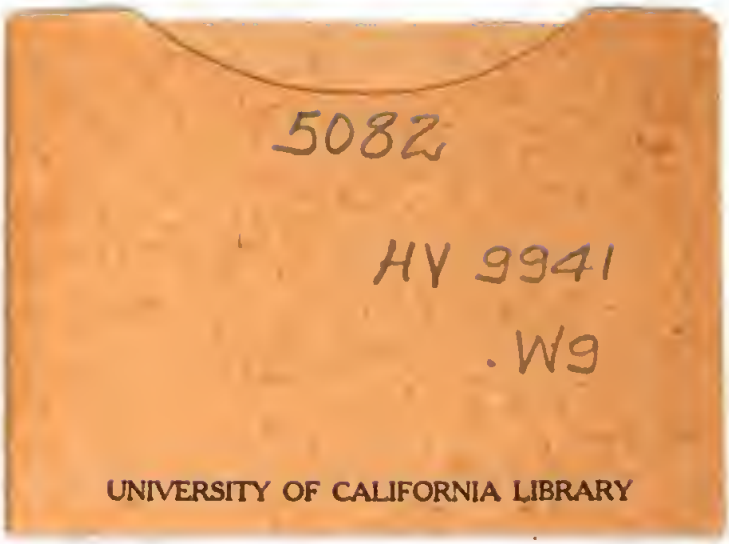

YC 07804

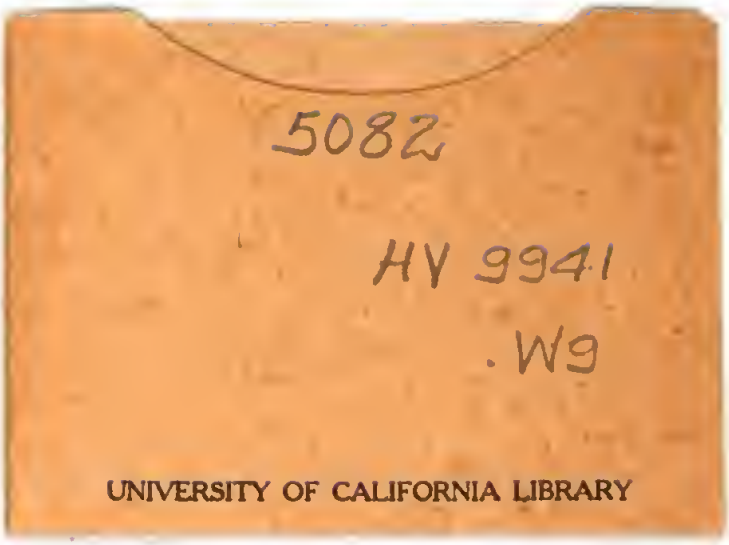

YC 07804

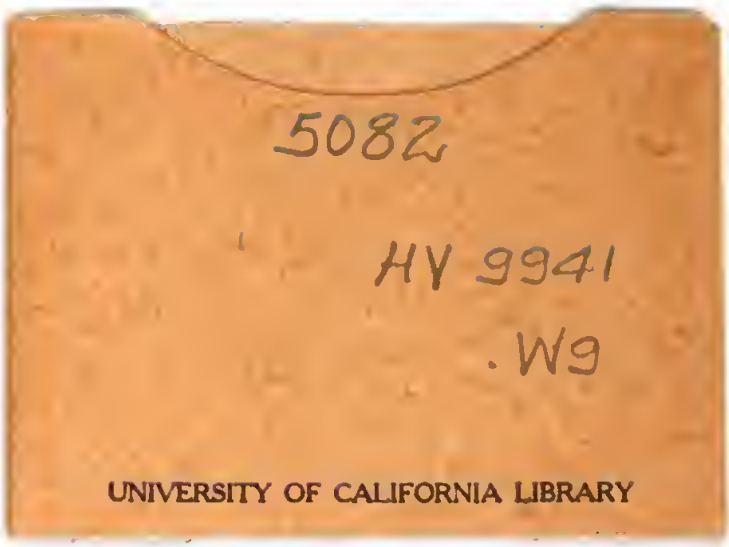
5082
HV 9941
.W9
UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY
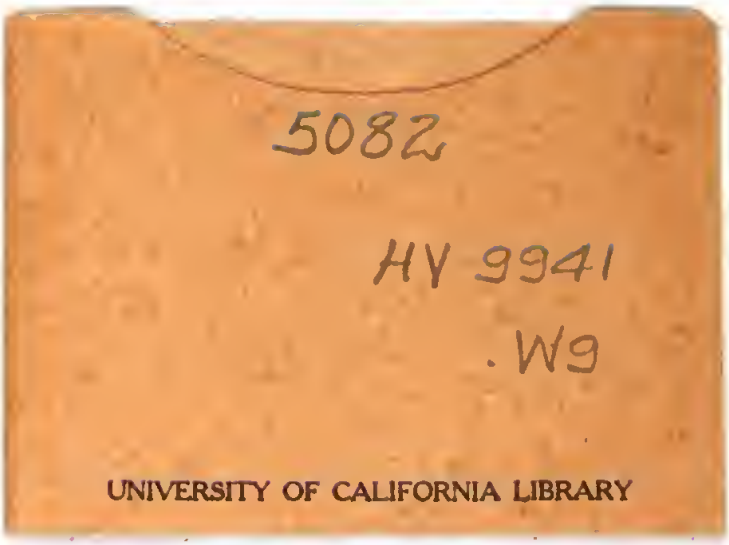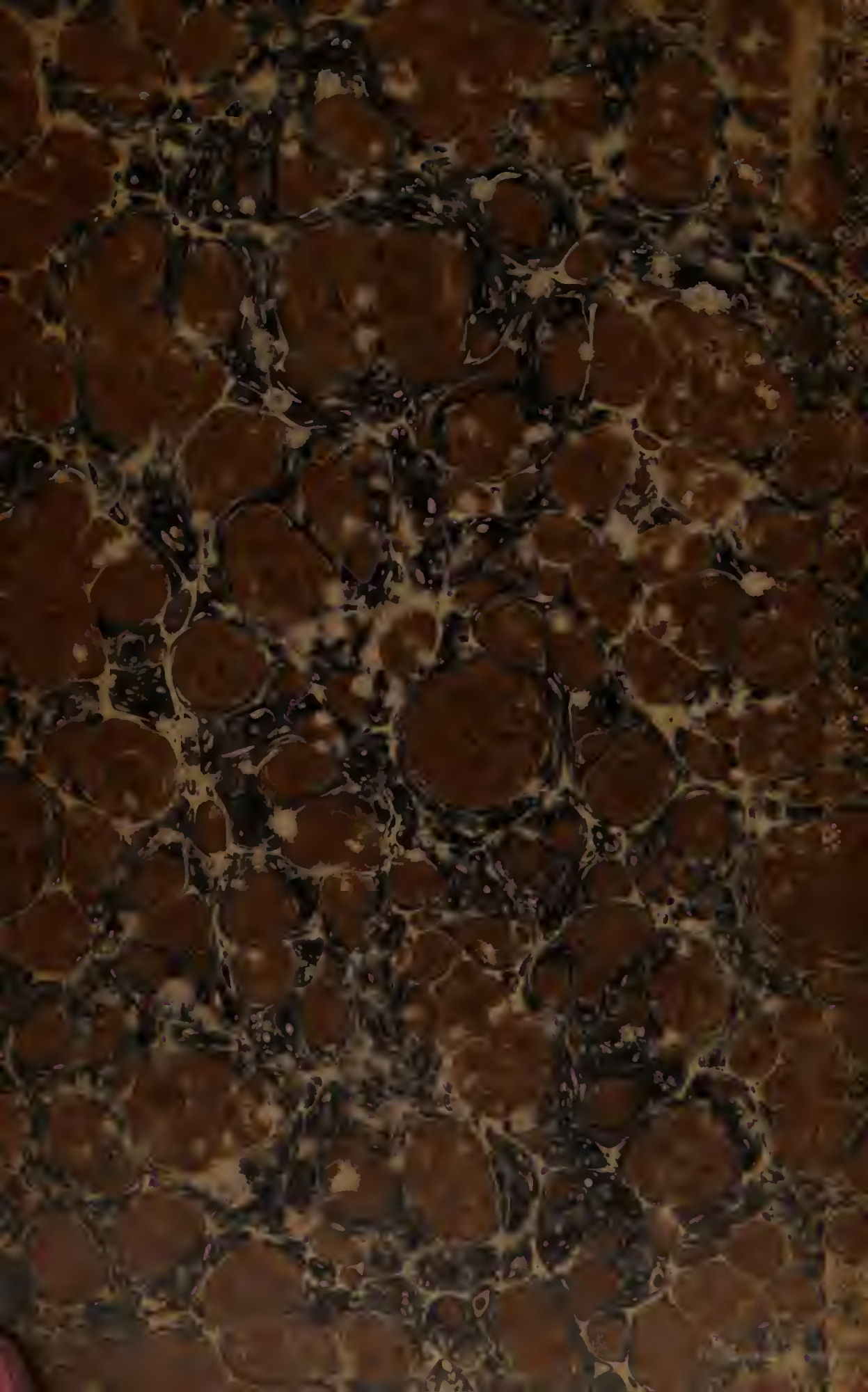
YC 07804